Digitized by Google

4° Bor.

Amtsblatt

114 c (1822

Google

8 1041

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1822.

Potsdam, 1822.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1822 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Feb. 7	24	Bestimmungen wegen der Steuererhebung von inländischen Tabacksblättern	7	35
10	32	Grenzzollwesen gegen die Herzoglich Anhaltschen Lande	8	38 — 40
		B. Klassensteuer.		
Feb. 21	37	Bis zur erfolgten Entscheidung über angebrachte Klassensteuer-Reklamationen muß die festgesetzte Steuer unweigerlich entrichtet werden	9	42
		C. Stempel.		
Dez. 29	2	Die Bestimmungen wegen Erhöhung des Stempelpapiers zu Bittschriften und Kontrakten sollen ferner in Wirksamkeit bleiben	1	2
		II. Domainen- Forst- und Bausachen.		
Jan. 31	29	Erfordernisse zum Examen als Feldmesser oder Baumeister	8	37
Feb. 6	24	Einreichung der statistischen Uebersichten der Domainen	7	34
		III. Justizsachen.		
Nov. 26	2. K.	Bestimmungen wegen Unterhaltung der Justizgefängnisse und Entrichtung der Kriminalkosten von Seiten der Stadtgemeinen	2	6
Dez. 20	1. K.	Bestimmungen wegen der von den Richtern und Gefangenwärtern innehabenden Dienstländereien	1	3
24	4. K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Einsendung der Rekapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Jahres-Rechnungen	3	11
27	3 K.	Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme der Depositat-Kuratelen bei den Gerichten	2	7
Jan 14	6. K.	Bekanntmachung der vereideten Dolmetscher fremder Sprachen beim Kammergerichte und dem Berliner Stadtgericht	6	29
17	5. K.	Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle	6	28
Mrz. 4	7. K.	Gerichtliche Untersuchungen wider Gendarmen betreffend	11	51
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Dez. 8	7 22	Bekanntmachung wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten im Herzogthum Sachsen	3	9 — 11
27	1	Auszahlung der Staatsschuldschein-Zinskoupons der Series III.	7 1	31 — 33 1

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan.				
23	14	Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten Dezember 1821 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	5	22
31	19	Bestimmungen wegen Annahme fremder Goldmünzen in den Königl. Kassen	6	28
Feb.				
7	28	Einlösung der Prämienscheine, welche bei der zweiten Ziehung mit einer Prämie von 20 Thlr. gezogen sind	7	36
Mrz.				
13	54	Zinszahlungen von Preußischen Staatsschuldscheinen	12	54
25	59	Die neuen Silbergroschen sollen bis auf weitere Bestimmung von den öffentlichen Kassen bei allen Einzahlungen ohne Einschränkung angenommen werden	13	61
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan.				
15	12	Empfehlung der vom Uhrmacher Breig in Fürstenwalde herausgegebenen Beschreibung über die zweckmäßige Einrichtung der Glockengeläute	5	21
		VI. Kommunalangelegenheiten.		
Feb.				
25	42	Bestimmungen wegen Zuziehung der Landwehr-Individuen zu persönlichen Kommunal-Dienstleistungen	10	46
Mrz				
16	55	Kommunalsteuer-Erhebung nach dem Klassensteuer-Maaßstabe	12	55
		VII. Militairangelegenheiten.		
Dez.				
31	4	Bestimmungen wegen des Ersatzes der entwichenen Rekruten	2	5
Feb.				
14	34	Bestimmungen wegen des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelösten Regimenter	8	40
27	44	Serviskompetenz der Kompagnie-Chirurgen	10	48
Mrz.				
3	46	Bekanntmachung wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs	10	48
19	56	Marktorte für den diesjährigen Remonte-Ankauf und nähere Bestimmung über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde	12	56 — 58
22	61	Zivilkommissarius beim diesjährigen Remonte-Ankaufs-Geschäft	13	62
22	62	Bestimmungen über die Zahlungen für die diesjährigen Remonteläufe	13	62
		VIII Polizei-Sachen.		
Dez.				
28	3	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Dezember 1821	1	3
Jan.				
7	6	Der festgestellte Verpflegungssatz für Kriminal- und Polizei-Gefangene pro 1821 soll fernerhin beibehalten werden	2	6
—	8	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Dezember 1821	4	16 u. 17
15	9	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement pro 1821	4	16
21	10	Aufforderung zur Einreichung einer Uebersicht von der Lage der Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen pro 1821	4	17

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 6	30	Bestimmungen wegen Ausstellung der Eigenthumsatteste für Pferdebesitzer	8	37
—	31	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Januar 1822	8	38 u. 39
26	40	Anträge wegen Jahrmarktsverlegungen pro 1823 sollen bis zum 10ten März 1822 eingereicht werden	9	42
26	43	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Januar 1822	10	47
Mrz 12	52	Dergleichen pro Februar 1822	12	53
—	53	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Februar 1822	12	54 u. 45
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Jan. 18	13	Einziehung der Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die drei Prediger in Pritzwalck	5	21
18	15	Desgleichen für die vier Schullehrer in Pritzwalck	5	22
Feb. 2	25	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für mehrere Landschullehrer	7	34
7	26	Desgleichen für den Prediger Fiedler zu Nieder-Finow	7	35
24	48	Den Beitritt des Prediger Roquette zum Mobiliar-Brandentschädigungs-Verein der Geistlichen und Schullehrer betreffend	11	49
Mrz. 17	57	Erforderte Anzeige über die Feuer-Versicherungs-Beiträge für Pfarr-, Küster- und Schulgebäude	12	58
		B. Medizinalpolizei.		
Jan. 27	17	Bestimmungen in Betreff der Apotheken-Verpachtungen	6	27
27	20	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Dierberg	6	28
27	21	Desgleichen in Crewitz	6	28
Feb. 12	35	Die Arzneipreise sollen nur nach der Arzneitaxe angesetzt werden	8	40
19	36	Verbot des Verkaufs von Zahnmitteln	9	41
20	41	Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung der ansteckenden Augenkrankheit	10	45
27	45	Verbot der Olitätenkrämerei	10	48
		C. Paßwesen.		
Jan 22	16	Vorschriften wegen Ertheilung der Pässe nach Warschau	6	26
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Jan 7	5	Bekanntmachung in Betreff der Münz-Werth-Vergleichungs-Tabellen	2	6
29	18	Bestimmungen wegen der Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen	6	27
31	23	Was bei Berichten über Pensionsgesuche zu beobachten ist	7	33
Feb 9	39	Die Domanial-, Rentei- und Polizeiangelegenheiten des Dorfes Caden sind zur Verwaltung der Königl. Regierung in Frankfurt übergegangen	9	42

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb.				
9	47	Die Preiskourants von den Eisen-Gußwaaren der Berliner Eisengießerei können bei den Provinzial-Bauinspektoren eingesehen werden	10	48
22	38	Vermögens- und Einkommensteuer-Reste können noch bis Ende April 1822 in Staatspapieren berichtigt werden	9	42
28	49	Der Musikdirektor Wilcke in Neu-Ruppin ist zur Revision der Anschläge zu neuen Orgelbauen, so wie zu den örtlichen Abnahmen dieser Baue vereidigt worden	11	49
Mrz				
2	51	Bestimmungen wegen des Spiels in fremden Lotterien	11	50
4	50	Bestimmungen in Betreff des festgesetzten Maaßes der Kaffen der Schiffsgefäße	11	49
19	60	Das Nachformen von Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler ohne deren Genehmigung, ist verboten	13	61
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez.				
20	—	Bekanntmachung der Stuten-Anzahl, welche während der Beschälzeit 1821 durch die im Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. D. befindlichen Landbeschäler bedeckt worden sind	4	19
22	—	Anordnungen wegen schnellern Betriebs der in Dienstregulirungs- Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen vorkommenden Arbeiten	5	23
28	—	Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums wegen Auflösung der Königl. Regierung zu Berlin und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden	4	13 — 15
29	—	Die Liquidationen in Regulirungs- Separations- und Ablösungssachen sollen nach der neuen Münzeintheilung formirt werden	2	8
Jan				
11	11	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1822 von den Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten	4	18
19	—	Vorschriften, welche bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post zu befolgen sind	6	29
21	—	Präklusionstermin zur Anmeldung der Ansprüche auf die vom Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzuges von 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen bewilligte Gratifikation	6	25
Feb.				
5	—	Bestimmungen in Separations- und Gemeinheitstheilungssachen	9	43
6	—	Bedingungen, unter welchen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D. bedeckt werden können	9	44
7	35	Bekanntmachung über den Fortgang der Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät zu Halberstadt	9	41
26	—	Diätensatz der Feldmesser in Regulirungs-, Separations- und Ablösungssachen	11	52
Mrz				
2	—	Feldmesser müssen ihre Reisen in Separations- ꝛc. Sachen mit der ord. Post machen	12	59
11	58	Bekanntmachung in Wittwenkassen-Angelegenheiten	12	58

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1822 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA, und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P P neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Apr. 12	82	Zug der Binnenlinie des Kontrollbezirks und der Zollstraßen gegen Anhalt .	16	88
24	97	Bestimmungen in indirekten Abgaben-Angelegenheiten . .	18	103—105
Juni 11	120	Die Ueberjässer können bei der Verwiegung und Versteuerung der eingehenden Weine ausgeschlossen bleiben	26	135
		B. Gewerbsteuer.		
Apr. 12	94	Ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande treiben wollen, müssen Gewerbsteuer erlegen und den erforderlichen Qualifikations-Nachweis führen	18	101
		C. Klassensteuer.		
Apr. 13	84	Bestimmung wegen Klassensteuer-Befreiung . . .	17	91
		D. Stempel.		
April 1	8 K	Bestimmungen in Absicht des Stempeltarifs . . .	16	89
2	63	Bekanntmachung in Bezeburg auf das neue Stempelgesetz . .	14	63
16	86	Herabgesetzte Preise von Spielkarten . . .	17	92
22	10 K	Erbschafts-Stempel Angelegenheiten betreffend . . .	18	106
Mai 31	113	Bestimmungen wegen Einreichung der Liquidationen über ausgefallene Stempel	24	128
31	114	Berichtigung der Stempeltabelle nach Prozenten . . .	24	129
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
März 31	74	Ermäßigte Holztaxe für einige Forsten im hiesigen Regierungsbezirke pro 1822	15	73
		III. Justizsachen.		
Mai 6	11 K	Berichtigung des Legitimationszwangs in Prozessen .	20	113

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Mrz 28	70	Aufforderung an die Spezialkassen zur Anzeige von erledigten Pensionen und Wartegeldern	14	70
29	64	Bekanntmachung wegen Zahlung eines Theils der Gehalte und Pensionen in neuer Silber-Scheidemünze	14	65
29	65	Angeordnete Abschlüsse über die Bestände der neuen Silber-Scheidemünze	14	66
29	71	Bestimmung wegen der Treforschein-Zahlungen	15	71
April 2	76	Zahlung von Steuer-Kredit-Kassenscheinen	15	75
2	77	Dergleichen von Kammer-Kredit-Kassenscheinen	15	76
15	87	Einlösung der Haupt-Nutzholz- und Haupt-Brennholz-Kassenobligationen	17	92. 93
15	89	Präklusion der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Zwangsanleihe	17	94
21	91	Angekündigte Verloosung der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine	17	97
21	93	Dergleichen der Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheine	17	98
22	90	Zinsenzahlung von Kurmärkischen Obligationen	17	95
22	91	Dergleichen von Staats-Schuldscheinen	17	96
22	95	Achte Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen	18	101
23	96	Erhebung und Auszahlung der Goldbeträge unter 2½ Rthlr. bei den Aktiv- und Passivzinsen und Kapitalien, und den Domainen- und Forstrevenüen	18	103
Mai 3	100	Stattgefundene Verloosung Sächsischer Steuer-Kredit-Kassenscheine	19	108
3	101	Dergleichen Sächsischer Kammer-Kredit-Kassenscheine	19	108
9	106	Bestimmung wegen Annahme fremder Goldmünzen bei den Königl. Kassen	21	117
10	105 112	Liquidationsverfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände	20 24	112 127
30	111	Die dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien betreffend	23	126
Juni 7	115	Fernerweite Bekanntmachung wegen Zinsenberichtigung von Kurmärkischen Obligationen	24	130
12	119	Bekanntmachung wegen Zinsenzahlung von den alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen	25	134
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
April 6	80	Lage des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1821	16	86 — 88
Mai 7	102	Kirchenkollekte zum Ausbau der evangelischen Kirche in Bobuslawitz	20	111
9	103	Haus- und Kirchenkollekte zum Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg	20	111
		VI. Militairangelegenheiten.		
April 6	78	Bestimmungen wegen Vergütung für Truppenbeköstigung und Vorspann auf Märschen	16	79 — 83
Mai 8	104	Die Zivilbehörden, bei welchen sich Militairakten aus der Zeit vor dem Ausmarsche im Jahre 1806 befinden, sollen ein Verzeichniß davon beim Ersten Departement des Kriegesministerii einreichen	20	112

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Polizeisachen.		
Mrz. 30	73	Anordnungen wegen des Transportdienstes der Gendarmen . . .	15	72
Apr. 12	85	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro März 1822 .	16	89
—	85	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro März 1822	17	92. 93
24	98	Abschoß- und Abfahrtsgeld-Sachen betreffend	19	107
—	107	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro April 1822	21	118. 119
Mai 13	108	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro April 1822 .	21	118
Juni —	121	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Mai 1822	26	136. 137
16	123	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Mai 1822 .	26	136
18	124	Anderweite Bestimmungen wegen der Kassenhöhe der Schiffsgefäße .	26	138
		A. Medizinalpolizei.		
Juni 9	118	Nähere Bestimmungen wegen Zurückweisung der einwandernden krätzkranken ausländischen Handwerksgesellen	25	133
		B. Paßwesen.		
Mai 1	99	Bestimmungen in Absicht der verloren gegangenen Reisepässe und Wanderbücher wandernder Handwerksgesellen . . .	19	107
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Mrz. 19	66	Die Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffend . .	14	66
27	72	Bestimmung wegen Anzeige von den Militair-Wartegeld- und Gnadengehalts-Zahlungen	15	72
28	69	Bekanntmachung wegen stattgefundener Auflösung des Haupt-Steueramts zu Neu-Ruppin	14	69
April 9	81	Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Ausübung der Elbschiffahrt .	16	88
10	79	Die Umschließung der Herzoglich Anhaltschen Lande in den Departements der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg betreffend . .	16	83 — 86
15	88	Die Feldmesser und Baukonducteurs sollen von ihren Verhältnissen und Arbeiten, beim Schluß jeden Jahres Anzeige machen . .	17	94
25	4PP	Die Ausstellung inländischer Fabrikate betreffend . .	20	114
Mai 6	—	Aufforderung der Königl. Baukommission in Berlin an die, früher zum Departement der vormaligen Berliner Regierung gehörenden Konducteurs zur Einreichung der Nachweisung ihrer Personalverhältnisse . .	21	119
19	109	Bestimmungen, welche bei den künftigen Pensions- und Unterstützungsanträgen für Beamtenwittwen zu befolgen sind . . .	22	121
29	110	Die Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen werden in Erinnerung gebracht	23	125

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6	117	Die gemachten Beobachtungen über den Anbau der Erdäpfel sollen bis zum 1sten Januar 1823 angezeigt werden	25	133
14	122	Die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse ist nur in den Vormittagsstunden die Geldgeschäfte zu besorgen verpflichtet	26	136
21	125	Bekanntmachung des Inhalts des Kaiserl. Oestereichischen Heirathskautions-Normale	26	139

IX. Vermischte Angelegenheiten.

März 4	—	Bestimmung in Separations-, Ablösungs- rc. Sachen	14	70
17	—	Bei neuen Feldeintheilungen soll den einzelnen Ackerbesitzungen eine zweckmäßige und schickliche Begrenzung gegeben werden	15	77
25	1 PP	Der Kalandergasse in Berlin ist der Name: Brauhausgasse, beigelegt worden	16	90
26	67	Ausgesetzte Prämien auf Bedeckung von Sandschellen im Bezirk der Regierung zu Potsdam	14	66
26	68	Dergleichen auf Verbesserung der Wege im gedachten Regierungsbezirk	14	68
28	—	Bestimmungen wegen der Form der Kostenrechnungen der Oekonomiekommissarien in Separations- rc. Sachen	15	77
31	2 PP	Willkührliche Veränderungen der, den öffentlichen Straßenlaternen in Berlin angewiesenen Plätze sollen nicht Statt finden	17	98
April 1	9 K	Die Gesuche um Wiederverleihung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, betreffend	16	89
3	75	Was bei Gesuchen um Wiederverleihung des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde zu beobachten ist	15	74
11	3 PP	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer 1822 in der Königl. Thier-Arzneischule in Berlin gehalten werden	17	99
15	1 OBA	Preisveränderung beim Verkauf der Rüdersdorfer Kalksteine	17	99
17	—	Justizbeamten, welche als Unterrichter unter dem Königl. Kammergericht stehen, sollen in Fällen, wo sie als Kommissarien des (Sieneral-Kommissariats an das Kammergericht schreiben, sich des Implorationsstyls bedienen	19	109
24	2 OBA	Preise der Zwittersteine und blauen Kalksteine in Rüdersdorf	18	106
Mai 3	—	Anderweite Bestimmungen über die Form der Kostenrechnungen der Oekonomie-Kommissarien in Separations- rc. Sachen	20	115
Juni 3	116	Anträge auf Verabfolgung der, das Herzogthum Sachsen betreffenden Akten sind ferner bei dem Regierungs-Chef-Präsidenten von Schuberg zu machen	25	133
Mai 11	5 PP	Der Letzten Straße in Berlin ist der Name: Dorotheen Straße, beigelegt worden	22	121
Juni 16	6 PP	Bestimmungen wegen des Kleinmachens des Holzes auf den Straßen in Berlin	26	140
21	12 K	Bekanntmachung des Präsidiums des Königl. Kammergerichts, daß die Auskultatoren nicht zum Referendarius ausgefertigt sollen, wenn sie nicht zuvor ihrer Verpflichtung zum Militairdienst genügt haben	26	139

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1822 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juni 24	126	Bestimmungen wegen der Eingangsabgabe von Talglichten . .	27	143
Juli 11	143	Zurücklegung des Steueramts Pritzwalk von Eggersdorf nach Pritzwalk .	29	157
Aug. 24	178	Bestimmung über die Abgabe von Kleie . . .	36	193
		B. Chausseegeld.		
Juli 2	132	Chausseegeldtarif vom 21sten Mai 1822, nebst Anhang vom 29sten desselben Monats	28	147—150
		C. Stempel.		
Juli 25	150	Sämmtliches Stempelpapier erhält unter dem schwarzen, den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel . . .	31	166
Aug. 28	183	Bestimmungen über die Stempelabgabe von Quittungen über erhaltene Zahlungen für Forderungen an Frankreich . . .	38	209
		II. Domainen- Bau- und Forstsachen.		
Sept 9	184	Von den, in Ortschaften der Domainen-Amtsbezirke vorfallenden Feuerschäden sollen, außer der Anzeige an die landräthliche Behörde, die betreffenden Domainen-Beamten auch jedesmal Anzeige an die Zweite Abtheilung der Regierung machen	38	209
		III. Justizsachen.		
Juni 20	13K.	Die Salarienkassen-Etats der Untergerichte sollen Hinsichts der unbestimmten Ausgaben nicht überschritten werden . . .	27	145
Juli	14K.	Bestimmung wegen Abfassung der Purifikations-Resolutionen .	28	153

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli				
18	15 K	Kriminal-Gerechtsbarkeit der 5jährigen Kriegsreservisten . .	32	172
22	16K.	Bestimmungen wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Militairpersonen aus Zivil-Erkenntnissen	32	173
22	17K.	Die rückständigen Nachweisungen über die vorgefallenen Holz-Defraudationsfälle sollen eingereicht werden	32	174
Aug.				
12	18K.	Die Untersuchung wegen Widersetzlichkeiten gegen im Dienst begriffene Militairpersonen sollen stets beschleunigt werden . . .	34	184
Sept				
16	21K.	Verordnung des Präsidiums des Königl. Kammergerichts wegen der von den Untergerichten einzusendenden Konduitenlisten der Gerichtspersonen .	39	220
16	22K.	Bestimmungen wegen Annahme der neu ausgeprägten Scheidemünze bei den Königl. Kassen	39	220
		IV. Kassen- Kredit- und Schuldenwesen.		
Mai				
10	141	Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände . .	29	155
Juli				
7	139	Die aus der Periode bis Trinitatis 1812 herrührenden Ausgaben-Rückstände aller Art sollen noch bis Ende 1822 in Staatspapieren nach dem Nennwerthe berichtigt werden können . . .	28	152
22	151	Einlösung der bei der dritten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 18 Thaler	31	167
Aug.				
15	167	Die einkommenden $\frac{1}{12}$stel und $\frac{1}{24}$stel Stücke sollen von den Spezialkassen nicht weiter ausgegeben werden	34	181
16	168	Form der Militair-Verpflegungs-Quittungen und Assignationen .	34	182
26	19K.	Präklusivtermin zur Anmeldung unbefriedigter Ansprüche von Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen . .	36	193
31	176	Präklusivtermin zur Anmeldung und Liquidirung der den diesseitigen Gebietstheilen zur Last fallenden Forderungen aus der Verwaltungszeit des ehemaligen Herzogthums Warschau . . .	36	190—192
Sept				
7	181	Präklusivtermin zur Anmeldung der unbefriedigten Ansprüche auf Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen . .	37	202
12	190	Präklusivtermin zur Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	38	212
14	189	Präklusivtermin zur Liquidirung der, den Eingesessenen in den Regierungsbezirken Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden . .	38	211
16	198	Auertheilung neuer Zinsbögen zu den Kammer-Kredit-Kassenscheinen. .	39	218

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 28	136	Die Vorschriften über die Einsendung der Haus- und Kirchenkollekten werden in Erinnerung gebracht	28	151
Juli 17	146	Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Lötzen in Litthauen	30	162
Aug. 15	170	Hauskollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu den eilftausend Jungfrauen in Breslau	35	186
		VI. Kommunalangelegenheiten.		
Juni 25	127	Die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere zahlen keine Kommunalbeiträge	27	143
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Aug. 23	174	Vorschriften über das Verfahren bei Berücksichtigung der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden jungen Leute Hinsichts der Genügung ihrer Militairpflicht	36	189
Sept 5	—	Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums wegen Errichtung einer Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Berlin	37	195—201
12	182	Bestimmungen wegen freiwilliger Militairdienst-Ableistung als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen	38	203—209
		VIII. Polizeisachen.		
Juni 19	PP	Das Treiben von Viehherden in den Alleen des Thiergartens bei Berlin wird untersagt	27	145
22	PP	Anordnungen wegen der Kaffenhöhe der Schiffsgefäße . .	27	146
Juli 6	137	Prämie auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter . . .	28	151
6	138	Dem mit Untersuchung der Veranlassungen zu den stattgehabten vielen Feuersbrünsten im Oderbruche beauftragten Kommissarius soll bei diesem Geschäft die nöthige Unterstützung geleistet werden . . .	28	152
—	144	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Juni 1822	30	160 et 161
15	145	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Juni 1822 .	30	160 et 161
24	152	Die Hunde der Hirten, Schäfer und Feldhüter sollen unter gehöriger Aufsicht gehalten werden	31	167
28	153	Die gesetzlichen Vorschriften gegen die Beschädigungen öffentlicher Baumanlagen sollen in den Gemeineversammlungen in Erinnerung gebracht werden	32	169

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 7	162	Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen in den Städten .	33	177
8	11 P.P.	Bezeichnung der Wagen und Schiffe bei Schießpulver-Transporten .	35	187
13	164	Männliche und weibliche Sträflinge sollen auf Transporten nicht zusammen gefesselt werden	41	179
—	165	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Juli 1822	34	180 et 181
15	166	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Juli 1822 .	34	180
Sept 10	192	Bestimmungen wegen der Zeugenvereidigung in polizeilichen Untersuchungssachen	39	213
12	186	Bestimmungen wegen Verhütung der Baumfrevel . .	38	210
14	187	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro August 1822 .	38	210
—	194	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro August 1822	39	214 et 215
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Juni 27	128	Mobiliar-Brandentschädigung für den Schullehrer Havemann zu Dossow	27	144
27	129	Dergleichen für die Prediger Schnabel zu Hobeck und Land zu Dossow	27	144
27	135	Dergleichen für den Küster Sauber zu Perleberg . .	28	150
Aug. 17	109	Dergleichen für die Küster und Schullehrer Rittmüller und Wees zu Quitzöbel und Heinrichsdorf	34	183
26	175	Dergleichen für den Prediger Duwerd zu Quitzöbel . .	36	190
Sept 12	188	Einrichtung der Nachträge zu den Städte-Feuersozietäts Katastern .	38	219
		B. Medizinalpolizei.		
Juni 25	130	Angeordnete Viehsperre in Christianenhof bei Prenzlow . .	27	145
25	131	Aufgehobene Viehsperre in Groß-Woltersdorf bei Gransee . .	27	145
Juli 4	142	Aufgehobene Viehsperre in Liebenwalde . . .	29	157
30	154	Zu Lehrtöchtern zum Hebammen-Unterricht sollen nur taugliche Frauen ausgewählt werden	32	169
Aug. 16	171	Bestimmungen wegen der medizinischen Staatsprüfungen . .	35	186
Sept 8	191	Angeordnete Viehsperre in Fredersdorf, Amts Gramzow . .	38	212
10	185	Bestimmungen über den Handverkauf der Arzneimittel . .	38	209
10	193	Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{3}$ . . .	39	213
17	196	Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken .	39	216

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		C. Paßwesen.		
Aug. 2	155	Die in Paßsachen ergangenen Vorschriften sollen gehörig beachtet und aufrecht erhalten werden	32	170
10	163	Die Visirung Preußischer Pässe nach Rußland betreffend	34	179
Sept 3	180	Bestimmung wegen des Verkaufs der gestempelten Paßformulare	34	201
		D. Zensurangelegenheiten.		
Aug. 2	161	Debitserlaubniß für verschiedene, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften	33	176
13	—	Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums, daß auch Schriften, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, der Zensur unterworfen sind	35	185
27	179	Debitserlaubniß für einige außerhalb Deutschland erschienene Werke	37	201
29	177	Debitserlaubniß für die Schrift: die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz von Dr. von Schmidt-Piseldeck	36	192
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Juni 27	134	Den mit Bereisung eines Theils der Marken beauftragten General-Staabs-Offizieren, soll auf Verlangen in der Ausführung ihrer Aufträge überall möglichst Hülfe geleistet werden	28	150
Juli 2	140	Künftige Rentei- und Polizeiverwaltung des Amts Trebbin	28	152
22	148	Bestimmungen wegen des Beitritts der Stadtschullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt	31	163
22	149	Bekanntmachung wegen der den Geistlichen und Schullehrern, so unter 400 Thlr jährliches Einkommen haben, zu gewährenden Unterstützung zu den Beiträgen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt	31	165
26	157	Gegenwärtige Beamten der hiesigen Haupt-Institutenkasse	32	172
29	158	Rentei- und Polizeiverwaltung der Aemter Königs-Wusterhausen, Machnow, Selchow und Gallun	32	172
Aug. 1	160	Regulirung der Preise der Lebensmittel in den ehemaligen sächsischen Landestheilen nach Silbergroschen	33	176
4	159	Bau-Verwaltungsbezirke im hiesigen Regierungsdepartement betreffend	33	175
19	172	Bestimmungen Hinsichts der Anträge auf Entlassung von Mitgliedern der Gendarmerie, exkl. der Offiziere	35	186

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9	195	Benennung der Marktplätze im hiesigen Regierungsbezirk, nach deren Martini-Marktpreisen die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 7ten Juni 1821 zu bestimmenden Vergütigungen der Getreidearten in baarem Gelde zu berechnen sind		
14	197	Vorschriften für die Fähranstalten über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie	39	214
			39	216—218
		X. Vermischte Sachen.		
Juni 21	—	Termin zum Einbrennen der im Jahre 1822 von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königskrone		
26	133	Bekanntmachung wegen einer errichteten Berlinschen Hagel-Assekuranz-Kompagnie	28	153
27	—	Anderweite Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums wegen der stattgehabten Auflösung der Berliner Regierung und des Wirkungskreises der die Geschäfte derselben verwaltenden Behörden	28	156
29	—	Bestimmung wegen Bestreitung der baaren Auslagen der Feldmesser in Dienstregulirungs- Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen	27	141
Juli 20	147	Bekanntmachung wegen Feststellung der Meilenzahl unvermessener Poststationen	29	157
27	9PP	Jahrmarkts-Verlegung in Berlin	30	162
Aug. 2	156	Schleusenabgabe zu Cossenblatt im Frankfurter Regierungsdepartement	32	174
2	10 P.P.	Die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin betreffend	32	171
16	—	Bekanntmachung wegen der Mineralquellen zu Driburg	32	174
22	173	Bekanntmachung wegen des dem Legationsrath von Fauche-Borel ertheilten Patents zur Verfertigung tragbarer geruchloser Latrinen	35	188
Sept. 15	20K.	Bekanntmachung wegen der vervollständigten Nachrichten über die seit dem Kriege gegen Rußland vermißten Preuß. Unterthanen	35	187
16	199	Bekanntmachung in Wittwenkassen-Angelegenheiten	38	213
			39	219

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1822 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P P neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Okt. 10	213	Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse der im Departement der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg befindlichen Nebenzollämter nter Ordnung gegen die Anhaltischen Lande . . .	43	243
26	222	Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle von 25. Oktbr. 1821.	45	251
		B. Chausseesachen.		
Okt. 30	224	Chausseegeld-Erhebung für die neue Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandow	45	253
		C. Gewerbsteuer.		
Dez. 19	264	Nachweis wegen erlegter Gewerbsteuer der Schiffer . .	52	301
		D. Stempel.		
Nov. 19	233	Werth fremder Währungen behufs der Bestimmung der Stempelgebühren	48	275
		E. Andere Abgaben.		
Nov 1	226	Bestimmung wegen Abführung des Fundschosses . .	45	255
22	242	Das Quittungsgeld vom Schoß fällt künftig weg . .	49	282
30	252	Erhebung des Baumgeldes bei Rahmitz . . .	50	287
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Nov. 16	236	Erneuerte Vorschriften wegen Anfertigung und Einreichung der Jahresabschlüsse der Domainen-Pacht- und Rentämter . . .	48	278
24	247	Vorschriften wegen des Jahresschlusses und Einsendung des Schluß-Rechnungs-Extraktes pro 1822. von den Forstinspektionen . .	49	284

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Sep. 23	23 K	Die in den Depositorien der Untergerichte befindlichen Lieferungsscheine sollen zur rechten Zeit zur Umschreibung in Staatspapiere eingereicht werden	40	231
30	24 K	Verfahren bei Exekutionen gegen Militairpersonen	42	240
Okt. 7	25 K	Wiederholte Aufforderung zur Einreichung der rückständigen Nachweisungen von den vorgefallenen Holzdefraudationen	42	241
10	26 K	Die Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen sollen wieder von der Kammergerichts-Salarienkasse berichtigt werden	43	246
Nov. 4	27 K	Einreichung der Zivil- und Kriminal-Prozestabellen	46	268
7	28 K	Nachweisung der Dienstemolumente der Justizbedienten	48	279
Dez. 19	29 K	Gerichtsstand der fünfjährigen Kriegsreservisten	52	302
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Sep. 24	201	Fernere Amortisirung der ehemaligen Sächsischen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine	40	227
24	202	Baarzahlung von ausgelooseten ehemaligen Sächsischen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen	40	228
Okt. 8	207	Stattgefundene neunte Verloosung der Zentral-Steuerobligationen	42	235
10	208	Stattgehabte zweite Verloosung der ehemaligen Sächsischen Kammer-Kredit Kassenscheine	42	237
14	214	Stattgefungene zweite Verloosung der ehemaligen Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine	43	244
14	216	Vermögenssteuer-Reste können nicht mehr in Staatspapieren nach dem Neunwerthe berichtigt werden	43	245
22	218	Annahme der $\frac{7}{12}$tel und $\frac{7}{24}$tel in den öffentlichen Kassen	44	247
26	220	Bestimmung wegen Aushändigung der Zinskoupons zu den zur Kaution eingelegten Staatspapieren an die Kautionsbesteller	44	248
Nov. 9	227	Bekanntmachung wegen der zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Kriegesschulden aufzubringenden Steuer	46	257—267
13	230	Verifikation und Verzinsung der Neumärkschen Interimsscheine	47	269—271
17	234	Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter	48	276
25	235	Realisation der unter 25 Thlr lautenden Lieferungsscheine	48	277
26	239	Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien betreffend	49	281
Dez. 5	253	Alle Goldzahlungen bei direkten Steuern hören vom 1. Januar 1823. ab auf	50	287
16	256	Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen	51	291
16	257	Zinsenzahlung von Staats-Schuldscheinen	51	292
16	258	Ausreichung der neuen Zinskoupons Series IV. auf Staatsschuldscheine	51	293
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Nov. 12	241	Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Marienhagen im Cölnschen Regierungsbezirk	49	282
26	244	Bestimmungen wegen der Duplikate der Kirchenbücher	49	283

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VI. Militairangelegenheiten.		
Okt. 28	223	Bestimmung wegen der Miethsentschädigung für Offiziere und Militairbeamten	45	253
Dez. 9	255	Präklusivtermin zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration	51	289
		VII Polizeisachen.		
Sep. 26	203	Einreichung der statistischen Tabellen pro 1822.	40	230
Okt. 3	205	Die Ortsobrigkeiten sollen den Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuerverbrechen die nöthige polizeiliche Hülfe leisten	41	234
—	210	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro September 1822.	42	238 u. 239
7	211	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro September 1822.	42	240
7	212	Bei Thon- Lehm- und Sandgraben soll die nöthige polizeiliche Aufsicht geführt werden	42	240
29	225	Dislokations-Tableau der Gendarmerie im Potsdamer Regierungsbezirk	45	253—255
Nov. 7	228	Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1822.	46	267
7	229	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Oktober 1822.	46	268
—	231	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Oktober 1822.	47	272 u. 273
Dez. 4	248	Auf Einführung und Beachtung der Gastwirthstaxen soll gehalten werden	50	285
9	251	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro November 1822.	50	286
—	259	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro November 1822.	51	296 u. 297
18	15 P.P.	Die Vorschrift, daß Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichsel zur Stadt fahren sollen, wird für die Stadt Berlin in Erinnerung gebracht	52	302
23	265	Verordnung über den nemlichen Gegenstand für den Regierungsbezirk Potsdam	52	301
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Sep. 13	200	Feuerkassengelder-Ausschreiben pro $18\frac{23}{24}$	40	221—227
21	204	Vorschriften wegen Anfertigung der Feuer-Sozietätskataster der Domainen-Aemter	41	233
Nov. 27	263	Bestimmungen in Betreff der Brandschäden-Vergütungs-Zertifikate für die vormals Sächsischen Landestheile	52	300
Dez. 5	250	Den Mobiliar-Brandentschädigungs-Verband der Prediger, Stadt- und Landschullehrer betreffend	50	286
		B. Medizinalsachen.		
Okt. 16	217	Anfang und Dauer des Hebammen-Unterrichts in Berlin für den Winter $18\frac{23}{24}$	43	246
26	221	Angeordnete Viehsperre für Wolterdorf bei Luckenwalde	44	249
Nov. 12	232	Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe	47	272—274
19	—	Belobung mehrerer Apotheker im Potsdamer Regierungsdepartement	48	280

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20	238	Aufgehobene Viehsperre in Christianenhof bei Prenzlow . .	48	279
26	246	Angeordnete Viehsperre für Wittstock bei Prenzlow . .	49	284
Dez. 7	254	Desgleichen für Malchow im Prenzlower Kreise . .	50	287
		C. Paßwesen.		
Dez. 4	249	Paßertheilung an Oestereichische Unterthanen betreffend . .	50	285
		D. Zensurangelegenheiten.		
Sep. 26	206	Eschers Schrift: über die Philosophie des Staatsrechts, ist die Debitserlaubniß ertheilt	42	235
		VIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Okt. 3	209	Anschaffung der Ediktensammlung pro 18$\frac{0}{1}\frac{6}{8}$ bei den Domainen- Rent- und Pachtämtern	42	238
Nov. 23	237	Bestimmungen wegen des Jahresschlusses der Kreiskassen und Beschleunigung der Abführung der Ueberschüsse . . .	48	278
25	243	Bestimmung über die Einziehung der Gebühren des General-Kommissariats und des Revisions-Kollegiums	49	282
27	240	Bekanntmachung wegen entwendeter Staatsschuldscheine . .	49	282
Dez. 11	260	Einstweilige Geschäftsleitung der ersten Abtheilung der dritten Gendarmerie-Brigade	51	296
13	261	Erinnerung an die Feldmesser und Baukondukteurs zur Einreichung der Nachweisungen über ihre Personalverhältnisse . . .	51	297
18	—	Sperrung des Finowkanals vom 1sten Januar bis 1sten April 1823. .	52	302
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Sep. 25	12 P.P.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Thierarzneischule in Berlin im Winter 18$\frac{2}{2}\frac{2}{3}$. gehalten werden . . .	41	234
30	3 P.P.	Bekanntmachung der Straße in Berlin, welche den Namen: Neue Wilhelmsstraße führen soll	42	241
Okt. 3	1 Co.	Empfehlung des Fischerschen Lehrbuchs der Elementar-Mathematik .	44	249
10	2 Co.	Empfehlung des Bockschen Rechenbuchs über die vorzüglichsten niedern und höhern Geschäftszweige	44	250
19	215	Provision der Kommissarien und Agenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt	43	245
28	219	Bestimmung der Tageszeit, an welcher die Mehlfuhren in Berlin ankommen müssen	44	248
Nov. 2	14 P.P.	Vervollständigte Nachrichten über die aus dem Feldzuge von 1812 verschollenen Militairpersonen	48	279
26	245	Nachtrag zu den Verzeichnissen von den in den letzten Kriegen gegen Rußland Verschollenen	49	283
Dez. 20	262	Bekanntmachung wegen des Handels mit Wollenfabrikaten nach Canton	52	299

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 1.

Den 4ten Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 690. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Dezember 1821, betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Kommissarii, wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

No. 691. Die landschaftliche Kredit-Ordnung selbst, von dem nämlichen Data.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 1. Auszahlung der Staatsschuldschein-Zins-Koupons der Series III. 2. d. 1823. Dezember.

Die von Staatsschuldscheinen den 1sten Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen, werden vom 2ten Januar ejusdem ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Koupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staatsschuldscheinen

No. 1.	bis	20,000	in der Woche vom	2ten	bis 5ten Januar.
20,001.	=	50,000	= =	= 7ten	= 12ten Januar.
50,001.	=	80,000	= =	= 14ten	= 19ten Januar.
80,001.	=	zu Ende	= =	= 21sten	= 26sten Januar.

Die Zahlung wird nicht, wie bisher, nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Termine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, jedoch nur, insofern es die Konkurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen, als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staatsschuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Koupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Koupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung von 30sten März 1814 zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 in den Monaten Januar und Februar 1822 bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Spezial-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern,

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Koupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen, oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich können diejenigen Inhaber von Staatsschuld-Scheinen, welche die Koupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4ten März 1820 innerhalb der Monate Januar und Februar 1822 gegen Produktion der Staats-Schuld-Scheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen.

Berlin, den 15ten Dezember 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

* * *

Potsdam, den 27sten Dezember 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29sten Dezember 1821.

No. 2. Erhöhung des Stempelpapiers. d. a. 1326. Dezember.

In Folge des Publikandi vom 15ten Juni d. J., wegen der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 7. desselben Monats getroffenen interimistischen Bestimmungen in Bezug auf die Stempelabgabe, wird hiermit bekannt gemacht, daß, da es unmöglich geworden, das neue Stempelgesetz, wie es die Allerhöchste Absicht war, schon mit dem

1. Januar 1822 in Ausführung zu bringen, Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. d. M. zu befehlen geruhet haben, daß die obgedachten Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempelgesetz wird zur Ausführung gebracht werden können.

Potsdam, den 28sten Dezember 1821. No. 3.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen: Getreide- u. Fourage-preise pro Dezember 1821. 1. m. 1517. Dezember.

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	20	Gr.	11	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen . .	1	"	—	"	2	"
3)	für den Scheffel große Gerste .	—	"	20	"	—	"
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	—	"	17	"	3	"
5)	für den Scheffel Hafer . . .	—	"	14	"	—	"
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1	"	1	"	10	"
7)	für den Zentner Heu	1	"	1	"	—	"
8)	für das Schock Stroh . . .	5	"	3	"	2	"

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Dezbr. d. J. in $\frac{1}{24}$stel 4 Thlr. — Gr. — Pf.

die Tonne Braunbier	3	" 12	" — "
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	" 4	" — "
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	" 2	" 3⅓ "
der Zentner Hopfen	23	" —	" — "

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten und Magistraten im Departement des Kammergerichts wird das nachstehende Reskript des Königl. Justiz-Ministerii von 10. d. M., wegen der von den Richtern und Gefangenwärtern inne habenden Dienstländereien, hiermit bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalte zu achten. No. 1.

Berlin, den 20sten Dezember 1821.

In der Zirkular-Verfügung v. 24sten November 1820, die Verpflichtung des Fisci zur Leistung der bis dahin von den Kämmereien gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden betreffend,

ist ad 3. bestimmt, daß die den Gerichten angewiesenen Ländereien, als: Richterwiesen, Aecker, Gärten ꝛc., ferner dem Gerichtspersonal verbleiben sollen, bis nachgewiesen wird, daß die Städte diese Grundstücke aus dem Gemeine- oder Kämmerei-Vermögen für die Justizbehörden gegeben haben. Nach einer zwischen dem Herrn Fürsten Staatskanzler und dem Justiz-Minister getroffenen Vereinigung soll aber diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, sondern Grundstücke dieser Art sollen

den Städten zurückgegeben werden, wenn nicht von den Gerichten nachgewiesen werden kann, daß sie von Privatpersonen den Richterämtern besonders angewiesen, vermacht, geschenkt, oder sonst übereignet worden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Ländereien ꝛc. ausgeschlossen, welche die Gefangenwärter der Städte und die Gerichtsdiener, welche das Amt der Gefangenwärter zu versehen haben, in Nutzung haben, indem die Besoldung der Gefangenwärter nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober c. den Städten geblieben ist, und sie sowohl noch die Kosten der Kriminal-Jurisdiction zu tragen haben, als auch zu Polizeizwecken die Gefängnisse unterhalten müssen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich zu achten.

Berlin, den 10ten Dezember 1821.

An
das Königliche Kammergericht.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Personalchronick.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Jonas und Schneider und der Justizsekretär Bergling sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien, Friedrich Christian Sigesmund Wiechel, ist zum Oekonomie-Kommissarius dritter Klasse bei dem General-Kommissariate zu Berlin angestellt worden.

Druckfehler. Im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 274 Zeile 6 von unten muß Prediger Hein statt Prediger Stein gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam beabsichtigt, ihren Zwecken gemäß, die Herausgabe von zwei verschiedenen Werken. Nähere Ankündigungen, welche den ersten Monaten des künftigen Jahres vorbehalten werden, sollen den Plan eines für wissenschaftliche und größere Abhandlungen bestimmten Werks vorlegen. Jetzt soll nur ein bogenweise, wenigstens monatlich erscheinendes,

Landwirthschaftliches Wochenblatt

angekündigt werden. Der Zweck dieses Wochenblatts ist auf den Nutzen des Landmanns, besonders in der Mark Brandenburg, berechnet. Es sollen nicht Versuche, ungewisse Erwartungen und gewagte Spekulationen mitgetheilt werden; es soll dies Wochenblatt nicht alles zusammenraffen, was sich irgend für Land- und Hauswirthschaft und Viehzucht sagen, rathen und speculiren läßt. Es soll vielmehr diese Wochenschrift nur Geprüftes und sicher als gut Erfahrnes mittheilen, damit auch ohne bedeutenden Kostenaufwand der Landmann das Wichtigste für seinen Beruf erfahre.

Ein geringer Preis ist daher erste Bedingung; eine Versendung der einzelnen verschiedenen Blätter durch die Königlichen Postämter soll die Verbreitung befördern.

Der Inhalt soll folgender sein:

1) kurzgefaßte allgemein verständliche Aufsätze über Gegenstände aus der Land-, Haus- und Forst-Wirthschaft und Viehzucht.
2) Mittheilung wichtiger Nachrichten über eben diese Gegenstände aus andern Schriften.
3) Bekanntmachung von ausgesetzten landwirthschaftlichen Prämien, nützlichen Erfindungen und Entdeckungen.
4) Bekanntmachung von neuen Hülfsmitteln für die Landwirthschaft, als neue Getreide- und Grasarten, Geräthe u. s. w.
5) Anfragen über landwirthschaftliche Gegenstände und Beantwortungen derselben.

Wir bitten hierdurch alle diejenigen, welche gesonnen sind, mit einem halben Thaler Kourant auf dieses Wochenblatt für das Jahr 1822 zu pränumeriren, ihre Bestellungen bei den nächsten Königlichen Postämtern zeitig zu machen, damit wir im Stande sind, die Stärke der Auflage nach den eingegangenen Bestellungen einzurichten.

Wer uns mit Beiträgen zu diesem gemeinnützigen Unternehmen gütigst unterstützen will, beliebe sich an uns postfrei zu wenden. Größere Arbeiten werden auf Verlangen honorirt. Die Königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam.

Die Gerichtstage zur Instruktion und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königl. Cöpenicker Forst werden hiermit

auf den ersten Montag nach dem 15ten in den Monaten Januar, Februar, März, Juni, September, Oktober, November und Dezember mit dem Bemerken festgesetzt, daß falls der Montag auf einen Festtag fällt, der Gerichtstag den darauf folgenden Werktag abgehalten wird.

Cöpenick, den 16ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief.

No. 1. Ein gewisser Meser, der sich hier fälschlich den Namen Kiewith beigelegt hat, einige 40 Jahr alt, mittler Statur, von schwarzem, mit grau untermischten Haar, blauen Augen, etwas aufgestutzter breiter Nase, besonders auf beiden Seiten der letzteren durch einen erhabenen Streifen von Fleisch ausgezeichnet, breiten Munde, blaßgelber Gesichtsfarbe, starken grauschwarzen Barte, in der Mitte des breiten Kinnes eine ritzenartige Vertiefung, mit einem dunkelgrünen Tuchüberrocke, woran gleichartige Knöpfe, einer braunen Weste, grautuchenen langen Beinkleidern, kurzen Stiefeln, weißen wollenen Strümpfen, schwarzen Halstuch, und dergleichen runden Filzhute bekleidet, hat nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahls in einem hiesigen Gasthause sich entfernt, und bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden können. Er soll früher in Annenwalde Büdner gewesen sein, und sich schon einmal aus der Strafanstalt ausgebrochen haben. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diesen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle sofort verhaften, und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen, indem wir jederzeit zu ähnlichen Gegendiensten bereit sind.

Zehdenick, den 21sten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist am 18ten Dezember c. im hiesigen Kanal ein todtes neugebornes Kind männlichen Geschlechts gefunden worden, was ungefähr 24 Stunden gelebt haben kann, und wahrscheinlich an einer am Kopfe befindlich gewesenen Verletzung gestorben ist. Da weder die Mutter, noch der Mörder dieses Kindes bis jetzt haben ausgemittelt werden können, so fordern wir Jedermann hiemit auf, und ersuchen alle Polizei- und Gerichtsbehörden, zur Entdeckung dieser Personen möglichst mitzuwirken, und uns diejenigen unverzüglich anzuzeigen, gegen welche ein genügender Verdacht obwaltet.

Neu-Ruppin, den 22sten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Dem Schumachergesellen Friedrich Wilhelm Diedrich, aus Boyzenburg gebürtig, ist am 14ten d. M. in einem betrunkenen Zustande, dessen in Prettin ertheilter und zuletzt in Zehdenick auf Boyzenburg visirter Reisepaß abhanden gekommen.

Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, wird dies hiermit bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Templin, den 27sten Dezember 1821.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Arnim.

Der invalide Jäger Friedrich Schramm, aus Groß-Schönbeck gebürtig, will seinen, diesseits unterm 27sten Juni d. J. No. 13. ausgestellten Reisepaß vor etwa 4 Wochen an die Krügerin, Wittwe Köppke zu Neuhardenberg bei Selow, bei Gelegenheit des Logirens abgegeben haben, und solcher soll durch dieselbe abhanden gekommen sein.

Indem wir diesen Paß hiermit für ungültig erklären, bemerken wir, daß dato dem Inhaber ein neuer Paß sub No. 37. ertheilt worden ist, der nur Gültigkeit hat.

Liebenwalde, den 24sten Dezember 1821.

Der Polizei-Magistrat.

Vermöge ergangener hohen Anordnung sollen künftigen

14ten Januar a. c.

1	Winspel	—	Scheffel	Weitzen,
28	"	16	"	Gerste,
24	"	8	"	Meng- } Hafer,
32	"	16	"	Rauch- }
3	"	8	"	Erbsen,
1	"	21	"	Hopfen, Berliner Maaß, und

15 Schock langes Roggenstroh,

in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts, Vormittags um 8 Uhr, unter denen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden. Rent- und Polizeiamt Belzig, den 22sten Dezember 1821.

Es schweben folgende Separationen und Dienstregulirungen, wobei das Rittergut des Herrn Major Franz Otto Kleist v. Bornstädt zu Hohennauen, im Westhavellande concurrirt,

a. die Gemeinheitstheilung Hinsichts des Guts mit dem Besitzer des zweiten Rittergutes zu Hohennauen, dem Herrn Geheimen Kriegesrath und Landrath von der Hagen und der Gemeinde daselbst,

b. die Abfindung der Hüthungsberechtigten von den Holzrevieren, die Voigts-Hagen und Mühlenlaaken,

c. die Abfindung der beiden Güter zu Stölln und der Gemeinde daselbst, wegen des Hütungsrechts von den Hohennauenschen Laaken und Wiesen, das Stöllnsche Bruch genannt,

d. die Aufhebung der Koppelhütung, Hinsichts der Weidereviere, welche zwischen Rhinow und Hohennauen gelegen sind,

e. die Regulirung der Dienste und Abgaben der zu dem in Rede stehenden Gute gehörigen Hofwirthe zu Hohennauen und der Kossäthen zu Semlin.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7. Juni d. J. mache ich nun diese bevorstehenden und bereits eingeleiteten Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem, auf

den 23sten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations- und Dienstregulirungsverhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Pläne und Rentberechnungen, zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des bezogenen Gesetzes, die Gemeinheitstheilungen, Abfindungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 17ten November 1821. Von Kommissions wegen.

Der Justiz-Kommissions-Rath Henning.

Da ich willens bin, einen bei meinem Erbpachtsgute befindlichen, unmittelbar am Finow-Kanal belegenen Ackerfleck von circa 220 Morgen, behufs der Anbauung neuer Etablissements, in Parzellen von 6 bis 10, und nach Umständen mehrerer Morgen meistbietend zu verkaufen; so habe ich einen Bietungstermin auf den 10ten Januar 1822 in meiner Wohnung zu Zerpenschleuse Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade, und sollen mit den Käufern, in sofern die Gebote annehmlich sind, die Kontrakte, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung, sofort abgeschlossen werden. Uebrigens bemerke ich noch: daß dieser Acker unmittelbar am Dorfe liegt, und die zu erbauenden Etablissements mit den übrigen Gebäuden in gerader Linie, längst dem Finow-Kanal zu stehen kommen, und sich vorzüglich für Schiffer eignen. Auch kann von dem Kaufgelde, wenn es verlangt wird, zur Erleichterung der Käufer, ein Theil, bis zur Hälfte auf den Grundstücken stehen bleiben.

Die nähern Bedingungen sind bei mir selbst und bei dem Königl. Salzfaktor Herrn Stümer zu Liebenwalde, auf portofreie Briefe zu erfahren.

Zerpenschleuse bei Liebenwalde, den 23sten November 1821.

Der Amtmann Doß.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 2.

Den 11ten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 4. Ersatz der entwichenen Rekruten. 1. m. 151. November.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag, der Armee und den Landes-Behörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817., welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nämlichen Kommune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme Ich vorgeschlagenermaßen zugleich: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in sofern die Kommune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22sten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

* * *

Potsdam, den 31sten Dezember 1821.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7ten Januar 1822.

No. 5. Münz-Werth-Vergleichungs-Tabellen. S. d. 272. Januar.

Es ist in der pag. 264. — 267. des vorjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung, die Münz-Werth-Vergleichungs-Tabellen betreffend, zu bemerken unterlasse, daß solche von des Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn v. Heydebreck Exzellenz der hiesigen Regierung mitgetheilt sind, und wird dies hiedurch nachträglich bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Januar 1822.

No. 6. Verpflegungssatz für Kriminal- und Polizei-Gefangene. S. p. 1465. Dezember.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 14ten Februar v. J. (Amtsblatt Nr. 39.) auf zwei Groschen, jetzt gleich zwei und einen halben Silbergroschen, festgestellte tägliche Verpflegungssatz für jeden Kriminal- und Polizei-Gefangenen in den kleinen Gefängnißanstalten im hiesigen Regierungs-Departement auf das Jahr 1821, soll fernerhin bis auf Weiteres beibehalten werden. — Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 2.

Sämmtlichen Untergerichten und Stadt-Kämmereien im Departement des Kammergerichts wird der Inhalt nachstehenden Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 2ten d. M., den §. 10. c des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten November 1821.

* * *

Seine Königliche Majestät haben zur Hebung der Zweifel, welche nach dem am 11ten Juni c. gehaltenen Immediat-Vortrage des Königl. Staats-Ministerii, den §. 10. c des Gesetzes vom 30. Mai v. J. — die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend — zurückgelassen hat, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten v. M. folgendes festzusetzen geruhet:

1) die Beiträge, welche nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizei-Behörden fernerhin nicht mehr zu leisten haben, sind nach dem strengen Wortverstande zu erklären.

Die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heitzung, Erleuchtung, Bureau-Bedürfnisse und dergleichen erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden.

Alle übrige, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

2) In Absicht der Lokalien soll die Eingangs bemerkte Stelle des Gesetzes vom 30sten Mai v. J., der wegen Errichtung der Untergerichte in den ehemals Sächsischen Provinzen, am 4ten Mai v. J. von Seiner Majestät ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. 6. bestimmt ist, daß

nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunal-bestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind.

Wenn aber darüber Zweifel entstehet, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthigen Kommunal-Bestimmungen dem bemerkten Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welches sich alsdann mit dem Justiz-Ministerio zu vernehmen hat, entscheiden.

3) Was die Abrechnung der Kommunen mit den Justiz-Salarien-Kassen betrifft, so sollen überall, wo besondere Justiz-Salarien-Kassen bestanden haben, die früher fixirten Beiträge der Kommunen bis zum 1sten Januar 1821. fortgeleistet, und die zu dieser Zeit verbleibenden Bestände und Sportel-Reste den Salarien-Kassen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber alle Ausgabe-Rückstände aus früherer Zeit von diesen Kassen, ohne diesfälligen Anspruch an die Kommunen, berichtigt werden.

Nach diesen höhern Orts festgestellten Prinzipien hat das Königliche Kammergericht vorkommende Zweifel zu entscheiden, und namentlich von den Städten fernerhin die Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und die Einrichtung der Kriminal-Kosten in der gesetzlich bestehenden Art zu fordern, auch dafür zu sorgen, daß die rückständigen fixirten Zuschüsse der Städte bis ultimo Dezember 1820 den Stadtgerichts-Salarien-Kassen angewiesen werden.

Die Städte, welche Sportel-Bestände gefordert haben, sind mit diesen Ansprüchen abzuweisen. Berlin, den 2ten November 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

No. 3. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Besetzung der Kuratoren-Stellen bei den Depositorien betreffende Ministerial-Reskript vom 17ten Dezember c., nebst der allerhöchsten Kabinets-Verfügung vom 20sten November c., nachstehendermaßen bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen nach deren Inhalte zu achten. Berlin, den 27sten Dezember 1821.

* * *

Dem Königl. Kammergerichte wird in der abschriftlichen Anlage, die, wegen Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme der Deposital-Kuratalen, unterm 20. v. M. an die Ministerien der Justiz und des Innern ergangene allerhöchste Kabinetsordre mit der Anweisung zugefertigt, die kleinern Gerichte im Departement des Kollegii, bei denen die

gesetzliche Zahl der Kuratoren des Depositorii aus den bei den Gerichten angestellten Personen nicht besetzt werden kann, auf diese Königl. Kabinets-Ordre zu verweisen, damit sie in solchem Falle, wenn von Besetzung der Stelle eines Kurators eines Stadtgerichts-Depositorii verhandelt wird, sich von dem Magistrat des Orts einen Kurator vorschlagen lassen und denselben verpflichten. Wenn bei einem solchen Gerichte über die Deposital-Gebühren noch keine, die Vertheilung hindernde Disposition getroffen ist, so muß ein solcher aus der Bürgerschaft erwählter Kurator einen Theil der Deposital-Gebühren angewiesen erhalten.

Uebrigens sind diese Kuratoren, wenn sie in ihrem Gewerbe nöthige Reisen vorzunehmen haben, oder durch Erntegeschäfte, Landwehrdienste, oder sonst dringend behindert sind, mit der erforderlichen Nachsicht zu behandeln.

Berlin, den 17. Dezember 1821. Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An

das Königl. Kammergericht.

* * *

Ich bestimme auf Ihren im Berichte vom 30sten September d. J. enthaltenen Antrag: daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Depositen-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualifizirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Kurators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen muß, in sofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden.

Berlin, den 20sten November 1821. Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kircheisen und von Schuckmann.

Die Rechnungsführung bei den öffentlichen Kassen nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Pfennige, welche schon vom 1sten Januar 1822 eintritt, macht nothwendig, daß hiernach auch die Liquidationen in Regulirungs- Separations- und Ablösungs-Sachen, vom 1sten Januar 1822 ab formirt werden. Dies wird den Kommissarien und Sachverständigen, welche von uns mit Aufträgen in dergleichen Angelegenheiten versehen sind, zur Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 29sten Dezember 1821.

Königliches General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die Schulamts-Kandidaten, Dr. Eduard Ferdinand Klingebeil und Gustav Uhlemann sind, jener als dritter und dieser als vierter Kollaborator bei dem Gymnasio zu Potsdam bestellt, und als solche bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Jahrgang 1821.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auf den Antrag des Steuer-Einnehmers Schmidt zu Eggersdorff bei Prißwalk, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht,

daß die Staats-Schuld-Scheine

No. 25496	A.	über . . .	100 Thaler
„ 25496	C.	„ . . .	100 „
„ 13793	B.	„ . . .	200 „

mit den dazu gehörigen Koupons

bei dem am 1sten v. M. zu Prißwalk gewesenen Brande, entweder durch Feuer-Vernichtung oder Entwendung, verloren gegangen sind.

Diejenigen, die bei der noch möglichen Existenz dieser Staats-Schuld-Scheine, in deren Besitz sein mögten, werden hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem oben genannten ꝛc. Schmidt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Staats-Schuld-Scheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5ten Dezember 1821.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Es sollen am 29sten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr, 150 Zentner beschriebene Papiere, größtentheils in Registern und Akten aus der vormaligen Akzise-Verwaltung bestehend, auf dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, gegen gleich-baare Bezahlung in Kouranc oder Tresorscheinen, meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich mit der Bemerkung zu dem Termine ein: daß auf jedes annehmliche Gebot der Zuschlag und die Verabfolgung der Papiere an den Meistbietenden auf der Stelle erfolgen wird.

Potsdam, den 24sten Dezember 1821.

Rönnefahrt, Königl. Steuerrath.

In Gefolge der Verfügung der Königlichen Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Geld-Einnahme der Hebungsstelle bei Großenkreuz auf der Chaussee nach Brandenburg, vom 1sten April 1822 bis ult. März 1825 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin am Montage als den 21sten Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr im Posthause zu Großenkreuz festgesetzt. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die zu Grunde gelegten Bestimmungen können täglich in der Hebungsstelle selbst, und bei dem unterzeichneten Bau-Inspektor in Potsdam, Priesterstraße No. 8. eingesehen werden. Potsdam, den 30sten Dezember 1821.

Kiesling.

Zur Befolgung der Vorschrift des §. 9. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni d. J., wird der Gerichtstag zur Untersuchung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstvergehen im Gerichtsbezirke des unterzeichneten Justiz-Amts, auf den Donnerstag nach dem ersten der Monate Februar, April, Juni, Oktober und Dezember, und falls der erste gedachter Monate auf den Donnerstag fällt, auf diesen Tag bestimmt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dreetz, den 22sten December 1821.

Königl. Preußisches Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. machen wir hiermit bekannt, daß wir zur Instruktion und Entscheidung sämmtlicher bei uns angezeigten Holzdiebstähle, ein für allemal zu Gerichtstagen angesetzt haben, den 13ten und 14ten Februar und 18ten und 19ten April resp. fürs Zechlinsche und Menzer Revier, desgleichen den 18ten Juni, 14ten August und 17ten Oktober für beide Reviere zusammen, und den 11ten und 12ten Dezember resp für das Zechliner und Menzer Revier.

Wittstock, den 24sten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 5ten v. M. und J. verfolgte Arbeitsmann Johann Ludwig Fuhrmann ist bereits ergriffen und an den Magistrat in Alt-Landsberg abgeliefert worden.

Müncheberg, den 2ten Januar 1822. Der Magistrat.

Die der verwittweten Bürgermeister Kuhlmey, gebornen Hilgendorff zugehörigen, zu Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, bestehend

1) in einem Großbürgergute, No. 10. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, drei Hufen Land nebst Mäschwiesen, und 15 Morgen 72 □Ruthen besondern Wiesen, und einem Garten, welches nach Abzug der Abgaben auf 8056 thlr. 14 gr. gerichtlich abgeschätzt ist,
2) in einem Großbürgergute, No. 5. des Hypothekenbuches, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Brantweinbrennerei- und Brau-Utensilien, zwei Hufen Land nebst Mäschwiesen und 20 Morgen 41 □Ruthen besondern Wiesen, 2 Gärten, und mit der zum Budenhause gehörigen Scheune, welches nach Abzug der Abgaben auf 10,464 thlr. gerichtlich taxirt ist,
3) in Vieh, Wirthschafts- und Feld-Inventarium, auf 1303 thlr. 18 gr. taxirt,

sollen Schuldenhalber in den Bietungs-Terminen:

a. auf den 2ten November 1821 des Morgens um 10 Uhr,
b. auf den 2ten Januar 1822 des Morgens um 10 Uhr,
c. auf den 2ten März 1822 des Morgens um 9 Uhr,

davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber zu Ketzin auf dem Rathhause abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Dies wird den Kaufluſtigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meiſtbietenden die Grundſtücke im letzten Termine für das Meiſtgebot, nach Genehmigung der Intereſſenten, und ſofern nicht geſetzliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, zugeſchlagen werden. Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel ſind vier Wochen vor dem letzten peremtoriſchen Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 15. Auguſt 1821.

Königl Preuß Juſtiz-Amt Fahrland.

Auf den Antrag der Erben des in Berlin verſtorbenen Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths Herrn Reinbeck, iſt das denſelben gehörige, in unſerm Hypothekenbuche Vol. I. folio 486. verzeichnete Erbzins- und reſp. Erbpachtsgut

Wilhelminenhoff

Theilungshalber sub hastam geſtellt. Wir haben einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den

22ſten Februar 1822 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Das genannte Gut hat zwiſchen hier und Berlin hart am rechten Spreeufer eine angenehme Lage, beträchtliche Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, unter welchen ſich auch ein Bleich- und ein Trockenhaus befindet, und ein vollſtändiges todtes und lebendiges Wirthſchafts-Inventarium. Es gehören dazu 315 Morgen Acker und Wieſen, welche unter ſich im Zuſammenhange und mit fremden Grundſtücken nicht vermiſcht liegen, und ein großer, mit einigen Fiſchteichen verſehener Obſt- und Küchengarten; auch iſt damit die Schenkgerechtigkeit verknüpft.

Die Taxe von dieſem Gute, welche in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, beläuft ſich, einſchließlich des beweglichen Beilaſſes, auf 17795 thlr. 21 gr. 6 pf.

Köpenick, den 20ſten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Kurmärkiſches Juſtiz-Amt.

Bei dem hieſigen Königl. Stadtgericht ſoll das hierſelbſt belegene Brantweinbrenner Tharunſche Haus, nebſt Hofraum, Stallung und Garten, an den Meiſtbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Das Grundſtück iſt nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Regiſtratur eingeſehen werden kann, auf 1078 rthl. abgeſchätzt. Der peremtoriſche Bietungs-Termin iſt auf Freitag den 25ſten Januar 1822 Vormittags um 9 Uhr an hieſiger gewöhnlichen Gerichtsſtelle angeſetzt worden, und wird dies beſitzfähigen Kaufluſtigen mit der Zuſicherung bekannt gemacht, daß in dieſem Termin das Grundſtück dem Meiſtbietenden, falls keine rechtliche Hinderniſſe eintreten, zugeſchlagen werden ſoll.

Uebrigens ſteht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schulze Buge zu Bredow gehörigen, auf dem Schmiedegehöfte daselbst stehenden Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, sollen Theilungshalber den 26sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in der Schmidwohnung zu Bredow an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nauen, den 26sten November 1821.

Die von Bredowschen Gerichte zu Bredow.

Es soll der Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schulze Buge zu Bredow, bestehend in Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücken,

den 23sten Januar k. J. Vormittags 8 Uhr

in Bredow öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 26sten November 1821.

Die von Bredowschen Gerichte zu Bredow.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwesee bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Thlr. 15 gr. 2 Pf. taxirte Kossäthengut, worauf bereits 1600 Rthlr. geboten sind, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein neuer Bietungstermin auf

den 8ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Nauen, den 4ten Dezember 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Meier.

Am 7ten Februar dieses Jahres Vormittags 10 Uhr soll das zu Falkenhagen bei Spandow belegene Kruggut, auf den Antrag des Besitzers, freiwillig öffentlich verkauft werden.

Die vorhandenen Gebäude sind in gutem Zustande, und stehen zu 2000 Rthlr. in der Feuerkasse versichert.

Zu dem Gute gehören 3 Hufen Acker, 66 Morgen 21 □Ruthen Wiese, ein Antheil an der Gemeineheide, etwas Ackerholz zum Hufenschlage, und das vorhandene vollständige Vieh- und Feld-Inventarium.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs giebt der Besitzer selbst, und können auch bei dem unterschriebenen Bevollmächtigten eingesehen werden.

Spandow, den 4ten Januar 1821. Der Stadtgerichts-Direktor Kolbe.

Die dem Mühlenmeister Schmucker und dem Müller Schulze gemeinschaftlich zugehörige, bei Strodehne belegene Windmühle, nebst dazu gehörigem Gartenfleck und Zubehör, soll Theilungshalber am 18ten Januar 1822 im Kruge zu Strodehne gegen baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Rathenow, den 8ten Dezember 1821.

Das Gesammtgericht im Ländchen Rhinow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 3.

Den 18ten Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 692. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten November 1821, betreffend die Wahl der Kuratoren bei Depositalkassen, wo aus dem Gerichtspersonal kein Kurator genommen werden kann.

No. 693. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1821, die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend.

No. 694. Die Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15ten November 1821.

No. 695. Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 8ten Dezember 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 7. Peräquations-Angelegenheiten. l. p. 1301. November.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Zentral-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr Statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartirung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botheng[illegible], als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütigung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume

a. in Folge geschlossener Kontrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder

b. durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

c. die Forderungen wegen stattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d. die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Kommissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Kommissarii, soll der Rekurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen Statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14ten November 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 8ten Dezember 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 4. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, mit Ausschluß der Justiz-Aemter, Patrimonal-Gerichte und derjenigen, an welche in dieser Angelegenheit spezielle Verordnungen erlassen sind, werden hiermit angewiesen: innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ablauf des Kassen-Jahres, die Rekapitulazionen der verschie-

denen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Jahres-Rechnungen, zum Behuf deren Einsendung an den Chef der Justiz, bei 5 Rthl. Strafe bei dem Kammergerichte einzureichen. Der Dirigent eines jeden Gerichts wird für die pünktliche Befolgung dieser Verfügung verantwortlich gemacht.

Berlin, am 24sten Dezember 1821.

Personalchronik.

Der invalide Unteroffizier Lieske ist zum Amtsboten beim Rentamte Dahme bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Schullehrer-Verein zu Breslau hat eine Sammlung von 120, theils einstimmigen, theils zwei- und dreistimmigen Liedern herausgegeben, deren Texte und Melodien sich durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit auszeichnen.

Der Ankauf dieser Lieder wird den Schulen um so mehr empfohlen, als solcher durch Wohlfeilheit erleichtert wird; sämmtliche 3 Hefte kosten zusammen 20 Silbergroschen.

Potsdam, den 14ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Zur Instruktion und Entscheidung der Forstfrevel haben wir für das laufende Jahr den 16ten Januar, den 20sten Februar, den 20sten März, den 17ten April, den 15ten Mai, den 19ten Juni, den 10ten Juli, den 21sten August, den 18ten September, den 16ten Oktober, den 13ten November, und den 4ten Dezember, jedesmal von 8 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Amtshause als bestimmte Gerichtstage angesetzt, welches wir in Gefolge §. 9 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 hiermit bekannt machen. Alt-Ruppin, den 8ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justizamt.

Es sollen am 29sten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr, 150 Zentner beschriebene Papiere, größtentheils in Registern und Akten aus der vormaligen Akzise-Verwaltung bestehend, auf dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant oder Tresorscheinen, meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich mit der Bemerkung zu dem Termine ein: daß auf jedes annehmliche Gebot der Zuschlag und die Verabfolgung der Papiere an den Meistbietenden auf der Stelle erfolgen wird.

Potsdam, den 24sten Dezember 1821.

Rönnefahrt, Königl. Steuerrath.

Am 3ten Dezember pr. a. sind zwei, bereits wegen Diebstahl bestrafte junge Menschen angehalten worden, weil sie folgende Sachen, als: 1) drei silberne Taschenuhren, 2) eine weiße Uhrkette, 3) fünf Uhrschlüssel, 4) drei Paar Ohrringe, 5) einen Fingerring mit grünem Stein, 6) vier Paar wollene Fausthandschuhe, 7) drei Paar halbseidene Mannshandschuhe, 8) vier Paar Pelzhandschuhe, 9) ein Paar weiße baumwollene gewebte Mannsstrümpfe, 10) ein Paar wollene Halbstrümpfe, 11) ein Paar blaue baumwollene Frauensstrümpfe, 12) drei Tabackspfeifen mit porzellanen Köpfen, 13) zwei hörnerne Schwammdosen, 14) eine Schnupftabacksdose, 15) zwei schwarzseidene Halstücher, 16) Zeug zu einer Weste, 17) ein rothbuntes seidenes Halstuch, 18) zwei leinene Schnupftücher mit rother Kante, 19) eine Halsbinde, 20) zwei rothlederne Brieftaschen, 21) ein und zwanzig kleine gelbe Knöpfe, 22) ein Feuerzeug und Zündhölzer, 23) einen porzellanen Pfeifenkopf, 24) eine Chaquot-Kette, 25) einen Beutel mit weißplattirten Oesen, 26) einen kleinen Spiegel, 27) zwei Gesellschaftsspiele, als: das Brautpaar und das Leipziger Straßengeschrei, 28) neun Taschenmesser, 29) zwei neue Barbiermesser, an Büchern: 30) einen Kalender für das Jahr 1822, 31) Geistergeschichten oder keine, wie man will, von Thieme, 32) das Schreibepult zu Buchenhain, 2 Bände, 33) die Albaneserinn, Trauerspiel von Müllner, 34) eine blaue Tuch-

mütze mit Schirm, 35) ein weißes gesticktes Halstuch, 36) drei gelbbunte seidene Halstücher, 37) drei weiße Schnupftücher mit rother Kante, 38) sieben eine halbe Elle blauen Bombassin und 39) 5 Kupferstiche bei sich geführt, über deren ehrlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermogten. Jeder der hiervon Wissenschaft haben sollte, wird um baldgefällige Auskunft ersucht.

Prenzlau, den 1sten Januar 1822.

Der Magistrat.

Am 1sten d. M. Abends hat der Bauer und Gerichtsmann Paul zu Wilmersdorf unweit hiesiger Residenz, vor seinem Gehöft ein führerloses Reitpferd eingefangen. Dasselbe ist ein Fuchswallach, 7 bis 8 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll etwa groß, und hat einen weißen Streif (sogenannte Blesse) auf der Stirn, ist auch an den vier Füßen beschlagen. Gezäumt war es mit einem ledernen, mit Trense und Kandare versehenen Zaume, auch trug es einen ledernen Sattel und dunkelblau tuchene mit gelbem Rande versehene Satteldecke. Der unbekannte Eigenthümer des bezeichneten Pferdes nebst Geschirres, wird hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich bei unterzeichnetem Gerichte, spätestens aber im Termine

den 16ten Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr im Mühlenhofschen Amtsgebäude an gewöhnlicher Gerichtsstelle, Behufs der Anmeldung und Nachweisung seines Eigenthumsanspruches, persönlich oder durch einen zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter einzufinden. Beim Ausbleiben wird derselbe mit seinem Eigenthumsanspruche präkludirt, und die bezeichneten Gegenstände werden dem Finder zugesprochen werden.

Berlin, den 5ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhof

---

Es schweben folgende Separationen und Dienstregulirungen, wobei das Lehngut der Herren Gebrüder Albert Friedrich und Otto von der Hagen zu Stölln im Westhavellande konkurrirt:

a. die Gemeinheitstheilung Hinsichts des Guts selbst, mit dem Besitzer des Rittergutes Stölln, ersten Antheils, dem Herrn Karl Heinrich Reimar von der Hagen und der Gemeinde Stölln,

b. die Abfindung der Hüthungsberechtigten von den Holzrevieren, die Voigts, Hagen und Mühlenlaake,

c. die Abfindung der beiden Güter zu Stölln und der Gemeinde daselbst, von den Hohennauenschen Laacken und Wiesen, das Stöllensche Bruch genannt,

d. die Separation des Vorwerks Scheunstelle zwischen den Erbpächtern desselben, den Hofwirthen zu Strodehne, und Abfindung der Gemeinde Strodehne, wegen Hüthungsrechte in den Holzungen und auf Ländereien des Guts Stölln, zweiten Antheils,

e. die Aufhebung der Koppelhüthung Hinsichts der zwischen dem Kietz und den auf der Feldmark Strodehne gelegenen Koppelhütungsrevieren,

f. die Aufhebung der Koppelhüthung Rücksichts der Wälden, welche zwischen Rhinow und Hohennauen gelegen sind,

g. die Regulirung des Dienste und Abgaben der zu dem in Rede stehenden Gute gehörigen Hofwirthe zu Grabene und Gülpe.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni d. J., mache ich nun diese bevorstehenden und bereits eingeleiteten Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 22sten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations- und Dienstregulirungsverhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Pläne und Rentberechnungen, oder Vereinigung wegen Kapitals-Abfindungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetz §. 12, die Auseinandersetzungen, Abfindungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 16ten November 1821.

Von Kommissions wegen.
Der Justiz-Kommissionsrath Hennings.

Bei der, von dem Königlichen General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen mit übertragenen Separation der Koppelhütung zu Rieben, Zauchschen Kreises, welches Geschäft sich nach gegenwärtiger Lage der verhandelten Kommissionsakten,

1) in eine Separation der Kolonisten-Gemeinde zu Rieben, Provokanten, mit den übrigen Gemeinemitgliedern, Provokaten,
2) in eine Koppelhütungs-Separation zwischen der Gemeinde Rieben, Provokant, und den Gemeinden Zauchwitz und Körzin, Provokaten,
3) in eine Hutungs-Separation zweischen der Gemeinde Zauchwitz, Provokant, und der Gemeinde Körzin, Provakaten,

theilt, kommt es gegenwärtig auf Berichtigung und Feststellung der Theilnehmungsverhältnisse aller Berechtigten an.

Auf den Antrag der bis jetzt ermittelten Interessenten und in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J., werden daher alle diejenigen Mitberechtigten, welche sich bis jetzo mit ihren etwanigen Ansprüchen noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert: zur Abgabe ihrer desfalsigen Erklärungen, event. zur Feststellung ihres Theilnehmungsrechts, in dem auf

den 23sten Februar d. J. Morgens 9 Uhr

im Schulzengerichte zu Rieben anberaumten Termin zu erscheinen, oder bis dahin ihre etwanigen Erklärungen dem unterzeichneten Spezial-Kommissario schriftlich zuzusenden; im Unterlaßungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni v. J. mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen werden, und die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich müssen gelten lassen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus Lehns- und Fideikommiß-Verband, oder aus obereigenthümlichen Verhältnissen, nach §. 11. des Gesetzes vom 7. Juni v. J. bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, hierdurch ebenfalls aufgefordert: in dem genannten Termine zu erscheinen oder bis dahin schriftlich sich zu melden, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Separationsplan werden gehört werden, vielmehr die Auseinandersetzung gegen sich müssen gelten lassen.

Berlin, den 12ten Januar 1822.

Der verordnete Spezial-Kommissarius Müller.
Geschäftsgehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien.
Lindenstraße No. 86.

Da mein Rittergut Wustrau auf Trinitatis 1822 pachtlos wird, so habe ich zu dessen Wiederverpachtung einen Lizitations-Termin auf Montag den 11. Februar d. J. allhier in meinem Wohnhause angesetzt, wozu ich die Herren Oekonomen bestens einlade.

Es ist eine Meile von Neu-Ruppin und von Fehrbellin, 4 Meilen von Oranienburg, 8 Meilen von Berlin entfernt, liegt am schiffbaren Ruppiner-See und Kanal, ist mit guten Gebäuden versehen, und bietet auch außer dem Landbau zu mancher Art von Erwerb Gelegenheit dar.

Es ist separirt und die Dienste sind abgelöset. Nach der revidirten Bonitirung können ppr. 20 Winspel Winter- und eben so viel Sommergetreide ausgesäet, und außer dem Deputats-Wirthschafts- und Zugvieh noch [illegible] Kühe und 1500 Schaafe [illegible] ist, ohne die Winter- und Sommersaat zu rechnen, ppr. 4,400 Thlr. werth, und wird dem Herrn Pächter mit übergeben. Torf zum Wirtschafts- und Schwelereibedarf wird beim Gute gestochen.

Der Pacht-Anschlag und die Bedingungen liegen allhier zur beliebigen Ansicht in Bereitschaft, und kann das Gut auch vor dem Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Wusterhausen bei Fehrbellin, den 11ten Januar 1822.

Der Landrath von Zieten.

Das zum Nachlasse der Wittwe Charlott gebornen Grotge gehörige, No. 34. Blatt 166. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 997 thlr. 19 gr. 10 pf. gewürdigte Großbürgergut zu Neustadt soll Theilungshalber verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf

den 28sten Dezember 1821, 31sten Januar und 1sten März 1822

jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kauflustige werden eingeladen und können die Taxe im Gerichte einsehen. Dreetz, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Die

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebend gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 thlr. 10 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 12ten März, 13ten Mai und 13ten Juli 1822, jedesmal Vormittages um 11 Uhr, und zwar die erstern beiden in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Albrecht Engel gehörige, zu Carwesee bei Fehrbellin belegene, auf 1346 Rthlr. 15 gr. 2 Pf. taxirte Kossäthengut, worauf bereits 1600 Rthlr. geboten sind, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist dazu ein neuer Bietungstermin auf

den 8ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr

in Carwesee angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Rauen, den 4ten Dezember 1821.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Meier.

Die dem Kolonisten Karl Just gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 656 thlr. 8 gr. 8 pf. Kourant taxirte, aus 40 Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 21sten Februar 1822, Vormittags um 11 Uhr, in der Stube [illegible] und wird, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen.

Wriezen, den 30sten Dezember 1821.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Am 7ten Februar dieses Jahres Vormittags 10 Uhr soll das zu Falkenhagen bei Spandow belegene Kruggut, auf Antrag des Besitzers, freiwillig öffentlich verkauft werden.

Die vorhandenen Gebäude sind in gutem Zustande, und stehen zu 2000 Rthlr. in der Feuerkasse versichert.

Zu dem Gute gehören 3 Hufen Acker, 66 Morgen 21 □Ruthen Wiese, ein Antheil an der Gemeineheide, etwas Ackerholz zum Hufenschlage, und das vorhandene vollständige Vieh- und Feld-Inventarium.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs giebt der Besitzer selbst, und können auch bei dem unterschriebenen Bevollmächtigten eingesehen werden.

Spandow, den 4ten Januar 1822. Der Stadtgerichts-Direktor Kolbe.

Am 6ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr sollen im Schulzen-Gericht zu Marzahne 693 Stück, der Gemeine Marzahne gehörige Eichen im ganzen oder theilweise meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Kauflustige können diese Eichen jeden Donnerstag und Freitag vor dem anstehenden Termin in Augenschein nehmen, und werden ihnen die Verkaufs-Bedingungen im anstehenden Termin bekannt gemacht werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

Am 8ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr soll im Schulzen-Gericht zu Marzahne die der dortigen Gemeine zugehörige, 1813 neu erbauete Bockwindmühle meistbietend verkauft, und sollen die Verkaufsbedingungen den Kauflustigen im anstehenden Termin vorgelegt werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

Die der Gemeine Marzahne zugehörige Schmiede nebst einem Wohnhause, und der dahinter belegene Garten, so wie eine dazu gehörige Wiese, sollen in dem auf den 12ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Schulzen-Gericht zu Marzahne angesetzten Termin meistbietend verkauft, und sollen die Verkaufsbedingungen den Kauflustigen im anstehenden Termin bekannt gemacht werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

Der Unterzeichnete ist gewilliget, sein in der Damstraße sub. No. 5. belegenes zweistöckiges Wohnhaus, nebst Laden, Stallung, Garten und den dazu gehörigen vier Hauskaveln, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können sich vom Tage der Bekanntmachung, jederzeit bei Unterzeichnetem melden.

Havelberg, den 28sten November. 1821. Der Kürschner Wolff.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 4.

Den 25sten Januar 1822.

Bekanntmachung

wegen Auflösung der Königl. Regierung zu Berlin und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden.

Des Königs Majestät haben, mittelst an das Königl. Staats-Ministerium erlassener Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten d. M., zum wirklichen Eintritt der schon früher beschlossenen Auflösung der hiesigen Regierung, nunmehr den Tag des 1sten Januars künftigen Jahres zu bestimmen, und dabei zugleich festzusetzen geruhet, an welche Behörden die verschiedenen Geschäftszweige derselben von da ab übergehen sollen.

Nach Anleitung derjenigen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24sten d. M., durch welche mir die Bewirkung jener Auflösung nebst der Einrichtung des neuen Geschäftsbetriebes übertragen ist, bringe ich in letzterer Hinsicht das Wesentliche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die Einzelheiten, sowohl der Militair- als der Bauangelegenheiten, soweit solche bisher von der Regierung zu Berlin abgehangen haben, werden künftig von den betreffenden Königl. Ministerien, durch zwei besondere Kommissionen verwaltet.

Beiden Kommissionen ist der Regierungsrath Wißmann vorgesetzt, und es wird noch näher bestimmt werden, in wie fern diesem ein Rechts-Konsulent beizugeben sei.

In der Kommission für die Bauangelegenheiten sitzt außerdem der Regierungs-Rath und Bau-Direktor Triest, als kunstverständiges Mitglied; es wird derselben zugleich die Aufsicht auf das hiesige Brennholz-Magazin und die Besorgung der bisher von der Regierung verwalteten Angelegenheiten der Hausvoigtei übertragen.

2) Die Aufsicht auf den Magistrat zu Berlin und auf die Verwaltung der gesammten Kommunal- und damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wozu namentlich das Armenwesen, die Feuer-Sozietäts-, die Judenschulden-, die nicht gewerblichen Korporations- und die nicht zugleich in die Sicherheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Gewerbesachen gerechnet werden, gehet auf die betreffenden Königl. Ministerien über.

Es fällt daher künftig bei diesen Gegenständen die Zwischen-Instanz einer Provinzial-Regierung hinweg, und der Magistrat ist hinsichtlich aller eigentlichen Kommunalangelegenheiten (übrigens unter fortdauernder instruktionsmäßiger Einwirkung des Ober-Präsidenten) der unmittelbaren Aufsicht der Königl. Ministerien untergeordnet. Wo indessen das Kommunalwesen sich mit der Militair- und Bauverwaltung des Staats berührt, wendet der Magistrat sich im Einzelnen zunächst an die für diese Verwaltungen bestimmten Ministerial-Kommissionen, und ist verpflichtet, den von selbigen, in Gemäßheit der Gesetze oder ministerieller Vorschriften an ihn ergehenden Aufforderungen prompt zu genügen.

Von der Aufsicht auf Kommunikations-Anstalten behält der Magistrat dasjenige, was darin Kommunal-Sache ist, und hängt auch in so weit fortan unmittelbar von dem Königl. Ministerio ab; die Erhaltung des Straßenpflasters, soweit sie aus Königl. Kassen geschieht, gehört dagegen zum Ressort der Bau-Kommission, welcher nicht minder die Aufsicht auf die Kommunikationen des Spreestroms und auf das Brücken-Aufzieh-Wesen unter Leitung des Königlichen Handels-Ministerii anheim fällt.

3) Das ehemalige Polizei-Präsidium für die hiesige Residenz ist, im Allgemeinen, der vor dem Jahre 1816 bestandenen Verfassung gemäß, (jedoch gegen den Ober-Präsidenten in das instruktionsmäßige Verhältniß einer Regierung tretend) wieder hergestellt. Demselben werden unter unmittelbarer Leitung der betreffenden Königl. Ministerien in dem sogenannten engern bisherigen Regierungs-Bezirk von Berlin folgende Gegenstände überwiesen:

a. im Ressort des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei:
Landes-Hoheits-, Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, Auswanderungs-Angelegenheiten, Publikation der Gesetze und Verordnungen, Amtsblatt-Sachen, Sammlung statistischer Nachrichten, landwirthschaftliche, Landeskultur- und Vorfluths-Angelegenheiten, die gesammte Sicherheits-, Feuer- und Bau-Polizei, das Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesen, die Paß-Polizei, die Auslieferung fremder Unterthanen, die polizeiliche Aufsicht gegen Verletzung der Zensur-Vorschriften, die Buden-Sachen, die Verwaltung derjenigen Armen-Unterstützungen, welche nicht von der Kommune ausgehen, die Gensdarmerie, die Juden-Sachen, und alle ihm ferner aufzutragende hierher gehörende Gegenstände.

Auch im sogenannten weitern bisherigen Polizeibezirk von Berlin behält das Polizei-Präsidium die Sicherheits-Polizei, und ist auch in dieser Hinsicht unmittelbar dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei untergeordnet.

b. im Ressort des Königl. Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Die Medizinal-Polizei, die Verwaltung des Charitee-Kranken- und Irren-Hauses und der Thierarznei-Schule.

c. im Ressort des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe.
Die Gewerbe-Polizei und alle sonstige Gewerbe-Angelegenheiten, insoweit selbige nicht nach der Bestimmung zu 2. von der Kommunalbehörde ressortiren.

Zum Polizei-Präsidenten haben des Königs Majestät den bisherigen Major v. Esebeck zu ernennen geruhet.

4) Die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens, soweit solches bisher der hiesigen Regierung beigelegt war, wird unter unmittelbarer Leitung des Königl. Finanz-Ministerii vorläufig von dem Regierungsrath Wilkins fortgesetzt.

5) Die Lokal-Steuer-Behörden zu Berlin, als: der Magistrat zu Berlin wegen der direkten Steuern, und die beiden hiesigen Haupt-Steuer-Aemter Hinsichts der indirekten Abgaben, werden dem Königl. Finanzministerio unmittelbar untergeordnet.

6) Die äußeren Angelegenheiten des geistlichen und Schulwesens, soweit solche bisher von der Königl. Regierung zu Berlin ressortirten, werden einstweilen dem Konsistorio der Provinz Brandenburg überwiesen.

7) Auf die Königl. Regierung zu Potsdam gehen nachstehende Verwaltungs-Gegenstände über:
die Feuer- und Baupolizei in Charlottenburg, das Steuerwesen daselbst, und in dem ländlichen (klassensteuerpflichtigen) Theile des bisherigen Bezirks der Königl. Regierung zu Berlin.

In dem bisherigen Amtsgebäude der Regierung zu Berlin werden außer den schon erwähnten Militair- und Baukommissionen, auch das Stempelfiskalat und die Erbschaftsstempel-Verwaltung, das Konsistorium und dessen Kasse, die hiesige General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie das Revisions-Kollegium für letztere, künftig ihren Sitz haben.

Mit dem 1sten Januar hört die Wirksamkeit der hiesigen Königl. Regierung, als solcher, auf, und unmittelbar darnach beginnen das wieder hergestellte Polizei-Präsidium und die übrigen, nach vorstehender Auseinandersetzung, die verschiedenen Geschäfte übernehmenden Behörden die ihrige.

Berlin, den 28sten Dezember 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen

No. 8.

Generale der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu.		
		höchster Preis.				höchster Preis.				höchster Preis.				höchster Preis.				höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	18	—		1	16	—		—	21	9		—	20	6		—	16	—
2	Jüterbogk	2	—	—		1	20	—		1	—	—		—	22	—		—	18	—
3	Luckenwalde	2	—	—		1	17	—		1	—	—		—	22	—		—	17	—
4	Templin	1	19	—		1	15	—		—	22	—		—	22	—		—	17	—
5	Schwedt	1	20	—		1	18	—		1	—	—		—	20	—		—	19	—
6	Prenzlow	1	16	—		1	8	—		—	20	—		—	17	—		—	15	—
7	Spandow	1	23	—		1	21	—		1	3	—		—	20	—		—	17	—
8	Havelberg	1	15	—		1	12	—		—	20	—		—	17	—		—	14	—
9	Wittstock	1	14	—		1	12	—		—	20	—		—	16	6		—	14	6
10	Potsdam	1	22	3		1	19	9		—	23	10		—	22	—		—	17	9
11	Treuenbrietzen	—	—	—		—	—	—		1	—	3		—	23	—		—	18	1
12	Neu-Ruppin	1	19	5		1	12	2		—	20	3		—	17	8		—	15	6
13	Rathenow	1	15	—		1	13	—		—	22	—		—	19	—		—	15	—
14	Wrietzen a. d. Oder	2	—	—		1	17	4		—	20	4		—	18	—		—	16	4
15	Belzig	1	19	9		1	19	9		1	1	—		1	1	—		—	18	9
16	Strausberg	2	10	—		2	6	—		—	22	—		—	21	—		—	15	—
17	Zehdenick	1	20	—		1	20	—		1	—	—		—	23	—		—	16	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu.		
		niedrigster Preis.				niedrigster Preis.				niedrigster Preis.				niedrigster Preis.				höchster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	16	—		—	20	6		—	16	—		—	15	—		—	13	—
2	Jüterbogk	1	—	—		—	22	—		—	18	—		—	17	—		—	17	—
3	Luckenwalde	1	—	—		—	22	—		—	17	—		—	16	—		—	14	—
4	Templin	—	22	—		—	22	—		—	16	—		—	13	—		—	13	—
5	Schwedt	1	—	—		—	20	—		—	19	—		—	15	—		—	13	—
6	Prenzlow	—	20	—		—	17	—		—	15	—		—	12	—		—	12	—
7	Spandow	1	3	—		—	20	—		—	17	—		—	15	6		—	13	—
8	Havelberg	—	20	—		—	17	—		—	14	—		—	12	—		—	12	—
9	Wittstock	—	20	—		—	16	6		—	14	6		—	13	—		—	13	—
10	Potsdam	—	23	10		—	22	—		—	17	9		—	15	7		—	14	9
11	Treuenbrietzen	1	—	3		—	23	—		—	18	1		—	18	1		—	16	1
12	Neu-Ruppin	—	20	3		—	17	8		—	15	6		—	13	—		—	12	—
13	Rathenow	—	22	—		—	19	—		—	15	—		—	14	—		—	14	—
14	Wrietzen a. d. Oder	—	20	4		—	18	—		—	16	4		—	14	—		—	10	8
15	Belzig	1	1	—		1	1	—		—	18	9		—	18	9		—	16	8
16	Strausberg	—	22	—		—	21	—		—	15	—		—	14	—		—	16	—
17	Zehdenick	1	—	—		—	23	—		—	16	—		—	16	—		—	12	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Zen. Heu.		
		niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	—	13	—
2	Jüterbogk	—	16	—
3	Luckenwalde	1	—	—
4	Templin	—	14	—
5	Schwedt	—	13	—
6	Prenzlow	—	10	—
7	Spandow	—	8	—
8	Havelberg	—	15	—
9	Wittstock	—	12	—
10	Potsdam	—	16	—
11	Treuenbrietzen	—	14	—
12	Neu-Ruppin	1	—	—
13	Rathenow	—	15	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	—	—
15	Belzig	—	16	—
16	Strausberg	—	—	—
17	Zehdenick	—	20	—

Potsdam, den 15ten Januar 1822.

No. 9. Martini-Marktpreise pro 1821. 1. m. 487. Januar.

Die ermittelten vorjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement für Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh betragen:

— Thlr. 27 sgr. 9 pf. für den Scheffel Roggen,
— " 21 " 3 " " " " Gerste,
— " 17 " 4 " " " " Hafer,
— " 26 " 6 " " " Zentner Heu,
5 " 4 " 11 " " das Schock Stroh.

Es ist daher hiernach die Vergütung der Lieferungen vorstehender Naturalien für marschirende Truppen, nach dem Edikt vom 30sten Oktober 1810, vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1822 zu liquidiren.

der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
Regierungs-Departements pro Dezember 1821.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
— 15 —	4 — —	4 — —	1 1 9	— 8 3	— 8 —	9 —	11 4 —		2 —	9 2	4 7	5 2	3 5	6 2
— 22 —	9 — —	7 — —	— — —	— — —	— 6 —	8 —	— 4 —		2 6	— —	— —	— —	— —	4 6
— — —	— — —	— — —	— — —	8 6	— 9 —	7 1	2 5 2		2 —	22 —	12 —	4 —	2 —	6 3
— 16 —	4 12 —	4 12 —	1 4 —	8 —	— 6 —	10 1	— 2 7		1 8	10 —	4 —	4 6	4 6	5 6
— — —	— — —	— — —	1 2 —	6 11	— 8 —	10 —	10 4 —		2 —	11 6	6 10	8 —	5 9	5 9
— 14 —	5 — —	4 — —	— 22 6	6 10	— 7 —	7 —	7 3 8		2 3	20 -	7 —	9 —	6 —	6 7
— 20 —	5 — —	4 16 —	1 4 —	8 —	— 9 —	10 1	1 4 —		2 3	10 5	6 10	4 7	3 —	7 —
— 14 —	4 12 —	4 12 —	— 23 —	10 6	— 6 —	7 —	10 3 6		1 9	14 —	5 —	3 2	3 2	5 6
— 14 —	4 16 —	4 16 —	— 23 6	8 6	— 4 1	2 —	— 3 6		2 —	5 —	5 —	3 6	3 6	5 6
1 — —	4 14 7	4 10 5	1 21 4	9 4	— 7 —	10 1	— 4 —		2 3	10 3	10 3	4 5	4 5	7 7
— — —	5 18 —	5 18 —	1 12 —	— 9 —	— 6 —	10 1	— 5 —		1 10	16 —	6 —	5 9	4 —	5 —
— 20 —	7 — —	6 — —	— 22 8	8 10	— 8 —	10 1	2 4 6		2 —	10 -	7 —	4 6	3 6	5 10
— 15 —	3 16 —	3 12 —	1 6 —	7 -	— 11 —	7 1	4 5 -		2 —	8 7	4 —	4 —	3 7	5 —
— — —	— — —	— — —	1 — —	10 —	— 9 —	10 1	1 3 6		2 3	10 —	6 10	3 6	3 6	6 3
— 20 —	6 — —	6 — —	1 21 10	6 3	— 8 —	8 —	— 4 4		2 —	8 10	3 2	4 2	2 1	5 6
— 20 —	5 — —	5 — —	1 3 —	8 —	— 8 1	1 1	5 4 —		2 —	10 —	4 —	6 —	3 6	5 9
— 9 —	4 12 —	4 12 —	1 4 —	10 —	— 6 —	10 1	1 2 3		1 9	9 —	5 —	4 6	4 —	6 —

Potsdam, den 21sten Januar 1822.

No. 10. Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen. 1. p. 1604. Januar.

Sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch, mit Bezug auf die Verfügung vom 30sten Dezember 1820. (Amtsblatt de 1821 Seite 5.) veranlaßt, eine Uebersicht von der jetzigen Lage der Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen, bis zum 20sten kommenden Monats, unter Befolgung der in der angezogenen Verfügung enthaltenen, besondern Vorschriften, bei den Herren Landräthen einzureichen, woraus diese die gewöhnliche Haupt-Uebersicht zusammen zustellen und solche am Schlusse des Monats Februar d. J. an uns einzusenden haben.

No. 11. Landgestüt-Sachen. 1. p. 450. Januar.

Den Pferdezüchtern im Potsdamer Regierungsbezirk unterlasse ich nicht, hiermit anzuzeigen: an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Königliche Landbeschäler aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen der Königl. Land-Gestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne ꝛc. die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abhalten wird.

1. Montag	den	21.	Januar	1822	früh	um	9	Uhr	Termin zu Sandau.
2. Donnerstag	"	7.	Februar	"	"	"	9	"	" Landin bei Rathenow.
3. Montag	"	11.	"	"	"	"	9	"	" Groß Barnim, Amts Wrietzen.
4. Dienstag	"	12.	"	"	"	"	8	"	" Alt Mädewitz bei Wrietzen.
5. Donnerstag	"	14.	"	"	"	"	8	"	" Felchow bei Angermünde.
6. Freitag	"	15.	"	"	"	"	9	"	" Blumberg an der Rambow.
7. Donnerstag	"	21.	"	"	"	"	8	"	" Nieden bei Prenzlow.
8. Sonnabend	"	23.	"	"	"	"	8	"	" Gerswalde bei Templin.
9. Montag	"	25.	"	"	"	"	8	"	" Liebenwalde.
10. Freitag	"	1.	März	"	"	"	7	"	auf dem Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse.
11. Montag	"	4.	"	"	"	"	8	"	zu Rühstedt bei Wilsnack.
12. Dienstag	"	5.	"	"	"	"	9	"	" Gadow bei Lenzen.
13. Dienstag	"	5.	"	"	"	"	8	"	" Dölln bei Kyritz.
14. Donnerstag	"	7.	"	"	"	"	8	"	" Laaske bei Pritzwalk.
15. Freitag	"	8.	"	"	"	"	8	"	" Wulfersdorf } Amts
16. Sonnabend	"	9.	"	"	"	"	8	"	" Papenbrock } Wittstock.
17. Montag	"	11.	"	"	"	"	8	"	" Schweinrich, Amts Zechlin.
18. Mittwoch	"	13.	"	"	"	"	8	"	" Alt Gaarz bei Rhinow.
19. Freitag	"	15.	"	"	"	"	8	"	" Wildberg bei Ruppin.

Wenn nun gleich die Stations sub No. 1. und No. 6. nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so können dennoch Stuten aus demselben dorthin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch folgendes:

1) Wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste, möglichst nach den im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,

und im Fall nicht die erforderliche Anzahl Stuten für eine Beschäl-Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel keine Hengste erfolgen.

2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, und jene müssen gewöhnlich gänzlich abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 29. Dezember 1821.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 11ten Januar 1822.

In Bezug auf diese Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter, wegen Nichtgestellung ihrer Stuten, mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Land-Beschäler, sind während der diesjährigen Beschälzeit folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. In dem Potsdamer Regierungs-Bezirk:

1.	zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse;			
	a. durch Landbeschäler	à 1½ thlr.	447	Stuten,
	b. durch Hauptbeschäler . . .	à 6 thlr.	185	"
			632	Stuten.
2.	" Wildberg, Amts Ruppin, . . . ,	à 1½ thlr.	125	"
3.	" Kolonie Alt-Gaarz, ...	desgl.	138	"
4.	" Rühstedt bei Wilsnack, ...	desgl.	145	"
5.	" Gadow bei Perleberg, ...	desgl.	89	"
6.	" Laaske bei Pritzwalk, ...	desgl.	97	"
7.	" Wulfersdorf, Amts Wittstock, .	desgl.	227	"
8.	" Papenbrock bei Wittstock, . . .	desgl.	159	"
9.	" Schweinrich, Amts Zechlin, . .	desgl.	135	"
10.	" Alt-Mädewitz, Amts Wriezen a. d. O.,	desgl.	164	"
11.	" Felchow bei Angermünde, . . .	desgl.	112	"
12.	" Nieden bei Prenzlow, ...	desgl.	139	"
13.	" Gerswalde, im Templinschen Kreise,	desgl.	96	"
14.	" Amt Liebenwalde, ...	desgl.	98	"
15.	" Groß Barnim bei Wriezen a. d. O.,	desgl.	122	"
			2478	Stuten.

Digitized by Google

		2478 Stuten.
II. Im Stralsunder Regierungs-Bezirk:		
durch Landbeschäler	à 1½ thlr.	546 „
III. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:		
durch Landbeschäler	desgl.	1160 „
IV. Im Magdeburger Regierungs-Bezirk:		
durch Landbeschäler	desgl.	887 „
	Summa der bedeckten Stuten	5071.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 20sten Dezember 1821.

Der Landstallmeister Strubberg.

Der bei Tasdorf im Nieder-Barnimschen Kreise auf dem sogenannten neuen Tasdorfer Felde angelegten Kolonie, die für jetzt aus drei neu erbaueten Häusern besteht, ist der Name

„Schulzenshöhe"

beigelegt worden.

Potsdam, den 15ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgang 1821 des Amtsblatts, nebst einem Inhaltsverzeichniß des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Gr. altes Kourant oder 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt. (Die noch fehlende chronologische Uebersicht zum vorigen Jahrgange des Amtsblatts wird mit dem nächsten Stücke des Amtsblatts ausgegeben.)

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Folgende zu dem, in dem Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts zu Cöpnick Vol. II. No. 66. eingetragenen, am alten Markte daselbst belegenen ehemaligen Wißmannschen Freigute gehörigen Gegenstände, nämlich die Haupt- und Neben-Gebäude, die Hofstelle und drei kleine, zusammen einen Flächenraum von 1 Morgen 40 □R. enthaltende dabei liegende Gärten, sollen an den Meistbietenden käuflich überlassen werden.

Eben so soll die bei Cöpnick gelegene, bisher zu dem erwähnten Freigute genutzte, einen Flächenraum von 27 Morgen 41 □R. begreifende, zur Bildung von selbstständigen Etablissements geeignete, vormals Gröningsche Maulbeerbaum-Plantage, mit den darauf befindlichen Bäumen im Ganzen und in sieben Theilen, wovon sechs Theile jeder einen Flächenraum von 4 Morgen, der siebente aber einen Flächenraum von 3 Morgen 41 □R. enthält, sowohl zum Verkauf, als zur Vererbpachtung gestellt werden.

Erwerblustige werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb in dem auf den

29sten dieses Monats,

Vormittags 10 Uhr in dem Lokale des Königl. Justizamtes und Stadtgerichtes zu Cöpnick abzuhaltenden Lizitationstermine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag ist von der einzuholenden höheren Genehmigung abhängig, und wird sogleich nach dem Eingange derselben erfolgen.

Die allgemeinen und besondern Bedingungen zu den in Rede stehenden Veräußerungen können eben so, wie die Situations-Pläne und was noch sonst zur Beurtheilung des Gegenstandes nöthig sein möchte, vor dem Lizitationstermine im Lokale des Amtes Mühlenhof zu Berlin, bei dem Rentbeamten, Kriegesrath Brandhorst eingesehen, in dem Lizitationstermine selbst aber werden solche in dem oben gedachten Lokale des Königl. Justizamts und Stadtgerichts zu Cöpnick vorgelegt werden.

Potsdam, den 17ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Instruktion und Entscheidung der bei uns zur Anzeige gebrachten Holzdiebstähle, haben wir in Gefolge des Gesetzes vom 7ten Juni pr. a. ein für allemal zu Gerichtstagen festgesetzt:

den letzten Donnerstag, und wenn derselbe auf einen Festtag fällt, den nächsten Werktag in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Trebbin, den 11ten Januar 1822.

Königlich Preuß. Justizamt.

Der, zur Versteigerung von 150 Zentnern Papiere auf dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte am 29sten d. M. angesetzte Termin wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 22sten Januar 1822. Rönnefahrt, Königl. Steuer-Rath.

Steckbriefe.

No. 2. Der unten näher bezeichnete hiesige Maurergeselle Johann Gottfried Ziehe, welcher wegen Theilnahme eines nächtlichen gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig ist, hat, ehe er zur gefänglichen Haft gebracht werden können, am 15ten d. M. die Flucht ergriffen.

Wir ersuchen daher alle resp. Polizei- und Gerichtsbehörden, den ꝛc. Ziehe bei seiner etwanigen Habhaftwerdung anhero abliefern zu lassen, und versichern die sofortige Erstattung der desfallsigen Auslagen.

Dahme, den 16ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Ziehe ist aus Jüterbogk gebürtig, und war bis zu seiner Entweichung hierselbst wohnhaft. Er ist ohngefähr 28 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mittler Statur, hat blonde Haare und Bart, ein rundes Gesicht, kleinen Mund und Nase, letztere jedoch etwas gestutzt, vollkommene Zähne, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe und im übrigen ein ehrliches Ansehen. Bekleidet ist er wahrscheinlich gewesen mit einer blautuchenen oder leinenen Jacke, dergleichen Hosen, einer blauen Tuchmütze, wollenen Strümpfen und Schuhen.

No. 3. Die Dienstmagd, unverehelichte Anna Elisabeth Starkin aus Barckau ohnweit Wittenberg, welche wegen Diebstahls hier verhaftet worden, ist in vergangener Nacht aus dem stadtgerichtlichen Gewahrsam entwichen.

Alle resp. Behörden werden dienstergebenst ersucht, zur Wiederergreifung dieser Person mitzuwirken. Treuenbrietzen, den 17ten Januar 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Die Entwichene ist 24 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, bedeckte Stirn, ein rundes und gesundes Gesicht mit Pockennarben, und war bekleidet mit rothem Kopftuch, blaubunten kattunenen Jacke, gelben dergleichen Halstuch, zwei blauen kattunenen Röcken, blaubunten dergleichen Schürze, weißen wollenen Strümpfen und Schmirstiefeln.

Es sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten Januar c. einem Bauer aus Tuchebaud aus dem Stalle des Gastwirths Jacobitzky zu Herzfelde, Amts Rüdersdorf, nachstehende Pferde gestohlen worden:

1) ein hellbrauner Wallach mit Schnebbe und weißen Hinterfüßen, 7 Jahr alt, 5 Fuß groß,
2) eine schwarzbraune Stute mit weißen Hinterfüssen, 7 Jahre alt, 5 Fuß groß.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher ersucht, diese gestohlnen Pferde im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Gastwirth Jacobitzky an der Frankfurther Chaussee zu Herzfelde abliefern zu lassen.

Berlin, den 16ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

v. Pannwitz.

Der Maler Johann Christian Lemm hat sein zu Sternberg im Mecklenburgschen erhaltenes Wanderbuch ½ Meile von Prenzlau auf dem Wege nach Templin verloren.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Wanderbuch für ungültig erklärt.

Templin, den 7ten Januar 1822. Der Magistrat.

Der Drechslergeselle Christian Andersen Schiörping, aus Copenhagen gebürtig, 28 Jahr alt, hat am 13ten d. M. seinen Paß im Dorfe Legde hiesigen Kreises verloren. Es ist demselben unterm heutigen Dato ein neuer Paß ertheilt, und wird der verloren gegangene, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Boytz, den 14ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Landrath der West-Priegnitz.

v. Petersdorff.

Der Handelsmann Hirsch Hertz aus Wolfshager bei Pr. Minden, hat seinen demselben hier unterm 16ten Dezember pr. sub No. 216. ertheilten, auf 6 Monat gültigen Paß, angeblich zwischen Schönermark und Gransee verloren. Es wird daher zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Zehdenick, den 16ten Januar 1822. Der Magistrat.

Der im Kalender auf den 26sten März d. J. bemerkte erste hiesige Jahrmarkt fällt mit dem zu Seelow auf einen Tag, weshalb derselbe acht Tage früher, den 19ten gedachten Monats abgehalten werden wird.

Tages vorher ist, wie gewöhnlich, Vieh- und Pferdemarkt.

Münchzberg, den 12ten Januar 1822. Der Magistrat.

In der Königl. Scharfenbrückschen Forst, im Jänichendorfer Revier, Block E. Schläge 9 bis 12, sollen

circa 300 Klafter Elsen und
50 „ Kiehnen-Kloben-Brennholz

am 8ten k. M. meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich zur Abgabe ihrer Gebote am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause bei Jänichendorf einfinden, und gewärtigen, daß bei Ueberschreitung der Taxe den Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt wird. Den vorher bei ihm sich Meldenden wird übrigens der Heegemeister Below bei Jänichendorf die zu verkaufenden Hölzer vorzeigen.

Potsdam, den 18ten Januar 1822. Königl. Forstinspektion Luckenwalde.

Es schweben folgende Separationen und Dienstregulirungen, wobei das Rittergut des Herrn Major Franz Otto Kleist v. Bornstädt zu Hohennauen, im Westhavellande concurrirt,

a. die Gemeinheitstheilung Hinsichts des Guts mit dem Besitzer des zweiten Rittergutes zu Hohennauen, dem Herrn Geheimen Kriegesrath und Landrath von der Hagen und der Gemeinde daselbst,
b. die Abfindung der Hüthungsberechtigten von den Holzrevieren, die Voigts-Hagen und Mühlenlaaken,
c. die Abfindung der beiden Güter zu Stölln und der Gemeinde daselbst, wegen des Hütungsrechts von den Hohennauenschen Laaken und Wiesen, das Stöllnsche Bruch genannt,
d. die Aufhebung der Koppelhütung, Hinsichts der Weidereviere, welche zwischen Rhinow und Hohennauen gelegen sind,
e. die Regulirung der Dienste und Abgaben der zu dem in Rede stehenden Gute gehörigen Hofwirthe zu Hohennauen und der Kossäthen zu Semlin.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 11. des Gesetzes vom 7. Juni d. J. mache ich nun diese bevorstehenden und bereits eingeleiteten Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der Dienste und Abgaben hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem, auf

den 23sten Februar 1822

Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Kommissarii angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den gedachten Separations- und Dienstregulirungsverhandlungen, insonderheit bei Vorlegung der Pläne und Rentberechnungen, zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des bezogenen Gesetzes, die Gemeinheitstheilungen, Abfindungen und Dienstregulirungen gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Havelberg, den 17ten November 1821. Von Kommissions wegen.
Der Justiz-Kommissions-Rath Henning.

Am 7ten Februar dieses Jahres Vormittags 10 Uhr soll das zu Falkenhagen bei Spandow belegene Kruggut, auf Antrag des Besitzers, freiwillig öffentlich verkauft werden.

Die vorhandenen Gebäude sind in gutem Zustande, und stehen zu 2000 Rthlr. in der Feuerkasse versichert.

Zu dem Gute gehören 3 Hufen Acker, 66 Morgen 21 □Ruthen Wiese, ein Antheil an der Gemeincheide, etwas Ackerholz zum Hufenschlage, und das vorhandene vollständige Vieh- und Feld-Inventarium.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs giebt der Besitzer selbst, und können auch bei dem unterschriebenen Bevollmächtigten eingesehen werden.

Spandow, den 4ten Januar 1822. Der Stadtgerichts-Direktor Kolbe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 5.

Den 1sten Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 15ten Januar 1822.

No. 12. Einrichtung der Glocken-Geläute. 1. c. 994. Dezember.

Auf Befehl des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit bekannt gemacht, daß der Uhrmacher Breig zu Fürstenwalde eine Beschreibung nebst Zeichnung über eine zweckmäßige Vorrichtung zur Verbesserung des Glocken-Geläutes herausgegeben hat, welche in vorkommenden Fällen zu berücksichtigen sein dürfte.

In dieser Hinsicht ist jedem Landrath unsers Bezirks ein Exemplar dieser Beschreibung und Zeichnung zugefertiget, um solche auf Verlangen denjenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, zur Einsicht vorzulegen.

Auch kann diese Beschreibung hier in der Registratur, bei dem Herrn Registrator Borstel eingesehen werden.

Potsdam, den 18ten Januar 1822.

No. 13. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger betreffend. 1. c. 475. Dezember.

Durch den im vorigen Jahre zu Pritzwalck statt gehabten Brand, haben die dortigen drei Prediger über die Hälfte an ihrem beweglichen Vermögen verloren; nach dem Reglement vom 25sten Januar 1768 gebühret einem jeden derselben eine Entschädigung von 400, rthl. zusammen also von 1200 rthl. Wenn nun nach dem letzten Ausschreiben vom 3ten August 1821, im Amtsblatte vom Jahre 1821. Stück 167. No. 165., gegenwärtig 743 Mitglieder vorhanden sind, so muß zur Aufbringung obiger 1200 rthl. ein jedes derselben 1 rthl. 18 gr. 6 pf. in neuem Kourant beitragen.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz unfehlbar binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

No. 14. Mortifizirte Staatspapiere. 2. b. 1124. Januar.

Liste

der aufgerufenen, und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.					Zins-Scheine.				
des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.		No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thlr.	
14964	A.	Kour	1000	vom 19ten April 1821.	571 von Tabacks Aktie.	A.	Kour	130	vom 13ten Mai 1820.
14965	A.	—	1000						
14966	A.	—	1000						

Berlin, den 31sten Dezember 1821.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Potsdam, den 23sten Januar 1822.

Vorstehende Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten Dezember 1821 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird einer Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 31sten v. M. und J. gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18ten Januar 1822.

No. 15. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Stadtschullehrer betreffend. 1. c. 475. Dezember.

Aus der von dem verstorbenen Hofrentmeister Müller abgelegten Rechnung der im Jahre 1814 für die Stadtschullehrer Mäßer, Daberkow, Lindenberg und Kiekebusch zu Leitzkau, Spandow und Joachimsthal eingegangenen Feuer-Societäts-Entschädigungsgelder blieben im Bestande . . . . . 8 rthl. 9 gr. 10 pf.

Wenn nun aufs neue die vier Schullehrer zu Pritzwalk durch den im vorigen Jahre daselbst statt gehabten Brand, über die Hälfte an ihrem beweglichen Vermögen verloren haben, so gebührt einem jeden derselben, nach dem Reglement vom 15ten Jul. 1779, eine Entschädigung von 150 rthl., zusammen von . 600 " — " — "

Dazu sind nach Abrechnung des obigen Bestandes noch erforderlich . . . . . 591 rthl. 14 gr. 2 pf.

Nach den in der Bekanntmachung vom 30sten Juli 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816, Seite 216 enthaltenen Grundsätzen, sind von den nach der letzten Rechnung vor-

handenen		282
Mitgliedern vom 1sten August 1816 an ausgeschieden: die zur Königl. Regierung in Frankfurth a. d. Oder übergegangenen Mitglieder der Superintendentur Beeskow mit	4.	
Frankfurth lutherischer Seits mit	9.	
und reformirter Seits	6.	
Fürstenwalde mit	4.	
Lossow mit	2.	
und Müncheberg mit	4.	
im Ganzen also		29
	bleiben	253.
Dagegen treten aber auch von derselben Zeit an wieder hinzu: aus der Superintendentur Belzig	11.	
aus der Superintendentur Baruth	3.	
" " Dahme	5.	
und " " Jüterbogk	7.	
im Ganzen also		26
so daß überhaupt		279

Mitglieder vorhanden sind, wovon ein jedes derselben zur Aufbringung obiger 591 rthl. 14 gr. 2 pf. altes Kourant, welches in neuem Kourant 591 rthl. 17 gr. 9 pf. beträgt, 2 rthl. 3 gr. 8 pf. in neuem Kourant beitragen muß.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz unfehlbar binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

Um in den vor uns schwebenden Dienstregulirungs-, Ablösungs-, Auseinandersetzungs- und andern vor uns gehörenden Sachen den Nachtheilen vorzubeugen, welche daher entstehen, daß die von den Special-Kommissionen zugezogenen Feldmesser oder andere Sachverständige, wenn es auf die Anfertigung und Einreichung der Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Planberechnungen oder Gutachten ankommt, mit diesen Arbeiten sehr häufig und oft auf unverantwortliche Weise in Rückstand bleiben, und dadurch den Fortgang der ganzen Sache zum größten Schaden der Interessenten hemmen, von den Special-Kommissionen aber nicht die erforderliche strenge Maaßregeln gegen die Säumigen zur Herbeischaffung der gedachten Arbeiten getroffen werden, setzen wir hierdurch fest:

daß jede von uns mit der Bearbeitung einer der genannten Sachen beauftragte Special-Kommission, auch dann für deren unausgesetzten Fortgang mit Ernst zu sorgen verpflichtet ist, wenn es auf die Herbeischaffung der von den zugezogenen Sachverständigen einzureichenden Arbeiten ankommt; daß sie zu diesem Behuf von uns hierdurch ermächtigt und verpflichtet wird, in jedem einzelnen Falle dem zugezogenen Sachverständigen zur Einreichung der grade erforderli-

chen Arbeit — allenfalls nach genommener Rücksprache mit demselben — eine der Sache angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosen Ablauf sie nur auf das etwanige Ansuchen desselben noch eine kurze Nachfrist zu bewilligen, sonst aber, oder wenn auch diese fruchtlos geblieben, denselben zur Einreichung der Arbeit binnen einer anderweiten, jedoch auch kurzen Frist bei Strafe aufzufordern, diese Aufforderung noch einmal, jedoch bei Androhung doppelter Strafe zu wiederholen und, wenn auch diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, sofort mit Einlegung des Landreuters zu verfahren hat; — wobei wir hierdurch zugleich den uns untergeordneten Landreutern ausdrücklich befehlen, solchen an sie ergehenden Anweisungen der Special-Kommissionen sofort und bei Vermeidung der Strafe der Insubordination zu genügen; — daß die Festsetzung der vorgedacht angedroheten Strafen jedoch von uns selbst erfolgen soll, zu welchem Behuf die Specialkommission jedoch nur alsdann, wann endlich die Arbeit eingegangen, in einem kurzen Bericht anzuzeigen hat, welche Strafen, und durch welche Verfügung, dem Säumigen angedroht, und welche der Ersteren von ihm verwirkt worden.

Für die strenge Beobachtung dieser Anordnung, die zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Sachen durchaus erforderlich ist, machen wir die Special-Kommissionen hierdurch verantwortlich, und zugleich darauf aufmerksam, daß sie in den von ihnen zu erstattenden Berichten über die jedesmalige Lage der Sache, in den Fällen, wo es grade auf die Einreichung der Hülfsarbeiten der Sachverständigen ankommt, bestimmt anzugeben haben, welche Fristen dazu und unter welchen Androhungen sie denselben gesetzt haben.

Berlin, den 22sten Dezember 1821.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Herrn Konsistorial-Rath und Feldprobst Offelsmeyer, seiner Jahre und zerrütteten Gesundheit wegen, die gebetene Entlassung von seinen Geschäften bei der hiesigen Königlichen Regierung und dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg, mit Beibehaltung seines zeitherigen Einkommens als Pension, zu bewilligen.

Die hierdurch erledigte Stelle des Herrn Konsistorial-Raths Offelsmeyer ist dem Herrn Konsistorial-Rath Klotz hieselbst übertragen worden.

Dem Landrath von Bandemer ist, auf sein wiederholtes Ansuchen, von des Königs Majestät die Entlassung vom landräthlichen Dienste des Teltow-Storkowschen Kreises ertheilt, und bis zur Wiederbesetzung dieses Postens, die Verwaltung desselben einstweilig dem Regierungs-Assessor von Usedom übertragen worden.

Der Kandidat der Rechte Karl Gustav Eichler ist als Auskultator bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach Verordnung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni v. J. §. 9., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung und Abwurtelung der vorkommenden Holzdiebstähle und andern Forst-Contraventionen in dem Fahrlander- und Bornimer-Forstreviere, ein für allemal ein feststehender Gerichtstag auf den letzten Montag eines jeden Monats, oder wenn dies ein Feiertag seyn sollte, auf den darauf folgenden Dienstag Vormittages um 8 Uhr in der Breitenstraße Nr. 10. hieselbst anberaumt ist.

Potsdam, den 19ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt Fahrland.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni v. J. §. 9. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und andern Forstkontraventionen im Potsdamer Forstreviere, ein für allemal ein feststehender Gerichtstag auf den letzten Donnerstag eines jeden Monats, oder wenn dies ein Feiertag seyn sollte, auf den darauf folgenden Freitag Vormittages 8 Uhr in der Breitenstraße Nr. 10. hieselbst anberaumt ist.

Potsdam' den 19ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Der zur hiesigen großen Stadt-Kirche gehörige, sogenannte faule See, soll anderweitig auf Zwei Jahre, und zwar von Marien 1822. bis dahin 1824., öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 14ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt worden, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Müncheberg, den 26sten Januar 1822. Der Magistrat.

In Gemäßheit des §. 574. der Kriminal-Ordnung und der uns höhern Orts ertheilten Anweisung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Zimmergeselle Christian Wolff zu Banzendorff wegen unbefugten Kurirens zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und solche an ihm vollzogen worden ist.

Wittstock, den 14ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Steckbrief.

Der im Steckbrief No. 1. Amtsblatt No. 1822 signalisirte Meser, auch Kiewitz genannt, wurde am 9ten d. M. hier verhaftet. Bei seiner Verhaftung nannte er sich Schultz, und gab sich für einen Büdner aus Annenwalde aus. In der Nacht No. 4.

vom 9ten und 10ten dieses brach er jedoch aus dem hiesigen Gefängniß aus, und hat bis jetzt noch nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diesen Meser, auch Kiewith und Schultz genannt, ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle an das Land- und Stadtgericht zu Zehdenick abzuliefern.

Rheinsberg, den 18ten Januar 1822. Der Magistrat.

Der unterm 16ten d. M. mittelst Steckbriefs verfolgte Maurergeselle Ziehe, aus Jüterbogk gebürtig und zu Dahme bis zu seiner Entweichung wohnhaft, ist bereits ergriffen worden, daher solches hiemit bekannt gemacht wird.

Dahme, den 21sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der ehemalige Unterofficier und Webergeselle Heinrich Thiele, aus Neu-Brandenburg gebürig, 35 Jahr alt, hat seinen Reisepaß d. d. Minden den 6ten November v. J. auf der Landstraße zwischen Berlin und hier angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der verlorne Paß zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 7ten Dezember 1821.

Königl. Polizeidirektor. Flesche.

Der vom 1sten Königl. Garde-Regiment zum Berliner Landwehr-Infanterie-Regiment entlassene, von hier gebürtige Grenadier Carl Ehrbar, 30 Jahr alt, hat angeblich seinen unterm 12ten v. M. erhaltenen Urlaubspaß vom letzten Regiment, der hierher gerichtet war, so wie seinen Denkmünz-Befugnißschein pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{3}$. hieselbst verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3ten Januar 1822.

Königl. Polizeidirektor. Flesche.

Der Gartensaamenhändler Daniel Böck von hier, hat seinen von uns, ihm unterm 8ten Januar c. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Paß No. 171., angeblich zwischen Freyenstein und Brügge verloren. Jedem wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird der qu. Paß für ungültig erklärt.

Pritzwalk, den 19ten Januar 1822. Der Magistrat.

Der Tuchmachergeselle Karl Daniel Schön aus Cotbus, hat gestern den ihm im März v. J. zu Liegnitz ausgestellten Reisepaß, welcher zuletzt in Cüstrin am $\frac{6}{7}$ Januar d. J. visirt war, zwischen hier und Beelitz angeblich verloren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Treuenbrizen, den 26sten Januar 1822.

Der Burgemeister Häberlein.

Am 12ten Februar 1822. Vormittages um 10 Uhr, sollen in der Mühle zu Batzlow Pferde, Kühe, Federvieh, Ackergeräthe, Kupfer und mehrere Wirthschaftssachen meistbietend verkauft werden, welches Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Wriezen, den 15ten Januar 1822.

Von Barfußsche Gerichte des Allodial-Antheils zu Batzlow.

Zum Verkauf der aus 107 Morgen 168 □Ruthen bestehenden Eichstedtschen Kirchenheide, worauf in termino den 7ten Dezbr. p. nur 1010 Thlr. geboten sind, steht ein neuer Bietungstermin auf den 8ten Februar d. J. Morgens 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Eichstedt an, in welchem entweder das Holz mit Grund und Boden zusammen, oder auch ersteres allein zum Verkauf, und letzteres zur Vererbpachtung ausgeboten werden soll. Cremmen, den 20sten Januar 1822.

Die Bohnstedtschen Patrimonial-Gerichte über Eichstedt.

Die kleine Jagd auf der hiesigen städtschen Feldmark, nemlich in der Forst, dem Luche, den Brüchern und Aeckern, soll in zweien Revieren auf die sechs Jahre vom 24sten August 182$\frac{7}{8}$., Montag den 4ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden.

Rauen, den 21sten Januar 1822. Der Magistrat.

Mit Bewilligung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen kommenden

ein und zwanzigsten Februar 1822

Vormittags um 8 Uhr im Hospitalhofe Kreutzweg

92 Stück kieferne Schneidebäume, in einzelnen Partieen zu 5 Stück,

165 Stück kieferne Bauhölzer in Partieen zu 8 bis 10 Stück,

und, nach Befinden,

mehrere Klaftern kiefern Brennholz, ebenfalls in einzelnen Partieen,

gegen sofortige Bezahlung in Kourant, nach dem Münzfuße von 1764 öffentlich an die Meistbietenden, die als Zahlungsfähig bekannt, oder sich als solche sofort behörig ausweisen, unter den sonstigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird, damit Kauflustige sich zur gedachten Zeit dazu an Ort und Stelle einfinden, ihre Gebote thun, und nach Befinden den sofortigen Zuschlag gewärtigen können.

Diejenigen, welche diese Hölzer vorher zu besehen gesonnen sind, haben sich bei dem Hospital-Holz-Aufseher Prinz zu Waitzgrund zu melden, welcher sie ihnen zeigen wird.

Belzig, den 23sten Januar 1822. Die Hospital-Inspektion.

Am 6ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr sollen im Schulzen-Gericht zu Marzahne 693 Stück, der Gemeine Marzahne gehörige Eichen im Ganzen oder theilweise meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Kauflustige können diese Eichen jeden Donnerstag und Freitag vor dem anstehenden Termin in Augenschein nehmen, und werden ihnen die Verkaufs-Bedingungen im anstehenden Termin bekannt gemacht werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

Am 8ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr soll im Schulzen-Gericht zu Marzahne die der dortigen Gemeine zugehörige, 1813 neu erbauete Bockwindmühle meistbietend verkauft, und sollen die Verkaufsbedingungen den Kauflustigen im anstehenden Termin vorgelegt werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

Die der Gemeine Marzahne zugehörige Schmiede nebst einem Wohnhause, und der dahinter belegene Garten, so wie eine dazu gehörige Wiese, sollen in dem auf den 12ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Schulzen-Gericht zu Marzahne angesetzten Termin meistbietend verkauft, und sollen die Verkaufsbedingungen den Kauflustigen im anstehenden Termin bekannt gemacht werden.

Marzahne bei Brandenburg, den 9ten Januar 1822.

Der Lehn- und Gerichts-Schulze Voigt.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten Januar c. sind im Kruge zu Klobecke bei Neustadt zwei Pferde gestohlen, ein Fuchs-Wallach, sechs Jahr alt, zwei Zoll hoch mit Blesse, und eine kirschbraune Stute, etwas kleiner, ebenfalls 6 Jahr alt und kenntlich an einer roth- und weißhaarichten Brust; gleiches Abzeichen hat sie am Wiederhorst. Wer diese Pferde dem Schulzen Gebert zu Dobberzien bei Angermünde nachweisen kann, erhält eine Belohnung.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein 4 Hüfener Acker und Gastwirthschaftsgut in dem Dorfe Grüningen, an der Straße von Brandenburg nach Leipzig und Zerbst, 2 Meilen von Brandenburg, 2 Meilen von Görtzke, 3 Meilen von Genthin und 5 Meilen von Zerbst belegen, Veränderungshalber meistbietend zu verkaufen.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 23sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in Grüningen angesetzt, wozu ich geneigte Käufer ergebenst einlade.

In Folge der oben erwähnten Lage des Guts, steht sowohl für die Gastwirthschaft, als auch für den Verdienst mit den Pferden ein täglicher unausgesetzter Erwerb fest. Die näheren Nachrichten und Bedingungen können örtlich, so wie auch im Termin selbst eingesehen werden. Grüningen, den 25sten Januar 1822.

Rohrschneider.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 8ten Februar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 696. Die Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821 abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 20sten November 1821.

No. 697. Die Elb-Schiffahrts-Akte selbst.

No. 698. Die Erklärung wegen der mit der Königl. Großbritanisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20sten November 1821.

No. 699. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Realansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz.

No. 700. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

Es ist von dem Herzoge von Wellington nach Beendigung des Feldzuges von 1815 den Herzoglich-Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratifikation bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Oberst-Lieutenant und Major	10,394 Frcs.	87½ Cent.
Kapitain	2168 —	77½ —
Lieutenant	833 —	75 —
Sergeanten	461 —	20 —
Unter-Offizier und Gemeinen	61 —	60 —

beträgt.

Die mit der speziellen Vertheilung dieser Gratifikation beauftragte Herzoglich-Nassauische Kommission zu Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschliessen zu können, den 30sten November 1823 als Präklusions-Termin aller desfallsigen Reklamationen festgestellt, und den Krieges-Kommissarius v. d. Marck in Mainz, welcher in dieser Beziehung mit Wahrnehmung der Gerechtsame derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neueren Ländereintheilung, Preußische Unterthanen sind, von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt.

Im Verfolg eines Schreibens des Königl. Kriegesministers, Herrn General-Lieutenants von Hake Exzellenz vom 19ten d. M., werden daher alle etwanige Interessenten hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justifikatorien geltend zu machen, welche letzteren jedoch dem Kriegeskommissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November c. a. einzureichen sind, weil die Kompetenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reklamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratifikation sind diejenigen gegenwärtig Preuß. Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit der Kampagne von 1815 in Herzoglich-Nassauischen Militairdiensten gestanden, und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Kompetenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratifikation muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reklamanten,
2) Geburtsort, Amt, Kreis,
3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen,
4) muß diesem Antrage der Berechtigungsschein zur Tragung der Herzoglich-Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Berlin, den 21sten Januar 1822.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 22sten Januar 1822.

No. 16. Päße nach Warschau. 1. p. 724. Januar.

Da wiederholte Fälle vorgekommen, daß Personen, welche auf gutes Glück mit diesseitigen Päßen nach Warschau gereiset sind, und sich dort über ihre Geschäfte nicht haben ausweisen können, über die Grenze zurücktransportirt worden, so werden im Verfolg einer deshalb ergangenen Verfügung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, die nach unserer Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1817. (Amtsblatt 1817. No. 307.) zur Ausfertigung von Ausgangspäßen authorisirten Kreis- und Orts-

behörden hiermit angewiesen, bei Ertheilung der Pässe nach Warschau mit Vorsicht zu verfahren, und solche nur denjenigen Personen zu bewilligen, welche sich über ihre dortige Geschäfte, oder andere solide Zwecke der Reise, auszuweisen vermögen.

Potsdam, den 27sten Januar 1822. No. 17.

Apotheken-Verpachtung. 1. p. 978. Oktober.

Von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist folgende Verordnung erlassen:

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das Medizinalpolizeiliche Interesse, indem bei stattfindenden Mängeln, der Pächter sich in der Regel auf den Verpächter, und der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apothekerordnung Tit. I. §. 7. zur Qualifikation eines Apothekers den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4. selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualifizirten Provisor gestattet.

Es kann daher auch eine Apotheken-Verpachtung nicht ferner Statt finden.

Berlin, den 19ten Mai 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

welche hierdurch zur Beachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29sten Januar 1822. No. 18.

Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen. 2. a. 1022. Dezember.

In Folge einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 19ten August v. J. wird bekannt gemacht, daß die Strafe von 1 Rthl., welche nach §. 39. Litt. a. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. auf die unterlassene Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes überhaupt, ohne Rücksicht auf seine Steuerpflichtigkeit gesetzt ist, nur eine allgemeine Ordnungsstrafe sein soll, und durch dieselbe diejenigen, welche sich der gewerbepolizeilichen Kontravention schuldig machen, ein, den besonderen Nachweis der Qualifikation gesetzlich erforderndes Gewerbe — wenn dasselbe auch gesetzlich steuerfrei ist — ohne dieses Qualifikations-Attest zu besitzen, angefangen zu haben, keinesweges genügend bestraft werden, vielmehr dieselben, und insonderheit alle diejenigen, welche künftig ohne vorhergegangene gut bestandene Prüfung das Gewerbe eines Zimmermanns und Maurers, eines Brunnen- und Röhrmachers, eines Mühlen- und Schiffbauers ꝛc., den Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811 wegen der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 94. ꝛc. entgegen, selbstständig zu betreiben angefangen haben oder anfangen werden, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthl., oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden sollen. Wenn mit einer solchen gewerbepolizeilichen Kontravention auch eine Gewerbesteuer-Defraudation verbunden ist, so wird die Strafe für die letztere lediglich nach dem Gewerbesteuer-Gesetz §. 39. Litt. b. festgesetzt, und

die gewerbepolizeiliche Strafe bleibt davon unabhängig, indem diese blos die abzuwendende gemeine Gefahr betrifft, rücksichtlich welcher es gleichgültig ist, ob das Gewerbe selbst steuerpflichtig ist oder nicht.

Hiernach haben die Polizeibehörden sich zu achten, und jeden vorkommenden Kontraventionsfall uns zur Entscheidung anzuzeigen.

Potsdam, den 31sten Januar 1822.

No. 19. Annahme fremder Goldmünzen in den Königl. Kassen. 2. b. 1755. Januar.

Nach einer von des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herr von Heydebreck Exzellenz uns unterm 23sten d. M. zugegangenen Benachrichtigung, haben die Königlichen Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen, in Gemäßheit der in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Oktober v. J. dem Hohen Staats-Ministerio zugestandenen Befugniß, gestattet, daß die in der Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld nach dem neuen Münzgesetze vom 15ten Oktober v. J., unter Nr. 1., 2. und 3 aufgeführten doppelten, einfachen und halben August-, George-, Jerome- oder Karld'or, das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt, bei öffentlichen Kassen für jetzt noch bei Goldzahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

Potsdam, den 27sten Januar 1822.

No. 20. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1767. Januar.

Da im Dorfe Dierberg, Amts Zechlin, seit acht Wochen kein Rindvieh mehr an der Lungenseuche erkrankt ist, so ist die unter dem 8ten Oktober v. J. verfügte Sperre dieses Ortes und seiner Feldmark aufgehoben.

Potsdam, den 27sten Januar 1822.

No. 21. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1844. Januar.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Crewitz, Templinschen Kreises, aufgehört hat, so ist die wegen dieser Krankheit verfügte Sperre des Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 5. Untersuchung u. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten Juni 1821 die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle den betreffenden Untergerichten, in deren Bezirk die beschädigte Forst gelegen ist, übertragen worden, und dieselben zur vollständigen Bearbeitung dieser Straffälle an den festzusetzenden Gerichtstagen angewiesen sind, so ist es zur Erhaltung der erforderlichen Kontrolle nothwendig,

daß künftig und vom 1sten Juni d. J. an, zugleich mit der Kriminal-Prozeßliste, jedoch abgesondert von dieser, eine summarische Nachweisung der vorgefallenen Untersuchungen wegen Holzdiebstahls eingereicht werde, in welcher bemerkt sein muß, wie viel davon abgemacht, und wie viel am Schlusse des halben Jahres schwebend geblieben sind.

Nach Anleitung des §. 27. des erwähnten Gesetzes soll die Vollstreckung der eventualiter erkannten Gefängnißstrafe, im Fall der Inexigiblität der Geldstrafe und der Nichtanwendbarkeit der Forst-Straf-Arbeit, durch die Gerichte erfolgen.

Theils zur Kenntniß von der vollstreckten Strafe überhaupt, theils um eine Kontrolle über die zum 2ten und 3ten Mal Bestraften führen zu können, ist erforderlich,

daß den Forstinspektionen von der durch die Gerichte vollstreckten Gefängniß-Strafe Nachricht gegeben werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des Departements zu achten.

Berlin, den 17ten Januar 1822.

No. 6. Dollmetscher fremder Sprachen.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß nachstehende Personen als vereidete Dollmetscher fremder Sprachen bei dem Kammergerichte und dem Berliner Stadtgerichte bestellt sind, an welche man sich wegen nöthiger Uebersetzungen unmittelbar wenden kann;

1) für die hebräische Sprache:
der Beglaubte der jüdischen Gemeine Isaias Isaac Jaffe, Rosenstraße Nr. 2.;

2) für die englische Sprache:
der Ober-Lehrer der Real-Schule Hoffmann, Kochstraße Nr. 66.;

3) für die russische Sprache:
der Sprachlehrer Hornung, Lindenstraße Nr. 67.;

4) für die polnische Sprache:
der Justiz-Kommissarius Vetter, Krausenstraße Nr. 62.;

5) für die portugiesische und spanische Sprache:
der Justiz-Rath Spalding, Breite Straße Nr. 7.;

6) für die italienische Sprache:
der Lehrer am Gymnasio des Grauen Klosters Albin von Medelhammer, Charlottenstraße Nr. 57.;

7) für die holländische Sprache:
der Kaufmann Edeling, Französische Straße Nr. 33.;

8) für die französische Sprache:
der Sprachlehrer Jean Jaques Noé, Dolmetscher des Berliner Stadtgerichts, Kronenstraße Nr. 76.

Berlin, den 14ten Januar 1822.

Nach der Verordnung vom 5ten September 1812 muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post, der richtige Betrag nach dem Kourse derselben, vom Absender auf der Adresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von zehn Prozent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Postordnung vom 26sten November 1782 auch bei Versendungen, die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Prozent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann. Berlin, den 19ten Januar 1822.

General-Post-Amt. Nagler.

Personalchronik.

Der Ober-Zollinspektor Pochhammer zu Wittstock ist von des Königs Majestät zum Steuerrath ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Karl Heinrich Grashoff und Karl Ludwig Nietner sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Albert Eduard Heegewaldt und Karl Julius Gründler als Auskultatoren beim Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik E. W. Naumann und Adolph Ludwig Rohlwes sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Johann August Filter ist als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Lande approbirt worden.

Der invalide Unteroffizier der Garde du Korps, Johann Christian Huth, ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung pro Ministerio, sind die Predigtamts-Kandidaten

Johann Ferdinand Ecclus in Letschin und

Heinrich August Bronisch in Pritzen in der Nieder-Lausitz

für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeine Lunow hat durch Legung eines Steindammes durch das Dorf Lunow, sich rühmlichst ausgezeichnet und ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Warnungs-Anzeige.

Der ehemalige Schiffsknecht Johann Christian Friedrich August Wilhelm Vone aus Grumsin im Königl. Amte Grimnitz, ging, noch nicht 19 Jahr alt, in Begleitung eines andern jungen Menschen aus demselben Orte am 4ten November 1820 gegen Abend ins Mecklenburgsche, um fremde Waaren nach dem diesseitigen Staate einzuschwärzen. Beide waren mit Pistolen bewaffnet, und kehrten am andern Morgen mit Kontrebande ins Preußische zurück. Hier stießen sie auf eine Abtheilung der in Zehdenick stationirten Grenz-Brigade, bei welcher sich auch der Grenzaufseher Stavenow befand.

Jede an sie gerichtete Aufforderung, sich gutwillig zu ergeben, oder wenigstens die eingeschwärzten Waaren im Stich zu lassen, wurde mit Trotz zurückgewiesen, und die Grenzbeamten mußten sich damit begnügen, beide Kontrebandiers unabläßig zu verfolgen, weil letztere ihnen beständig ihre Pistolen auf den Leib hielten und den Tod drohten, falls sie ihnen zu nahe kommen würden. Um die Grenz-Offizianten zu ermüden, zogen sich beide Kontrebandiers mehrere Stunden durch die Zehdenicker Forst hin und zuletzt in einer rückgängigen Bewegung, um die Grenze des Auslandes wieder zu erreichen, und dort ihre Waaren vorläufig in Sicherheit zu bringen. In der Nähe dieser Grenze war aber inzwischen die zweite Abtheilung der Zehdenicker Grenz-Brigade eingetroffen, und hatte sich mit der in Gransee stationirten vereinigt. Auf das wiederholte Rufen jener Beamten, welche die Kontrebandiers verfolgten, ahnten erstere etwas Außerordentliches, und die gegenwärtigen berittenen Offizianten eilten nun dem vernommenen Hülfsgeschrei zu. Dadurch geriethen beide Kontrebandiers in die Enge, und der Vone schoß jetzt den Grenzaufseher Stavenow in demselben Augenblick, als dieser auf ihn losſprang, mit seiner Pistole dergestalt durch den Kopf, daß derselbe todt zur Erde niederstürzte. Die übrigen Grenzbeamten verloren indessen ihre Geistesgegenwart und ihren Muth nicht, und so geriethen beide Kontrebandiers endlich in ihre Gewalt. Obgleich bei der hierauf eingeleiteten Untersuchung der Inquisit Vone kein direktes Geständniß über die Tödtung des Stavenow abgelegt hat; so ist er dennoch der letztern durch vollständigen Beweis überführt worden, und sowohl der Criminal- als Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts hat deshalb, und weil das Verbrechen an einem in Ausübung seiner Pflichten begriffen gewesenen Staats-Beamten verübt worden, gegen den Inquisiten erkannt:

daß derselbe zum Richtplatze zu schleifen, und mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen.

Diese Todesstrafe hat des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt, und sie ist gestern an dem Inquisiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich vollzogen worden. Zehdenick, den 20sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Chaussee-Geld-Erhebung der vier Hebungsstellen bei Cunersdorf, Beelitz, dies- und jenseits Treuenbriezen auf der Wittenberger Chaussee, vom 1sten Mai d. J. bis zum 1sten Mai 1825 im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 21sten Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthause des Herrn Simon zu Beelitz festgesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl auf jeder der benannten Hebungsstellen selbst, als beim unterzeichneten Bauinspektor eingesehen werden können, Potsdam, den 31sten Januar 1822.

Kiesling.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen die Chausseegeld-Einnahmen bei Werneuchen, Steinbeck und Freienwalde vom 1sten Mai 1822 bis dahin 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin, zur Verpachtung der Hebungsstelle bei Werneuchen

auf den 23sten Februar c. Vormittags

im Gasthofe zum Löwen in Werneuchen, und zur Verpachtung der Hebungs-Stellen bei Steinbeck und Freienwalde

auf den 25sten Februar c. Vormittags

im Gasthofe in Steinbeck angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Berlin Mittelstraße Nr. 36. beim Regiments-Arzt Herrn Jenisch täglich Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den Hebungsstellen selbst und bei Unterschriebenem eingesehen werden können, und der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine 100 thlr. für jede Hebungsstelle deponirt.

Tiefensee, den 28sten Januar 1822. Fischer.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, wird bekannt gemacht, daß die Gerichtstage zur Instruktion

und

und Entscheidung der Holzdiebstähle in der Forst zu Rädel, jedesmal am ersten Donnerstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu Lehnin in der dortigen Gerichtsstube abgehalten werden. Brandenburg, den 25. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Schlächtergeselle Christian Heinrich Engler ist wegen Diebstahls bestraft, als Ausländer über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, welches nach gesetzlicher Vorschrift hiermit bekannt gemacht wird. Wittstock, den 19ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Engler ist aus Lübeck gebürtig, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ovales Gesicht, ist mittler Statur und hat auf der linken Backe eine starke Narbe.

Die Juden Moses Löwenthal und Moritz Beyer aus Prochow in der Neumark, sind wegen mehrfach verübten groben Betruges, indem sie tombachene Uhren als goldene verkauft oder versetzt haben, bei uns zum Arreste gebracht, und zur Untersuchung gezogen worden. Da zu vermuthen ist, daß von ihnen ein gleicher Betrug an mehreren Orten, als bereits ausgemittelt worden, verübt ist, so werden alle diejenigen, welche auf eine solche Art von den Vorbenannten hintergangen worden sind, aufgefordert, sich dieserhalb bei uns zu melden, und sollen ihnen dieserhalb keine Kosten zur Last fallen. Potsdam, den 26sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Der hiesige Maurergeselle Johann Friedrich Meißner hat den ihm allhier sub. No. 593. unterm 25sten November pr. auf 6 Monate ausgestellten Reisepaß, angeblich im Dorfe Löhme, Niederbarnimschen Kreises, verloren, weshalb der Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Wriezen, den 23sten Januar 1822.

Der Magistrat.

Dem Schulzen Gebert aus Dobberzien bei Angermünde, sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. aus dem Stalle des Krügers Scheel zu Klobbicke 2 Pferde gestohlen worden:

1) ein Fuchswallach mit einer bis zum Maul reichenden Blesse, lang gestreckt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, 6jährig;
2) eine hellbraune Stute, an der Brust etwas grau gesprengt, 5 Fuß hoch, 5jährig.

Dies wird mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, diese Pferde, wenn solche zum Tausch oder Verkauf angeboten werden, mit dem Besitzer anhalten, und hierher transportiren zu lassen. Greifenberg, den 24. Januar 1822.

Königl. Landrath des Angermündschen Kreises.
v. Wedell-Parlow.

Nach der Verfügung Eines Königl. Hochpreißl. Kammergerichts vom 17. d. M. sollen Sonnabend den 23sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in Trebbin auf dem dortigen Königl. Amte 800 Stück Hammel und 600 Stück Mutterschaafe an den Meistbietenden theilweise gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Kourant verkauft werden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Beelitz, den 25sten Januar 1822. Reuter, Königl. Stadtrichter.

Der Herr Major Hans Wilhelm Julius George v. Retzdorf und der Herr Hauptmann Friedrich Christoph v. Retzdorf, haben als Besitzer eines Lehn-Rittergutes zu Weisen in der Westpriegnitz, auf Regulirung der von den Hofwirthen zu Garsedow, Klein-Breese und Lüttgenheide an jenes Gut zu leistenden Dienste und Abgaben provozirt. Da sie keine Deszendenten haben, so wird die bevorstehende Dienstablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche anbei ein Interesse zu haben meinen, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den

16ten März 1822.

Vormittags 11 Uhr allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung, sie mag nun durch Land, Rente oder Kapital erfolgen, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 14ten November 1821.

Vigore Commissionis.
Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Bei der, von dem Königlichen General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen mir übertragenen Separation der Koppelhütung zu Rieben, Zauchschen Kreises, welches Geschäft sich nach gegenwärtiger Lage der verhandelten Kommissionsakten,

1) in eine Separation der Kolonisten-Gemeinde zu Rieben, Provokanten, mit den übrigen Gemeinemitgliedern, Provokaten,

2) in eine Koppelhütungs-Separation zwischen der Gemeinde Rieben, Provokant, und den Gemeinden Zauchwitz und Körzin, Provokaten,
3) in eine Hütungs-Separation zwischen der Gemeinde Zauchwitz, Provokant, und der Gemeinde Körzin, Provokaten,

theilt, kommt es gegenwärtig auf Berichtigung und Feststellung der Theilnehmungsverhältnisse aller Berechtigten an.

Auf den Antrag der bis jetzt ermittelten Interessenten und in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J., werden daher alle diejenigen Mitberechtigten, welche sich bis jetzo mit ihren etwanigen Ansprüchen noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert: zur Abgabe ihrer desfalsigen Erklärungen, event. zur Feststellung ihres Theilnehmungsrechts, in dem auf

den 23sten Februar d. J. Morgens 9 Uhr

im Schulzengerichte zu Rieben anberaumten Termin zu erscheinen, oder bis dahin ihre etwanigen Erklärungen dem unterzeichneten Spezial-Kommissario schriftlich zuzusenden; im Unterlaßungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni v. J. mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen werden, und die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich müssen gelten lassen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus Lehns- und Fideikommiß-Verband, oder aus obereigenthümlichen Verhältnissen, nach §. 11. des Gesetzes vom 7. Juni v. J. bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, hierdurch ebenfalls aufgefordert: in dem genannten Termine zu erscheinen oder bis dahin schriftlich sich zu melden, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Separationsplan werden gehört werden, vielmehr die Auseinandersetzung gegen sich müssen gelten lassen.

Berlin, den 12ten Januar 1822.

Der verordnete Spezial-Kommissarius Müller.
Geschäftsgehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien.
Lindenstraße No. 86.

Zum Verkauf des zur Konkursmasse des Pferdehändlers Blümner zu Groß-Derschau gehörigen, Blatt 54 des Hypothekenbuchs verzeichneten und zu 2886 Rtlr. 2 Gr. gewürdigten Holländerguts, stehen die Termine auf den

19ten Oktober 1821, 20sten Dezember 1821
und 21sten Februar 1822.

letzterer peremtorisch, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden. Dreetz, den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Vor dem Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichte der Herrschaft Putlitz, soll der zum Nachlaß des zu Bukow bei Pritzwalk verstorbenen Schulzen Voß gehörige, daselbst belegene Freibauer- und Schulzenhof cum Pertinentiis, wie solcher laut

der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben auf 2212 Thlr. 10 Gr. abgeschätzt worden, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf

den 22sten Dezember 1821 und den 21sten Januar 1822

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des unterschriebenen Richters, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, auf

den 2ten März 1822 Vormittags um 11 Uhr

in dem Sterbehause zu Bukow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Registratur zu Putlitz einzusehen ist, und der Zuschlag dem Meistbietenden im letzten Termin, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird.

Arens Mühle bei Pritzwalk, den 14. November 1821.

Die Freiherrlich zu Putlitzschen Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Bock.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Friedrich Ludwig Reinicke, soll dessen zu Marwitz im Westhavelländischen Kreise, 3 Meilen von Berlin, auf der großen Landstraße nach Hamburg belegenes Erbbrau- und Kruggut, nebst allem Zubehör an ansehnlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, völlig separirten guten Acker, hinlänglichen Wiesen, Hützung, Antheil an der Gemeineheide, mit bestellter Winteraussaat und den nöthigen Vieh-, Acker- und Hof-Inventarienstücken, Theilungshalber, gegen baare Bezahlung in klingendem Preußischen Silber-Kourant meistbietend verkauft werden. Die davon aufgenommene Taxe beträgt 7168 thlr. 7 gr. 4 pf., und kann, so wie die Kaufbedingungen, Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher zu den

auf den 26. Januar in der Amtsgerichtsstube allhier und auf den 19. März 1822. im Gute zu Marwitz Vormittags um 9 Uhr

angesetzten Terminen hiermit vorgeladen, und haben, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten.

Oranienburg, den 28sten November 1821.

Königl. Pr. Justiz-Amt hierselbst.

Das Stahmersche dienstpflichtige Bauergut in Bresch bei Perleberg, 705 Thlr. taxirt, wird Schuldenhalber subhastirt. Der letzte Bietungstermin ist

am 29sten März 1822 Vormittags um 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Bresch. Wilsnack, den 22sten Dezember 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Bresch.

Auf den Antrag der Erben des zu Christdorff verstorbenen Vollbauers Johann Joachim Levin Krüger, soll dessen daselbst belegener zwei Hüfner Hof, mit Zubehör, wie er nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, nach Abzug der Lasten, zu 2063 rthlr. 13 gr. abgeschätzt worden, Theilungshalber meistbietend veräußert werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf den 14ten Februar 1822. Vormittags 11 Uhr und auf den 14ten März 1822 Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Richters zu Wittstock, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf

den 13ten April 1822 Vormittags 11 Uhr

zu Fretzdorff an gewöhnlicher Gerichtsstelle daselbst angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Taxe täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden kann, etwanige Versehen bei Aufnahme derselben aber bis vier Wochen vor dem letzten Bietungstermin gerügt werden müssen, und daß der Meistbietende im letzten Termine, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten hat. Wittstock, den 2ten Januar 1822.

v. Karstedtsche Gerichte zu Fretzdorff.
Wohle, Justitiarius.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Oderberg sollen die hieselbst belegenen Ackerbürger Radeckeschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohn- und Brauhause nebst Hoffraum und Stallung an der Marktecke unweit dem Wasser,
2) einem großen Ackerberge,
3) einem Stück Land die Essigkanne genannt,
4) dem ehemaligen Warbandschen Stück Acker,
5) einem Garten bei Peter Körber,
6) einer Wiese an der Schanze,
7) einer Wiese im alten Bruche,
8) einer Freikavel,
9) einer Scheune,
10) einer Wiese belegen auf dem Ende des Lohnzopfs sub No. 14. von einem Morgen 91 □Ruthen,
11) einer Wiese belegen auf Arens Wupla sub No 1. von einem Morgen 133□Ruthen, (beide Wiesen von No. 10. und 11. dürfen vom Hause nicht getrennt werden)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 4054 Thlr. 8 Gr. abgeschätzt worden.

Die Bietungstermine sind

auf Mittwoch den 23sten Januar, Sonnabend den 23sten März und Donnerstag den 23sten Mai 1822

Vormittags um 9 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungstermine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen. Oderberg, den 9ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Schneider Herbstschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause,
2) einem Stück Acker am Berliner Wege ohnweit dem Teufelsberge,
3) einem Garten am Berliner Wege,
4) einer Wiese in der Oberrehne am alten Graben,
5) einer dito an der Megelitze,
6) einer Wiesenkavel auf Arens Wupla sub. No. 21. von 156½ □Ruthen,
7) einer dito auf der Rückstelle sub. No. 24. von 140 □Ruthen,
   (diese beiden Wiesenkavels dürfen vom Hause nicht getrennt werden),
8) einem halben Morgen Acker nebst Garten am breiten Pfuhl,
9) einer Scheune auf der Trift,

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, auf 1640 thlr. 16 gr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 10. April d. J. um 11 Uhr

an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden frei, die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel bis 4 Wochen vor dem Termine dem Stadtgericht anzuzeigen.

Oderberg, den 10ten Januar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die vor hiesiger Stadt belegene Telitzsche Ziegelei, welche einschließlich der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien nach der im Jahre 1818 aufgenommenen Taxe zu 4278 thlr. 8 gr. abgeschätzt, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die desfalsigen Bietungstermine sind auf

den 2ten April,
„ 3ten Juni und } dieses Jahres,
„ 3ten August

Digitized by Google

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Posthause anberaumt. Kauflustige werden hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die Taxe täglich bei uns eingesehen werden.

Prizwalk, am 14ten Januar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das jetzt allodifizirte Lehnschulzengut zu Granzow in der Ostpriegnitz, soll aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe liegt von Kyritz 2, und von Havelberg 2 Meilen entfernt. Es ist völlig separirt, und hat

273 Morgen Acker
110 Morgen Wiesen } durch alle Klassen,
210 Morgen Hütung

die Wirthschafts- und Wohnungsgebäude sind hinreichend, und in gutem Stande.

Es ist hinlänglich Holz und Torf zum Wirthschafts-Betriebe vorhanden.

Zu dem Gute gehört eine vor dem Dorfe belegene Windmühle, außerdem mehrere unabgelöste Dienste, baare Gefälle und Zehnten.

Kauflustige haben sich an den Eigenthümer, Lehnschulzen Hamann zu Granzow, oder an den Unterzeichneten zu wenden.

Fehrbellin, den 25sten Januar 1822. Der Justiz-Amtmann
Kletschke.

Die bei Angermünde belegene Breitendeichsche Wassermühle, bei welcher sich zwei Mahlgänge, ein Graupengang und Grützstampfen, 42 Morgen Weizenacker, 4 Morgen Gartenland, ansehnlicher Heu- und Rohrgewinn, Fischerei, Weidegerechtigkeit, und freies Bau- und Brennholz befinden, wird am

29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

hier zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft sich auf 10,756 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., und kann in der Registratur der Welsmühlengerichte speziell nachgesehen werden. Angermünde, den 12ten Januar 1822.

Adeliche Welsmühlen-Gerichte.

Zum Verkauf der Wegemühle bei Prizwalk, taxirt zu 6745 thlr., ist ein neuer Bietungs-Termin auf

den 18ten April c. Vormittags 11 Uhr

auf dieser Mühle angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Perleberg, den 11ten Januar 1822. Die Gerichte zu Bahrnew.

Am 27sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, soll die den minorennen Geschwistern Ruben gehörige, zu Zäckerick belegene Neubüdnerstelle, im dortigen Schulzengericht auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Amt-Grüneberg, den 23sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die Schmiede, nebst dazu gehörendem Lande, in Klahndorf bei Gr. Schönebeck, soll aus freier Hand sogleich verkauft oder verpachtet werden vom

Kämmerer Wittke zu Zehdenick.

In Retzow bei Nauen sollen Sonnabend am 23sten Februar c. Vormittags 10 Uhr, circa 70 □Ruthen bestes Gartenland innerhalb des Dorfes, wo der künftige Besitzer zugleich Gelegenheit findet, sich anzubauen, meistbietend verkauft werden.

Nähere Auskunft wird ertheilt auf dem von Bardelebenschen Hofe daselbst.

Meine hiesige, aus 50 Kühen bestehende Holländerei, so wie auch die aus etwa 400 Stück Schaafen bestehende Schäferei, wird zu Trinitatis 1822 pachtlos. Ich bin gewilligt, beide zusammen, oder auch die Holländerei allein, zu verpachten. Pachtlustige können sich von heute an bis zum 1sten März täglich allhier auf dem Gute melden.

Metzelthin bei Wusterhausen an der Dosse, den 26sten Januar 1822.

v. Wartenberg.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein 4 Hüfener Acker und Gastwirthschaftsgut in dem Dorfe Grüningen, an der Straße von Brandenburg nach Leipzig und Zerbst, 2 Meilen von Brandenburg, 2 Meilen von Görtzke, 3 Meilen von Genthin und 5 Meilen von Zerbst belegen, Veränderungshalber meistbietend zu verkaufen.

Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 23sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in Grüningen angesetzt, wozu ich geneigte Käufer ergebenst einlade.

In Folge der oben erwähnten Lage des Guts, steht sowohl für die Gastwirthschaft, als auch für den Verdienst mit den Pferden ein täglicher unausgesetzter Erwerb fest. Die näheren Nachrichten und Bedingungen können örtlich, so wie auch im Termin selbst eingesehen werden. Grüningen, den 25sten Januar 1822.

Rohrschneider.

Bei Herrn Karl Kühne in Berlin sind roth liniirte Schreibbücher, zum Unterricht für Anfänger, enthaltend 40 liniirte Seiten, in Quantitäten zu 3 Gr. Münze das Stück zu haben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 15ten Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 22. Peräquations-Angelegenheiten. 1. p. 1301. November.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Zentral-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr Statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartirung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botheng̃änge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütigung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume

a. in Folge geschlossener Kontrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder

b. durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

c. die Forderungen wegen stattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d. die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereis angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Kommissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Kommissarii, soll der Rekurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen Statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich „der Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar über-

lassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14ten November 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 8ten Dezember 1821.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31sten Januar 1822. No. 23.

Berichte über Pensionsgesuche 2. b. 22ten Dezember.

Sämmtliche von uns abhängende Behörden werden hierdurch angewiesen, wenn von denselben Berichte über Pensions-Anträge erfordert werden, dem zu erstattenden Bericht die Beantwortung nachstehender Fragen in einer besondern Beilage beizufügen.

A. Wenn das Gesuch einen Offizianten betrifft:

1) Vor- und Zuname,
2) Stand und Charakter,
3) Lebens-Alter,
4) Dienstzeit im Zivil und Militair,
5) bisheriges Diensteinkommen an Gehalt, Emolumenten und Nebenbedienungen,
6) ob Bittsteller verheirathet ist,
7) ob derselbe Kinder hat, wie viel und ob welche bereits versorgt sind,
8) Vermögensverhältnisse des Bittstellers,
9) physische und moralische Gründe für das Gesuch,
10) Zensur über sein Dienstbenehmen, in sofern der Bericht von der zunächst vorgesetzten Behörde des Bittstellers erfordert wird,
11) sonstige Bemerkungen.

B. Wenn das Gesuch eine Wittwe betrifft:

1) Vor- und Zuname,
2) Stand und Charakter des Ehemannes,
3) Wohnort,
4) Alter,
5) Dauer der Ehe,
6) Namen der lebenden Kinder,
7) deren Alter nach Jahr und Monat, durch Tauf-Atteste nachgewiesen,
8) wo sich die Kinder befinden,

9) ob Bittstellerinn eine Wittwen-Pension bezieht, und im Fall dies nicht ist, Ursach, weshalb der Einkauf derselben in die Wittwen-Anstalt nicht erfolgt ist,
10) Dienstzeit des Ehemanns,
11) Betrag von dessen Dienst-Einkommen,
12) Urtheil über dessen Dienstführung, in sofern der Verstorbene unter der berichtenden Behörde stand,
13) sonstige Bemerkungen und Urtheil über die Vermögens-Verhältnisse.

Potsdam, den 6ten Februar 1822.

No. 24. Statistische Uebersichten der Domainen. 2. b. 1309. Januar.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 24sten November 1817. (Amtsblatt 1817. Stück 49., No. 317. pag. 390.) werden sämmtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter hiemit aufgefordert, die darin geforderten statistischen Uebersichten sogleich nach Empfang des neuen Etats für $18\frac{3}{4}$. anzufertigen und einzureichen. Wenn diese Uebersicht nicht am ersten April d. J. eingereicht ist, werden mit Kosten und Strafe begleitete Erinnerungen erfolgen.

Potsdam, den 2ten Februar 1822.

No. 25. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Landschullehrer. 1. c. 644. Januar.

Nach dem Ausschreiben vom 2ten Januar v. J. im Amtsblatte vom 1821, Stück 2. Nr. 8., blieb aus der letzten Brandentschädigungs-Gelder-Rechnung ein Bestand von . . . . . 11 thlr. 5 gr. 8 pf.
Hierzu sind, in Gemäßheit desselben Ausschreibens
resp. 190 thlr. 6 gr. 4 pf.
und 205 ‚ 15 ‚ 3 ‚
zusammen . . . . . 395 thlr. 21 gr. 7 pf.
eingekommen; mit Hinzurechnung obigen Bestandes beträgt
daher die ganze Einnahme . . . 407 thlr. 3 gr. 3 pf.

Davon haben erhalten:

1.	der Schullehrer	Schönrock	zu Neuenfeld	25 thlr.	
2.	‚ ‚	Miers	‚ Plöwen	25 ‚	
3.	‚ ‚	Kuhrs	‚ Tegel	50 ‚	
4.	‚ ‚	Grothe	‚ Techow	100 ‚	
5.	‚ ‚	Kühne	‚ Grabau	100 ‚	, und
6.	‚ ‚	Busch	‚ Vevay	100 ‚	

überhaupt . . . 400 thlr. — gr. — pf.

und es ist ein Bestand von . . . 7 thlr. 3 gr. 3 pf.
oder 7 thlr. 4 sgr. 1 pf.
verblieben.

Gegenwärtig haben aufs neue der Küster und Schullehrer Knape zu Klein Kienitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, der Küster Thoms zu Niederfinow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, und der Küster und Schullehrer Wagener

zu Rettstock, Superintendentur Belzig, durch die im vorigen Jahre stattgehabten Brände, erstere beide unter der Hälfte, jedoch über den 4ten Theil, und letzterer über die Hälfte, an ihrem beweglichen Vermögen Verlust erlitten. Nach dem Reglement vom 24sten Dezember 1800. gebürt daher einem jeden der zwei erstern eine Entschädigung von 50 thlr., und letzterm eine Entschädigung von 100 thlr., zusammen also von

200 thlr. — sgr. — pf.

Werden nun obige . . . . . 7 ‚ 4 ‚ 1 ‚

davon in Abzug gebracht, so bleiben noch aufzubringen . 192 thlr. 25 sgr. 11 pf.

wozu ein jedes der, nach der letzten Rechnung jetzt vorhandenen 1438 Mitglieder — Vier Silbergroschen Einen Pfennig beizutragen hat. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

Potsdam, den 7ten Februar 1822.

No. 26. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. l. c. 56. Januar.

Durch den im vorigen Jahre zu Niederfinow, Amts Chorin, stattgehabten Brand, hat der dortige Prediger Fiedler über die Hälfte an seinem beweglichen Vermögen verloren; nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 gebürt daher demselben eine Entschädigung von 400 Rthl. Wenn nun nach dem letzten Ausschreiben vom 18ten v. M., Stück 5. No. 13. im diesjährigen Amtsblatte, gegenwärtig 743 Mitglieder vorhanden sind, so muß ein jedes derselben zur Aufbringung obiger 400 Rthl., = 16 Silbergroschen 2 Pf. beitragen.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz unfehlbar binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

No. 27. Steuererhebung von inländischen Tabacksblättern. 2. a 1717. Januar.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25sten September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819, daß wenn inländische Tabacksblätter vor dem 1sten August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Produzenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann.

Bei der am 1sten August des auf die Tabacksernte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuererhebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kasse als baare Zahlung zu-

rechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben mögten.

Berlin, den 9ten Januar 1822.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Potsdam, den 7ten Februar 1822.

Vorstehende Bestimmungen werden den Steuerbehörden, so wie den Landwirthen, welche Taback bauen, zur Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

No. 28. Einlösung der Prämienscheine, welche bei der 2ten Ziehung mit einer Prämie von 20 Thlr. gezogen sind. 2 b. 1552. Januar.

Potsdam, den 7ten Februar 1822.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte Stück 31. No. 158. pag. 159. enthaltene Bekanntmachung vom 24sten Juli v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die bei der zweiten Prämien-Schein-Ziehung herausgekommenen Prämien von Zwanzig Thalern, sowohl bei der Regierungskasse, als bei den Haupt-Steuer- und Zoll-, und bei den Kreiskassen, unter den in eben gedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die eben erwähnten Steuer- Zoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15ten März bis Ende Juni d. J. erhoben werden können.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben an die Stelle des zum Polizei-Präsidenten von Berlin ernannten Majors v. Esebeck den ehemaligen Kreisbrigadier der Gendarmerie zwischen der Elbe und Weser, Major v. Blankenfeld, zum Abtheilungs-Kommandeur der Gendarmerie zu Neu-Ruppin, und an die Stelle des, auf sein Ansuchen, mit einem Wartegelde und dem Charakter als Major aus dem Dienst der Gendarmerie entlassenen Ritemeisters v. Seckendorf, den Kapitain v. Medem zum Gendarmerie-Offizier in Templin zu ernennen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Haberkorn, Illaire, Jung, Koslowsky, Neumann, Rink und Grützmacher sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Saffor und Schultz als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Heinrich Friedrich Schwartz ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung pro Ministerio, ist der Predigtamts-Kandidat Otto Ernst Christoph Friedrich Gesner in Groß-Gottschau bei Perleberg für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Borke von den in diesem Frühjahr, in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungsbezirks zu plettenden Eichen und Birken, wird von den Forstinspektoren, in Absicht der zu jeder Forstinspektion gehörigen Reviere, im Laufe dieses und des künftigen Monats, nach vorheriger Bekanntmachung der Bietungstermine durch die öffentlichen Blätter, zur Versteigerung gestellt werden, welches denen, die von der Borke zu ihrem Gewerbe Gebrauch machen wollen, hierdurch vorläufig zur Nachricht bekannt gemacht wird. Potsdam, den 1sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag des Herrn Archidiaconus ꝛc. Litzmann zu Giesensdorff bei Pritzwalk, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß die Staats-Schuld-Scheine

No.	4,573	Litt.	C.	über	250	Thlr.
"	10,964	"	A.	"	500	"
"	21,354	"	E.	"	300	"
"	34,348	"	A.	"	300	"
"	34,348	"	B.	"	50	"
"	34,348	"	C.	"	25	"

, nebst den Koupons, von dem Staats-Schuld-Schein No. 11,011 Litt. B. über 500 Thlr. aber nur die Koupons bei der in Pritzwalk gewesenen Feuersbrunst, entweder verbrannt, oder verloren gegangen sind.

Für den letztern Fall werden diejenigen, die in dem Besitze dieser Staats-Schuld-Scheine und Koupons sein mögten, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem obengenannten Herrn ꝛc. Litzmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Staats-Schuld-Scheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4ten Januar 1822.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen die Chausseegeld-Einnahmen bei Werneuchen, Steinbeck und Freienwalde vom 1sten Mai 1822 bis dahin 1825 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin, zur Verpachtung der Hebungsstelle bei Werneuchen

auf den 23sten Februar c. Vormittags

im Gasthofe zum Löwen in Werneuchen, und zur Verpachtung der Hebungs-Stellen bei Steinbeck und Freienwalde

auf den 25sten Februar c. Vormittags

im Gasthofe in Steinbeck angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Berlin Mittelstraße Nr. 36. beim Regiments-Arzt Herrn Jenisch täglich Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den Hebungsstellen selbst und bei Unterschriebenem eingesehen werden können, und der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine 100 thlr. für jede Hebungsstelle deponirt.

Tiefensee, den 28sten Januar 1822. Fischer.

Nach Verordnung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni v. J. §. 9., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der vorkommenden Holzdiebstähle und andern Forst-Defraudationen in dem Fahrlander- und Bornimer-Forstreviere, ein für allemal ein feststehender Gerichtstag auf den letzten Montag eines jeden Monats, oder wenn dies ein Feiertag seyn sollte, auf den darauf folgenden Dienstag Vormittages um 8 Uhr in der Breitenstraße Nr. 10. hieselbst anberaumt ist.

Potsdam, den 19ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt Fahrland.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni v. J. §. 9. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und andern Forstkontraventionen im Potsdamer Forstreviere, ein für allemal ein feststehender Gerichtstag auf den letzten Donnerstag eines jeden Monats, oder wenn dies ein Feiertag seyn sollte, auf den darauf folgenden Freitag Vormittages 8 Uhr in der Breitenstraße Nr. 10. hieselbst anberaumt ist.

Potsdam' den 19ten Januar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Die von hier gebürtige, 24 Jahr alte unverehelichte Karoline Dewenter, hat den ihr vom Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin zur Reise hierher unterm 22sten d. M. ertheilten Paß, bei der Rückkehr nach Berlin angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 26sten Januar 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der

Der Schlossergeselle Eduard Grohn, 19 Jahr alt, hat einen am 30sten Oktober v. J. zu Potsdam ausgestellten Paß verloren, der nur in Lenzen und Burg die Visa erhalten hat. Dieses wird ad §. 25. des Paßedikts hiermit bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 9ten Februar 1822.

Königl. Polizei-Büreau.

Das zum Nachlasse der Wittwe Charlott gebornen Grotge gehörige, No. 34. Blatt 166 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 997 thlr. 19 gr. 10 pf. gewürdigte Großbürgergut zu Neustadt soll Theilungshalber verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf

den 28sten Dezember 1821, 31sten Januar und 1sten März 1822

jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kauflustige werden eingeladen und können die Taxe im Gericht einsehen.

Dreetz, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 1sten Dezember 1820, sollen zwei zur Grimnitzschen Forst gehörige Parzelen von resp. Drei Morgen Einhundert □Ruthen auf zweierlei Weise, nemlich sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung, öffentlich ausgeboten werden, und wir haben hierzu einen Termin auf

den 1sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Amt Grimnitz angesetzt.

Die Bedingungen, Ertrags-Anschläge und Zeichnungen, können in jeder Woche am Montage Vormittags in der Wohnung des Justizbeamten hierselbst eingesehen werden, und muß übrigens der Meistbietende zur Sicherheit des Gebots eine verhältnißmäßige Summe baar oder in Staatspapieren gleich im Lizitationstermin deponiren, oder eine sonst annehmliche Sicherheit leisten.

Joachimsthal, den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Nach der Verfügung Eines Königl. Hochpreißl. Kammergerichts vom 17. d. M. sollen Sonnabend den 23sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in Trebbin auf dem dortigen Königl. Amte 800 Stück Hammel und 600 Stück Mutterschaafe an den Meistbietenden theilweise gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Kourant verkauft werden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 25sten Januar 1822. Reuter, Königl. Stadtrichter.

Digitized by Google

Ver

der im Monat November 1821 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Levin Hirsch, Handlungsdiener.	Storchnest bei Lissa.	27	5	5	braun u. kraus.	rund.	braun.
2	Ephraim Levin Weide, Brantweinbrenner.	Czerkowe.	52	5	4	schwarz.	frei.	schwarz.
3	Johann Karl Kretschmer, eigentlich Findling, Bäckerlehrling.	Brunzelwalde in Schlesien.	14	4	8	blond.	hoch.	blond.
4	Henriette Karoline Wilhelmine Blank, Dienstmagd.	Spandau.	20	5	—	braun.	frei.	braun.
5	Johanne Katharine Dorothee Gersdorf separirte Fiedler.	Magdeburg.	35	4	10	bräunlich.	hoch und rund.	bräunlich.
6	Karl Friedrich Schulze, Arbeitsmann.	Frankfurth am Main.	30	5	5	braun.	desgl.	dunkelbraun.
7	Johann Karl Grams oder Krauz.	Tschicherszig bei Züllichau.	14	4	—	blond.	halb bedeckt.	blond.
8	Johann Martwich, Invalide.	Hausfelde bei Filehne.	45	5	5	desgl.	desgl. u. runzlicht.	desgl.
9	Johann Friedrich Lumka, Pantoffelmacher-Geselle.	Lychen.	19	5	2	desgl.	hoch.	desgl.
10	Johann Gottlieb Arnold Buvé.	Berlin.	10	4	10	dunkelblond.	niedrig.	schwach.
11	Johann Christian Dropke, Schneidermeister.	Krieschow bei Cottbus.	46	5	—	braun.	rund.	blond u. schwach.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Johann Joachim Winterfeld, Arbeitsmann.	Dambeck bei Grabow im Mekl. Schwerin.	28	5	3	braun.	niedrig.	braun.
2	Charlotte Sophie Friederike Buring, sonst Fügener, Dienstmagd.	Wuden bei Coswig.	19	5	—	desgl.	frei und niedrig.	desgl.
3	Jakob Guthier, Zimmer-Geselle.	Heppenheim im Hessen-Darmstädtschen.	29	5	7	dunkelbraun.	halb bedeckt.	dunkelbraun.

zeichniß
ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	spitz.	spitz.	spitz.	braun.	oval.	hager.	Storchnest bei Lissa.
braun.	stark u. gebogen	mittelmäßig.	behaart.	schwarzbraun.	dgl.	mittler.	Inowraklaw.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	dgl.	klein.	Schweidnitz.
blau.	desgl.	desgl.	dgl.	—	rund.	untersetzt.	Spandau.
grau.	klein.	klein.	dgl.	—	schmahl.	klein.	Magdeburg.
desgl.	breit.	gewöhnlich.	dgl.	braun.	rund.	unter. setzt.	Potsdam.
blaugrau.	klein.	klein.	klein.	—	oval.	klein.	Grünberg.
blau.	lang.	aufgeworfen.	rund.	röthlich.	schmal.	unter. setzt.	Filehne.
desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	dgl.	schwach.	oval.	dgl.	Lychen.
grau.	klein.	klein.	dgl.	—	dgl.	klein.	Zehdenick.
desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	breit.	braun.	stark.	mittler.	Cottbus.
blau.	desgl.	desgl.	gegrübt.	blond.	rund.	untersetzt.	Dambeck bei Grabow in Meklenburg-Schwerin.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	—	oval.	dgl.	Coswig.
grau-blau.	klein.	klein.	oval.	dunkelbraun.	dgl.	dgl.	Heppenheim im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

Der Kossäthenhof der Erben der verehelichten Thäle, Marie Louise geborne Massante hieselbst, eingetragen im Hypothekenbuch Fol. 57. pag. 113., ist mit der Taxe von 346 Thlr. 22 Gr. Theilungshalber von uns sub hastam gestellt worden.

Wir haben einen peremtorischen Bietungstermin

auf den zweiten April c. Vormittags 11 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist bei dem unterschriebenen Gerichtshalter in Cöpenick einzusehen.

Buckow im Teltowschen Kreise bei Berlin, den 24sten Januar 1822.

Die Ringslebensche Patrimonialgerichte.

Nürnberg.

Der Besitzer des zu Alt-Bertckow in der Altmark, 2 Meilen von Stendal, 1 Meile von Arneburg und 2 Meilen von Havelberg belegenes separirtes Schulzen- und Kossätengut, zu welchem, ausser geräumigen in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

224 Morgen Acker, grösstentheils Weizenland 1ster und 2ter Klasse,
7 Morgen Wiesen und
4 Morgen Obst- und Küchengarten

gehören, ist gesonnen, solche aus freier Hand zu verkaufen, und hat zu diesem Ende einen Termin auf den

16ten März d. J.

in seiner Behausung zu Alt-Bertckow angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Extrakt, so wie die Verkaufsbedingungen sind in Berlin bei Herrn F. W. Eberstein, Königsstraße No. 52., und in Pritzerbe bei Brandenburg bei dem Herrn Amtmann Hampe einzusehen.

Meine hiesige, aus 50 Kühen bestehende Holländerei, so wie auch die aus etwa 400 Stück Schaafen bestehende Schäferei, wird zu Trinitatis 1822 pachtlos. Ich bin gewilligt, beide zusammen, oder auch die Holländerei allein, zu verpachten. Pachtlustige können sich von heute an bis zum 1sten März täglich allhier auf dem Gute melden.

Metzelthin bei Wusterhausen an der Dosse, den 26sten Januar 1822.

v. Wartenberg.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten Januar c. sind im Kruge zu Klobbicke bei Neustadt zwei Pferde gestohlen, ein Fuchs-Wallach, sechs Jahr alt, zwei Zoll hoch mit Blesse, und eine kirschbraune Stute, etwas kleiner, ebenfalls 6 Jahr alt und kenntlich an einer roth- und weißhaarichten Brust; gleiches Abzeichen hat sie am Wiederhorst. Wer diese Pferde dem Schulzen Gebert zu Dobberzien bei Angermünde nachweisen kann, erhält eine Belohnung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 22sten Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 31sten Januar 1822.

No. 29. Examen zum Feldmesser oder Baumeister. 2. a. 1079. Januar.

Das Königl. Ministerium des Handels hat mittelst Verfügung vom 12ten d. M. festgesetzt, daß von Ostern 1823 an, jeder Kandidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beizubringen hat, daß er aus Sekunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Da bei diesem Examen aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Kandidat seine Militair-Dienstpflicht bereits erfüllt hat, so soll Niemand als Feldmesser oder Baumeister eher vereidet werden, bevor er nicht dieser Verpflichtung Genüge geleistet zu haben nachweiset.

Potsdam, den 6ten Februar 1822.

No. 30. Eigenthums-atteste für Pferdebesitzer. 1. p. 2085. Januar.

Es sind bisher mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo das durch die §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 28sten September 1808. vorgeschriebene Eigenthums-attest für Pferdebesitzer durch die Dorfschulzen ausgestellt worden ist. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Vorschrift des §. 12. des gedachten Gesetzes, wonach ein solches Attest in den Städten von dem Polizei-Direktor oder Magistrat, auf dem Lande aber nur von dem Amte, der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, oder von dem Prediger ausgestellt werden soll, in Erinnerung zu bringen.

No. 31. **General**-der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis	Weitzen niedrigster Preis	Der Scheffel Roggen höchster Preis	Roggen niedrigster Preis	Der Scheffel Gerste höchster Preis	Gerste niedrigster Preis	Der Scheffel Hafer höchster Preis	Hafer niedrigster Preis	Der Zentner Heu höchster Preis
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Brandenburg	1 22 1	1 22 1	— 27 2	— 27 2	— 19 5	— 19 5	— 16 10	— 16 10	— 19 2
2	Jüterbogk	1 27 6	1 25 —	— 27 6	— 27 6	— 20 —	— 20 —	— 23 9	— 22 6	— 27 6
3	Luckenwalde	1 27 6	1 22 1	— 28 9	— 26 3	— 21 3	— 20 —	— 17 6	— 17 6	— — —
4	Templin	1 15 9	1 13 —	— 25 —	— 25 —	— 21 3	— 20 3	— 15 —	— 15 —	— 20 —
5	Schwedt	1 22 6	1 15 —	— 27 6	— 22 6	— 21 3	— 17 6	— 15 —	— 12 6	— — —
6	Prenzlow	1 16 3	1 12 6	— 23 9	— 20 —	— 17 6	— 15 —	— 12 6	— 11 3	— 17 6
7	Spandow	1 25 —	1 23 9	— 27 6	— 25 7	— 20 —	— 20 —	— 15 —	— 15 —	— 27 6
8	Havelberg	1 20 —	1 17 6	— 23 9	— 22 6	— 18 9	— 16 3	— 12 6	— 12 6	— 20 —
9	Wittstock	1 15 —	1 12 —	— 23 10	— 21 1	— 17 9	— 16 1	— 13 9	— 12 2	— 17 6
10	Potsdam	1 28 9	1 23 3	1 — —	— 26 10	— 22 6	— 20 —	— 17 3	— 16 3	1 — —
11	Treuenbrietzen	— — —	— — —	— 29 10	— 29 —	— 22 3	— 22 3	— 20 —	— 19 8	— — —
12	Neu-Ruppin	1 21 2	1 16 —	— 24 8	— 21 9	— 18 11	— 16 5	— 15 1	— 12 7	1 — —
13	Rathenow	1 17 6	1 16 3	— 25 —	— 22 6	— 18 9	— 17 6	— 16 3	— 15 —	— 17 6
14	Wriezen an der Oder	1 28 6	1 19 6	— 25 9	— 23 3	— 19 3	— 17 3	— 13 3	— 11 6	— — —
15	Belzig	2 — 6	2 — 6	1 1 3	1 1 3	— 23 6	— 23 6	— 20 10	— 20 10	— 25 —
16	Strausberg	2 — —	1 20 —	— 27 6	— 27 6	— 20 —	— 20 —	— 17 6	— 17 6	— 22 6
17	Zehdenick	1 20 —	1 20 —	— 27 6	— 25 —	— 18 9	— 17 9	— 14 —	— 12 6	— 24 —

Potsdam, den 10ten Februar 1822:

No. 32. Grenz-Zollwesen gegen Anhalt. 2. a. 954. Februar.

Die Herzoglich Anhaltische Länder werden fortan in steuerlicher Hinsicht völlig als Ausland behandelt, und sind vom 11ten d. M. an mit einer Zollinie umschlossen.

Auf der Grenze mit dem diesseitigen Regierungs-Bezirk ist eine Zöllnerei in Klepzig errichtet, welche alle Gegenstände, von welcher die Einfuhr-Abgaben nicht über einen halben Thaler vom Zentner betragen, ohne Beschränkung in Bezug auf Menge der Objekte, gegen Entrichtung der Gefälle abfertigen kann. Gegenstände, welche bis einschließlich zwei Thaler vom Zentner beim Eingange belegt sind, ferner Getreide, Vieh, Kalk und Gips, imgleichen den Ausfuhrzoll, kann die Zöllnerei bis zur Höhe von 3 thlr. einschließlich, für einen Transport abfertigen. Von höher belegten Gegenständen kann sie nur bis zur Höhe von einem Thaler einschließlich, für einen Transport erheben.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.
Regierungs-Departements pro Januar 1822.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	19	2	4	—	—	4	—	—	1	11	3	—	10	8	—	10	—	9	1	1	5	—	2	6	11	5	7	2	6	6	5	—	7	2
—	26	3	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	11	3	—	11	—	10	—	—	6	3	2	6	27	11	19	6	5	—	3	4	7	6
—	20	—	4	15	—	4	15	—	1	5	—	—	10	—	—	8	1	1	1	3	3	3	2	1	12	—	6	—	5	9	5	9	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	12	6	—	10	1	1	1	1	4	4	2	6	11	5	7	9	7	10	6	9	6	5
—	15	—	4	15	—	4	—	—	—	26	3	—	8	7	—	9	—	9	—	9	3	11	2	2	20	—	9	4	10	—	6	3	8	7
—	22	6	4	17	6	4	15	—	1	4	3	—	10	—	—	11	1	1	1	3	5	—	2	10	13	1	9	4	5	9	4	4	8	9
—	20	—	4	15	—	4	15	—	1	2	6	—	11	1	—	8	—	9	1	—	4	3	2	1	17	6	6	2	4	8	4	8	6	2
—	17	6	4	20	—	4	20	—	—	27	6	—	10	7	—	6	—	11	—	—	4	5	2	6	5	11	5	11	4	3	4	3	8	—
1	—	—	5	—	—	4	15	—	1	27	4	—	12	—	—	9	—	11	1	2	5	—	2	10	12	10	12	10	5	9	5	9	9	3
—	—	—	5	22	6	5	22	6	1	15	—	—	11	3	—	8	1	1	1	3	6	3	2	1	20	—	11	3	7	2	5	4	6	3
—	25	—	7	—	—	5	—	—	—	27	2	—	10	9	—	10	1	1	1	5	5	8	2	6	10	—	7	4	5	6	4	8	7	—
—	15	—	3	15	—	3	10	—	1	10	—	—	7	6	1	2	—	9	1	8	6	3	2	6	6	—	6	—	4	6	4	6	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—	—	10	1	—	1	5	4	5	2	10	12	6	8	7	6	6	6	6	6	6
—	25	—	6	—	8	6	—	8	1	27	3	—	7	10	—	10	—	11	—	—	5	6	2	6	10	5	4	6	5	2	3	3	5	—
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	2	6	—	8	9	1	2	1	4	1	11	5	—	2	6	12	6	5	—	7	6	4	5	6	11
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	2	6	—	12	6	—	9	1	1	1	4	2	10	2	6	8	7	5	—	5	—	4	—	7	2

Diese Zöllnerei ressortirt vom Haupt-Steuer-Amte Brandenburg, und müssen bei denselben auch in der ersten Instanz etwanige Gesuche und Beschwerden gegen jene oder die Grenz-Aufsichtsbeamte angebracht werden.

Die Binnen-Linie des Kontroll-Bezirks ist von Görzke im Regierungs-Bezirk Magdeburg, auf Belzig, Niemegk, beide eingeschlossen, und Marzahne im Merseburger Regierungs-Bezirk gezogen, und werden die in diese Linie fallende einzelnen Dorfschaften noch besonders in kurzem bekannt gemacht werden.

Die Zollstraße über Klepzig nach dem Innern wird durch Zolltafeln an passenden Orten bezeichnet werden.

Alle übrige Wege in und durch den Grenz-Kontroll-Bezirk, außer der Zollstraße, sind im gesetzlichen Sinne Neben-Wege, auf welchen der Waaren-Transport nur unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen erlaubt ist.

Digitized by Google

Der zwischen der Binnen-Linie und der Grenz-Linie befindliche Raum wird nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. §. 1. ad 2. der Grenz-Kontroll-Bezirk genannt, und finden auf denselben die in der Zoll-Ordnung loco cit: befindliche Vorschriften Anwendung.

Sämmtliche Forst- und Polizei-Bediente, auch Orts-Obrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 13. den Steuer-Offizianten bei Ausübung ihres Dienstes allen möglichen Beistand zu leisten.

Potsdam, den 12ten Februar 1822.

No. 33. Arzneipreise 1. p. 515. Februar.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten Januar d. J., wird es den Apothekern zur Pflicht gemacht, nicht nur bei den auf Rezepten verordneten Medikamenten die Arzneitaxe genau zu befolgen, und weder über noch unter der Arzneitaxe zu verkaufen, wie solches bereits in dem Medizinal-Edikte von 1725 Pag. 27. ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch bei dem Handverkauf die Arzneitaxe zu befolgen, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht zu geben. Kontraventionen gegen diese Bestimmung sollen mit der, in dem Medizinal-Edikte a. a. O. und in dem Publikando vom 1sten Oktober 1815, welches in der neuen Arzneitaxe enthalten ist, festgesetzten Strafe von 25 Thaler für jeden Fall, gerügt werden.

No. 34. Kassen- und Rechnungswesen der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter 1. m. 994. Februar.

Daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Kommission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter geführten Geschäfte dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Februar 1822.

Krieges-Ministerium,
gez. v. Hake.

* * *

Potsdam, den 14ten Februar 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Personalchronik.

Der bisherige Protokollführer Friedrich Wilhelm Riemann ist als Geschäfts-Gehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommissarien angestellt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die in dem Extrablatt des Amtsblatts St. 6. von dem Unterzeichneten auf den 23sten d. M., angekündigte Auktion von 800 Stück Hammel und 600 Stück Mutterschaafe auf dem Königl. Amte zu Trebbin wird hierdurch aufgehoben.

Beelitz, den 15ten Februar 1822.

Reuter,
Königl. Stadtrichter.

Der von hier gebürtige, 19 Jahr alte Schlossergeselle Friedrich Wilhelm Eduard Schwechten, hat den ihm hier unterm 21sten Oktober v. J. auf ein Jahr ertheilten Reisepaß bei seiner Rückkehr von Berlin hierher angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 8ten Februar 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem jüdischen Handelsmann Jacob Erlinger aus Neisse, ist angeblich dessen im Oktober v. J. zu Spandau ausgefertigter Reise-Paß, auf dem Wege von hier nach Werben verloren gegangen.

Dies machen wir, weil gedachter Paß für nichtig erklärt ist, zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt.

Havelberg, den 9ten Februar 1822.

Der Magistrat.

Der Mauergeselle Friedrich Lehnhard aus Schneeberg im Erzgebirge gebürtig, 24 Jahr alt, hat sein im Dezember v. J. zu Goldiz in Sachsen ausgestelltes Wanderbuch, gestern auf dem Wege von hier nach Berlin verloren, und es ist demselben dato ein Paß zur Fortsetzung seiner Reise ertheilt worden.

Den Verlust des gedachten für ungültig erklärten Wanderbuchs, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Spandow, den 12ten Februar 1822.

Der Magistrat.

Das jetzt allodifizirte Lehnschulzengut zu Granzow in der Ostprieguitz, soll aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe liegt von Kyritz 2, und von Havelberg 2 Meilen entfernt. Es ist völlig separirt, und hat

273 Morgen Acker
110 Morgen Wiesen
210 Morgen Hütung
} durch alle Klassen,

die Wirthschafts- und Wohnungsgebäude sind hinreichend, und in gutem Stande.

Es ist hinlänglich Holz und Torf zum Wirthschafts-Betriebe vorhanden.

Zu dem Gute gehört eine vor dem Dorfe belegene Windmühle, außerdem mehrere unabgelöste Dienste, baare Gefälle und Zehnten.

Kauflustige haben sich an den Eigenthümer, Lehnschulzen Hamann zu Granzow, oder an den Unterzeichneten zu wenden.

Fehrbellin, den 25sten Januar 1822. Der Justiz-Amtmann
Kletschke.

Ein zum Nachlasse der Wittwe Ernst zu Camp gehörigen Oderkahn mit sämmtlichen Zubehör, auf 273 Rthlr. 8 Gr. Kourant abgeschätzt, soll Theilungshalber in termino den 2ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Kauflustige werden dazu unter dem Beifügen eingeladen, daß der Termin in der Behausung des Schiffsbaumeisters Sandow sen. zu Camp bei Zehdenick abgehalten werden wird.

Zehdenick, den 26sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag einiger Gläubiger soll das dem Hüfner Gottfried Haferland zugehörige Dreihufengut zu Lichterfeld, welches auf 1234 rthlr. 10 gr. geschätzt worden ist, im Wege der Exekution künftigen

16ten März, 20sten April und 18ten Mai d. J.

auf Meistgebote in unserm Gerichtszimmer verkauft werden. Wir laden dazu sowohl Kauflustige, als alle Realprätendenten hierzu vor, indem letztere sonst zu gewarten haben, daß ihnen mit ihren Ansprüchen an das Gut ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Jüterbogk, den 28sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Gottfried Regelin gehörige, zu Schönermark belegene, jedoch noch nicht separirte Bauerhof von drei Hufen Land und Zubehör, soll in termino

den 25sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

im dasigen Schulzengerichte auf drei Jahre, von Marien d. J. bis dahin 1825, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen, und sollen die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden; nach geschehener Verpachtung aber soll an den folgenden Tagen, den 26sten und 27sten ejd Mensis jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Regelinschen Hause zu Schönermark das zum Nachlasse des bisherigen Pächters Bock gehörige Mobiliare, als 5 Pferde und 2 Fohlen, 4 Ochsen, 1 Stier, 3 Kühe, 4 Sterken, 7 Schweine, 63 Schaafe, Federvieh, Wagen und Geschirr, Möbel und Hausgeräth, Betten u. s. w. ebenfalls an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Prenzlau, den 7ten Februar 1822.

Gräflich v. Schlippenbachsche Gerichte der Herrschaft Schönermark.

Der Schönfärber Ziegenhirt hieselbst ist willens, seine hiesige Färberei in gangbarem Zustande nebst Geräthschaften, Blauerei und Druckerei, so wie sein Wohnhaus mit Stallungen und Garten hinter der Färberei, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, bei dem Unterschriebenen, welcher auf Anfragen die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände ertheilen wird, ihre Gebote spätestens in dem Termine

den 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

abzugeben. Gransee, den 10ten Februar 1822.

Der Kammergerichts-Referendarius Fitzau.

Der Justiz-Kommissarius Gutike zu Wriezen, weiset eine gänzlich separirte und im vorigen Jahre neu abgebauete Bauerwirthschaft, im Lebuser Kreise belegen, welche einen Flächen-Inhalt von 190 Magdeburger Morgen hat, und wobei das nöthige Vieh- und Ackergeräthe befindlich ist, zum Kaufe nach.

Die mit Trinitatis 1822 pachtlos werdenden Kämmerei- und Armenkassen-Pertinenzien, als: 1) die Rathswaage und das Stättegeld, 2) die Weide in der Stadtheide, 3) die Weide im Wolfswinkel, 4) ein Fleck Wiese bei Rietz, 5) ein Fleck Kohlgartenland bei Rietz, 6) ein Fleck Gartenland bei Bugck, 7) ein Fleck Wiese an Zechs Ufer, 8) eine große Wiese bei Philadelphia, 9) eine Wiese im Marrstall, 10) eine Wiese eben daselbst, 11) eine kleine Wiese im Fürstenwalder Felde, sollen in Termino

den 14ten März 1822 Vormittags 10 Uhr zu Rathhause

auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden.

Storckow, den 10ten Februar 1822. Der Magistrat.

Der zum Gute Quitzöbel gehörige Schulzenhof zu Lennewitz an der Elbe ohnweit Havelberg, soll mit dem Ritteracker auf dortiger Feldmark auf 6 Jahre von Johannis 1822 bis dahin 1828 meistbietend verpachtet werden, und es ist ein Bietungstermin auf

den 30sten April 1822

Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel angesetzet, wozu Bietungslustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen sowohl bei dem Wirthschafts-Inspektor Ketter zu Quitzöbel, als bei mir täglich eingesehen werden können.

Die zu verpachtende Fläche enthält 269 Morgen Weizenland, 40 Morgen Wiesen und 105 Morgen Hütung.

Havelberg, den 3ten Februar 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der Besitzer des zu Alt-Bertckow in der Altmark, 2 Meilen von Stendal, 1 Meile von Arneburg und 2 Meilen von Havelberg belegenen separirten Schulzen- und Kossätenguts, zu welchem, ausser geräumigen in gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

224 Morgen Acker, grösstentheils Weizenland 1ster und 2ter Klasse,
7 Morgen Wiesen und
4 Morgen Obst- und Küchengarten

gehören, ist gesonnen, solche aus freier Hand zu verkaufen, und hat zu diesem Ende einen Termin auf den

16ten März d. J.

in seiner Behausung zu Alt-Bertckow angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Extrakt, so wie die Verkaufsbedingungen sind in Berlin bei Herrn F. W. Eberstein, Königsstraße No. 52., und in Pritzerbe bei Brandenburg bei dem Herrn Amtmann Hampe einzusehen.

Wegen Wirthschaftsveränderungen bin ich gewilligt, meine bisherige, seit einigen Jahren veredelte Schäferei, bestehend in

a. 650 Mutter-Schaafen,
b. 800 Stück, theils ein- theils zweijährigen Hammeln und Schnucken,
c. 600 Stück Jährlingen,

aus freier Hand zu verkaufen. Ich möchte diese Schaafe am liebsten nach der diesjährigen Schur verkaufen, indeß kann ich auch früher den Kauf abschließen, wenn sich Käufer mit mir einigen können. Jeder kann von den obigen Schaafen in beliebigen Quantitäten kaufen, und dieselben täglich bei mir besehen.

Reckan bei Brandenburg. Der Amtmann Seyffarth.

Auf dem Amte Wollup bei Cüstrin sind einige Plätze für Oekonomen offen, wozu sich unverheirathete, aber erfahrne und tüchtige Männer, die mit guten Zeugnissen versehen sind, dort melden können. Es fehlt aber sowohl an Raum als an Zeit, mit jungen, in diesem Fache noch unerfahrnen Leuten sich zu beschäftigen, die daher auch dort kein Unterkommen finden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 1sten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 7ten Februar 1822. No. 35.

Durch die Bekanntmachung vom 19ten März v. J. (Amtsblatt No. 56.) haben wir bereits die Grundbesitzer des hiesigen Departements auf die sich zu Halberstadt gebildete Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät aufmerksam gemacht. Ueber den Fortgang dieses Instituts in den zwei Jahren seines Bestehens, bemerken wir jetzt folgendes. Hagelschaden-Assekuranz-Sozietät zu Halberstadt 1. p. 2044. Januar.

Im Jahr 1820 betrug die Anzahl der Assoziirten 361,
mit der Versicherungssumme von . . . . 746900 thlr. 14 gr.
Im Jahr 1821 hat sich die Anzahl der Assoziirten bereits auf 1154,
mit der Versicherungssumme von . . . . 2,051048 thlr. 5 gr.
vermehrt.

Im letzten Jahre sind die von der Sozietät zu vergütigenden Schäden abgeschätzt zu . . . . . 8495 thlr. 7 gr. 8 pf.
die Abschätzungskosten betrugen . . . . . 423 — 3 — 9 —
mithin hat eine Summe von . . . . . 8918 thlr. 11 gr. 5 pf.
von den Interessenten aufgebracht, und hierzu ein Beitrag von 10 gr. 6 pf. pro 100 thlr. der Versicherung geleistet werden müssen.

Potsdam, den 19ten Februar 1822. No. 36.

Mit Bezug auf die, unter dem 31sten Januar und 15ten September v. J. (Amtsblatt 1821. S. 29. und 193) bekannt gemachte Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten Dezember v. J. nachträglich bestimmt, daß gedachtes Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, (das Vogler- Verbot des Verkaufs von Zahnmitteln. 1. p. 91. Januar.

sche Zahnmittel allein ausgenommen) sondern auch auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, (mithin auch auf die Zahnpulver des Geheimen-Ober-Medizinalraths Dr. Welper und des Staatsraths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letztern und mehrere andere) auszudehnen ist.

Potsdam, den 21sten Februar 1822.

No. 37. Klassensteuer-Reklamationen. 2. a. 25. Februar.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder Steuerpflichtige, welche gegen die Einschätzungen zur Klassensteuer, Reklamationen angebracht haben, sich veranlaßt gefunden, aus diesem Grunde die Einzahlung der Steuer zu verweigern.

Zur Berichtigung dieser irrigen Meinung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei etwanigen Reklamationen, die Klassensteuer nach der von uns festgestellten Einschätzung so lange fort entrichtet werden muß, bis die Entscheidung über die Reklamation erfolgt ist.

Dagegen haben die Reklamanten ein Recht, das zu viel Gezahlte zurückzufordern, wenn die Reklamation in der Art für gegründet anerkannt wird, daß die frühere Einschätzung dem Gesetz und der Klassifikations-Instruktion nicht entspricht. Doch kann dieses Recht nicht über das laufende Jahr hinaus sich erstrecken.

Potsdam, den 22sten Februar 1822.

No. 38. Vermögens- und Einkommensteuer Reste. 1. m. 402. Februar.

Durch die Verfügung des Königl. Schatzministeriums vom 28sten v. M. ist nachgelassen, daß die ausstehenden Vermögen- und Einkommen-Steuer-Reste bis Ende Aprils d. J. noch in Staatspapieren (Staatsschuld- oder Lieferungsscheinen) nach dem Nennwerthe berichtigt werden können. Wir fordern daher die Restanten auf, die Einzahlung ihrer Reste zu beschleunigen, und sich den, nach Obigem bewilligten bedeutenden Vortheil nicht entgehen zu lassen.

Potsdam, den 9ten Februar 1822.

No. 39. Rent- ꝛc. Verwaltung des Dorfs Caden. 2. b. 1932. Januar.

Die bisher vom Amte Krausnick verwalteten Domanial-Renthei- und Polizei-Angelegenheiten des im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt belegenen Dorfs Caden, sind nunmehr dem Rentamte Lübben beigelegt worden, und daher gleichfalls zur Verwaltung der Königlichen Regierung zu Frankfurt übergegangen.

Potsdam, den 26sten Februar 1822.

No. 40. Jahrmärkte pro 1823. 2. a. 1752. Februar.

Da die General-Nachweisung von den Jahrmärkten für 1823 zum 1sten April d. J. durchaus in Berlin sein muß, um in den Kalender des künftigen Jahres übernommen zu werden; so werden die betreffenden Behörden hiemit aufgefordert, spezielle Anträge wegen Jahrmarktsverlegungen sofort, und längstens bis zum 10. künftigen Monats einzureichen, indem sonst die Jahrmarktstage für 1822 auch für 1823. werden angenommen werden.

Die, mit Aufträgen in Separations- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen beauftragten Spezial-Kommissarien, haben bei Einleitung dieser Geschäfte, jedesmal die Untersuchung mit darauf zu richten: ob die Interessenten ein Weiderecht in Königl. Forsten oder auf Domainen Grundstücken ausüben? und haben überall in solchen Fällen, selbst wann die Fortdauer dieser Waldweide von den Interessenten der Separation begehrt wird, der betreffenden Königl. Regierung zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen. Berlin, den 5ten Februar 1822.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der Lieutenant Reichenbach ist als Registrator beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Karl Franz Adolph v. Murzynowsky ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Der bisherige interimistische Registratur-Assistent Scharenberg ist zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt worden.

Der Kandidat Balzer ist als Diakonus an der Nikolai-Kirche zu Jüterbogk, der Prediger Karstedt zu Wichmannsdorf als Prediger zu Blindow, der Prediger Dressel zu Schönermark zugleich als Prediger zu Rittgarten, und der Kandidat Ewald als Prediger zu Prötlin bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Wittstock zu Kröchelndorf ist zum Küster und Schullehrer in Hindenburg, der interimistische Schullehrer Wilde zum wirklichen Schullehrer in Heinersdorf, der Schullehrer Hohler zu Körzin zum Schullehrer in Lüsdorf, der interimistische Schullehrer Behrendt zum wirklichen Küster und Schullehrer in Hermsdorf, der interimistische Schullehrer Schmeckebier zum wirklichen Schullehrer in Göttin, und der Kurz zum Schullehrer in Schöpfurth bestellt, auch der Brandenburg als Konrektor, Kantor und Organist in Wilsnack, der Seminarist Büttling als Küster und Schullehrer in Werder bei Potsdam, der Seminarist Zander als Küster und Schullehrer in Wezenow, der Kandidat Fischer als 4ter Lehrer an der Stadtschule in Rathenow, der Kerfin als Schullehrer in Sagast, der interimistische Schullehrer König als wirklicher Schullehrer und Küster in Semlin, der Richter als Schullehrer und Küster in Petkus, der Küster und Schullehrer Schwarz zu Marzahn als Küster und Schullehrer in Lichtenberg, der interimistische Schullehrer Grothe als Küster und Schullehrer in Tüchen, der Deutsch als 4ter Lehrer an der Bürgerschule in Jüterbogk, der Dähn als Küster und Schullehrer zu Britz und Deutsch-Rixdorf, der Seminarist Kagelmann als Elementarschullehrer in Tremmen, und der interimistische Küster und Schullehrer Klöpper als wirklicher Küster und Schullehrer in Rodahn bestätigt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der Superintendent und Oberprediger Lisco in Brandenburg, der Oberprediger emeritus Bärenholz in Buchholz, Superint. Königswusterhausen, der Prediger emeritus Weißer in Königshorst, Superint. Fehrbellin, der Super-

intendent und Oberprediger Käſtner zu Schwedt, der Küſter emeritus Moritz in Wuthenow, Superint. Ruppin, der Töchterlehrer Wiediger in Schwedt, der Kantor Kerſten zu Greiffenberg, Superint. Angermünde, der Rektor emeritus Behrendt zu Rathenow, der Küſter und Schullehrer emeritus Laſſe zu Bernau, der Küſter und Schullehrer Wilz zu Prietzen, Superint. Rathenow, der Schullehrer Felgentreu zu Kemnitz, Superint. Luckenwalde, der Küſter und Schullehrer Schulze zu Lützlow, Superint. Gramzow, der Küſter Berends an der Domkirche zu Havelberg, der Schullehrer Baſtian zu Creuzburg, Superint. Putlitz, der Schullehrer Menz zu Gelmersdorf, Superint. Angermünde, und der Elementar-Schullehrer Metzenthien zu Granſee.

Vermiſchte Nachrichten.

Auch in dieſem Jahre werden wiederum, ſo wie früher geſchehen, gute und geſunde Stuten durch hieſige Hauptbeſchäler, worunter ſich einige Aſiatiſche befinden, hieſelbſt bedeckt, und wird dabei folgendes feſtgeſetzt:

1) die Bedeckung der Stuten tritt mit Anfang März ein und hört den 15ten Juli beſtimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thaler Kourant bei dem erſten Sprunge gegen Quittung entrichtet werden;
3) nur vom 15ten Mai bis zum 15ten Juli können dieſe Stuten, jedoch nur ſolche, welche bedeckt werden ſollen, in die Geſtütweide aufgenommen werden, und beträgt das feſtgeſetzte Weidegeld für jede, 3 Silbergroſchen, und wenn ſolche ein Fohlen hat, 4 Silbergroſchen täglich;
4) bei Abholung der Stuten muß das Weidegeld entrichtet werden, und wird endlich noch ausdrücklich feſtgeſetzt:
   daß ſchlechterdings keine Aufnahme und Verpflegung eines andern Pferdes und Fohlens, als die vorgenannte zweimonatliche Graſung in dem hieſigen Geſtüte Statt finden kann, und daher eine Verpflegung auf dem Stalle, auf keine Weiſe geſchehen darf.
5) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten von Ausländern, durch hieſige Hengſte bedeckt werden.

Dieſem gemäß können die zu bedeckende Stuten, ohne weitere Anfrage, zu ſeiner Zeit überſendet, und bei dem Königl. Ober-Roßarzt Herrn Blanck hierſelbſt angemeldet werden.

Für die Zutheilung der anpaſſendſten Hengſte für dieſe Stuten, und für deren Aufnahme in die Weide vom 15ten Mai ab, wird alsdann das Geſtüt die nöthige Sorge tragen.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 6ten Februar 1822.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Königlichen Fünften Departements im Hohen Krieges-Ministerio, soll die Lieferung mehrerer Feld-Equipagenstücke, als: 2 zweispännige Medizin- und Kassen-Wagen, nebst dazu gehörigen Attirail-Stücken, Geschirr- und Stallsachen, so wie eine bedeutende Anzahl von Koch- und Trinkgeschirren, nebst dazu gehörigen Beuteln und Riemen, dem annehmlich befundenen Mindestfordernden überlassen werden.

Zu diesem Zweck wird das Soumissions-Verfahren gewählt, und jeder, der diese Lieferungen übernehmen will, hat seine deutlich geschriebenen Anerbietungen, mit Angabe der Preise für jeden einzelnen Gegenstand, versiegelt und Portofrei bis zum 20sten März d. J. mit der Ueberschrift:

Soumission für die Lieferung von Feld-Equipagenstücken,

unter der Addresse der hier unterzeichneten Behörde einzureichen. Dieselbe wird an dem benannten Tage Morgens 10 Uhr sämmtliche Soumissionen eröffnen, und mit den anwesenden Submittenten oder deren Stellvertretern über die mindesten Preise unterhandeln, und demnächst dem Königlichen Fünften Departement des Hohen Krieges-Ministerii die Resultate berichten, von dessen Genehmigung der Zuschlag abhängt.

Bis längstens zum 6ten April d. J. bleibt jeder Entrepreneur an seine Offerte gebunden.

Die Soumissionen können:

a. auf die Einlieferung einzelner Gegenstände, oder
b. auf die Einlieferung im Ganzen,

gerichtet seiit.

Die näheren Bedingungen, so wie die Verzeichnisse der zu liefernden Gegenstände, können bei der unterzeichneten Intendantur eingesehen werden; auch kann jeder, der es verlangt, Abschriften dieser Bedingungen und Verzeichnisse auf seine Kosten mitgetheilt erhalten. Berlin, den 20sten Februar 1822.

Königliche Intendantur des Garde-Korps.

Im Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, sollen die beiden Chaussee-Hebungsstellen dies- und jenseits Brandenburg, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden vom 1sten Juni d. J. bis zum 1sten Juni 1825. verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 22sten März d. J. Vormittags um

11 Uhr, im Gasthause des Herrn Busse zu Plauen an der Havel anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl auf jeder der benannten Hebungsstellen selbst, als beim unterzeichneten Bau-Inspektor eingesehen werden können.

Potsdam, den 26sten Februar 1822. Kiesling.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Borke von den im Frühjahr 1822 zu plättenden Eichen, und zwar

a. im Grünauer Forstrevier . . . . 1 Schock
a. ‚ Havelberger ‚ . . . . . 5 ‚

in Summa von 6 Schock

Eichen meistbietend versteigert werden, und ist dazu ein Termin

auf den 17ten März 1822

Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Dom-Havelberg angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Wenn die Gebote annehmlich gefunden werden, so erfolgt der Zuschlag gleich im Termin. Dom-Havelberg, den 16ten Februar 1822.

Königl. Forstinspektion Rathenow.

Die Borke von den in diesem Frühjahr im hiesigen und Luckenwalder Inspektionsbezirk zu plättenden Eichen, als:

1)	aus dem Potsdamer Forstrevier	14	Stück
2)	‚ ‚ Bornim, Fahrlander	44	‚
3)	‚ ‚ Cunersdorfer	177	‚
4)	‚ ‚ Lehniner	120	‚
5)	‚ ‚ Scharfenbrücker	60	‚
6)	‚ ‚ Cummersdorfer	60	‚
	zusammen .	7 Schock 55	Stück

soll am 15ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr meistbietend in der Behausung des unterzeichneten Forstmeisters (Breite Straße Nr. 14.) in folgender Art verkauft werden, daß die Ausbietung Schock- oder Stückweise erfolgt, die Gebote aber Klafterweise geschehen, die Käufer ferner das Plätten selber besorgen, und zur Festhaltung ihrer Gebote vorläufig eine angemessene Sicherheit in Gelde bestellen.

Potsdam, den 22sten Februar 1822. Der Forstmeister v. Löwenklau.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königl. Grimnitzschen Forst vorkommenden Holzdiebstähle sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der erste März,
der zwei und zwanzigste Mai,
der zwanzigste September,
der zwanzigste Dezember,

jedesmal in der Gerichtsstube zu Amt Grimnitz, von Vormittags neun bis Mittags um zwölf Uhr bestimmt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Joachimsthal, den 23sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Der Herr Major Hans Wilhelm Julius George v. Retzdorf und der Herr Hauptmann Friedrich Christoph v. Retzdorf, haben als Besitzer eines Lehn-Rittergutes zu Weisen in der Westprieguitz, auf Regulirung der von den Hofwirthen zu Garsedow, Klein-Breese und Lüttgenheide an jenes Gut zu leistenden Dienste und Abgaben provozirt. Da sie keine Deszendenten haben, so wird die bevorstehende Dienstablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche anbei ein Interesse zu haben meinen, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den

16ten März 1822.

Vormittags 11 Uhr allhier in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung, sie mag nun durch Land, Rente oder Kapital erfolgen, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Havelberg, den 14ten November 1821.

Vigore Commissionis.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der Herr Justiz-Commissarius Paalzow zu Kützkow, hat als Besitzer eines Theils des Ritterguts Tiekow im Westhavelländischen Kreise, auf Ablösung der von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Marzahne jährlich an ihn zu erschüttenden 10 Winspel 12 Scheffel Gerste provozirt.

Da der bei dieser Ablösung mit konkurrirende Lehnschulzenguts-Besitzer Johann Karl August Friedrich Voigt zu Marzahne, dessen Beitrag in 21 Scheffeln besteht, keine männliche Deszendenz hat, so wird die bevorstehende Ablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 23sten April 1822

Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen und dem Abschluß des Rezesses zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösungs-Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 24sten Dezember 1821. Vigore Commissonis.

Der Justiz-Kommissions-Rath Henning.

Zu Wustrau im Ruppinschen Kreise schweben zwischen dem dortigen Rittergute des Königlichen Landraths Herrn Domherrn Christian Friedrich Ludwig von Zieten und der Gemeinde daselbst,

1) die Dienstregulirung,
2) die Aufhebung der Aufhütungs-Gerechtigkeit auf den an Tarmow und Hackenberg erbzinsweise überlassenen Kirchenwiesen.

In Folge des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß die Sache bereits so weit gediehen, daß die Planberechnungen nicht allein beendigt, sondern die Interessenten schon in Besitz der ihnen überwiesenen Grundstücke gesetzt sind. Allen denen, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, bleibt es überlassen, sich zur Durchsicht der verhandelten Akten bis zu dem auf

den 17ten Mai c. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termin, oder in demselben zu melden, die verhandelten Akten durchzusehen, und sich über selbige zu erklären.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des angezogenen Gesetzes die Dienstregulirung sowohl, als die Abfindung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Brandenburg, den 17ten Februar 1822.

Von Kommissions wegen.
Der Oekonomie-Kommissarius Rust.

Es schwebt zu Pleßow im Zauch-Belziger Kreise, dem Herrn Major Hans Karl Dietrich v. Rochow gehörig,

1) die Separationen,
2) die Dienstregulirung

zwischen dem Rittergute und der Gemeinde daselbst.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, mache ich diese Gemeinheitstheilung und Dienstregulirung öffentlich hierdurch bekannt, und bemerke zugleich, daß beide Sachen bereits so weit gediehen, daß die Separations- und Dienstregulirungs-Pläne angewiesen und in Besitz genommen sind. Es bleibt allen denjenigen, welche dabei eine Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf den 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarius angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und die Verhandlungen einzusehen.

Nach §. 12. des angezogenen Gesetzes muß, wer sich nicht meldet, die Gemeinheitstheilung und Dienstregulirung gegen sich gelten laßen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Brandenburg, den 17ten Februar 1822.

Von Kommissions wegen.
Der Oekonomie-Kommissarius Rust.

Es soll die Brau- und Brantwein-Brennerei, imgleichen der Materialien- und Viktualien-Handel beim hiesigen Königlichen Hütten-Werk, von Ostern dieses Jahrs bis Michaelis 1823 im Wege öffentlicher Lizitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf

den 10ten März dieses Jahrs

in hiesiger Hüttenamts-Stube festgesetzt, und laden wir zahlungsfähige Pachtlustige ein, an diesem Tage hierselbst zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, indem der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Eisenhüttenwerk Kutzdorf, den 29sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Bei Gelegenheit des Strehlitzer Marktes sind in der Nacht vom 11ten zum 12ten Februar d. J. aus dem Kruge zu Arensberg bei Strehlitz in Mecklenburg 6 Pferde gestohlen worden, und zwar:

dem Amtmann Springfeld zu Zirzow bei Neu-Brandenburg gehörend:

1) schwarzbrauner Wallach, Stern, an der Krone des rechten Hinterfußes einen weißen Fleck, etwa 8 Jahre alt;
2) braune Stute, Schußstern, an einem der Hinterfüße einen weißen Fleck, säugend, das Fohlen ist zurückgeblieben, 7 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
3) schwarzbrauner Wallach, Blässe, keine Abzeichen, 10 Jahre alt;
4) schwarzbraune Stute, ohne Abzeichen, 8 Jahre alt.

Ferner den Bauern Karl Schulze und Friedrich Timm zu Zühlen bei Rheinsberg gehörend:

5) schwarzes Pferd, Geschlecht ꝛc. nicht angegeben;
6) Fuchswallach, Blässe, 4 Jahre alt.

Auch sind zugleich mit den Pferden, 5 Sielen mit Strangscheiden und Strängen, und 2 gewöhnliche Bauersättel gestohlen worden.

Nach den seitdem eingegangenen Nachrichten sind 2 Männer, welche ein diesseitiger Pferdehändler in Strehlitz gesehen hat, am 12ten früh durch Guten-Germendorf hiesigen Kreises mit 6 Pferden geritten, welches allem Vermuthen nach die Thäter mit den gestohlenen Pferden gewesen sind.

Auf Antrag des Herrn Amtmanns Springfeld wird ein Jeder, dem diese Pferde zu Gesicht kommen, ersucht, sie fest zu nehmen, und ihn davon zu benachrichtigen. — Was aber die nach Zühlen gehörenden beiden Pferde betrift, so wird noch besonders ersucht, die Verordnung vom 28sten September 1808 (Amtsblatt 1812, Seite 200.) in Anwendung zu bringen.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 20sten Februar 1822.

Königlich Preußischer Landrath des Ruppinschen Kreises. v. Zieten.

Der Bäckergeſell Andreas Pabſt hat angeblich ſeinen zu Greifenberg, Angermündeſchen Kreiſes, von dem Magiſtrat ausgeſtellten Reiſepaß zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Freienwalde verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird ſolches hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Freienwalde a. O., den 7. Februar 1822.

Der Landrath Oberbarnimſchen Kreiſes. Graf von der Schulenburg.

Da, in dem am 29ſten Dezember v. J. zum meiſtbietenden Verkaufe von Roggen, Gerſte und Hafer, angeſtandenen Termine, keine annehmlichen Gebote erfolgt ſind, ſo iſt ein neuer Bietungstermin auf den 11ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, hier in Zoſſen auf dem Rentamte angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Zoſſen, den 22ſten Februar 1822.

Das Rentamt Zoſſen und K. Wuſterhauſen.

Die vor hieſiger Stadt belegene Telitzſche Ziegelei, welche einſchließlich der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien nach der im Jahre 1818 aufgenommenen Taxe zu 4278 thlr. 8 gr. abgeſchätzt, ſoll Schuldenhalber ſubhaſtirt werden. Die desfalſigen Bietungstermine ſind auf

den 2ten April,
„ 3ten Juni und } dieſes Jahres,
„ 3ten Auguſt

wovon der letzte peremtoriſch iſt, jedesmal Vormittags 9 Uhr im hieſigen Poſthauſe anberaumt. Kaufluſtige werden hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die Taxe täglich bei uns eingeſehen werden.

Pritzwalk, am 14ten Januar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Wittwe des Schlächtermeiſters Haucke hieſelbſt iſt Willens, ihr in der Poſtſtraße sub No. 51. belegenes, zur Betreibung eines jeden Gewerbes geeignetes Wohnhaus mit Hofraum und Stallung, welches auf . 712 Rthl. 17 Gr. 6 Pf. taxirt iſt, und
zwei dahinter befindliche Gärten, die auf . . 83 „ 8 „ — „
gewürdigt ſind,
im Wege der freiwilligen Subhaſtation an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Auf ihren Antrag haben wir hierzu einen Termin auf den

30ſten März Vormittags 10 Uhr

hieſelbſt an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſetzt, wozu beſitzfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie die Kaufbedingungen bei uns und bei der Frau Verkäuferin zu jeder Zeit einſehen können.

Beelitz, den 4ten Februar 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Der auf den 2ten März d. J. auf dem Rathhause zu Ketzin anstehende Termin zum Verkauf der Kuhlmeyschen Grundstücke wird, mit Einwilligung des Extrahenten, aufgehoben. Potsdam, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Fahrland.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Gottfried Regelin gehörige, zu Schönermark belegene, jedoch noch nicht separirte Bauerhof von drei Hufen Land und Zubehör, soll in termino

den 25sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

im dasigen Schulzengerichte auf drei Jahre, von Marien d. J. bis dahin 1825, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen, und sollen die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden; nach geschehener Verpachtung aber soll an den folgenden Tagen, den 26sten und 27sten ejd. Mensis jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Regelinschen Hause zu Schönermark das zum Nachlasse des bisherigen Pächters Bock gehörige Mobiliare, als 5 Pferde und 2 Fohlen, 4 Ochsen, 1 Stier, 3 Kühe, 4 Sterken, 7 Schweine, 63 Schaafe, Federvieh, Wagen und Geschirr, Möbel und Hausgeräth, Betten u. s. w. ebenfalls an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Prenzlau, den 7ten Februar 1822.

Gräflich v. Schlippenbachsche Gerichte der Herrschaft Schönermark.

Eine ganz neue Stettiner Extrajagd, 64 Fuß lang, 8 Fuß 2 Zoll im Boden breit, soll am 9ten März 1822 Veränderungshalber in dem Wohnhause des Erbzinsguts Marienwerder am Finow-Kanal bei Liebenwalde meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Herrn Inspektor Kratz in Marienwerder zu erfahren, der auch das Schiffsgefäß nachweiset. Der Zuschlag erfolgt im Termine selbst.

In Berlin wird das Nähere in der Gartenstraße Nr. 59. nachgewiesen, wo auch der Anschlag Vormittags von 8 bis 9 Uhr einzusehen ist.

Marienwerder, den 15ten Februar 1822.

Ich bin entschlossen, die zu meinem Gute gehörigen Aecker, Wiesen, Gärten, Schäfereigerechtigkeit, Fleischzehent, Zinsen und Pächte, welche letztere in 710 Schfl., theils Weizen, theils Erbsen, theils Roggen, theils Gerste, theils Weis- Mang- und Rauch-Hafer bestehen, Wirthschaftsgebäude und Inventarium, alles, weniges ausgenommen, von allen Abgaben frei, welche vorher abgelöset werden sollen, in einzelnen Parzellen an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe zu diesem Endzweck einen Bietungstermin in der hiesigen Ritterguts-Wohnung auf

den 26sten März c. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Der Zuschlag erfolgt, wenn die Gebote annehmlich befunden werden, gleich nach erfolgter Genehmigung der höchsten Behörde; auch kann auf Verlangen die Hälfte der Kaufgelder à 5 Prozent zur ersten Hypothek stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Rittergut Sandberg 2ten Antheils vor Belzig, den 10ten Februar 1822.

v. Freyberg. Rittmeister.

In der Oelfabrik bei Zehden sind sehr schönes reines, zum Backen und Essen präparirtes Mohn- auch Leinöl, so wie alle Sorten rohe und raffinirte Brennöle, ferner mehrere Hundert Schock, theils nur einmal gepreßte Oelkuchen sehr billig, in Ganzen und Einzelnen zu haben. Für die Kurmark ist eine Niederlage in Freyenwalde an der Oder, woselbst der Wirthschafts-Inspektor Westphal in der dortigen Posthalterei beauftragt ist, Bestellungen auszuführen und besonders von den resp. Herrn Landwirthen auch Oelsaamen gegen Oel, und alle Sorten Getreide und Heu gegen Oelkuchen einzutauschen.

Posthof Zehden, den 20sten Februar 1822. Otto Strahl.

Wegen Wirthschaftsveränderungen bin ich gewilligt, meine bisherige, seit einigen Jahren veredelte Schäferei, bestehend in

a. 650 Mutter-Schaafen,
b. 800 Stück, theils ein- theils zweijährigen Hammeln und Schnucken,
c. 600 Stück Jährlingen,

aus freier Hand zu verkaufen. Ich möchte diese Schaafe am liebsten nach der diesjährigen Schur verkaufen, indeß kann ich auch früher den Kauf abschließen, wenn sich Käufer mit mir einigen können. Jeder kann von den obigen Schaafen in beliebigen Quantitäten kaufen, und dieselben täglich bei mir besehen.

Reckan bei Brandenburg. Der Amtmann Seyffarth.

Eingetretener Verhältnisse wegen, will ich meinen in Potsdam belegenen Gasthof, genannt zum blauen Hecht, von Johannis d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachten. Auskunft über die Bedingungen ertheilt mündlich

der Gastwirth Karl Bandow in Potsdam, Brauerstraße No. 4.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 8ten März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 701. Die Erklärung wegen der mit Sachsen-Koburg verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Dezember 1821.

No. 702. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1821, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

No. 703. Die Instruktion zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14ten Januar 1822.

No. 704. Die Allerhöchste Kabinetsordre wegen eines Präklusionstermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

No. 705. Die Allerhöchste Kabinetsordre wegen eines Präklusionstermins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassenobligationen.

No. 706. Die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder. Sämmtlich vom 31sten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 20sten Februar 1822.

No. 41. Ansteckende Augenkrankheit. 1. p. 21D. Januar.

Schon seit mehreren Jahren herrscht Theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange

Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder, und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese Augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt fände, oder eine solche Militair-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen Augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit einem Flußwasser gehörig reinigen, und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig, denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sei es auch noch so geringe, keineswegs für unbedeutend zu achten; denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde, als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen sein muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinern Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen Augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen sein lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

No. 42. Zuziehung der Landwehr-Individuen zu persönlichen Kommunal-Dienst-[illegible]ngen. [illegible]075. [illegible]r.

Potsdam, den 25sten Februar 1822.

In Folge eines Beschlusses des Königlichen Staatsministerii, ist wegen der Theilnahme beurlaubter Landwehroffiziere und übrigen Landwehrmannschaften an den bürgerlichen Wacht- und andern persönlichen Dienstleistungen folgendes festgesetzt worden.

1) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommune findet nur dann Statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2) Sind dergleichen Kommunal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Offiziers oder der Landwehr-Unteroffiziere nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairische Form des Kommandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier, noch der Unteroffizier, in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Zivilobrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militair-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4) Vorstehende Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunal-Dienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürger-Bataillone, Bürger-Kompagnien, da wo solche Statt finden, oder den in Bataillonen und Kompagnien formirten Landsturm und dem Dienste derselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Februar 1822.

Potsdam, den 26sten Februar 1822. No. 43.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

Getreide- u. Fourage-Preise pro Januar 1822. 1. m. 166⅔. Februar.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	24	7
2) " " " Roggen	—	28	4
3) " " " große Gerste	—	23	7
4) " " " kleine Gerste	—	20	3
5) " " " Hafer	—	17	5
6) " " " Erbsen	—	28	8
7) " " Zentner Heu	1	1	3
8) " das Schock Stroh	5	7	10
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Januar d. J.	4	—	—
" " Braunbier	3	15	—
Das Quart doppelter Kornbrantwein	—	5	9
auch	—	5	—
Das Quart einfacher Kornbrantwein	—	2	10
auch	—	2	0
Der Zentner Hopfen	23	7	6

Potsdam, den 27sten Februar 1822.

No. 44. Servis-Kompetenz der Kompagnie-Chirurgen. 1. m. 1526. Februar.

Nach einer von Seiten des Vierten Departements im Krieges-Ministerium uns zugegangenen Benachrichtigung, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. M. die Gleichstellung der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen mit den Feldwebeln und Wachtmeistern Hinsichts der Quartier- und Servis-Kompetenz zu genehmigen geruhet. Diese Allerhöchste Bestimmung tritt mit dem 1sten Januar d. J. in Kraft.

Die Servis-Behörden unsers Departements haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 27sten Februar 1822.

No. 45. Olitäten-Krämer. 1. p. 2245. Januar.

Durch das, in die Edikten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen General-Direktorii vom 31sten Mai 1805, ist das Einbringen von Medikamenten und Essenzen, welche durch fremde sogenannte Olitäten-Krämer, Wasser- und Balsamträger aus dem Auslande eingeschleppt und an die diesseitigen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande debitirt werden, gänzlich verboten, und die Polizeibehörden sind angewiesen, diesen Olitäten-Krämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medizinalwaaren nicht zu gestatten, sondern sie sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Bedeutung, daß wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie ausser der Konfiskation ihrer Waaren auch noch harte Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchgangs zu erwarten haben.

Diese Verordnung wird hierdurch nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, und sind sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dergleichen Olitätenkrämern und Hausirern mit Medikamenten, den Erlaubnißschein zum Eingange in die diesseitigen Staaten, ohne welchen sie an den Zollämtern nicht eingelassen werden dürfen, unter keiner Bedingung zu ertheilen.

Potsdam, den 3ten März 1822.

No. 46. Remonte-Ankauf. 1. m. 79. März.

Auch im gegenwärtigen Jahre wird nach der uns zugekommenen Benachrichtigung des Herrn Obersten und Remonte-Inspekteurs Beier, eine nicht unbedeutende Anzahl von zur Remontirung der Kavallerie-Regimenter und Artillerie bestimmten Pferden, im Herzogthum Sachsen, in Pommern und den Marken gegen gleich baare Bezahlung des Kauf-Preises auf Rechnung des Staats angekauft werden. Die Ankäufe beginnen in der Mitte des Monats April d. J., und werden durch eine besonders dazu ernannte Kommission unter anfänglicher Oberleitung des Herrn Obersten Beier ausgeführt.

Die speziellen Bestimmungen in Bezug auf diese Maaßregel, bleiben noch einer weitern Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorbehalten, so wie auch die Benennung der Orte, wo die Märkte Statt finden, noch weiter erfolgen soll.

Potsdam, den 9ten Februar 1822.

No. 47. Eisen-Gußwaaren. 2. a. 258. Februar.

Das Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburgschen Provinzen hat uns einen Preiskourant von Eisen-Gußwaaren der Berliner Eisengießerei mitgetheilt.

Wir haben jedem der Provinzial-Bau-Inspektoren ein Exemplar davon zur möglichsten Bekanntmachung in ihren Dienstbezirken zugefertigt, und benachrichtigen das Publikum hiervon, mit dem Bemerken, daß diese Preiskourants bei den gedachten Bauinspektoren eingesehen werden können.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen die dem Schulamte Seehausen, bei der Regulirung und Separation mit der Gemeinde Seehausen zugefallenen drei, vormals Kröningschen, Lindeckschen und Hartphielschen Bauergehöfte, nebst Gärten und Wöhrden, mit Ausnahme von 1 Morgen 11 □Ruthen von dem erstern Gehöfte, zur Veräusserung gestellt werden.

Erwerblustige werden eingeladen, sich vorläufig mit der Beschaffenheit dieser Grundstücke bekannt zu machen, und sich deshalb an das Schulamt Seehausen zu wenden, welches den sich Meldenden die Grundstücke nachweisen wird.

Der Lizitationstermin wird noch näher bekannt gemacht, und die Bedingungen werden auf dem Schulamte ausgelegt werden.

Potsdam, den 25sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	‚	167	‚	Gärten,
270	‚	45	‚	Wiesen,
429	‚	152	‚	Weideländereien,
40	‚	39	‚	Gewässer,
200	‚	50	‚	Unland

gehören, soll veräußert oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke wird noch mit verkauft, das an den Vorwerksgrenzen belegene Etablissement Nr. IX., welches

40	Morgen	135	□Ruthen	Acker,
5	‚	105	‚	Wiesen,
—	‚	16	‚	Graben,
1	‚	4	‚	Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen.

Der Acker ist zum Weizen, Roggen, Gerste und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut, und befinden sich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz, an der Weichsel, und eine und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städchen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise. Von Danzig ist solches 15¼ Meile, von Elbing 12½ Meile entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön. Der Boden ist flach und eben, und dabei abträgig. Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Produkte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Brantweinbrennerei, so wie die Berechtigung zur kleinern und mittlern Jagd in den Vorwerks-Feldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden; der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden. Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als andern nicht besonders bestimmten Verhältnisse, in die Kathegorie der Rittergutsbesitzer. Außer einer Grundsteuer von 279 thlr., ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Lizitation ausgegangen wird, 30,004 thlr. in baarem Gelde. Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4,948 thlr. in baarem Gelde; außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 thlr. und ein jährlicher Erbpachts-Kanon von 1,392 thlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstands-Geld sind lediglich ein Gegenstand der Lizitation.

Der Werth des Königlichen Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt: 2,052 thlr. 42 gr., und des Brau- und Brennerei-Geräths 980 thlr. 38 gr.

Ein jeder Lizitant muß Sicherheit von 5000 thlr., bever er zur Lizitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Lizitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung zu Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklichen guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen, und beim Landrathe des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll das Gebot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig und beim Landrath des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone befindlich, und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb der Grenzen des adelichen Guts Rogathen liegt, in dem großen und kleinen Platky-See, in so weit

diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Lizitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5,000 thlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn.

Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 thlr. deponiren.

Marienwerder, den 6ten Februar 1822. Königl. Preußische Regierung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben, und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden, (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen,) sofort und längstens bis zum ersten August d. J., und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Kommandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Partizipienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Partizipienten, gegen dessen von ersterer zu rekognoszirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822. v. Hellwig,
Oberst und Kommandeur
des Neunten Husaren-Regiments
(Rheinischen.)

Am 25sten und 26sten März d. J. wird die Prüfung der in dem hiesigen Landschullehrer-Seminar sich ausbildenden jungen Leute, im gewöhnlichen Locale, Canal No. 62., und in den beiden darauf folgenden Tagen die der Seminarschule, Statt finden, zu welchen Prüfungen alle Gönner, Freunde und Beförderer des Schulwesens ehrerbietigst einladet der Direktor Klöden.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, soll die Borke von den im Frühjahr 1822 zu plättenden Eichen, und zwar

a. im Grünauer Forstrevier . . . . 1 Schock
a. ‘ Havelberger ‘ . . . . . 5 ‘

in Summa von 6 Schock

Eichen meistbietend versteigert werden, und ist dazu ein Termin

auf den 17ten März 1822

Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Dom-Havelberg angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Wenn die Gebote annehmlich gefunden werden, so erfolgt der Zuschlag gleich im Termin. Dom-Havelberg, den 16ten Februar 1822.

Königl. Forstinspektion Rathenow.

Es sollen nachstehende in den Königl. Belziger Amts-Forsten gefertigten Brennhölzer, als:

I. aus dem Dippmannsdorfer Revier,

3 Klftr. eichene Kloben,
3 ‘ ‘ Knüppel,
3 ‘ büchene Kloben,
9 ‘ ‘ Knüppel,
½ ‘ aspene Kloben,
572 ‘ kieferne Kloben,
332 ‘ ‘ Knüppel und
380 ‘ ‘ Stubben,

am 19ten d. M. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Dippmannsdorf;

II. aus dem Klepziger Forstreviere,

349 Klftr. Kiefern-Stubben nebst einigen andern Brennholz-Sortimenten, am 21sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zur Werdermühle bei Niemegk;

III. aus dem Brücker-Revier,

14 Klftr. eichene Kloben,
27 ‘ ‘ Knüppel,
30 ‘ kieferne Kloben,
49 ‘ ‘ Knüppel,
114 ‘ ‘ Stubben und
63 Schock Reiserholz

am 22sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Neuen Kruge bei Brück, meistbietend unter den im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige, welche benannte Hölzer zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb, und zwar in Betreff der ad I. und III. bemerkten Hölzer bei dem Herrn Ober-Förster Krebs zu Dippmannsdorf, hinsichtlich der ad II. aufgeführten Hölzer aber bei dem Herrn Ober-Förster Pärsch zu Klepzig zu melden.

Potsdam, den 1sten März 1822. Die Forst-Inspektion Potsdam.

Es soll die Brau- und Brantwein-Brennerei, ingleichen der Materialien- und Viktualien-Handel beim hiesigen Königlichen Hütten-Werk, von Ostern dieses Jahrs bis Michaelis 1823 im Wege öffentlicher Lizitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf

den 10ten März dieses Jahrs

in hiesiger Hüttenamts-Stube festgesetzt, und laden wir zahlungsfähige Pachtlustige ein, an diesem Tage hierselbst zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, indem der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Eisenhüttenwerk Kutzdorf, den 29sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Der Tagelöhner Christian Friedrich Müller zu Böhmisch-Ricksdorf, ist wegen wiederholt begangener ärztlichen Pfuschereien rechtskräftig zu Einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Berlin, den 27sten Februar 1822. Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhoff.

Steckbrief.

No. 5. Der von der hiesigen Gendarmerie, wegen überall fehlender Legitimation, angehaltene und hier abgelieferte angebliche Dienstknecht Friedrich Lüdcke, seiner Aussage nach zu Eldenah in Mecklenburg Schwerin geboren, hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entkommen. An die Wiederverhaftung und Ablieferung des ꝛc. Lüdcke hierher ist uns besonders gelegen, und ersuchen wir darum sämmtliche Behörden dienstergebenst. Das Signalement des ꝛc. Lüdcke erfolgt nachstehend.

Lenzen, den 11ten Februar 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Der Friedrich Lüdcke ist 26 bis 27 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, braunen Bart, hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und etwas fein Pockennarbig. Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Tuch-Ueberrocke mit weiß-metallenen Knöpfen, schwarzseidenem Halstuche, bräunlichmanchesternen Hosen, langen Stiefeln und rundem Hute.

Der Händler Daniel Hinze aus Klein-Gottschow bei Perleberg, hat angeblich seinen ihm von mir unterm 12ten Januar d. J. ertheilten Reisepaß auf dem Wege von Potsdam nach Brandenburg verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt. Boitz, den 19ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Landrath der West-Prignitz.

v. Petersdorff.

Den Zimmergesellen, Gebrüdern Karl Friedrich und Johann Joachim Krockstem, aus Zwiedorff bei Malchin in Meklenburg gebürtig, sind ihre zu Ratzeburg in Hannover ausgestellte Reisepässe hieselbst verloren gegangen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir die qu. Pässe für ungültig. Pritzwalk, den 19ten Februar 1822.

Der Magistrat.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Kaufmann Schmidtschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Hofraum und Stallung;
2) einem Garten beim Wildzaun;
3) einem Ackerberge zwischen Gottfried Junge und Martin Fuchs Ländern;
4) einer Wiese an der Bäckerfahrt;
5) einer Wiese auf der Oberrehne;
6) einer Wiese in der Babe;
7) einer Wiesenkavel auf Arens Wupla sub. No. 4. zwischen Leppin und Wittwe Sandel von 156½ □Ruthen;
8) einer dito auf der Rückstelle sub. No. 3. neben Bartholomäus Künckel von 140 □Ruthen; (Diese beiden Wiesenkaveln dürfen vom Hause nicht getrennt werden.)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 2166 thlr. 8 gr. abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine sind

auf den Sonnabend den 23sten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 24sten April 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 26sten Juni 1822 Vormittags um 9 Uhr,

angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen.

Oderberg, den 12ten December 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Wittwe des Schlächtermeisters Haucke hieselbst ist Willens, ihr in der Poststraße sub No. 51. belegenes, zur Betreibung eines jeden Gewerbes geeignetes Wohnhaus mit Hofraum und Stallung, welches auf . . 712 Rthl. 17 Gr. 6 Pf. taxirt ist, und
zwei dahinter befindliche Gärten, die auf . . . 83 „ 8 „ — „ gewürdigt sind,
im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden zu verkaufen. Auf ihren Antrag haben wir hierzu einen Termin auf den

30sten März Vormittags 10 Uhr
hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Kaufbedingungen bei uns und bei der Frau Verkäuferin zu jeder Zeit einsehen können. Beelitz, den 4ten Februar 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Der Schönfärber Ziegenhirt hieselbst ist willens, seine hiesige Färberei in gangbarem Zustande nebst Geräthschaften, Blauerei und Druckerei, so wie sein Wohnhaus mit Stallungen und Garten hinter der Färberei, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, bei dem Unterschriebenen, welcher auf Anfragen die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände ertheilen wird, ihre Gebote spätestens in dem Termine

den 29sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

abzugeben. Gransee, den 16ten Februar 1822.

Der Kammergerichts-Referendarius Fitzau.

Das zum Nachlaß der verwittweten Frau Oberförster Rink gehörige Kruggut zu Bötzow, auf der Straße von Berlin nach Hamburg, mit einem zweistöckigen Wohnhause, drei Hufen Acker und bedeutendem Wiesewachs, welches auf 3369 thlr. 12 gr. 11 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf den

6ten Juny d. J. Vormittags

in Bötzow in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Genehmigung der Erben und wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufsbedingungen, können jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, am 17ten Februar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt Bötzow.

Das dem ehemaligen Kämmerer, Böttchermeister Carl Ludwig Decker zu Putlitz gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. fol. 34. verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit sämmtlichen dazu noch gehörigen Pertinenzstücken, zusammen auf 1205 rthlr. 13 gr. 9 pf. abgeschätzt, und worauf in termino licitationis den 8ten Dezember vorigen Jahres überhaupt 829 rthl. geboten, soll in einem anderweitig auf

den 27sten März dieses Jahres Vormittags 11 Uhr auf dem Burghoff zu Putlitz

anberaumten peremtorischen Termin, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber laden wir zum gedachten Termin mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht unvorhergesehene rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden sofort ertheilt werden wird.

Die Taxe der sub hasta stehenden Grundstücke kann jeden Montag und Sonnabend Vormittags in unserer Registratur zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 28sten Februar 1822.

Das Stadtgericht zu Putlitz.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Gottfried Regelin gehörige, zu Schönermark belegene, jedoch noch nicht separirte Bauerhof von drei Hufen Land und Zubehör, soll in termino

den 25sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

im dasigen Schulzengerichte auf drei Jahre, von Marien d. J. bis dahin 1825, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen, und sollen die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden; nach geschehener Verpachtung aber soll an den folgenden Tagen, den 26sten und 27sten ejd. mensis jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Regelinschen Hause zu Schönermark das zum Nachlasse des bisherigen Pächters Bock gehörige Mobiliare, als 5 Pferde und 2 Fohlen, 4 Ochsen, 1 Stier, 3 Kühe, 4 Sterken, 7 Schweine, 63 Schaafe, Federvieh, Wagen und Geschirr, Möbel und Hausgeräth, Betten u. s. w. ebenfalls an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Prenzlau, den 7ten Februar 1822.

Gräflich v. Schlippenbachsche Gerichte der Herrschaft Schönermark.

Die Krugwirthschaft zu Gollin im Templiner Kreise mit den dazu gehörigen drei Hufen Acker, Wörden, Gärten und Hüthungen, soll von Johannis dieses Jahres ab, auf vier Jahre, dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 26sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Pächterhause zu Vietmansdorf angesetzt. Die Bedingungen können bei dem Herrn Amtmann Eichstedt zu Lychen eingesehen werden.

Joachimsthal, den 26sten Februar 1822.

Adlich von Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Vietmannsdorf.

Zu Barsickow bei Wusterhausen an der Dosse auf dem von Kriegsheimschen Gute, kann ein zum Aufbau einer Bockwindmühle sehr geeigneter Platz von einigen Morgen guten Ackerlandes, unter annehmlichen Bedingungen, auf Erbpacht überlassen werden. Auch ist daselbst eine Wohnung von einigen Stuben, nebst Obstgarten und Zubehör, sogleich billig zu vermiethen.

Eingetretener Verhältnisse wegen, will ich meinen in Potsdam belegenen Gasthof, genannt zum blauen Hecht, von Johannis d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre verpachten. Auskunft über die Bedingungen ertheilt mündlich

der Gastwirth Karl Bandow in Potsdam,
Brauerstraße No. 4.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 15ten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24sten Februar 1822.

No. 48. Mobiliar-Brand-Entschädigung. 1. c. 831. Februar.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1821, Stück 49. enthaltene Anzeige vom 25sten November v. J., den Beitritt der reformirten französischen Herrn Prediger, Kantoren und Schullehrer zum Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Verein der Herren Geistlichen und Schullehrer betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Prediger Roquette zu Bergholz, Amts Löcknitz, nunmehr vom 1sten Januar d. J. an, auch dem Vereine als verpflichtet einverleibt ist.

Potsdam, den 28sten Februar 1822.

No. 49. Orgelbaue. 1. c. 526. Februar.

Da wir es zur Beförderung des zweckmäßigen Orgelbaues für nothwendig erachtet haben, den als kunstverständig bewährten, und von Eifer für die Sache belebten Herrn Musikdirektor Wilcke in Neu-Ruppin, durch das Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin förmlich zur Revision der Anschläge zu neuen Orgelbauen, so wie zu den örtlichen Abnahmen dieser Baue vereidigen zu lassen, so wird dies dem Publikum, und namentlich den Herren Orgelbauern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No. 50. Kaffen der Schiffsgefäße. 2. a. 2005. Februar.

Da mehrere Schiffer vorgestellt haben, daß sie dem Befehl wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen ihrer Schiffsgefäße deshalb bis zum 1. April d. J. nicht nachkommen können, weil sich diese Gefäße nicht einheimisch befinden, so wird hiermit nachgegeben, daß diese Schiffsgefäße mit ihren hohen Kaffen noch bis zum 1sten Juli d. J. die Brücken und Schleusen passiren dürfen, und also erst nach diesem Termin, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten August v. J. gemäß, der Durchlaß nicht mehr erlaubt wird, wenn die Höhe der Kaffen das festgesetzte Maaß von 8 Fuß über Wasser überschreitet.

Die Führer solcher Kähne müssen jedoch nach dem 1sten April bis zum 1sten Juli d. J. bei jeder Brücke und Schleuse ein Attest ihrer Ortsobrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht am Wohnsitz des Schiffs-Eigenthümers überwintert hat.

Berlin, den 25sten Februar 1822 v. Bülow,

An Ministerium des Handels.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4ten März 1822.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Handels bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und haben in Gemäßheit derselben die resp. Orts-Obrigkeiten auf Ansuchen der Schiffs-Eigenthümer die erwähnten Atteste auszustellen.

No. 51. Fremde Lotterien. 1. p. 1687. Februar.

Wiewohl die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg früherhin ersucht worden sind, ihre Lotterie-Einnehmer zu veranlassen, sich der zudringlichen Zusendung von Lotterie-Loosen an Einwohner der Königl. Preuß. Staaten, bei Vermeidung der Loosen-Vernichtung, zu enthalten: so haben diese Einnehmer dennoch nicht allein ihre Loosen-Versendungen nach wie vor fortgesetzt, sondern es sind auch seit einiger Zeit häufiger als je aus allen Provinzen des Staats über Belästigungen dieser Art von Personen aller Stände Klagen geführt worden. Besonders aber haben es sich die Lotterie-Einnehmer Heine, Sohn & Comp. zu Hamburg zum Geschäft gemacht, unberufener Weise alle Theile des Staats mit Hamburger Lotterie-Loosen zu überschwemmen, und sich sogar erlaubt, diejenigen, welche der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816. gemäß, die ihnen auf diese Weise zugekommenen Loose den Polizeibehörden ihres Wohnorts zur Kassation überliefert, in unfrankirten Briefen mit öffentlichen Aufforderungen zur Zurücksendung der Loose zu bedrohen.

Da verschiedene Einwohner des Staats sich durch diese Drohungen, so wie durch anderweitig angewandte Mittel haben verleiten lassen, die ihnen zugekommenen Loose zum Spiel an sich zu behalten, und deshalb in Folge gerichtlicher Untersuchung, in die gesetzliche Strafe genommen worden sind; so finden wir uns hierdurch veranlaßt, dem Publikum die vorgedachte Allerhöchste Verordnung, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1.

„Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt „hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Ver„anlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder „nicht, hat den plannäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von „200 Thlr. für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine „Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem „Empfang der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den „streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, „und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

„Wer sich dem Verkauf der Loose auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich „genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchem Verkauf als „Mittels-Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, „für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische „Strafe von 300 Thlr. erlegen.

§. 5.

„Von allen vorstehend §. 1. und 2. bestimmten fiskalischen Geldstrafen, erhält „der Denunziant die Hälfte."

hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedermann zur warnen, keine dergleichen ihm zugekommenen fremden Lotterie-Loose über den in vorerwähnter Verordnung bestimmten Zeitpunkt hinaus an sich zu behalten, sondern sich solcher sofort in der angeordneten Art zu entledigen, um sich nicht dem Verdachte des beabsichteten Spiels in fremde Lotterien, und dadurch gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung auszusetzen.

Dagegen ist Niemand verpflichtet, wenn späterhin in Bezug auf solche vorschriftsmäßig zur Kassation abgelieferte Loose von Seiten der auswärtigen Lotterie-Agenten schriftliche Aufforderungen, entweder zur bestimmten Erklärung wegen Annahme der Loose, oder zur Bezahlung derselben mit beigefügten Drohungen, von welcher Art sie auch sein mögen, an ihn ergehen, sich auf eine Beantwortung von dergleichen Zuschriften einzulassen.

Für den Fall aber, daß Briefe dieser Art von Seiten der Einnehmer Heine, Sohn & Comp. nicht postfrei gemacht worden sein sollten, sind zur Wiedererstattung des den Empfängern ungebührlich verursachten Porto die nöthigen Einleitungen getroffen. In dieser Hinsicht werden die respektiven Königl. Polizeibehörden, an welche dergleichen Briefe eingeliefert werden, hiermit ersucht, solche gefälligst wieder mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und selbige demnächst an die Einlieferer zurückzugeben, welchen, nach der vom Königl. General-Postamt getroffenen Anordnung, das erlegte Porto von dem Postamte des Orts gegen Abgabe der Briefe, auf welchen der entnommene Vorschuß zu bemerken ist, wieder erstattet werden wird.

Berlin, den 20sten Februar 1822.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann.

* * *

Potsdam, den 2ten März 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 7. Gerichtliche Untersuchung wider Gendarmen.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30sten Dezember 1820 §. 11. ist zwar das nächste Militairgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militair-Justizverfassung das nächste Militairgericht von dem Wohnort der Gendarmen oft weit entfernt, und die Ablieferung

eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist; so hat der Chef der Gendarmerie in Verbindung mit dem Königl. Kriegsministerio die fortgesetzte Hülfe der Civilgerichte in Anspruch genommen.

Das Königl. Kammergericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen, daß sie sich, falls kein Militairgericht im Orte vorhanden ist, der Untersuchung wider Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten nach wie vor unterziehen. Berlin, den 22sten Februar 1822.

An Der Justiz-Minister von Kircheisen.

das Königl. Kammergericht.

* * *

Sämmtliche dem Königlichen Kammergerichte untergeordnete Gerichte werden hierdurch angewiesen, sich nach dem Inhalt des vorstehenden Reskripts zu achten.

Berlin, den 4ten März 1822.

Den Feldmessern, welche bei den von uns abhängigen Regulirungs-, Separations- und Ablösungs-Sachen beschäftigt sind, wird in Folge ergangener Ministerial-Erlasse vom 2ten Juni 1821., vom 27sten Januar und 16ten Februar d. J. hierdurch bekannt gemacht: daß sie zwar ohne Unterschied der Fälle für den Arbeitstag 2 thlr., dagegen aber für den Reisetag nur 1⅓ thlr. liquidiren können.

Berlin, den 26sten Februar 1822.

Königliches General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Intendanten Rück zu Berlin das Prädikat als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen geruhet.

Der bisherige Konrektor des Gymnasii zu Prenzlau, Schwarze, ist zum Prorektor ernannt, und der zeitherige Rektor der Bürgerschule zu Cöslin, Paalzow als Konrektor bei derselben Schule berufen worden. Ferner ist dem ersten Kollaborator dieses Gymnasii, Büttner, der Titel eines Oberlehrers ertheilt und in seine Stelle der bisherige Kollaborator Jacob gerückt.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Karl August Friedrich Wilhelm Milo ist zum Inspektor der Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin ernannt worden.

Der bei dem Stadtgericht in Berlin stehende Justizkommissarius Wilcke ist zum Notarius publicus im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Brücke bei Zerpenschleuse über dem Finowkanal, wird die Passage darüber vom 6ten bis zum 25sten Mai d. J. gesperrt werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 27sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen auf dem am Berliner Thore hieselbst, hart an der Chaussee gelegenen Zimmerplatze und Garnison-Holzhofe, Stallungen für ein Regiment Cavallerie im Wege der Entreprise erbauet werden.

Unternehmungslustige können die Anschläge und Bedingungen vom 15ten d. M. an, in Berlin auf dem Vierten Departement des Königl. Krieges-Ministerii, und hier im Geschäfts-Lokal der hiesigen Königl. Garnison-Verwaltung, Breite Straße No. 29., woselbst auch die Zeichnungen bereit liegen werden, einsehen, auch auf ihre Kosten Abschriften der erstern mitgetheilt erhalten. —

Die Gebote werden auf die einzelnen Arbeitsgegenstände abgegeben, und gehörig versiegelt und portofrei, mit der Ueberschrift:

Soumission für die Maurer-, Zimmer-, Tischler- ꝛc. Arbeit der neu zu erbauenden Garnison-Pferdeställe,

bis zum 1sten April d. J. unter der Addresse der Königl. Garnison-Verwaltung hieselbst eingereicht.

An diesem Tage Morgens 10 Uhr werden sämmtliche Soumissionen eröffnet, und es bleibt jeder von da ab, 14 Tage an sein Gebot gebunden.

Die unterzeichnete Regierung behält sich den Zuschlag vor, und es wird dieselbe neben der Billigkeit der Gebote, auch vornämlich auf tüchtige und solide Meister sehen.

Potsdam, den 6ten März 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	″	167	″	Gärten,
270	″	45	″	Wiesen,
429	″	152	″	Weideländereien,
40	″	39	″	Gewässer,
200	″	50	″	Unland

gehören, soll veräußert oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke wird noch mit verkauft, das an den Vorwerksgrenzen belegene Etablissement Nr. IX, welches

Digitized by Google

40	Morgen	135	□Ruthen	Acker,
5	"	105	"	Wiesen,
—	"	16	"	Graben,
1	"	4	"	Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen.

Der Acker ist zum Weizen, Roggen, Gerste und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut, und befinden sich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz, an der Weichsel, und eine und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städtchen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise. Von Danzig ist solches 15¼ Meile, von Elbing 12½ Meile entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön. Der Boden ist flach und eben, und dabei abträgig. Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Produkte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Brantweinbrennerei, so wie die Berechtigung zur kleinern und mittlern Jagd in den Vorwerks-Feldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden; der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden. Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als andern nicht besonders bestimmten Verhältnisse, in die Kathegorie der Rittergutsbesitzer. Außer einer Grundsteuer von 279 thlr., ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Lizitation ausgegangen wird, 30,004 thlr. in baarem Gelde. Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4,948 thlr. in baarem Gelde; außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 thlr. und ein jährlicher Erbpachts-Kanon von 1,392 thlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstands-Geld sind lediglich ein Gegenstand der Lizitation.

Der Werth des Königlichen Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt: 2,052 thlr. 42 gr., und des Brau- und Brennerei-Geräths 980 thlr. 38 gr.

Ein jeder Lizitant muß Sicherheit von 5000 thlr., bevor er zur Lizitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Lizitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung zu Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklichen guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen, und beim Landrathe des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll das Gebot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig und beim Landrath des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone befindlich, und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb der Grenzen des adelichen Guts Rogathen liegt, in dem großen und kleinen Platky-See, in so weit diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Lizitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5,000 thlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn.

Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 thlr. deponiren.

Marienwerder, den 6ten Februar 1822. Königl. Preußische Regierung.

Bei der Vermehrung der Lebensbedürfnisse ist es wohl Pflicht eines jeden, besonders aber derer, welche sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, sich an Sparsamkeit zu gewöhnen.

Dieser arbeitenden Klasse fällt es oft sehr schwer, sich in Fällen der Noth, besonders im Alter und bei Krankheiten den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Kommunalunterstützungen, worauf sich bisher viele verließen, sind dann, je öfter sie verlangt werden, besonders in kleinen Gemeinden, theils unzureichend, theils drückend.

Selbsthülfe durch Sparsamkeit gewährt dagegen zuverläßigen Schutz vor Mangel. Ein jeder, ohne Unterschied des Standes, selbst der wenig erwerbende Handwerker oder Tagelöhner, vermag für sich oder die Seinigen zu gewissen Zeiten etwas von seinem Verdienste zu erübrigen und das Ersparte durch wiederholte Zurücklegung zu vermehren. Hierdurch entsteht nach und nach ein Kapital, dessen sichere Hülfe, wie erwähnt, in Nothfällen, auf andere Weise vergeblich erwartet wird. Dies einsehend, haben daher Viele bereits die guten Früchte ihrer Ersparnisse genossen; der Nutzen derselben würde aber bei weitem größer gewesen sein, wenn es den Meisten nicht an Gelegenheit gefehlt hätte, ihre Gelderspärnisse immer sicher, und geschützt vor Entwendung, zu vermehren, und wenn es möglich gewesen wäre, jede kleine Geldsumme zinstragend unterzubringen, um dadurch das ersparte Kapital desto schneller zu vergrößern.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, haben sich daher seit einigen Jahren sowohl im In- als Auslande mit vielem Erfolge Vereine rechtlicher und vermögender Männer gebildet, welche Sparkassen errichteten, worin jeder nach Willkühr, alle, selbst ganz

geringe Ersparnisse, mit völliger Sicherheit zinsentragend, ja selbst um Zins von Zinsen zu ziehen, gegen eine auf den Inhaber lautende Quittung niederlegen und eben so zu jeder Zeit zurück erhalten kann.

Solche Sparkassen-Institute bestehen schon mehrere Jahre mit dem größten Nutzen, unter andern in Berlin und in mehreren Städten des Preußischen Staats. Die Sparkassen-Einrichtung in Berlin beruht besonders auf einem ganz vorzüglich gutem Statute.

Diesem Vorbilde folgend, und um besonders den sich von ihrer Hände Arbeit ernährenden Einwohnern des Templiner Kreises Gelegenheit zu verschaffen, ihre Geld-ersparnisse, wenn solche auch höchst gering sind, mit völliger Sicherheit, zinsentragend, bei stets frei stehender Verfügung darüber, sowie unter möglichst vermiedener Bekantwerdung des Ersparten, unterbringen zu können, ist daher gleichfalls ein Verein mehrerer Grundbesitzer des Templiner Kreises entstanden, welcher, ohne irgend einen Privatvortheil, unter Sicherheitsgewährung, nach dem von ihm entworfenen und von der Landes-Polizeibehörde bestätigten Statute vom 15ten Septbr. v. J., eine Sparkasse für den Templiner Kreis in Templin errichtet hat, deren Zweck es ist, vom Tage ihrer Eroffnung an, jederzeit, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Geld-Einlagen unter den statutenmäßigen Bedingungen gegen Ertheilung von Quittungsbüchern, die auf den Inhaber lauten, anzunehmen, und solche, so wie den Betrag der etwa nicht erhobenen Zinsen, jährlich mit 3½ Prozent zu verzinsen, wenn aber für die Ersparnisse ein Kurmärkischer ritterschaftlicher Pfandbrief gekauft werden kann, 4 Prozent jährlicher Zinsen in halbjährigen Terminen am 15ten Februar und 15ten August jeden Jahres zu bezahlen, auch nach vorgängiger 14tägiger Kündigung jederzeit Kapital und Zinsen gegen Zurückgabe des Quittungsbuches, wofür dann allein 2 Gr. altes Kourant in Abzug kommen, zurückzuzahlen.

Indem wir dieses im Namen des Sparkassen-Vereins für den Templiner Kreis zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß das vorgedachte Templiner Sparkassen-Statut vom 15ten September v. J. jederzeit im Landräthlichen Bureau zu Templin eingesehen werden kann, daß mehrere Exemplare des Statuts den resp. Ortsobrigkeiten des Templiner Kreises zur gefälligen Bekanntmachung zugehen werden, daß die Sparkasse selbst im Landhause zu Templin befindlich ist, und daß der Termin ihrer Eröffnung auf den 1sten April d. J. festgesetzt worden ist.

Wir können zugleich hiebei nicht den Wunsch unterdrücken, daß recht viele Grundbesitzer des Templiner Kreises, durch ihren Beitritt zum Vereine für die Templiner Sparkasse, dem Gedeihen seines Unternehmens förderlich seyn mögen, und daß besonders diejenigen, für welche das Sparkassen-Institut gestiftet ist, durch ihre Vorgesetzten, Eltern, Vormünder und Angehörigen überall belehrende Aufmunterung finden, das sich ihnen darbietende Mittel zur Selbsterhaltung und zum Genuß aller guten Folgen der Sparsamkeit, eines vermehrten Fleißes, der regern Gewerbsliebe und einer größern Sittlichkeit zu benutzen. Templin, den 12ten Februar 1822.

Das Kuratorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

v. Arnim. v. Uhlimb. Riebere. v. Arnim.

Auf den Antrag des Herrn Archidiakonus Lietzmann zu Giesensdorf bei Pritzwalk, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß die Staats-Schuld-Scheine

No.	4,537	Litt.	C.	über	250 Thlr.
"	10,964	"	A.	"	500 "
"	21,354	"	E.	"	300 "
"	34,348	"	A.	"	300 "
"	34,348	"	B.	"	50 "
"	34,348	"	C.	"	25 "

, nebst den Koupons, von dem Staatsschuldschein Nr. 11,011 Litt. B. über 500 Thlr. nur die Koupons, bei der in Pritzwalk gewesenen Feuersbrunst, entweder verbrannt, oder verloren gegangen sind.

Für den letztern Fall werden diejenigen, die in dem Besitze dieser Staats-Schuld-Scheine oder Koupons sein mögten, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle vor dem oben genanten Herrn rc. Lietzmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Staats-Schuld-Scheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2ten März 1822.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetzsammlung ist höhern Orts die Einrichtung getroffen: daß die Mylius'sche Edikten-Sammlung von 1751 ab bis 1806, wie auch die derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches die ältere Verordnungen bis zum Jahre 1750 enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung verkauft werden.

Nach den abermals herabgesetzten Preisen kostet ein kompletes Exemplar der Edikten-Sammlung von 1751 bis 1806 . . . . . 25 thlr.
und ein vollständiges Exemplar das Corpus Constitutionum Marchicarum 10 thlr.

Auch sind einzelne Jahrgänge zu haben, und zwar von 1751 ab bis 1786 für den dritten Theil, und von 1787 bis 1806 für die Hälfte des ursprünglichen Preises.

Schließlich wird noch bemerkt: daß der an die Mylius'sche Edikten-Sammlung sich anschließende Band der Edikte und Verordnungen vom Jahre 1806 bis 1810 in etwa 3 Wochen die Presse verlassen dürfte.

Berlin, den 23sten Februar 1822.

Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Der Seilergeselle Sebastian Worlitzscheck aus Heidelberg, 20 Jahr alt, hat sein vor etwa zwei Jahren in Heidelberg ausgefertigtes und zuletzt unterm 5ten d. M. in Leipzig visirtes Wanderbuch zwischen Beelitz und hier angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 24sten Februar 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Müllergeselle Karl Ludwig Dahse, aus Ruhstädt in der Priegnitz gebürtig, 20 Jahr alt, hat das ihm zu Wahren im Meklenburg-Schwerinschen unterm 13ten Juli v. J. ertheilte Wanderbuch angeblich unweit Nauen verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 26sten Februar 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der in der Bekanntmachung vom 16ten v. M. angesetzte Termin zum Verkauf der Eichenborke im Grünauer und Havelberger Forstrevier, wird nicht am 17ten März, sondern am 18ten März d. J. abgehalten werden.

Dom-Havelberg den 6ten März 1822.

Königl. Forstinspektion Rathenow.

Auf den Antrag der Erben des zu Christdorff verstorbenen Vollbauers Johann Joachim Levin Krüger, soll dessen daselbst belegener zwei Hüfner Hof, mit Zubehör, wie er nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, nach Abzug der Lasten, zu 2063 rthlr. 13 gr. abgeschätzt worden, Theilungshalber meistbietend veräußert werden, und sind die beiden ersten Bietungstermine auf den 14ten Februar 1822. Vormittags 11 Uhr und auf den 14ten März 1822 Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Richters zu Wittstock, der letzte aber, welcher zugleich peremtorisch ist, auf

den 13ten April 1822 Vormittags 11 Uhr

zu Fretzdorff an gewöhnlicher Gerichtsstelle daselbst angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Taxe täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden kann, etwanige Versehen bei Aufnahme derselben aber bis vier Wochen vor dem letzten Bietungstermin gerügt werden müssen, und daß der Meistbietende im letzten Termine, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten hat. Wittstock, den 2ten Januar 1822.

v. Karstedtsche Gerichte zu Fretzdorff.

Pohle, Justitiarius.

Die dem Büdner August Friedrich Vogelhaupt zu Linum gehörige Büdnerstelle, welche auf 664 thlr. 8 gr. 3 pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu auf

den 13ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

in der hiesigen Amts-Gerichtsstube ein peremtorischer Lizitationstermin angesetzt, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 19ten Februar 1822.

Königlich Preuß. Justizamt.

Das Rittergut Dargersdorf im Templiner Kreise soll von Johannis dieses Jahres ab, auf sechs Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 26sten März d. J. Vormittags 10 Uhr im Pächterhause zu Vietmansdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn Amtmann Eichstedt zu Lychen eingesehen werden. Joachimsthal, den 26sten Februar 1822.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Vietmansdorf.

Es soll das dem imbezillen Ackersmann Mahnitz zu Parey an der Havel zugehörige Ackergut mit dem Inventar auf eine Reihe von Jahren, nach dem Antrag des Kurators und der Verwandten des Eigenthümers, an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Ende

den 2ten April c. früh 9 Uhr

ein Termin auf der Gerichtsstube zu Schollene anberaumt ist, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Genthin, den 4ten März 1822.

Reichsgräflich v. Wartenslebensche Gerichte zu Parey und Schollene.

Die mittel und kleine Jagd in den städtischen Forst-Parzellen Ziegenhals, Fliedenhorst, Hauskaveln und Verstrauch, imgleichen auf der Feldmark der hiesigen Stadt und des Vorwerks Bienenwerder, soll in termino

den 25sten April d. J.

Vormittags 11 Uhr hieselbst zu Rathhause auf 6 hinter einander folgende Jahre, und zwar von Bartholomäi 1822 bis dahin 1828 öffentlich verpachtet werden, wozu wir qualifizirte Pachtliebhaber hiermit einladen.

Müncheberg, den 6ten März 1822. Der Magistrat.

Die der hiesigen Kämmerei zustehende Fischerei
1) auf dem Hoppegartener- oder Max-See,
2) auf dem Karpfen- oder Gerch-See,
3) auf dem Kessel-See im Ziegenhals
soll am 25sten April d. J. Vormittags 11 Uhr hieselbst zu Rathhause auf anderweite 6 Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1822 bis dahin 1828 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet und der Zuschlag sofort ertheilt werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Müncheberg, den 6ten März 1822. Der Magistrat.

Ich bin entschlossen, die zu meinem Gute gehörigen Aecker, Wiesen, Gärten, Schäfereigerechtigkeit, Fleischzehent, Zinsen und Pächte, welche letztere in 710 Schfl., theils Weizen, theils Erbsen, theils Roggen, theils Gerste, theils Weis- Mang- und Rauch-Hafer bestehen, Wirthschaftsgebäude und Inventarium, alles, weniges ausgenommen, von allen Abgaben frei, welche vorher abgelöset werden sollen, in einzelnen Parzellen an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe zu diesem Endzweck einen Bietungstermin in der hiesigen Ritterguts-Wohnung auf

den 26sten März c. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Der Zuschlag erfolgt, wenn die Gebote annehmlich befunden werden, gleich nach erfolgter Genehmigung der höchsten Behörde; auch kann auf Verlangen die Hälfte der Kaufgelder à 5 Prozent zur ersten Hypothek stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Rittergut Sandberg 2ten Antheils vor Belzig, den 10ten Februar 1822.

v. Freyberg. Rittmeister.

In der Oelfabrike bei Zehden sind sehr schönes reines, zum Backen und Essen präparirtes Mohn- auch Leinöl, so wie alle Sorten rohe und raffinirte Brennöle, ferner mehrere Hundert Schock, theils nur einmal gepreßte Oelkuchen sehr billig, im Ganzen und Einzelnen zu haben. Für die Kurmark ist eine Niederlage in Freyenwalde an der Oder, woselbst der Wirthschafts-Inspektor Westphal in der dortigen Posthalterei beauftragt ist, Bestellungen auszuführen und besonders von den resp. Herren Landwirthen auch Oelsaamen gegen Oel, und alle Sorten Getreide und Heu gegen Oelkuchen einzutauschen.

Posthof Zehden, den 20sten Februar 1822. Otto Strahl.

Auf dem Erbpachtsgute Staackow, zwischen Golsen und Buchholz, sind, Veränderungshalber, circa 500 Stück Stamm-Schaafe in allen Sorten zu verkaufen. Das Nähere giebt hierüber auf freie Briefe

Staackow, den 4 März 1822. von Stutterheim.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 22sten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten März 1822.

No. 52. Getreide- u. Fourage-Preise pro Februar 1822. I. m. 895. März.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	. .	1	Thaler	21	Sgr.	7 Pf.
2) für den Scheffel Roggen	. .	—	„	29	„	— „
3) für den Scheffel große Gerste	.	—	„	23	„	10 „
4) für den Scheffel kleine Gerste	.	—	„	20	„	1 „
5) für den Scheffel Hafer	. . .	—	„	16	„	11 „
6) für den Scheffel Erbsen	. . .	—	„	28	„	— „
7) für den Zentner Heu	. . . .	—	„	29	„	5 „
8) für das Schock Stroh	. . .	5	„	4	„	8 „

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Februar d. J.	.	4 Thlr.	— Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier	. . . . .	3 „	15 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein	. . . . .	— „	5 „ 4 „
das Quart einfachen Kornbrantwein	. . . . .	— „	2 „ 9 „
der Zentner Hopfen	. . . . .	22 „	29 „ — „

No. 53. **General,**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	20	—	—	26	3	—	25	—	—	19	5	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	18	9
2	Jüterbogk	1	27	6	1	25	—	—	27	6	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	23	9	—	22	6	1	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	28	9	1	22	6	—	28	9	—	27	6	—	20	7	—	18	9	—	18	9	—	17	6	—	—	—
4	Templin	1	17	6	1	15	—	—	23	6	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt	1	20	—	1	15	—	—	25	—	—	27	9	—	18	9	—	17	6	—	13	9	—	11	3	—	—	—
6	Prenzlow	1	12	6	1	11	3	—	23	9	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	12	6	—	11	—	—	17	6
7	Spandow	1	27	—	1	21	—	—	28	9	—	27	6	—	20	8	—	19	5	—	16	11	—	15	—	—	26	3
8	Havelberg	1	18	9	1	15	—	—	23	9	—	21	3	—	18	—	—	15	—	—	13	9	—	13	9	—	20	—
9	Wittstock	1	14	10	1	12	6	—	24	—	—	20	8	—	17	6	—	16	—	—	13	9	—	12	4	—	16	1
10	Potsdam	1	27	6	1	22	4	—	28	9	—	25	7	—	21	8	—	20	—	—	17	—	—	16	—	—	25	—
11	Trueubrietzen . .	—	—	—	—	—	—	—	29	6	—	28	10	—	21	3	—	21	3	—	19	4	—	19	4	—	—	—
12	Neu-Ruppin . . .	1	19	—	1	15	3	—	24	—	—	22	5	—	18	8	—	16	—	—	14	5	—	13	—	1	—	—
13	Rathenow	1	20	—	1	17	6	—	23	9	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	15	—	—	16	3
14	Wrietzen an der Oder	1	29	4	1	21	8	—	25	—	—	23	—	—	19	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—
15	Belzig	1	23	6	1	23	6	—	28	—	—	28	—	—	20	6	—	20	6	—	20	6	—	20	6	—	25	—
16	Strausberg	2	—	—	1	20	—	—	27	6	—	27	6	—	20	—	—	26	—	—	17	6	—	17	6	—	22	6
17	Zehdenick	1	25	—	1	25	—	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	19	—	—	17	6	—	15	—	1	—	—

No. 54. Potsdam, den 13ten März 1822.

Zinszahlungen von Preußischen Staats-Schuldscheinen. S. d. 176. März.

Wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preußischen Staatsschuldscheinen auf dem Handelsplatze Leipzig ist von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ein Abkommen getroffen worden. Darnach werden alle Koupons von Preußischen Staats-Schuld-Scheinen unterschieden:

1) in solche, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach & Comp. realisirt werden können, und

2) in solche, welche bei jeder Preuß. Kasse, zugleich aber nach dem eigenen Belieben des Inhabers, bei dem Hause Reichenbach & Comp. zahlbar sind.

Die Inhaber von Koupons der ad 1. erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Koupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause präsentiren und bezahlt erhalten zu können; dagegen sollen [illegible] niemals

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Februar 1822.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Meißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 17 6	4 — —	4 — —	1 11 11	— 10 —	— 10	— 11	1 2	5 —	2 6	11 6	5 9	6 6	4 3	7 —
— 28 9	8 — —	8 — —	— — —	— — —	— 8	— 10	— —	5 —	3 —	— —	— —	— —	— —	6 3
— — —	5 — —	4 15 —	1 13 6	— 11 3	— 10	— 8	— —	6 5	2 6	25 —	15 —	4 1	2 9	7 —
— — —	— — —	— — —	1 5 —	— 11 —	— 8	1 1	1 3	3 3	2 1	12 —	5 —	5 9	5 9	6 6
— — —	— — —	— — —	— 27 6	— 7 10	— 11	1 1	1 1	4 3	2 6	14 3	7 2	8 7	5 9	5 9
— 15 —	5 — —	4 — —	— 27 6	— 7 10	— 8	— 9	— 9	3 11	2 2	25 —	5 —	7 6	3 9	7 10
— 23 9	5 — —	4 15 —	1 5 —	— 10 —	— 11	1 1	1 5	— 5	2 10	13 1	8 6	5 9	3 4	8 9
— 20 —	4 15 —	4 15 —	1 6 3	— 11 1	— 8	— 9	1 —	4 3	2 1	12 10	5 —	4 3	4 3	6 2
— 16 1	4 20 —	4 20 —	— 27 5	— 9 8	1 2	— 10	— —	4 5	2 6	5 5	4 2	4 3	4 3	6 3
— 22 6	4 16 2	4 10 —	1 27 4	— 12 —	— 9	— 11	1 2	5 —	2 10	12 10	12 10	5 9	5 9	9 3
— — —	— — —	— — —	1 15 —	— 11 3	— 8	1 1	1 3	6 3	2 1	20 —	7 6	7 2	5 —	6 3
— 25 —	7 — —	5 — —	— 27 9	— 10 4	— 11	— 10	1 5	5 8	2 6	9 6	6 8	5 —	3 6	6 2
— 16 3	3 15 —	3 15 —	1 10 —	— 7 6	1 3	— 9	1 8	6 3	2 6	11 3	6 —	4 7	4 7	6 3
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 12 —	— 10	1 1	1 4	4 5	2 10	12 —	8 7	6 6	6 6	6 5
— 25 —	6 — —	6 — —	1 21 —	— 7 8	— 10	1 —	— —	5 6	2 6	10 —	4 —	5 —	2 6	5 —
— 22 6	4 15 —	4 15 —	1 2 6	— 8 9	— 7	1 4	1 11	5 —	2 6	12 6	5 —	7 6	4 5	6 11
— 25 —	5 — —	4 10 —	1 2 6	— 10 —	— 9	1 —	1 5	2 10	2 2	10 —	5 9	5 —	4 —	7 2

bei Preußischen Kassen realisirt oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Diejenigen Koupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach & Comp. präsentirt werden, und zwar mit der Maaßgabe, daß keine einzelne, und niemals weniger als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series, dabei angenommen werden mit einem besondern roth abgedruckten Stempel versehen werden, und jeder Koupon, der mit demselben bezeichnet ist, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieser Gattung.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17ten v. M. werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, allen solchen rothgestempelten Koupons die Realisation oder Abnahme an Geldesstatt zu verweigern.

Potsdam, den 16ten März 1822.

No. 55. Kommunal-Steuer-Erhebung nach dem Klassen-Steuer-Maaßstabe. 2. a. 1452. Februar.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt Nr. 36. Pag. 34. befindliche Bekanntmachung vom 16. Februar v. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Hohe Finanz-Ministerium diejenigen Kommunen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, einen Zuschlag zur Klassensteuer, zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse, bis zur Höhe von $\frac{4}{17}$ der Hauptsteuer für zulässig erachtet hat.

Bei Bestimmung dieses Maximi ist darauf Rücksicht genommen, daß die monatlichen von den Einzelnen zu entrichtenden Beiträge zu der nach dem Klassen-Steuer-Maaßstabe aufzubringenden Kommunal-Steuer auf einen in neuer Scheide-Münze zahlbaren Betrag (mithin 4 Pfennige neue Münze von dem Kopfsteuersatze à 1 ggr. alte $\frac{1}{24}$ abschließen. Alle Anträge auf Bewilligung dieser Steuer, die auch das vorhin gedachte Maximum nicht erreichen, müssen diese Rücksicht gleichfalls beachten.

No. 56. Diesjährige Remonte-Ankäufe. 1. m. 1150. März.

Bekanntmachung

wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern.

Mit Bezugnahme auf die, von einer Königlichen Hochverordneten Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte nunmehr an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission, anfänglich unter meiner Oberleitung, und im weitern Verfolg unter dem Präsidio des Obersten von Schmiterlöw, die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den beiden vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden näherr. Bestimmung abermals bezeichnen.

Zugleich zeige ich hiebei an, daß nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers durchaus kein Pferd, sowohl von inländischen als ausländischen Pferdehändlern, sondern lediglich allein von den Pferdezüchtern der Provinzen gekauft werden sollen, welchem Befehl auf das strengste nachgekommen werden wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks werden sich auf den Marktorten wiederum auf Anordnung der Königlichen Hochverordneten Regierung, entweder die Herren Landräthe des Kreises selbst, oder in deren Stelle Kreis-Deputirte befinden, denen die Einsassen des Bezirks bekannt sind, und welche zur Entfernung aller sich etwa einschleichenden Pferdehändler einwirken sollen.

Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense und neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen seyn muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer, sich auf den Marktorten so zeitig, als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin, den 12ten März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspecteur
Beier.

Verzeichniß

der, von der mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Sachsen, den Marken und Pommern beauftragten Kommission, angesetzten Marktorte.

Den	1.	April in Lübbenau,	den	15.	Mai in Demmin,
"	3.	" Senftenberg,	"	17.	" Grimmen,
"	4.	" Finsterwalde,	"	19.	" Franzburg,
"	6.	" Belgern,	"	21.	" Damgarten,
"	8.	" Eilenburg,	"	24.	" Bergen auf Rügen,
"	10.	" Merseburg,	"	26.	" Greifswalde,
"	12.	" Wiehe,	"	28.	" Wollgast,
"	14.	" Rosla,	"	30.	" Gützkow,
"	17.	" Osterwick,	"	1. Juni	" Anclam,
"	19.	" Seehausen bei Magdeburg,	"	3.	" Strasburg i. d. Uckermark,
"	21.	" Wollmirstädt,	"	5.	" Prenzlau,
"	23.	" Stendal,	"	7.	" Schwedt,
"	25.	" Oebisfelde,	"	9.	" Zehden,
"	26.	" Clötze,	"	11.	" Wriezen a. d. Oder,
"	28.	" Salzwedel,	"	14.	" Liebenwalde,
"	30.	" Seehausen i. d. Altmark,	"	16.	" Neu-Ruppin,
"	2.	Mai " Lenzen,	"	17.	" Fehrbellin,
"	4.	" Perleberg,	"	19.	" Nauen,
"	6.	" Wittstock i. d. Priegnitz,	"	21.	" Rathenow,
"	9.	" Treptow a. T.,	"	23.	" Havelberg,
"	11.	" Brook,	"	25.	" Wilsnack,
"	13.	" Cummerow am Cummerower See,	"	27.	" Wusterhausen a. d. Dosse.

Nähere Bestimmung

über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Kavalleriedienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Es sollen auch wiederum auf Allerhöchsten Befehl nächst diesen Remontepferden einige Hundert junge Pferde gekauft werden, die aber bereits das 3te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Raçe sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz- und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hüfe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Potsdam, den 19ten März 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 17ten März 1822.

No. 57. Feuer-Versicherungs-Beiträge für Pfarr- Küster- und Schulgebäude. 1 c. 2 b. 845. Januar.

Sämmtliche Königliche Domainen-Rent- und Pachtämter haben unfehlbar binnen 3 Wochen eine vollständige detaillirte Nachweisung derjenigen Pfarr-, Küster- und Schulgebäude einzureichen, für welche Beiträge zu den Feuer-Versicherungs-Summen an die Feuer-Sozietäts-Kasse von Seiten des Amts, und zwar für dasselbe entweder durch die Regierungs-Kasse auf den Grund der einzureichenden Liquidationen, oder durch die Herren General- und Vorwerkspächter in Gemäßheit ihrer Pacht-Kontrakte zu leisten sind, und müssen diese Nachweisungen den ganzen Betrag der bisherigen Feuer-Versicherungssumme, ferner die Bemerkung, ob solche ganz oder in welchem Verhältniß vom Amte getragen wird, endlich ein Gutachten enthalten, ob die Erhöhung oder die Verminderung der Beiträge in Beziehung auf die Kosten der Wiederherstellung angemessen sein dürfte.

No. 58. Wittwen-Kassen-Angelegenheiten. 1. p. 604. März.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April d. Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeption-Scheine;
2) die den 1. April 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit den 22sten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4ten März 1822.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeldt. Büsching. v. Bredow.

Potsdam, den 11ten März 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den in Regulirungs-Separations- und Ablösungssachen beschäftigten Feldmessern wird nachstehende Ministerialverfügung:

Der Königl. General-Kommission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 9ten d. M., eröffnet, daß die Feldmesser kein Recht haben, Extrapost zu liquidiren, dieselben vielmehr zur Cathegorie derjenigen Beamten gehören, die ihre Reisen mit der ordinairen Post machen müssen.

Berlin, den 19ten Februar 1822.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2ten März 1822.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Köhnemann, Kühne, Baath, Storch und Jordan sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden, und die Kandidaten der Rechte Dziobeck und Nicolovius als Auskultatoren beim Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Protokollführer Leopold Ferdinand Lengnick ist als schäfts-Gehülfe, und der Oekonom Rudolph Wilhelm Neumann, imglei der Lieutenant Carl Friedrich Schäm und der Oekonom Franz Anton G als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei dem Kön General-Kommissariate für die Kurmark und für Sachsen angestellt und verpfli worden.

Die Kandidaten der Mathematik Streichhan, Hager und von Roux si zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Wilhelmi erledigte Oberförs stelle zu Colpin bei Storkow ist dem zeitherigen Oberförster Märker zu Lenzbu und der Posten des Letztern dem Oberförster Hartung zu Brück, welcher künf in Waltersdorf wohnen wird, übertragen worden.

Der durch das Ableben des Unterförsters Heinrich zu Wertlitz, Forstinspek Havelberg, erledigte Forstdienst ist dem invaliden Gardejäger Charlott interimistis übertragen worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenbur bestandenen Prüfung pro Ministerio, sind die Predigtamts-Kandidaten

Carl Wilhelm Bock, in Strasburg,
Johann Valentin Röder, in Luckenwalde,
Christoph Friedrich Schinkel, in Lohm,
Carl Traugott Uhlmann, Reckor in Belzig,
Johann Daniel Junge, in Groß-Jehser, und
Friedrich Heinrich Pampe, in Sellin

für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Oberlehrer Herr Hientzsch am Seminar zu Neuzelle, hat mehrere Sam lungen von Gesängen, als:

1) alte und neue geistliche Lieder und kleine Motetten,
2) Auswahl der besten Volkslieder für Schulen, zwei- drei- und vierstimmig,
3) Auswahl der besten deutschen Volkslieder mit vorgedruckten Melodien für Sc len, und zwar in Ziffern,

herausgegeben, welche sich durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit empfehlen, und daher zum Ankauf für Schulen eignen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zum Amte Trebbin gehörigen, 5 Meilen von Berlin und 3 Meilen von Potsdam belegenen Vorwerke Trebbin und Thyrow von Trinitatis c. ab veräußert, oder in sofern die Veräußerung nicht zu Stande kommt, auf mehrere Jahre anderweit in Zeitpacht ausgethan werden sollen, und daß deshalb ein Lizitationstermin in den letzten Tagen des kommenden Monats April auf dem Amte selbst abgehalten werden wird.

Die Bedingungen der Veräußerung und, eintretenden Falls, der Verpachtung werden mit nächstem ausführlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird bekannt gemacht werden, wo sie eingesehen werden können, auch an welchem Tage die Lizitation abgehalten werden wird. Vorläufig wird bemerkt, daß in Ansehung des Vorwerks Trebbin der Plan der Veräußerung auf Vereinzelung der Grundstücke in der Art gerichtet ist, daß aus den dazu gehörigen Gebäuden, den Grundstücken des Bahns und einigen andern Grundstücken, eine Hauptparzele gebildet ist, die übrigen Grundstücke aber in verschiedene, zum Theil ganz kleine Parzelen getheilt sind, daß aber auch außerdem Gebote auf sämmtliche Grundstücke des Vorwerks im Zusammenhange angenommen werden sollen, und die Auswahl unter den Geboten auf die einzelnen Parzelen und auf das Ganze, vorbehalten bleibt. Das Vorwerk Thyrow wird nur im Zusammenhange ausgeboten. Auf den Grundstücken bleibt ein Erbpacht-Canon stehen, doch wird außerdem die Bezahlung eines Erbstandsgeldes, mit der Hälfte bei der Uebergabe, mit der Hälfte binnen Jahresfrist verlangt, dessen geringster Betrag in Verhältniß der ganzen Rente höher, als bisher gewöhnlich geschehen, bestimmt worden ist.

Das Vorwerk Trebbin besteht in

198	Morgen	126	□Ruthen	Gerstland,
238	„	119	„	Haferland,
54	„	—	„	dreijährig Roggenland,
150	„	16	„	Wiesen,
9	„	2	„	Weinberg

und einigen andern Pertinenzien, und hat ein Wohnhaus, welches bisher der Sitz des Domainen-Amts gewesen.

Das Vorwerk Thyrow besteht in

4	Morgen	81	□Ruthen	Gerstland,
85	„	116	„	Haferland,
174	„	84	„	dreijährig Roggenland,
55	„	32	„	Wiesen und einigen andern Pertinenzien.

Potsdam, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da zum Haupt-Sammelplatze für die in diesem Jahre im Potsdamschen Regierungs-Bezirk anzukaufenden Remonte-Pferde, die Stadt Wusterhausen an der Dosse und die umher belegenen Ortschaften bestimmt worden sind, und daselbst in der Zeit von etwa Mitte April bis Mitte Julius d. J. nach und nach 1200 theils Dienst- theils Remonte-Pferde eintreffen und wieder abgehen, so ist zur Lieferung des Fourage-Bedarfs ein Lizitations-Termin auf

Sonnabend den 30sten März d. J.

Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu Wusterhausen an der Dosse angesetzt, zu welchem ich Liebhaber hierdurch einlade. Wustrow, den 14ten März 1822.

Königl. Preuß. Landrath Ruppinschen Kreises.

von Zieten.

Wegen des am 20sten März d. J. zu Schönfließ, Neudamm und Freienwalde mit dem zu Königsberg in der Neumark zusammentreffenden Jahrmarkts, ist der für letztere Stadt auf den 2ten April verlegt, welches dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt ist.

Königsberg in der Neumark, den 12ten März 1822.

Der Magistrat.

Bei der Einleitung des Geschäfts zur Aufhebung der Gemeinheit und Ablösung der Servitute und sonstigen Leistungen zwischen dem Besitzer des bei Angermünde in der Ukermark belegenen Ritterguts Stolpe, dem Königl. Kammerherrn Herrn von Buch, und den übrigen dabei interessirten Personen hat sich ergeben, daß gedachtes Rittergut mit den dazu gehörigen Vorwerken Schöneberg, Alt-Galow und Linde, Lehen sei; und da der genannte Herr Besitzer keine lehensfähige Deszendenz hat, so wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung und Ablösung der Servitute und sonstigen Leistungen, nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 11. seq von dem unterzeichneten, in dieser Sache von dem Königl. Hochlöblichen General-Kommissariate ernannten Spezial-Kommissarius hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Bestimmung, daß es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen bleibt, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 2ten Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Stolpe anstehenden Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Zu gleicher Zeit werden nach §. 15. des allegirten Gesetzes die etwanigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmer an dieser Auseinandersetzung aufgefordert, sich in dem anstehenden Termin zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Berlin, den 1sten März 1822.

Schulze,

Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Das Königl. Hochlöbliche General-Kommissariat für Brandenburg und Sachsen, hat auf den Antrag mehrerer Interessenten die Ablösung und resp. Theilung der Gemeinhütung zwischen den Haus- und Hufenbesitzern der Altstadt hierselbst verfügt, und die Ausführung dieser Hütungs-Separation der unterzeichneten Spezial-Kommission übertragen. In Gemäßheit der beiden Paragraphen 11. und 12. des Edikts wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen ungesäumt bei einem der unterzeichneten Kommissarien, spätstens aber in dem auf den 10ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Prenzlow anstehenden Termine zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, unter der Warnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlow, den 1sten März 1822.

Die Spezial-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius
Schulze,
zu Berlin neue Königsstraße Nr. 21.

Berner, Stadtrichter,
in Strasburg in der Ukermark.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht soll die hierselbst belegene, den Mewensschen Erben gehörige Bürgerwirthschaft, bestehend in

1) dem auf dem Kietze sub. No. 47. gelegenen Wohnhause nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einem Hügel bei der alten Festung von 1½ Morgen,
4) einer Wiese auf der Rückstelle von 140 □Ruthen,
5) einer dergl. auf dem Lohnzopfe von 135½ □Ruthen,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber, verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1197 Thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf Freitag

den 24sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke den Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gerichte anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Bei dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht soll die hierselbst belegene, den Mertensschen Erben gehörige Bürger-Wirthschaft, bestehend in:

1) dem in der Berliner Straße sub. No. 52. gelegenen Wohnhause nebst Stall,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einer Hanfstelle von ¼ Morgen,
4) einem Garten am Lieper-See von ½ Morgen,
5) einem dergl. ebendaselbst von ¼ Morgen,
6) einer Wiese auf dem Lohnzopf,
7) einer dergl. auf dem Pflockwerder,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1316 thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf

den 24sten May d. J. Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822.

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

Die allhier in der Marktstraße unter No. 291. belegene Großbürgerstelle soll am 16ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr hier zu Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Kaufliebhaber werden ersucht, sich an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Es kann auch ein verhältnißmäßiger Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstück, welches bei der Feuersozietät mit 3525 rthl. versichert ist, stehen bleiben.

Es gehören zu dieser Bürgerstelle 12 große Morgen an Koppeln und Wiesen des besten Heugewinnes als Eigenthum, und Weidefreiheit für soviel Vieh, als der Besitzer halten will. Auch befindet sich in dem Hause ein völlig eingerichteter Material-Laden mit sämmtlichen Utensilien; so wie auch eine Brau- und Brennerei mit den dazu gehörigen Geräthschaften.

Auswärtige Liebhaber die noch eine nähere Auskunft zu haben wünschen, belieben sich gefälligst an den Rendanten Betzien hieselbst zu wenden.

Rauen, den 12ten März 1822.

Auf dem Erbpachtsgute Staackow, zwischen Golsen und Buchholz, sind, Veränderungshalber, circa 500 Stück Stamm-Schaafe in allen Sorten zu verkaufen. Das Nähere giebt hierüber auf freie Briefe

Staackow, den 4 März 1822. von Stutterheim.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 29sten März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 707. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Februar 1822, wegen einer Präklusions-Frist für die Zurückzahlung des im Jahre 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

No. 708. Das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 25sten März 1822. No. 59.

Annahme der neuen Scheidemünze. 2. b. 1509. März.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr zu befördern, soll solche nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 18ten d. M., von den öffentlichen Kassen bei allen Einzahlungen ohne Einschränkung angenommen werden. Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden daher hierdurch angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe für jetzt und bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen.

Potsdam, den 19ten März 1822. No. 60.

Nachformen von Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler. 2. a. 415. März.

Da seit einiger Zeit häufige Beschwerden von einheimischen akademischen Künstlern über Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch das Nachformen ihrer Kunstarbeiten durch ausländische Hausirer geführt worden sind, so werden in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 26sten v. M., die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 8. §. 404., 405. und 406., welche wörtlich also lauten:

§. 404. Ein Künstler, welcher bei der Akademie der Künste aufgenommen und eingeschrieben worden, kann sein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne daß irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerspruche dagegen zusteht.

§. 405. Wer einem solchen akademischen Künstler ein selbst erfundenes, von der Akademie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, der soll mit funfzig Thalern Strafe belegt werden.

§. 406. Erben des Künstlers, auf welche das Privilegium nicht besonders und ausdrücklich erstreckt worden, haben sich dieses Vorrechts nur zum Behuf des Absatzes der noch von dem Erblasser verfertigten und hinterlassenen Vorräthe zu erfreuen.

zur Warnung gegen das unbefugte Nachformen von Kunstwerken der gedachten Art hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 22sten März 1822.

No. 61. Zivilkommissarius beim Remonte-Ankauf. 1. m. 1404. März.

Der, nach unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M., Stück 10. No. 46. des Amtsblatts, zum Ankauf der Remontepferde in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen niedergesetzten Kommission, ist nach der Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern, der Rittmeister Czaker als Zivil-Kommissarius beigeordnet worden, in welcher Eigenschaft derselbe alle Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten, imgleichen die Zahlungsleistungen für die erkauften Pferde zu besorgen hat.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Landräthe und Magistrate, so wie auch sämmtliche Einquartirungs- und Verpflegungs-Behörden gleichzeitig an, den Requisitionen des Rittmeisters Czaker als Zivil-Kommissarius bei den Remonte-Ankäufen überall zu genügen, und ihrer Seits bei allen Anordnungen, welche die vorschriftsmäßige Ausführung des dem Rittmeister Czaker übertragenen Geschäfts bezwecken, thätig mitzuwirken.

Uebrigens bemerken wir, daß während der Märsche der Remonte-Kommandos, an den Orten, wo sich keine Magazine befinden, die Fourage von den Gemeinden geliefert wird, welche selbige nach den vorjährigen Martini-Marktpreisen liquidiren.

Potsdam, den 22sten März 1822.

No. 62. Zahlungen für die Remontekäufe. 1. m. 1404. März.

Die im vergangenen Jahre, nach unserer Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. Stück 24. No. 115. des Amtsblatts getroffene Anordnungen, wegen Realisirung der Tresorscheine gegen gangbare klingende Münzsorten behufs der Zahlungen für die Remontekäufe, sollen auch bei den diesjährigen Remonte-Ankäufen wiederum Anwendung finden.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden daher angewiesen, den diesfallsigen Requisitionen des, der Remonte-Ankaufskommission in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen beigeordneten Zivilkommissarius, Rittmeister Czaker, in so weit es ihre Bestände zulassen, zu genügen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Höheren Bestimmungen zufolge soll die mit Johannis d. J. pachtlos werdende Domaine zu Werben im Osterburger Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, alternativ im Einzelnen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die zuerst stattfindende Ausbietung im Einzelnen wird in nachstehender Reihefolge vorgenommen.

A. Ein Haupt-Gut mit

1) den jetzt zur Domaine gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,
2) 289 Morgen 174 □Ruthen Acker,
3) 20 „ 54 „ Wiesen,
4) 54 „ 147 „ Grundhütung,
5) 5 „ 13 „ Gärten,
6) 2 „ 39 „ Haus und Hofstellen,
7) 8 „ 59 „ unbrauchbaren Landes,
8) dem verhältnißmäßigen Antheil an den vorhandenen Wegen, Triften und Gräben,
9) der Jagd auf den Feldern dieses Guts.

B. Die sogenannte Möllendörfer Hufe

von 97 Morgen 44 □Ruthen, incl. 2 Morgen 69 □Ruthen Wiesen.

C. Die Dreistücke von

15 Morgen 22 □Ruthen.

D. Die lange Hufe von

121 Morgen 39 □Ruthen, incl. 7 Morgen 117 □Ruthen Wiesen.

E. Von der kurzen Hufe

1) eine Parzele von 18 Morgen 98 □Ruthen, incl. 1 Morgen 146 □Ruthen Wiesen,
2) eine dergleichen von 31 Morgen 80 □Ruthen,
3) 32 Parzelen von zusammen 81 Morgen 52 □Ruthen, incl. 2 Morgen 135 □Ruthen Wiesen.

F. Die Teichstücke, in

37 Parzelen von zusammen 44 Morgen 58 □Ruthen, incl. 2 Morgen 69 □Ruthen Wiesen.

Der Verkauf im Ganzen begreift die sämmtlichen Zubehörungen der Domaine, bestehend in:

1) den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,
2) 672 Morgen 45 □Ruthen Acker,
3) 37 „ 71 „ Wiesen,
4) 54 „ 147 „ Grundhütung,
5) 5 „ 13 „ Gärten,
6) 2 „ 39 „ Haus und Hofstellen,
7) 38 „ 78 „ unbrauchbaren Landes,
8) der Jagd auf den Vorwerks-Feldern.

Der Bietungs-Termin wird auf der Domaine zu Werben

Dienstags den 16ten April d. J.

abgehalten, und mit der Lizitation an diesem Tage Morgens um 9 Uhr der Anfang gemacht werden.

Die nähern Bedingungen und die Veräußerungs-Pläne sind sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Beamten Roth zu Werben vom 23sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonntage, einzusehen.

Magdeburg, den 8ten März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bisherige Amtssitz, wozu

1302 Morgen 72 □Ruthen Acker,
43 „ 167 „ Gärten,
270 „ 45 „ Wiesen,
429 „ 152 „ Weide-ländereien,
40 „ 39 „ Gewässer,
200 „ 50 „ Unland

gehören, soll veräußert oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke wird noch mit verkauft, das an den Vorwerksgrenzen belegene Etablissement Nr. IX., welches

40 Morgen 135 □Ruthen Acker,
5 „ 105 „ Wiesen,
— „ 16 „ Graben,
1 „ 4 „ Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen.

Der Acker ist zum Weizen, Roggen, Gerste und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut, und befinden sich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz, an der Weichsel, und eine und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städtchen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise. Von Danzig ist solches $15\frac{1}{4}$ Meile, von Elbing $12\frac{1}{3}$ Meile entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön. Der Boden ist flach und eben, und dabei abträgig. Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Produkte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Brantweinbrennerei, so wie die Berechtigung zur kleinern und mittlern Jagd in den Vorwerks-Feldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden; der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden. Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als andern nicht besonders bestimmten Verhältnisse, in die Kathegorie der Rittergutsbesitzer. Außer einer Grundsteuer von 279 thlr., ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Lizitation ausgegangen wird, 30,004 thlr. in baarem Gelde. Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4,948 thlr. in baarem Gelde; außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 thlr. und ein jährlicher Erbpachts-Kanon von 1,392 thlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstands-Geld sind lediglich ein Gegenstand der Lizitation.

Der Werth des Königlichen Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt: 2,052 thlr. 42 gr., und des Brau- und Brennerei-Geräths 980 thlr. 38 gr.

Ein jeder Lizitant muß Sicherheit von 5000 thlr., bevor er zur Lizitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Lizitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung zu Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklichen guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen, und beim Landrathe des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll das Gebot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig und beim Landrath des Deutsch Croneschen Kreises zu Deutsch Crone befindlich, und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb der Grenzen des adelichen Guts Rogarken liegt, in dem großen und kleinen Platky-See, in so weit diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Lizitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5,000 thlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn.

Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 thlr. deponiren.

Marienwerder, den 6ten Februar 1822. Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Herrn Postmeisters v. d. Heyden zu Wriezen, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß der Staats-Schuld-Schein
No. 62,729. Litt. C. über 100 Thaler

verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, der in dem Besitze dieses Staats-Schuld-Scheins sein mögte, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem oben genannten Herrn v. d. Heyden anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staats-Schuld-Scheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20sten März 1822.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Der Jüterbogk-Luckenwalder Kreis hat dem 3ten Bataillon (Treuenbrietzenschen) 20sten Landwehr-Regiments im verflossenen Jahre 121 thlr. 11 gr. übersandt, um zur Verbesserung und Verschönerung des Anzuges der Wehrmänner verwandt zu werden.

Unterzeichneter sagt im Namen des Bataillons seinen Dank für den abermaligen Beweis der Theilnahme oben benannten Kreises an dem Wohle des Landwehr-Instituts, und wird späterhin nicht verfehlen, die Berechnung der Verwendung dieser Gelder dem Kreise mitzutheilen.

Treuenbrietzen, den 1sten März 1822. Fr. v. Fischer,
Major und Bataillons-Kommandeur.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Untersuchung und Bestrafung der uns angezeigten verübten Forstfrevel ein für allemal einen feststehenden Gerichtstag auf den ersten Donnerstag der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, oder wenn dies ein Feiertag sein sollte, auf den darauf folgenden Freitag, Vormittags 8 Uhr vor dem bestellten Forstrichter, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor König, in unserm gewöhnlichen Gerichts-Lokale anberaumt haben. Wriezen a. d. Oder, den 16ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

No. 6. Der in hiesiger Stadt als Miethsmann gewohnte verabschiedete und unten näher beschriebene Husar und Glaskarrer Friedrich Meier, hat in Begleitung des Tagelöhnersohns Wilhelm Fischer, welcher die That eingestanden, vor etwa 5 Wochen auf dem Sandkrug bei Wredenhagen im Meklenburgischen, eine Karre und Bienenstöcke, auch in der Nacht von 5ten bis 6ten d. M. in unserm Amtsdorfe Dossow Bienenstöcke, einige Bohrer und ein Schnickermesser gestohlen, ist aber in besagter Nacht denjenigen, die ihn erhascht, vor dem Thore zu Wittstock entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, den Meyer, falls er sich betreten läßt, gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Wittstock, den 19ten März 1822.

Königlich Preußisches Justizamt Goldbeck.

Signalement.

Der Meyer ist etwa 48 bis 50 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, breiten Mund, gute Vorderzähne, schwarzen Bart, und einen Schnurr- und Backenbart, breites Kinn, länglichtes und starkes blasses Gesicht, und neben der Nase unter dem rechten Auge einen rothen Fleck, und ist stark von Statur.

Seine Kleidung besteht in einer blauen Tuchjacke, grautuchenen Hosen, dergleichen Mütze und Stiefeln.

Der vormalige Füsilier, Schuhmachergeselle Gottlob Bendler, aus Halberstadt gebürtig, hat seinen zu Martini v. J. in Burg ausgestellten Reisepaß verloren. Gedachter Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Spandow, den 15ten März 1822. Der Magistrat.

Der Jäger Franz Sindermann, aus Frankenstein gebürtig, 29 Jahr alt, hat gestern seinen, in Frankenstein unterm 9ten Oktober v. J. ausgestellt erhaltenen Reisepaß, angeblich im hiesigen Orte verloren. Dies wird hierdurch zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der qu. Paß hiermit für ungültig erklärt wird. Gramzow, den 18ten März 1822.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der Herr Justiz-Commissarius Paalzow zu Kützkow, hat als Besitzer eines Theils des Ritterguts Tiekow im Westhavelländischen Kreise, auf Ablösung der von mehreren Mitgliedern der Gemeinde Marzahne jährlich an ihn zu erschüttenden 10 Winspel 12 Scheffel Gerste provozirt.

Da der bei dieser Ablösung mit konkurrirende Lehnschulzenguts-Besitzer Johann Karl August Friedrich Voigt zu Marzahne, dessen Beitrag in 21 Scheffeln besteht, keine männliche Deszendenz hat, so wird die bevorstehende Ablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni c. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 23sten April 1822

Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen und dem Abschluß des Rezesses zugezogen seyn wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösungs-Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 24sten Dezember 1821. Vigore Commissonis.

Der Justiz-Kommissions-Rath Henning.

Es schwebt zu Pleßow im Zauch-Belziger Kreise, dem Herrn Major Hans Karl Dietrich v. Rochow gehörig,

1) die Separation,
2) die Dienstregulirung

zwischen dem Rittergute und der Gemeinde daselbst.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, mache ich diese Gemeinheitstheilung und Dienstregulirung öffentlich hierdurch bekannt, und bemerke zugleich, daß beide Sachen bereits so weit gediehen, daß die Separations- und Dienstregulirungs-Pläne angewiesen und in Besitz genommen sind. Es bleibt allen denjenigen, welche dabei eine Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf den 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarius angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und die Verhandlungen einzusehen.

Nach §. 12. des angezogenen Gesetzes muß, wer sich nicht meldet, die Gemeinheitstheilung und Dienstregulirung gegen sich gelten laßen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Brandenburg, den 17ten Februar 1822.

Von Kommissions wegen.
Der Oekonomie-Kommissarius Ruft.

Zu Wustrau im Ruppinschen Kreise schweben zwischen dem dortigen Rittergute des Königlichen Landraths Herrn Domherrn Christian Friedrich Ludwig von Zieten und der Gemeinde daselbst,

1) die Dienstregulirung,
2) die Aufhebung der Aufhütungs-Gerechtigkeit auf den an Tarmow und Hackenberg erbzinsweise überlassenen Kirchenwiesen.

In Folge des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß die Sache bereits so weit gediehen, daß die Planberechnungen nicht allein beendigt, sondern die Interessenten schon in Besitz der ihnen überwiesenen Grundstücke gesetzt sind. Allen denen, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, bleibt es überlassen, sich zur Durchsicht der verhandelten Akten bis zu dem auf

den 17ten Mai c. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termin, oder in demselben zu melden, die verhandelten Akten durchzusehen, und sich über selbige zu erklären.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem §. 12. des angezogenen Gesetzes die Dienstregulirung sowohl, als die Abfindung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Brandenburg, den 17ten Februar 1822.

Von Kommissions wegen.
Der Oekonomie-Kommissarius Ruft.

Die

Die Gemeinde zu Schilde in der Westpriegnitz bei Perleberg, hat auf Ablösung der von ihr dem dortigen, den Herrn Gebrüdern v. Grävenitz gehörigen Lehnrittergute zu leistenden Dienste und zu entrichtenden Abgaben angetragen, und ich bin vom Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und Sachsen mit der kommissarischen Vermittelung dieser Ablösung beauftragt.

Da die Herren Gebrüder v. Grävenitz bis jetzt noch keine Deszendenz haben, so mache ich die bevorstehende Dienstablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni praet. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt, und fordere alle diejenigen auf, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, sich bis zu dem, auf

den 14ten Mai 1822

Vormittags 11 Uhr allhier in meiner Behausung angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung, sie mag nun durch Land, Rente oder Kapital erfolgen, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Havelberg, den 6ten März 1822.

Vigore Commissionis.
Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Auf den Antrag des hiesigen Schloßbesitzers Herrn Doktor Friedrich Hempel, ist von dem Königlichen Hochlöblichen General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, die spezielle Separation aller demselben zugehörigen Acker- Wiesen- und Hütungs-Grundstücke verfügt, dem Antrage auf Zusammenlegung ihrer Besitzungen, auch mehrere Acker-Interessenten hiesiger Stadt beigetreten.

In Gemäßheit der §§. 11. seqq. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bringe ich diese Gemeinheits-Theilungs-Sache hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen, welche noch unbekannt, ein unmittelbares Interesse dabei zu haben vermeinen, ein, sich binnen 6 Wochen von heute, und spätestens

in Termino den 6ten Mai c. a.

mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden, entgegengesetzten Falles aber zu gewärtigen, daß nach Anleitung der angezogenen Gesetzes Stellen, später eingehende Anzeigen und Einwendungen nicht weiter berücksichtiget werden können.

Oranienburg, den 20sten März 1822.

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen General-Kommissariats,
der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Von mehreren Bürgern der Stadt Gransee ist die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungs-Reviere bei dem Königl. Hochlöblichen Brandenburgischen General-Kommissariate in Antrag gebracht, und den unterzeichneten Kommissarien die Leitung des Geschäfts aufgegeben.

Nach Anleitung der §. 11. seqq. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheits- Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, werden alle unbe-

kannte unmittelbare Theilnehmungs-Berichtigten, welche dabei ein Interesse haben möchten, hiemit aufgefordert: ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, und spätestens in dem hiezu präcluſivisch

auf den 15ten Mai a. c.

zu Gransee an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit der allegirten Gesetzes-Stellen spätere Anträge nicht weiter berücksichtiget und angenommen werden können.

Oranienburg, den 20sten März 1822.

Von Kommissions wegen

der Oekonomie-Kommissarius Ilzing zu Oranienburg.

der Kammergerichts-Referendarius Fitzau zu Gransee.

Von den von Winterfeldschen Gerichten zu Freyenstein in der Ostprignitz wird der seit 16 Jahren verschollene, aus Freyenstein gebürtige Müllerssohn und nachherige Mühlenbescheider Joachim Christian Graff, welcher damals ohngefähr 25 Jahr alt war, einen offnen unheilbaren Schaden am Beine hatte, und sich auf die Wanderschaft begab, nebst den von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, auf den Antrag seiner Schwester, der Mühlenmeisterwittwe Plüschow, Catharine Elisabeth geb. Graff daselbst, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem, auf den 20sten Juni 1822 Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer zu Freyenstein angesetzten Präjudizialtermin, bei dem Gerichte oder in dessen Registratur, persönlich oder schriftlich zu melden, und sich alsdort weiterer Anweisung, im Fall seines oder seiner etwanigen unbekannten Erben Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß auf die Todeserklärung desselben, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und sein sämmtliches hinterlassenes Vermögen im Belaufe an 500 Rthlr. Kourant, seinen nächsten bekannten Erben, die sich als solche gesetzlich dazu legitimiren können, zugeeignet und verabfolgt werde.

Pritzwalk, den 18ten August 1821.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein.

Die vor hiesiger Stadt belegene Telitzsche Ziegelei, welche einschließlich der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien nach der im Jahre 1818 aufgenommenen Taxe zu 4278 thlr. 8 gr. abgeschätzt, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die desfalsigen Bietungstermine sind auf

den 2ten April,
" 3ten Juni und
" 3ten August

dieses Jahres,

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Posthause anberaumt. Kauflustige werden hiermit zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und kann die Taxe täglich bei uns eingesehen werden.

Pritzwalk, am 14ten Januar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß das dem Licentiat und Senator Herrn Walther Christoph Riedel zu Brück zugehörige, sub No. 14. kataſtrirte Wohnhaus nebſt Scheune und Ställen, einer eingebaueten Brantweinbrennerei und Seifenſiederei, mit den dazu nöthigen Geräthſchaften, ein Hausgarten, ein Theilungsfleck auf den Hörſten, ein dergleichen auf dem Anger, ein Horſtgarten, und ein halber Morgen neue Wieſe, welche Grundſtücke und die damit verbundenen Gerechtigkeiten nach der in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 899 Rthlr. 12 Sgr. abgeſchätzt worden ſind, Schuldenhalber, zur Subhaſtation geſtellet, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf

den Sechſten Mai c. Vormittags 8 Uhr,

an Gerichtsſtelle zu Brück, vor dem Kommiſſarius Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Richter angeſetzet worden, und ſollen, wenn nicht beſondere rechtliche Hinderniſſe eintreten, ſothane Grundſtücke dem Meiſtbietenden, welcher ſeine Beſitzfähigkeit nachzuweiſen vermag, zugeſchlagen werden. Belzig, den 6ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 26ſten und 27ſten April 1823 ſoll jeden Tages von Vormittags 9 Uhr an auf der Pfarre zu Breddin der Mobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Predigers Wilberg, beſtehend in Silber, Steingut, Glas, Zinn, Kupfer, Meſſing, Betten und Hausgeräth, Kleidungsſtücken, Vieh- und Ackergeräth, gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Havelberg, den 13ten März 1822.

Der Juſtiz-Kommiſſionsrath Henning,
im Auftrage des Königlichen Pupillen-Kollegiums.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung ſollen die Grundſtücke der eingegangenen Pfarre zu Bläſendorf in der Oſt-Prignitz, bei Wittſtock gelegen, beſtehend in einer Hofſtelle, in Aeckern, Wieſen, Hüthung, Holz und Meßkorn, dem Meiſtbietenden in Erbpacht überlaſſen werden, wozu am

18ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr

hieſelbſt ein Termin anſtehet.

Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen, und ſtehet ihnen frei, ſich vor dem Termine mit den Bedingungen der Vererbpachtung hieſelbſt bekannt zu machen.

Stift Heiligengrabe, den 15ten März 1822.

Das Stift Heiligengrabe beabſichtiget die Pachtung ſeines, in der Oſt-Prignitz zwiſchen Wittſtock und Pritzwalk gelegenen Vorwerks Könkendorf, von Trinitatis 1823. an auf 6 oder mehrere Jahre, dem Meiſtbietenden zu überlaſſen, wozu am

19ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr

ein Termin hieſelbſt anſtehet.

Hierzu geeignete Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich zu demſelben einzufinden, und können die Bedingungen vor dem Termine hierſelbſt einſehen.

Stift Heiligengrabe, den 15ten März 1822.

Digitized by Google

Am 12ten Juni 1822 sollen folgende, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Bürgermeisters Krippenstapel gehörigen Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich

a. ein Wohnhaus, so vor dem Perleberger Thore belegen, in welchem 5 Stuben, eine Küche, 4 Kammern, 2 Keller, ein dahinter liegender Garten, so an 264 Fuß lang und 120 Fuß breit, und eine dabei befindliche Wasserplumpe, zu 2292 Thlr. 4 Gr. taxirt,
b. vier dazu gehörige Ställe, zu 500 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. taxirt,
c. eine nicht weit vom Hause belegene Scheune, zu 166 Thlr. 4 Gr. taxirt,
d. eine halbe große Wiese, mehrere Morgen groß, zu 575 Thlr. taxirt,
e. eine viertel große Wiese über einen Morgen groß, zu 300 Thlr. taxirt,
f. drei neben einander liegende sogenannte Schulhofstücke, ungefähr 26 Morgen groß, taxirt zu 100 Thlr.

Kauflustige werden hiedurch ganz ergebenst eingeladen, sich am 12ten Juni 1822 Morgens 10 Uhr zu Wilsnack in dem Hause des Verstorbenen einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen und Taxen sind bei dem Sekretair Krippenstapel zu Wilsnack einzusehen. Wilsnack, den 8ten März 1822.

Die Erben des Bürgermeisters Krippenstapel.

Meine bei Glienicke ohnweit Beeskow belegene, aus zwei Mühlengängen bestehende neu erbaute Holländische Windmühle, nebst Wohnhaus, bin ich Willens, auf mehrere Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft giebt der Herr Ober-Amtmann Bütow in Berlin, Dresdener Straße No. 57., so wie auch ich selbst.

Wendisch Wietz bei Storckow, den 15ten März 1822.

Der Mühlenmeister Bütow.

Ich bin Willens, mein in der großen Straße belegenes massives, aus 7 Fenstern Fronte bestehendes Wohnhaus und dazu gehörigen hinter dem Hause belegenen Garten, nebst separirter Kavel, bestehend in Gartenland und Wiese, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und lade ich Kauflustige ein, sich am

Ersten Mai d. J.

in meiner Wohnung einzufinden, und soll bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag sogleich erfolgen. Lindow, den 3ten März 1822.

Wittwe Rumpf, geborne Sommerfeld.

Die von W. Kerkow und F. Stumpf herausgegebene kleine Schrift:

der neue Silbergroschen, oder der kleine Haushalter,

ist zur Vergleichung der neuen Scheidemünze mit Kourant ꝛc. zweckmäßig, und ist zu Berlin, Kurstraße Nr. 40., für 6 Groschen zu bekommen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 5ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:
No. 709. Das Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7ten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 65. Stempel. 2. a. 2240. März.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempelgesetzes vom 7ten d. M. wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung folgendes bekannt gemacht.

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Kontrakt- oder Prozeß- oder schlechthin) Stempel.
(Ort) den (Datum) 182
Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur Statt, bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Prozent an Stempelgebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift: Prozeß-Stempel führt.

Digitized by Google

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch im Gebrauch.

Es darf daher solches mit dem Stempel

von	4	guten	Groschen	versehen,	zu	5	Silbergroschen
„	8	„	„	„	„	10	„
„	12	„	„	„	„	15	„
„	16	„	„	„	„	20	„
„	20	„	„	„	„	25	„

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten, geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten; sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Thlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten, und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objekts in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt. *)

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel, und zwar

a. für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debitsbehörde desselben, die

*) Bemerkung. Diese Tabelle des Stempels nach Prozenten wird mit dem nächsten Amtsblatt-Stück ausgegeben werden.

Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel führt, unter gehöriger Kontrole über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b. Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Komtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28sten März 1822.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

* * *

Potsdam, den 2ten April 1822.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Potsdam, den 29sten März 1822.

No. 64. Zahlung eines Theils der Gehälter und Pensionen in neuer Silber-Scheidemünze. 2 b. 1372. März.

Um die neuen Silbergroschen möglichst schnell zu verbreiten, haben die Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen angeordnet:

daß bei den Gehalts-, Pensions- und Wartegeldzahlungen der zehnte Theil in neuen Silbergroschen und Silbersechspfennigstücken gezahlt werden soll.

Diese Maaßregel ist indessen nur als vorübergehend, zur Beförderung der Verbreitung der neuen Scheidemünze getroffen, anzusehen, und wird mithin nach Erreichung des Zwecks wegfallen. Bei dieser Gelegenheit wird auf die im Amtsblatte Stück 13. No. 59. wegen unbedingter Annahme der neuen ganzen und halben Silbergroschen bei den Königl. Kassen enthaltene Bekanntmachung vom 25sten d. M. Bezug genommen.

Sämmtliche von uns abhängige Kassen haben sich hiernach streng zu achten. Dabei wird denselben bekannt gemacht, daß der zehnte Theil das Maximum ist, welches gezahlt werden darf, mithin dieser Betrag nach Maaßgabe der bei den Kassen vorhandenen Münzbestände in neuen Silbergroschen und Silbersechspfennigstücken heruntergesetzt werden muß, wenn solche zur Berichtigung des 10ten Theils nicht hinreichen. Auch haben die Kassen, wenn etwa die Bestände in neuen ganzen und halben Silber-

groschen nicht hinreichen, um Einzehntheil aller Gehälter und Pensionen zu zahlen, solche gleichmäßig zu vertheilen.

Diejenigen Kassen, welche Gehälter, Pensionen und Wartegelder zu zahlen haben, müssen ferner dafür sorgen, daß dieselben zu jeder Zeit mit den gehörigen Beständen an ganzen und halben Silbergroschen versehen sind, und sich deshalb bei Zeiten an die Regierungs-Kasse wegen etwaniger Verstärkung wenden, und werden dieselben auf die nachstehende besondere Verfügung von heute, wegen Nachweisung der Bestände verwiesen. Es wird ferner bemerkt, daß außer den Gehältern und Pensionen, bei allen übrigen Zahlungen nur der Betrag unter $\frac{1}{2}$tel Thaler in Scheidemünze gezahlt werden darf, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß den Empfängern jede von ihnen selbst verlangt werdende größere Summe in neuer Scheidemünze verabreicht werden kann.

Potsdam, den 29sten März 1822.

No. 65. Abschlüsse über die Bestände der neuen Silbergroschen und Silbersechspfennig-Stücke. S. d. 1372. März.

Mit Bezug auf vorstehende Verfügung werden sämmtliche von uns abhängende Kassen, besonders die Hauptsteuer- und Zoll- und die Kreiskassen hiedurch angewiesen, von drei zu drei Monaten eine Nachweisung des Bestandes der bei denselben vorhandenen neuen Silberscheidemünze, unter Adresse an unsere Kalkulatur einzureichen, worin zugleich zu bemerken, wieviel dieser Münze die Kasse von der Regierungs-Haupt-Kasse erhalten hat. Diese Nachweisungen müssen mit dem letzten Tage des Quartals geschlossen, und in den ersten Tagen des folgenden Quartals eingesandt werden, und ist damit für die Monate Januar, Februar, März sofort der Anfang zu machen.

Potsdam, den 19ten März 1822.

No. 66. Ausstellung vaterländischer Fabrikate. S. a. 2043. Februar.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte unter No. 150. abgedruckte, die Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffende Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J., werden sämmtliche Herren Landräthe hierdurch aufgefordert, der ihnen gleichzeitig über diesen Gegenstand zugegangenen Verfügung binnen längstens acht Tagen unfehlbar zu genügen.

No. 67. Prämie auf Bedeckung von Sandschellen im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam. S. p. 480. März.

In der Mark Brandenburg befinden sich viele Strecken Landes, welche entweder durch frühere Ereignisse in Sandschellen umgewandelt sind, oder vielleicht auch schon von ältern Zeiten her diese Eigenschaft gehabt haben. Die Königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam hat es daher für nützlich gehalten, durch Prämien zur Urbarmachung und Bedeckung solcher Ländereien zu wirken, und macht deshalb hierüber folgende Bedingungen bekannt.

1) Die Prämien werden ausgesetzt für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam.

2) Der Begriff einer Sandschelle ist:

„dürres trocknes Land, wo der Sand ganz ohne Graswuchs, oder doch mit einem so geringen oder schwachen Gras- oder andern Ueberwuchs zu Tage liegt, daß der Wind ihn leicht aufheben und in Masse weiter verbreiten kann; wo die Lage des Landes selbst dieses den Winden beträchtlich aussetzt; wo die Menge und Leichtigkeit des Sandes nicht nur eine Veränderung der Oberfläche des Bodens

im Ganzen oder in einzelnen Kehlungen zuläßt, sondern auch die benachbarten Ländereien durch Auftreibung des Sandes auf ihre Fläche der Gefahr aussetzt, stark mit Sand bedeckt und unfruchtbar zu werden, oder sich ganz in ähnliche Sandschellen umzuwandeln."

3) Unter der Bedeckung der Sandschelle ist, als Zweck der Prämien zu verstehen: jede bleibende Einrichtung, durch welche ein solches Land aufhört, Sandschelle zu sein, es sei nun, daß dasselbe durch Bedeckung mit festeren Erdarten, oder durch Urbarmachung und sonstige Verbesserung seines Bodens zum Acker-, Wiesen-, oder Garten-Bau ganz fähig gemacht, oder durch Bepflanzung oder andere Anstalten auf zweckmäßige Art vor einer Wiederversandung bleibend geschützt wird.

4) Zur Bewerbung um die Prämie werden zugelassen städtische und ländliche Kommunen, und jeder einzelne Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, welcher zum Bürger- oder Bauerstande gehört, mit Ausschluß der Gerichts- und Kämmerei-Obrigkeiten in Stadt und Land. Es wird demnach auch erfordert, daß jeder Zuzulassende entweder an seinem Eigenthum, oder doch für dasselbe gewirkt habe; denn fremdes Wirken an fremdem Eigenthum kann nie dem Eigenthümer, sondern nur dem zu statten kommen, welcher den Erfolg herbei geführt hat.

5) Jeder Bewerber meldet sich, ohne irgend eine Verschweigung seines Namens ꝛc., mit genauer Bezeichnung:

a. des Grundstücks, welches früher eine Sandschelle war, der Gefahren, welche dasselbe für seine Umgegend hatte, der Art und Verhältnisse des Landes, unter welchen es früher unbenutzt war;

b. mit genauer Angabe der Einrichtung, welche nach §. 3. dies Grundstück in nutzbaren Boden verwandelt hat, ihrer Schwierigkeiten und ihres Fortganges;

c. mit genauem und öffentlich beweisenden Atteſt über alles zu a. und b. Geforderte (wobei das landräthliche Atteſt hinreicht, aber nicht fehlen darf) bei uns bis zum 31sten August 1825. (fünf und zwanzig.)

6) Die Schwierigkeit des Unternehmens in jeder Rücksicht, die Größe der Verbesserung und ihrer Folgen, und die Güte und Zweckmäßigkeit der Ausführung geben den vergleichenden Maaßstab zur Zuerkennung der Prämie ab. Doch kommen hierbei auch die, dem Bewerber zu Gebote gestandenen größern und geringern Kräfte und Hülfsmittel in Betracht.

7) Die Preise sind:

a. ein Preis von Einhundert Thalern Preußisch Kourant,

b. ein Akzeſſit von funfzig Thalern Preußisch Kourant.

8) Die Zuerkennung der Prämien geschieht in der Frühjahrs-Versammlung 1826, und wird alsdann sofort jede zuerkannte Prämie der landräthlichen Behörde des Bewerbers zur Auszahlung zugesandt.

Damit zugleich der Wissenschaft genützt werde, so wird außer den obigen zwei Prämien noch eine dritte Prämie von

funfzig Thalern Friedrichsd'or

hiermit ausgesetzt auf die beste Schrift über Bedeckung und Urbarmachung der Sandschellen und des Flugsandes, unter folgenden Bedingungen:

1) Erste Hauptrücksicht bleibt die praktische Beziehung auf die Mark Brandenburg.
2) Zweite und strenge zu beobachtende Hauptrücksicht bleibt die historische Behandlung des Stoffs, so daß eine faßliche Darstellung dessen, was schon durch Erfahrungen bei der Sandschellendeckung, besonders in der Mark Brandenburg, bewährt ist, nicht fehlen darf.
3) Es wird eine gehörige Prüfung aller bisher vorgeschlagenen und angewandten Mittel zum Zweck, und der darüber vorhandenen Schriften gefordert.
4) Die bewerbenden Schriften werden bis zum 1sten März 1823. ohne Namens-Unterschrift, und, wenn der Schriftsteller vermuthet, daß man bei der Gesellschaft seine Handschrift kenne, nicht von dieser geschrieben, mit Beifügung einer versiegelten, mit einem Motto (welches auch das Manuskript haben muß) versehenen, und Namen, Titel und Wohnort des Verfassers enthaltenden Devise eingesandt.
5) Die deutsche Sprache allein ist für die abgefaßte Preisschrift zulässig.
6) In der, um das Ende des Mai stattfindenden Frühjahrs-Hauptversammlung der Gesellschaft für das Jahr 1823 wird der Preis zuerkannt. Die übrigen Devisen werden uneröffnet verbrannt, und verbleiben die übrigen Manuskripte, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Preis-Ertheilung in den öffentlichen Blättern von den sich legitimirenden Einsendern zurückgefordert werden, der Gesellschaft zu beliebigem Gebrauch.
7) Die Zahlung der zuerkannten Prämie geschieht binnen vier Wochen nach der Zuerkennung, aus der Kasse der hiesigen ökonomischen Gesellschaft.
8) Der Verfasser der gekrönten Preisschrift erhält sein Manuskript zurück, verpflichtet sich aber, binnen Jahresfrist der Gesellschaft zwölf Freiexemplare gedruckt zu liefern.

Potsdam, den 7ten November 1821.

Königliche Preußische märkische ökonomische Gesellschaft.

* * *

Potsdam, den 26sten März 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

No. 68. Prämie auf Verbesserung der Wege im Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam. 1. p. 480. März.

Viele Wege in der Kurmark Brandenburg sind so schwer zu befahren, daß ihre Verbesserung zum dringenden Bedürfnisse wird.

Dies veranlaßt die Königliche märkische ökonomische Gesellschaf zu Potsdam, die Dorfgemeinden des hiesigen Regierungsbezirks hiermit durch Aussetzung einer Prämie zur Verbesserung der Wege aufzumuntern.

1) Haupt-Erforderniß bleibt die Anlage des Weges unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde.

Diese obrigkeitliche Mitwirkung müssen wir daher als nothwendige Bedingung voraussetzen.

2) Diejenigen Wege, deren Besserung wir als unter der Prämie begriffen verstehn, sind: entweder Landstraßen oder Kommunikations-Wege. Jene sind Wege, die von einer Stadt zur andern oder zu einem Post- oder Zollamt führen; diese hin-

gegen solche, welche von einer Stadt zu einem Dorfe, oder von einem Dorfe zum andern führen, aber doch von einem ausgedehnterem Publiko benutzt werden.

Feld- und Holz-Wege, welche blos zur Benutzung einer Gemeinde, oder zu einzelnen Zwecken, wie Erndte, Bestellung, Holzung u. s. w. dienen, sind von der Prämie ausgeschlossen.

3) Die Besserung muß wenigstens eine Strecke Weges von einer Viertelmeile an Länge betreffen.

4) Nur Dorfgemeinden innerhalb des Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam werden zur Preisbewerbung zugelassen.

5) Die Prämie wird auf funfzig Thaler Preuß. Kourant bestimmt, und derjenigen Wegebesserung zuerkannt, welche nach den in der Beilage zu diesem Amtsblattstück vorgeschriebenen Grundsätzen die größte, schwierigste, beste und, im Verhältniß zu den Kräften des Bewerbers anstrengendste war.

6) Die Meldung zur Prämie geschieht bei uns bis zum 1sten Oktober 1823 (drei und zwanzig) mit Beifügung eines landräthlichen Attestes:

a. über die vorher dagewesene schlechte Beschaffenheit des Weges,

b. darüber, wie nach allen obigen Bedingungen die Verbesserung vollführt ist.

7) Die Prämie wird in unserer Herbsthauptversammlung vom Jahre 1823 zuerkannt, und sofort der landräthlichen Behörde des Preisgewinners zur Auszahlung an denselben zugesandt. Potsdam, den 7ten November 1821.

Königliche Preußische märkische ökonomische Gesellschaft.

* * *

Potsdam, den 26sten März 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 28sten März 1822.

No. 69. Auflösung des Haupt-Steueramts zu Neu-Ruppin. 2. a. 2018. März.

Nachdem das bisherige Haupt-Steueramt zu Neu-Ruppin durch den Beschluß des Königl. Finanz-Ministerii, vom 1. April d. J. ab aufgelöset worden ist, sind die bisher unter demselben vereinigt gewesenen Unter-Steuerämter mit ihren Rezeptur-Bezirken den nachstehenden Haupt-Aemtern zugetheilt, und sonst, Behufs einer möglichst genauen Abgränzung der Haupt-Amts-Bezirke nach den landräthlichen Kreisen, einige Veränderungen in dem Umfange der erstern getroffen worden, welche hiermit zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums gebracht werden.

1) Dem Haupt-Steueramte Potsdam sind zugetheilt die Unter-Steuer-Distrikte von Spandau, Nauen, Cremmen und Fehrbellin;

2) dem Haupt-Zollamte Lenzen:
der Unter-Steuer-Distrikt von Havelberg und von Wilsnack, welcher letztere bisher vom Haupt-Zollamte Wittenberge ressortirt hat;

3) dem Haupt-Zollamte Wintstock:
der Unter-Steuer-Distrikt von Kyritz, und

4) dem Haupt-Zollamte Grausee:
die Unter-Steuer-Distrikte von Lindow, Neustadt a. d. Dosse, Wusterhausen a. d. Dosse, Alt-Ruppin und dem in Neu-Ruppin errichteten Unter-Steuer-Amte, so wie außerdem das Steueramt zu Rheinsberg mit dessen Landbezirk, welches bisher zum Haupt-Zollamte Wittstock gehört hat.

Potsdam, den 28sten März 1822.

No. 70. Anzeige von erledigten Pensionen. S. d. 944. März.

Sämmtliche von uns abhängige Kassen, welche Pensionen oder Wartegelder für Rechnung der Regierungskasse auszahlen, werden hierdurch gemessenst angewiesen, alle bei denselben vorkommenden Heimfälle oder sonstige Abgänge, sofort der Regierungskasse anzuzeigen.

In Bezug auf die Verordnung vom 20sten Juni 1817. §. 91. werden die, von uns mit Aufträgen versehenen Spezial-Kommissarien hiermit angewiesen, von den Hypothekenscheinen, welche die Gutsbesitzer, in Rücksicht ihrer Legitimation zur Sache, vorzulegen haben, beglaubte Abschriften von den Rubriken I. II. und die amtliche Bemerkung, daß und ob in der Rubrik III. Eintragungen Statt finden, in allen Fällen ad acta commissionis zu bringen. Berlin, den 4ten März 1822.

Königliches General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Berlin angestellt gewesene Regierungsrath Siber ist in gleicher Eigenschaft zum diesseitigen Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der zum Stadtsyndikus bestellte Justizkommissarius Stöpel in Potsdam, hat unter Beibehaltung seiner Funktionen als Notarius, sein Amt als Justizkommissarius niedergelegt.

Vermischte Nachrichten.

Dem Handlung- und Gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die beiden letzten diesjährigen Jahrmärkte in der Stadt Templin, nicht, wie in den gedruckten Geschichts- und Haushaltungs-Kalendern pro 1822 aus Versehen angeführt worden, am Montag vor Margarethen und Montag vor Martini, sondern am Donnerstag vor Margarethen und Donnerstag vor Martini werden abgehalten werden.

Potsdam, den 16ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 12ten August v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Bau der hiesigen langen Brücke über die Havel nunmehr vorgeschritten, und die Ausführung im Wege der Entreprise geschehen soll. Der Bau soll bis zum 1sten August 1825 gänzlich, in den verschiedenen Jahren aber nach vorgeschriebenen Bestimmungen einzelne Theile desselben vollendet werden. Die Bezahlung wird in Terminal-Zahlungen nach dem Umfang der vollendeten einzelnen Theile erfolgen. Die nähern Bedingungen hierüber, so wie über die ganze Bau-Ausführung, sind nebst dem Anschlage und den Zeichnungen täglich Vormittags bei dem Botenmeister des unterzeichneten Kollegii einzusehen.

Die Gebote werden auf Soumission bis zum 28sten April d. J. Abends angenommen werden, und sind, gehörig versiegelt und portofrei, bis dahin mit der Ueberschrift:

Soumission für die neu zu erbauende lange Brücke in Potsdam,

unter der Addresse des Königl. Regierungs-Präsidii in Potsdam einzureichen.

Den verschlossenen Geboten ist zugleich die bestimmte Erklärung beizufügen, daß und in welcher Art die im §. 7. der Bedingungen vorgeschriebene Kaution von 50000 thlr. bestellt werden wird, und wenigstens im Allgemeinen zu bescheinigen, daß dieses in der angezeigten Art geschehen kann.

Am 29sten April d. J. Vormittags um 11 Uhr

werden sämmtliche Soumissionen im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Kollegii öffentlich eröfnet werden. Die Submittenten werden daher aufgefordert, sich zu diesem Termine einzufinden, und die für den Fall der Mindestgebote nach §. 5. der Bedingungen zu erlegende Kaution von 3000 thlr. zur Stelle zu bringen.

Potsdam, den 31sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung in dem Extrablatt zum 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts vom 25sten Februar d. J., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht: daß zum öffentlichen Verkauf oder zur Vererbpachtung der drei vormals Lindeckeschen, Krönungschen und Hartyhielschen Bauergehöfte zu Seehausen bei Prenzlow, auf den 23sten April d. J. Vormittags 10ten ein Lizitationstermin angesetzt ist, welcher in dem Amtshause zu Seehausen abgehalten wird.

Der Veräusserungsplan, die Situationspläne von den Grundstücken, welche aus den Wohnhäusern mit 3 bis 4 Morgen Garten, Wöhrde und Wiese bei jeder Stelle

bestehen, so wie die Lizitations-, Kauf- und Erbpacht-Bedingungen sind vom 10. d. M. ab auf dem Schulamte Seehausen bei Prenzlau ausgelegt, und werden von dem Beamten Gründler Jedermann vorgezeigt werden.

Potsdam, den 1sten April 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zum Amte Trebbin gehörigen, 5 Meilen von Berlin und 3 Meilen von Potsdam belegenen Vorwerke Trebbin und Thyrow von Trinitatis c. ab veräußert, oder in sofern die Veräußerung nicht zu Stande kommt, auf mehrere Jahre anderweit in Zeitpacht ausgethan werden sollen, und daß deshalb ein Lizitationstermin in den letzten Tagen des kommenden Monats April auf dem Amte selbst abgehalten werden wird.

Die Bedingungen der Veräußerung und, eintretenden Falls, der Verpachtung werden mit nächstem ausführlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird bekannt gemacht werden, wo sie eingesehen werden können, auch an welchem Tage die Lizitation abgehalten werden wird. Vorläufig wird bemerkt, daß in Ansehung des Vorwerks Trebbin der Plan der Veräußerung auf Vereinzelung der Grundstücke in der Art gerichtet ist, daß aus den dazu gehörigen Gebäuden, den Grundstücken des Bahns und einigen andern Grundstücken, eine Hauptparzele gebildet ist, die übrigen Grundstücke aber in verschiedene, zum Theil ganz kleine Parzelen getheilt sind, daß aber auch außerdem Gebote auf sämmtliche Grundstücke des Vorwerks im Zusammenhange angenommen werden sollen, und die Auswahl unter den Geboten auf die einzelnen Parzelen und auf das Ganze, vorbehalten bleibt. Das Vorwerk Thyrow wird nur im Zusammenhange ausgeboten. Auf den Grundstücken bleibt ein Erbpacht-Canon stehen, doch wird außerdem die Bezahlung eines Erbstandsgeldes, mit der Hälfte bei der Uebergabe, mit der Hälfte binnen Jahresfrist verlangt, dessen geringster Betrag in Verhältniß der ganzen Rente höher, als bisher gewöhnlich geschehen, bestimmt worden ist.

Das Vorwerk Trebbin besteht in

198	Morgen	126	□Ruthen	Gerstland,
238	"	119	"	Haferland,
64	"	—	"	dreijährig Roggenland,
150	"	16	"	Wiesen.
9	"	2	"	Weinberg

und einigen andern Pertinenzien, und hat ein Wohnhaus, welches bisher der Sitz des Domainen-Amts gewesen.

Das Vorwerk Thyrow besteht in

4	Morgen	81	□Ruthen	Gerstland,
85	"	116	"	Haferland,
174	"	84	"	dreijährig Roggenland,
55	"	32	"	Wiesen und einigen andern Pertinenzien.

Potsdam, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Höheren Bestimmungen zufolge soll die mit Johannis d. J. pachtlos werdende Domaine zu Werben im Osterburger Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, alternativ im Einzelnen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die zuerst stattfindende Ausbietung im Einzelnen wird in nachstehender Reihefolge vorgenommen.

A. Ein Haupt-Gut mit

1) den jetzt zur Domaine gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,
2) 289 Morgen 174 □Ruthen Acker,
3) 20 „ 54 „ Wiesen,
4) 54 „ 147 „ Grundhütung,
5) 5 „ 13 „ Gärten,
6) 2 „ 39 „ Haus und Hofstellen,
7) 8 „ 59 „ unbrauchbaren Landes,
8) dem verhältnißmäßigen Antheil an den vorhandenen Wegen, Triften und Gräben,
9) der Jagd auf den Feldern dieses Guts.

B. Die sogenannte Möllendörfer Hufe

von 97 Morgen 44 □Ruthen, incl. 2 Morgen 69 □Ruthen Wiesen.

C. Die Dreistücke von

15 Morgen 22 □Ruthen.

D. Die lange Hufe von

121 Morgen 39 □Ruthen, incl. 7 Morgen 117 □Ruthen Wiesen.

E. Von der kurzen Hufe

1) eine Parzele von 18 Morgen 98 □Ruthen, incl. 1 Morgen 146 □Ruthen Wiesen,
2) eine dergleichen von 31 Morgen 80 □Ruthen,
3) 32 Parzelen von zusammen 81 Morgen 52 □Ruthen, incl. 2 Morgen 135 □Ruthen Wiesen.

F. Die Deichstücke, in

37 Parzelen von zusammen 44 Morgen 58 □Ruthen, incl. 2 Morgen 69 □Ruthen Wiesen.

Der Verkauf im Ganzen begreift die sämmtlichen Zubehörungen der Domaine, bestehend in:

1) den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,
2) 672 Morgen 45 □Ruthen Acker,
3) 37 „ 71 „ Wiesen,
4) 64 „ 147 „ Grundhütung,
5) 5 „ 13 „ Gärten,
6) 2 „ 39 „ Haus und Hofstellen,
7) 38 „ 78 „ unbrauchbaren Landes,
8) der Jagd auf den Vorwerks-Feldern.

Der Bietungs-Termin wird auf der Domaine zu Werben

Dienstags den 16ten April d. J.

abgehalten, und mit der Lizitation an diesem Tage Morgens um 9 Uhr der Anfang gemacht werden.

Die nähern Bedingungen und die Veräußerungs-Pläne sind sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Beamten Roth zu Werben vom 23sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonntage, einzusehen.

Magdeburg, den 8ten März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Höhern Bestimmungen zufolge sollen die zum Amte Tangermünde gehörigen beiden Vorwerke Bürs mit der Meierei Wischer, und Weißenwarte mit der Schäferei Süpplig, im Wege der Submission einzeln verpachtet werden.

Das Vorwerk Bürs liegt im Stendalschen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Stadt Arneburg und 2 Meilen von Tangermünde.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Vorwerke und der Meierei Wischer,

5 Morgen 52 □R. Gärten,
1693 Morgen 58 □R. Aecker,
18 Morgen 114 □R. Wiesen,
180 Morgen 148 □R. Elbwiesen jenseits der Elbe, Arneburg und Tangermünde gegen über,
925 Morgen 71 □R. privativer Weide, die Aufhütung auf einigen Feldmarken,
6 Familien-Wohnungen auf der Burg Arneburg, und
121 Spann- imgleichen
708 Hand-Dienstage.

Das Vorwerk Weißenwarte ist gleichfalls im Stendalschen Kreise, 1 Meile von Tangermünde belegen, und bestehen dessen Zubehörungen außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Vorwerke und der Schäferei Süpplig, in

7 Morgen 44 □R. Gärten,
1051 Morgen 102 □R. Aecker,
217 Morgen 71 □R. Tangerwiesen,
66 Morgen 71 □R. Elbwiesen auf der sogenannten Buchschen Brak jenseits der Elbe bei Jerichow, einer bedeutenden Aufhütung in der Königl. Weißenwarter-Forst und auf den Feldmarken mehrerer Gemeinden,
16 Familien-Wohnungen beim Vorwerke,
1320 Spanndienstagen und
1868 Handdienstagen,

wie solches Alles aus den bei der unterzeichneten Regierung einzusehenden Nachweisungen der zu verpachtenden Objekte näher zu entnehmen ist.

Das geringste jährliche Pachtgeld für das Vorwerk Bürs beträgt

3386 Rthlr. 25 Sgr.

incl. $\frac{1}{3}$ in Golde,

und für das Vorwerk Weißenwarte

1278 Rthlr. 25 Sgr.

incl. $\frac{1}{3}$ in Golde

jährlich.

Die Pachtperiode wird alternativ auf 6 und auf 12 Jahre bestimmt, und nimmt mit dem 1sten Juli d. J. ihren Anfang.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pacht-Offerten angenommen werden, ist

der 29ste April d. J.

Die Submissionen können vom 22sten April d. J. ab., bis zum 29sten desselben Monats bei dem Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber bei demselben zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen sind vom 1sten April d. J. ab in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Magdeburg, den 28sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten dieses Monats ist aus hiesigem Gefängniß der unten beschriebene höchst verdächtige Pferdedieb Brandt entsprungen, weshalb alle Behörden ersucht werden, den Entsprungenen im Betreffungsfall gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen No. 7.

Rüdersdorff, den 25sten März 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Brandt, angeblich aus Quedlinburg gebürtig, ist ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, von robustem Ansehn und Körperbau, hat gesunde Gesichtsfarbe, hochblonden glatten Haarwuchs, blaue Augen, stumpfe Nase, stark aufgeworfenen Mund, gesunde vollzählige Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, gedrungenen Hals, breite Schultern, hohe starke Brust, auf der linken Backe und der Oberlippe eine Narbe, ist angeblich 32 Jahr alt. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem blautuchenen Mantel, grüntuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, einem gelbgestreiften ginghamnen Unterkamisol mit Aermeln, gelblederenen langen beschmutzten Hosen, Stiefeln, und ohne Kopfbedeckung.

No. 8. Eine Mannsperson, 30 bis 40 Jahr alt, von mittler Statur, mit gelbröthlichen dünnen Haupt- und Backenhaaren, die an Sommersprossen und Pockennarben im Gesichte kenntlich ist, und den Meklenburgschen Dialekt spricht, ist höchst verdächtig, in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. in der Pfarrwohnung zu Wulckow einen gewaltsamen Diebstahl verübt zu haben. Wir ersuchen daher alle Polizei- und Gerichts-Behörden, auf jene Mannsperson, die nach obiger Beschreibung für den aus dem Meklenburgschen Orte Retz gebürtigen Tagelöhner Joachim Heinrich Wanckelmuth gehalten wird, genau Acht zu geben, und selbige im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Neu-Ruppin, den 26sten März 1822.

Die von Schenckendorffschen Patrimonial-Gerichte über Wulckow.

Das zu Ahrensdorff belegene, dem Krüger Raucke daselbst zugehörige brau- und brennberechtigte Erbkruggut, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf

2252 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in dreien Terminen, wovon der eine am 18ten Februar bereits angestanden hat, und die beiden letztern auf den 18ten April, 18ten Juni } 1822 in Beelitz noch anstehen, veräußert werden, und werden Bietungslustige und Besitzfähige hierdurch aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene rechtliche Hinderungsgründe eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 25sten Februar 1822.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Saarmund.

Am 24sten und 25sten April dieses Jahres früh um 9 Uhr, sollen im Pfarrhause zu Lohme ohnweit Wusterhausen und Kyritz, Silberzeug, Porzelain, Gläser, Kupfer, Messing, Zinn, Metall, Blech und Eisen, Betten und Leinenzeug, Haus-, Stuben-, Hof- und Ackergeräth, ein halbbedeckter Wagen, 2 Pferde, 1 Füllen, mehrere Kühe und Fersen, Schweine, Hühner und Enten, so wie allerhand Vorräthe, aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung in altem Kourant, verkauft werden.

Lohme, den 29sten März 1822.

Die Prediger Schinckelschen Erben.

Beilage

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Vorschriften für die Verbesserung der Wege.

(Zur Bekanntmachung unter No. 68. gehörig.)

1) Allgemeiner Grundsatz für Kommunikations-Wege bleibt die unter allen Umständen vorhandene Möglichkeit, daß sich zwei Fuhrwerke bequem ausbeugen können. Als mindeste Breite eines graden Kommunikations-Weges muß daher das Maaß von anderthalb rheinländischen (preußischen) Ruthen angenommen werden, welches bis auf mindestens 2 Ruthen auszudehnen ist, sobald Biegungen oder andere Gegenstände das Ausbeugen erschweren.

Bei Landstraßen muß ihre Breite mindestens zu 3 Ruthen angenommen werden. Stets muß man aber an jeden Weg die Anforderung einer parallelen oder durchaus gleichförmigen Breite machen.

2) Die Richtung des Weges muß möglichst geradlinig sein. Wo Biegungen erforderlich sind, oder der Weg sich in zwei oder mehrere spaltet, müssen scharfe Ecken vermieden werden.

3) In ebenen Gegenden wird eine vollständig wagerechte Linie der Wegesoberfläche in der Längenrichtung erfordert. Wo das Lokal eine steile und abschüssige Linie bildet, da müssen durch Aufhöhen oder Abtragen die Unebenheiten möglichst beseitigt werden; bleibt dennoch der Weg zu steil, so ist meistens durch eine Veränderung des graden Laufs (Richtung) des Weges in einen bogenförmigen der zu großen Steilheit abzuhelfen.

4) Die Querfläche (Krone) des Weges muß in der Mitte am höchsten, die Seiten müssen niedriger sein. Doch darf diese Abflachung nie zu rund werden.

5) Wo der Weg im Verhältniß gegen die ihn begrenzenden Ländereien aufgehöht werden muß, damit er eben bleibe, da muß derselbe mit Gräben eingefaßt, und seine Sohle oder seine unterste Fläche breiter sein, weil er ohne eine gehörig schräge Abdämmung seiner Seitenwände der Abschwemmung durch Regen und dem Einsturz durch Trockenheit ausgesetzt sein würde.

6) Die Belegung der Seitenwände mit Rasen, die Schützung derselben durch Prellsteine ist wünschenswerth, wo die Oertlichkeit sie erfordert, so wie die Einfassung der Wege an ihren Seitenwänden durch Gräben nützlich ist, wo es der Raum zuläßt.

Doch muß den Seitengräben zugleich der gehörige Abfluß verschafft sein. Geht der Weg daher durch eine starke Niederung (Kessel, Senke) wo kein Abfluß möglich ist, so müssen solche Gräben gänzlich vermieden werden.

7) Die Krone des Weges (Nr. 4.) muß stets um mehr, als einen rheinländischen Fuß, auf ihren niedrigsten Seiten über den höchsten Wasserstand der anstoßenden Länder und Gewässer erhaben sein.

8) Wo die Anlegung von Brücken erforderlich ist, müssen dieselben die ebene Längenrichtung (Nr. 3.), und bei steinernen Brücken auch abgerundete Querfläche des Weges (Nr. 4.) beibehalten.

Die Breite der Brücke ist, wenn diese nicht über 4 Ruthen lang ist, mit einer Ruthe für den Fahrplatz hinreichend. Bei längeren Brücken muß man auch schon auf das Ausbeugen, mithin auf größere Breite rechnen. Ein Geländer von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe ist bei allen Brücken, welche länger, als 8 rheinländische Fuß sind, nothwendig.

Bei kürzeren Brücken reichen auf jeder Seite zwei starke Prellpfähle, oder zwei bedeutend große und hohe Steine an beiden Enden hin. Derjenige Theil des Weges, welcher außerhalb der Brückenbreite zu beiden Seiten liegt, muß durch hohe Steine, oder Bepflanzung, oder Geländer so bewährt sein, daß im Dunkeln, oder selbst im Hellen, beim Durchgehn der Pferde ꝛc. kein Unglück möglich ist.

9) Eine Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, welche für den Boden passen, hat vielfachen Nutzen, aber die zu schattigen Bäume müssen bei sehr feuchten Wegen vermieden werden. Als größte Entfernung der einzelnen Bäume von einander in derselben Reihe ist $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ruthen anzunehmen.

Die Bäume dürfen nicht mit ihrem Stamm die Grenzen der Breite des Weges berühren, weil ihre Wurzeln dem Fuhrwerk hinderlich sind, und auch wieder durch dieses beschädigt werden. Sie müssen daher nach dem Verhältnisse der Stärke, welche ihre Stämme zu erreichen pflegen, mit dem Mittelpunkte ihres Stammes um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß von der äußersten Grenze der erforderlichen Breite (Nr. 2.) des Fahrweges entfernt gepflanzt werden, bei schmalen Wegen mit besonderer Rücksicht darauf, daß ihre Aeste nicht den vorbeifahrenden Wagen schädlich werden.

10) Hauptzweck der Wegebesserung ist: daß der Weg zu jeder Jahreszeit die gehörige Festigkeit behalte. Sie wird erreicht, bei sandigen Wegen durch aufgefahrenen Lehm, bei Lehmwegen durch Auffahren von Sand. Doch sind andere Besserungsmittel nicht ausgeschlossen.

Wenn gleich eine Belegung eines Sandweges mit Lehm unter einer Höhe von 3 Zoll nicht für bleibend in ihren Folgen erachtet werden kann, so ist doch das bloße Auflegen des Lehms nicht für alle Jahreszeiten passend; es ist daher zweckmäßiger, denselben oben auf wieder mit Sand zu beschütten, wodurch eine stärkere und bleibend festere Oberfläche erzielt wird.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 12ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 710. Die Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. Vom 31sten Januar 1822.

No. 711. Die Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau, und

No. 712. die Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 29sten März 1822. No. 71. Tresorscheinzahlungen. 2. b. 1032. Februar.

Die in der Verfügung vom 9ten Juni 1815. (Amtsblatt de 1815. S. 153. bis 154. No. 227.) enthaltene Festsetzung,

daß derjenige Kassenbeamte, welcher bei Einziehung der verfassungsmäßig in Silbergelde zu entrichtenden Zahlungen nicht die in Tresor- und Thalerscheinen zahlbare Hälfte darin annimmt, oder nicht das gesetzliche Aufgeld von 2 gr. erhebt, nicht nur aus eigenen Mitteln das Aufgeld nachzahlen, sondern noch ausserdem zur Strafe 2 gr. für jeden Thaler, welcher in Tresorscheinen zu wenig erhoben worden, entrichten soll,

ist mittelst Verfügung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 4ten v. M. dahin modifizirt, daß der Kassenbeamte von der für den Revisor oder Entdecker zu entrichtenden Strafe entbunden sein soll,

und der Revisor auch ohne besondere Remuneration auf die richtige Tresorschein-Erhebung aufmerksam sein muß.

Digitized by Google

Potsdam, den 27sten März 1822.

No. 72. Wartegelder. 1. m. 470. März.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 17ten Mai 1821 (Stück 22. No. 103.) und 26sten August 1821. (Stück 36. No. 178.) im Amtsblatte, weisen wir die Magistrate und sämmtliche uns untergeordnete Behörden hiermit an, ausser der angeordneten Anzeige an das Königl. Departement für die Invaliden bei Anstellung eines Militair-Invaliden, derjenigen Hauptkasse, woraus der Angestellte sein Wartegeld bezogen, ebenfalls Anzeige zu machen, und im Fall ein solcher, nur probeweise auf drei Monate Angestellter zum Posten für nicht tauglich befunden wird, vor Ablauf der drei Monate dem Königl. Departement für die Invaliden gleichfalls Nachricht zu geben, daß er von dem Posten habe wieder entlassen werden müssen, damit er in das frühere Verhältniß wieder eingesetzt werden kann.

Potsdam, den 30sten März 1822.

No. 73. Transportdienste der Gendarmen 1. p. 1752. März.

Die Stationirung von Transport-Gendarmen auf den Haupt-Transport-Straßen unsers Departements hat zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben, daß alle Transporte ohne Unterschied durch die Gendarmen verrichtet und die Kommunen von dem Transport-Dienste ganz befreiet werden sollen. Wenn dies schon früher, bei einer weit größern Stärke des Gendarmerie-Korps nicht geschehen konnte, so ist solches gegenwärtig ganz unausführbar; es muß vielmehr bei der bisherigen Verfassung und den darüber vorhandenen Bestimmungen überall verbleiben, wonach die Gendarmerie-Eskorte beim Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Zivil-Stande nur in denjenigen Fällen eintritt, in welchen Militär-Begleitung vorgeschrieben, oder zur Fortschaffung gefährlicher Personen wenigstens Hülfsweise erforderlich ist. Wir bringen deshalb den §. 10. der General-Transport-Instruktion vom 16ten September 1816 (Amtsblatt von 1817 pag. 114.) in Erinnerung, und fordern die Kommunen unsers Departements auf, ihrer längst bestandenen Verpflichtung gemäß, den Transport der nicht zum Militairstande gehörigen leichten Verbrecher, minder gefährlichen Vagabunden und andern unwichtigen Individuen, ohne Mitwirkung der Gendarmerie zu übernehmen, so wie der letzteren bei den ihr obliegenden gefährlichen Transporten, nach Maaßgabe ihrer Stärke, Zivilbegleiter beizugeben. Diese Verpflichtung der Kommunen erstreckt sich jedoch nicht auf Militär-Transporte, sondern nur auf die in der erwähnten General-Instruktion bezeichneten polizeilichen Transporte; auch wird über die dabei stattfindende Kosten-Vergütigung in Kurzem weitere Verordnung erscheinen.

In Uebereinstimmung mit vorstehenden Grundsätzen hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt, daß die Zahl der an jedem Stations-Ort aufgestellten Gendarmen in der Regel auf Einen Gendarmen eingeschränkt, die bisherigen zweiten Transport-Gendarmen aber anderweitig zum Patrouillendienst gebraucht werden sollen. Uebrigens ist schon aus der Bekanntmachung vom 26sten Februar v. J. (Amtsblatt 1821 pag. 38.) zu ersehen gewesen, daß auch die Transport-Gendarmen, wenn sie nicht mit Transporten beschäftigt sind, zu dem Patrouillendienst innerhalb einer Tagereise von ihrem Stations-Ort gebraucht werden können, desgleichen

Digitized by Google

sich auf ihren Transportreisen der polizeilichen Aufsicht über die Landstraßen und anderen gesetzlichen Dienstleistungen, so weit es ohne Zurücksetzung des Transportdienstes geschehen kann, zu unterziehen haben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Bestimmung zu halten, und die Gendarmen hiernach mit Instruktion zu versehen.

Potsdam, den 31sten März 1822. No. 74. Ermäßigte Holztaxe. 2. b. 1192. März.

Zur Beförderung des Holzabsatzes ist für einige Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks eine Ermäßigung der bisher bestandenen Holztaxe zweckmäßig erachtet, und dem gemäß von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 19ten Januar d. J. genehmigt worden, daß bei dem Verkauf des Holzes für das Jahr 1822, und zwar vom 1sten April d. J. ab,

1) im Spandauer Reviere für die Klafter Eichen-Nutzholz der Preis von 7 thlr. 12 gr. in $\frac{1}{24}$ angenommen,

2) im Groß-Schönebecker Revier bei dem mittel-kiehnen Bauholze,
dem kleinen kiehnen Bauholze,
den kiehnen Bohlstämmen,
" " Latistämmen,
" " Rundlatten,
dem " Kloben-Brennholz,
" " Knüppel "
die IVte Taxklasse,

3) im Lieper Reviere bei dem Eichen-Bau- Nutz- und Brennholz
die IIIte Taxklasse,

4) im Schmargendorfer Reviere bei sämmtlichem Bau- Nutz- und Brennholz in allen Sorten die IVte Tax-Klasse,

5) im Grimnitzer Reviere bei dem Eichen-Bau- Nutz- und Kloben-Brennholz die IVte Tax-Klasse zum Grunde gelegt, die Klafter Eichen-Knüppelholz aber, wie bereits durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten Mai 1819 bestimmt ist, zu . . . . . 1 thlr. — gr., ferner

das Rüstern-Kloben-Brennholz die Klafter zu	2	"	—	"	
" " Knüppel " " " "	1	"	8	"	
" Linden-Klobenholz die Klafter zu .	1	"	—	"	
" " Knüppelholz " " " .	—	"	16	"	
" kiehnen Knüppelholz " " " .	1	"	—	"	

6) im Biesenthaler Reviere

das Büchen-Kloben-Brennholz die Klafter zu	3	"	6	"	in $\frac{1}{14}$.
" " Knüppel " " " "	2	"	4	"	
" Birken Kloben " " " "	2	"	12	"	
" " Knüppel " " " "	1	"	16	"	
" kiehnen Kloben " " " "	2	"	—	"	
" " Knüppel " " " "	1	"	8	"	

7) im Gramzower Reviere
das Eichen Bau- und Nutzholz, so wie das Elsen-, Linden-, Espen-Bau- Nutz- und Brennholz nach der IVten Tax-Klasse,
das Eichen Kloben Brennholz die Klafter zu 2 thlr. — gr.
„ Buchen Bau- und Nutzholz der Kubikfuß zu — „ 3 „ in $\frac{1}{24}$.
„ „ Kloben-Brennholz die Klafter zu 3 „ — „
„ „ Knüppel „ „ „ „ 1 „ 20 „

8) im Löcknitzer Reviere
das Brennholz in allen Sorten, wie früher, wieder nach der Isten Tax-Klasse,

9) im Reyersdorfer Reviere und

10) im Himmelpforther Reviere
das Eichen Kloben-Brennholz die Klafter zu 2 thlr. — gr.
„ „ Knüppel „ „ „ „ 1 „ 8 „ in $\frac{1}{24}$.

verkauft werde; ferner

11) im Wusterhausenschen Reviere die Iste Tax-Klasse, statt der bisherigen dieselbe übersteigenden Taxe,

12) im Hammerschen Reviere die IIte Tax-Klasse,

13) im Wasserburger Reviere die IIIte Tax-Klasse, und

14) im Rekenziener Reviere die IVte Tax-Klasse, und zwar in diesem Revier vom 1sten Januar an, bei dem Verkauf zum Grunde gelegt werde, wogegen es in Absicht der übrigen Reviere und Holzsorten bei der frühern Holztaxe für das laufende Jahr verbleiben soll.

Potsdam, den 3ten April 1822.

No. 75. National-Kokarde. 1. p. 1553. März.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchst Demselben anzubringen sind, durch die an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August v. J. folgendes festzusetzen geruhet.

Im Allgemeinen ist jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrestes angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder, wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizei-Direktor existirt, bei letzterm anzubringen. Derselbe nimmt die sonst erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, welche Seiner Majestät den weitern Vortrag machen. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den

Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei- und Kommunal-Behörden unsers Departements, so wie die Verwaltungs-Behörden der Straf-Anstalten auf, bei Gesuchen um Wiederverleihung des durch richterliches Erkenntniß verlorenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, nach der vorangegebenen Weise zu verfahren.

No. 76. Zahlung von Steuer-Kredit-Kassenscheinen. 2. d. 1900. März.

Es sollen auch in dem bevorstehenden Ostertermin, eben so wie es im Termin Michaelis v. J. geschehen ist, von den auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, die in der Anlage sub ⊙. bezeichneten „bereits früher ausgelooßten" jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen Scheine, nach dem Betrage zu

22,500 Thalern

realisirt werden.

Gleichwie nun diese Einrichtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, also wird auch in Bezugnahme auf die, im Michaeltermin v. J. wegen Realisirung der bereits ausgelooßten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine erlassene Bekanntmachung, in Ansehung der übrigen Verhältnisse bekannt gemacht, daß die Zahlung der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Koupons, von der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Meseburg, bewerkstelligt werden wird, daß jedoch diejenigen Scheine, welche in dem bevorstehenden Ostertermin zur Zahlung nicht präsentirt werden sollten, bei dem Eintritt des Termins sofort aus der Verzinsung treten, die diesfälligen Summen aber, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Deposito der genannten Kasse bleiben werden.

Uebrigens tritt auch bei denenjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungs-Termine ein.

Berlin, den 26sten März 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

⊙.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßeten, aber noch nicht realisirten Landschaftlichen Obligationen, welche zu Ostern d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 1162. 1700. 1713. 2289. 2297. 2299. 2479. 2766. 2821. 4622. 7045. 7954. 8284. 12001. 13160. 13806.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 462. 4235. 4884.

von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 180. 235. 1024 1984. 2224. 2441. 2528. 2865. 2971. 2982. 3939. 4162. 4586. 5278. 7303. 8195. 8248. 8824.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 385. 476. 611. 700. 767. 828. 962. 1198. 1891. 3944. 4532. 4971. 5652. 6405.

* * *

Potsdam, den 2ten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 77. Zahlung von Kammer-Kredit-Kassenscheinen. d. d. 1900. März.

In Bezugnahme auf die, wegen der Realisirung der, von der Krone Preußen vom Königreich Sachsen übernommenen ausgelooßten, jedoch noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, im Michaeltermin v. J. erlassene Bekanntmachung, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dem bevorstehenden Ostertermin die, in der angefügten Nachweisung sub. †. näher bezeichneten ausgelooßten zinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, nach dem Betrage zu

14,000 Thalern,

und demnächst von den unzinsbaren Scheinen sub. Litt. E. die Scheine zu 19 Thalern, von Nr. 9322. bis mit 14778., und

die Scheine zu 20 Thalern, von Nr. 1943. bis mit 8221.,

durch Baarzahlung eingelöset werden sollen.

Die Inhaber der angezeigten sowohl zins- als unzinsbaren Scheine, haben sich daher bei dem Eintritt des diesjährigen Ostertermins, bei der mit der Einlösung der Scheine beauftragten Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Schuldverschreibungen, und so weit es die verlooßten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, an dieselbe abzuliefern, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den für den jetzigen Ostertermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kasse deponirt.

Berlin, den 26sten März 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

†.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßeten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Ostern d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 116. 180. 298.

von Litt. C. à 100 Thaler.

Nr. 86. 114. 422. 491. 492. 511. 594. 672. 734. 755. 1026. 1061. 1119. 1228. 1244. 1877. 1982. 2119. 2350. 2674. 2587. 2693.

von Litt. D. à. 50 Thaler.

Nr. 64. 66. 127. 183. 411. 679.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nr. 303. 562. 670. 882. 993. 1987. 2343. 2597. 2658. 3167.

Potsdam, den 2ten April 1823.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da es bei allen, jetzt häufig vorkommenden neuen Feldeintheilungen wesentlich darauf ankömmt, den einzelnen Acker-Besitzungen eine zweckmäßige und schickliche Begrenzung zu geben, so wird sämmtlichen Oekonomie-Kommissarien und Feldmessern dieser Gegenstand zur genausten Beobachtung empfohlen, mit der Anweisung, wegen der Plantagen selbst vor der Berechnung mit den Herrn Landräthen Rücksprache zu nehmen, um bei dieser Gelegenheit die möglichste Beobachtung polizeilicher Rücksichten befördern zu helfen. In Bezug auf diese allgemeine Anweisung empfehlen wir insbesondere, bei allen neuen Feldeintheilungen dahin zu sehen, daß, wenn Ackerparzelen an öffentlichen Wegen stoßen, die Grenzen zwischen solchen Ackerbesitzungen jederzeit in rechtwinklichter Linie mit dem Wege, und nicht schräg, oder in einem spitzen Winkel gegen den Weg auslaufen mögen. Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß bei vorgewesenen Zerstücklungen von Acker-Parzelen an den öffentlichen Wegen zum Ausbau für kleine Eigenthümer die schickliche Lage des Hauses und Hofraums bei einer schiefen Richtung der Ackerstücke, vorzüglich, wenn letztere von geringem Flächeninhalte sind, kaum zu erreichen gewesen, wogegen bei einer rechtwinklichten Richtung der Ackergrenze, die angemessene Zuweisung ohne alle Schwierigkeit hätte vorgehen können.

Wenn auch gleich Versäumnisse der Art erst bei Vermehrung kleiner Etablissements mehr wie jetzt fühlbar werden dürften, so muß doch von Seiten der Kommissarien und Geometer überhaupt den möglichen Bedürfnissen der Zukunft die sorgfältigste Beobachtung gewidmet sein, als wozu wir selbige hiermit auffordern.

Berlin, den 17ten März 1822.

Königliches General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Wir weisen die von uns in Separations- und Regulirungs-Sachen beauftragten Kommissarien und Sachverständigen hierdurch an:

1) die Berichte, Vorstellungen, Akten und Zubehörungen forthin jedesmal franko einzusenden, dagegen diese Auslagen bei ihren Liquidationen mit aufzunehmen;
2) vom 1sten April c. ab, die Kostenrechnungen in folgender Form:

Nr.	Fol. der Akten	Kostenrechnung des Oekonomie-Kommissarius . . . in der . . . Separations ꝛc.-Sache.	Gebühren. tlr.	gr.	pf.	Auslagen. tlr.	gr.	pf.	zur Kasse. tlr.	gr.	pf.
		Z. B. A. Termins-Gebühren:									
1	7	Termin am (Tag, Monat, Jahr) 1 Arbeitstag									
		der Oek. Komm. 1ster und 2ter Klasse .	1	—	—	—	—	—	2	—	—
		" " " 3ter Klasse und der Justizbeamte	2	15	—	—	—	—	—	15	—
		" Geschäftsgehülfe	2	—	—	—	—	—	1	—	—
		" Feldmesser	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		N. B. Hierher gehören auch die Ansätze für häusliche Ausarbeitungen.									
		Summa									
		B. Reisekosten:									
		1 Reisetag wie oben, der Feldmesser aber liquidirt nur	1	10	—						
		1 Meile, 2 Pferde à 10 gr. 20 sgr. — pf.									
		Stationsgeld . 2 " 6 "									
		Biergeld . . 5 " — "									
		27 sgr. 6 pf.									
		auf 2 Meilen	—	—	—	1	25	—			
		Wagenmiethe für den Tag	—	—	—	—	10	—			
		Summa									
		C. Sonstige Auslagen:									
		Porto laut Belag	—	—	—	—	—	6			
		Summa									
		Summa Summarum									

anzufertigen und einzureichen. Berlin, den 28sten März 1822.

Königliches General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Brücke über den Storkowschen Flösser-Kanal bei Wolzig auf der Straße von Berlin nach Cottbus, wird die Passage von Königs-Wusterhausen über Wolzig nach Storkow vom 15ten April bis 4ten Mai d. J. gesperrt werden, und haben Reisende in dieser Zeit den Weg von Königs-Wusterhausen über Stahnsdorf nach Storkow einzuschlagen.

Potsdam, den 6ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt, und eine Beilage, zu der Verfügung No. 63. im 14ten Stück des Amtsblatts gehörig.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In dem Jahrmarkts-Verzeichnisse in den gedruckten Kalendern pro 1822 ist aus einem Versehen der Zusatz weggeblieben, daß beim diesjährigen 4ten und 7ten Jahrmarkt in der Stadt Nauen, welche resp. auf den 18ten April und 18ten September d. J. fallen, zugleich Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird, welches zur Nachricht des Publikums, auf den Antrag des Magistrats in Nauen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Potsdam, den 6ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 12ten August v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Bau der hiesigen langen Brücke über die Havel nunmehr vorgeschritten, und die Ausführung im Wege der Entreprise geschehen soll. Der Bau soll bis zum 1sten August 1825 gänzlich, in den verschiedenen Jahren aber nach vorgeschriebenen Bestimmungen einzelne Theile desselben vollendet werden. Die Bezahlung wird in Terminal-Zahlungen nach dem Umfang der vollendeten einzelnen Theile erfolgen. Die nähern Bedingungen hierüber, so wie über die ganze Bau-Ausführung, sind nebst dem Anschlage und den Zeichnungen täglich Vormittags bei dem Botenmeister des unterzeichneten Kollegii einzusehen.

Die Gebote werden auf Soumission bis zum 28sten April d. J. Abends angenommen werden, und sind, gehörig versiegelt und portofrei, bis dahin mit der Ueberschrift:

Soumission für die neu zu erbauende lange Brücke in Potsdam,

unter der Addresse des Königl. Regierungs-Präsidii in Potsdam einzureichen.

Den verschlossenen Geboten ist zugleich die bestimmte Erklärung beizufügen, daß und in welcher Art die im §. 7. der Bedingungen vorgeschriebene Kaution von 50000 thlr. bestellt werden wird, und wenigstens im Allgemeinen zu bescheinigen, daß dieses in der angezeigten Art geschehen kann.

Am 29sten April d. J. Vormittags um 11 Uhr

werden sämmtliche Soumissionen im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Kollegii öffentlich eröfnet werden. Die Submittenten werden daher aufgefordert, sich zu diesem Termine einzufinden, und die für den Fall der Mindestgebote nach §. 5. der Bedingungen zu erlegende Kaution von 3000 thlr. zur Stelle zu bringen.

Potsdam, den 31sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung in dem Extrablatt zum 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts vom 25sten Februar d. J., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht: daß zum öffentlichen Verkauf oder zur Vererbpachtung der drei vormals Lindeke'schen, Kröningschen und Hartphielschen Bauergehöfte zu Seehausen bei Prenzlow, auf den 23sten April d. J. Vormittags 10ten ein Lizitationstermin angesetzt ist, welcher in dem Amtshause zu Seehausen abgehalten wird.

Der Veräusserungsplan, die Situationspläne von den Grundstücken, welche aus den Wohnhäusern mit 3 bis 4 Morgen Garten, Wehrde und Wiese bei jeder Stelle bestehen, so wie die Lizitations-, Kauf- und Erbpacht-Bedingungen sind vom 10. d. M. ab auf dem Schulamte Seehausen bei Prenzlau ausgelegt, und werden von dem Beamten Gründler Jedermann vorgezeigt werden.

Potsdam, den 1sten April 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Höhern Bestimmungen zufolge sollen die zum Amte Tangermünde gehörigen beiden Vorwerke Bürs mit der Meierei Wischer, und Weißenwarte mit der Schäferei Süppling, im Wege der Submission einzeln verpachtet werden.

Das Vorwerk Bürs liegt im Stendalschen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Stadt Arneburg und 2 Meilen von Tangermünde.

Es gehören dazu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Vorwerke und der Meierei Wischer,

5 Morgen 52 □R. Gärten,
1693 Morgen 58 □R. Acker,
18 Morgen 114 □R. Wiesen,
180 Morgen 148 □R. Elbwiesen jenseits der Elbe, Arneburg und Tangermünde gegen über,
925 Morgen 71 □R. privativer Weide, die Aufhütung auf einigen Feldmarken,
6 Familien-Wohnungen auf der Burg Arneburg, und
121 Spann- imgleichen
708 Hand-Dienstage.

Das Vorwerk Weißenwarte ist gleichfalls im Stendalschen Kreise, 1 Meile von Tangermünde belegen, und bestehen dessen Zubehörungen außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Vorwerke und der Schäferei Süppling, in

7 Morgen 44 □R. Gärten,
1051 Morgen 102 □R. Aecker,
217 Morgen 62 □R. Tangerwiesen,
66 Morgen 71 □R. Elbwiesen auf der sogenannten Buchschen Brak jenseits der Elbe bei Jerichow, einer bedeutenden Aufhütung in der Königl. Weißenwarter-Forst und auf den Feldmarken mehrerer Gemeinden,
16 Familien-Wohnungen beim Vorwerke,
1320 Spanndienstagen und
1868 Handdienstagen,

wie solches Alles aus den bei der unterzeichneten Regierung einzusehenden Nachweisungen der zu verpachtenden Objekte näher zu entnehmen ist.

Das geringste jährliche Pachtgeld für das Vorwerk Bürs beträgt

3386 Rthlr. 25 Sgr.
incl. $\frac{1}{3}$ in Golde,

und für das Vorwerk Weißenwarte

1978 Rthlr. 25 Sgr.
incl. $\frac{1}{3}$ in Golde

jährlich.

Die Pachtperiode wird alternativ auf 6 und auf 12 Jahre bestimmt, und nimmt mit dem 1sten Juli d. J. ihren Anfang.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Pacht-Offerten angenommen werden, ist

der 29ste April d. J.

Die Submissionen können vom 22sten April d. J. ab., bis zum 29sten desselben Monats bei dem Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg abgegeben werden, und haben sich die Pachtbewerber bei demselben zugleich über ihre Qualifikation, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Vorschriften, wie es mit Abgabe und Annahme der Submissionen gehalten wird, imgleichen die Pachtbedingungen sind vom 1sten April d. J. ab in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme des Sonntags, einzusehen.

Magdeburg, den 23sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. §. 9. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und anderer Forst-Kontraventionen in der zur Stadt Rathenow gehörigen Heide, ein für allemal ein feststehender Gerichtstag auf den ersten Mittwoch eines jeden Monats, oder wenn dies ein Feiertag sein sollte, den Dienstag vorher, Vormittags um 10 Uhr, im Lokale des Stadtgerichts allhier anberaumt ist.

Rathenow, den 27sten März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbrief.

No. 9. Die Dienstmagd Caroline Bölke hat sich von hier entfernt, und dadurch eines Diebstahls von mehreren weiblichen Kleidungsstücken dringend verdächtig gemacht. Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuche ich demnach dienstergebenst, auf die Entwichene zu achten, sie im Betretungsfall zu verhaften, und mit den bei ihr vorgefundenen Sachen anher zurückzusenden. Potsdam, den 26sten März 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Die ꝛc. Bölke ist 24 Jahr alt, mittler Größe, hat braune Haare, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, rundes dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Statur; in der obern Zähnen-Reihe fehlen mehrere Zähne.

Der aus Grabow gebürtige Fleischergesell Carl Pfahl, hat seinen in Prenzlow ausgestellten Paß auf Leipzig, de dato den 23sten November 1821 verloren. Dieser wird deshalb für ungültig erklärt.

Charlottenburg, den 31sten März 1822.

Königl. Polizei-Bureau.

Folgende auf der Ablage zur Flottstelle am Schwülow-See befindliche, aus der Königl. Cunersdorfer Forst dort hingeschaffte Brennhölzer, als:

34 Klafter Eichen-Kloben,
15½ Klafter Eichen-Knüppel,
4 Klafter Eichen-Stubben,
521¼ Klafter Kiefern-Kloben,
712½ Klafter Kiefern-Knüppel,

sollen am 4ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Potsdam, den 4ten April 1822.

Die Königl. Forstinspektion.

Bei der Einleitung des Geschäfts zur Aufhebung der Gemeinheit und Ablösung der Servitute und sonstigen Leistungen zwischen dem Besitzer des bei Angermünde in der Ukermark belegenen Ritterguts Stolpe, dem Königl. Kammerherrn Herrn von Buch, und den übrigen dabei interessirten Personen hat sich ergeben, daß gedachtes Rittergut mit den dazu gehörigen Vorwerken Schöneberg, Alt-Galow und Linde, Lehen sei; und da der genannte Herr Besitzer keine lehensfähige Deszendenz hat, so wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung und Ablösung der Servitute und sonstigen Leistungen, nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 11. seq von dem unterzeichneten, in dieser Sache von dem Königl. Hochlöblichen General-Kommissariate ernannten Spezial-Kommissarius hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Bestimmung, daß es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen bleibt, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 2ten Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Stolpe anstehenden Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Zu gleicher Zeit werden nach §. 15. des allegirten Gesetzes die etwanigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmer an dieser Auseinandersetzung aufgefordert, sich in

dem anstehenden Termin zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Berlin, den 1sten März 1822.

Schulze,
Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Das Königl. Hochlöbliche General-Kommissariat für Brandenburg und Sachsen, hat auf den Antrag mehrerer Interessenten die Ablösung und resp. Theilung der Gemeinhütung zwischen den Haus- und Hufenbesitzern der Altstadt hierselbst verfügt, und die Ausführung dieser Hütungs-Separation der unterzeichneten Spezial-Kommission übertragen. In Gemäßheit der beiden Paragraphen 11. und 12. des Edikts wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen ungesäumt bei einem der unterzeichneten Kommissarien, spätstens aber in dem auf den 10ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Prenzlow anstehenden Termine zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, unter der Warnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlow, den 1sten März 1822.

Die Spezial-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius
Schulze,
zu Berlin neue Königsstraße Nr. 21.

Berner, Stadtrichter,
in Strasburg in der Ukermark.

Auf den Antrag des hiesigen Schloßbesitzers Herrn Doktor Friedrich Hempel, ist von dem Königlichen Hochlöblichen General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, die spezielle Separation aller demselben zugehörigen Acker-Wiesen- und Hütungs-Grundstücke verfügt, dem Antrage auf Zusammenlegung ihrer Besitzungen, auch mehrere Acker-Interessenten hiesiger Stadt beigetreten.

In Gemäßheit der §§. 11. seqq. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bringe ich diese Gemeinheits-Theilungs-Sache hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen, welche noch unbekannt, ein unmittelbares Interesse dabei zu haben vermeinen, ein, sich binnen 6 Wochen von heute, und spätestens

in Termino den 6ten Mai c. a.

mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden, entgegengesetzten Falles aber zu gewärtigen, daß nach Anleitung der angezogenen Gesetzes Stellen, später eingehende Anzeigen und Einwendungen nicht weiter berücksichtiget werden können.

Oranienburg, den 20sten März 1822.

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen General-Kommissariats,
der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Das dem Schulzen Wilhelm Conrad zugehörige, zu Runsdorf Amts Zossen belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 549. verzeichnete, und mit der gerichtlichen, täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 3062 rthl. 6 gr. 2 pf. versehene, erbliche Schulzengut und Zubehör, nebst Vieh- und Feld-Inventarium, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Hiezu sind die Termine auf den

7ten Januar, 7ten März und 9ten Mai

künftigen Jahres in der hiesigen Amtsgerichtsstube jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt. Es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, in jenen Terminen und besonders in dem letzten, als dem peremtorischen, sich einzufinden, um ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag alsbald zu erwarten, wenn keine Hindernisse dagegen obwalten. Erinnerungen gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Zossen, den 22sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zum Nachlaß der verwittweten Frau Oberförster Rink gehörige Kruggut zu Bötzow, auf der Straße von Berlin nach Hamburg, mit einem zweistöckigen Wohnhause, drei Hufen Acker und bedeutendem Wiesewachs, welches auf 3369 thlr. 12 gr. 11 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf den

5ten Juny d. J. Vormittags

in Bötzow in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Genehmigung der Erben und wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufsbedingungen, können jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, am 17ten Februar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt Bötzow.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige, unweit des Städtchens Plaue und des Vorwerks Plauerhoff, in Westhavelländischen Kreise, dicht an der Havel belegene Ziegelei, nebst Ziegelei-Geräthen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten, 13 Morgen 8 □Ruthen Acker, und 2 Morgen 121 □Ruthen Wiesewachs, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den

26sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede auf hiesigem Rathhause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufs-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

In Bezug auf die Vorschrift des §. 189. der Städte-Ordnung wird auch noch bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunal-Grundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet werden, weil es zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden ist. Brandenburg, den 5ten März 1822.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Stadträthe.

Demnach auf Antrag eines Hypothekengläubigers die Subhastation der den verstorbenen Mühlenmeister Reichertschen Eheleuten zugehörigen, bei Cossenblatt an der Spree belegenen Wasser- Mahl- und Schneide-Mühle nebst Zubehör, welche auf 13697 rthl. 4 gr. 4 pf. gerichtlich taxiret, und wofür in dem angestandenen peremtorischen Termine 7200 rthl. Kourant geboten worden, fortgesetzt werden soll, und wir einen nochmaligen Bietungstermin auf

den 18ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt angesetzt haben, so werden alle diejenigen, welche hierzu besitzfähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vorgeladen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände ein anderes bestimmen, der Zuschlag an den Meistbietenden nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königl. Regierung erfolgen wird. Die Taxe kann übrigens täglich bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt eingesehen werden.

Buchholz, den 16ten März 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Cossenblatt.

Am 26sten und 27sten April 1822 soll jeden Tages von Vormittags 9 Uhr an auf der Pfarre zu Breddin der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Predigers Wilberg, bestehend in Silber, Steingut, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Vieh- und Ackergeräth, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Havelberg, den 13ten März 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning,
im Auftrage des Königlichen Pupillen-Kollegiums.

Folgende Bauhölzer, als:

1) 37 Stück Sageblöcke,
2) 166 Stück stark Bauholz,
3) 232 Stück Mittel-Bauholz,
4) 105 Stück klein Bauholz und
5) 31 Stück Schwammbäume

sollen in termino den 16ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem Stadtförster Karstedt auf der Buchte öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Sämmtliche Bauhölzer sind bereits am Spreestrohm auf die Ablagen Rummelfaß und Zettelberg, ohngefähr fünf Landmeilen von Berlin, angefahren und können daher gleich in Triften verbunden werden.

Kauflustige können vor dem Termin jederzeit die Bauhölzer in Augenschein nehmen, und sich deshalb beim unterzeichneten Magistrat melden.

Fürstenwalde, den 27sten März 1822. Der Magistrat.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung sollen die Grundstücke der eingegangenen Pfarre zu Blasendorf in der Ost-Prignitz, bei Wittstock gelegen, bestehend in einer Hofstelle, in Aeckern, Wiesen, Hüthung, Holz und Meßkorn, dem Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden, wozu am

18ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr

hieselbst ein Termin anstehet.

Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen, und stehet ihnen frei, sich vor dem Termine mit den Bedingungen der Vererbpachtung hieselbst bekannt zu machen.

Stift Heiligengrabe, den 15ten März 1822.

Das Stift Heiligengrabe beabsichtiget die Pachtung seines, in der Ost-Prignitz zwischen Wittstock und Pritzwalk gelegenen Vorwerks Könkendorf, von Trinitatis 1823. an auf 6 oder mehrere Jahre, dem Meistbietenden zu überlassen, wozu am

19ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr

ein Termin hieselbst anstehet.

Hierzu geeignete Pachtliebhaber werden eingeladen, sich zu demselben einzufinden, und können die Bedingungen vor dem Termine hierselbst einsehen.

Stift Heiligengrabe, den 15ten März 1822.

Der Oberst von Kleist will seine, ungefähr aus 40 Stück Kühen bestehende Holländerei zu Protzen, von Johannis d. J. ab an den Meistbietenden verpachten. Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem auf

den 4ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

hierselbst in des Unterschriebenen Wohnung angesetzten Termin ihr Gebot abzugeben.

Die Pachtbedingungen sollen im Termin vorgelegt werden.

Nauen, den 26sten März 1822. Der Justizrath Meier.

Am 24sten und 25sten April dieses Jahres früh um 9 Uhr, sollen im Pfarrhause zu Lohme ohnweit Wusterhausen und Kyritz, Silberzeug, Porzelain, Gläser, Kupfer, Messing, Zinn, Metall, Blech und Eisen, Betten und Leinenzeug, Haus-, Stuben-, Hof- und Ackergeräth, ein halbbedeckter Wagen, 2 Pferde, 1 Füllen, mehrere Kühe und Fersen, Schweine, Hühner und Enten, so wie allerhand Vorräthe, aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung in altem Kourant, verkauft werden.

Lohme den 29sten März 1822.

Die Prediger Schinckelschen Erben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 19ten April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 78. Vergütigung für Truppen-Beköstigung und Vorspann. 1. m. 1531. März.

Um die Schwierigkeiten, welche wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen laut §. 7. der Bestimmungen vom 6ten Juni 1818 hie und da entstanden sind, möglichst zu beseitigen, und zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, auch das diesfällige Liquidations-Wesen zu vermeiden, sind die unterzeichneten Ministerien übereingekommen.

§. 1. Vom 1sten Mai d. J. ab, werden die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl, als des gelieferten Vorspanns im Einlande, zur Stelle selbst bezahlen.

§. 2. Diese Truppentheile sollen zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marschquartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils, an die Ortsvorstände, oder an die von den Landräthen dazu abgeordneten Kommissarien, gegen besondere Quittungen leisten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden muß.

§. 3. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Zahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen mögte, oder wo nach §. 8. der Bestimmungen vom 6ten Juni 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben sein sollte, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten muß, und worauf also auch bei Erneuerung der Marschrouten genau zu achten ist. Die Befriedigung der Unterthanen wird alsdann nach wie vor ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben.

§. 4. Um aber dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken, und den für die baare Bezahlung erforderlichen Bedarf immer übersehen zu können, sollen sämmtliche Militair-Behörden beauftragt werden, die Truppen und einzelnen Militairs, so weit es irgend zulässig ist, mit Geld zu versehen, und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen.

Wo letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen mögte, sind die Zivilbehörden mit verpflichtet, denselben aus der nächsten Haupt- und Spezial-Kasse zu ergänzen. Giebt die Regierungs-Haupt-Kasse den Zuschuß, so hat sie denselben bei den Dispositions-Fonds der Intendantur zu notiren; leistet aber eine Spezial-Kasse die Zahlung, so rechnet sie selbige der Regierungs-Haupt-Kasse an, und diese verfährt damit eben so, als wenn sie direkt gezahlt hätte. Der gegebene Zuschuß ist auf der dem Truppentheil ertheilten ersten Bescheinigung wiederum zu notiren.

§. 5. Die Behörde, welche entweder über den am Ort des Ausmarsches oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der §. 4. vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach §. 3. auf der Marschroute nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 6. Wo die Intendanturen die Vorschüsse auf die Regierungs-Haupt-Kasse anweisen, werden sie die letzteren zugleich benachrichtigen, ob die Verrechnung dort erfolgen wird.

§. 7. Mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren müssen überall, wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marschrouten als Belage für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten.

§. 8. Wenn übrigens die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, und ferner die in der Unzuverläßigkeit der Unterbehörden liegende unvollständige Beifügung der Marschrouten, das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, so finden wir, bei dem verminderten und also künftig nur geringen Umfange desselben, zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur bessern Uebersicht es angemessen, daß hinsichts der Märsche, wo das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, vom 1sten April d. J. ab von den Königl. Regierungen über den Vorspann sowohl, als die Mundverpflegung nur vierteljährlich Haupt-Liquidationen für den ganzen Regierungs-Bezirk, und zwar nicht nach den Kreisen, sondern nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt werden.

§. 9. Die Landräthe sind demnach zu instruiren, daß über jeden der noch in diese Kathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, auf den Grund der Marschrouten, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, sofort die betreffenden Spezial-Liquidationen angelegt und eingereicht werden müssen, welche die Regierung für den Marsch durch das ganze Regierungs-Departement in Haupt-Liquidationen durch ihre Kalkulatur zusammenstellen, prüfen, die Beträge vorschußweise zahlen, und so lange bei dem Fonds der Intendantur notiren läßt, bis nach Eingang der vorgeschriebenen Spezial-Quittungen der einzelnen Geld-Empfänger und der Truppentheile, die Liquidationen mit-

dieser und der von der Regierung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügenden Marschroute belegt, an die Intendanturen befördert, und von diesen angewiesen sind.

§. 10. Von Seiten der Regierungen kann die auf diese Weise sehr vereinfachte Beifügung der Marschrouten nicht schwierig sein, da eines Theils Abschriften davon zurückbehalten, anderntheils dieselben auch, wie §. 19. der Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817 zu dem Vorspann-Regulativ vom 26sten September 1808 bestimmt ist, an die ausstellende Regierung zurückgeschickt werden müssen, was selbstredend sich jetzt nur noch auf die §. 3. gedachten Fälle beschränkt, und dabei überall prompt zu bewirken bleibt. Greift die Marschroute in ein anderes Regierungs-Departement dergestalt ein, daß der Marsch darin ohne Erneuerung der Marschroute seine Endschaft erreicht, so ist der andern Regierung davon eine beglaubigte Abschrift als Belag für die Liquidation zuzufertigen; wird der Marsch aber dort auf den Grund einer neuen Marschroute fortgesetzt, so hat sich die betreffende Regierung selbst Abschrift nehmen zu lassen.

Die nur sehr selten von den General-Kommandos ausgestellten Marschrouten, so weit sie hierher gehören, sollen ebenfalls an die Regierung, in deren Bezirk sie sich zunächst erstrecken, zurückgehen, und desfalls auch, wo es nöthig ist, die vorbemerkten abschriftlichen Mittheilungen Statt finden.

§. 11. Die Marschrouten müssen möglichst im Original den Liquidationen beiliegen, jedenfalls aber den Ausweis über den nicht erhaltenen Vorschuß ergeben, und sind hinfüro nicht mehr die Kreise, sondern die Regierungen für deren Beifügung verantwortlich.

§. 12. Die Intendanturen sollen künftig jede, in dieser sowohl, als anderer Beziehung unvollständige Liquidation zurückweisen.

§. 13. Sind im Laufe eines Quartals keine Vorspann- oder Mundverpflegungs-Liquidationen vorgekommen, so ist die Intendantur davon zu benachrichtigen.

§. 14. Das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen, muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden. Wo die Zahlung baar geleistet wird, muß jedoch von der Ortsbehörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppentheil nach dem anliegenden Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Ortsbehörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema ein Attest als Rechnungsbelag ausgehändigt werden muß. Das bisher vorgeschriebene Quittungs-Schema giebt nach den Anlagen sub C. und D. zugleich den Anhalt, wie die Hinsichts der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste anzulegen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und genau auf deren Beachtung zu halten.

Die Militairbehörden und Truppen werden dazu von Seiten des mitunterzeichneten Krieges-Ministerii instruirt werden.

Berlin, den 15ten März 1822.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges.
v. Hake.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Schema A.

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments) ersten Ostpreußischen) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königl. General-Kommandos in (Preußen) ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg) den (1sten April 1822.)*

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-Gemeinen-Montirungs- und Kassenwagen, so wie des Medizinkarren, ꝛc.

von der Stadt (Königsberg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nemlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden,† welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür, und zwar

1) für Pferde à gr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Gr.

ꝛc.

Summa mit Thlr. Gr.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1sten April 1822.)

(N. N)

(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

Schema B.

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen † wofür von dem (Kommandeur Herrn) die vorgeschriebene Vergütung, und zwar

1) für Pferde à gr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Gr

ꝛc.

Summa mit Thlr. Gr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg, den 1sten April 1822.) (Der Magistrat.)

Schema C.

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen *

4 Feldwebel,
32 Unteroffiziere,
u. s. w.

Summa Mann von (der Stadt Königsberg) den (1sten April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden, † welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung à (4 gr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist. (Königsberg, den 1sten April 1822.)

(N. N.)

(Major und Kommandeur genannten Bataillons.)

Schema D.
zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen † wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Kommandeur Herrn) à (4 gr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. bezahlt ist, worüber hiemit quittirt wird. (Königsberg, den 1sten April 1822.)

(Der Magistrat.)

* * *

Potsdam, den 6ten April 1822.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, um danach genau zu verfahren.

Potsdam, den 10ten April 1822.

No. 79. Umschließung der Herzoglich Anhaltschen Lande. 1. 2. 1097. März.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten Februar c., wegen Umschließung des Anhaltschen Gebiets im diesseitigen Regierungs-Bezirk, wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht, in welcher Art die Umschließung der Anhaltschen Lande in den Departements der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg in Ausführung gekommen ist.

Die Binnenlinie des Grenzbezirks gegen die Herzogl. Anhaltschen Lande nimmt ihren Lauf

A. durch den Magdeburger Regierungsbezirk:

1) östlich der Elbe, über Görzke, Wentgraben, von da die Elbe entlang bis unweit Gommern, und zwischen Gommern und Magdeburg auf die Elbe bei der Ausmündung des alten Flußbettes;
2) westlich der Elbe, fallen die Kreise Calbe und Aschersleben in den Grenzbezirk.

B. Durch den Merseburger Regierungsbezirk:

1) östlich der Elbe, von Wittenberg, diese Stadt mit eingeschlossen, längs der Chaussee, diese selbst ausgeschlossen, bis Marzahne, und von da durch das diesseitige Regierungsdepartement über Belzig und Niemegk, so daß die westlichen Eingangspunkte dieser Städte den Schluß des Grenzbezirks bilden, wieder auf Görzke;
2) westlich der Elbe. Diese Landschaft des Merseburger Regierungsbezirks ist in Gefolge der Umschließung des Anhaltschen gleichfalls in den Grenzbezirk gelegt, und es kommen darin die in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Da indessen eine genauere Aufsicht auch auf kleinere Waarenquantitäten nur zunächst der Grenzlinie erforderlich ist, so soll die genauere Kontrolle des Grenzbezirks nur zunächst der Grenze in demjenigen Raume statt finden, welcher von der Grenzlinie gegen das Ausland und der diesseitigen Binnenlinie, ferner von einer Linie umschlossen wird, die sich

von Willerode nach Ritterode, das Vorwerk Röbchen, Grossörner, Thondorf, Hübitz, Helmsdorf, am Schlenzenbache hin, über Heiligenthal, Lochewitz, Zabenstädt, Adendorf und Friedeburg an die Saale zieht, an dem linken Ufer derselben hin an die Rothenburger Fähre und mit derselben über die Saale, dann über Rothenburg, den Weg von diesem Orte hin an die Magdeburger Chaussee, und längs derselben über Dornitz und Domnitz hin bis kurz vor dem Gasthof zum Sattel geht, wo sie sich auf dem Rauendorfer Raine von der Chaussee westlich ab nach Merbitz und dann über Krosigk an die Grenze des Bitterfelder landräthlichen Bezirks wendet, mit der letztern bis Quetz, dann östlich über Beyersdorf, Glebitzsch, Rennerits, Holzweissig, Niemegk, Pouch, Erina, Hohenlubart, hierauf nördlich über Nibigke, Mescheide nach Gräfenhainchen, demnächst mit der Straße von dieser Stadt nach Kemberg, und endlich mit der Straße von Kemberg nach Wittenberg an die Elbe zieht.

Die zwischen der Binnenlinie dieses Raums und dem linken Ufer der Elbe belegenen Theile des Merseburger Regierungsbezirks, bilden dann denjenigen Theil des dortigen Grenzbezirks, in welchem bei den Kontrollen Erleichterungen eintreten.

In diesem letztern erleichterten Theile des Grenzbezirks ist die Einhaltung bestimmter Zollstraßen nicht allgemein nothwendig, sondern es ist nur der Waarenführer verpflichtet, die in der, seine Waaren begleitenden Bezettelung vorgeschriebene Straße einzuhalten.

Die Kontrolle in diesem Theile des Grenzbezirks erstreckt sich demnächst nur auf Quantitäten von

$\frac{1}{8}$	Centner	und darüber	bei Schnittwaaren,	Steingut, Porzellan und kurzen Waaren,
$\frac{1}{4}$	"	"	"	den Material-, Spezerei- und Konditor-Waaren,
1	"	"	"	andern Waaren, und
20	Quart	"	"	Wein, Branntwein, Liqueur und Essig.

Geringere Quantitäten sind der Kontrolle in diesem Theile des Grenzbezirks nicht unterworfen; desgleichen sind folgende Gegenstände in demselben ganz davon ausgenommen, als:

Abfälle, rohe Erze, Flachs, Werg, Hanf, Heede, Getreide, rohe grüne und trockene Häute und Felle, rohe Holzwaaren und hölzerne Hausgeräthe, Kalk und Gips, (gebrannten) Mehl und Mehlwaaren, Fleischwaaren, Bier, Steinkohlen, Theer, Pech, Thon, gemeine Töpferwaaren und Vieh.

Die der Kontrolle unterworfenen Gegenstände müssen auch in dem erleichterten Theile des Grenzbezirks bei dem Transporte zu einem mehr als eine viertel Meile vom andern entlegenen Orte mit Legitimation versehen sein, und es treten im Mangel der die letztern §. 123. und 124. der Zollordnung festgesetzten Nachtheile ein. Sie kommen nun entweder

a. von der Grenze gegen das Ausland. In diesem Falle müssen sie mit der Steuer-Quittung oder dem Freizettel eines Grenz-Zollamts versehen sein; oder sie kommen

b. von den rechts der Elbe gelegenen Landestheilen. Für diesen Fall wird von den Haupt-Zollämtern zu Wittenberg und Mühlberg und den Steuerämtern zu Pretzsch, Dommitzsch und Torgau die Legitimation ertheilt. Oder sie kommen endlich

c. aus den links der Elbe gelegenen Landestheilen des Merseburger Regierungsdepartements selbst. Für diesen Fall sind die Legitimationsscheine von den dem Absendungsorte zunächst gelegenen Zoll- und Steuerämtern, auch den städtischen Steuer-Recepturen einzuholen.

Daß der Waarentransport im erleichterten Theile des Grenzbezirks in den vorgeschriebenen Tagesstunden, welche dagegen in dem oberwähnten zwischen der Grenzlinie und Binnenlinie gelegenen Raume gehörig zu beobachten sind, geschehe, ist zwar nicht unbedingt nothwendig; es muß sich aber der Waarenführer, sobald er legitimationspflichtige Quantitäten führt, auf Verlangen der Zoll- und Steuerbeamten, über den rechtmäßigen Ursprung seiner Waaren jederzeit ausweisen. Desgleichen steht es den Zoll- und Steuerbeamten zu, den Nachweis, ob das Colli oder Packet legitimationspflichtige Waaren enthalte, zu fordern, sobald Jemand verpackte Gegenstände von ½ Centner und mehr Gewicht bei sich führt.

Die errichteten Haupt- und Neben-Zollämter gegen Anhalt in beiden Regierungsbezirken sind folgende:

A. Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1) das Haupt-Zollamt zu Burg, mit dem Neben-Zollamt 2ter Ordnung zu Loburg, für die Straße von Zerbst nach Loburg, Genthin ꝛc.

Dasselbe hat gesetzliche Expeditionsbefugnisse, wohin auch die Ertheilung von Legitimationsscheinen im Kontrollbezirk gehört.

Kontrollämter zur Ertheilung von Legitimationsattesten im Grenzbezirke sind:
zu Görtzke, Möckern, Leitzkau und Gommern.

2) das Haupt-Zollamt zu Barby.

Neben-Zollämter 1ster Ordnung:

a. zu Calbe, für den Verkehr auf der Saale mit der Bestimmung durch das Anhältsche von und nach dem Preußischen. Dieses Amt hat unbeschränkte Abfertigungsbefugnisse, auch in Beziehung auf Begleitscheine.

b. zu Neugattersleben, für die Straßen von Magdeburg und Halberstadt und Bernburg; hat alle Abfertigungs- und Erhebungsrechte, und die Befugniß Begleitscheine, auch Ein- und Ausgangsbescheinigungen zu ertheilen.

c. zu Aschersleben mit den Befugnissen, welche das Amt bisher schon immer hatte. Ferner — mit der Straße auf Güsten, auf welche auch Begleitscheine über Bergwerksprodukte aus dem obern nach dem untern Herzogthum Bernburg, ertheilt werden können, und — vorläufig mit der Straße auf Alsleben; jedoch lediglich für Durchgangsgut aus dem Preußischen durch das Anhältsche nach dem Preußischen.

d zu Queblinburg, mit allen den Expeditions- und Erhebungsbefugniſſen, welche das Amt zeither ſchon immer hatte.

Neben-Zollämter 2ter Ordnung:

a. zu Acken, für die Straße von Zerbſt, Deſſau und Cöthen, und mit den geſetzlichen Expeditionsbefugniſſen, wozu die Ertheilung der Legitimationsſcheine im Kontrollbezirke gehöret.

b. zu Stasfurth, mit den geſetzlichen Expeditionsbefugniſſen und der Ertheilung der Legitimationsſcheine im Kontrollbezirke.

Kontrollämter ſind

a. zu Frohſe, zur Ertheilung der Legitimationsſcheine im Kontrollbezirke, und

b. zu Saalhorn, als Deklarationsſtelle an der Einmündung der Saale, für den Transport auf derſelben.

B. Im Merſeburger Regierungsbezirk:

1) ein Haupt-Zollamt zu Alsleben a. S., mit einer Zollſtraße auf der Saale und 2 Zollſtraßen zu Lande, die eine von Aſchersleben dahin, und die andere von Bernburg dahin.

Anmerkung. Die Expedition des für Alsleben beſtimmten Haupt-Zollamts iſt vorläufig und bis zur weitern Feſtſetzung nach Cönnern verlegt, für dieſelbe zu Unterpeiſſen auf der Straße von Bernburg dahin ein Anſageposten, mit der Befugniß eines Neben-Zollamts 2ter Ordnung angelegt, und zu Alsleben ein Revisionsamt etablirt.

2) ein vom Hauptamte Wittenberg detaſchirtes Neben-Zollamt 1ſter Ordnung zu Apollensdorf, mit der unbeſchränkten Abfertigungsbefugniß, auch der Vollmacht, Begleitſcheine auszuſtellen und Ausgangsatteſte zu ertheilen, und einer Zollſtraße auf der Elbe, einer zweiten aber zu Lande von Coswig aus.

3) Neben-Zollämter 2ter Ordnung ſind:

a. zu Goldewitz vor Gräfenhainchen, für die Straße auf Oranienbaum,

b. zu Wulfen, für die Straße nach Jeſſnitz,

c. im Dammhauſe zu Radegaſt,

d. zu Unterpeiſſen,

e. zu Cönnern, für die Straße auf Bernburg,

f. zu Löbejün, und

g. zu Hettſtädt.

No. 80. Schullehrer-Wittwen- u. Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1822. l. c. 264. April.

Potsdam, den 6ten April 1822.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27ſten März v. J. im Amtsblatt pro 1821 Seite 55., wird hierdurch die Lage des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds pro 1821 den ſämmtlichen Mitgliedern des Vereins mitgetheilt.

Nach

Nach der vorjährigen Bekanntmachung verblieb ein baarer Bestand von . . . . 405 rtl. 20 gr. 11 pf.
und ein Kapital-Vermögen von
6475 thlr.

Im Jahre 1821 betrug A. die Einnahme:

1) außerordentliche	
a. an Antrittsgeld, für 43 hinzugekommene Mitglieder . .	86 ; — ; — ;
b. an Abzügen von Zulagen .	19 ; 1 ; — ;
2) gewöhnliche, fortlaufende:	
a. an Zinsen vom Kapital-Vermögen der Anstalt	341 ; 12 ; — ;
b. der Ertrag der Kirchen-Kollekte .	340 ; 11 ; 3 ;
c. an Beiträgen der Mitglieder, deren Zahl am Schlusse des Jahres 1821 sich auf 1323 belief . .	1772 ; 16 ; — ;
Summa der Einnahme	2965 rtl. 13 gr. 2 pf.

B. die Ausgabe:

1) an Pensionen	
an sieben Wittwen . .	87 ; 12 ; — ;
Außer den in der obgedachten Bekanntmachung genannten 6 Wittwen ist im vorigen Jahre noch eine nachträglich gesetzlich zur Perzeption gekommen.	
2) für angekaufte Staatspapiere	
1600 thlr. Ostpreußische Pfandbriefe haben gekostet 1375 rthl. 16 gr.	
1200 ; sind vorläufig bei der Königl. Banque zu Berlin zinsbar belegt, und werden jetzt auf höhere Zinsen untergebracht 1200 ; — ;	
	2575 ; 16 ; — ;
Summa der Ausgabe	2963 rtl. 4 gr. — pf.
Die Einnahme betrug	2965 ; 13 ; 2 ;
mithin ist am Schlusse des Jahres 1821 ein baarer Bestand verblieben von .	302 rtl. 9 gr. 2 gr.
und das Kapital-Vermögen betrug	
zusammen 9275 thlr.	

Für das Jahr 1821 erhalten mit den schon für 1820 vorhanden gewesenen 7 Wittwen überhaupt 28 Wittwen und Waisen die reglementsmäßigen Unterstützungen jetzt durch die betreffenden Herren Superintendenten nach den an selbige heute deshalb erlassenen Benachrichtigungen ausgezahlt.

Außer diesen 28 Wittwen sind aufs Neue 11 hinzugekommen, deren Perzeption mit diesem Jahre eintritt.

Potsdam, den 9ten April 1822.

No. 81. Erlaubnißscheine zur Ausübung der Elbschiffahrt. 2. a. 418. April.

Dem Schiffahrttreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Kreisbehörrden und das Haupt-Zollamt zu Wittenberge angewiesen sind, denjenigen Schiffern, welche ihre Befugniß zum Schiffahrtsbetriebe nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 durch Vorlegung der Gewerbeanmeldungsscheine und Quittungen über die erlegte Gewerbsteuer nachweisen können, die nach Artikel 4. der Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni v. J. zur Ausübung der Elbschiffahrt erforderlichen Erlaubnißscheine (Patente) zu ertheilen.

Es werden daher diejenigen inländischen Schiffer, welche die Elbe über das Preußische Gebiet hinaus befahren wollen, sich zur Erlangung solcher Erlaubnißschein an die gedachten Behörden mit den nöthigen Bescheinigungen zu wenden haben.

Potsdam, den 12ten April 1822.

No. 82. Zug der Binnenlinie des Kontrollbezirks und der Zollstraßen gegen Anhalt. 2. a. 1453. März.

Dem Publiko wird in Verfolg der Verfügung vom 10ten Februar d. J. (Amtsblatt S. 38.) hierdurch bekannt gemacht, daß die Binnenlinie des Kontrollbezirks gegen Anhalt im hiesigen Regierungsdepartement bei der Grenze des Dorfes Beneken, wo sie mit der Stadt Görzke im Magdeburgschen Regierungsbezirk in Verbindung tritt, diesseits ihren Anfang nimmt, in gerader Linie ununterbrochen weiter auf das Dorf Steinsdorff, von da auf das Dorf Lübnitz herunter auf die Stadt Belzig geht. Die zu Belzig gehörigen, diesseits belegenen Mühlen bleiben ausser der Linie.

Von Belzig führt die Linie weiter auf das Dorf Preusnitz, Mörz, auf die Stadt Niemegk, und von da zu dem Dorfe Zeiden, als dem Endpunkte der Linie, wo sie wiederum mit den Ortschaften im Regierungsbezirk Merseburg in Verbindung tritt.

Alle vorgedachte Ortschaften sind in dem Kontrollbezirk mit eingeschlossen.

Die durch den Kontrollbezirk führenden zwei Zollstraßen über das Zollamt zu Klepzig sind:

a. eine von Klepzig auf Belzig,

b. die zweite von da auf Niemegk.

Beide Straßen gehen, von Klepzig anfangend, vereinigt bis zu dem Dorfe Raben fort, wo sie sich allererst von einander trennen, und die ad a. direkte links auf Belzig abführt und keinen Ort weiter berührt, die Straße ad b. aber von Raben ihren fernern Gang, rechts auf die Dörfer Rädicke und Neuendorff nach Niemegk nimmt.

Bei Belzig und Niemegk endigen diese Straßen im Kontrollbezirk, und fallen in das freie Gebiet.

Potsdam, den 12ten April 1822.

No. 83. Getreide- u. Fourage-Preise pro März 1822. 1. m. 944. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	20	Sgr.	11	Pf.
2) für den Scheffel Roggen	—	„	28	„	1	„
3) für den Scheffel große Gerste	—	„	22	„	9	„
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	„	19	„	1	„
5) für den Scheffel Hafer	—	„	17	„	—	„
6) für den Scheffel Erbsen	—	„	27	„	10	„
7) für den Zentner Heu	—	„	28	„	9	„
8) für das Schock Stroh	5	„	1	„	6	„

Die Tonne Weißbier kostete im Monat März d. J.	4	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
die Tonne Braunbier	3	„	15	„	—	„
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	„	5	„	4	„
das Quart einfachen Kornbrantwein	—	„	2	„	8	„

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 8. Bestimmung des Stempeltarifs.

In dem Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 ist sub. Ltt. E. Erbschaften, vorgeschrieben worden:

Strafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, Ehescheidungs-Prozesse, sobald in erster Instanz in vorstehender Art erkannt worden, in die Erbschafts-Stempel-Tabelle einzutragen, und wenn in den folgenden Instanzen diese Bestimmung abgeändert wird, dies dabei zu notiren. Berlin, den 1sten April 1822.

No. 9. National-Kokarde.

Das nachstehende Ministerial-Reskript vom 22sten v. M.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchstdemselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet. Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Strafarrests angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizeidirektor existiret, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in wel-

chem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22sten März 1822. Der Justiz-Minister

An das Königl. Kammergericht. v. Kircheisen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Untergerichte im Departement des Kammergerichts sich darnach zu achten.

Berlin, den 1sten April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 1. Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Bewohner der Kalander-Gasse mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten d. M. zu bewilligen geruhet, daß dieselbe den oben bezeichneten Namen nicht weiter führen, sondern fortan

Brauhaus-Gasse

genannt werden soll.

Dem Publiko wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten März 1822.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Major und Abtheilungs-Kommandeur v. Bibow zu Luckau die wegen Invalidität nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zu bewilligen, und in dessen Stelle den bisher bei der zweiten Sektion der Grenzgendarmerie gestandenen Kapitain von Auer zum Kommandeur der ersten Abtheilung der 3ten Gendarmerie-Brigade zu ernennen geruhet.

Dem bisherigen Regierungsrath Patzig in Berlin ist der Karakter als Geheimer-Regierungsrath, und dem Polizei-Inspektor Eckert daselbst der eines Polizeiraths von des Königs Majestät beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die für den Teltow-Storkowschen Kreis zur diesjährigen Landwehr-Uebung in Berlin und Treuenbrietzen erforderliche Anzahl Pferde, deren Natural-Gestellung von den Ortschaften nicht gewünscht wird, soll durch Entrepreneurs beschafft werden.

Ich habe zu diesem Behuf einen Bietungstermin auf den 30sten d. M. um 10 Uhr, hier im landräthlichen Büreau angesetzt.

Die näheren Bedingungen über dies Lieferungs-Geschäft können bei mir, und auf dem Königl. Rentamte Mühlenhof in Berlin eingesehen werden.

Teltow, den 9ten April 1822.

Die Landräthliche Behörde des Teltow-Storkowschen Kreises.

v. Usedom.

Für die von der Mitte Mai bis 1sten September d. J. nach Nauen in Garnison kommende Eskadron Kavallerie, ist ein monatlicher Verpflegungsbedarf von ungefähr 40 Winspel Hafer, 30 Schock Stroh, 200 Zentner Heu und 900 Stück Brot à 6 Pfund erforderlich. Dieser soll, höherer Bestimmung gemäß, im Wege der Entreprise beschafft werden, und es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 22sten d. M. Vormittags um 10 Uhr im Kreishause zu Nauen angesetzt worden, in welchem sich also diejenigen einzufinden haben, welche gedachte Lieferung zu übernehmen gedenken. Die näheren Bedingungen, zu welchen vorzüglich gehört, daß die zu liefernden Gegenstände von magazinmäßiger Güte sein müssen, werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Flatow, den 11ten April 1822.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Plessen.

Steckbrief.

No. 10. Der aus Stargardt im Groß-Herzogthum Meklenburg gebürtige Schuhmachergeselle Johann Wilhelm Preuß, welcher wegen Vagabondirens und Bettelns in das Landarmenhaus zu Strausberg transportirt werden sollen, ist in abgewichener Nacht bei Zurücklassung seines Passes aus dem Gefängnisse entkommen. Alle resp. Militär- und Zivil-Behörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Preuß im Betretungsfalle zu arretiren und ins nächste Landarmenhaus abzuliefern, uns aber Nachricht davon zu geben. Wusterhausen a. d. Dosse, den 10ten April 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Preuß ist 43 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe.

Die mittelst Steckbriefs vom 26. v. M. verfolgte unverehlichte Caroline Bölke ist zur gefänglichen Haft gebracht worden. Potsdam, den 12ten April 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Dem in den hiesigen Wassermühlen in Arbeit stehenden Müllergesellen Johann Christian Heinrich, gebürtig aus Hoyerswerde, ist am 21sten d. M. der Paß, ausgestellt zu Biesenthal, auf ½ Jahr gültig, entwandt, und der Verdacht der Entwendung fällt auf einen Müllerlehrling, der sich am gedachten Tage, mehr aus jugendlichem Leichtsinn, als aus böser Absicht von hier entfernt hat.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den qu. Paß, wo er vorgezeigt wird, anzuhalten und den Vorzeiger desselben unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten hieher zurück zu schicken.

Spandow, den 31sten März 1822.

Königl. Preuß. Rent- und Polizeiamt.

Die Gemeinde zu Schilde in der Westpriegnitz bei Perleberg, hat auf Ablösung der von ihr dem dortigen, den Herrn Gebrüdern v. Grävenitz gehörigen Lehnrittergute zu leistenden Dienste und zu entrichtenden Abgaben angetragen, und ich bin vom Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und Sachsen mit der kommissarischen Vermittelung dieser Ablösung beauftragt.

Da die Herren Gebrüder v. Grävenitz bis jetzt noch keine Deszendenz haben, so mache ich die bevorstehende Dienstablösung in Gemäßheit des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni praet. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hierdurch öffentlich bekannt, und fordere alle diejenigen auf, welche dabei ein Interesse zu haben meinen, sich bis zu dem, auf

den 14ten Mai 1822

Vormittags 11 Uhr allhier in meiner Behausung angesetzten Termin, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Dienstregulirung, sie mag nun durch Land, Rente oder Kapital erfolgen, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Havelberg, den 6ten März 1822.

Vigore Commissionis

Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Von mehreren Bürgern der Stadt Gransee ist die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungs-Reviere bei dem Königl. Hochlöblichen Brandenburgischen General-Kommissariate in Antrag gebracht, und den unterzeichneten Kommissarien die Leitung des Geschäfts aufgegeben.

Nach Anleitung der §. 11. seqq. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, werden alle unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berichtigten, welche dabei ein Interesse haben möchten, hiemit aufgefordert: ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, und spätestens in dem hiezu präclusivisch

auf den 15ten Mai a. c.

zu Gransee an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß in Gemäßheit der allegirten Gesetzes-Stellen spätere Anträge nicht weiter berücksichtiget und angenommen werden können.

Oranienburg, den 20sten März 1822.

Von Kommissions wegen

der Oekonomie-Kommissarius Ilzing zu Oranienburg. — der Kammergerichts-Referendarius Fihau zu Gransee.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht soll die hierselbst belegene, den Mertensschen Erben gehörige Bürgerwirthschaft, bestehend in

1) dem auf dem Kietze sub. No. 47. gelegenen Wohnhause nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einem Hügel bei der alten Festung von 1½ Morgen,
4) einer Wiese auf der Rückstelle von 140 □Ruthen,
5) einer dergl. auf dem Lohnzopfe von 135½ □Ruthen,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber, verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1197 Thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf Freitag

den 24sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke den Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gerichte anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Bei dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht soll die hierselbst belegene, den Mertensschen Erben gehörige Bürger-Wirthschaft, bestehend in:

1) dem in der Berliner Straße sub. No. 52. gelegenen Wohnhause nebst Stall,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einer Hanfstelle von ¼ Morgen,
4) einem Garten am Lieper-See von ½ Morgen,
5) einem dergl. ebendaselbst von ¼ Morgen,

6) einer Wiese auf dem Lohnzopf,
7) einer dergl. auf dem Pflockwerder,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1316 thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf

den 24sten May d. J. Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der zu 1894 Rthlr. 21 gr. 6 pf. gewürdigte Bauerhof der verstorbenen Wittwe Genecke, Katharine Marie gebornen Alpert zu Krempendorf, Theilungshalber

am 8ten Mai und 6ten Juni d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Richters zu Wittstock, und

am 9ten Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Stepenitz, als welcher letztere Termin peremtorisch ist, subhastirt werden soll, so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, alsdann vor uns ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der majorennen Erbin und des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Die Taxe mit den Bedingungen kann in der Gerichtsstube zu Stepenitz, so wie in der Wohnung des Richters eingesehen werden. Wittstock, den 15ten März 1822.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ a. d. Stepenitz.
Kunz.

Da der Kupferschmidtmeister Neumann zu Neustadt-Eberswalde, welcher im hiesigen Kreise mehrere Feuerspritzen zur größten Zufriedenheit gefertigt, sich dadurch das Verdienst eines tüchtigen Spritzenmachers erworben hat, so habe ich ihm dieses Lob gern ertheilen, und ihn auf sein Ansuchen dem Publiko bestens empfehlen wollen.

Freienwalde, den 23sten März 1822.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Ich bin Willens, mein in der großen Straße belegenes massives, aus 7 Fenstern Fronte bestehendes Wohnhaus und dazu gehörigen hinter dem Hause belegenen Garten, nebst separirter Kavel, bestehend in Gartenland und Wiese, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und lade ich Kauflustige ein, sich am

Ersten Mai d. J.

in meiner Wohnung einzufinden, und soll bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag sogleich erfolgen. Lindow, den 3ten März 1822.

Wittwe Rumpf, geborne Sommerfeld.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 26ten April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 713. Die Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821 abgeschlossenen, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffenden Konvention. Vom 20sten November 1821.

No. 714. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten.

No. 715. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten April 1822, daß, ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 13. April 1822.

No. 84. Klassensteuer-Befreiung. 2. a. 905. April.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 31. Mai 1820 zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familie festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne Allerhöchst Dero Verordnung vom 6ten September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Klasse, d. h. auf die drei untersten Steuerstufen angewendet werde.

In Gemäßheit der, dieserhalb an uns ergangenen Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. v. M., wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Kreis-Behörden unsers Regierungsbezirks aufgegeben, derselben gemäß zu verfahren und die dadurch entstehenden Ausfälle in den halbjährigen Abgangs-Listen aufzurechnen.

No. 85. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen- Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	20	5	—	26	3	—	25	—	—	18	9	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	15	9
2	Jüterbogk	1	28	—	1	27	—	—	28	—	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	23	9	—	22	6	—	27	6
3	Luckenwalde . . .	1	26	3	1	22	6	—	28	9	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	20	—	—	17	6	—	—	—
4	Templin	1	18	—	1	15	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	19	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—
5	Schwedt	1	20	—	1	14	—	—	23	9	—	23	6	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	11	3	—	—	—
6	Prenzlow	1	13	9	1	8	9	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	12	6	—	12	6	—	11	3	—	17	6
7	Spandow	1	27	6	1	23	9	—	27	6	—	26	3	—	20	—	—	19	—	—	16	3	—	16	3	—	26	3
8	Havelberg	1	20	—	1	16	3	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	15	—	—	13	9	—	11	3	—	20	—
9	Wittstock	1	15	—	1	12	3	—	23	11	—	21	3	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	9	—	18	2
10	Potsdam	1	27	5	1	24	2	—	27	6	—	25	2	—	21	5	—	18	9	—	17	6	—	16	—	—	25	—
11	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	17	11	—	17	11	—	—	—
12	Neu-Ruppin . . .	1	19	5	1	14	11	—	23	11	—	21	8	—	17	7	—	15	1	—	13	4	—	12	9	1	—	—
13	Rathenow	1	18	9	1	17	6	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	16	3
14	Wrietzen an der Oder	1	24	6	1	18	6	—	25	—	—	23	—	—	18	6	—	17	—	—	15	—	—	13	—	2	—	—
15	Belzig	1	23	6	1	23	6	—	28	—	—	28	—	—	20	6	—	20	6	—	20	—	—	20	—	—	25	—
16	Strausberg	2	—	—	1	20	—	—	27	6	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	22	6
17	Zehdenick	1	15	—	1	12	6	—	27	8	—	27	6	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	25	—

No. 86. Potsdam, den 16ten April 1822.

Preise von Spielkarten v. a. 824.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die noch vorräthigen Tarok-Karten, welche bisher pro Spiel zu 1 thlr. verkauft worden, nach höherer Verordnung von jetzt an zu 25 Silbergroschen das Spiel, und die französischen Karten à 10 gute Groschen von jetzt an zu 10 Silbergroschen pro Spiel werden verkauft werden.

No. 87.

Einlösung der Haupt-Nutzholz- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen. v. b. 619. April.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar c. Gesetz-Sammlung Nr. 705.

soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zu Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präklusiv-Te

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro März 1822.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 17 6	4 — —	4 — —	1 12 10	— 9 2	1 1	— 11	1 3	5 —	2 6	11 6	5 9	6 6	4 3	6 9
— 26 —	7 — —	7 — —	— — —	— — —	— 8	— 10	— —	5 —	3 —	— —	— —	— —	— —	6 —
— — —	5 — —	4 15 —	1 8 —	— 9 10	— 10	— 8	— —	6 3	2 6	25 —	15 —	4 —	3 6	7 6
— 20 —	4 15 —	4 15 —	1 5 —	— 11 —	— 8	1 1	1 3	3 3	2 1	12 —	5 —	5 —	5 —	6 6
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 8 7	— 11	1 1	1 1	4 3	2 6	17 2	7 2	7 2	2 11	5 9
— 15 —	5 — —	4 — —	— 22 6	— 6 5	— 8	— 9	— 9	3 11	2 2	25 —	5 —	7 6	3 9	6 1
— 23 9	5 — —	4 15 —	1 7 6	— 10 —	— 11	1 1	1 5	5 —	2 10	13 1	8 6	5 9	3 9	8 9
— 20 —	4 — —	4 — —	1 11 —	— 11 6	— 8	— 9	1 —	4 3	2 1	17 —	6 —	4 —	4 —	4 6
— 18 2	4 20 —	4 20 —	— 28 9	— 9 —	1 2	— 11	— —	4 5	2 6	5 5	4 1	4 8	4 3	6 3
— 19 6	4 16 3	4 8 4	1 27 4	— 12 —	— 11	— 11	1 2	5 —	2 10	12 3	12 3	5 9	5 9	7 9
— — —	3 15 —	3 15 —	1 15 —	— 11 3	— 8	1 1	1 3	6 3	2 1	20 —	7 6	7 2	5 —	5 —
— 25 —	7 — —	5 — —	— 27 6	— 9 9	— 10	— 9	1 3	5 8	2 6	8 6	5 9	5 —	3 6	6 4
— 16 3	3 15 —	3 15 —	1 10 —	— 9 5	1 3	— 9	1 8	6 —	2 4	12 10	6 —	4 7	4 7	7 —
— — —	— — —	— — —	1 1 —	— 12 —	— 10	1 1	1 4	4 5	2 11	12 —	8 7	7 2	7 2	6 6
— 25 —	6 — —	6 — —	1 21 —	— 7 8	— 10	1 —	— —	5 6	2 6	11 3	3 9	5 —	2 6	5 —
— 22 6	4 15 —	4 15 —	1 2 6	— 8 9	— 7	1 4	1 11	5 —	2 6	12 6	5 —	7 6	4 5	6 11
— 22 6	5 — —	4 — —	1 2 6	— 10 —	— 9	1 —	1 9	2 10	2 2	10 —	5 6	4 —	4 —	6 6

min angesetzt werden. In Gefolge dessen werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1sten September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7ten März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 15ten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 15ten April 1822.

No. 88. Feldmesser und Bau-Kondukteurs 2. a. 104. April.

Zufolge Bestimmung des Königlichen Hohen Handels-Ministerii vom 29sten v. M. wird sämmtlichen in unserm Verwaltungs-Bezirk angestellten und in demselben während des Jahres beschäftigt gewesenen Feldmessern und Bau-Kondukteurs gemessenst aufgegeben, nach den hier abgedruckten Vorschriften I. und II. eine Nachweisung ihrer Verhältnisse und Arbeiten, beim Schluß jedes Jahres zu fertigen, und stets vor Ablauf des Dezembers ohnfehlbar einzureichen.

Sollten sie hiermit im Rückstande bleiben, so haben sie es sich lediglich selbst beizumessen, wenn sie bei Ertheilung von Aufträgen oder bei künftigen Anstellungen übergangen werden.

I.

Verzeichniß

der Feldmesser, welche im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 18.. gearbeitet haben.

No.	Vor- und Zuname der Feldmesser.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attests.	Beschäftigung im Jahre 18..	Bemerkungen.

II.

Verzeichniß

der Bau-Kondukteurs, welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.. gearbeitet haben.

No.	Vor- und Zuname der Bau-Kondukteurs.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes als		Beschäftigung im Jahr 18..	Bemerkungen.
					Feldmesser.	Baumeister.		

No. 89. Präklusion der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe. 2. b. 618. April.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Februar d. J., Gesetz-Sammlung Nr. 707., werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Krieges-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist, und also mit Eintritt des 1sten September d. J., alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen für immer erlöschen.

Berlin, den 21sten März 1822. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 15ten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 90. Zinsenzahlung von Kurmärkschen Obligationen. 2. b. 1414. April.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten November 1820 bis 1sten Mai 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Koupons Nr. 18.,

2) so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai 1818 bis 1sten November 1820 gegen Aushändigung der Koupons Nr. 13. 14. 15. 16. und 17. im Landschaftshause, Spandauerstraße Nr. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29sten April bis 4ten Mai incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. Bb. C. D. E. F.

vom 6ten bis 10ten Mai incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.

vom 13ten bis 17ten Mai incl. von den Obligationen N. O P. Q. R. S. T. U.

vom 20sten bis 24sten Mai incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A A.

Wer einen Koupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer, für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung,
2) die Nummer des Koupons,
3) die Littera und Nummer der Obligation,
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Koupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu klassifiziren, den Betrag aber abgesondert für Gold, und abgesondert für Kourant aufzusummiren. Das Gold wird in Kourant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zins-Zahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal

vom 28sten Mai bis 1sten Junius und
vom 2ten Junius bis 8ten Junius c.

mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Koupons gegen Produktion der Interimsscheine und respektive Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Die die hiermit beauftragte Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sei es von Zinsen, Obligationen oder Koupons, zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Koupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15ten April 1822. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 22sten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

No. 91. Zinsenzahlung von Staatsschuld-Scheinen. 2. d. 1298. April.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Wollmärkten, werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2ten März d. J. die von Staats-Schuldscheinen den 1sten Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal,

jedoch nur hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungs-Gebäude,

pränumerando vom 1sten Junius d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich von den Staats-Schuldscheinen

über Nr. 70,000 in der Woche vom 1sten bis 8ten Juni,
von Nr. 70,000 bis Nr. 40,000 " 10ten " 15ten "
" " 40,000 " " 10,000 " 17ten " 22sten "
unter " 10,000 . . . . . " 24sten " 26sten "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Koupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizulegen.

Außerhalb Berlin werden die den 1sten Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der betreffenden Koupons baar realisirt,

I. innerhalb Landes

in den Monaten Julius und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Spezial-Kassen;

II. außerhalb Landes

in den Tagen vom 15ten bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuldscheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganze Series seiner Zinskoupons, oder da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Koupons der Series III. (einzelne Zinskoupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungshause Reichenbach & Comp. zur Stempelung. Solche gestempelte Koupons werden alsdann von demselben, sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, für Rechnung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publikandi vom 30sten März 1814 modifizirt, Inhalts dessen fällige Zinskoupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbaren mit dem 1sten Julius d. J. auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungskapitalien und die davon zu berichtigenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zinskoupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Koupons von Staats-Schuldscheinen der Series II. und III. betrift, so können solche in den Monaten Julius und August d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl, als die Staatsschulden-Tilgungskasse außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Koupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurückgehen zu lassen.

Berlin, den 2ten April 1822. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

* * *

Potsdam, den 22sten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 92. Verloosung der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine. d. d. 10sten April.

Es ist beschlossen worden, noch außer der, unterm 26sten März dieses Jahres bereits bekannt gemachten Realisirung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher schon ausgelooseten Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, auch in Ansehung der noch nicht ausgelooseten Obligationen von dieser Schulden-Gattung, während der diesjährigen Leipziger Oster-Messe eine Verloosung vorzunehmen, und es ist hierzu eine Summe von 14,000 Thalern in der Art bestimmt, daß davon

10	Stück	von	Lit.	Aa.	à 1000	Rthlr.
4	"	"	"	B.	à 500	"
18	"	"	"	C.	à 100	" und
4	"	"	"	D.	à 50	"

ausgelooset werden sollen.

Diese Verloosung wird zu der angegebenen Zeit zu Merseburg, unter Vorsitz eines Königlichen Commissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths geschehen, und die Realisirung der ausgelooseten Scheine sodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe bewirkt werden.

Das Resultat der Verloosung soll sogleich öffentlich bekannt gemacht, dabei die Reihefolge der unzinsbaren Scheine sub Lit. E, welche ebenfalls zur diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe eingelöset werden sollen, angezeigt, auch sonst das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Uebrigens bin ich authorisirt, hiermit zu versichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den definitiven Tilgungsplan wegen der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, jedenfalls vor Ablauf dieses Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13ten April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten. v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 21sten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

No. 93. Verloosung der Sächsischen Steuer Kredit-Kassenscheine. 2. b. 1084. April.

Unterm 26sten März d. J. habe ich bereits öffentlich bekannt gemacht, daß in dem gegenwärtigen Ostertermine eine fernere Realisirung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher schon ausgelooseten Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheine Statt finden soll.

Es ist jedoch noch außerdem beschlossen worden, auch in Ansehung der noch nicht ausgelooseten Scheine von dieser Schulden-Gattung eine Verloosung während der diesjährigen Leipziger Ostermesse vorzunehmen, und es ist hierzu eine Summe von 22500 Thalern in der Art bestimmt, daß davon

15	Stück	von	Litt. A.	à 1000	Rthlr.
9	;	;	B.	à 500	;
10	;	;	C.	à 200	; und
10	;	;	D.	à 100	;

ausgelooset werden sollen.

Diese Verloosung wird zu der angegebenen Zeit zu Merseburg, unter Konkurrenz der diesseitigen, zur Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten Statt finden, und die Realisirung der ausgelooseten Scheine sodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe erfolgen.

Nach geschehener Verloosung soll das Resultat derselben sogleich öffentlich bekannt gemacht, und dabei das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Uebrigens bin ich authorisirt, hiermit zu versichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den definitiven Tilgungsplan wegen der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, jedenfalls noch vor Ablauf dieses Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13ten April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Potsdam, den 21sten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 2.

Es ist bemerkt worden, daß bei Bauanlagen der Privat-Eigenthümer, öffentliche Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen auf andere Mauerpfeiler versetzt werden, ohne daß deshalb eine Anzeige an die Behörde gemacht und deren Erlaubniß eingeholt worden ist. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Straßen-Erleuchtung dürfen aber dergleichen willkührliche Veränderungen der, den öffentlichen Laternen angewiesenen Plätze nicht Statt finden, und Privateigenthümer solche ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verrücken. Die hiesigen Bau-Ouvriers werden sich hiernach achten, und bei eintretenden Bau-Veränderungen eines Hauses keinen Laternen-Arm, ohne deshalb Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, auf einen andern Ort bringen lassen. Berlin, den 31sten März 1822.

Ver-

Verzeichniß der Vorlesungen, welche in diesem Sommer in der Königlichen Thierarznei-Schule gehalten werden. No. 3.

1) Herr Ober Staabs-Roßarzt, Professor Naumann, wird täglich von 8 bis 9 Uhr die Uebungen im Krankenstall leiten; von 2 bis 8 Uhr Montag und Dienstag allgemeine Pathologie; Donnerstag und Freitag allgemeine Therapie und Heilmittellehre; Mittwoch und Sonnabend die Lehre vom Exterieur des Pferdes vortragen.

2) Herr Professor Dr. Reckleben, Privat-Dozent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Montag und Dienstag allgemeine Chirurgie; Mittwoch und Donnerstag Diätetik lehren; Freitag und Sonnabend über die Seuchen der Hausthiere Vorlesungen halten. Von 1 bis 2 Uhr wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie; Freitag und Sonnabend über Osteologie lesen.

3) Herr Ober-Thierarzt Halbach leitet täglich von 7 bis 8 Uhr die Uebungen in den Krankenställen, und hält mit den Eleven der Anstalt die Repetitionen über allgemeine Pathologie, Therapie, Heilmittellehre und das Exterieur.

4) Herr Ober-Thierarzt Dieterichs leitet täglich von 9 bis 10 Uhr die Uebungen in der Instruktions-Schmiede, und hält Repetitionen über die Lehre von den Seuchen, Diätetik und allgemeine Chirurgie.

5) Herr Dr. Gurlt, wird Montag und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Morgens die Encyclopädie; Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr die Botanik vortragen, und damit Excursionen mit besonderer Rücksicht auf Futterkräuter verbinden; außerdem Repetitionen über Botanik, Physiologie und Osteologie halten.

6) Herr Dr. Schubarth, Privat-Dozent an der Universität, wird Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr über Pharmakologie und Formulare Unterricht ertheilen.

Die Vorlesungen nehmen am 29sten April ihren Anfang.

Berlin, den 11ten April 1822.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 1. Verkauf der Rüdersdorfer Kalksteine.

Da die Preise, zu welchen die großen und ordinairen Kalksteine bisher in den Königlichen Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff verkauft worden sind, unter sich, und mit ihrer wirklichen Beschaffenheit nicht mehr im gehörigen Verhältnisse stehen, und dieses Mißverhältniß die Veranlassung gegeben hat, daß die großen Kalksteine, welche vorzugsweise zum Vermauern geeignet, und dazu besonders für die Residenzien unentbehrlich sind, von den Kalkbrennereien zum Kalkbrennen angewendet werden, wozu die ordinairen Kalksteine eben so gut zu gebrauchen sind; so ist beschlossen worden, die Verkaufspreise in den Königlichen Kalksteinbrüchen, für die bisher sogenannten ordinairen Kalksteine, welche künftig Brennsteine genannt werden, von 5 Thalern pro Klafter auf 4 Thaler herabzusetzen, und für die bisher sogenannten großen Kalksteine, welche künftig Bausteine heißen werden, von 5½ Rthlr. auf 6 Rthlr. pro Klafter zu erhöhen.

Diese Preisveränderung, welche von heute an in Anwendung kömmt, bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums, und hoffen, daß solche sowohl dem Interesse derer, welche die Rüdersdorffer Kalksteine zum Kalkbrennen anwenden, als derer, welche davon zum Vermauern Gebrauch machen, entsprechen wird, da erstere das Material, dessen sie bedürfen, künftig wohlfeiler erhalten, und letztere nicht nur der Besorgniß des Mangels an den zu Fundamentbauten geeigneten Kalksteinen überhoben, sondern auch für den höhern Preis der großen Steine durch deren mehrere Größe und durch die Mitanwendung ordinairer Steine entschädigt werden.

Die Verkaufspreise der Kalksteine in den Königlichen Brüchen zu Rüdersdorff sind daher von heute an, wie folgt, festgesetzt:

für rohe Werkstücke für den Kubikfuß Fünf Silbergroschen,
für behauene Werkstücke für den Kubikfuß Eilf Silbergroschen,
für Treppenstufen für den laufenden Fuß Eilf Silbergroschen,
für Kopfsteine von mehr als einem Quadratfuß Größe, für die Quadratruthe Vier und Zwanzig Thaler,
für Kopfsteine unter und bis zu einem Quadratfuß Größe, für die Quadratruthe Zwei und Zwanzig Thaler,
für Fliesen von mehr als einem Quadratfuß Größe, für die Quadratruthe Vier und Zwanzig Thaler,
für Fliesen unter und bis zu einem Quadratfuß Größe, für die Quadratruthe Zwei und Zwanzig Thaler,
für ausgesuchte große Kalksteine für die Klafter Sieben Thaler,
für Bausteine, für die Klafter Sechs Thaler,
für Brennsteine, für die Klafter Vier Thaler,
für Kothen, für die Klafter Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 15ten April 1822.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Jakob ist zum Assessor beim diesseitigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der vormals bei der Königl. Regierung in Berlin gestandene Regierungs-Referendarius Keller in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Kollegium angestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren von Schollenstern, Fischbach, Häring, Schäffer und Schröder sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Coninx, Neumann, Flessing, Herrmann und Krahn als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der ehemalige Kriegs-Kommissariats-Expedient Bolot ist zum Kreissekretair in der Westpriegnitz ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Haber und Pelz sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

hierzu angesetzten Termin in der Behausung des unterschriebenen Kommissarii zu melden, und ihre Zuziehung nachzusuchen. Bei ihrem Ausbleiben müssen sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. K. Wusterhausen, den 10ten April 1822.

Langheinrich, Justiz-Amtmann.

Bei den der Frau Christiane Elisabeth von Thümen, geb. von Thümen, zugehörigen, im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise belegenen Gütern Blankensee, Glau, Löwendorf, Arensdorf und Mietgendorf schweben folgende Gemeinheitstheilungen und Ablösungsgeschäfte:

1) die Theilung der Kommunhütung zwischen dem Lehngut Blankensee, der dortigen Kirche, Pfarre und der Gemeine — und die Separation der Ländereien.
2) Die Separation der Koppelhütung auf dem großen Plan, zwischen dem Rittergute, der Pfarre, Kirche zu Blankensee, und den Gemeinen zu Blankensee und Schiaß.
3) Die Separation eines Luchs, Rohrbusch genannt, zwischen dem Gute Blankensee und der Gemeine zu Stücken.
4) Die Gemeinheitstheilung zwischen dem Rittergute Glau und der dortigen Gemeine.
5) Die Dienstregulirung und Ablösung der Leistungen zwischen dem Rittergute und der Gemeine zu Glau.
6) Die Dienstregulirung mit der Gemeine zu Löwendorf.
7) Die Dienstregulirung mit der Gemeine zu Arensdorf.
8) Die Gemeinheitstheilung zwischen dem Rittergut Mietgendorf und der Gemeine daselbst.
9) Die Dienstregulirung zwischen dem Rittergut Mietgendorf und der dortigen Gemeine.

Da das Gut Blankensee Lehn ist, auch bei den übrigen Gütern nicht nachgewiesen werden kann, daß die Lehnsqualität aufgehoben ist, die Besitzerin dieser Güter aber noch ohne Deszendenz ist, so wird dies in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni a. p. bekannt gemacht, und wird es denjenigen, welche als Lehnberechtigte, oder sonst ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem

auf den 8ten Junii a. c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen. Bei ihrem Ausbleiben müssen sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden sie mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Königs-Wusterhausen, den 10ten April 1822.

Langheinrich, Justiz-Amtmann.

Die Frau Majorin von Arnstedt auf Groß-Kreutz besitzt in dem sogenannten Brücker Weichbilde Wiesen, welche sie von ihrem Gute Hakenhausen aus nutzt. Sie hat auf Ablösung der stattfindenden Beweidung und auf Heranlegung der Wiesen an Hakenhausen provozirt.

Hierdurch sind betheiligt: diejenigen, welche im Brücker Weichbilde noch Wiesen besitzen; diejenigen, welche auf den gedachten Wiesen der Frau Majorin v. Arnstedt die Hütung ausüben, und diejenigen, deren Grundstücke eben dasselbe Vieh beweiden, was auf den mehrerwähnten Wiesen gehütet wird.

Zur Ausmittelung aller dieser unbekannten Theilnehmer wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung — §. 15. der Ausführungsordnung vom 7ten Juni v. J. gemäß — hierdurch zur Kunde der Betheiligten gebracht, und denselben überlassen, sich in dem auf

den 3ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Rathhause der Stadt Brück anberaumten Termine zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Wer sich in termino nicht meldet, muß — nach §. 12. der Ausführungsordnung — die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und kann — nach §. 157. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni pr. — die ohne seine Zuziehung vollzogene Theilung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Berlin, den 16ten April 1822.

Im Auftrage des Königl. General-Kommissariats der Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Wernicke.

Königl. Oekonomie-Kommissarius, Zimmerstraße Nr. 33.

Die bei Angermünde belegene Breitendeichsche Wassermühle, bei welcher sich zwei Mahlgänge, ein Graupengang und Grützstampfen, 12 Morgen Weizenacker, 4 Morgen Gartenland, ansehnlicher Heu- und Rohrgewinn, Fischerei, Weidegerechtigkeit, und freies Bau- und Brennholz befinden, wird am

29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

hier zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft sich auf 10,756 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., und kann in der Registratur der Welsmühlengerichte speziell nachgesehen werden. Angermünde, den 12ten Januar 1822.

Adeliche Welsmühlen-Gerichte.

Die in sehr guter Nahrung stehende, vor dem Schwedter Thore hier belegene Bockwindmühle, wird mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken im anderweiten Termine den

6ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde, den 26sten März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19ten v. M., die Veräußerung der zum Amte Trebbin gehörigen Vorwerke Trebbin und Thyrow und die eventuelle Generalverpachtung dieses Amts betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angekündigte Lizitationstermin am 10ten des kommenden Monats Mai auf dem Amte zu Trebbin durch den Departementsrath Herrn Regierungsrath von Lützow abgehalten werden wird.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen, sammt den dazu gehörigen Charten und Vermessungsregistern, imgleichen die Bedingungen der eventuellen Verpachtung, sind auf dem gedachten Amte bei dem sich jetzt daselbst aufhaltenden Amtmann Lemm einzusehen, so wie auch hier zu Potsdam beim Registraturvorsteher Henning und zu Berlin auf dem Amte Mühlenhoff Abschriften des Veräußerungsplans und der Veräußerungsbedingungen, und eine Uebersicht der künftigen Pachtverhältnisse zur Einsicht bereit liegen.

Potsdam, den 23sten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Handel- und Gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der diesjährige Herbst-Jahrmarkt in der Stadt Angermünde, nicht wie in einigen gedruckten Kalendern pro 1822 angegeben worden, am zweiten Donnerstag nach Gallus, sondern am ersten Donnerstag nach Gallus, also am 17ten Oktober c. abgehalten, und am gedachten Tage zugleich Vieh- und Pferdemarkt Statt finden wird. Potsdam, den 29sten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Garnwebergeselle Michaelis Hiller zu Wölsikendorf, hat angeblich den ihm im vorigen Jahre zu Treptow in der Niederlausitz ertheilten Reisepaß, am 28. März d. J. auf dem Wege zwischen Damenberg und der hiesigen Stadt verloren. Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß hiermit für ungültig erklärt. Freienwalde, den 15ten April 1822.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.

Graf von der Schulenburg.

Verzeichniß der in den Monaten Januar und Februar 1822 Wohn- oder Geburts-Orte, oder

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Johann Gottfried Strecker, Webergeselle.	Berlin.	20	4	4	blond.	bedeckt.	blond.
2	Christian Friedrich Sydow, Hausmann.	Steinhöfel in der Neumark.	50	5	5	schwarz.	desgl.	braun.
3	Johann Gottlieb Mahn, Seidenwürkergeselle.	Potsdam.	42	4	10	braunu.	frei.	desgl.
4	Friedr. Wilhelm Schweder, entlassener Soldat.	Wittstock.	33	5	8	dunkelbraun.	halb bedeckt.	desgl.
5	Joh. Friedr. Aug. Gericke, Arbeitsmann.	Philippsthal bei Potsdam.	45	5	—	schwarzbraun.	bedeckt.	desgl.
6	Anne Marie Nischan, Dienstmagd.	Klein Lübbenau.	21	5	—	blond.	rund u. frei.	blond.
7	Joh. Friedr. Magdeburg, Arbeitsmann.	Berlin.	54	5	4	dunkelbraun.	rund.	braun.
8	Friedrich Heinrich Fick, ehem. Kaufmann.	Zeestow bei Nauen.	51	5	2	dunkelblond.	frei.	schwach.
9	Caroline Charlotte Wolff, Dienstmagd.	Zehdenick.	21	5	2	bräunlich.	rund.	bräunlich.
10	Johann Friedrich Christian Hottelmann, Schneidergeselle.	Egeln.	30	5	6	schwarzbraun.	bedeckt.	schwarzbraun.
11	Martin Gnasdowski, Bäckergeselle.	Stolzenberg bei Danzig.	23	5	4	braun.	frei.	braun.
12	Johann Karl Klehmet, ehemaliger Kaufmann.	Rheinsberg.	38	5	4	röthlich.	desgl.	bräunlich.
13	Charlotte Wilhelmine Marie Schulz, Dienstmagd.	Cöpenick.	23	5	—	bräunlich.	niedrig u. frei.	blond u. schwach.
14	Friederike Wilhelmine Gerhardt, Dienstmagd.	Fürstenwalde.	19	5	—	braun.	rund.	bräunlich.
15	Abraham Jakob Unger, Handlungsdiener.	Märkisch Friedland.	28	5	3	desgl.	flach.	braun.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Gottlieb Elias Christoph Femeling, Zimmergeselle.	Wismar.	28	5	4	blond.	frei.	blond.
2	Emilie Friederike Wilhelmine Fischer, Dienstmagd.	Dessau.	22	5	2	schwarz.	niedrig.	schwarz.

Im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem resp. über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	rund.	klein.	Groß Schönebeck bei Liebenwalde.
desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	mager.	mittler.	Mansfelde bei Friedeberg i. d. Neumark.
blaugrau.	desgl.	desgl.	gegrübt.	dgl.	oval.	klein.	Potsdam.
blau.	stumpf.	klein.	hervorstehend.	schwach.	schmal.	schlank.	Wittstock.
grau.	lang und spitz.	desgl.	rund u. gegrübt	schwarz.	oval.	klein.	Strausberg.
desgl.	klein u. spitz.	desgl.	rund.	—	länglich rund.	klein.	Storckow.
desgl.	gebogen	groß.	dgl.	braun.	oval.	untersetzt.	Strausberg.
blau.	stark.	klein.	dgl.	dgl.	dgl.	dgl.	Potsdam.
braun.	gewöhnlich.	desgl.	dgl.	—	länglich u. voll.	ziemlich stark.	Treuenbrietzen.
grau.	desgl.	gewöhnlich.	oval.	roth.	länglich.	mittler.	Egeln.
grau.	spitz.	desgl.	klein.	schwach.	oval.	unter. setzt.	Strausberg.
blau.	dick.	klein.	breit.	bräunlich.	dgl.	mittler.	Rheinsberg.
hellblau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	klein u. gegrübt	—	dgl.	untersetzt.	Cöpnick.
braun.	klein u. aufgew.	aufgeworfen.	gerundet.	—	gerund. u. voll.	schlank.	Fürstenwalde.
blaugrau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	schwach.	länglich.	mittler.	Märkisch Friedland.
blau.	klein u. breit.	klein.	gegrübt.	blond.	rund.	untersetzt.	Wismar.
braun.	klein.	desgl.	klein.	—	oval.	dgl.	Dessau.

Steckbrief.

No. 11. Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls von uns verhaftet gewesene Schiffszimmergeselle Franz Werner, aus Fahrwasser bei Danzig gebürtig, ist am 8ten d. M. Abends 8 Uhr seinem Begleiter auf dem hiesigen Amtshofe entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Zivil- und Militairbehörden geziemend, auf den Werner vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Wittstock, den 10ten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Signalement.

Der Franz Werner ist 48 Jahr alt, von kleiner Statur, hat ein blasses Gesicht, blonde Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, braunen langgewachsenen Bart, gewöhnliche Nase und Mund, und ein rundes Kinn.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grünen ausgebleichten manchesternen kurzen Jacke, eben solcher Weste, grauen langen tuchenen zerrissenen Hosen, ohne Strümpfe und Halstuch, einem Paar alten ledernen Pantoffeln, einer schwarzmanchesternen Mütze ohne Schirm und einem Hemde.

Auf Befehl der Königl. Regierung zu Potsdam, soll das auf der Ablage Schaafstall bei Spandow stehende Königl. Dienstgebäude des ehemaligen Holzverwalters, bestehend in einem Wohnhause nebst Anbau, 62 Fuß lang, 30 Fuß tief und 8 Fuß hoch in Stielen, ein Mal verriegelt, mit doppeltem Dachstuhl, 17 Gebind, einfachem Ziegeldach und mit Lehm- und Mauerfach versehen, unter dem Beding des Abbrechens, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Ende ist der Termin auf Donnerstag den 2ten Mai d. J. Vormittags an Ort und Stelle festgesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs werden bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht, und wird nur vorläufig bemerkt, daß der Meistbietende eine Sicherheit von 50 Thlr. gleich im Termine bestellen, auch an sein Gebot 8 Wochen nach dem Termin gebunden bleiben muß. Charlottenburg, den 15ten April 1822.

Königl. Forstinspektion Spandow.

Zwischen dem Besitzer der Lehngüter Stülpe und Holbeck im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise, Herrn Major Adolph von Rochow und den Bauern und Kossäten zu Stülpe und Holbeck, ist die Dienstregulirung, und mit der Gemeine zu Holbeck auch die Gemeinheitstheilung eingeleitet worden. Da der Herr v. Rochow keine lehnsfähige Deszendenz hat, so wird nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bleibt es denen, welche ein Interesse hierbei zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem

auf den 8ten Juni Vormittags 9 Uhr

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 3ten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten April 1822.

No. 94. Ausländische Handwerker. 2. a. 527. April.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22sten v. M. müssen Ausländer, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, jeden Falls sowohl den, für die inländischen Handwerker erforderlichen Qualifikations-Nachweis führen, als auch, selbst wenn sie allein arbeiten, Gewerbsteuer erlegen, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

No. 95. Achte Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen. 2. b. 1091. April.

Bei der heutigen achten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, wobei von

Litt. A.	4	Stück,	
„ B.	5	„	
„ C.	13	„	
„ D.	27	„	
„ E.	103	„	und
„ F.	110	„	

nach einem Betrage von 80,100 Thalern ausgeloofet wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

Von Litt. A.

Nr. 30. 79. 100. und 103.

Von Litt. B.

Nr. 118. 136. 140. 175. und 199.

Von Litt. C.

Nr. 20. 43. 86. 130. 240. 265. 277. 292. 322. 410. 435. 447. und 474.

Von Litt. D.

Nr. 16. 39. 79. 116. 184. 340. 342. 345. 407. 428. 442. 509. 636. 659. 669. 726. 732. 802. 828. 842. 919. 932. 954. 963. 1011. 1086. 1090.

Von Litt. E.

Nr. 7. 85. 128. 155. 231. 312. 316. 337. 367. 406. 547. 568. 614. 689. 670. 705. 738. 825. 839. 847. 864. 952. 969. 991. 1006. 1034. 1077. 1230. 1264. 1280. 1290. 1305. 1312. 1365. 1447. 1468. 1507. 1518. 1582. 1610. 1649. 1655. 1743. 1775. 1843. 1856. 1870. 1873. 1885. 1896. 1926. 1963. 1979. 1998. 2016. 2138. 2141. 2151. 2152. 2189. 2273. 2289. 2314. 2362. 2448. 2528. 2612. 2651. 2705. 2772. 2798. 2827. 2859. 2888. 2938. 2943. 3019. 3036. 3064. 3149. 3261. 3338. 3339. 3347. 3472. 3552. 3556. 3557. 3563. 3564. 3641. 3648. 3702. 3793. 3801. 3809. 3849. 3873. 3949. 3955. 4050. 4123. und 4150.

Von Litt. F.

Nr. 19. 94. 144. 226. 331. 384. 502. 508. 555. 567. 595. 742. 745. 791. 892. 928. 930. 946. 952. 972. 1002. 1053. 1109. 1128. 1129. 1161. 1259. 1264. 1409. 1426. 1448. 1462. 1497. 1538. 1589. 1590. 1595. 1615. 1658. 1664. 1681. 1738. 1741. 1765. 1776. 1782. 1824. 1880. 1996. 2000. 2013. 2078. 2082. 2126. 2127. 2137. 2202. 2204. 2265. 2280. 2309. 2421. 2458. 2459. 2467. 2477. 2520. 2562. 2580. 2581. 2659. 2819. 2838. 2841. 2904. 2912. 3016. 3050. 3082. 3109. 3150. 3151. 3220. 3248. 3300. 3302. 3390. 3516. 3571. 3611. 3616. 3683. 3761. 3799. 3831. 3852. 3855. 3861. 3869. 3874. 3994. 4002. 4069. 4165. 4205. 4210. 4225. 4239. 4246. und 4342.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooften Scheine wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooften Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so genauer inne zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermine angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 11ten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 22sten April 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 23sten April 1822.

No. 96. Goldbeträge unter 2½ Rthl. 2. b. 326. April.

Nach Vorschrift der Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 29sten März, sollen vom 1sten Mai d. J. ab bei den Aktiv- und Passivzinsen und Kapitalien, desgleichen bei den Domainen- und Forst-Revenüen, alle Goldbeträge unter zwei und einen halben Thaler ohne alles Aufgeld bezugsweise erhoben und ausgezahlt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 97. Indirekte Abgabensachen. 2. a. 1576. April.

Zur übereinstimmenden Anwendung der unter Nummer 5. enthaltenen Anordnung der allgemeinen Bestimmungen zur Erhebungsrolle vom 25sten Oktober v. J., wird der Königlichen Regierung zur weitern Verfügung folgendes eröffnet:

1) fremde Waaren können ohne Entrichtung der Eingangsabgaben, oder gegen bloße Entrichtung der Durchgangsabgaben, auf Begleitscheine an alle Haupt-Zollämter, welche mit den Ein- und Ausfuhr-Abfertigungen an der Grenze unmittelbar beauftragt sind, abgelassen werden. In der Beilage sind diese Aemter unter der Abtheilung A. verzeichnet.

2) In eben dieser Beilage sind unter der Abtheilung B. diejenigen mit Haupt-Steuerämtern besetzten Oerter verzeichnet, an welchen sich Niederlagen befinden, und wohin daher fremde Waaren ohne Entrichtung der Eingangsabgaben, in dazu zulässigen Fällen auf Begleitscheine gleichfalls abgelassen werden können.

3) In der Abtheilung C. sind die übrigen Haupt-Steuerämter verzeichnet. Es soll vorläufig verstattet sein, auch dahin in zulässigen Fällen, Waaren auf Begleitscheine abgehen lassen zu können; jedoch muß in diesen Fällen die Revision jederzeit vollständig an der Grenze erfolgen, so daß die Entrichtung der Eingangsabgaben, ohne alle weitere Ermittelungen von diesen Aemtern, auf den Grund der Begleitscheine erfolgen kann; daher auch solche Waaren nicht unter Plombageverschluß gehen.

4) Wenn in einzelnen Fällen nachgegeben ist, daß Nebenämter I. Begleitscheine ertheilen, oder bescheinigen können, so verbleibt es für diejenigen, für welche solches verstattet ist, bei den desfalsigen Bestimmungen.

Berlin, den 10ten April 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 24sten April 1822.

Vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

* * *

A. Verzeichniß derjenigen Haupt-Zollämter, welche mit den Ein- und Ausgangs-Abfertigungen an der Grenze unmittelbar beauftragt sind.

	Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Zoll-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirke sie gehören.		Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Zoll-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirke sie gehören.
1	Seldau	Königsberg.	34	Salzwedel	Magdeburg.
2	Memel	desgl.	35	Morsleben	desgl.
3	Pillau	desgl.	36	Barby	desgl.
4	Johannisburg	Gumbinnen.	37	Alsleben (vorläufig zu Cönnern.)	Merseburg.
5	Schmalinken	desgl.	38	Wittenberg	desgl.
6	Stalupönen	desgl.	39	Ekartsberga	desgl.
7	Danzig	Danzig.	40	Eulenburg	desgl.
8	Thorn	Marienwerder.	41	Lützen	desgl.
9	Droszew	Posen.	42	Mühlberg	desgl.
10	Strzalkowo	desgl.	43	Skeuditz	desgl.
11	Inowrazlaw	Bromberg.	44	Schladitz.	desgl.
12	Hoyerswerda	Frankfurt	45	Naumburg	desgl.
13	Gransee	Potsdam.	46	Zeitz	desgl.
14	Lenzen	desgl.	47	Langensalze	Erfurt.
15	Strasburg	desgl.	48	Heiligenstadt	desgl.
16	Wittenberge	desgl.	49	Telgte	Münster.
17	Wittstock	desgl.	50	Reyne	desgl.
18	Colbergermünde	Cöslin.	51	Minden	Minden.
19	Rügenwaldermünde	desgl.	52	Warburg	desgl.
20	Stolpemünde	desgl.	53	Wilnsdorf	Arensberg.
21	Demmin	Stettin.	54	Emmrich	Düsseldorf.
22	Swinemünde	desgl.	55	Cranenburg	desgl.
23	Wollgast	Stralsund.	56	Kaldenkirchen	desgl.
24	Greifswalde	desgl.	57	Coblenz	Coblenz.
25	Stralsund	desgl.	58	Bingerbruck	desgl.
26	Mittelwalde	Breslau.	59	Achen	Achen.
27	Liebau	Liegnitz.	60	Malmedy	desgl.
28	Reichenbach	desgl.	61	Wasserberg	desgl.
29	Berun-Zabrezek	Oppeln.	62	Trier	Trier.
30	Landsberg	desgl.	63	Saarbrück	desgl.
31	Neustadt	desgl.			
32	Halberstadt	Magdeburg.			
33	Juber	desgl.			

Digitized by Google

B. Verzeichniß derjenigen Haupt-Steuer-Aemter, bei welchen sich Waaren-Niederlagen befinden.

	Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Steuer-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirk sie gehören.		Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Steuer-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirk sie gehören.
1	Königsberg	Königsberg.	14	Glogau	Liegnitz.
2	Braunsberg	desgl.	15	Ratibor	Oppeln.
3	Tilsit	Gumbinnen.	16	Magdeburg	Magdeburg.
4	Elbing	Danzig	17	Halle	Merseburg.
5	Posen	Posen.	18	Mühlhausen	Erfurt.
6	Bromberg	Bromberg.	19	Münster	Münster.
7	Cotbus	Frankfurt.	20	Bielefeld	Minden.
8	Frankfurt	desgl.	21	Paderborn	desgl.
9	Potsdam	Potsdam.	22	Düsseldorf.	Düsseldorf.
10	Berlin		23	Urdingen	desgl.
11	Anklam	Stettin.	24	Duisburg	desgl.
12	Stettin	desgl.	25	Wesel	Wesel.
13	Breslau	Breslau.	26	Cölln	Cölln.

C. Verzeichniß derjenigen Haupt-Steuer-Aemter im Zollverbande, bei welchen keine Waaren-Niederlagen befindlich sind.

1	Altenstein	Königsberg.	21	Stargardt	Stettin
2	Schippenbeil	desgl.	22	Frankenstein	Breslau.
3	Gumbinnen	Gumbinnen.	23	Oels	desgl.
4	Lötzen	desgl.	24	Schweidnitz	desgl.
5	Konitz	Marienwerder	25	Wohlau	desgl.
6	Jastrow	desgl.	26	Görlitz	Liegnitz.
7	Graudenz	desgl.	27	Grüneberg	desgl.
8	Meseritz	Posen.	28	Liegnitz	desgl.
9	Lissa	desgl.	29	Hirschberg	desgl.
10	Gnesen	Bromberg.	30	Neisse	Oppeln.
11	Schneidemühle	desgl.	31	Oppeln	desgl.
12	Crossen	Frankfurt.	32	Burg	Magdeburg.
13	Cüstrin	desgl.	33	Stendal	desgl.
14	Landsberg	desgl.	34	Cösfeld	Münster.
15	Lübben	desgl.	35	Söst	Arensberg.
16	Brandenburg	Potsdam.	36	Dortmund	desgl.
17	Neustadt-Eberswalde	desgl.	37	Elberfeld	Düsseldorff.
18	Tempelburg	Cöslin.	38	Bonn	Cölln.
19	Naugardt	Stettin.	39	Neuwied	Coblenz.
20	Pasewalk	desgl.	40	Düren	Achen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 10. Erbschafts-stempel.

Das Stempel-Steuergesetz vom 7ten März d. J. verordnet §. 2. und 43., daß von jetzt an, die Erbschafts-Stempel-Gefälle nach Vorschrift desselben zu erheben sind.

Hiernach und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten huj. Nr. 14. des Amtsblattes und der dieser Nummer als Beilage nachgelieferten Tabelle, haben sämmtliche Untergerichte die Erbschafts-Stempel-Gefälle zu berechnen und die Einreichung der gelösten Stempel zu bewirken. Es verstehet sich mithin von selbst, daß vom 8. d. M. ab, Beziehungsweise, Erbschaftsstempel-Gefälle entweder als wegfallend, oder in erhöheten Prozenten zu berichtigen sind, also daß von nun an, alle bis jetzt noch rückständige Erbschaftsstempel-Gefälle, und zwar ohne Rücksicht auf früher erfolgte Erbanfälle, nun nach Vorschrift des neuen Gesetzes zu berechnen und die Stempel zu lösen sind. Uebrigens aber bleibt die Verwaltung dieses Geschäftszweiges bis jetzt und bis etwas anderes dieserhalb höheren Orts bestimmt ist, in der bisherigen Form.

Endlich werden die Untergerichte hiermit angewiesen:

die Erbschafts-Stempel-Tabellen und Todtenlisten, die Zeit vom 1sten September bis ult. Dezember 1821 betreffend, nebst Nachtrags-Tabellen unerledigt gebliebener Erbfälle aus früherer Zeit,

unfehlbar im Laufe des Monats Juni c., aber spätestens gegen den 1sten Juli c. uns einzureichen, widrigenfalls die Rückstände unausbleiblich durch den Exekutor eingefordert werden. Berlin, den 22sten April 1822.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 2. Rüdersdorfer Kalksteine.

Außer den guten, weißen Kalksteinen, deren jetzige Verkaufspreise in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff wir durch unsere Bekanntmachung vom 15ten d. M. zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, werden daselbst auch noch

sogenannte Zwittersteine zu dem Preise von Zwei Thaler pro Klafter und blaue Kalksteine zu dem Preise der Kothen von Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Klafter

verkauft, welches wir hierdurch bekannt machen, dabei aber zugleich bemerken müssen, daß die Zwittersteine wegen ihrer Härte und Festigkeit zwar zum Vermauern, aber nicht zum Kalkbrennen geeignet sind, und die blauen Steine, wegen ihrer schiefrigen Textur der Verwitterung leicht unterworfen, zum Vermauern über Tage gar nicht anwendbar sind, und der davon gebrannte Kalk nicht von weißer Farbe ist, auch weniger Gebeihmaaß giebt, als der von den Rüdersdorffer weißen Steinen gebrannte.

Berlin, den 24sten April 1822.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19ten v. M., die Veräußerung der zum Amte Trebbin gehörigen Vorwerke Trebbin und Thyrow und die eventuelle Generalverpachtung dieses Amts betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angekündigte Lizitationstermin am 10ten des kommenden Monats Mai auf dem Amte zu Trebbin durch den Departementsrath Herrn Regierungsrath von Lützow abgehalten werden wird.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen, sammt den dazu gehörigen Charten und Vermessungsregistern, imgleichen die Bedingungen der eventuellen Verpachtung, sind auf dem gedachten Amte bei dem sich jetzt daselbst aufhaltenden Amtmann Lemm einzusehen, so wie auch hier zu Potsdam beim Registraturvorsteher Henning und zu Berlin auf dem Amte Mühlenhoff Abschriften des Veräußerungsplans und der Veräußerungsbedingungen, und eine Uebersicht der künftigen Pachtverhältnisse zur Einsicht bereit liegen.

Potsdam, den 23sten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Webergeselle Friedrich Wilhelm Karte aus Burgstädt bei Penig im Königreich Sachsen, hat das ihm zu Rochsburg unterm 7ten Januar c. ertheilte Wanderbuch angeblich bei Eilenburg verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 3ten April 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Fleschе.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Herrn Johann Christian Leo und der Gemeine zu Dahnsdorf im Zauch-Belziger Kreise, zwischen Belzig und Niemegk, ist von dem Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen verfügt:

1) die spezielle Separation aller zum Rittergute und den einzelnen Ackernahrungen gehörenden, bei dem Dorfe gelegenen Grundstücke an Aeckern und Wiesen;
2) die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsdistrikte;
3) die Ablösung aller Dienste und Prästationen, welche die dienstpflichtigen Eingesessenen,
   a. der Hüfner Andreas Haseloff,
   b. die Erben des Hüfner Gottfried Haseloff,

c. der Hüfner Martin Gölcke und
d der Hüfner Gottlieb Thiele,

dem Gutsherrn zu leisten haben.

Mit der kommissarischen Vermittelung des Geschäfts bin ich beauftragt, und fordere hiermit in Gefolge des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung alle diejenigen auf, welche ein Interesse bei diesen Geschäften zu haben vermeinen, sich binnen Sechs Wochen und spätestens im Termine

den 15ten Juni

bei mir in meiner Behausung mit ihren Ansprüchen zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei den künftigen Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Beseitigung der Geschäfte gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehöret werden werden.

Belzig, den 20sten April 1322.

Im Auftrage.
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter.

Die Gemeinen zu Löwenberg, Grüneberg und Teschendorff im Ruppinschen Kreise, haben auf Ablösung der zu den von Arnstädtschen Lehn- und Fideikommiß-Gütern Hoppenrade und Löwenberg zu leistenden Dienste und zu entrichtenden Abgaben angetragen. In Ermangelung von Descendenz der zeitigen Besitzer genannter Lehn- und Fideikommiß-Güter der Geschwister v. Arnstädt wird diese Dienstablösung und damit verbundene Landseparation, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 17ten Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii, Brüderstraße Nr. 1., angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen, und resp. bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Außenbleibenden die Dienstregulirung und Auseinandersetzung, es mag dieselbe durch Land, Rente oder Kapital realisirt werden, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden.

Berlin, den 22sten April 1822. Vigore Commissionis
Mezner,
Königl. Justiz- und Oekonomie-Kommissarius.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Oderberg sollen die hieselbst belegenen Ackerbürger Radeckeschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohn- und Brauhause nebst Hofraum und Stallung an der Marktecke unweit dem Wasser,
2) einem großen Ackerberge,
3) einem Stück Land die Essigkanne genannt,

4) dem

4) dem ehemaligen Warbandschen Stück Acker,
5) einem Garten bei Peter Körber,
6) einer Wiese an der Schanze,
7) einer Wiese im alten Bruche,
8) einer Freikavel,
9) einer Scheune,
10) einer Wiese belegen auf dem Ende des Lohnzopfs sub No. 14. von einem Morgen 91 □Ruthen,
11) einer Wiese belegen auf Arens Wupla sub No 1. von einem Morgen 133□Ruthen, (beide Wiesen von No. 10. und 11. dürfen vom Hause nicht getrennt werden,)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 4064 Thlr. 8 Gr. abgeschätzt worden.

Die Bietungstermine sind

auf Mittwoch den 23sten Januar, Sonnabend den 23sten März
und Donnerstag den 23sten Mai 1822

Vormittags um 9 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungstermine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen. Oderberg, den 9ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbrief.

No. 12.

Nach einer uns von dem Königlichen Justizamte Senftenberg erstatteten Anzeige, ist am 19ten d. M. Abends gegen 9 Uhr der bei dem letztern wegen Diebstahls und Mordes in Untersuchung gewesene und bereits rechtskräftig zum Tode verurtheilte Dienstknecht Feodor Wasiliow, welcher sich früher auch Michael Dombrowsky genannt hat, entsprungen.

Da nun an der Wiedererlangung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen, so ersuchen wir alle Zivil- und Militairbehörden ergebenst, den Entwichenen im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Justizamt Senftenberg gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Frankfurth a. d. Oder, den 27sten April 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Signalement.

Feodor Wasiliow, aus Dzisna im Minskeschen Departement des Russischen Reichs gebürtig, griechischer Religion, diente früher im 26sten Russischen Jäger-Regiment.

Er ist 30 bis 34 Jahr alt, mittler Größe (68 — 69 Zoll Sächsischen Maaßes) hat eine eingedrückte Stirn, ein pockennarbiges hageres Gesicht, breite Nase, spitzes Kinn, lichtbraunes verschnittenes Haar, graue Augen und ist von hagrer Statur.

Er spricht Polnisch, kann sich aber auch in der Wendischen Sprache ziemlich verständlich machen. Deutsch spricht er nur gebrochen, und beim längeren Sprechen überhaupt stammelt er.

Bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht soll die hierselbst belegene, den Mertensschen Erben gehörige Bürgerwirthschaft, bestehend in

1) dem auf dem Kietze sub. No. 47. gelegenen Wohnhause nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einem Hügel bei der alten Festung von 1½ Morgen,
4) einer Wiese auf der Rückstelle von 140 □Ruthen,
5) einer dergl. auf dem Lohnzopfe von 135½ □Ruthen,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber, verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1197 Thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf Freitag

den 24sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke den Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gerichte anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Bei dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht soll die hierselbst belegene, den Mertensschen Erben gehörige Bürger-Wirthschaft, bestehend in

1) dem in der Berliner Straße sub. No. 52. gelegenen Wohnhause nebst Stall,
2) einer Wiese auf der Krähe von 3 Morgen,
3) einer Hanfstelle von ¼ Morgen,
4) einem Garten am Lieper-See von ½ Morgen,
5) einem dergl. ebendaselbst von ¼ Morgen,
6) einer Wiese auf dem Lohnzopf,
7) einer dergl. auf dem Pflockwerder,

an den Meistbietenden öffentlich, theilungshalber verkauft werden. Die Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1316 thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf

den 24sten May d. J. Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden, und wird dies besitzfähigen Kauflustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 16ten Februar 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Gottlieb Pläß soll dessen zu Grüna belegenes, im Grund- und Hypothekenbuch Vol. X. Fol. 25. verzeichnetes Kossätengut, nebst allem Zubehör an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Wiese und Acker, welches alles auf 436 Thlr. 5 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, Theilungshalber, gegen baare Bezahlung in klingendem Preuß. Silber-Kouraut meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher zu dem auf

den 29sten Juni Vormittags 10 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin hiermit vorgeladen, und haben, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen.

Luckenwalde, den 9ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die unterm 14ten Januar dieses Jahres verfügte Subhastation der vor hiesiger Stadt belegenen Teetzschen Ziegelei nebst Pertinenzien, wird hiermit aufgehoben.

Pritzwalck, den 10ten April 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Kossäthenhof des Hans Joachim Nenz in Mansfeldt bei Putlitz, 706 Rthlr. taxirt, soll Schuldenhalber am 6ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Laaske meistbietend verkauft werden; wozu wir Kauflustige einladen. Wilsnack den 18ten April 1822.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Laaske.

Ich beabsichtige, meine auf der Mitte des Weges zwischen Brandenburg und Belzig in einer nahrhaften und fruchtbaren Gegend gelegene Mahl- und Schneidemühle, der Bullenberg genannt, von 1 Mahl- 1 Hirse- und 1 Schneidegang, mit allem und jeden Zubehör an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Geräthschaften, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 3 Tagelöhnerhäusern, 27 Morgen Wiese und Acker zu 63 Scheffel Roggenaussaat, entweder im Ganzen, oder einzeln, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu

den dritten Juni d. J.

bestimmt. Die Mühle kann 800 Stück Schaafe und 60 Stück Rindvieh halten, und hat auch die dazu nöthige, theils alleinige, theils Koppel-Weide, so wie auch außer meh-

reren Befugnissen, die der Erholung des bedürfenden Raff- und Leseholzes und Streulings aus der Königl. Forst. Besitz- und zahlungsfähige Käufer ersuche ich daher, in diesem Termine sich einzufinden, wobei ich zugleich bemerke, daß die Hälfte des Kaufgeldes sofort beim Zuschlag, die andere Hälfte aber nach 14 Tagen bei gerichtlicher Uebereignung der Grundstücke, und zwar halb in Golde, gezahlt werden muß, und ich mir die Wahl unter den Käufern vorbehalte.

Bullenbergmühle, den 25sten März 1822. Wolf, Amts-Inspektor.

Dem Bauer Demuth im Dorfe Buschow, im Westhavelländischen Kreise ohnweit Barnewitz gelegen, sind am 21sten April c. zwei kirschbraune Stutfohlen, nemlich ein zweijähriges mit schmaler Blesse und weißen Hinterfüßen bis an die Hacken, und ein einjähriges mit großer Blesse und weißen Hinterfüßen bis an die Hessen, von der Weide entlaufen. Die Ortsbehörden werden ersucht, dem Demuth, wo selbige eingefangen, gegen Erstattung der Kosten, mit der Post über Nauen und Barnewitz oder durch einen Bothen Nachricht zu geben.

Der Schulze Drömer zu Buschow.

Am 12ten Juni 1822 sollen folgende, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Bürgermeisters Krippenstapel gehörigen Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich

a. ein Wohnhaus, so vor dem Perleberger Thore belegen, in welchem 5 Stuben, eine Küche, 4 Kammern, 2 Keller, ein dahinter liegender Garten, so an 264 Fuß lang und 120 Fuß breit, und eine dabei befindliche Wasserplumpe, zu 2292 Thlr. 4 Gr. taxirt,
b. vier dazu gehörige Ställe, zu 500 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. taxirt,
c. eine nicht weit vom Hause belegene Scheune, zu 166 Thlr. 4 Gr. taxirt,
d. eine halbe große Wiese, mehrere Morgen groß, zu 575 Thlr. taxirt,
e. eine viertel große Wiese über einen Morgen groß, zu 300 Thlr. taxirt,
f. drei neben einander liegende sogenannte Schulhofstücke, ungefähr 26 Morgen groß, taxirt zu 100 Thlr.

Kauflustige werden hiedurch ganz ergebenst eingeladen, sich am 12ten Juni 1822 Morgens 10 Uhr zu Wilsnack in dem Hause des Verstorbenen einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen und Taxen sind bei dem Sekretair Krippenstapel zu Wilsnack einzusehen. Wilsnack, den 8ten März 1822.

Die Erben des Bürgermeisters Krippenstapel.

Veränderungs halber bin ich Willens, meine bei Sanssouci belegene neue holländische Windmühle mit drei Mahlgängen, nebst Haus und Land, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Nähere bei mir selbst erfahren.

Potsdam den 24sten April 1822. Der Mühlenmeister Vogel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 10ten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24sten April 1822. No. 98.

Nach der mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Hof getroffenen Uebereinkunft, behält die im Jahre 1812 (Gesetzsammlung von 1812. Seite 180.) zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien geschlossene Konvention über die Aufhebung des fiskalischen und Privat-Abschosses, auf das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich nicht allein ferner Anwendung, sondern ist auch auf das Abfahrtsgeld (census emigrationis) ausgedehnt worden. Abschoß- u. Abfahrtsgeld. 1. p. 1319. April.

Dies wird in Folge des Reskripts der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 2ten d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1sten Mai 1822. No. 99.

Bei dem jetzt häufig vorkommenden Fall des angeblichen Verlustes von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen, ist mittelst Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15ten d. M. festgesetzt, Verlust von Reisepässen. 1. p. 2241. April.

1) daß ein wandernder Handwerksgeselle, bei dem angeblichen Verlust seiner Reiselegitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat;
2) daß ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten vier Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der, das erste Legitimationsdokument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurükkehren muß, von wo er ausgewandert ist, und
3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und der-

gleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath verwiesen werde.

Nach dieser Bestimmung haben sich die Polizeibehörden unsers Departements zu achten.

No. 100. Verloosung Sächsischer Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. 2. b. 65. Mai.

In Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29sten d. M. eine Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, zu Merseburg unter Konkurrenz der diesseitigen zur Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten Statt gefunden hat, und von

Lit. A. No. 1094. 1189. 2085. 3294. 3341. 4083. 4558. 5333. 5698. 9472. 9879. 12379. 14127. 14152. und 14535.
" B. No. 1851. 2518. 2778. 6359. 6449. 6504. 7394. 7414. 7625.
" C. No. 1222. 1304. 1889. 3394. 4490. 4636. 5964. 6677. 7742. 8483.
" D. No. 1307. 1337. 2040. 2667. 3398. 4059. 4580. 4691. 6488. 6549.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der ausgelooseten vorbemerkten Scheine wird demnächst, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Koupons, zu der diesjährigen Leipziger Michaelismesse, von der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg in Konventionsgeld erfolgen. Diejenigen der vorbezeichneten Scheine aber, welche in dem gedachten Termine zur Zahlung nicht präsentirt werden, scheiden bei dem Eintritt desselben sofort aus der Verzinsung, und es verbleiben die diesfälligen Summen vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Deposito der genannten Kasse. Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein. Berlin, den 30sten April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 3ten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 101. Verloosung Sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine. 2. b. 65. Mai.

Die unterm 13. d. M. bereits angekündigte Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, hat zu Merseburg am 29. d. M. in der gehörigen Maaße Statt gefunden, und es sind von

Lit. Aa. No. 11. 183. 591. 970. 1032. 1074. 1527. 1571. 2954. und 2980.
" B. No. 59. 176. 351. und 557.
" C. No. 208. 451. 595. 653. 806. 973. 1285. 1446. 1482. 1944. 2276. 2408. 2487. 2984. 3078. 3143. 3397. 3464.
" D. No. 51. 106. 353. und 595.

gezogen, demnächst aber, was die unzinsbaren Scheine sub. Lit. E. betrift, nach deren Reihefolge die Scheine zu 20 Rthlr.

von No. 8562. bis mit 14605.

und die Scheine zu 21 Rthlr.

von No. 1121. bis mit 10278.

zur Einlösung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der angezeigten, sowohl zins- als unzinsbaren Scheine haben sich daher bei dem Eintritt der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe, bei der Königlichen Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen, und soweit es die zinsbaren betrift, der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Konventionsgeld in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelassenen Summen voc der Hand und bis auf weitere Bestimmung auf Kosten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kasse deponirt. Berlin, den 30sten April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 3ten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf Veranlassung eines Antrages des Königlichen Kammergerichts werden diejenigen Justizbeamten, welche zu der genannten Behörde in dem Verhältniß von Unterrichtern stehen, in unserm Auftrage aber als Kommissarien arbeiten, hierdurch auf den Grund einer Verfügung des Königl. Justizministeriums angewiesen, in den Fällen, in welchen sie sich an das Königliche Kammergericht um Mittheilung von Akten, Nachrichten, oder sonst dergleichen zu wenden haben, bei der Fassung ihrer desfalsigen Gesuche, nicht des Requisitions-, sondern des Implorationsstyls sich zu bedienen.

Berlin, den 17ten April 1822.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Die bisherigen Geschäfts-Gehülfen Müller und Wernicke sind zu Oekonomie-Kommissarien dritter Klasse befördert, und der Oekonom Gustav Adolph Küster zu Berlin als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien im Departement des Königlichen General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Rödenbeck, Schweer, Mila und von Troschke, so wie die Land- und Stadtgerichts-Auskultatoren Burchardi und Jordan zu Brandenburg, sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Bauer und von Griesheim als Auskultatoren beim Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt worden. — Dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Ribbeck zu Wriezen ist das Prädikat eines Land- und Stadtgerichts-Assessors ohne Veränderung seinen übrigen Stellen ertheilt, und der vormalige freiwillige Jäger Wilhelm Rudolph zum Registratur-Assistenten bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt worden.

Der Baukondukteur Otto Friedrich Weiß in Berlin ist als solcher in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk angestellt, und der Kandidat der Mathematik Wolf zum Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunde Karl Eduard Klein in Berlin ist als Zahnarzt bestätigt und vereidet worden.

Der durch das Ableben der Oberförsters Cusig erledigte Forstdienst zu Rädel in der Forstinspektion Potsdam, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Februar d. J. dem Hauptmann Schmidt außer Diensten verliehen, an die Stelle des pensionirten Unterförsters Paschke zu Teurow, Forstinspektion Wusterhausen, dessen Sohn Wilhelm Paschke zum Unterförster ernannt, und der Forstdienst des pensionirten Unterförsters Ulbrecht zu Caput, Forstinspektion Potsdam, dem Regimenter Muß zu Lieberose übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der verstorbene Amtmann Christian Berndt Scharlau zu Prenzlow hat in seinem Testamente der dortigen Stadt-Armenkasse ein Legat von 150 Rthlr., und der St. Sabinen-Kirche daselbst, als Beisteuer zum Anbau einer Orgel in derselben, ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Die Gemeine zu Alt-Trebbin bei Wriezen hat ein neues Bet- und Schulhaus auf eigene Kosten gut und zweckmäßig erbauet, und die alte Lehrerwohnung zur Stallung für den Lehrer eingerichtet.

Die Wittwe des Thorschreibers Richter in Freyenwalde hat der dortigen Stadtschulkasse durch testamentarisches Vermächtniß 15 Rthlr. Kourant, ingleichen der Fehrsteiger Schmidt auf dem Alaunwerke bei Freyenwalde der Schule zwei auf Pappe gezogene Exemplare der Junkerschen Rechnungstafeln, und der Kaufmann Bonke in Berlin ein Brustbild Ihro Majestät der verewigten Königin Luise von bronzirtem Gips für die höhere Töchterklasse der Stadtschule geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. ist von der zu Wernitz gehörigen, im Bredowschen Luch belegenen Nachtweide ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 11 Zoll groß, 9 bis 10 Jahr alt, gestohlen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wird aufgefordert, dem unterschriebenen Gerichte Anzeige zu machen, und wird zugleich jeder vor dem unvorsichtigen Ankauf dieses Pferdes gewarnt.

Nauen, den 29sten April 1822.

Die von Bredowschen Gerichte zu Bredow und Wernitz.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 23sten März d. J. sollen

1) die Kirchen- und Pfarr-Grundstücke zu Zehlendorff,
2) die Pfarr-Grundstücke zu Wensikendorff meistbietend in Erbpacht ausgethan werden.

Der jährlich zu entrichtende feststehende Zins dieser Grundstücke ist folgendermaßen ermittelt:

a. von den Kirchenäckern in Zehlendorff auf 23 Scheffel 1 Metze Roggen, — 17 Scheffel 2 Metzen Gerste und 3 Scheffel 6 Metzen Hafer, — und muß solcher entweder in natura oder nach der Wahl des Erbpächters in Silbergeld nach dem jährlichen mittlern Martini-Marktpreise von Berlin entrichtet werden;
b. von den dazu gehörigen Wiesen und der Viehnutzung auf 43 thlr. 11 sgr. 2 pf. jährlichen baaren Geldzins;
c. von den Pfarräckern zu Zehlendorff, mit Ausschluß von 5 Morgen Gerstenland und den Havel- und Kavel-Wiesen, auf 5 Wispel 8 Scheffel 4 Metzen Roggen, — 4 Wispel 4 Scheffel 6 Metzen Gerste, — 2 Wispel 1 Scheffel 5 Metzen Hafer in natura oder in Gelde, wie oben bestimmt;
d. von den Pfarrwiesen und der Viehnutzung auf 87 thlr. 10 sgr. jährlichen reinen Geldzins, wovon jährlich auf Abschlag acht Schock gutes gerades Stroh in natura geliefert werden, und dafür pro Schock 3 thlr., also 24 thlr. abgehen;
e. von den Pfarräckern zu Wensikendorff auf 3 Wispel 17 Scheffel 9 Metzen Roggen, — 1 Wispel 4 Scheffel 12 Metzen Gerste, — 3 Wispel 1 Scheffel 11 Metzen Hafer;
f. von den Pfarr-Wiesen und der Viehnutzung auf 164 thlr. 20 sgr. 5 pf. jährlichen reinen Geldzins.

Das Gebot wird daher nur auf ein baares Erbstandsgeld gerichtet. Zur Abgabe desselben werden Erbpachtslustige hiermit zu dem auf

den 25sten Mai Morgens 9 Uhr

in der Amts-Gerichtsstube allhier anstehenden Termin vorgeladen, und haben sie zu erwarten, daß dem Meistbietenden gedachte Grundstücke nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Regierung werden zugeschlagen werden.

Bedingungen und Ertrags-Anschläge sind auf dem Amte Liebenwalde und bei dem Herrn Prediger Mülnier zu Zehlendorf einzusehen; auch werden sie in Termino vorgelegt werden. Liebenwalde, den 24sten April 1822.

Königl. Preußisches Kurmärkisches Justiz-Amt.

Auf Befehl der Königl. Regierung zu Potsdam soll das laßitische erbliche Nutzungsrecht an dem vormals Kiekebuschschen Bauerhofe zu Mahlow im hiesigen Amtsbezirk, öffentlich meistbietend veräußert werden, weshalb ein Bietungstermin am

17ten dieses Monats Vormittags 11 Uhr

im Schulzengerichte zu Mahlow ansteht, wozu Erwerbslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Taxe des Hofes, welche sich auf 532 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. beläuft, täglich hier auf dem Rentamte Mühlenhof eingesehen werden können.

Berlin, den 2ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justiz- und Rentamt.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tucheband gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 thlr. 10 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 12ten März, 13ten Mai und 13ten Juli 1822, jedesmal Vormittages um 11 Uhr, und zwar die erstern beiden in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, und zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Das zum Nachlaß der verwittweten Frau Oberförster Rink gehörige Kruggut zu Bötzow, auf der Straße von Berlin nach Hamburg, mit einem zweistöckigen Wohnhause, drei Hufen Acker und bedeutendem Wiesewachs, welches auf 3369 thlr. 12 gr. 11 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf den

[illegible]ten Juny d. J. Vormittags

in Bötzow in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Genehmigung der Erben, und wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufsbedingungen, können jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, am 17ten Februar 1822. Königl. Preuß. Justiz-Amt Bötzow.

Es wird die zu Ackerfeldt in der Ostpriegnitz belegene Kolonistenstelle des Kolonisten-Schulzen Joachim Gottfried Grabow, cum pertinentiis, Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 552 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. alt Kourant sub hasta gestellt, und stehet hierzu ein Bietungstermin auf den 4ten Juni 1822, Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftszimmer zu Stift Heiligengrabe, welcher peremtorisch ist, an. Dies bringen wir zu Jedermanns Wissenschaft, und werden Erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert und resp. eingeladen, sich in dem gedachten Termin einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da dann dem Meistbietenden unter denen ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machender Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann zu Stift Heiligengrabe in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich vor, und längstens in dem anberaumten Lizitationstermin mit ihren Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden, und solche zu verifiziren.

Stift Heiligengrabe bei Wittstock, den 18ten März 1822.

Die Stiftsgerichte allhier.

Vor dem Königl. Landgerichte allhier ist das dem Herrn Wilhelm Friedrich Leonhard von Flemming auf Blankenau zugehörige Freigut daselbst, was besage vorausgegangener, in der Gerichts-Registratur einzusehenden Abschätzungs-Verhandlungen auf 14737 thlr. 11 gr. 7 pf. Preuß. Kourant zum Werthe geschätzt ist, an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Holzung und Wiesen nebst Zubehör und Beilaßstücken, auf Antrag des Eigenthümers, mittelst freiwilliger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu ein Lizitations-Termin auf

den fünften Juni 1822

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Ludwig, als ernannten Deputirten des Gerichts, in Blankenau selbst anberaumt worden, zu welchem hierauf Rücksicht nehmende Käufer hierdurch eingeladen werden. Die von dem Eigenthümer zu Grunde gelegten Verkaufs-Bedingungen sind gleichfalls in der Gerichts-Registratur einzusehen, und werden auch im Termine gehörig bekannt gemacht werden.

Torgau, den 29sten März 1822. Königl. Preuß. Landgericht.

Den 22sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen hier zu Rathhause 79 Stück, in der Kavelheide liegendes, zum Nachlasse des verstorbenen Amemann Meyer zu Eichstädt gehöriges klein und mittel Bauholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Schlüßler wird Kauflustigen das Holz vorher an Ort und Stelle zur Besichtigung nachweisen. Angermünde, den 25sten April 1822.

Adlich von Buchsche Gerichte über Dobberzyn.

Das den von Brißkeschen Lehnserben zugehörige Schulzengut in Phöben soll, auf den Antrag der Interessenten, von Johannis 1822 bis dahin 1828 an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin

auf den 4ten Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr

zu Phöben angesetzt worden. Pachtlustige werden zu diesem Termine mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß die näheren Bedingungen zur Verpachtung bei dem Herrn Justizkommissarius Fritze in Magdeburg, und auf dem unterzeichneten Justizamte zu erfragen sind. Potsdam, den 30sten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Da der Kupferschmidtmeister Neumann zu Neustadt-Eberswalde, welcher im hiesigen Kreise mehrere Feuerspritzen zur größten Zufriedenheit gefertigt, sich dadurch das Verdienst eines tüchtigen Spritzenmachers erworben hat, so habe ich ihm dieses Lob gern ertheilen, und ihn auf sein Ansuchen dem Publiko bestens empfehlen wollen.

Freienwalde, den 23sten März 1822.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.

Graf von der Schulenburg.

Es soll die herrschaftliche Schneide- und Mahl-Wassermühle zu Nieder-Lübbichow von Johannis d. J. ab auf drei Jahre verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 22sten Mai Vormittags auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst abgehalten werden soll, woselbst die näheren Bedingungen täglich einzusehen sind. Pachtliebhaber werden dazu eingeladen. Hohen-Lübbichow bei Zehden, den 30sten April 1822.

Wegen Wirthschaftsveränderungen bin ich gewilligt, meine bisherige, seit einigen Jahren veredelte Schäferei, bestehend in

a. 650 Mutter-Schaafen,
b. 800 Stück, theils ein- theils zweijährigen Hammeln und Schnucken,
c. 600 Stück Jährlingen,

aus freier Hand zu verkaufen. Ich möchte diese Schaafe am liebsten nach der diesjährigen Schur verkaufen, indeß kann ich auch früher den Kauf abschließen, wenn sich Käufer mit mir einigen können. Jeder kann von den obigen Schaafen in beliebigen Quantitäten kaufen, und dieselben täglich bei mir besehen.

Reckan bei Brandenburg. Der Amtmann Seyffarth.

Beilage

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Um die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem dermaligen Zustande der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin bekannt zu machen, welche zwei Anstalten jetzt ausschließlich von den zum vormaligen Kurmärkschen Landarmen-Verbande gehörigen Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks unterhalten und benutzt werden, wird nachstehend eine tabellarische Uebersicht von der Verwaltung dieser Anstalten für das Jahr 1821. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zur Erläuterung derselben wird Folgendes hinzugefügt

I. Landarmen- und Invaliden-Anstalt zu Strausberg.

1) Außer den in der Anstalt zur Natural-Verpflegung befindlichen 71 Invaliden, sind im Jahre 1821 Durchschnittsweise noch 115 Invaliden mit Pensionen aus dem Fonds der Anstalt unterhalten worden.

Am 1sten Januar 1821. waren solcher Pensionairs 107, am 31sten Dezember ejusd. 123 vorhanden; der Zugang im Laufe des Jahres hat 37, der Abgang 21 Köpfe betragen. Die Summe der ausgezahlten Pensionen in diesem Jahre belief sich auf 4538 Rthlr. 20 Gr. Die Verbindlichkeit des erwähnten Fonds zu dieser Ausgabe gründet sich auf die frühere Einrichtung und Bestimmung der Strausberger Anstalt zur Aufnahme von 200 Invaliden.

2) Von den im Laufe des Jahres aus der Anstalt abgegangenen 33 Invaliden sind 6 gestorben, die übrigen auf Pension entlassen. Von den 290 abgegangenen Personen der Landarmen-Anstalt sind 26 gestorben, 3 entwichen, 9 über die Grenze gebracht, 146 in die Heimath, 62 zur Fortsetzung der Wanderschaft entlassen, 30 in Dienst gebracht, und 14 an andere Anstalten abgeliefert.

3) Die Haus-Domestiken und Oekonomie-Gehülfen sind zu Arbeiten in der Canzlei, in der Küche, im Waschhause, im Holzstall, in der Brauerei und Bäckerei, im Garten, zu Reinigungs- und Heitzungs-Arbeiten, zum Nähen der Wäsche, als Brodtschneider, Krankenwärter, Kinderfrauen ꝛc. gebraucht werden. Ihr Arbeits-Verdienst hat die Verwaltungs-Kosten der Anstalt vermindert. Die als Handwerks-Gehülfen beschäftigten 7 Personen sind Schneider, Schuster und Tuchmacher gewesen, und haben zusammen einen Verdienst von 433 Rthlr., jeder Kopf also täglich fast 5 Gr. erzielt.

Die Schneider und Schumacher haben nur für den eigenen Bedarf der Anstalt gearbeitet, die Tuchmacher außerdem auch den Tuchbedarf der Straf-Anstalten zu Spandow und Brandenburg und der Irren-Anstalt zu Ruppin verfertigt.

4) Von den 50 Kindern sind 15 unter, und 35 über sechs Jahre alt gewesen. Die letzteren sind von einem Schullehrer in den nöthigen Elementar-Schulkenntnissen unterrichtet, und in der für sie eingerichteten neuen Industrie-Schule mit Strumpfstricken für den Bedarf dieser und der vorgenannten Strafanstalten, mit Nähen und Ausbessern von Wäsche und Lagerstellen, mit Handspinnerei, Korbflechten, Netzestricken, Holzarbeiten, Anfertigung von Fußtapeten aus Tuchecken, auch Garten- und Wirthschafts-Arbeiten aller Art, beschäftigt worden. Der baare Arbeitsverdienst der Kinder durch auswärtigen Absatz einiger solcher Fabrikate hat 111 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. betragen.

5) Die Unterhaltungskosten für 276 Köpfe der Landarmen-Anstalt haben überhaupt 4604 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. Speisungs-, 1632 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. Kleidungs-, und auf ihren Antheil 11,253 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. General-Kosten, zusammen 17,490 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. betragen. Rechnet man hiervon den Arbeits-Verdienst ab, welcher inkl. der vorstehend zu 3 und 4 genannten Nummern auf 5067 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. zu stehen kommt, so verbleibt ein Kostenbetrag von überhaupt 12,423 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf., oder auf den Kopf von 45 Rthlr. 4 Pf. für das Jahr 1821. Da die Zahl der Arbeitsunfähigen hierin einbegriffen ist, so kommt für die beschäftigten Personen ein noch günstigeres Resultat heraus.

II. Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin.

1) Von den in der Anstalt befindlich gewesenen 116 Irren gehörten nur 84 dem oberwähnten Landarmenverbande an; die übrigen 32 sind theils aus den nicht zu diesem Verbande gehörigen Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks, theils aus den benachbarten Provinzen, als Kostgänger gegen Bezahlung, aufgenommen.

Die am Schluß des Jahres verbliebenen 119 Personen bestanden nach ärztlicher Eintheilung aus 24 Rasenden, 52 andern Wahnsinnigen, 5 Melancholischen und 38 Blödsinnigen.

Von den im Laufe des Jahres abgegangenen 15 Personen sind 5 geheilt nach der Heimath entlassen, 4 in andere Anstalten abgeliefert, und 6 gestorben.

2) Unter den in der Anstalt gewesenen 116 Irren waren 21 zu allen Arbeiten unfähig, 33 konnten nur nutzlos, und 62 periodenweise nützlich beschäftigt werden.

Von den letztern sind im Durchschnitt täglich 40 beschäftigt worden. Ihre Arbeiten haben in Wollespinnen, Strumpfstricken, Nähen und Flicken, Federreißen, Schumachen, Holzarbeiten, Hülfsleistungen bei Bau-, Garten- und Wirthschafts-Arbeiten ic. bestanden, und einen Werth von 468 Rthlr. erreicht, worunter indessen nur 60 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. baare Einnahme begriffen, und das Uebrige an Verwaltungskosten der Anstalt erspart ist. Die ertraglichen Beschäftigungen sind vorzugsweise dazu bestimmt, die Heilbarkeit der Irren zu befördern, und werden deshalb nach einem vollständigen Stundenplan, unter Leitung eines hierzu angestellten Aufsehers, ausgeführt. Sie theilen sich in Spaziergänge und Spiele im Freien, Exerziren der Männer und andere körperliche Uebungen, auch für die zu Geistesbeschäftigungen fähigen Irren in Musikunterricht, Verlesen von passenden Schriften, und Andachtsübungen des Predigers. Der Spezial-Direktor der Anstalt, Herr Landrath von Zieten, hat sich durch seine thätige Mitwirkung bei diesen Anordnungen besonders verdient gemacht.

3) Die sämmtlichen Kosten für 116 Irre, die Zinsen des Kapitals vom Bau des Hauses und des Inventariums nicht mitgerechnet, belaufen sich, nach Abzug der Einnahme mit 60 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., auf 9030 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. für das Jahr 1821; dies macht auf den Kopf einen Betrag von 77 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. Dieser Mehraufwand gegen den Kostenbetrag einer Person im Landarmenhause entsteht aus dem natürlichen Unterschied zwischen einer Kranken- und einer Arbeitsanstalt.

4) Außer jenen Unterhaltungs-Kosten sind im Jahre 1821 noch gegen 2000 Rthlr. zur Erweiterung und Verbesserung der inneren Einrichtung der Irren-Anstalt ausgegeben. Es sind zwei benachbarte Nebenhäuser angekauft, um zu einer besseren Absonderung der Rekonvaleszenten von den übrigen Irren benutzt zu werden; und ein an die bisherige Promenade der Irren stoßender Garten ist zum Spiel- und Arbeitsplatz für dieselben eingerichtet, auch nahe dabei ein Exerzier-Schoppen, eine Kegelbahn und Schaukel und eine Werkstelle für verschiedene von den Irren zu treibende Handwerke angelegt worden. Ferner ist die Anschaffung einer Handgrützmühle zur Selbstfabrikation des Speisungsbedarfs an Grütze für die Anstalt genehmigt worden, wodurch zugleich mehreren Irren eine nützliche und fortdauernde, mit körperlicher Anstrengung verbundene Beschäftigung gewährt werden soll.

Potsdam, den 16ten April 1822. Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Tabellarische Nachweisung

von der Verwaltung

der

Land-Armen- und Invaliden-Anstalt

zu Strausberg

für das Jahr 1821.

I. Anzahl der im Jahre 1821 in der Landarmen- und

Am 31ten Dezember 1820 waren Bestand geblieben										Im Jahre 1821 sind eingeliefert										Es sind im Jahre 1821, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen.															
Invaliden				Arme						Invaliden				Arme						Invaliden				Arme											
				1. Kl.			2. Kl.							1. Kl.			2. Kl.							1ste Klasse			2te Klasse							
Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.						
66	14	7	87	31	17	37	110	41	236	14	—	1	15	7	5	41	249	42	344	20450	4015	1460	25925	14600	8030	18250	43070	16790	10070						

II. Die in der Landarmen-Anstalt befindlichen

Es sind überhaupt		A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen			B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen, und zwar		Summa	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab			Es bleiben al noch arbeits- fähige Person	
in der Landarmen- Anstalt gewesen		an	an Krüppeln, Alters- schwachen, Blödsin- nigen ꝛc.	an Kin- dern.	deren	derer, die wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden mußten, nur das halbe Pensum geliefert.	der arbeitsfähi- gen Personen.	Hausdo- mestiken und Oekono- mie- Gehülfen	Hand- werks Gehül- fen.	Summa.	zum vollen Pen- sum.	zum halbe Pen sum
	Perso- nen.	Kran- ken.			die das Pensum geleistet.							
	276	32	47	50	120	27	147	23	7	30	90	27

Hierunter sind an Ueber[illegible]dienst über das aufgegebene Pensum 602 Thlr. 8 Gr. 4 Pf.

Invaliden-Anstalt unterhaltenen Personen.

Es beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen											Im Laufe des Jahres 1821 sind aus der Anstalt entlassen worden											Am letzten Dezember 1821 befanden sich in der Anstalt										
Invaliden				Arme							Invaliden				Arme							Invaliden				Arme						
				1ste Klasse			2te Kl.								1ste Klasse			2te Kl.								1ste Klasse			2te Kl.		
Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.		Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Summa.		Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.		
56	11	4	71	40	22	50	118	46	276		22	5	6	33	—	—	24	231	35	290		58	9	2	69	38	22	54	128	48		
																										hierunter sind 21 Blödsinn						

arbeitsfähigen Personen haben verdienet:

Davon sind beschäftigt worden																																		Gesamm Betrag des jährliche Verdienst
A. Bei der Landwollen-Maschinen-Spinnerei																	B. Bei der Handspinnerei																	
zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	also überhaupt zum vollen Pensum.	der wirkliche Verdienst beträgt in 304 Arbeitstagen.			Es beträgt daher der Verdienst für jeden Kopf					zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	also überhaupt zum vollen Pensum.	der wirkliche Verdienst beträgt in 304 Arbeitstagen.			Es beträgt daher der Verdienst für jeden Kopf																
						jährlich			tägl.								jährlich			tägl.															
			thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	gr.	pf.				thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	gr.	pf.															Thlr. Gr
70	10	75	3633	23	—	48	10	11	3	10	20	17	29	888	15	5	30	15	4	2	5													4522	1

begriffen, welche an die Ueberspinner gezahlt worden.

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen Unterhaltungs-Kosten

A. Es sind im Durchschnitt Invaliden verpflegt; diese haben gekostet								Es sind 276 Arme verpflegt, darunter 32 Kranke und 244 Gesunde; letztere 244 Personen haben gekostet								B. Die Bekleidungs-Kosten von 79 Invaliden betragen.					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			täglich		überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			täglich		überhaupt			auf eine Person jährlich		
thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr	pf	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
1875	21	3	26	10	2	1	9	4604	13	2	18	20	11	1	3	585	3	—	7	9	10

NB. Die Unterhaltungskosten der Brauerei und Bäckerei, welche in der Anstalt betrieben wird,

Tabellarische
von der Verwaltung der Land-Irren-Anstalt

I. Anzahl der im Jahre 1821 in der Land-Irren-Anstalt

Am 31sten Dezember 1820 waren Bestand geblieben			Im Jahre 1821 sind eingeliefert			Es sind im Jahr 1821 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
57	57	114	15	5	20	22524	19680	42204

Digitized by Google

der Landarmen- und Invaliden-Anstalt.

Die Bekleidungs-Kosten von 276 Armen inkl. 32 Kranken betragen						C. Alle übrige Kosten, als für Offizianten, Bauten, Heizung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Arbeitsgeräthe, Wirthschafts-Utensilien, Medizin und Krankenspeisung, Transportkosten, Akzise und extraordinaire Ausgaben, betragen				Gesammt Betrag der Koste sub A. B.	
überhaupt			auf eine Person jährlich								
thlr.	gr.	pf	thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.
1632	9	6	5	22	—		14148	18	6	22846	17

sind nicht unter den Verpflegungskosten sub A., sondern unter den Generalkosten sub C. begriffen.

Nachweisung
zu Neu-Ruppin für das Jahr 1821.

zu Neu-Ruppin unterhaltenen Personen.

Es beträgt die tägliche Durchschnitts-Zahl der in der Anstalt gewesenen Personen			Im Laufe des Jahres 1821 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1821 befand sich in der Anstalt		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
62	54	116	10	5	15	62	57	119

II. Nachweisung der allgemeinen Unterhaltungs-Kosten der Land-Irren-Anstalt.

A. s sind im Durchschnitt 116 Irre verpflegt; diese haben gekostet							B. Die Bekleidungskosten derselben haben betragen			C. Alle übrige Kosten, als: für die Offizianten, Gebäude, Heizung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Wirthschafts-Utensilien, Medizin, Akzise und extraordinaire Ausgaben haben betragen			Gesammt-Betrag der Kosten A. B. et C.		
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			täglich	überhaupt			beträgt für den Kopf					
thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	gr. pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
2513	9	8	21	16	—	1 5	1212	4	8	10	10	10	5365	7	6	9090	21	10

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 17ten Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 716. Die Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Von 25sten April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 7ten Mai 1822. No. 102. Kirchen-Kollekte. 1. c. 75. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten v. M. der evangelischen Gemeine Bohuslawitz, Kreises Königsgrätz in Böhmen, auf ihr Ansuchen eine Kirchenkollekte zum Ausbau ihrer Kirche zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816 Seite 172., 173., 246. und 247. befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchen-Kollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse einzusenden.

Potsdam, den 9ten Mai 1822. No. 103. Haus- und Kirchen-Kollekte. 1. c. 923. April.

Des Königs Majestät haben zum Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die, Seite 172., 173., 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Der durch die Pensionirung des Hegemeisters Emme zu Pinnow im Oranienburger Revier erledigte Forstdienst ist dem Unterförster Born zu Remathe im Liebenwalder Revier verliehen, an die Stelle des Born der Unterförster Scheer auf der Schluft im Groß-Schönebecker Revier nach Remathe versetzt, und der bisherige Unterförsterdienst des Scheer auf der Schluft dem invaliden Jäger Kreutzfeld übertragen.

Nachbenannte Frauen sind, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung gut bestanden sind, als Hebammen approbirt worden, und zwar

1) im Prenzlowschen Kreise,
   Marie Hensch zu Schaapow, — Marie Jahnke zu Falkenhagen für die Orte Dedelow, Groß-Holzendorf und Zernickow und Wittwe Wermsdorff aus Wittstock für die Orte Wittstock und Christianenhoff;
2) im Angermündschen Kreise,
   Dorothea Luise Aßmann zu Flemsdorf — und Friederike Ballié zu Polssen.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Bei der am 5ten März d. J. im Dorfe Seegefeldt ausgebrochenen und über das Dorf Falkenhagen im Osthavelländischen Kreise mit verbreiteten Feuer, hat sich der Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen rühmlichst ausgezeichnet.

Der Schullehrer Erdmann zu Mesickow in der Westprieguiß, hat das an einer gefährlichen Stelle in den Löcknitzfluß gefallene zweijährige Kind des Mühlenbescheiders Bentin daselbst, mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser gerettet.

Druckfehler. 1) In der im 16ten Stück des Amtsblatts Pag. 83. et seq. enthaltenen Bekanntmachung vom 10ten April d. J., wegen Umschließung der Herzoglich Anhaltschen Lande, muß es Zeile 9 nicht heißen: „von da die Elbe entlang bis unweit Gommern", sondern: „von da die Ehle entlang bis ꝛc."

2) In der Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts muß Seite 2 Zeile 4. von oben Summen statt Nummern, und eben daselbst Zeile 24 von oben ertraglosen statt ertraglichen gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf den §. 9. des Edikts vom 7ten Juni pr., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Termine zur Untersuchung dieser Forstfrevel auf

den 15ten der Monate Januar, März, Juni, Oktober und November

jeden Jahres angesetzt sind. In so fern ein solcher Termin auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, ist der nächstfolgende Arbeitstag hierzu bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 8. Mai 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Königs-Wusterhausen.

Die nachstehend bezeichnete Person hat sich hier eines Diebstahls von 5 thlr. Courant, einer zweigehäusigen silbernen Uhr, einer baumwollenen Weste mit gelben Streifen, einer grünen Hose von Manchester, einem baumwollenen weißen Halstuche, einer Tabackspfeife mit meerschaumen Kopfe und silbernem Beschlage höchst verdächtig gemacht, indem sie sich mit der Entwendung zugleich heimlich entfernt hat. Es wird demnach gebeten, diese Person und die etwanigen bei ihr gefundenen Effecten zu arretiren und schleunig Nachricht darüber zu ertheilen.

Johann Friedrich Stieger, angeblich aus Neu-Strelitz gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von blonden Haaren, hagerm Gesicht mit feinen Peckenmarken, von starkem Körperbau, die Mecklenburgische Mundart redend, bekleidet mit einem grünen Ueberrock, grünen Hosen von Manchester, Schuhen, Strümpfen und rundem Huth.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1822. Königl. Polizei-Bureau.

Die mittelst Steckbriefs vom 26. März c. (Extra-Blatt zum 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes Nr. 8.) verfolgte Mannsperson ist in dem Arbeitsmann Johann Joachim Heinrich Wankelmann an uns abgeliefert worden.

Neu-Ruppin, den 8ten Mai 1822.

Die von Schenkendorfschen Patrimonial-Gerichte über Wulkow.

Auf hiesigem Stadtfelde ist gestern eine Fuchs-Stute, ohngefähr 3 Jahr alt, eingebracht worden, und kann der sich legitimirende rechtmäßige Eigenthümer solche gegen Kosten-Erstattung binnen gesetzlicher Frist wieder in Empfang nehmen.

Treuenbrietzen, am 8ten Mai 1822. Der Bürgermeister Häberlein.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 4. Ausstellung inländischer Fabrikate.

In Ausführung der Bestimmungen nachstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Juni 1821.,

Auf Ihren Antrag vom 23sten März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen.

1) Vom 1sten September 1822 an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch Statt.
2) Das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.
3) Die Gewerbetreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.
4) Die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können. Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.
5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, Statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbetreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.
6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.
7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.
8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Friedrich Wilhelm.

wird die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate vom 1sten September d. J. ab hieselbst im Lokal der Königlichen technischen Deputation, Kloster-Straße Nr. 36. Statt finden.

Dies wird in Folge Reskripts des Königlichen Hohen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 8ten April d. J., dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Einsendung der auszustellenden Fabrikate, — sowohl Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, als Gegenstände des Luxus, — unter der Addresse der Königlichen technischen Deputation, und zwar bis zum 1sten August d. J. zu bewirken seyn wird.

Berlin, den 25sten April 1822.

In Folge der eingetretenen Veränderung unseres Kassenwesens wird eine andere Form der Kostenrechnungen der Kommissarien und Sachverständigen, als diejenige ist, welche in der von uns durch die Amtsblätter erlassenen Verfügung vom 28sten März d. J. angegeben worden, nothwendig.

Es wird daher diese Verfügung, so weit sie die darin angegebene Form und Anzahl der einzureichenden Kostenrechnungen betrifft, hiermit aufgehoben, und statt dessen festgesetzt:

1) daß die Kommissarien wiederum wie früher, 4 Exemplare ihrer Kostenrechnungen, und zwar zwei über den Betrag für sich selbst, zwei über den Betrag für die Kasse einzureichen, und in denselben nur 2 Kolonnen, die erste für die Gebühren, die zweite für die Auslagen, wozu die Reisekosten, Protokollführergebühren, Kopialien und andern Auslagen gerechnet werden, zu führen haben;
2) daß die Sachverständigen, namentlich die von den Haupt-Kommissarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien, die Feldmesser und Boniteurs, ihre Kostenrechnungen in 3 Exemplaren, indem von deren Gebühren kein Antheil für die Kasse berechnet wird, einzureichen, und gleichfalls darin die beide Kolonnen, Gebühren und Auslagen, zu unterscheiden haben.

Die von uns in Separations- und Regulirungs-Sachen beauftragten Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen werden hiermit angewiesen, nach dieser Bestimmung alle von jetzt an, von ihnen einzureichende Kostenrechnungen einzurichten, und die in der Sache ernannten Haupt-Kommissarien insbesondere aufmerksam gemacht, darauf zu achten, daß die Kostenrechnungen der Sachverständigen in der angegebenen Form und Anzahl eingereicht, und nur, wenn dies beobachtet worden, von ihnen an uns zur Festsetzung befördert werden.

Berlin, den 3ten Mai 1822.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Jungnickel hieselbst ist zum Domainen-Intendanten des Amts Treptow an der Rega ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Dorru ist zum Justizkommissarius bei dem Stadtgericht zu Potsdam befördert, und der Kandidat der Rechte Joseph Böckem als Auskultator beim Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Potsdam, den 8ten Mai 1822.

No. 104. Militairakten. 1. m. 1715. April.

Bei einer besondern Gelegenheit ist es zur Sprache gekommen, daß vor dem Ausmarsch im Jahre 1806 sämmtliche Regimenter ihre Registraturen bei den Zivilbehörden ihrer Standquartiere niedergelegt haben. Da diese Papiere zum Theil für die Geschichte dieser Regimenter sehr interessante historische Notizen enthalten, so werden in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten v. M. sämmtliche Zivilbehörden, welche sich im Besitze von dergleichen Militairakten befinden, aufgefordert, hierüber an das Erste Departement des Königl. Kriegesministerii zu berichten, und ein Verzeichniß der betreffenden Papiere beizufügen.

No. 105. Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände. 2. b. 277. Mai.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatskassen, sowohl aus der Zivil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Zivil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Kompagnie-Inhaber und anderer Militairpersonen, wegen der im Jahre 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b. die von ehemaligen Sächsischen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;
   c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;
   d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;
   e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten des, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazareths;
   f. rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;

g. rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
h. rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31sten August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen
a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Korps gelieferten Pferde, und demnächst
b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806 und ferner bis 5ten Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29sten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 10ten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 11. Berichtigung des Legitimations-Punktes in Prozessen.

Das Geheime Ober-Tribunal hat gerügt, daß in den dahin zum Spruch gelangenden Akten häufig der Legitimationspunkt unberichtigt befunden, und dadurch die Abfassung des Endurtels zur Ungebühr verzögert worden. Sämmtliche Untergerichte der Provinz werden daher angewiesen, bei Inrotulation der zum Spruche an das Geheime Ober-Tribunal bestimmten Akten, jedesmal von Amtswegen darnach zu sehen, ob sowohl die legitimatio ad causam als ad processum berichtigt ist, das etwa fehlende sogleich zu ergänzen, und in dem Einsendungsberichte sowohl, als in dem Inrotulations-Protokolle jedesmal die Folia der Akten anzugeben, aus welchen die Berichtigung des Legitimations-Punkts aller streitenden Theile nachgewiesen wird. Diejenigen Gerichte, welche sich hierin einer Versäumniß schuldig machen, haben zu erwarten, daß die Akten auf Kosten des Schuldigen zur Ergänzung der Legitimations-Mängel zurückgeschickt, und der dadurch zum Nachtheil der Partheien veranlaßte Verzug noch besonders gerügt werden wird. Berlin, den 6ten Mai 1822.

Der hieselbst gebürtige Schmiedegeselle Daniel Ludwig Benzien hat einen unter No. 100. am 23sten März c. ihm auf 6 Monate von uns ausgestellten Reisepaß dadurch verloren, daß er angeblich mit dem besitzenden und eingelieferten Paß des Schmiedegesellen Karl Neumann, aus Grünhoff bei Mewe gebürtig, d. d. Neumarkt den 14ten Februar 1822. No. 21. vertauscht worden. Der erstgedachte Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 11ten Mai 1822.

Der Magistrat.

Es ist uns die Anzeige geworden, daß ein Schuhmachergeselle im Besitz eines hieselbst in den letzten Tagen des vorigen Monats ausgestellten und mit der alleinigen Unterschrift des hiesigen Stadtsekretairs Lüdecke versehenen Reisepasses sei. Alle Wohllöbliche Militair- und Zivilbehörden, denen der obenbezeichnete Paß zu Gesicht kommen sollte, ersuchen wir dienstergebenst, solchen dem Inhaber abzunehmen und an uns gefälligst zu übersenden; den letzteren aber darüber zu vernehmen: ob er am 2ten d. im Dorfe Klobbicke, Oberbarnimschen Kreises, von einem Gendarmen angehalten worden sei, und ob er sich über die Paßgebühren geäußert habe.

Neustadt-Eberswalde, den 23sten April 1822.

Der Magistrat.

Bei den der Frau Christiane Elisabeth von Thümen, geb. von Thümen, zugehörigen, im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise belegenen Gütern Blankensee, Glau, Löwendorf, Arensdorf und Mietgendorf schweben folgende Gemeinheitstheilungen und Ablösungsgeschäfte:

1) die Theilung der Kommunhütung zwischen dem Lehngut Blankensee, der dortigen Kirche, Pfarre und der Gemeine — und die Separation der Ländereien.
2) Die Separation der Koppelhütung auf dem großen Plan, zwischen dem Rittergute, der Pfarre, Kirche zu Blankensee, und den Gemeinen zu Blankense und Schiaß.
3) Die Separation eines Luchs, Rohrbusch genannt, zwischen dem Gute Blankensee und der Gemeine zu Stücken.
4) Die Gemeinheitstheilung zwischen dem Rittergute Glau und der dortigen Gemeine.
5) Die Dienstregulirung und Ablösung der Leistungen zwischen dem Rittergute und der Gemeine zu Glau.
6) Die Dienstregulirung mit der Gemeine zu Löwendorf.
7) Die Dienstregulirung mit der Gemeine zu Arensdorf.
8) Die Gemeinheitstheilung zwischen dem Rittergut Mietgendorf und der Gemeine daselbst.
9) Die Dienstregulirung zwischen dem Rittergut Mietgendorf und der dortigen Gemeine.

Da

Da das Gut Blankensee Lehn ist, auch bei den übrigen Gütern nicht nachgewiesen werden kann, daß die Lehnsqualität aufgehoben ist, die Besitzerin dieser Güter aber noch ohne Deszendenz ist, so wird dies in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni a. p. bekannt gemacht, und wird es denjenigen, welche als Lehnberechtigte, oder sonst ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem

auf den 8ten Juni a. c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen. Bei ihrem Ausbleiben müssen sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden sie mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Königs-Wusterhausen, den 10ten April 1822.

Langheinrich, Justiz-Amtmann.

Zwischen dem Besitzer der Lehngüter Stülpe und Holbeck im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise, Herrn Major Adolph von Rochow und den Bauern und Kossäten zu Stülpe und Holbeck, ist die Dienstregulirung, und mit der Gemeine zu Holbeck auch die Gemeinheitstheilung eingeleitet worden. Da der Herr v. Rochow keine lehnsfähige Deszendenz hat, so wird nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bleibt es denen, welche ein Interesse hierbei zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem

auf den 8ten Juni Vormittags 9 Uhr

hierzu angesetzten Termin in der Behausung des unterschriebenen Kommissarii zu melden, und ihre Zuziehung nachzusuchen. Bei ihrem Ausbleiben müssen sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. K. Wusterhausen, den 10ten April 1822.

Langheinrich, Justiz-Amtmann.

Die Frau Majorin von Arnstedt auf Groß-Kreutz besitzt in dem sogenannten Brücker Weichbilde Wiesen, welche sie von ihrem Gute Hakenhausen aus nutzt. Sie hat auf Ablösung der stattfindenden Beweidung und auf Heranlegung der Wiesen an Hakenhausen provozirt.

Hierdurch sind betheiligt: diejenigen, welche im Brücker Weichbilde noch Wiesen besitzen; diejenigen, welche auf den gedachten Wiesen der Frau Majorin v. Arnstedt die Hütung ausüben, und diejenigen, deren Grundstücke eben dasselbe Vieh beweidet, was auf den mehrerwähnten Wiesen gehütet wird.

Zur Ausmittelung aller dieser unbekannten Theilnehmer wird die bevorstehende Gemeinheitstheilung — §. 15. der Ausführungsordnung vom 7ten Juni v. J. gemäß — hierdurch zur Kunde der Betheiligten gebracht, und denselben überlassen, sich in dem auf

den 3ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Rathhause der Stadt Brück anberaumten Termine zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Wer sich in termino nicht meldet, muß — nach §. 12. der Ausführungsordnung — die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, wird mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und kann — nach §. 157. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni pr. — die ohne seine Zuziehung vollzogene Theilung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Berlin, den 16ten April 1822.

Im Auftrage des Königl. General-Kommissariats der Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Wernicke.

Königl. Oekonomie-Kommissarius, Zimmerstraße Nr. 33.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Kaufmann Schmidtschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Hofraum und Stallung;
2) einem Garten beim Wildzaun;
3) einem Ackerberge zwischen Gottfried Junge und Martin Fuchs Ländern;
4) einer Wiese an der Bäckerfahrt;
5) einer Wiese auf der Oberrehne;
6) einer Wiese in der Babe;
7) einer Wiesenkavel auf Arens Wupla sub. No. 4. zwischen Leppin und Wittwe Sandel von 156½ □Ruthen;
8) einer dito auf der Rückstelle sub. No. 3. neben Bartholomäus Künckel von 140 □Ruthen; (Diese beiden Wiesenkaveln dürfen vom Hause nicht getrennt werden.)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 2166 thlr. 8 gr. abgeschätzt worden. Die Bietungs-Termine sind

auf den Sonnabend den 23sten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 24sten April 1822 Vormittags um 9 Uhr,
auf den Mittwoch den 26sten Juni 1822 Vormittags um 9 Uhr,

angesetzt worden, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist. Den besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß im letzten Bietungs-

Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen.

Oderberg, den 12ten December 1821. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der zu 1894 Rthlr. 21 gr. 6 pf. gewürdigte Bauerhof der verstorbenen Wittwe Genfecke, Katharine Marie gebornen Alpert zu Krempendorf, Theilungshalber

am 8ten Mai und 6ten Juni d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Richters zu Wittstock, und

am 9ten Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Stepenitz, als welcher letztere Termin peremtorisch ist, subhastirt werden soll, so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, alsdann vor uns ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der majorennen Erbin und des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Die Taxe mit den Bedingungen kann in der Gerichtsstube zu Stepenitz, so wie in der Wohnung des Richters eingesehen werden. Wittstock, den 15ten März 1822.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ a. d. Stepenitz.

Kunz.

Die in sehr guter Nahrung stehende, vor dem Schwedter Thore hier belegene Bockwindmühle, wird mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken im anderweiten Termine den

6ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde, den 26sten März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich beabsichtige, meine auf der Mitte des Weges zwischen Brandenburg und Belzig in einer nahrhaften und fruchtbaren Gegend gelegene Mahl- und Schneidemühle, der Bullenberg genannt, von 1 Mahl- 1 Hirse- und 1 Schneidegang, mit allem und jedem Zubehör an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Geräthschaften, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 3 Tagelöhnerhäusern, 27 Morgen Wiese und Acker zu 63 Scheffel Roggenaussaat, entweder im Ganzen, oder einzeln, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu

den dritten Juni d. J.

bestimmt. Die Mühle kann 800 Stück Schaafe und 60 Stück Rindvieh halten, und hat auch die dazu nöthige, theils alleinige, theils Koppel-Weide, so wie auch außer meh-

reren Befugnissen, die der Erholung des bedürfenden Raff- und Leseholzes und Streulings aus der Königl. Forst. Besitz- und zahlungsfähige Käufer ersuche ich daher, in diesem Termine sich einzufinden, wobei ich zugleich bemerke, daß die Hälfte des Kaufgeldes sofort beim Zuschlag, die andere Hälfte aber nach 14 Tagen bei gerichtlicher Uebereignung der Grundstücke, und zwar halb in Golde, gezahlt werden muß, und ich mir die Wahl unter den Käufern vorbehalte.

Bullenbergmühle, den 25sten März 1822. Wolf, Amts-Inspektor.

Wegen Wirthschaftsveränderungen bin ich gewilligt, meine bisherige, seit einigen Jahren veredelte Schäferei, bestehend in

a. 650 Mutter-Schaafen,
b. 800 Stück, theils ein- theils zweijährigen Hammeln und Schnücken,
c. 600 Stück Jährlingen,

aus freier Hand zu verkaufen. Ich möchte diese Schaafe am liebsten nach der diesjährigen Schur verkaufen, indeß kann ich auch früher den Kauf abschließen, wenn sich Käufer mit mir einigen können. Jeder kann von den obigen Schaafen in beliebigen Quantitäten kaufen, und dieselben täglich bei mir besehen.

Reckan bei Brandenburg. Der Amtmann Seyffarth.

Alters- und Schwachheitswegen bin ich gesonnen, meine vor Belzig im Herzogthum Sachsen belegene Schneide- und Oelmühle meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 4ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in meiner Behausung bestimmt. Meine Mühle hat zwei Gewässer, die sich bei ihr vereinigen, einen großen mit einem Damm durchschnittenen Teich, welcher mit Forellen und Karpfen gut besetzt ist. Sie kann nach Befinden der Umstände mit wenigen Kosten in eine Papiermühle umgeschaffen werden, da die Gebäude von der Art sind, daß die Trockenböden sehr leicht eingerichtet werden können. An Grundstücken befindet sich dabei ein großer Obst- und Küchengarten mit vielen tragbaren Obstbäumen, ein geräumiger Bretterplatz und eine Wiese. Unter den Meistbietenden behalte ich mir die Wahl vor, und kann, wenn es ein solider Käufer ist, ein Bedeutendes zur ersten Hypothek und zu 5 Prozent stehen bleiben. Schneidemühle vor Belzig, den 4ten Mai 1822.

Wittwe Möhring, geborne Puhlmann.

Auf dem Vorwerke Seelow zwischen Cüstrin und Müncheberg, stehen 50 Stück einjährige, 50 Stück zweijährige und 50 Stück drei- und vierjährige hochveredelte Mutterschaafe zum billigen Verkaufe. Herrmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 24sten Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 717. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Februar 1822, betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Dienst gestandenen Preußischen Offiziere.

No. 718. Die Konvention mit Rußland, in Betreff der Forderungen Königl. Polnischer Unterthanen aus alten Schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20sten Februar 1822.

No. 719. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25sten April 1822.

No. 720. Die Erklärung wegen der mit der Baierschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel. Vom 4ten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 9ten Mai 1822.

No. 106. Annahme fremder Goldmünzen bei den Königl. Kassen. S. d. 493. Mai.

Nach unserer Bekanntmachung vom 31sten Januar c., Amtsblatt Stück 6. No. 19., ist bereits höhern Orts nachgelassen worden, daß für jetzt noch August-, Georgen-, Jerome- und Carlsd'or à 5 Thlr. bei den öffentlichen Kassen angenommen werden können. Um den Einzahlern bei Berichtigung des Goldtheils noch mehr Erleichterung zu verschaffen, haben die Königl. Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen gestattet, daß bei den Goldzahlungen auch Dukaten, unter Bedingung deren Vollwichtigkeit, zu 2¼ Thlr. bei den öffentlichen Kassen angenommen werden können.

Dies wird, in Gemäßheit einer deshalb uns zugegangenen Verfügung des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Heydebreck, Exzellenz vom 4ten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 107. **General-**der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	22	6	1	22	6	—	26	3	—	25	—	—	18	9	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	20	—
2	Jüterbogk	1	27	6	1	25	—	—	27	—	—	27	—	—	20	—	—	20	—	—	22	6	—	21	3	1	—	—
3	Luckenwalde	1	25	—	1	22	6	—	27	6	—	25	—	—	18	9	—	18	3	—	18	9	—	16	3	—	—	—
4	Templin	1	13	9	1	13	9	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	12	6	—	12	6	—	20	—
5	Schwedt	1	17	6	1	15	—	—	23	9	—	22	6	—	18	9	—	14	6	—	13	9	—	11	3	—	—	—
6	Prenzlow	1	12	6	1	8	9	—	22	6	—	18	9	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	17	6
7	Spandow	1	25	8	1	23	9	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	16	3	—	22	6
8	Havelberg	1	18	9	1	18	9	—	23	1	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	20	—
9	Wittstock	1	15	—	1	10	3	—	23	7	—	21	1	—	16	6	—	15	3	—	13	9	—	12	3	—	18	9
10	Potsdam	1	26	7	1	23	9	—	26	—	—	25	—	—	21	3	—	17	6	—	18	9	—	16	3	—	25	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	28	8	—	27	9	—	—	—	—	—	—	—	20	6	—	20	3	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	19	9	1	16	3	—	23	11	—	21	6	—	17	3	—	15	5	—	14	9	—	13	2	1	—	—
13	Rathenow	1	20	—	1	17	6	—	25	—	—	22	6	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	16	3
14	Wriezen an der Oder	1	24	3	1	19	—	—	25	—	—	22	3	—	18	6	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	—	—
15	Belzig	1	18	6	1	18	6	—	28	—	—	28	—	—	20	6	—	20	6	—	20	—	—	20	—	—	25	—
16	Strausberg	2	—	—	1	20	—	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	22	—
17	Zehdenick	1	16	—	1	12	—	—	27	6	—	25	—	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	25	—

Potsdam, den 13ten Mai 1822.

No. 108. Getreide- u. Fourage-Preise pro April 1822. 1. m. 1026. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 21 Sgr. 7 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . . — „ 27 „ 5 „
3) für den Scheffel große Gerste . — „ 21 „ 11 „
4) für den Scheffel kleine Gerste . — „ 18 „ 6 „
5) für den Scheffel Hafer . . . — „ 16 „ 10 „
6) für den Scheffel Erbsen . . . — „ 26 „ 4 „
7) für den Zentner Heu . . . . — „ 29 „ 10 „
8) für das Schock Stroh . . . 4 „ 28 „ 3 „

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro April 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	18	9	4	—	—	4	—	—	1	12	6	—	8	7	1	1		1	—		1	3		5	—		2	6		11	6		5	9		6	1		4	3		6	5
1	—	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		—	10		—	—		5	—		3	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	3
—	—	—	4	15	—	4	15	—	1	8	9	—	9	—	—	10		—	9		—	—		6	—		2	2		25	—		15	—		4	3		2	10		7	2
—	20	—	4	15	—	4	15	—	1	5	—	—	10	—	—	8		1	1		1	3		3	3		2	1		12	—		5	—		5	—		5	—		5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	11	—	8	6	—	11		1	—		1	—		4	3		2	6		17	—		7	—		7	—		2	1		6	6
—	15	—	5	—	—	4	—	—	—	23	2	—	7	10	—	8		—	9		—	9		3	11		2	2		25	—		5	—		7	6		3	9		6	1
—	15	—	4	27	6	4	7	6	1	5	8	—	10	—	—	10		1	1		1	5		5	—		2	10		8	7		4	3		5	9		4	3		8	9
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	5	—	—	8	9	—	8		—	9		1	1		4	4		1	9		15	—		5	7		4	4		4	4		5	7
—	18	9	4	20	—	4	20	—	—	27	8	—	9	2	1	1		—	11		—	—		4	5		2	6		5	8		4	—		4	3		4	3		6	3
—	20	—	4	25	—	4	12	6	1	15	4	—	12	—	—	10		1	—		1	2		5	—		2	10		11	9		11	9		5	9		5	9		7	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	3	—	8		1	1		1	3		6	3		2	1		20	—		7	6		7	2		5	—		5	8
—	25	—	7	—	—	5	—	—	—	26	9	—	9	11	—	10		—	9		1	3		5	4		2	6		8	6		5	8		5	—		4	—		6	4
—	16	3	3	15	—	3	15	—	1	10	—	—	8	2	1	3		—	9		1	8		6	—		2	6		13	2		7	—		5	—		5	—		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	12	—	—	10		1	1		1	4		4	5		2	10		12	—		8	7		7	2		7	2		6	5
—	25	—	5	—	—	5	—	—	1	21	—	—	6	5	—	10		1	—		—	—		5	6		2	6		11	3		3	9		5	—		2	6		5	—
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	—	—	—	7	6	—	7		1	4		1	11		5	—		2	6		12	6		5	—		7	6		4	5		6	10
—	22	6	5	—	—	4	15	—	1	2	6	—	10	—	—	9		1	3		1	9		2	10		2	6		11	—		5	—		5	—		4	—		5	6

Die Tonne Weißbier kostete im Monat April d. J. . 4 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . . 3 „ 15 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . . . . — „ 5 „ 4 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . . . . — „ 2 „ 8 „

In Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15ten v. M. (Amtsblatt Nr. 17.) fordern wir diejenigen sich hier aufhaltenden Kondukteurs, welche früher zum Departement der vormaligen hiesigen Königlichen Regierung gehörten, und mit Auflösung der Letzteren an uns übergegangen sind, hierdurch auf, die höheren Orts gebotene Nachweisung ihrer Personal-Verhältnisse, nach Maasgabe der oben gedachten Bekanntmachung bei uns einzureichen.

Berlin, den 6ten Mai 1822. Königl. Bau-Kommission.

Personalchronik.

Der Rendant der Alumnen- und der Lehrkasse des Joachimsthalschen Gymnasii Sibrand ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und der Premier-Lieutenant Friedrich Wilhelm Senneke zum Rendanten dieser Kassen bestellt worden.

Schulamts-Kandidaten.

Folgende Schulamts-Kandidaten sind im Laufe des ersten Quartals d. J. geprüft, und nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung für anstellungsfähig erklärt worden.

I. Mit der Zensur

vorzüglich gut bestanden:

1. E. Ferdinand Voigt aus Trebbin, im Seminar zu Potsdam gebildet.
2. Joseph Rudisch aus Engern am Rhein, desgleichen.

II. Mit der Zensur

gut bestanden:

1. Karl Schulze aus Spreenhagen, im Seminar zu Potsdam gebildet.
2. Heinrich Dickmann, im Seminar zu Groß Bähnitz gebildet.
3. Joachim Friedrich Schulz aus Rauen, im Seminar zu Potsdam gebildet.
4. Johann Christian Lage, im Seminar zu Groß Bähnitz gebildet.
5. Johann Friedrich August Thomas aus Philippsthal, im Seminar zu Potsdam gebildet.

III. Mit der Zensur

hinreichend bestanden:

1. Joachim Gätke aus Moor, im Seminar zu Potsdam gebildet.
2. Gottlieb Block aus Neuendorf, desgl.
3. Ferdinand Maschke aus Gröben, desgleichen.
4. Johann Friedrich Martins aus Lanz, desgleichen.
5. Johann Gottfried Siebeg aus Oschatz, im Seminar zu Groß-Bähnitz gebildet.

IV. Mit der Zensur

nothdürftig bestanden:

1. Johann Ernst Spilling aus Paretz, im Seminar zu Groß Bähnitz gebildet.
2. Friedrich Kaplick aus Seddin, desgleichen.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Brücke über dem Hauptgraben des Havelländischen Luchs bei Niederneuendorf auf dem Wege von Spandau nach Oranienburg, wird die Passage darüber vom 10ten bis einschließlich den 18ten künftigen Monats gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß in den gedachten neun Tagen die Fuhrwerke nach und von Spandau den Weg über die zwischen Schönwalde und Falkenhagen belegenen Brücken einschlagen müssen.

Potsdam, den 18ten Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen, auf desfalsige Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, mehrere Hundert Morgen Wiesen, welche im vormaligen Amte Friedrichsthal von der Oranienburger Wassermühle bis Neuholland auf beiden Havelufern belegen sind, in einzelnen Parzellen von zwei bis zwanzig Morgen, für das laufende Jahr 1822, im Wege des Meistgebots verzeitpachtet werden. Zu diesem Behufe stehet ein Lizitationstermin auf den Montag den 3ten und Dienstag den 4ten Juni d. J., Vormittags um 8 Uhr, an, welcher von dem unterzeichneten Justiz- und Domainenamte, in dem Gasthofe auf dem Berge bei Oranienburg abgehalten werden wird, und zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Wird durch die abzugebende Gebote der festgesetzte anschlagsmäßige geringste Ertrag erfüllt oder überschritten, so sollen die Wiesen unverzüglich im Termin zur diesjährigen Heunutzung übergeben werden, und muß die Hälfte der Pachtsumme im Termine selbst, die andere Hälfte aber am 1sten Juli d. J. in klingendem Kourant oder Tresorscheinen entrichtet werden. Auf nachher eingehende Gebote wird keine Rücksicht genommen.

Die Pachtbedingungen sind vor dem Termin auf dem Domainenamte Oranienburg einzusehen, und werden im Termin noch besonders bekannt gemacht werden.

Oranienburg, den 17ten Mai 1822.

Das Königl. Justiz- und Domainenamt Oranienburg.

Der Schmiedegeselle August Lind, aus Fischhausen gebürtig, hat angeblich seinen unterm 21sten Mai 1821 zu Marienwerder auf ein Jahr ausgestellten Paß verloren, was hierdurch zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 10ten Mai 1822. Der Magistrat.

Am 13ten dieses Monats hat der hiesige Bürger und Kaufmann Samuel Jacobi auf dem Wege von Treuenbrietzen anhero eine rothe lederne Brieftasche verloren, worin sich befunden: 3 Thalerscheine und 1 Kassenbillet zu 1 Rthlr., und der demselben unterm 3ten November v. J. sub. No. 65. hier ausgestellte, auf 1 Jahr gültige Reisepaß. Dieser Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt, und demjenigen welcher die Brieftasche mit diesem Inhalte anher zurückliefert, 1 Rthlr. Belohnung zugesichert. Beelitz, den 16ten Mai 1822. Der Magistrat.

Ver

der in den Monaten Januar, Februar und März 1822 aus dem Regie-

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	August Bonte, Drechslergeselle.	Neu-Ruppin.	24	5	2	blond.	rund.	braun.
2	Heinrich Dietrich Zarnicke, Barbiergeselle.	Lübeck.	20	5	2	desgl.	klein.	blond.
3	Johann Joachim Saegert, Schneidergeselle.	Stavenhagen im Mecklenb.	22	5	2	desgl.	bedeckt.	braun.
4	Johann Friedr. Gronwaldt, Dienstknecht.	Neugarten im Mecklenb.	27	5	3	braun.	breit.	schwarz.
5	Emanuel Schuster, Schuhmachergeselle.	Fürstenberg.	38	5	2	desgl.	bedeckt.	braun.
6	Johann Jakob Riesenberg, Schlössergeselle.	Lübeck.	31	5	—	blond.	desgl.	blond.
7	Joseph Israel Jykowitz, Vagabonde.	Lübau in Kurland	34	5	1	schwarz.	rund.	schwarz.
8	August Heinrich Müller, Arbeitsmann.	Richenau in Lippe-Detmold.	42	5	2	braun.	desgl.	blond.
9	Gottlieb Heyd, ehemaliger Tafeldecker.	Adelsberg bei Stuttgard.	29	5	3	schwarz.	breit.	schwarz.
10	Marie Dorothee Möller, Dienstmagd.	Plau im Mecklenburgischen.	24	5	—	blond.	—	blond.
11	Simon Meyer, Handelsmann.	Raydnitz in Böhmen.	24	5	2	schwarz.	rund.	schwarz.

Steckbriefe.

No. 13. Der unten näher bezeichnete, allhier wegen mangelnder Legitimation angehaltene und am 4ten April c. aus dem hiesigen Gefängniß entwichene Karl Ludwig Krause, genannt Runge, ist später eingegangener Nachricht zufolge schon am 31sten August 1820 im Komplot mit noch 3 Sträflingen aus dem Arrest auf der Zitadelle zu Magdeburg ausgebrochen. Alle öffentliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen äußerst gefährlichen Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Kommandanturgericht in Magdeburg abliefern zu lassen.

Wriezen, den 10ten Mai 1822. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Carl Ludwig Krause, auch Runge genannt, ist 32 — 34 Jahr alt, aus Heinrichsdorf im Oderbruche gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittler Statur, blasser Gesichtsfarbe, ovalen Gesichts, hat hellblonde fast weisse Haare, hohe Stirn, blonde Au-

z e i c h n i ß
rungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	etwas breit.	groß.	spitz.	blond.	länglich.	mittler.	Ueber Görlitz ins Oestreichische.
hellblau.	spitz.	klein.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Lübeck.
blau.	stumpf.	mittel.	rund.	—	desgl.	desgl.	Stavenhagen.
braun.	lang und gebogen	gewöhnlich.	länglich.	braun.	desgl.	desgl.	Neugarten.
blau.	eingedrückt.	desgl.	breit.	desgl.	desgl.	desgl.	Fürstenberg.
desgl.	mittel.	mittel.	etwas breit.	blond.	desgl.	desgl.	Lübeck.
schwarz.	stark.	aufgeworfen.	gewöhnlich.	schwarz.	desgl.	klein.	Memel.
grau.	spitz.	klein.	breit.	blond.	desgl.	mittler.	Osterwien.
schwarz.	dünn.	desgl.	rund.	schwarz.	rund.	desgl.	Adelsberg.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	—	—	länglich.	schlank.	Plau.
braun.	stark.	dick.	rund.	gut.	desgl.	mittler.	Görlitz.

genbrauuen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, schwärzlichen Bart, und ist vorzüglich an der Narbe von einem Schuß durch den linken Fuß kenntlich. Bei der Entweichung trug er eine blautuchene Mütze mit rothem Strich, schwarzseidenes Halstuch, blautuchene Jacke und Weste, weißleinene Pantalons und Schuhe.

No. 14. Der Maurergeselle Peter Waack, aus Rostock gebürtig, welcher am 4ten d. M. in Meyenburg wegen Bettelns arretirt, und sich überdies schon seit Oktober v. J. arbeitslos umhergetrieben, und deshalb ins Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert werden sollte, ist seinem Begleiter auf dem Wege von hier nach Rheinsberg beim Dorfe Kajar entsprungen, und nicht wieder ergriffen worden.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch ersucht, dem Waack, wenn er sich betreten läßt, ins nächste Landarmenhaus abzuliefern, uns aber davon geneigtest Nachricht zu geben.

Zugleich wird das Wanderbuch des Entwichenen, welches er auf dem Wege von Meyenburg hieher verloren, und in Rostock am 28sten September v. J. erhalten haben will, hiermit für ungültig erklärt.

Wittstock, den 12ten Mai 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Der Peter Waack ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat rothe Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eingebogene spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, eine schlanke Gestalt und spricht deutsch. Der Daumen an der linken Hand ist breit gedrückt, und hat das Ansehen eines doppelten Daumens.

No. 15. Der unten näher beschriebene Arbeitsmann Karl Ludwig Ramin hat sich von hier, nachdem er einer Frauensperson 10 Thlr. Kourant, worunter 7 harte Thaler befindlich waren, und mehrere Sachen, als: ein schwarzes baumwollenes geköpertes Umschlagetuch, 2 gelbkattunene Tücher, 3 Ellen werkene Leinwand und eine Holzart gestohlen hat, am 13ten d. mit einem an diesem Tage hier ausgestellten, auf 6 Monate, und zwar zur Reise über Berlin, Magdeburg u. s. w. gültigen Paß entfernt. Alle Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir dienstergebenst, den Ramin, der im Passe als Schiffbauergeselle aufgeführt steht, da, wo er sich blicken läßt, arretiren, und an uns per Transport befördern zu lassen.

Signalement.

Der Carl Ludwig Ramin ist aus Neustadt an der Dosse gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und kan nicht schreiben, auch fehlt am Daumen der linken Hand ein Glied.

Er war bekleidet mit einem blauen Ueberrock, einer blautuchnen Jacke, grautuchener Weste, gelbkattunenem Halstuche, grautuchenen Hosen mit rothem Besatze, Stiefeln und runden Hut. Neustadt-Eberswalde, den 15ten Mai 1822.

Der Magistrat.

No. 16. Der angebliche vor einigen Tagen aus der Rheingegend nach Berlin zurückgekommene ehemalige Preußische, nachmals französische Soldat, welcher ohne Pässe vagabondirt und angeblich seinen Weg nach dem Geburtslande Alt-Preußen, nach Königsberg, nehmen wollen, hier aber eines Diebstahls wegen arretirt worden, ist aus dem Arrest entsprungen.

Es werden demnach die Gerichts- und Polizeibehörden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfall arretiren und uns davon gefällige Nachricht geben zu lassen. Der Entsprungene will Gottlieb Engelhard heißen, ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,

lutherisch, mittler Statur, die Haare sind dunkelbraun, die Nase ist etwas spitzig, das Gesicht oval und klein, von graugelber Farbe und durch Pockennarben gezeichnet, das Kinn oval, der Mund gewöhnlich, die Zähne sind gut, der Gang ist rasch. Die Kleidung bestand in einem dunkelblauen Ueberrock, dergleichen langen über die Stiefeln gehenden Beinkleidern, eine Weste von Kattun, einen Halstuch lilla mit gelben Blumen, Stiefeln, ohne Strümpfe, und einer dunkelbraunen Mütze mit schmaler silbernen Tresse. Charlottenburg, den 19ten Mai 1822. Königliches Stadtgericht.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. ist

1) dem Schulzen Klessen zu Marwitz bei Cremmen eine schwarze Stute mit kleinem Stern, 3 Jahr alt und 4 Fuß 8 Zoll groß,
2) dem Bauer Stein daselbst ein kirschbrauner Wallach ohne Abzeichen und nur an der linken Lende mit den Buchstaben A. B. gebrannt, 16 Jahr alt und ungefähr 4 Fuß 6 Zoll groß, und
3) in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. dem Bauer Krause daselbst ein schwarzbrauner Wallach 14 Jahr alt und circa 4 Fuß 6 Zoll groß ohne weiteres Abzeichen,

von der Weide entwendet worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und hierdurch ersucht und aufgefordert, sie im Betretungsfall anzuhalten, und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen. Flatow, den 17ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Landrath Osthavelländschen Kreises.
v. Plessen.

Von dem Königl. Landgerichte allhier ist das dem Herrn Wilhelm Friedrich Leonhard von Flemming auf Blankenau zugehörige Freigut daselbst, was besage vorausgegangener, in der Gerichts-Registratur einzusehenden Abschätzungs-Verhandlungen auf 14737 thlr. 11 gr. 7 pf. Preuß. Kourant zum Werthe geschätzt ist, an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Holzung und Wiesen nebst Zubehör und Beilaßstücken, auf Antrag des Eigenthümers, mittelst freiwilliger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu ein Lizitations-Termin auf

den fünften Juni 1822

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Ludwig, als ernannten Deputirten des Gerichts, in Blankenau selbst anberaumt worden, zu welchem hierauf Rücksicht nehmende Käufer hierdurch eingeladen werden. Die von dem Eigenthümer zu Grunde gelegten Verkaufs-Bedingungen sind gleichfalls in der Gerichts-Registratur einzusehen, und werden auch im Termine gehörig bekannt gemacht werden.

Torgau, den 29sten März 1822. Königl. Preuß. Landgericht.

Das den von Britzkeschen Lehnserben zugehörige Schulzengut in Phöben soll, auf den Antrag der Interessenten, von Johannis 1822 bis dahin 1828 an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin

auf den 4ten Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr

zu Phöben angesetzt worden. Pachtlustige werden zu diesem Termino mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß die näheren Bedingungen zur Verpachtung bei dem Herrn Justizkommissarius Fritze in Magdeburg, und auf dem unterzeichneten Justizamte zu erfragen sind. Potsdam, den 30sten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Es soll die zum Nachlasse des verstorbenen Fischer Tismer gehörige, zu Güstebiese im Oderbruche, eine Meile von Wriezen belegene, aus einigen 80 magdeburgischen Morgen bestehende Fischerwirthschaft, welche separirt und vor 2 Jahren neu erbauet ist, auf den 17ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in der Wirthschaft auf Vier Jahre von Johannis $18\frac{2}{3}$. meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können täglich bei dem Justizamtmann Gutike zu Wriezen eingesehen werden.

Am 20sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in derselben Wirthschaft mehreres Vieh, Ackerwirthschafts- und Hausgeräthe meistbietend verkauft werden.

Wriezen, den 15ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern sollen aus der spanischen Stammschäferei 188 Stück 3 und 4jährige Mutterschaafe, 62 Stück Erstlingszibben, 80 Stück 2 und 3jährige Böcke, 70 Stück jährige Böcke und 150 Stück Hammel aus freier Hand verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist bis zum 4ten Juni in der Wolle zu besehen, und haben sich Kauflustige beim Amtmann Sulzer daselbst zu melden.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz, den 16ten Mai 1822.

Ein stark massiv gebautes, zwei Stockwerk hohes, mit 5 gewölbten Kellern versehenes, in der Altstadt, an der Ritter- und Plauerthorstraßen-Ecke belegenes Haus, soll aus freier Hand verkauft werden.

In diesem Hause befinden sich 12 Stuben, 6 Kammern, 1 großer Entree und 3 Küchen. Zu dem Haupthause gehört ein Nebenhaus mit Auffahrt. In diesem befinden sich 2 Stuben und 1 Küche. Das Hintergebäude enthält 2 große Pferdeställe, 4 Wagenremisen, 2 Kammern, 2 Holzställe, 1 Gartenkabinet und einen Durchgang zum Garten. Der Garten ist mit guten Obstbäumen besetzt, der Hof geräumig und durchweg gepflastert.

Dies Grundstück eignet sich wegen der hohen, zum Theil gewölbten und geräumigen Zimmer, besonders zu Fabrikanlagen, zur Gastwirthschaft, da es an der Poststraße liegt, und zu großen Kaufmannsgeschäften.

Der Preis ist 5000 Rthlr. Kourant. — Das Nähere erfahren Kauflustige bei dem Braueigen. Schrobsdorff Nr. 5. Mühlenthorstraße der Altstadt Brandenburg, persönlich oder auf portofreie Briefe, und können auch die Taxe in Abschrift gegen 8 gr. Kopialien erhalten.

Beilage

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Sämmtliche Aktionairs der Stiftung des Zivil-Waisenhauses für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Beirk werden hiermit eingeladen, der General-Versammlung, welche den 12ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Lokale der Anstalt am Kanal Nr. 63. Statt finden, und in welcher der Entwurf der Statuten der Stiftung berathen werden wird, entweder selbst beizuwohnen, oder einen der wirklichen oder der stellvertretenden Mitglieder des Waisen-Amtes mit ihren Wünschen und Ansichten bekannt zu machen.

Zugleich eröffnen wir allen denen, die sich für das Gedeihen dieser Stiftung thätig interessirt haben, daß der Zustand des Vermögens derselben schon jetzt die Aufnahme einer 6ten Waise gestattet hat; und daß daher der gänzlich verwaisete Ernst Wolf, der älteste Sohn des würdigen, allgemein verehrten Superintendenten Wolf zu Trebbin, der zugleich mit seiner Gattin ein Opfer der Erstickung durch Kohlendampf wurde, nach einem einmüthigen Beschluße sämmtlicher Mitglieder des Waisen-Amtes, am 1sten Mai in die Anstalt aufgenommen, und dem Herrn Oberlehrer Löffler, der das Amt eines Waisen-Vaters übernommen hat, übergeben worden ist.

Potsdam, am 12ten Mai 1822.

Das Zivil-Waisen-Amt.

Von den 6250 Loosen der Gemälde-Lotterie, welche zum Besten des Zivil-Waisenhauses in Potsdam veranstaltet worden ist, sind bis heute erst 2417, also noch nicht die Hälfte, abgesetzt worden.

Um indessen alle diejenigen, die durch den Absatz und durch den Ankauf von Loosen, sich um diese milde Stiftung verdient gemacht haben, denen ich hiermit öffentlich meinen herzlichen Dank abstatte, nicht zu lange auf die Resultate der Ziehung warten zu lassen, habe ich beschlossen, dieselbe den 1sten September d. J. zu veranstalten, und bitte in dieser Hinsicht nur noch alle diejenigen, die sich für diese Stiftung interessiren, dieselbe durch Beförderung des Absatzes der Loose zu unterstützen.

Uebrigens sind die Nummern

101. 200. 202. 631 — 680. 2473. 3123 — 3128.

verloren gegangen, und in ihrer bisherigen Form ungültig, auch bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß die darauf fallenden Gewinnste nur dem rechtmäßigen Eigenthümer derselben werden verabfolgt werden. Daher das Publikum vor dem Ankauf der vorbemerkten verlornen Loose gewarnet wird. Gültige Loose sind fortdauernd in Berlin bei den Herren

Horuung, Lindenstraße Nr. 67.;

J. G. F. Baller, Leipziger Straße Nr. 50.;

Burg, unter den Kollonaden an der Königsbrücke;

Mestag, Stralauerstraße Nr. 13.

J. V. L. Seegek, alte Leipziger Straße Nr. 2.;

und hier beim Herrn Regierungsbuchhalter Baack und bei mir selbst zu erhalten.

Potsdam, den 12ten Mai 1822.

v. Türk.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 31sten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 19ten Mai 1822.

No. 109. Pensionen der Beamten-Wittwen. 2. b 1702. Mai.

Nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 4ten v. M., soll in den Sr. Majestät dem Könige zur höchsten Genehmigung einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen für Beamten-Wittwen, jedesmal bemerkt werden: aus welchen Gründen die verstorbenen Männer ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwenkasse eingekauft haben, und ob dabei den Verstorbenen eine Vernachläßigung trifft, oder vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staatskassen Verzicht geleistet hat.

Zugleich haben Se. Durchlaucht Hinsichts der fortwährenden unverhältnißmäßigen Belastung des Pensions-Fonds bestimmt, daß neben der vorschriftsmäßigen Recherche über die Vermögenslage der Hinterlassenen, auch die genaueste Untersuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Erwerbe, so wie der Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, und vorzüglich auch der Dienstführung des Verstorbenen angestellt, und jeder Antrag zurückgewiesen werde, welchen nicht sämmtliche Erfordernisse zur Bewilligung unterstützen.

Allen uns untergebenen Behörden geben wir daher auf, bei ihren künftigen Pensions- und Unterstützungs-Anträgen für Beamtenwittwen die vorstehenden Bestimmungen gehörig zu beachten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 5.

Seine Majestät der König haben nach dem Wunsche mehrerer Bewohner der letzten Straße, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten April c. zu bewilligen geruhet, daß dieselbe den eben bezeichneten Namen nicht weiter führen, sondern künftig

Dorotheen-Straße

genannt werden soll.

Dem Publikum wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Mai 1822.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. v. Esebeck.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Magdeburg gestandene Referendarius Karl August v. Löben ist in gleicher Eigenschaft beim diesseitigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Brinkmann, Albert von Plessen, Gustav Sohr, Georg Kieselbach und Werner Freiherr von Nagel-Itlingen sind als Auskultatoren, der Registrator Rüppel als Kalkulator und Vorsteher der Kalkulatur, der Registratur-Assistent Leibing als Registrator, und der Supernumerarius Bretteke als Registratur-Assistent beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Prediger Offent zu Nitzow ist zum Prediger in Bredbin, und der Prediger und Rektor Reimmann zu Havelberg zum Prediger in Nitzow bestellt, auch der Prediger Collasius zu Papendorf als Prediger in Lützlow und Bietkow, der Kandidat und Rektor Rode als Prediger in Vieske, der Kandidat Kirsten als Prediger in Merzdorf und Liepe, und der Kandidat Schinkel als Prediger in Lohme und Roddahn bestätigt worden. Der Küster und Schullehrer-Adjunkt Köhler ist zum wirklichen Küster und Schullehrer in Sernow, der interimistische Kantor Keil zum wirklichen Kantor und Schullehrer auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt-Eberswalde, der interimistische Schullehrer Neumann zum wirklichen Schullehrer in Crummensee, der Lehrer Brichmann zu Buchholz zum Schullehrer in Gussow, der Schullehrer Ruden zu Gussow zum Küster und Schullehrer in Prieros, der Lehrer Stromer am Großen Militair-Waisenhause in Potsdam zum Küster und Schullehrer n Marzahn, der Schullehrer-Adjunkt Hiltmann zum Küster und Schullehrer in Pankow, der Küster und Schullehrer Muster zu Biesenthal zum Küster und Schullehrer in Neu-Zerpenschleuse, der Seminarist Voigt zum Kantor und ersten Lehrer in Königshorst, und der interimistische Schullehrer Wetzel zum wirklichen Schullehrer in Schönermark bestellt, auch der interimistische Schullehrer Brenecke als wirklicher Küster und Schullehrer zu Hoppenrahde, der Küster und Schullehrer Grothe in Tüchen als Küster und Schullehrer zu Drewen, der Metzentin als Schullehrer zu Gransee, und der Schullehrer Schumacher in Pichelsdorf als Küster und Schullehrer zu Sakrow bestätigt worden.

Todesfälle.

Der Schulamts-Kandidat Karl Gottlob Haupt ist als Erster Kollaborator an dem Gymnasio zu Königsberg i. d. Neumark bestellt und bestätigt worden.

Am 15ten April d. J. verstarb der Prediger Corneli zu Haselberg, der sich viele Jahre hindurch durch einen vollständigen Unterricht der Schullehrer seiner und mehrerer benachbarter Parochieen, so wie durch die in jedem Sommer den Lehrern gewährte Nachhülfe, rühmlichst ausgezeichnet und um das Schulwesen verdient gemacht hat.

Ferner sind gestorben die Prediger Biez zu Zechlin, Superintendentur Wittstock, Jobst zu Weißensee, Superintend. Berlin, Nicolai zu Glinik, Superint. Trebbin, und der Superintendent und Oberprediger Riemschneider zu Wriezen, ingleichen der Schullehrer emeritus Gotzschalk zu Wilsckow, Superint. Strasburg, der Schullehrer emeritus Brisenick zu Halbe, Superint. Königs-Wusterhausen, der Küster und Schullehrer Schaffo zu Prieros, Superint. Königs-Wusterhausen, der Organist Möller zu Gransee, der Schullehrer emeritus Kuhrs zu Tegel, Superint. Berlin, der Schullehrer Palm zu Pankow, Superint. Berlin, der Kantor Glanz zu Alt-Rez, Superint. Wriezen, der Schullehrer Friedrich zu Ihlow, Superint. Wriezen, und der Kantor emeritus Günther zu Cumlosen, Superint. Perleberg.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Predigtamts-Kandidaten.

Johann Heinrich Bauer, Konrektor am Gymnasio zu Potsdam, und
Philipp Ernesti Wilmsen, Privatschullehrer in Berlin,

für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Nachbenannte Frauen sind, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung, theils vorzüglich gut, theils recht gut, theils gut bestanden sind, als Hebammen approbirt worden, und zwar:

1) im Oberbarnimschen Kreise,
verehelichte Caroline Bork zu Beyersdorf — verehelichte Marie Künike zu Broichsdorf, — verehlichte Charlotte Dorothe Jungnickel zu Freienwalde, — verehelichte Henriette Henseke zu Hohenfinow, — verehlichte Caroline Friederike Ewald zu Freienwalde, — verehl. Dorothee Sophie Kersten zu Werneuchen, — verehlichte Anna Sophie Schulze zu Rathsdorf — und verehelichte Willmann zu Prötzel;

2) im Osthavelländischem Kreise,
verehlichte Anne Luise Beelitz zu Dallgow, — und verehlichte Marie Charlotte Klieber, zu Fehrbellin;

3) im Westhavelländischen Kreise,
verehlichte Anne Dorothee Rehwolle zu Brielow — verehlichte Caroline Wahrendorff zu Friesack — und verehlichte Möthlow zu Selbelang;

4) im Zauch-Belziger Kreise,
verehl. Caroline Christiane Friederike Dalies zu Krane;

5) im Ruppinschen Kreise,
verehlichte Sophie Dorothee Hohenstein zu Manker — und Wittwe Christiane Hirsch zu Neu-Ruppin;

6) im Teltow-Storkowschen Kreise,
verehlichte Marie Sophie Jäger zu Königs-Wusterhausen — und verehl. Charlotte Blume zu Neu-Zittau;

7) im Templiner Kreise,
Witwe Caroline Dorothee Lingnau zu Lychen;

8) in der Ostprignitz,
verehlichte Dorothee Elisabeth Leonhard zu Kuhnow;

9) in der Stadt Potsdam,
verehlichte Anne Dorothee Schulz, geborne Menz.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Frau Generalin von Bischoffswerder hat der Kirche in Marquard eine Kanzel- und Altardecke von Scharlachtuch, mit ächten goldenen Tressen besetzt, und eine Quart-Bibel mit goldenem Schnitt, desgleichen der dortige Schmiedemeister Wilde zwei weiße Wachslichter für den Altar zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Kreuzbruch bei Liebenwalde ist von dem dortigen Erbschulzen Heinz und dessen Ehegattin eine silberne Weinkanne, nebst einem silbernen Kelch und Brotteller, zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier geschenkt worden.

Die Kirche zu Reichenwalde hat von der Ehefrau des dortigen Lehn- und Gerichtsschulzen Dieterich einen mit weißen Frangen eingefaßten schwarzen Tuchbehang für das zum Ablesen bestimmte Pult, imgleichen von dem Major von Löschbrand auf Silberberg ein Kruzifix aus der Berliner Eisengießerei, und von der Ehefrau des Oekonomie-Inspektors Wielisch am letztgedachten Orte einen schwarzen, mit gelber Einfassung versehenen Kanzel- und Pultbehang zum Geschenk erhalten.

Eine ungenannte Frau zu Wiepersdorf im Ländchen Bärwalde hat die dortige Kirche mit einer neuen weißen Altarbekleidung, imgleichen eine ungenannte Bürgersfrau in Zehdenick die dasige Kirche mit zwei großen weißen Wachskerzen zum Gebrauch auf dem Altar beschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

No. 17.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. sind die beiden unten näher bezeichneten Vagabenden

1) der Schlächtergesell Gottfried Trautvetter,

2) der Leinwebergesell Carl Eduard Ritze,

welche per Transport nach ihrer Heimath gebracht werden sollten, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Trautvetter und Ritze ein wachsames Auge zu haben, und selbige im Betretungsfalle arretiren, und an uns unter sicherer Bedeckung abliefern zu lassen.

Cöpenick, den 24sten Mai 1822. Der Magistrat.

Signalement

1) des Schlächtergesellen Gottfried Trautvetter.

Derselbe ist aus Magdeburg gebürtig, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, etwas starke Nase, mittelm Mund, hellbraunen Bart, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Seine Bekleidung bestand in einer Jacke, einer Weste und einem Paar Hosen von grauem Tuche, einem runden Hut und Schuhen.

2) des Leinwebergesellen Carl Eduard Ritze.

Ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat sich jedoch meistentheils in Leipzig aufgehalten, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune röthliche Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, Nase und Mund gewöhnlich, bräunlichen Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Seine Bekleidung bestand in einem alten grautuchenen Ueberrock, 1 Paar grüne manchesterne Hosen, 1 blauen Halstuch, 1 alten zerrissenen Weste, 1 runden Hut mit Ueberzug, und 1 Paar zerrissene Stiefeln.

Ver

der im Monat März 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	unverehel. Marie Dorothee Wilhelmine Schumacher.	Neu-Ruppin.	21	5	—	bräunlich.	frei.	blond.
2	unverehel. Karoline Charl. Neubauer.	Strausberg.	22	5	1	dunkelbraun.	rund.	braun.
3	unverehel. Marie Dorothee Kecze, Tagelöhnerin.	Mittenwalde.	50	5	1	schwarzbraun.	frei.	schwach.
4	unverehel. Karoline Wilhelmine Leschke.	Potsdam.	20	5	1	dunkelbraun.	frei.	braun.
5	verehelichte Schuhmachergeselle Fleischer geborne Elisabeth Schelz.	Kell.	32	5	2½	braun.	niedrig u. frei.	schwach.
6	Johann Andreas Lehmann, Tuchmachergeselle.	Salzwedel.	22	5	4	braunblond.	niedrig.	braun u. stark.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Emanuel Mendel Silberstein vormal. Kaufmann.	Krakau.	23	5	7	schwarzgekraust.	frei, niedrig.	schwarz.
2	Laser Silberstein, Handelsgehülfe u. Bruder des ad 1.	desgl.	21	5	2	blondgelockt.	frei.	schwach.
3	Christian Ludwig Friedrich Bernhard Schäfer, Handlungsdiener.	Rostock.	29	5	3½	braunblond.	frei.	blond.
4	Gustav Eduard Ludwig Otto, vormal. Königl. Sächsischer Soldat.	Dresden.	25	5	5½	braun.	hoch u. frei.	braun.
5	Karl Christian Ludwig Markhoff, Friseur.	Neu-Strelitz.	38	5	5	schwarzmelirt.	hoch u. frei.	schwärzlich.
6	Julius August Sachsen, Buchbindergeselle.	Gotha.	31	5	—	braun.	niedrig halbbedeckt.	blond.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
resp. Wohn- oder Geburts-Orte, und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau.	klein.	klein.	ſpitzig.	—	oval.	unter. ſetzt.	Neu-Ruppin.
grau.	breit.	klein, etwas aufgew.	klein.	—	oval.	unterſetzt.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	unterſetzt.	Luckenwalde.
blaugrau.	ſpitzſchmal.	klein.	rund.	—	oval.	mittler.	Potsdam.
graublau.	klein.	klein.	klein.	—	oval.	unterſetzt.	Münſter.
braun.	klein.	klein u. aufgew.	klein.	angehend.	rund.	ſchlank.	Salzwedel.
braun.	ſtark, etwas lang.	klein u. aufgew.	bewachſen.	ſchwarz.	oval.	ſchlank.	Krakau.
dunkelblau.	gewöhnlich.	klein u. aufgew.	bewachſen.	blond.	oval.	unterſetzt.	desgl.
blau.	klein.	klein.	rund.	blond.	mehr rund als oval.	unterſetzt.	Hamburg.
braun.	ſtark.	gewöhnlich.	rund u. gegrübt	braun.	oval.	unterſetzt.	Dresden.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	ſpitzig.	ſchwarz.	oval.	unterſetzt.	Neu-Strelitz.
hellblau.	gewöhnlich. vorn etwas breit.	klein.	rund.	braun.	oval.	klein.	Gotha.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten Mai 1822 wurden von der Nachtweide in Colpien zwei Pferde gestohlen:

1) ein Fuchswallach, 8 Jahr alt, etwa 10 Viertel hoch, mit einer spitzherunter laufenden Blesse und Schnippe, alle vier Füße bis über die Köten weiß, und im rechten Ohre ein wieder zugewachsener Schlitz,
dem Hüfner Gottfried Ihmen gehörig,
2) eine Schwarzstichelschimmel-Stute, 6 Jahre alt, ohne Abzeichen, gegen 11 Viertel hoch, an einem krummen Vorderzahne in der Unterkiefer kenntlich,
dem Hüfner Gottfried Gruben zugehörig.

Sollten diese Pferde irgendwo angetroffen werden, so werden die betreffenden Behörden zur Wiedererlangung behufige Verfügungen zu treffen, und Nachricht zu ertheilen ersucht. Rittergut Lebusa im Schweinitzer landräthlichen Kreise des Herzogthums Sachsen, am 18ten Mai 1822.

Das Dietzesche Patrimonial-Gericht allda.
Michaelis.
Justitiar, wohnhaft in Schlieben.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Herrn Johann Christian Leo und der Gemeine zu Dahnsdorf im Zauch-Belziger Kreise, zwischen Belzig und Niemegk, ist von dem Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen verfügt:

1) die spezielle Separation aller zum Rittergute und den einzelnen Ackernahrungen gehörenden, bei dem Dorfe gelegenen Grundstücke an Aeckern und Wiesen;
2) die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsdistrikte;
3) die Ablösung aller Dienste und Prästationen, welche die dienstpflichtigen Eingesessenen,
   a. der Hüfner Andreas Haseloff,
   b. die Erben des Hüfner Gottfried Haseloff,
   c. der Hüfner Martin Gölcke und
   d. der Hüfner Gottlieb Thiele,

dem Gutsherrn zu leisten haben.

Mit der kommissarischen Vermittelung des Geschäfts bin ich beauftragt, und fordere hiermit in Gefolge des §. 11. des Edikts vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung alle diejenigen auf, welche ein Interesse bei diesen Geschäften zu haben vermeinen, sich binnen Sechs Wochen und spätestens im Termine den 15ten Juni
bei mir in meiner Behausung mit ihren Ansprüchen zu melden, und sich zu erklären, ob sie bei den künftigen Verhandlungen zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Beseitigung der Geschäfte gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehöret werden werden.

Belzig, den 20sten April 1322. Im Auftrage.
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter.

Die Gemeinen zu Löwenberg, Grüneberg und Teschendorff im Ruppinschen Kreise, haben auf Ablösung der zu den von Arnstädtschen Lehn- und Fideikommiß-Gütern Hoppenrade und Löwenberg zu leistenden Dienste und zu entrichtenden Abgaben angetragen. In Ermangelung von Descendenz der zeitigen Besitzer genannter Lehn- und Fideikommiß-Güter, der Geschwister v. Arnstädt, wird diese Dienstablösung und damit verbundene Landseparation, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 17ten Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii, Brüderstraße Nr. 1., angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen, und resp. bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Außenbleibenden die Dienstregulirung und Auseinandersetzung, es mag dieselbe durch Land, Rente oder Kapital realisirt werden, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden.

Berlin, den 22sten April 1822.

Vigore Commissionis
Mezner,
Kreis-Justiz- und Oekonomie-Kommissarius.

Das zu Ahrensdorff belegene, dem Krüger Naucke daselbst zugehörige, brau- und brennberechtigte Erbkruggut, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf

2252 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

gewürdiget ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in dreien Terminen, wovon der erste am 18ten Februar bereits angestanden hat, und die beiden letztern

auf den 18ten April
" " 18ten Juni

1822 in Beelitz

öffentlich anstehen, veräußert werden, und werden Bietungslustige und Besitzfähige hierdurch aufgefordert, sich in den gedachten Terminen einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Es soll dem Meistbietenden, wenn sonst nicht unvorhergesehene rechtliche Hinderungsgründe eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Beelitz, den 25sten Februar 1822.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Saarmund.

Der Schulze Johann Friedrich Lehmann zu Harnekopf beabsichtigt, seine daselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche sub. No. 1. verzeichneten Eigenthümerwohnung, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus einem Acker von 5 Morgen 139 □Ruthen, aus 69 Morgen 162 □Ruthen gutem Roggen- und Gerstenlande, exkl. 3 Morgen Birken- und Fichtenschonung, einem im Dorfe belegenen Garten von 107 □Ruthen und sonstigem Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen.

Auf seinen Antrag haben wir einen Bietungstermin auf

den 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gute selbst angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hiermit ein:

daß die Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können; auch daß der Zuschlag, wenn der Besitzer das Gebot genehmigt, sogleich erfolgen wird.

Die Gebäude befinden sich in einem guten Zustande, und stehn zu 1500 Rthlr. in der Feuerkasse versichert. Wriezen, am 9ten Mai 1822.

Beyrichsche Patrimonial-Gerichte zu Harnekopf.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern sollen aus der spanischen Stammschäferei 188 Stück 3 und 4jährige Mutterschaafe, 62 Stück Erstlingszilben, 80 Stück 2 und 3jährige Böcke, 70 Stück jährige Böcke und 150 Stück Hammel aus freier Hand verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist bis zum 4ten Juni in der Wolle zu besehen, und haben sich Kauflustige beim Amtmann Sulzer daselbst zu melden.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz, den 16ten Mai 1822.

Am 12ten Juni 1822 sollen folgende, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Bürgermeisters Krippenstapel gehörigen Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich

a. ein Wohnhaus, so vor dem Perleberger Thore belegen, in welchem 5 Stuben, eine Küche, 4 Kammern, 2 Keller, ein dahinter liegender Garten, so an 264 Fuß lang und 120 Fuß breit, und eine dabei befindliche Wasserplumpe, zu 2292 Thlr. 4 Gr. taxirt,
b. vier dazu gehörige Ställe, zu 500 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. taxirt,
c. eine nicht weit vom Hause belegene Scheune, zu 166 Thlr. 4 Gr. taxirt,
d. eine halbe große Wiese, mehrere Morgen groß, zu 575 Thlr. taxirt,
e. eine viertel große Wiese über einen Morgen groß, zu 300 Thlr. taxirt,
f. drei neben einander liegende sogenannte Schulhofstücke, ungefähr 26 Morgen groß, taxirt zu 100 Thlr.

Kauflustige werden hiedurch ganz ergebenst eingeladen, sich am 12ten Juni 1822 Morgens 10 Uhr zu Wilsnack in dem Hause des Verstorbenen einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen und Taxen sind bei dem Sekretair Krippenstapel zu Wilsnack einzusehen. Wilsnack, den 8ten März 1822.

Die Erben des Bürgermeisters Krippenstapel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 7ten Juni 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 721. Die Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio unterm 29sten März 1822 erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. Vom 9ten April 1822.

No. 722. Das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten Mai 1822.

No. 723. Das Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22sten Mai 1822.

No. 724. Die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen. Vom 24sten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 119. Postdefraudationen. 1. p. 1020. April.

Die in der Postordnung vom 26sten November 1782 Abschnitt XVI. §§. 1., 2. und 7., wegen Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist; so verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt sein. Die betroffene Kontravenienten aber sollen zum ersten Mal für jeden dergleichen

versiegelten Brief Zehn Thaler Strafe, und im Wiederholungsfalle das duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Exekution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste Mal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot, für das zweite Mal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterem Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehen Thaler für jeden Brief, auf das erste Mal, und sofort, verfallen sein.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an und mitgenommen werden; widrigenfalls die Kontravenienten das erstemal in 50 Thaler, das zweitemal in 100 Thaler Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß und Festungsstrafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Konfiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Funfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselbe solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet.

Berlin, den 2ten April 1822. General-Post-Amt. Nagler.

Potsdam, den 29sten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 111. Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien. 2. b 1571. Mai.

Die dritte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird nach Bestimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24ten August 1820, am 1sten Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die frühern Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause, durch dieselben Königl. Kommissarien, in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, vorgenommen werden. Berlin, den 14ten Mai 1822.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Schmucker. Kayser. Wolny.

Potsdam, den 30sten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der bevorstehenden dritten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das Monatsblatt der Königlichen Preußischen märkischen ökonomischen Gesellschaft ist erschienen, und durch Pränumeration von einem halben Thaler bei jedem Königl. Postamte zu haben. Potsdam, den 15ten April 1822.

Königl. Preuß. märkische ökonomische Gesellschaft.

Steckbriefe.

No. 18. Der vormalige Bediente Friedrich Zemke aus Pollnow welcher wegen Verdachts eines großen Diebstahls von Braunschweig per Transport am 18ten dieses hier ankam, und den 19ten über Angermünde nach dem Bestimmungsorte Schwedt transportirt werden sollte, ist auf dem Wege in der Heide, ¼ Meile von hier, dem Transportführer entsprungen.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den unten näher bezeichneten Fr. Zemke zu vigilren, und falls er sich betreffen lassen sollte, ihn per Transport an den Magistrat zu Schwedt befördern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 29ten Mai 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Zemke ist aus Pollnow gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, dergleichen Augen, lange Nase, breiten Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, kann schreiben. Er ist bekleidet mit einem blau tuchenen Rock, mit grau tuchenen Hosen, Stiefeln, einer gelben blaustreifigen Weste, blauen weißbunten Halstuch und runden Hut.

No. 19. Die nachfolgend signalisirte unverehelichte Catharine Elisabeth Friedrike Zetzmann aus Jehrenbach bei Eisfeld, welche von Berlin aus auf den Transport nach ihrer Heimath gegeben worden war, fand Gelegenheit, ihrem Begleiter zwischen hier und Beelitz zu entspringen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, auf die Entwichene ein wachsames Auge haben zu wollen, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mir demnächst schleunige gefällige Nachricht zukommen zu lassen.

Signalement.

Die Zetzmann ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, evangelischer Religion, hat starkes und hartes, braunes, am Ende röthliches Haar, platte Stirn, röth-

liche Augenbraunen, blaugraue Augen, regelmäßige aber runde Nase, einen großen aufgeworfenen Mund, zieht beim Sprechen die Oberlippe nach der linken, nach der rechten Seite aber die Unterlippe, hat gute und gesunde Zähne, von denen links der 2te und 3te Backzahn fehlt, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, im Verhältniß frische und gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht den Niederländischen Dialekt deutlich und gut. Hinter dem linken Ohr hat sie einen Hautauswuchs von der Größe einer Zuckererbse. Am Halse linker Seite hinter dem Winkel des Unterkiefers von oben nach unten schräg eine unvergrübliche Narbe, links mehr im Nacken, von oben und vorn mehr nach den Hohlwirbelbeinen zu eine geradlinigte Narbe von 3 Zoll Länge, an der rechten Seite des letzten Halswirbelbeins einen Hautauswuchs von der Größe einer Zuckererbse, die Schildkrötdrüse gut bemerkbar in der Form eines Taubeneies, auf deren linken Seite oben ein Hautauswuchs eine Linse groß. Am Rumpf sonst regelmäßig, und auf der Brust und Rücken einzelne Narben, den Pockennarben gleich. Am Unterleibe eine Hand breit in grader Linie unter dem Nabel eine unvergrübliche Narbe von einem Zoll breit und ungleich. An den Armen kein Bemerken. Hände und Finger sind regelmäßig, am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe von ½ Zoll, geht schräg vom ersten Phalang von außen nach innen. Im rechten Ellenbogen-Gelenke 3 Narben von Aderlassen, am linken 2 Narben. Die Schenkel sonst vollständig, an beiden obern 2 Narben, vielleicht von gehabten Blutgeschwüren, am Knie der rechten Seite 3 ungleiche Narben, am linken Knie 4 ungleiche Narben. Am rechten Beine an der innern Seite eine beinahe runde Narbe, am linken Schienbein in der Mitte einige Narben vom Stoßen; beide Füße sind erfroren (von der ersten Gattung) daher besonders die Nägel bei den großen Zehen unregelmäßig sind.

Potsdam, den 29sten Mai 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

No. 20. Der hier in Arbeit gestandene, unten näher bezeichnete Webergesell Wenzel Blauhan, aus Niederlichwe in Böhmen gebürtig, hat sich, unter Zurücklassung seines Passes d. d. Breslau den 13ten November 1821 in verwichener Nacht heimlich entfernt, und seinem Meister einen Oberrock und 1 Thlr. 12 Gr. baar entwandt.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir, auf den Blauhan zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mittelst Transports anhero zu senden.

Müncheberg, den 30sten Mai 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Wenzel Blauhan ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar und dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwachen, fast keinen Bart, längliches Kinn und Gesicht, schlanke Statur. Bekleidet war derselbe mit einer hellgrüntuchenen Mütze mit silberner Tresse und ledernem Schirm, schwarztuchenem Leibrock und dergleichen langen über die Stiefeln hängenden Beinkleidern. Wahrscheinlich trägt er auch den entwandten Oberrock, der übrigens von grünlichem Tuche, mit Metallknöpfen und an den Aermeln mit schwarzem Manchester besetzt ist.

Es ist einem hiesigen Einwohner die nachstehend benannte Wäsche vom Hausboden, wo sie sich zum Trocknen befand, durch Einsteigen in eine Lucke, entwendet worden: 1) zwei große weiße leinene Ueberzüge, roth gezeichnet L. N. No. 1, und 3.; 2) ein kleiner Kinderdeckbettüberzug B.; 3) vier Kopfkissen-Ueberzüge von weißer Leinwand L. N. No. 4., 5., 6. und 8.; 4) drei Kinder-Kopfkissen-Ueberzüge von weißer Leinwand B.; 5) zwei große feine leinene Laken L. N. No. 1. und 2.; 6) ein kleines dergleichen von einem Kindbett B.; 7) ein großes weißes Laken ohne Zeichen; 8) ein großer rothgewürfelter Ueberzug ohne Zeichen; 9) vier weiße musselinene Halstücher, jeder in zwei Ecken gestickt; 10) sechs dergleichen ungestickt; 11) ein weißer feiner, leinener Schnupftuch L. N.; 12) ein dergleichen mit dem Namen Luise gezeichnet; 13) ein rosakattunener Tuch; 14) ein blauer dergleichen; 15) ein gelber dergleichen; 16) zwei große Stücke musselinene Gardinen; 17) zwei kleine Stücke dergleichen brochirt; 18) ein kattunenes Kleid, der Grund gelb mit Lilla-Blumen; 19) ein dergleichen grüngestreiftes Kleid; 20) ein lilla feingestreifter kattunener Ueberrock; 21) ein grün, roth, gelb und blau karirter kattunener Ueberrock; 22) drei weiße Pique-Westen; 23) eine Pique-Weste mit gelbem Grund; 24) eine wollene Weste mit gelbem Grund; 25) ein wollener weißer gestickter Rock; 26) zwei Frauens-Nachtkamisöler; 27) drei Kragentücher mit Kanten; 28) ein dergleichen gestickter; 29) drei Paar blau- und weißmelirte Strümpfe; 30) acht Paar weiße wollene Mannsstrümpfe, 31) ein Paar dergleichen Frauenstrümpfe; 32) ein Paar blaue Kinderstrümpfe; 33) zwei Paar weiße kattunene mit Kniffen genähte Chemisets; 34) vier Paar gestickte Manschetten; 35) ein Paar dergleichen mit Kanten; 36) eine weiße wollene Leibbinde.

Indem dieser gewaltsame Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstlich ersucht, auf das gestohlene Gut in ihrem Bereiche aufmerksam sein, und mich sofort davon benachrichtigen zu wollen, wenn irgend etwas davon hier oder dort zum Vorschein kommen sollte.

Potsdam, den 18ten Mai 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten Mai d. J. sind den beiden Einwohnern Gottlieb Dommmüller und Martin Schmiedchen in dem Luckauischen Stadtdorfe Wendorf im Potsdamer Regierungs-Bezirk, zwei Pferde und zwar Ersterm eine schwarzbraune Stute, 11 Jahr alt, 11 Viertel hoch, und dem Zweiten ebenfalls eine schwarzbraune Stute, 5 Jahr alt, 10½ Viertel hoch mit einem Sternchen an der Stirn von der Größe eines Spezies-Thalers, von der Nachtweide entwendet worden, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Luckau, den 27sten Mai 1822. Der Magistrat.

Es schwebt gegenwärtig die Total- und Spezial-Separation der städtischen Flur Prißwalk, und es ist diese Sache bereits so weit gediehen, daß mit der Planberechnung und Theilung selbst vorgeschritten werden soll. Es werden daher in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J., die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend, alle diejenigen, welche als Theilnehmer an der genannten Feldmark Ansprüche zu haben vermeinen, und bis jetzt noch unbekannt sind, hierdurch aufgefordert, in dem auf den

11ten Juli d. J. Morgens 10 Uhr

in der Behausung der Wittwe Voigt zu Pritzwalk anberaumten Termin zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche, gehörig nachzuweisen, oder bis zu dieser Zeit bei dem unterzeichneten Kommissario sich schriftlich zu melden, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. mit ihren nachherigen Ansprüchen werden abgewiesen werden, und die erfolgte Theilung, auch in dem Falle einer Verletzung, gegen sich müssen gelten lassen.

Berlin, den 30sten Mai 1822.

Im Auftrage des Königl. General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen. Müller, Königl. Oekonomie-Kommissarius.
(Lindenstraße Nr. 86.)

Mit den hiesigen jährlichen dreien Vieh-Jahrmarkttagen soll von jetzt an, zugleich ein Schweinemarkt verbunden werden, und ist dazu ein schicklicher Platz angewiesen.

Perleberg, den 25sten Mai 1822. Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Krügers Martin Stimming, ist das denselben gehörige, zu Weseram 1 Meile von hier auf der Straße nach Berlin belegene, und gerichtlich auf 4500 Thaler abgeschätzte Krug und Vierhüfnergut, ohne Inventarium, welches hiernächst besonders verkauft werden soll, jedoch mit dem sämmtlichen diesjährigen Einschnitt, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 6ten Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr im Kruge zu Weseram vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justizrath Maurer angesetzt, in welchem die Verkaufsbedingungen näher bekannt gemacht, und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Kauf-Kontrakt sofort mit dem Meistbietenden abgeschlossen werden soll.

Brandenburg, den 21sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Alters- und Schwachheitswegen bin ich gesonnen, meine vor Belzig im Herzogthum Sachsen belegene Schneide- und Oelmühle meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 4ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in meiner Behausung bestimmt. Meine Mühle hat zwei Gewässer, die sich bei ihr vereinigen, einen großen mit einem Damm durchschnittenen Teich, welcher mit Forellen und Karpfen gut besetzt ist. Sie kann nach Befinden der Umstände mit wenigen Kosten in eine Papiermühle umgeschaffen werden, da die Gebäude von der Art sind, daß die Trockenböden sehr leicht eingerichtet werden können. An Grundstücken befindet sich dabei ein großer Obst- und Küchengarten mit vielen tragbaren Obstbäumen, ein geräumiger Bretterplatz und eine Wiese. Unter den Meistbietenden behalte ich mir die Wahl vor, und kann, wenn es ein solider Käufer ist, ein Bedeutendes zur ersten Hypothek und zu 5 Prozent stehen bleiben. Schneidemühle vor Belzig, den 4ten Mai 1822.

Wittwe Möhring, geborne Puhlmann.

Prämien-Vertheilungsplan.

Prämien	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200 Rthl. baar
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081200 Rthl. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	50,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093050 Rthl. baar.

Prämien	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 4ten Ziehung am 2ten Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.

Fortsetzung des Prämien-Vertheilungsplans.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
32,000	18	576,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050	Rthl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar.
1	40,000	40,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	40,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	135	382,050	= =
27,000	18	486,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar.
1	50,000	50,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
22,000	20	440,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	=	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2 Januar 1826.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar.
1	60,000	60,000	= =
1	20,000	20,000	= =
2	5,000	10,000	= =
5	2,000	10,000	= =
10	1,000	10,000	= =
50	500	25,000	= =
100	200	20,000	= =
2,830	140	396,200	= =
17,000	20	340,000	= = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200	Rthl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	= =
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	= =
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	= =
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	= =
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	= =
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	= =
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	= =
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	= =
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	= =

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Beilage

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weitern Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath
und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staats-Schuldscheine,

auf welche nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

○ Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staas-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Kourant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig,

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth am Main und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staatsschuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachfolgend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschiehet in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend be-

nannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämienvertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präklubirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub. 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 14ten Juni 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 112. Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände. 2. b. 27. Mai.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatskassen, sowohl aus der Zivil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Zivil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Kompagnie-Inhaber und anderer Militairpersonen, wegen der im Jahre 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b. die von ehemaligen Sächsischen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;
   c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere,

so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;

d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarether;

f. rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen zum Bekleidungs- Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;

g. rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und

h. rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31sten August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Korps gelieferten Pferde, und demnächst

b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806 und ferner bis 5ten Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29sten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Potsdam, den 10ten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31sten Mai 1822.

No. 113. Liquidationen über ausgefallene Stempel. 2. a. 1825. Mai.

Da nach höherer Bestimmung die Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte, und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel, deren Ersatz nach §. 39. 40. des Stempelgesetzes vom 7ten März c verheißen ist, nur vierteljährig zur Prüfung und Anweisung des Betrags dem Königl. Finanzministerio eingereicht werden sollen, so fordern wir sämmtliche öffentliche Behörden hierdurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen gleich nach dem Schlusse eines Kalenderquartals an uns einzusenden, auch das verdorbene Stempelpapier denselben beizufügen; von einzelnen Beamten und Privatpersonen können nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von 1 Thaler und darüber zur Aufnahme in die Hauptliquidation angenommen werden.

In Fällen der Inexigibilität sind den Liquidationen der Behörden die Armuthsatteste beizufügen, wodurch solche nachgewiesen wird. Nur bei den von den Gerichten an uns einzusendenden vierteljährigen Liquidationen bedarf es des letztern nicht; sie führen die Rubriken:

a. Nummer,
b. Jahr des Prozeßanfangs,
c. Datum der Niederschlagung,
d. Namen der Sache,
e. Stempelbetrag,
f. Gründe der Niederschlagung.

Die Tantiemen der gerichtlichen Stempelvertheiler bei den Gerichten, wo dergleichen angestellt sind, müssen von dem zur Vergütigung liquidirten Betrag am Ende der Liquidation in Abzug gebracht werden.

Ferner werden die Behörden, welche Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, in Bezug auf §. 32. des Stempelgesetzes angewiesen, die erforderlichen Auszüge aus ihren Stempelstraflisten vierteljährig an uns, die Strafe aber gleichzeitig an unsere Haupt-Regierungskasse einzusenden.

Die Listen und Auszüge daraus sollen künftig folgende Rubriken führen:

a. fortlaufende Nummer,
b. Namen des Kontravenienten,
c. worin die Kontravention besteht,
d. Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
e. Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets,
f. summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g. Antheil für den Entdecker des Straffalles,
h. Ueberschuß,
i. Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Rekurs, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Die Auszüge sind von den Behörden, welche sie an uns einsenden, zu beglaubigen. Negativanzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen diktirt worden, sind nicht erforderlich. Die §. 23. des Stempelgesetzes gedachten Strafen bleiben von der Aufnahme in die Stempelstraflisten ausgeschlossen.

No. 114. Berichtigung der Stempeltabelle nach Prozenten. 2. a. 1825. Mai.

Die im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Prozenten in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel

sub. No. II.	von 50 Rthlr.			5	Sgr.
	über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			10	"
" " IV.	von 50 Rthlr.			15	"
	über 50 Rthlr. bis 66⅔ Rthlr.			20	"
" " V.	von 50 Rthlr.	1	Rthlr.	—	"
	über 50 Rthlr. bis 58⅓ Rthlr.	1	"	5	"
" " VI.	von 50 Rthlr.	2	"	—	"
	über 50 Rthlr. bis 54⅙ Rthlr.	2	"	5	"

sub No. VII. von 50 Rthlr. . . . . 4 Rthlr. — Sgr.
über 50 Rthlr. bis $52\frac{1}{2}$ Rthlr. . . 4 „ 5 „
beträgt, und

„ „ IX. statt

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rthlr.

mit Weglassung der Worte: von 5 Sgr., gelesen werden muß:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12ten Mai 1822. Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

Potsdam, den 31sten Mai 1822.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, um darnach die Tabelle zu berichtigen.

No. 115. Zinsenberichtigung von Kurmärkschen Obligationen. 2. b. 371. Juni.

In Gemäßheit des Publikandi vom 15ten April d. J. werden nunmehr vom 10ten bis 29sten Junius d. J., Sonntags und Mittwochs ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Landschaftshause Spandauerstraße Nr. 59. hieselbst,

die wegen der besondern Verhältnisse zur Altmark bisher zurückbehaltenen

1) Kurmärkschen Obligationen nebst Koupons gegen Ablieferung der Interimsscheine,
2) und Koupons gegen Produktion der bereits ausgegebenen Obligationen ausgereicht;
3) auf die solchergestalt ad 1. und 2. extradirten Koupons aber nicht allein die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten November 1820. bis 1sten Mai 1821., worüber der Koupon Nr. 18. ausgefertigt ist, sondern auch die, welche aus der Zeit vom 1sten Mai 1818. bis 1sten November 1820. restiren und worüber die Koupons Nr. 13. 14. 15. 16. und 17. sprechen, ausgezahlet.

Das dabei Statt findende Verfahren ist folgendes:

I.

Wer auf Interimsscheine Obligationen nebst Koupons zu empfangen hat, setzt eine auf beide zu richtende Quittung mit Beifügung des Datums, seines Wohnorts und seiner vollständigen Namensunterschrift auf die Rückseite des Interimsscheins, und übergiebt die, solchergestalt quittirten Interimsscheine mit einer besondern, in eben dieser Art zu unterschreibenden Note, welche Datum, Littera, Nummer und Nominalwerth des eingereichten Interimsscheins enthält, worauf ihm sofort Zug um Zug seine Obligation nebst Koupons über die nicht schon etwa bezahlten Zinsen verabfolgt werden.

Auf eine Prüfung,

ob derjenige, welcher die Quittung geschrieben hat, rechtmäßiger Besitzer des quittirten Interimsscheins,

oder:

ob der Präsentant eines quittirten Interimsscheins zur Erhebung der darauf auszureichenden Obligationen und Koupons berechtigt ist,

kann bei der Extradition nicht eingegangen werden. Sie ist mit dem Geschäfte selbst eben so unvereinbar, als ein Ausweis darüber lästig für das Publikum.

Wer also einen quittirten Interimsschein in der vorgeschriebenen Form präsentirt, erhält darauf ohne Weiteres die betreffenden au porteur lautenden Obligationen nebst Koupons, wonach sich die Eigenthümer solcher Papiere zu achten haben.

II.

Wer auf Obligationen Koupons über noch nicht schon etwa bezahlte Zinsen zu erheben hat, überreicht die erstern mittelst einer auf oben bezeichnete Weise zu unterschreibenden Note, in welcher Littera, Nummer und Nominalwerth der Obligation ausgedrückt ist, und bekommt darauf Zug um Zug die auf der sofort zurückzugebenden Obligation abzustempelnden Koupons.

III.

Wer einen Koupon zur Zahlung präsentirt, begleitet denselben mit einer von ihm in obiger Art zu vollziehenden Note, welche

1) die Nummer des Koupons,
2) die Littera und Nummer der Obligation
3) und den Betrag der Zinsen

enthält.

Sind mehrere Koupons zu zahlen, so werden dieselben in dieser Note nach den Zahlungsterminen klassifizirt, der Betrag aber abgesondert für Gold, und abgesondert für Kourant aufsummirt. Das Gold wird in Kourant bezahlt, und das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

IV.

Wenn ein und derselbe Präsentant gegen Interimsscheine Obligationen, und auf Obligationen Koupons, und auf Koupons Zinsen zu erhalten hat, so werden zu jedem Geschäfte abgesonderte Noten in der ad I. II. und III. beschriebenen Art angefertigt.

V.

Da die mit der Extradition und Zinszahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amtsverrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sei es von Zinsen, Obligationen oder Koupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies wird verfügt, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird die Kasse geschlossen, und sowohl die Auszahlung der Zinsen, als die Extradition der Obligationen oder Koupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine eingestellt.

Berlin, den 1sten Juni 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

* * *

Potsdam, den 7ten Juni 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Personalchronik.

Wegen eingetretener Krankheit des Regierungs-Assessors v. Usedom ist die einstweilige Verwaltung des landräthlichen Postens des Teltow-Storkowschen Kreises nunmehr dem Regierungs-Referendarius Albrecht übertragen worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Heinrich Kämpfe, Johann Christoph König, Dr. Gottfried Friedrich Rohn, Carl Friedrich Wegner und Carl Friedrich Ferdinand Sietze sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Die Kandidaten der Mathematik Ludwig Wilhelm Hagemann, Carl Friedrich Grüne, Eduard Gebhardt, Eduard Maaß und Julius Gustav Adolph Richter sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Die Oekonomen Karl Friedrich Achard Friedrich Ferdinand Schwinzer, Christian Traugott Steude zu Brück und George Ferdinand Wehler sind als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien im Departement des Königl. General-Kommissariats zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg und das Herzogthum Sachsen angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Brücke bei Marienwerder über dem Finowkanal, wird die Passage vom 24sten Juni bis 13ten Juli d. J. gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 29sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wriezen.

Da auf den Antrag des Magistrats in Wriezen höhern Orts genehmigt worden, daß in dortiger Stadt alljährlich ein besonderer Vieh- und Pferdemarkt angesetzt, und solcher in jedem Jahre am ersten Freitage nach Bartholomäi abgehalten werden kann, so wird dies dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieser neue Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wriezen im laufenden Jahre am 30sten August Statt finden wird.

Potsdam, den 31sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht von den in den Monaten Januar, Februar und März 1822 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Warnungs-Anzeige.

Der Landwehrmann und Tagelöhner Martin Friedrich Klix aus dem hiesigen Amtsdorfe Hammer, ging in Begleitung seiner Ehefrau und seines Bruders, in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai vorigen Jahres nach der Königl. Liebenwalder Forst, in der Absicht dortig Holz zu stehlen, zu dem Ende er sich mit einer Axt versahe. In der Nähe der Forst befand sich der Revier-Jäger Blume, in Diensten des Königl. Ober-Jägers Palm, zu dem sich hiernächst die drei Dienstmägde seines Herrn, die Louise Hillgert, die Friederike Steinemann und die Caroline Lange, welche von dem nahe belegenen Dorfe Hammer zurückkehrten, gesellten, um mit ihm gemeinschaftlich nach Hause zu gehen.

Blume, der das Holzfällen im Walde schon vernommen, hieß den 3 Mädchen sich hinter dem nahen Feldzaun zu verbergen, bis er die Holzdiebe gepfändet haben würde.

Martin Klix mit seinen Begleitern, kamen hierauf, jeder zwei junge Birken auf den Schultern tragend, aus dem Walde. Blume ging auf sie zu, erkannte sie und verlangte die Axt zum Pfande. Wiederholentlich baten sie, sie nicht zu denunziiren; Blume verweigerte solches, und erhielt von dem Martin Klix gutwillig die Axt. Kaum hatte Blume von den Holzdieben sich entfernt, als Martin Klix und sein Bruder ihm folgten. Ersterer bat abermals den Blume, den entdeckten Holzdiebstahl nicht anzuzeigen, schlug gütliche Abfindung, schlimmsten Falls nur Anzeige von 3 bis 4 Birken vor; Blume aber, seiner Pflicht getreu, versagte diese Bitten aufs Bestimmteste. Nun ergriff Martin Klix den Blume, warf ihn zur Erde, entwand ihm die Axt und erschug ihn damit, durch mehrere scharfe Hiebe im Kopfe. Noch im Niederstürzen rief Blume den Mädchen den Namen seines Mörders zu. Diese aber, als sie den Blume auf dem Boden liegen sahen, ergriffen die Flucht. Sobald Martin Klix die Mädchen sahe, beschloß er auch sie zu erschlagen, um gegen Verrath sicher zu sein. Mit der Axt in der Hand, verfolgte er sie, schlug die zuerst von ihm eingeholte Friederike Steinemann, dann die weiter vor fliehende Caroline Lange, und zuletzt die Louise Hillgert zu Boden. Letztere verschied sogleich unter den tödtlichen Hieben.

Nun kehrte der Mörder den blutigen Weg zurück, fand die inzwischen sich erholte und in den Wald entflohene Caroline Lange nicht mehr auf der Stelle, wo sie darnieder gefallen, und ging hierauf zu der zuerst niedergeschlagenen Friederike Steinemann. Er fand sie aufrechtstehend und besinnungslos, von seinem Bruder am Arm gehalten. Ohne ein Wort zu sagen, erschlug er sie nun vollends durch mehrere Hiebe. Vergeblich war sein und seines Bruders Nachsuchen nach der schwerverwundeten Caroline Lange.

Die Vorsehung schützte sie!

Auf die hierauf gegen beide Gebrüder Klix eingeleitete Untersuchung hat sowohl der Kriminal- als der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts dahin erkannt:

„daß Inquisit Martin Friedrich Klix wegen Ermordung des Revier-Jägers Blume und der Dienstmägde Steinemann und Hillgert, auch Verwundung der Dienstmagd Caroline Lange, in der Absicht sie zu tödten, zum Richtplatze zu schleifen und allda mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen."

Diese Todesstrafe haben des Königs Majestät Allerhöchst bestätiget, und sie ist heute an den Inquisiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vollzogen worden.

Liebenwalde, den 31sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief.

No. 21. Der Arbeitsmann und ehemalige Zimmerlehrling Johann Joachim Heinrich Wanckelmuth, auch Wanckelmann genannt, der wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls und wegen mehrerer anderer Diebstähle von uns zur Untersuchung gezogen worden, hat sich nach zweimaligen vergeblichen Versuchen, aller Vorsicht ungeachtet, in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse ausgebrochen und ist entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden dienstergebenst, auf diesen höchst gefährlichen und verschmitzten, unten näher bezeichneten Dieb aufs genauste Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern. Neu-Ruppin, den 7ten Juni 1822.

Die von Schenckendorfschen Patrimonial-Gerichte über Wullkow.

Signalement

Der Wanckelmuth ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat gelbröthliche Haupt- und Backenhaare, eine hohe unbedeckte Stirn, bläuliche Augen, eine kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, muntere Gesichtsfarbe, Sommersprossen im Gesichte und auf den Händen, und ist von untersetzter Statur. Seine Zähne sind vollzählig, auf der linken Seite ist aber der untere Vorderzahn etwas schief nach vorne gebogen. Am rechten Fuße hat er eine Hiebwunde über den Zehen neben der kleinen Zehe, wovon die Narbe noch zu sehen ist; er spricht den priegnitzschen Dialekt. Er war bekleidet mit einem dunkelbläulichen Ueberrock mit weißen Metallknöpfen, mit einer alten blautuchenen Weste mit glatten Stahlknöpfen, mit langen blautuchenen Ueberknöpfhosen, dicht mit weißen runden Metallknöpfen auf beiden Seiten besetzt, mit einnähtigen Stiefeln und mit einem roth- und weißgeblümten kattunenen Halstuche.

Der

Der Schmiedegesell Mathias Tobarna aus Schmogro bei Cottbus geboren, hat angeblich seinen unterm 9ten März 1822 zu Schweinitz auf 6 Monate ausgestellten Paß verloren, welches hierdurch zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt wird.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 31sten Mai 1822.

Der Magistrat.

Der Schauspieler Bodo Heinrich Friedrich Dahrendorff, aus Jeserich gebürtig, hat angeblich seinen unterm 26sten Februar d. J. zu Neustadt a. d. Dosse ausgestellten, zuletzt in Stendal um den 24sten v. M. visirten Reisepaß am 1. d. M. zwischen Crampnitz und Dyroß, auf dem Wege von Potsdam hierher verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, der Finder aber ersucht, ihn an die nächste Polizeibehörde abzugeben. Nauen, den 4. Juni 1822. Der Magistrat.

Der Kürschnergesell Johann Müller, aus Bremen gebürtig, 64 Jahr alt, hat angeblich seinen im Monat April d. J. in Preuß. Eilau erhaltenen, auf drei Monate gültigen Reisepaß am 7ten d. M. zwischen Freienthal und Damelang verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Golzow, den 8ten Juni 1822.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Es hat sich am 12ten d. M. auf der Weide des Dorfes Golze bei Joachimsthal ein Schwein, weiß mit einem schwarzen Kopfe und ungefähr 1½ Jahr alt, eingefunden, welches wahrscheinlich einem Händler gehört.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solches nach erfolgter Legitimation, und gegen Erstattung der Futterungskosten bei dem Schulzen in Golze in Empfang nehmen.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 26sten Mai 1822.

Königl Landrath des Angermündischen Kreises.

v. Wedell-Parlow.

Es sollen die zur diesjährigen großen Landwehr-Uebung für den Lübbener und Luckauer Kreis, nach Frankfurth a. d. Oder und Hertzberg durch die Gutsbesitzer Herren Gebrüder Paschke gestellten Pferde an circa 40 Stück,

Donnerstag den 27stee Juni a. c.

Vormittags 10 Uhr in Lübben im Gasthofe zum grünen Baum öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in klingendem Kourant oder Tresor-Scheinen verkauft werden. Kauflustige, die hierzu eingeladen werden, können sämmtliche Pferde vom 23sten Juni c. an, in Bretschen beim Gutsbesitzer Paschke, oder auch den Tag vor der Auktion in Lübben im grünen Baum in Augenschein nehmen.

Lübben und Luckau den 31sten Mai 1822.

Die Landräthe Lübben- und Luckauischen Kreises.

v. Troska. v. Thermo.

Ver

der im Monat April 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Seeliger, Karl Joseph, Webermeister.	Behren bei Olmütz.	71	5	2	braun.	frei u. gerunzelt.	schwach.
2	Mielke, Michael Gottfried, Knabe.	Sophienthal bei Friedrichswalde.	14	4	10	blond.	hoch u. frei.	blond.
3	Harke, Charlotte, Dienstmagd.	Wriezen an der Oder.	20	4	8	braun.	frei.	schwach.
4	Flock, Hermann Adolph, Waisenknabe.	Krossen.	7	3	—	blond.	desgl.	schwach.
5	Lindner, Johann Andreas, Barbiergeselle.	Werben.	36	5	6	braun.	rund.	braun.
6	Bondorf, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann.	Spandow,	27	5	6	desgl.	frei u. rund.	desgl.
7	Harnecker, Friedrich, Uhrmacher.	Berlin.	53	5	5	desgl.	bedeckt.	grau.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Markhoff, Karl Christian Ludwig, Friseur.	Neu-Strelitz.	38	5	5	schwarzmelirt.	hoch u. frei.	schwärzlich.

Mit den hiesigen jährlichen dreien Vieh-Jahrmarkttagen soll von jetzt an, zugleich ein Schweinemarkt verbunden werden, und ist dazu ein schicklicher Platz angewiesen.

Perleberg, den 25sten Mai 1822. Der Magistrat.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige, unweit des Städtchens Plaue und des Vorwerks Plauerhoff, in Westhavelländischen Kreise, dicht an der Havel belegene Ziegelei, nebst Ziegelei-Geräthen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten, 13 Morgen 8 □Ruthen Acker, und 2 Morgen 121 □Ruthen Wiesewachs, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den

26sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede auf hiesigem Rathhause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Verkaufs-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

z e i c h n i ß
resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	klein u. breit.	gewöhnlich.	rund.	melirt.	länglich rund.	unter. setzt.	Potsdam.
grau-blau.	desgl.	etwas aufgew.	desgl.	—	desgl.	klein.	Friedrichswalde bei Goknow.
braun.	klein.	klein.	desgl.	—	schmal.	desgl.	Wriezen an der Oder.
blau.	desgl.	desgl.	klein.	—	ziemlich gerund.	desgl.	Potsdam.
braun.	länglich stumpf.	mittel.	breit.	braun.	länglich rund.	mittel.	Werben.
desgl.	gewöhnlich.	etwas aufgew.	rund.	bräunlich.	voll und rund.	stark.	Spandow.
blau.	spitz und groß.	mittel.	länglich rund.	braun.	hager.	mittel.	Strausberg.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	schwarz.	länglich.	unter-setzt.	Neu-Strelitz.

In Bezug auf die Vorschrift des §. 189. der Städte-Ordnung wird auch noch bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunal-Grundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil es zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden ist.

Brandenburg, den 5ten März 1822.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Stadträthe.

Die, der separirten Schmiedemeister Mahnkopf, gebornen Hesse, vormals Wittwe Schmidt, gehörige Schmiede-Grundstücke zu Menz und Dollgow, welche zu 679 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. gewürdiget worden, sollen, da der erste Adjudicatarius nicht Zahlung leisten können, auf den Antrag eines Kreditors

am 27sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in hiesiger Amtsgerichtsstube anderweitig subhastirt werden. Kauflustige Schmiede werden eingeladen, alsdann ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Zechlin bei Rheinsberg, den 5ten Mai 1822.

Königl. Preußisches Justizamt hieselbst.

Der Schulze Johann Friedrich Lehmann zu Harnekopf beabsichtigt, seine daselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Eigenthümerwohnung, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus einem Achterhofe von 5 Morgen 139 □Ruthen, aus 69 Morgen 162 □Ruthen gutem Roggen- und Gerstenlande, exkl. 3 Morgen Birken- und Fichtenschonung, einem im Dorfe belegenen Garten von 107 □Ruthen und sonstigem Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen.

Auf seinen Antrag haben wir einen Bietungstermin auf

den 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gute selbst angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hiermit ein:

daß die Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können; auch daß der Zuschlag, wenn der Besitzer das Gebot genehmigt, sogleich erfolgen wird.

Die Gebäude befinden sich in einem guten Zustande, und stehen zu 1500 Rthlr. in der Feuerkasse versichert. Wriezen, am 9ten Mai 1822.

Beyrichsche Patrimonial-Gerichte zu Harnekopf.

Einer Wirthschafts-Veränderung wegen sollen am 3. Juli d. J. von früh um 9 Uhr ab, zu Horst bei Kyritz folgende Gegenstände, gegen Bezahlung in Kourant öffentlich verauktionirt werden: 50 Stück Holländer Kühe und ein Bulle; — eine kupferne zwei Scheffel-Branntwein-Blase, neuer Form, nebst dazu gehörigen Helm und Schlange, noch ganz neu; — ein einzelner Blasen-Kopf, kleinerer Form; — eine einzelne Schlange; ein Kühlfaß, nebst darin befindlichen Schlange; — mehrere größere und kleinere Branntwein-Gefäße, mit und ohne eiserne Bände; — eine Heckselmaschine von Gußeisen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 30sten Mai 1822.

Freiherrlich von Ribbeckſche Gerichte über Horst.

Mein im Teltow-Storkower Kreise der Kurmark, zwischen Buchholz und Golsen an der Dahme, 6 Meilen von Berlin entfernt gelegenes Gut Staackow bin ich gesonnen, von Johannis d. J. ab, auf resp. 3, 6 oder 9 Jahre zu verzeitpachten. Die Wirthschaft ist gegenwärtig, wie vormals nie, im besten Stande und das Inventarium vollständig, auch von Grund aus neu angeschafft, so wie die Gebäude vollkommen hergestellt sind. Unter andern werden 505 Stück herrschaftliche Schaafe, wovon der Stein Wolle mit 40 Thaler bezahlt werden ist, ächt ostfriesische Kühe und Bullen, junge schlesische Zugochsen und tüchtige Pferde mit übergeben, so daß der Pächter in der Wirthschaft nichts mehr aufzuwenden genöthiget ist. Pachtlusligen wird mein Inspektor Herr Franke das Gut jederzeit willig und genau zeigen, und es sind die Verpachtungs-Bedingungen, worunter das Verlangen von 1000 thlr. Kaution, am 18ten Junius d. J. zu Hof-Staackow einzusehen, wo am 19ten d. M. Mittwochs das Geschäfft der Verpachtung selbst meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, im Herrenhause vorgenommen werden soll.

Schloß Gosda bei Spremberg, den 1sten Juni 1822.

Der Kammerherr von Stutterheim.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 21sten Juni 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 116. Das Herzogthum Sachsen betreffende Akten. 1. p. 1907. Mai.

Die, Königl. Preußischer Seits bisher in Dresden bestandene Kommission, zu Sonderung und Empfangnahme der in Königl. Sächsischen Archiven befindlichen, in das Herzogthum Sachsen gehörigen Akten ist aufgelöst, und die weitere Besorgung des Geschäfts meiner unmittelbaren Leitung übergeben worden.

Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, ersuche ich zugleich die betreffenden diesseitigen Behörden, oder wem sonst an dergleichen Akten ein Interesse zustehet, sich wegen dieser Angelegenheit und besonders in den Fällen, wo bestimmte Akten von Königl. Sächsischen Behörden verlangt werden, an mich unmittelbar nach Merseburg zu wenden, um das Weitere veranlassen zu können. Berlin, den 24. Mai 1822.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 3ten Juni 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der dabei Interessirten gebracht.

Potsdam, den 6ten Juni 1822.

No. 117. Anbau der Erdäpfel. 1. p. 238. Mai.

Der uns bekannt gewordene günstige Erfolg mehrerer in unserm Regierungs-Bezirk mit Anpflanzung der Erdäpfel gemachter Versuche veranlaßt uns, sämmtliche Herren Landräthe auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Nach den uns zugekommenen Nachrichten werden in diesem Jahre an vielen Orten die Versuche fortgesetzt, und wir fordern daher die Herren Landräthe auf, sich von dem Erfolge derselben, besonders durch Rücksprache mit erfahrenen und umsichtigen Landwirthen Kenntniß zu verschaffen, und uns die gedachten Beobachtungen, sowohl rücksichtlich des Ertrages in verschiedenen Bodenarten, als über den Nutzen der Anwendung der Blätter, Stiele und Knollen bei der Viehfütterung, bis zum 1sten Januar 1823 anzuzeigen.

No. 118. Krätzkranke ausländische Handwerksgesellen. 1. p. 169. Mai.

Potsdam, den 9ten Juni 1822.

Da die in unserm Amtsblatte vom Jahre 1818 sub No. 198. bekannt gemachte Verfügung der Königl. Ministerien für die Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten und der Polizei vom 14ten Juli 1818, betreffend die Zurückweisung krätziger Handwerksgesellen,

von einigen Behörden auf solche Personen, welche schon bis mitten in das Land gekommen, angewendet worden, wodurch die Krankheit auf dem Rücktransport nur noch weiter verbreitet ist, so werden die Polizeibehörden unsers Departements im Verfolg obiger Verfügung und der Amtsblattsbekanntmachung vom 29sten November 1819 (No 274) zur Achtung darauf aufmerksam gemacht, daß jene Ministerialverfügung nur von kräftigen Gesellen bei ihrem Eintritt in die Preußischen Staaten spricht.

No. 119. Zinsenzahlung von den alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen. d. 28. Juni.

Die den 1sten Juli 1822 fälligen halbjährigen, so wie die bisher unerhobenen frühern Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen werden den 1sten Juli und folgende Tage, die Sonntage ausgenommen, bis inkl. den 27sten Juli in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, im Lokale der ehemaligen Landschaft, Spandauer Straße No. 59., baar ausgezahlt.

Die Quittungen müssen, wenn sie auf 50 Thlr. und drüber lauten, mit dem in dem Gesetz vom 7ten März d. J. vorgeschriebenen Stempel versehen, und auf die Staats-Schulden-Tilgungskasse gerichtet werden.

Diese Zinszahlung wird mit dem 28sten Juli d. J. geschlossen. Wer bis dahin also seine Zinsen von den bezeichneten Obligationen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Januar 1823 erhalten.

Die Inhaber der Städte-Kassen-Obligationen können übrigens ihre Zinsen, so weit sie fällig sind, in demselben Zeitraum, jedoch bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse im Seehandlungsgebäude, in der Jägerstraße allhier, gegen gehörige auf diese Kasse lautende Quittungen in Empfang nehmen.

Berlin, den 6ten Juni 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

* * *

Potsdam, den 12ten Juni 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Personalchronik.

Den Ober-Steuerkontroleurs Mildbraed zu Potsdam und Eckardt zu Cöpnick, ist das Prädikat als Steuer-Inspektoren vom Königl. Finanz-Ministerium beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Baufälligkeit der Brücke bei der Werderschen Mühle im Amte Rüdersdorf ist der Stadtweg von Strausberg nach Fürstenwalde, der bisher über diese Brücke geführt, bis zu deren Neubau gesperrt worden, und haben die Reisenden den Weg über Ggrzau zu nehmen. Potsdam, den 12ten Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Errata. Im 22sten Stück des Amtsblatts pag. 124. unter: Vermischte Nachrichten, muß Zeile 1. Frau von Bischoffswerder, geb. von Schlaberndorf statt Frau Generalin v. Bischoffswerder, und ebendaselbst Zeile 4. Witte statt Wilde gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, das dem Königlichen Fiskus gehörige, in der Kurstraße hierselbst unter der Straßen-Nummer 52. belegene sogenannte Fürstenhaus mit allen seinen Quer- und Hinter-Gebäuden, in seinen bisherigen Grenzen zum uneingeschränkten Privat-Eigenthum zu verkaufen.

Diejenigen, welche dieses durch seine Lage vorne nach der Jägerstraße und dem Werder, hinten am fließenden Mühlengraben, zu jedem Gewerbe vortheilhaft zu benutzende, im besten baulichen Stande sich befindende Haus zu kaufen Willens, auch zu besitzen fähig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gebote in schriftlichen und versiegelten Submissionen unter der Addresse des unterzeichneten Departements, jedoch binnen längstens 6 Monaten abzugeben, und soll nach Verlauf dieser Zeit derjenige, der das beste Gebot gethan, auch die besten Zahlungsbedingungen gestellt hat, wegen eventueller Abschließung des Kaufkontrakts näher beschieden werden.

Die Beschreibung des Hauses, so wie der Plan und die Zeichnungen, imgleichen die Kaufbedingungen, können täglich bei dem Kastellan Stellien in dem Diensthause des Kriegesministerii, Leipziger Straße Nr. 5. wohnhaft, eingesehen werden, der die Kauflustigen auch zurechtweisen wird, falls sie über einige Umstände näheren Aufschluß zu haben wünschen sollten. Berlin, den 4ten Juni 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

Es sollen die zur diesjährigen großen Landwehr-Uebung für den Lübbener und Luckauer Kreis, nach Frankfurth a. d. Oder und Hertzberg durch die Gutsbesitzer Herren Gebrüder Paschke gestellten Pferde an circa 40 Stück,

Donnerstag den 27sten Juni a. c.

Vormittags 10 Uhr in Lübben im Gasthofe zum grünen Baum öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in klingendem Kourant oder Tresor-Scheinen verkauft werden. Kauflustige, die hierzu eingeladen werden, können sämmtliche Pferde vom 23sten Juni c. an, in Bretschen beim Gutsbesitzer Paschke, oder auch den Tag vor der Auktion in Lübben im grünen Baum in Augenschein nehmen.

Lübben und Luckau den 31sten Mai 1822.

Die Landräthe Lübben- und Luckauischen Kreises.

v. Troska. v. Thermo.

Steckbrief.

No. 22. Es sind in der Nacht vom 4ten zum 5ten Juni c. mittelst Durchbruchs der Mauer allhier zwei des Pferdediebstahls verdächtige Personen aus dem Polizeigefängnisse entsprungen, und werden daher alle resp. Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf diese Menschen aufmerksam zu sein, und sie im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

1) Angeblich der Arbeitsmann Johann Daniel Schmidt, in Berlin wohnhaft, evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat grauschwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke und gebogene Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, braunen Bart, langen und spitzigen Kinn, ovales Gesicht, gesundes Ansehn, und ist kleiner Statur. Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit grünem Sammetkragen, gelbbunter Piqueweste, hellgrünen langen Tuchhusen, Stiefeln und rundem Hut.

2) Angeblich der Bauer Heinrich Meyer, in Rudow im Teltowschen Kreise geboren und wohnhaft, lutherischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, eingebogenen Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur. An der linken Backe bis zur Lippe hat derselbe eine Narbe, die von einem Hiebe zu sein scheint, und in der Mitte der Backe einen rothen Fleck von der Größe eines Groschens. Bekleidet war er mit einem grünen Ueberrock, bunter Mancheſterweste, blaubuntem Halstuche, Stiefeln und rundem Hut. Es scheint derselbe zu sein, der im Extrablatte zum Amtsblatte de 1821. Stück 24. Buschatz genahnt ist. Oranienburg, den 5ten Juni 1822.

Der Magistrat.

Nationale zweier allhier am 2ten Juni c. angehaltener, wahrscheinlich gestohlener Pferde, wozu die gehörig legitimirten Eigenthümer zur Abholung sich melden können.

1) Ein hellbrauner Wallach 7 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit Stern und auf dem linken Auge blind.

2) Eine hellbraune Stute, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Stern und Schnibbe.

Oranienburg, den 5ten Juni 1822. Der Magistrat.

Dem Amtmann Lutter zu Vorwerk Damm sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten Juni d. J. eine schwarze Stute, 8 Jahr alt, 5 Fuß groß, beide Hinterfüße und der linke Vorderfuß weiß, mit schmaler Bleße, Stern und Schnippe, und ein dunkler Schweißfuchs, Wallach, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, mit weißlicher Mähne und Schweif, ohne alle Abzeichen, jedoch mit dem Zeichen des Königlichen Landgestüts auf der linken Lende, gestohlen worden. Auf Antrag desselben wird ein jeder, dem diese Pferde zu Gesicht kommen, ersucht, sie fest zu nehmen, und gegen die Inhaber nach der Verordnung vom 28sten Septbr. 1808 (Amtsblatt 1812 Seite 200.) zu verfahren.

Wustrau, den 18ten Junius 1822.

Königl. Preuß. Landrath Ruppinschen Kreises.

von Zieten.

Digitized by Google

Warnungs-Anzeige.

Der Schweinehirte Kraemer ist wegen Beschädigung mehrerer in der Allee von Königshorst bis Seelenhorst gepflanzten Bäume, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 15ten April und publizirt den 2ten Mai d. J. zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und Verlust der National-Kokarde verurtheilt, und bereits zur Erleidung seiner Strafe in die Straf-Anstalt abgeführt.

Fehrbellin, den 8ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Königshorst.

Es schwebt gegenwärtig die Total- und Spezial-Separation der städtischen Flur Prißwalk, und es ist diese Sache bereits so weit gediehen, daß mit der Planberechnung und Theilung selbst vorgeschritten werden soll. Es werden daher in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J., die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend, alle diejenigen, welche als Theilnehmer an der genannten Feldmark Ansprüche zu haben vermeinen, und bis jetzt noch unbekannt sind, hierdurch aufgefordert, in dem auf den

11ten Juli d. J. Morgens 10 Uhr

in der Behausung der Wittwe Voigt zu Prißwalk anberaumten Termin zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche gehörig nachzuweisen, oder bis zu dieser Zeit bei dem unterzeichneten Kommissario sich schriftlich zu melden, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie nach §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. mit ihren nachherigen Ansprüchen werden abgewiesen werden, und die erfolgte Theilung, auch in dem Falle einer Verletzung, gegen sich müssen gelten lassen.

Berlin, den 30sten Mai 1822.

Im Auftrage des Königl. General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen. Müller, Königl. Oekonomie-Kommissarius.
(Lindenstraße Nr. 86.)

Mit den hiesigen jährlichen dreien Vieh-Jahrmarkttagen soll von jetzt an, zugleich ein Schweinemarkt verbunden werden, und ist dazu ein schicklicher Platz angewiesen.

Perleberg, den 25sten Mai 1822. Der Magistrat.

Die bei Angermünde belegene Breitendeichsche Wassermühle, bei welcher sich zwei Mahlgänge, ein Graupengang und Grützstampfen, 42 Morgen Weizenacker, 4 Morgen Gartenland, ansehnlicher Heu- und Rohrgewinn, Fischerei, Weidegerechtigkeit, und freies Bau- und Brennholz befinden, wird am

29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

hier zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Die gerichtliche Taxe beläuft sich auf 10,756 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf., und kann in der Registratur der Welsmühlengerichte speziell nachgesehen werden.

Angermünde, den 12ten Januar 1822.

Adeliche Welsmühlen-Gerichte.

Da der zu 1894 Rthlr. 21 gr. 6 pf. gewürdigte Bauerhof der verstorbenen Wittwe Senfecke, Katharine Marie gebornen Albert zu Krempendorf, Theilungshalber

am 8ten Mai und 6ten Juni d. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Richters zu Wittstock, und

am 9ten Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Stepenitz, als welcher letztere Termin peremtorisch ist, subhastirt werden soll, so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, alsdann vor uns ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der majorennen Erbin und des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Die Taxe mit den Bedingungen kann in der Gerichtsstube zu Stepenitz, so wie in der Wohnung des Richters eingesehen werden. Wittstock, den 15ten März 1822.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ a. d. Stepenitz.

Kunz.

Auf den Antrag der verehelichten Müller Chüde, geb. Gerike zu Werben, ist Behufs des öffentlichen freiwilligen Verkaufs folgender ihr zugehöriger in und bei Werben belegenen Grundstücke, als:

eines halbwächtigen Wohnhauses in der langen Straße sub No. 66. mit Zubehör und Gerechtigkeiten,
des Kühgrabens an der kleinen Märsche zwischen Pickenpach und Quasebarth,
des Gartens vor dem Röbelschen Thore neben Bethgens Scheune,
der Kälepienackerkavel Nr. 63.,
des Ackerstücks von 2 Scheffel Aussaat im Bergeschen Felde und
einer Bockwindmühle auf der Märsche,

wovon nach Abzug der Lasten der Taxwerth 2088 Thlr. beträgt, ein Bietungstermin auf

den 26sten August c. Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichtskommissarius Görnemann zu Werben angesetzt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Nachricht vorgeladen werden, daß sowohl die Kaufbedingungen, als auch die Taxe täglich in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden können, und daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Seehausen in der Altmark, den 10ten Mai 1822.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die dem Kolonisten Christian Schoock gehörige, hieselbst vor der Neustadt belegene, auf 225 Rthl. 2 gr. 7 pf. gerichtlich gewürdigte Kolonistenstelle, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem auf

den 20sten August c. Vormittags 11 Uhr in der Amts-Gerichts-Stube hier

angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Fehrbellin, den 17ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Krügers Martin Stimming, ist das denselben gehörige, zu Weseram 1 Meile von hier auf der Straße nach Berlin belegene, und gerichtlich auf 4500 Thaler abgeschätzte Krug- und Vierhüfnergut, ohne Inventarium, welches hiernächst besonders verkauft werden soll, jedoch mit dem sämmtlichen diesjährigen Einschnitt, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 6ten Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr im Kruge zu Weseram vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justizrath Maurer angesetzt, in welchem die Verkaufsbedingungen näher bekannt gemacht, und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Kauf-Kontrakt sofort mit dem Meistbietenden abgeschlossen werden soll.

Brandenburg, den 21sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte.

Auf den Antrag der Erben des Dreihüfners Christian Granzow, soll der zu dessen Nachlaß gehörige, zu Gumtow in der Ostprieguitz gelegene Dreihüfnerhoff nebst allem Zubehör, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es steht dazu ein Bietungstermin auf

den 24sten August 1822. Vormittags 9 Uhr

in unserm Geschäfts-Locale vor dem ernannten Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Wagener an, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung des Grundstücks mit den Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Havelberg, den 27sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 3ten Juli c. Vormittags 9 Uhr soll der Mobiliarnachlaß des hier verstorbenen Bürgers Schurig, bestehend in Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Meublen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde den 30sten Mai 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht.

Nach einer testamentarischen Verfügung der Prediger-Wittwe Hieronimi, geb. Krisle, soll der zu ihrem Nachlasse gehörige, zu Techow (Stifts Heil. Grabe) bei Wittstock gelegene Käthnerhof, mit Aeckern, Wiesen, Gärten, Hütung, auch etwas stehendes Holz, öffentlich verkauft werden, und habe ich dazu einen Termin auf

den 17ten August dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr

in dem Sterbehause zu Techow angesetzt, wohin ich Kauflustige und Besitzfähige hierdurch einlade. Die Taxe des Grundstücks, welche 802 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. beträgt, kann täglich bei mir, oder dem Herrn Prediger Klingner zu Techow eingesehen werden.

Wittstock, den 1sten Juni 1822.

Der Stadtgerichts-Assessor Pohle,
zur Nachlaßregulirung verordneter Kommissarius.

Von Einem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ist mir unterm 22sten April c. ein Erfindungs-Patent auf zwölf nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültig,

1) über die mir eigenthümliche Vorarbeit zum Tiefen der Kessel, und
2) über die gleichfalls für neu erkannte Art des Betriebes der Prägeschraube mittelst des von mir angegebenen Mechanismus, und zwar dergestalt ertheilt worden, daß es zu 2, kein ausschließliches Recht zur Anwendung des halbgezahnten Rades oder der Gliederkette, oder der Fänger und Fangarme bei andern Verbindungen in sich faßt.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 gemäß bringe ich dieses hier nicht allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerke der Vorschrift zufolge auch ferner, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei dem Eingangs erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt worden ist.

Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde, den 17ten Mai 1822.

Förster.

Alters- und Schwachheitswegen bin ich gesonnen, meine vor Belzig im Herzogthum Sachsen belegene Schneide- und Oelmühle meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 4ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in meiner Behausung bestimmt. Meine Mühle hat zwei Gewässer, die sich bei ihr vereinigen, einen großen mit einem Damm durchschnittenen Teich, welcher mit Forellen und Karpfen gut besetzt ist. Sie kann nach Befinden der Umstände mit wenigen Kosten in eine Papiermühle umgeschaffen werden, da die Gebäude von der Art sind, daß die Trockenböden sehr leicht eingerichtet werden können. An Grundstücken befindet sich dabei ein großer Obst- und Küchengarten mit vielen tragbaren Obstbäumen, ein geräumiger Bretterplatz und eine Wiese. Unter den Meistbietenden behalte ich mir die Wahl vor, und kann, wenn es ein solider Käufer ist, ein Bedeutendes zur ersten Hypothek und zu 5 Prozent stehen bleiben. Schneidemühle vor Belzig, den 4ten Mai 1822.

Wittwe Möhring, geborne Puhlmann.

Ich habe einen bedeutenden Vorrath von verschiedenen selbst angefertigten Oefen, die ich zu den möglichst billigsten Preise hohen Herrschaften und einem hochgeehrten Publikum aufs beste empfehlen kann. Auch sind angefertigte holzsparende Kochmaschinen, so wie Vasen und Figuren verschiedener Art bei mir zu bekommen.

Die respektiven Einwohner, so wie Auswärtige kann ich damit bedienen, und verspreche auch bei Bestellungen prompte und billige Bedienung.

Ofenfabrike von Rosens Erben und Mühlenhoff,
Friedrichsstraße Nr. 7. in Potsdam.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 28sten Juni 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 725. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21sten Mai 1822.

No. 726. Der Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29sten Mai 1822.

No. 727. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1822 wegen Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

No. 728. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juni 1822, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem Allgemeinen Chaussee-Tarif.

No. 729. Der Chausseegeld-Tarif selbst nebst Anhang dazu. Vom 21sten und 29sten Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 11ten Juni 1822.

No. 120. Wein-Versteuerung. S. a. 270. Juni.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii können bei Versteuerung der eingehenden Weine die Uebersässer, auf Verlangen der Eigenthümer, heruntergenommen werden, und sonach von der Verwiegung und Versteuerung ausgeschlossen bleiben, welches hierdurch zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht wird.

No. 121. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis.			Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis.			Der Scheffel Roggen höchster Preis.			Der Scheffel Roggen niedrigster Preis.			Der Scheffel Gerste höchster Preis.			Der Scheffel Gerste niedrigster Preis.			Der Scheffel Hafer höchster Preis.			Der Scheffel Hafer niedrigster Preis.			Der Zentner Heu höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	20	—	1	20	—	—	25	—	—	23	2	—	18	9	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	18	9
2	Jüterbogk	1	27	6	1	26	—	—	27	—	—	27	—	—	20	—	—	20	—	—	23	—	—	22	—	1	—	—
3	Luckenwalde	1	25	—	1	17	6	—	26	3	—	23	9	—	18	9	—	18	2	—	20	—	—	17	6	—	—	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	13	6	—	20	—
5	Schwedt	1	18	9	1	17	6	—	23	9	—	22	6	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	11	3	—	—	—
6	Prenzlow	1	12	6	1	7	6	—	21	3	—	17	6	—	13	9	—	13	9	—	11	3	—	8	9	—	20	—
7	Spandow	1	25	—	1	22	6	—	27	6	—	23	9	—	19	5	—	18	9	—	18	—	—	16	3	—	17	6
8	Havelberg	1	18	9	1	17	6	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	13	9	—	13	9	—	11	3	—	20	—
9	Wittstock	1	10	—	1	8	—	—	21	3	—	19	5	—	16	3	—	15	—	—	13	3	—	11	3	—	17	3
10	Potsdam	1	26	3	1	22	3	—	25	7	—	23	9	—	18	9	—	17	6	—	19	5	—	16	3	—	21	3
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	26	4	—	26	2	—	18	9	—	18	9	—	21	3	—	21	3	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	18	3	1	14	7	—	23	3	—	20	6	—	16	5	—	14	8	—	14	5	—	12	9	1	—	—
13	Rathenow	1	18	9	1	16	3	—	25	—	—	22	6	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	15	—	—	16	3
14	Wriehen an der Oder	1	25	8	1	19	—	—	24	3	—	22	8	—	18	8	—	17	4	—	15	—	—	15	—	—	—	—
15	Belzig	1	16	—	1	16	—	—	26	—	—	26	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—	—	25	—
16	Strausberg	2	—	—	1	20	—	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	22	6
17	Zehdenick	1	20	—	1	20	—	—	27	6	—	25	—	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	15	—	1	—	—

Potsdam, den 14ten Juni 1822.

No. 122. Haupt-Instituten- und Communalkasse. 1. p. 1849. April.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse die Geldgeschäfte nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 2 Uhr zu besorgen verpflichtet ist. Hiernach haben sich daher alle diejenigen zu richten, welche Zahlungen an diese Kasse zu leisten oder von derselben zu empfangen haben.

Potsdam, den 16ten Juni 1822.

No. 123. Getreide- u. Fourage-Preise pro Mai 1822. 1. m. 1197. Juni.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 19 Sgr. 10 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . . — „ 25 „ 9 „

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Mai 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	18	9	4	—	—	4	—	—	1	12	6	—	8	4	1	1		1	1		1	3		5	—		2	6		11	6		5	9		5	8		4	3		6	5
—	28	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		—	10		—	—		4	—		3	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	9	4	—	10		—	9		—	—		5	9		2	6		25	—		15	—		3	7		2	2		6	9
—	20	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—	8		1	1		1	3		3	3		2	6		12	—		5	—		5	—		5	—		5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	—	11		1	1		1	3		3	11		2	6		15	—		7	2		7	2		2	10		5	—
—	17	6	4	—	—	3	15	—	—	22	2	—	—	—	—	8		—	9		—	9		3	11		2	2		25	—		5	—		7	6		3	9		5	4
—	15	—	4	20	—	4	10	—	1	4	5	—	10	—	—	10		1	1		1	5		5	—		2	10		8	7		4	3		5	9		4	3		8	9
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	15	—	—	8	—	—	8		—	8		—	9		3	9		1	9		17	6		6	3		4	4		4	4		5	—
—	17	3	4	20	—	4	20	—	—	26	6	—	9	2	1	1		—	11		—	—		4	5		2	6		5	4		4	11		4	3		4	3		6	3
—	17	6	4	—	—	3	14	2	1	15	4	—	12	—	—	10		—	11		1	2		5	—		2	10		11	9		11	9		5	9		5	9		7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	3	—	8		1	1		1	3		6	3		2	1		20	—		7	6		7	2		5	—		5	8
—	25	—	7	—	—	5	—	—	—	25	6	—	8	2	—	9		—	10		1	3		5	4		2	10		8	6		5	—		5	—		4	—		5	11
—	16	3	3	10	—	3	10	—	1	10	—	—	8	2	1	1		—	9		1	4		5	4		2	6		15	—		7	2		5	—		5	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	—	10		1	1		1	4		4	5		2	6		12	—		8	7		7	2		7	2		5	9
—	25	—	5	—	—	5	—	—	1	16	—	—	8	—	—	9		1			—	—		5	—		2	6		10	6		3	9		6	3		2	6		5	—
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	—	—	—	7	6	—	7		1	4		1	11		5	—		2	6		12	6		5	—		7	6		4	5		6	10
1	—	—	5	—	—	4	—	—	—	25	—	—	10	—	—	9		1	—		1	2		2	10		2	2		8	7		5	9		5	—		5	—		5	9

3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 21 Sgr. 3 Pf.
4) für den Scheffel kleine Gerste . — „ 17 „ 6 „
5) für den Scheffel Hafer . . . — „ 16 „ 3 „
6) für den Scheffel Erbsen . . . — „ 26 „ 3 „
7) für den Zentner Heu . . . . 1 „ — „ — „
8) für das Schock Stroh . . . . 4 „ 26 „ 5 „

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Mai d. J. . 4 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . . 3 „ 15 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . . . . — „ 5 „ 4 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . . . . — „ 2 „ 8 „

No. 124. Kaffenhöhe der Schiffsgefäße. 2. a. 772. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. Mai c. nachzulassen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23sten August v. J., festgesetzte Kaffenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten.

Dem gemäß wird folgendes festgesetzt:

1) alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen besitzen, sind aufzufordern, sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit zu melden und von jedem Schiffsgefäß besonders eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf, und in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.
2) Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sei, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.
3) Die gedachte Verhandlungen haben die Orts-Obrigkeiten demnächst rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und mittelst gutachtlichen Berichts der Königlichen Regierung einzusenden, welche solche in längstens 4 Monaten dem unterzeichneten Ministerio überreicht, um darnach für jedes Schiffsgefäß eine Lizenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden soll, ausfertigen lassen zu können.
4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.
5) Neue im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer sind, so wie der Schiffseigenthümer dafür verantwortlich, und Lizenzen können, wenn solche Schiffsgefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8ten Juni 1822.

An
der Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

* * *

Potsdam, den 18ten Juni 1822.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe vom 8ten v. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die sämmtlichen Orts-Obrigkeiten angewiesen, die ansässigen Schiffseigenthümer darauf besonders aufmerksam zu machen.

Diejenigen Schiffseigenthümer aber, die in Gemäßheit derselben eine Lizenz für ihre Schiffsgefäße nachsuchen wollen, müssen bis spätestens ultimo September d. J. die vorgeschriebenen Nachweisungen mit Anführung ihrer Kahnsnummern ihren resp. Orts-Obrigkeiten vorlegen.

Diese Letztern haben sie hiernächst, nach geschehener Prüfung und Bestätigung der Angaben, den Herren Landräthen ihrer resp. Kreise, und rücksichtlich der Städte Berlin und Potsdam, für erstern Ort dem Magistrat und für letztern dem Polizei-Direktorio desselben sofort einzureichen, welche die Nachweisungen einzusammeln, und mit ihren etwanigen gutachtlichen Bemerkungen begleitet, spätestens bis zum 16ten Oktober d. J. uns zur weitern Veranlassung vorzulegen haben.

Potsdam, den 21sten Juni 1822. No. 125.

Das Heirathe-Kautions-Normale in der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Armee setzt fest: Heirathe-Cautions-Normale. 1. p. 2048. Mai.

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erwiesen vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften, auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte, (Conser. §. 145. Litt. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt des Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Heirathe-Kautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Herren Superintendenten haben hiernach die Geistlichen ihrer Diözesen zu veranlassen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Unterthanen, die ersteren auf das Heirathe-Kautions-Normale aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In dem Befehl des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten Februar d. J. (Jahrbücher, 19. Band, 37. Heft, 180 Seite) ist verordnet, daß die Auskultatoren nicht zum Referendariat ascendiren sollen, wenn sie nicht vor der zweiten Prüfung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst genügt, oder ihre ausdrückliche gänzliche Dispensation vom Militair-Dienst nachgewiesen haben. No. 12.

Die Untergerichte, bei welchen Auskultatoren angestellt sind, haben dies den Auskultatoren bekannt zu machen, und vor der gedachten Nachweisung sie zur zweiten Prüfung nicht zu entlassen. Berlin, den 21sten Juni 1822.

Präsidium des Königl. Kammergerichts.
Woldermann.

No. 6. Kleinmachen des Holzes auf den Straßen

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

Die Polizeiverordnung vom 27sten Juni 1799, nach welcher

zur Erhaltung einer beständigen freien und sichern Passage auf den Straßen und besonders auf dem Bürgersteige, bei 3 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall festgesetzt worden, daß Jedermann gehalten sein soll, da wo der Hofraum es irgend gestattet, sein Brennholz auf dem Hofe klein machen zu lassen, und daß da, wo es gänzlich an Hofraum fehlt, das Holz, wenn nicht der Straßendamm so schmal ist, daß durch die Arbeit die Fahrpassage zu sehr gehemmt werden würde, auf den Seiten des Dammes gehauen werden muß, der Bürgersteig aber dazu nicht gebraucht, auch mit dem klein gehauenen Holze nicht beworfen werden darf;

wird dem Publikum wiederholentlich zur Achtung und Befolgung mit dem Beifügen hierdurch in Erinnerung gebracht,

daß in allen Fällen, wo das Spalten des Holzes auf der Straße hienach überhaupt nachgegeben bleibt, bei gleicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und, dem Befinden der Umstände nach, Leibesstrafe, zur Befestigung der Hauklötze keine Pflöcke oder Pfähle zwischen dem Steinpflaster befestigt werden dürfen, indem letzteres dadurch wesentlich beschädigt und der Verband desselben ruinirt wird.

Die hin und wieder in den Miethe-Kontrakten wahrgenommenen Verabredungen der Eigenthümer mit den Miethern, nach welchen den letztern zur Pflicht gemacht ist, dieser Verordnung entgegen, das Holz auf der Straße klein machen zu lassen, sind so wie alle gegen ein ausdrückliches Verbot-Gesetz laufenden Verträge, unverbindlich.

Berlin, den 16ten Juni 1822.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Sigismund Friedrich Buddee ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Theodor Odebrecht, Carl Detlof von Oertzen, Hans Moritz Salomon und der Doctor juris Joseph von Brassier St. Simon, sind als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Herrmann August Ludwig von Bornstedt ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Gottlob Wilhelm Bocke und Johann Carl Minnich sind zu Inspektoren der Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasii ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Instandsetzung der Czakots und Neubeschaffung einiger Theile der Kopfbekleidung, haben unter gefälliger Mitwirkung der Herren Landräthe, die Einwohner des Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreises, so wie der Wohllöbliche Magistrat und die Herren Stadtverordneten der Residenz-Stadt Potsdam, Unterzeichneten durch freiwillige Beiträge, die Summe von 792 rthl. 1 gr. 5 pf. überliefert.

Indem ich sämmtlichen Einwohnern, so hiezu beigetragen haben, meinen Dank für die Bereitwilligkeit abstatte, zur Verschönerung des Bataillons mitzuwirken, bemerke ich, daß diese Gelder zum bestimmten Zweck verwandt, und die Berechnung obigen Behörden bereits mitgetheilt worden ist. Oranienburg, den 20sten Juni 1822.

Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Oranienburgsches) 24sten Landwehr-Regiments.

von Düring.

Steckbrief.

Der entlaufene Tuchscherer-Lehrling Karl Poblozky, welcher von Düben zum Transport nach Brandenburg anhero gesendet worden, ist heute seinem Begleiter bei dem Dorfe Mörz ohnweit Belzig entsprungen. Es werden daher die resp. Behörden ersucht, denselben betretenden Falls zu verhaften, und entweder anhero oder nach Brandenburg abliefern zu lassen. No. 23.

Signalement.

Der Poblozky ist aus Brandenburg gebürtig, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, aufgeworfene Lippen, eine stumpfe Nase, rundes Kinn, rundes und dickes Gesicht mit Sommersprossen, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und etwas schwerhörig. Er trug einen blautuchenen Frak mit gelben Knöpfen, dergleichen lange Beinkleider, schwarz seidene Weste, Schnürstiefeln, und blautuchene Mütze mit rothem Streif und Schirm.

Treuenbrietzen, den 21sten Juni 1822. Der Bürgermeister Häberlein.

Der mittelst des, im Extrablatt zum 21sten Stück des Amtsblatts befindlichen Steckbriefs vom 15ten Mai d. J. verfolgte Arbeitsmann Carl Ludwig Ramin ist hier wieder eingebracht worden.

Neustadt-Eberswalde, den 12ten Juni 1822. Der Magistrat.

Der Bäckergeselle Christian Friedrich Göring aus Bodenhausen im Braunschweigschen, 19 Jahr alt, hat seinen zu Clausthal im Königreich Hannover einige Wochen vor Ostern c. erhaltenen Reisepaß angeblich zwischen Berlin und hier verloren. Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 3ten Juni 1822.

Königlicher Polizei-Director hiesiger Residenz.
Flesche.

Der Oekonom Adolph Reinemann aus Graitz in Sachsen gebürtig, 39 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, von schwarzbraunen Haaren und braunen Augen, pockennarbigen Gesichts, einen dunkelgrünen Ueberrock tragend, hat angeblich den ihm vor ungefähr sieben Wochen von dem Magistrat zu Alt-Landsberg ausgestellten Paß, zwischen Falkenberg und hier verloren. Der verloren gegangene Paß wird hiedurch für ungültig erklärt. Neustadt-Eberswalde, den 17ten Juni 1822.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Juni c. sind dem Schulzen Gausche zu Rhinow bei Dahme zwei Pferde, nehmlich:

1) eine hellbraune Stute, 9 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, einem Einschitt im rechten Ohr und am linken Hinterfuß weiß,
2) eine dunkelbraune Stute, 4 Jahr alt, ebenfalls etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem Einschnitt im rechten Ohr und am rechten Hinterfuß etwas weiß,

von der Weide gestohlen worden.

Jüterbogk, den 19ten Juni 1822.

Der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreises.
Meuß.

Es sind kürzlich hier drei silberne Eßlöffel entwendet worden, welche kein weiteres Unterscheidungszeichen besitzen, als daß sich am untern Ende des Stils, in zweien Umrissen von der Form eines Herzens die Buchstaben P. G. M. in dem einen, und zwei übers Kreuz liegende Degen nebst der No. 12. in dem andern eingegraben befinden. Da dieser Diebstahl vermuthlich von einem Durchreisenden, welcher sich vielleicht in der Absicht zu betteln, in die Behausung des Damnificaten geschlichen, verübt worden ist, und fast zu erwarten ist, daß die entwendeten Löffel an anderen Orten verkauft und auf diese Weise zum Vorschein gebracht werden, so ersuche die Wohllöbliche Polizei-Behörden ich ergebenst, vorkommenden Falls die Anhaltung dieses gestohlenen Guts und der Produzenten zu veranlaßen, und mich demnächst hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen. Potsdam, 15ten Juni 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Bei einem berüchtigten Diebe sind folgende Sachen als verdächtig in Beschlag genommen worden:

1) ein weiß und roth gestreifter leinener Bettüberzug, — 2) zwei rothkattunene Bettüberzüge mit weißen Tippelchen, — 3) ein Bettüberzug von blau und weiß karirter Leinewand, — 4) ein rother Vorhang in drei Stücken, — 5) ein blau damastener Bettüberzug, — 6) ein blau gestreifter Ueberzug, — 7) ein Leuchter von feinem weißen Porzellan mit goldenen Streifen und Rändern, — 8) eine kupferne Bärmeflasche, — 9) zwei Goldwaagen, — 10) ein englisches Flintenschloß, — 11) mehrere Enden Leinewand, — 12) vier Stück silberne Eßlöffel ohne Zeichen, 13) ein Stück grüne Leinewand, — 14) ein kleiner Waagebalken, 15) eine große blaue Damastdecke, auf welcher Darstellungen und Sprüche aus der Bibel, — 16) mehreres Tischzeug,

und werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, spätestens in dem dazu

auf den 15ten Juli Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls diese Sachen verkauft werden. Baruth, den 21sten Juni 1822.

Gräflich zu Solmsches Justizamt.

Es sind die nachfolgenden Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Angelegenheiten in der Einleitung begriffen, und für dieselben nach der Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und des Gesetzes über deren Ausführung vom 7ten Juni v. J. resp. §. 157. und 12., zur Anmeldung der Ansprüche der etwanigen, zur Mitbenutzung der zur Theilung kommenden Ländereien oder der zur Ablösung gestellten Dienste und Abgaben berechtigten unbekannten Theilhaber, die unten bestimmten Termine angesetzt, nämlich:

1) für die Gemeinheitstheilung und Dienstablösung zwischen dem Rittergute der v. Britzkeschen Lehnsvettern und der Kossäthengemeine zu Chemnitz auch Kemnitz, Zauchischen Kreises, auf den 26sten August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Hause;
2) für die Gemeinheitstheilung zwischen dem Lehnschulzengute derselben Lehnsvettern v. Britzke und der Dorfgemeine zu Phöben in demselben Kreise, auf den 27. August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr hieselbst zu Potsdam in der Amtswohnung des unterzeichneten Kommissarius, Lindenstraße Nr. 54.;
3) für die Separation zwischen den Ackerbesitzern und Hütungsberechtigten der Stadt Werder in demselben Kreise, auf den 29sten August dieses Jahres in der oben bezeichneten Amtswohnung des Kommissarius;
4) für die Separation der Grundbesitzungen der Einsassen zu Petzow in demselben Kreise, auf den 30sten August Vormittags 10 Uhr an demselben Orte;
5) für die Feldmark Schlabrendorff zwischen den Rittergütern und Gemeinen zu Knoblauch, Wernitz, Markau und Markee im Osthavelländischen Kreise, imgleichen für das auf jene Feldmark bisher von der Familie v. Ribbeck und zuletzt von dem

Rittergutsbesitzer Herrn v. Ribbeck zu Horst ausgeübte Zehentrecht, auf den 3ten September d. J. Vormittags 10 Uhr in der erwähnten Amtswohnung des Kommissarius;

6) für die Gemeinheitstheilung zwischen den Einsassen der Gemeine zu Wernitz in demselben Kreise, auf den 23sten August d. J. Vormittags 10 Uhr ebenfalls in der gedachten Amtswohnung des Kommissarius, und

7) für die Separation und Dienstablösung zwischen den Rittergütern des Domkirchen-Kollegiums zu Berlin und des Herrn v. Bredow und den Einsassen zu Zeestow im nämlichen Kreise, auf den 22sten August d. J. Vormittags 10 Uhr gleichfalls in der angegebenen Wohnung des Kommissarius;

daher alle jene etwanigen unbekannten mitberechtigten Theilhaber hierdurch aufgefordert werden, ihre vermeintlichen Gerechtsame für die vorbezeichneten Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Angelegenheiten in den dazu resp. oben bestimmten Terminen, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sonst nach Verschrift der allegirten Gesetze die Nichterscheinenden die erfolgenden Auseinandersetzugen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Potsdam, den 8ten Juni 1822. Der Stadtgerichts-Direktor
Jahn,
als Kommissarius.

Die Gemeinde zu Tempelhof hat auf Ablösung der dem Fürstlich von Schönburgschen Lehngute daselbst zu leistenden Dienste und zu entrichtenden Abgaben provocirt. In Ermangelung von Deszendenz des zeitigen Besitzers genannten Lehngutes, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Otto Herrmann von Schönburg, wird diese Dienstablösung und damit verbundene Landseparation in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich bis zu dem auf

den 22sten Juli c. Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Tempelhof angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen und resp. bei Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Ausbleibenden die Dienstregulirung und Auseinandersetzung, es mag dieselbe durch Land, Rente oder Capital realisirt werden, gegen sich gelten lassen müssen, und nach §. 157. der obgedachten Verordnung, selbst im Fall einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden. Berlin, den 8. Juni 1822.

Der Kreis-Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Von den von Winterfeldschen Gerichten zu Freyenstein in der Ostprignitz, ist die auf Freyensteinscher Feldmark belegene halbe Hufe Acker des Bauers Wilsnack zu Biesen mit der gerichtlichen Taxe der 598 Rthlr. 3 gr. 10 pf. alt Kourant, Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungs-Termine auf den

31sten Mai, 1sten Juli, und 8ten August 1822,

wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer zu Freyenstein an; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter denen ihm vor Veranlassung des Gebots zu eröffnenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag geschehen werde.

Im übrigen kann die aufgenommene Taxe zu allen Zeiten in der Wohnung des Richters zu Stift Heiligengrabe eingesehen werden. Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Gläubiger aufgebpten, sich spätestens in dem letzten Lizitations-Termin mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden und solche wahr zu machen.

Stift Heiligengrabe bei Wittstock, den 24sten April 1822.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verfügung der Königl. Regierung die Kirchengrundstücke zu Kemnitz, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, eine Meile von Treuenbrietzen belegen, bestehend in Acker und Wiesen, überhaupt 84 Morgen und 103 □Ruthen enthaltend, gegen Entrichtung eines dem ausgemittelten Ertrage entsprechenden jährlichen Kanons vom 4 Scheffel 4 Metzen Gerste, 1 Wispel 8 Scheffel Hafer, 12 Scheffel 4 Metzen Roggen vom Acker, und 3 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. baares Geld in Kourant von den Wiesen, meistbietend in Erbpacht überlassen werden sollen. Das Meistgebot wird sich daher nur auf das zu erlegende Erbstandsgeld erstrecken.

Zur Abgabe desselben wird ein Termin auf den 8ten Juli Vormittags 9 Uhr im Schulzengericht zu Kemnitz angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt.

Bedingungen und Ertragsanschläge sind in der Registratur der hiesigen Gerichtsstube einzusehen; auch werden sie im Termin vorgelegt werden.

Luckenwalde, den 11ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse der Witwe Parisius, gebornen Guthke gehörige Hofstelle des vormaligen Lehnschulzenguts zu Sieversdorff, sammt Garten und Wörde, gerichtlich gewürdigt zu 629 Thlr. 19 Gr. 1 Pf., soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den

6ten September a. c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Drezt, den 20sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Schwedt sollen die hieselbst belegenen Kaufmann Heislerschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Budenhause, bedeutende Hof- und Fabrikgebäude, welches in der Berliner Straße sub No. 171. verzeichnet liegt,
2) einem Garten im Spechtwinkel von 150 □R. Flächeninhalt,
3) der langen Rehwiese sub No. 140.
4) der sogenannten Gerichtswiese sub No. 61.
5) der Kohlenmorgenwiese sub No. 34.
6) der Gehrgewiese sub No. 94. und
7) einer Dammwiese,

an den Meistbietenden, Schulden halber, verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 17194 rthlr. 25 gr. abgeschätzt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 2ten September, den 4ten November 1822,

und auf den 3ten Januar 1823, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Assessor Hennert angesetzt worden, von welchen der letztere peremtorisch ist. Besitzfähige Kauflustige werden deshalb vorgelader., in den gedachten Terminen ihre Gebote abzugeben, und steht es Jedem bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen.

Schwedt, den 6ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In termino den 22sten Juli d. J. Vormittags 8 Uhr und folgenden Tagen, soll allhier der Nachlaß der verwittweten Bürgermeister Maaß, geborne Klemann, bestehend in Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Porzellan, Gläser, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauktionirt werden.

Nauen, den 16ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich habe einen bedeutenden Vorrath von verschiedenen selbst angefertigten Oefen, die ich zu den möglichst billigsten Preise hohen Herrschaften und einem hochgeehrten Publikum aufs beste empfehlen kann. Auch sind angefertigte holzsparende Kochmaschinen, so wie Vasen und Figuren verschiedener Art bei mir zu bekommen.

Die respektiven Einwohner, so wie Auswärtige kann ich damit bedienen, und verspreche auch bei Bestellungen prompte und billige Bedienung.

Ofenfabrike von Rosens Erben und Mühlenhoff,
Friedrichsstraße Nr. 7, in Potsdam.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 5ten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 730. Die Erklärung vom 2ten Mai 1822 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den gesammten Staaten Preußens und Dänemarks.

No. 731. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Mai 1822, daß Besitzer von Orden ꝛc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungs- oder Freiheits-Strafe nicht tragen sollen.

No. 732. Die Erklärung vom 12. Juni 1822, wegen der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden.

No. 733. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juni 1822, betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 28sten Dezember v. J. wegen Auflösung der hiesigen Regierung und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden, bringe ich hierdurch nachträglich dasjenige zur öffentlichen Kenntniß, was durch allerhöchste und höhere Anordnungen späterhin in dieser Angelegenheit annoch festgesetzt und dem gemäß bereits eingerichtet worden.

I. Haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 25sten April d. J. zu bestimmen geruhet,

1) daß der Zivilvorsitz der hiesigen Kreis-Militair-Ersatzkommission und die damit vorschriftsmäßig verbundene Geschäftsführung von dem Bürgermeister v. Bärensprung auf den Regierungsrath Wißmann übergehen;

2) daß der Zivilvorsitz der hiesigen Departements-Ersatzkommission dem Militair-Departementsrath der Regierung zu Potsdam übertragen;

3) daß in Ansehung aller andern Militair-Angelegenheiten dem Regierungsrath Wißmann kommissarisch der nämliche Wirkungskreis angewiesen werden solle,

den bisher die erste Abtheilung der aufgelöseten hiesigen Regierung ressortmäßig gehabt hat.

Hiernach sind alle nöthigen Einleitungen bereits getroffen und wird von nun an verfahren werden.

Sowohl die Departements-, als die Kreis-Ersatzkommission haben ihren Sitz in dem ehemaligen Regierungs-Gebäude, dem kleinen Jägerhofe, erhalten.

II. Das in abgesonderter Gestalt aufhörende Amtsblatt für Berlin ist mit demjenigen der Potsdamschen Regierung verbunden worden, und wenden sich diejenigen, welche in das nunmehr vereinigte Amtsblatt etwas inseriren zu lassen wünschen, an die bei der Potsdamschen Regierung bestehende Amtsblatts-Redaktion. Der Debit des kombinirten Amtsblatts wird hier in Berlin durch das Königl. Hof-Postamt besorget, und bestehet die Verbindlichkeit, das kombinirte Amtsblatt zu halten, für die hiesigen Behörden und Einwohner in gleichem Maaße, wie ehemals in Ansehung des abgesonderten Berliner Amtsblatts.

III. Das im übrigen nach wie vor bestehende kombinirte Rentamt Mühlenhoff ist von der Erhebung der Domainen-Gefälle und Wahrnehmung der Domainen-Gerechtsame aus dem verbleibenden Berliner Verwaltungsbezirk gänzlich entbunden, und diese Erhebung dem hierselbst neu errichteten, unmittelbar dem Königl. Finanz-Ministerio untergeordneten Rentamte Berlin übertragen worden. Letzteres hat ebenfalls seinen Sitz in dem vorbemerkten ehemaligen Regierungsgebäude.

IV. Die Grenzen des verbleibenden Berliner Verwaltungsbezirks gegen den Potsdamschen Regierungsbezirk sind in etwas von denjenigen des ehemaligen engeren Berliner Regierungsbezirks abweichend — und für die verschiedenen Verwaltungszweige beziehungsweise — folgendermaßen bestimmt worden:

a. die Steuergrenze zwischen Berlin und dem Potsdamer Regierungsbezirk wird links der Spree durch den Landwehr- (Schaaf-) Graben, von dessen Einmündung in der Gegend des Oberbaums bis zur Ausmündung desselben bei der Thiergarten-Mühle dergestalt gebildet, daß ausnahmsweise letzterwähnte Mühle dem Berliner Bezirk einverleibt bleibt.

Von hier ab folgt die Grenze dem rechten Spreeufer bis zum sogenannten Schönhauser Graben, dann aber diesem bis zur sogenannten 2ten Chausseebrücke, von wo ab sie durch die Mitte der Chaussee rückwärts bis zur 1sten Brücke bei dem Liesenschen Grundstück gebildet wird. Von diesem Punkte an wird die Panke bis zur Grenze des vorgedachten Grundstücks gegen die Stadt-Feldmark, dann aber diese gegen den Gesundbrunnen, Pankow, Heinersdorff, Weißensee, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg bis zur Frankfurter Chaussee hinter der neuen Welt verfolgt, und von hier ab eine grade Linie bis zur Oberbaumsbrücke gezogen.

Der ganze, in vorstehender Art begrenzte Bezirk ist der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen.

Dieselbe Grenze gilt im Allgemeinen auch für das Rentamt Berlin, so wie für die Verwaltung der Forst- und der Bauangelegenheiten von Berlin durch die dazu hierselbst angeordneten Behörden.

Ausnahmsweise werden jedoch:

1) in Bezug auf Steuerverwaltung, die Brau- und Brennereien in nachbenannten, außerhalb besagter Grenze belegenen Ortschaften, dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin zur Aufsicht überwiesen, nehmlich: in Schöneberg, Nieder-Schönhausen, Weißensee, Tempelhoff, Lichtenberg und Friedrichsfelde;
2) in Bezug auf Forstverwaltung, der ganze Thiergarten, der sogenannte kleine Thiergarten und die Hasenheide bei Berlin behalten, endlich aber
3) der hiesigen Bau-Kommission, so weit als obige Grenzen durch den Spreestrom, den Landwehr- und den Schönhauser Graben gebildet werden, die Beaufsichtigung beider Ufer dieser Gewässer übertragen.

b. Die Grenzen der hiesigen Polizei-Verwaltung sind im Allgemeinen wiederum auf den Zustand vor Einrichtung der jetzt aufgehobenen Regierung zurückgeführt, und werden durch diejenigen der (Berlin einschließenden) Landkreise, des Teltowschen und Niederbarnimschen, welche hinführo ungetheilt unter der Potsdamschen Regierung stehen, bezeichnet.

Die von Alters her stattfindende Pflichtigkeit zur Entrichtung des Landarmen-Geldes ist im Zweifelsfalle das Merkmal, woran erkannt werden kann, daß eine Ortschaft zum Landkreise gehöre.

Die Grenzen des sogenannten weiteren Polizeibezirks von Berlin, in welchem dem hiesigen Polizei-Präsidium ausnahmsweise blos die Verwaltung der Sicherheits-Polizei übertragen ist, bleiben unverändert.

Ein jeder, den es angehet, wolle hiervon Kenntniß nehmen, und alle mir untergeordnete Behörden haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 27sten Juni 1822.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24sten Juni 1822.

No. 126. Eingangsabgabe von Talglichten. 2. a. 1195. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten v. M. die Eingangsabgabe von Talglichten, welche in die schlachtsteuerpflichtigen Städte der Monarchie von andern inländischen Orten eingebracht werden, aufzuheben, und das Gesetz vom 30sten Mai 1820 dahin näher zu bestimmen geruhet, daß Talglichte zu den §. 14. und 15. Litt. d. d. gedachten Waaren nicht weiter gerechnet werden sollen, welches hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht wird.

No. 127. Kommunal-Beiträge der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere. 1. p. 1925. Mai.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20sten Mai d. J. nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegesministerio eröffnet, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten August 1818, wonach die Offiziere, welche Wartegelder beziehen, von den Wartegeldern an die Kommunen ihres Wohnorts Prozentabzüge als Kommunalbeiträge entrichten müssen, auf die mit dem Inaktivitäts-Gehalte ausscheidenden Offiziere keine Anwendung finden kann, indem

diese Offiziere blos in Gemäßheit der Ersparniß-Maasregeln auf das Inaktivitäts-Gehalt gesetzt worden sind. Dieselben gehören mithin auch nicht in die Kathegorie der mit Pension oder Wartegeld entlassenen Offiziere, sondern müssen um so mehr in die Reihe der Offiziere von der Armee gezählt werden, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß diese Offiziere mit Beibehaltung aller Militair-Abzeichen der Aktivität, bei den Uebungen der Landwehr Dienste zu leisten verbunden sein sollen. Berlin, den 14ten Juli 1820.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Potsdam, den 25sten Juni 1822.

Vorstehende von dem Königl. Ministerio des Innern uns mitgetheilte Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Juni 1822.

No. 128. Mobiliar-brandent-schädigungs-gelder der Landschul-lehrer. 1. c. 675. Juni.

Durch den am 1sten d. Mts. zu Dossow, Superintendentur Wittstock, stattgehabten Brand, hat der dortige Schullehrer Havemann über die Hälfte an seinem beweglichen Vermögen verloren; nach Artikel 3. des Reglements vom 24sten Dezember 1800. gebührt demselben eine Entschädigung von 100 Thaler.

Wenn nun, in Gemäßheit der durch das Amtsblatt erlassenen Verfügung vom 25sten November 1821, Stück 49. No. 232. Seite 243, zu den, nach dem letzten Ausschreiben vom 2. Februar 1822. — Stück 7., No. 25., Seite 34 und 35 — vorhandenen 1438 Mitgliedern, die vom 1sten Januar d. J. an dem Vereine beigetretenen reformirten französischen Landschullehrer an der Anzahl 8 hinzu gerechnet werden, so beträgt gegenwärtig die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder 1446. Zur Aufbringung obiger 100 Thaler muß demnach ein jedes Mitglied

Zwei Silbergroschen 1 Pf.

beitragen.

Die Herren Superintendenten und reformirten französischen Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

Potsdam, den 27sten Juni 1822.

No. 129. Mobiliar-brandent-schädigungs-gelder der Prediger. 1. c. 675. Juni.

Bei den am 28sten März c. zu Hobeck und am 1sten d. M. zu Dossow, unter den Superintendenturen Möckern und Wittstock stattgehabten Feuersbrünsten, haben die dortigen Prediger Schnabel und Land, ersterer unter dem vierten Theile und letzterer über die Hälfte, an ihrem beweglichen Vermögen einen Verlust erlitten. Nach Artikel 3. des Reglements vom 25sten Januar 1768 gebührt ersterem eine Entschädigung von 100 Thaler, und letzterem von 400 Thaler.

Wenn nun zu den nach dem letzten Ausschreiben von 7ten Februar c. — Stück 7, No. 26, Seite 35. im diesjährigen Amtsblatte — vorhandenen 743 Mitgliedern, in Gemäßheit der durch die Amtsblätter erlassenen Anzeigen vom 25sten November 1821,

Stück 49. No. 232. Seite 243, und vom 24sten Februar c., Stück 11. No. 48. Seite 49, die vom 1sten Januar d. J. an dem Vereine beigetretenen reformirten französischen Prediger an der Anzahl 9 hinzu gerechnet werden, so beträgt gegenwärtig die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder 752. Zur Aufbringung obiger 500 rthl. muß demnach ein jedes derselben

Zwanzig Silbergroschen

beitragen.

Die Herren Superintendenten und die reformirten französischen Herrn Prediger werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen 4 Wochen vorschriftmäßig an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

No. 130. Lungenseuche in Christianenhof. 1. p. 1525. Juni.

Potsdam, den 25sten Juni 1822.

Da auf dem Vorwerk Christianenhof bei Prenzlow die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, so ist genanntes Vorwerk und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter gesperrt.

No. 131. Aufgehobene Viehsperre. 2. b. 1524. Juni.

Potsdam, den 25sten Juni 1822.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Groß-Woltersdorff bei Gransee aufgehört hat, ist die Sperre des Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 13. Salarienkassen-Etats der Untergerichte.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Folge des Ministerial-Reskripts vom 10ten d. M. aufgegeben, bei eigener Verantwortlichkeit auf strenge Erfüllung ihrer Salarien-Kassen-Etats bei dem Titel: für unbestimmte Ausgaben, zu halten und jede Ueberschreitung derselben mit höchster Sorgfalt zu verhüten.

Berlin, den 20sten Juni 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 7. Treiben von Viehheerden durch den Thiergarten

Da bemerkt worden ist, daß einige Viehtreiber sich erlaubt haben, auf dem Wege von Charlottenburg nach Berlin ihre Heerden auf Alleen und Promenaden des Thiergartens zu treiben, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Treiben von Viehheerden jeder Art durch den Thiergarten nur auf der nach Charlottenburg führenden Chaussee gestattet, in den Alleen des Thiergartens aber nicht erlaubt ist. Kontraventionen hiergegen werden mit fünf Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. Berlin, den 19. Juni 1822.

No. 8. Kaffenhöhe der Schiffsgefäße.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten v. M. nachzulassen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die, zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23sten August v. J. festgesetzte Kaffenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit, nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten.

Demgemäß und in Folge der darauf anher ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Handels ꝛc. vom 8ten d. M., wird hiermit folgendes festgesetzt.

1) Alle diejenigen Schiffer des hiesigen Polizeibezirks, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen besitzen, haben sich längstens binnen 3 Monaten bei dem Polizei-Inspektor Schardt zu melden, und für jedes Schiffsgefäß eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen zu lassen, wie hoch dessen Kaffe gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf, nicht minder auch in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.
2) Wer sich innerhalb der gesetzlichen dreimonatlichen Frist nicht meldet, von dem wird ohne Weiteres angenommen werden, daß er im Stande sei, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzmäßige Maaß sogleich zu erniedrigen.
3) Sofern die Angaben der Schiffer von der Art sind, daß sie die, nach Obigem zu ertheilende Bewilligung rechtfertigen, haben die Schiffer zu gewärtigen, daß ihnen für jedes Schiffsgefäß eine Lizenz ausgefertigt wird, auf deren Vorzeigung letzteres noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden wird.
4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.
5) Neue, im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer sind, so wie die Schiffseigner dafür verantwortlich, und Lizenzen können, wenn dergleichen Schiffsgefäße höhere Kaffen haben, für selbige nicht ertheilt werden.

Berlin, den 22sten Juni 1822.

Personalchronik.

Die durch das Ableben des Forstinspektors Steinert erledigte Forstinspektorstelle zu Luckenwalde ist dem Direktor des aufgelöseten Brennholz-Magazins Jacquot einstweilig übertragen worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Karl Klinkmüller, Karl Maximilian Runge, August Wilhelm Julius Steinle, und Johann August Ludwig Fürstenthal sind als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der reitende Feldjäger und Kandidat der Mathematik Karl Schultz II. ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dem Amtmann Runge zu Alt-Künkendorff sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. nachstehend bezeichnete Pferde gestohlen worden:

1) eine kleine Litthauer Stute, 18 bis 20 Jahr alt, Dünkelfuchs mit Blässe,
2) ein Stutfohlen, Rothfuchs, 1 Jahr alt, mit gerader Blässe, und an beiden Vorderfüßen bis über die Fesselgelenke weiß, mit dem Zeichen des Königl. Landgestüts auf der linken Lende.

Auf den Antrag desselben wird ein jeder, dem diese Pferde zu Gesicht kommen, ersucht, sie fest zu nehmen, und gegen den Inhaber nach der Verordnung vom 28sten September 1808 (Amtsblatt 1812 Seite 200.) zu verfahren. Demjenigen, der zur Wiedererlangung dieser Pferde sichere Nachricht mittheilen kann, wird eine angemessene Belohnung zugesichert. Greifenberg U. M., den 26sten Juni 1822.

Königl. Landrath des Angermündischen Kreises. v. Wedell-Parlow.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle machen wir hierdurch bekannt, daß wir zur Instruktion und Aburtelung der bei uns angezeigten Kontraventionsfälle in dem Bötzower Forstrevier, für das laufende Jahr 1822 den 11sten Juli, 10ten Oktober und 2ten Dezember, für die folgende Jahre aber jeden ersten Montag in den Monaten Februar, April, Juli, September und November, und wenn dieser auf einen Festtag fällt, den darauf folgenden Montag, und zwar auf der Gerichtsstube auf dem Amte Bötzow bestimmt haben.

Spandow, den 21sten Juni 1822.

Königl. Preußisches Justizamt Bötzow.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle machen wir hiermit bekannt, daß wir zur Instruktion und Aburtelung der bei uns angezeigten Kontraventions-Fälle die folgenden Tage bestimmt haben:

a. für das Spandower Revier, im laufenden Jahre 1822 den 24sten und 25sten Juli, 26sten September und 21sten November, in der Folge aber den Donnerstag in der 3ten vollen Woche der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November;
b. für das Charlottenburger Revier, im laufenden Jahr 1822 den 26sten Juli, 27sten September und 22sten November, in der Folge aber den Freitag in der dritten vollen Woche der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November;

c. für das Falkenhagensche Revier, in dem laufenden Jahre 1822 den 27sten Juli, 28sten September und 23sten November, in der Folge aber den Sonnabend in der 3ten vollen Woche der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November.

In sofern diese Tage auf einen Festtag fallen, wird der Gerichtstag auf denselben Tag in der folgenden Woche verlegt. Spandow, den 21sten Juni 1822.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Zur Verpachtung der Naturalabgabe einiger Lehninschen Amtsdörfer von 56 Schock Rohr, an den Meistbietenden auf die 6 Jahre von Trinitatis 1822 bis 1828, ist der Bietungstermin auf

den 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Amte angesetzt, woselbst Pachtlustige sich melden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot thun können.

Königl. Rentamt Lehnin, den 24sten Juni 1822.

Es ist mir von Einem Hohen Königl. Preuß. Ministerio des Handels und der Gewerbe, unter dem 31sten Mai d. J. ein Patent, auf eine mir eigenthümliche Art den Talg zu reinigen, zu härten und zu bleichen, auf Sechs hintereinander folgende Jahre und für alle östliche Provinzen der Monarchie gültig, ertheilt worden. Dem zufolge bemerke ich, wie ich aus diesem veredelten Material eine Art Wachsplattirter Lichte anfertigen lasse, von welchen 5, 6 und 8 Stücke auf das Pfund gehen, und die um die Hälfte billiger als die feinsten ächten Wachslichte, nur allein bei mir zu haben sind. Zur Empfehlung dieses Fabrikats beziehe ich mich auf das unten stehende Attest des Herrn Geheimen Raths, Professor ꝛc. Dr. Hermbstädt, und ersuche Alle, die auf diese Wachsplattirten Lichte, welche die ächten Wachslichte vollkommen ersetzen, Bestellungen machen wollen, sich in portofreien Briefen unmittelbar an mich zu wenden.

Berlin, den 14ten Juni 1822.

C. J. Fritsch,

Kaufmann und Besitzer einer Wachswaarenfabrik, Breite Straße No. 20.

Dem Kaufmann und Wachslichtfabrikanten Herrn C. J. Fritsch hieselbst bezeuge ich hiedurch, daß ich die von ihm aus rafinirten Talg angefertigten, außerhalb mit Wachs plattirten Lichte, einer auf die Bestimmung ihrer Brauchbarkeit abzweckenden Untersuchung unterworfen habe, welche folgende Resultate dargeboten hat.

Gedachte Lichte, wovon 5 Stück auf ein Pfund gehen, haben in ihrer äußern Beschaffenheit ganz das Ansehen der besten Wachslichte. Im Innern ist der Docht aber mit einem sehr weißen Talg umgeben. Sie brennen hell und klar gleich den Wachslichten, ohne im mindesten zu fließen; ein einzelnes Licht brennt in einem nicht zu sehr vom Winde durchstrichenen Zimmer 9½ Stunde. Diese guten Eigenschaften vereint, geben diesen Lichten einen vorzüglichen Werth, durch welchen solche allgemein zum Gebrauch empfohlen zu werden verdienen. Berlin, den 2ten Mai 1822.

Der Geheime Rath und Professor Dr. Hermbstädt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 12ten Juli 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile von 2,000 Preußischen Ruthen.

No. 132. Chaussee-Geld-Tarif. d. d. 29. Juni.

	Silbergroschen	Pfennige
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
b. ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt		
a. beladen	1	—
b. ledig	—	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
a. beladen	1	—
b. ledig	—	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b. von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
c. von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;
d. von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;
e. von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;
f. von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;
g. von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;
h. von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;
i. von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow. Graf von Lottum.

Anhang zum Chaussee-Geld-Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Posten und Extra-Posten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, imgleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugter Weise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chausseegefälle, ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11. Außer den Posten und Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben, Berlin, den 29sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

Fürst von Hardenberg, Graf von Bülow.

Potsdam, den 2ten Juli 1822.

Vorstehender Tarif nebst Anhang wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß darnach fortan die Hebung in unserm Departement erfolgen wird. Zugleich wird zur Nachricht für das Publikum und Achtung für die Pächter von Chaussee-Geld-Hebestellen darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 13.

des Anhangs angeordnete Maaßregel sich nur auf die Zettel-Controlle bei den unter unserer unmittelbaren Verwaltung stehenden Hebestellen bezieht, und weder auf die verpachteten Hebestellen, noch auf den Fall Anwendung findet, wo jemand zwischen zwei Hebestellen auf die Chaussee gekommen ist, und also bei der nächsten Hebestelle den Zettel der vorhergehenden, die er nicht berührt hat, nicht vorweisen kann.

Potsdam, den 26sten Juni 1822.

No. 133. Berlinische Hagel-Assekuranz-Kompagnie. 1. p. 1602. Mai.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Kaufleuten F. H. Ewald, C. Heine und A. M. Kornicker zu Berlin eine Assekuranz-Kompagnie auf Aktien errichtet worden, welche die Gefahr, der die Feldfrüchte durch Hagelbeschädigung ausgesetzt sind, gegen bestimmte Prämien innerhalb der ganzen Monarchie übernimmt. Die Verfassungsurkunde dieser Berlinschen Hagelassekuranz-Kompagnie ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. bestätiget, auch ein das Entstehen ähnlicher Institute ausschließendes Privilegium, jedoch mit Ausnahme aller solcher, welche auf den Grundsatz der gegenseitigen Assekuranz entweder bereits bestehen, oder noch zusammentreten mögten, — auf Funfzehn Jahre, vom 1sten Januar 1822 an, ertheilt worden. Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir nichts dagegen zu erinnern finden, wenn die Herren Landräthe auf Antrag der Unternehmer die Abschätzung der Schäden, die Magistrate aber die Agentschaft übernehmen.

Potsdam, den 27sten Juni 1822.

No. 134. Bereisung eines Theils der Marken durch die General-Staabs-Offiziere. 1. p. 209. Juni.

Da die diesjährigen Aufträge der Herren General-Staabs-Offiziere die Bereisung eines Theils der Marken durch dieselben nöthig machen, so fordern wir die Herren Landräthe, Magistrate, Domainenbeamte, Forst- und Baubediente, auch alle Orts-Obrigkeiten und Grundeigenthümer in unserm Verwaltungsbezirke auf, den gedachten Herren Offizieren in der Ausführung ihrer Aufträge möglichst zu Hülfe zu kommen, im Falle sie solches bedürfen und verlangen.

Potsdam, den 27sten Juni 1822.

No. 135. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Stadt-Schullehrer 1. c. 935. Februar.

In Folge des am 8ten Februar v. J. zu Perleberg stattgefundenen Brandes hat der dortige Küster Sauber unter dem vierten Theile seines Mobiliarvermögens verloren. Nach Artikel 3. des Reglements vom 15ten Juli 1779. gebührt daher demselben eine Entschädigung vom 37 Thlr. 15 Silbergroschen.

Wenn nun nach dem letzten Ausschreiben vom 18ten Januar d. J., (Stück 5. No. 15. Seite 22 und 23.) gegenwärtig 279 Mitglieder vorhanden sind, so muß ein jedes derselben Vier Silbergr. einen Pf. beitragen. Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse abzuführen.

Potsdam, den 28sten Juni 1822. No. 136.

Kirchen- und Haus-Kollekten. 1. p. 955. Mai.

Da verschiedentlich wahrgenommen wird, daß die pag. 171. bis 173. und pag. 246. und 247. des Amtsblatts, Jahrgang 1816, über die Einsendung der Haus- und Kirchenkollekten gegebenen Vorschriften nicht genau befolgt werden, so werden obige Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Behörden eben so dringend als ernstlich aufgefordert, sich mit diesen Vorschriften bekannt zu machen, und solche ganz genau, vorzüglich Hinsichts des Zeitpunkts, in welchem die Kollekten hieher an die Kommunal- und Institutenkasse berichtigt sein müssen, zu befolgen.

Auch bringen wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, daß die Mobiliar-Brand-Unterstützungsgelder der Herren Geistlichen, Stadt- und Land-Schullehrer ohnfehlbar 6 Wochen nach dem jedesmaligen desfalsigen Ausschreiben an die Kommunal- und Institutenkasse berichtigt sein müssen.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Kasse ist die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften durchaus erforderlich.

Potsdam, den 6ten Juli 1822. No. 137.

Prämie auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter 1. p. 167. Juli,

Die seit einiger Zeit besonders auf dem Lande häufig vorgefallenen Feuersbrünste haben den Verdacht erregt, daß sowohl Vernachläßigung der zur Vermeidung von Feuersgefahr vorhandenen polizeilichen Vorschriften, als auch in mehreren Fällen vorsätzliche Brandstiftungen diese öftern Feuersbrünste verursachen. Es wird daher dringend nothwendig, daß auf diesen Gegenstand die äußerste Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizeibehörden gerichtet werde, und indem wir hiermit die bestehenden Verordnungen über die zur Entfernung und Vorbeugung von Feuersgefahr zu beobachtenden Erfordernisse und einzurichtenden Anstalten, auch über die Verhütung übertriebener Versicherungen bei Privat-Feuer-Assekuranz-Gesellschaften, desgleichen über die zur Erforschung der Entstehungsart eines jeden Brandschadens schleunig vorzunehmende polizeiliche Untersuchungen, in Erinnerung bringen, weisen wir vorzüglich die Hrn. Landräthe an, die Befolgung aller dieser Verordnungen zu ihrem besonderen Augenmerk zu machen, so wie die Ermittelung der Veranlassung einer jeden Feuersbrunst, und bei irgend einem Verdacht des muthwilligen verbrecherischen Feueranlegens, der desselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, auch die Gendarmerie zu der sorgfältigsten Vigilanz in dieser Hinsicht anzuhalten. Wir sind von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei authorisirt worden, demjenigen, welcher ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Thalern, nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, zu versprechen, und machen dies hiermit zur allgemeinen Nachricht und Beachtung bekannt.

Potsdam, den 6ten Juli 1822.

No. 138. Feuersbrünste im Oderbruche. 1. p. 168. Juli.

Bei der bedeutenden Menge der seit einiger Zeit in dem Oderbruche und in der Gegend desselben entstandenen Feuersbrünste ist es für nothwendig erachtet worden, die verschiedenen Veranlassungen dieser zahlreichen Feuersbrünste durch einen Spezial-Kommissarius ermitteln und untersuchen zu lassen, damit demnächst zu deren künftigen Abwendung desto angemessenere Maaßregeln genommen werden können. Der Königl. Hofrath Falkenberg hat den Auftrag zu dieser Untersuchung erhalten, deren guter Erfolg größtentheils von der Unterstützung desselben durch die betreffenden landräthlichen und übrigen Polizeibehörden abhängt. Wir weisen deshalb alle uns untergeordnete Behörden und öffentliche Beamte hiermit an, dem genannten Kommissarius alle von ihnen abhängige Unterstützung und Hülfe, welche derselbe zur Erledigung seines Auftrags verlangen wird, zu leisten, demselben insonderheit die erforderlichen Akten mitzutheilen, die hierauf Bezug habenden Untersuchungen auf dessen Erfordern ihm zu überlassen, und überhaupt den Requisitionen desselben die schleunigste Folge zu leisten.

Potsdam, den 7ten Juli 1822.

No. 139. Berichtigung rückständiger Abgaben in Staatspapieren. 2. b. 150. Juli.

Durch eine Bestimmung des Königl. Ministeriums des Schatzes vom 10. Mai d. J. ist nachgelassen worden, daß alle aus der Periode bis Trinitatis 1812 herrührende Abgaben-Rückstände aller Art, mit Einschluß der Domanial-Prästationen der Amts-Einsassen, noch bis Ende Dezember d. J. in Staatspapieren nach dem Nennwerth abgeführt werden können.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Unterbehörden an, die Restanten, welche an die von denselben verwaltenden Kassen noch Rückstände aus der gedachten Zeitperiode zu berichtigen haben, noch besonders von dieser Begünstigung zu benachrichtigen. Rückständige Erbpachtsgefälle von den Domainen-Vorwerken, desgleichen Zeitpacht-, Kauf-, Erbstands- und Hofwehr-Gelder sind jedoch von dieser Begünstigung ausgenommen.

Potsdam, den 2ten Juli 1822.

No. 140. Rentei- und Polizei-Verwaltung des Amts Trebbin. 2. b. 2018. Juni.

Nach Beendigung der General-Pacht des Amts Trebbin durch den Beamten Schneider, ist die Rentei- und Polizeiverwaltung des Amts Trebbin dem Rentbeamten zu Zossen, Regierungs-Assessor Decker, definitiv übertragen worden. — Dagegen soll die bisher von dem Regierungs-Assessor Decker mit verwaltete Rentei der vereinigten Aemter Königs-Wusterhausen, Machnow, Selchow und Gallun anderweitig besetzt werden. Hierüber muß jedoch das Nähere noch vorbehalten bleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 14. Abfassung der Purifikations-Resolutionen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hiermit eröffnet, daß die bei Purifikation der Revisions-Erkenntnisse ertheilten Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 25., auch im Appellatorio dergestalt zur Anwendung kommen müssen, daß in Fällen, wo die Instruktion des Prozesses in zweiter Instanz bei dem Untergerichte geschwebt hat, auch von diesem nicht nur die erkannten Eide abgenommen werden müssen, sondern auch die Purifikations-Resolution abzufassen ist. Berlin, den 24sten Juni 1822.

Personalchronik.

Der bisherige Kreis-Sekretair des Ostpriegnitzschen Kreises, Möllendorff, ist zum Regierungs-Kalkulator bei hiesiger Regierung befördert, und die dadurch erledigte Kreis-Sekretair-Stelle dem Regierungs-Kalkulatur-Gehülfen Petersson ertheilt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann August Schneller ist als Subrektor bei dem Gymnasio zu Guben bestellt worden.

Dem Dammwärter Dyball ist die durch den Tod des Schleusemeisters Wuhst erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Liepeschen Schleuse übertragen worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf den Grund der vor dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung sind die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Ludwig Wilhelm Wessel, in Berlin, mit dem Zeugnisse: vorzüglich gut bestanden;

Johann Karl Samuel Homuth, in Guben, mit dem Zeugnisse: im Ganzen sehr gut bestanden;

Ernst Johann Jakob Friedrich Wichmann, in Rehfeld bei Bernstein;

Johann Friedrich Wilhelm Jacob, in Prenzlau;

Albert Theodor Hellwig, in Lübbenau, und

Johann Wilhelm August Gallasch, in Guben,

für wahl- und präsentationsfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Donnerstag den 25sten Juli c. früh 7 Uhr zu Lindenau, für sämmtliche daselbst und zu Alt-Gaarz aus dem Ruppinschen und West-Havelländischen Kreise gedeckten Stuten.

2) Freitag den 26sten Juli c. früh 7 Uhr zu Lindenau, für die aus der Priegnitz daselbst gedeckten Stuten.
3) Sonnabend " 27sten " " " 7 " " Wildberg.
4) Montag " 29sten " " " 7 " " Sandau } im Magdeburgischen
5) Dienstag " 30sten " " " 7 " " Jerichow } Regierungs-Depart.
6) Mittwoch " 31sten " " " 7 " " Groß Barnim.
7) Donnerstag " 1sten Aug. " " 7 " " Alt-Mädewitz.
8) Sonnabend " 3ten " " " 7 " " Felchow.
9) Montag " 5ten " " " 7 " " Blumberg im Stettiner Regierungs-Departement.
10) Montag " 5ten " " " 7 " " Rühstedt.
11) Dienstag " 6ten " " " 7 " " Gadow.
12) Mittwoch " 7ten " " " 7 " " Laaske.
13) Donnerstag " 8ten " " " 7 " " Wulfersdorf.
14) Freitag " 9ten " " " 7 " " Papenbrock.
15) Sonnabend " 10ten " " " 7 " " Schweinrich.
16) Freitag " 23sten " " " 7 " " Ferdinandshoff im Stettiner Regierungs-Departement.
17) Sonnabend " 24sten " " " 7 " " Nieden.
18) Montag " 26sten " " " 7 " " Gerswalde.
19) Dienstag " 27sten " " " 7 " " Liebenwalde.

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als:

Nr. 4. Sandau, Nr. 5. Jerichow, Nr. 9. Blumberg und Nr. 16. Ferdinandshoff, nicht zum Potsdamer Regierungs-Departement gehören, so sind an diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungs-Departement bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 21sten Juni 1822.

Der Landstallmeister Strubberg.

Des Königs Majestät haben dem zum Friedrich-Wilhelms-Gestüt zu Neustadt a. d. Dosse gehörigen Etablissement Parisiushof, den Namen

Strubbergshof

beizulegen geruhet.

Potsdam, den 3ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

No. 24.

Der mit nichts als einem zurückgelassenen Abschiede, von dem Herrn Oberst v. Decker zu Berlin am 22sten März 1809 ausgestellt, versehene angebliche Bombardier Johann Beyer, aus Schönlanke im ehemaligen Herzogthum Warschau gebürtig, ist heute bei hiesiger Stadt, wo er arretirt werden sollte, entsprungen.

Derselbe trug, so viel sich beurtheilen ließ, einen blautuchenen Ueberrock und runden Hut, und muß, dem Abschiede nach zu schließen, mindestens 50 Jahr alt sein.

Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen wahrscheinlichen Vagabonden aufmerksam zu sein, und ihn im betretenden Fall fest zu nehmen.

Treuenbriezen, den 5ten Juli 1822. Der Bürgermeister Häberlein.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. zwischen 11 und 2 Uhr sind von hiesiger Stadtweide nachstehend bezeichnete Pferde:

1) eine dem hiesigen Ackerbürger Lindt gehörende schwarzbraune Stute, 6 Jahr alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, welche auf dem linken Auge an Schwäche der Pupille leidet,
2) eine dem Ackerbürger Müller hierselbst gehörende hellbraune Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 1 Zoll groß, ohne besondere Kennzeichen,

gestohlen worden. Jedermann wird ersucht, die Pferde im Betretungsfall fest zu nehmen, und gegen Erstattung der Kosten an die Eigenthümer gelangen zu lassen.

Freienwalde, den 29sten Juni 1822.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Am 24sten d. Mts. sind in der Königlichen Liebenwaldschen Forst zwei Pferde ohne Führer angetroffen. Eins ist eine dunkele Fuchsstute mit Blässe, ohngefähr 10 bis 12 Jahr alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, und das andere ein 3jähriges Fohlen, Hellfuchs mit Blässe, mit 4 weissen Füssen, 4 Fuß 6 Zoll groß, mit dem Königlichen Gestütszeichen gebrannt.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche nach erfolgter Legitimation auf dem hiesigen Amte gegen Erstattung der Kosten binnen heute und 4 Wochen in Empfang nehmen; entgegengesetztenfalls sie nach gesetzlicher Vorschrift verkauft werden.

Liebenwalde, den 27sten Juni 1822. Königl. Preuß. Domainenamt.

Es sind einem hiesigen Einwohner folgende silberne Löffel:

1) ein silberner Vorlegelöffel, A. C. S. pro Januar 1803. gezeichnet,
2) ein dergleichen Eßlöffel mit G. und
3) ein dergleichen Theelöffel mit B. gezeichnet,

entwendet worden, und hat sich wahrscheinlich ein Fremder, der sich in die Behausung des Damnifikaten geschlichen, diesen Diebstahl verübt. Da hiernach fast zu vermuthen, daß dies gestohlene Gut an andern Orten zum Vorschein gebracht und verkauft werden wird; so ersuche ich die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst, auf selbiges aufmerksam sein, das etwa zum Vorschein kommende nebst dem Produzenten anhalten, und mich demnächst mit Nachricht versehen zu wollen.

Ein Mensch von kleiner Statur, schwarzbraunem Ansehn, und schmutzig und liederlich bekleidet, der sich am Tage des Diebstahls (den 20sten d. M. früh Morgens) in dem Hause, aus welchem das qu. Silberzeug entwendet wurde, ein Gewerbe machte, der aber nicht näher bezeichnet werden kann, scheint der Thäter zu sein.

Potsdam, den 29sten Juni 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Vollbauern Johann Achatz Nebelin gehörige, zu Glöwen belegene Vollbauerngut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1542 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber

am 8ten October 1822

Vormittags 11 Uhr im Lokal des Land- und Stadtgerichts allhier meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und der Erklärung der Interessenten über den Zuschlag entgegen zu sehen.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe können beim unterschriebenen Richter täglich eingesehen werden. Havelberg, den 30sten Mai 1822.

Die von Jagowschen Gerichte zu Quitzöbel.

Henning Justiz-Kommissions-Rath.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Grundstücke der separirten Garnweber Fuchs, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Wiese am Aland-Graben,
3) einer dergl. auf der Oberrehne,
4) einem halben Garten an der Oder belegen,
5) einer Wiese auf dem Ziegenwerder sub. No. 44. von 69 □Ruthen,
6) einer dergl. auf dem Krähenzopf sub No. 5. von 67 17/19 □Ruthen,

(diese beiden letzten Wiesen sind vom Hause inseparable)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1503 thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist

auf Freitag den 13ten September c. Vormittags um 9 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden. Besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 10ten Mai 1822. Königl. Preuß. Stad-gericht.

Die dem Kolonisten Christian Schoock gehörige, hieselbst vor der Neustadt belegene, auf 225 Rthl. 2 gr. 7 gr. gerichtlich gewürdigte Kolonistenstelle, soll auf den Antrag der Gläubiger in dem auf

den 20sten August c. Vormittags 11 Uhr in der Amts-Gerichts-Stube hier

angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Fehrbellin, den 17ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erben des Dreihüfners Christian Granzow, soll der zu dessen Nachlaß gehörige, zu Gumtow in der Ostpriegnitz gelegene Dreihüfnerhoff nebst allem Zubehör, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es steht dazu ein Bietungstermin auf

den 24sten August 1822 Vormittags 9 Uhr

in unserm Geschäfts-Locale vor dem ernannten Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Wagener an, wozu Kauflustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung des Grundstücks mit den Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Havelberg, den 27sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Schröder gehörige, zu Diedersdorf bei Teltow belegene Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, soll mit der gerichtlichen Taxe von 3221 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Es sind die Bietungstermine auf den 10ten September und 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in Berlin unter den Linden No. 7.

der dritte und peremtorische Termin aber auf den 10ten Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Diedersdorf anberaumt, und soll dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen und auf die später einkommenden höheren Gebote keine Rücksicht genommen werden, sofern nicht rechtliche Hindernisse obwalten. Die Taxe kann sowohl in Berlin unter den Linden No. 7. bei dem Gerichte, als in dem Schulzengerichte zu Diedersdorf eingesehen werden. Einwendungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Berlin, den 12ten Juni 1822.

Die von Bandemerschen Patrimonialgerichte über Diedersdorff.

Von dem Königliche Stadtgericht zu Oranienburg soll das dem Zimmermeister Müller gehörige, hieselbst No. 136. auf der Neustadt belegene, Vol. I. No. 76. im Hypothekenbuche aufgeführte Wohnhaus, nebst zwei Gärten, zu 2891 thl. 18 sgr. 5 pf. gewürdiget, in den an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 13ten September, 14ten November d. J. und 14ten Januar k. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr angesetzten Lizitationsterminen, Schuldenhalber öffentlich an den Besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 3ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Konkours-Sache des verstorbenen Hauptmanns und Postmeisters Freiherrn von Grotthuß sollen in dem Lokale des hiesigen Stadtgerichts

den 20sten August d. J. Vormittags um 8 Uhr

mehrere Effekten, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Gemählden, Gewehren und Büchern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauktionirt werden.

Oranienburg, den 4ten Juli 1822.

Vermöge Auftrags des Königl. Kammergerichts,

Bleeß.

Ich habe einen bedeutenden Vorrath von verschiedenen selbst angefertigten Oefen, die ich zu dem möglichst billigsten Preise hohen Herrschaften und einem hochgeehrten Publikum aufs beste empfehlen kann. Auch sind angefertigte holzsparende Kochmaschinen, so wie Vasen und Figuren verschiedener Art bei mir zu bekommen.

Die respektiven Einwohner, so wie Auswärtige kann ich damit bedienen, und verspreche auch bei Bestellungen prompte und billige Bedienung.

Ofenfabrike von Rosens Erben und Mühlenhoff,
Friedrichsstraße Nr. 7. in Potsdam.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 19ten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 734. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juni 1822 wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.

No. 735. Das Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere im Wege der Exekution. Vom 4ten Juli 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 141. Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände. 2. b. 27. Mai.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatskassen, sowohl aus der Zivil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Zivil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Kompagnie-Inhaber und anderer Militairpersonen, wegen der im Jahre 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

b. die von ehemaligen Sächsischen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;

c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;

d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarether;

f. rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;

g. rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und

h. rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31sten August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Korps gelieferten Pferde, und demnächst

b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806 und ferner bis 5ten Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29sten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Potsdam, den 10ten Mai 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Juli 1822. No. 142.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe in Liebenwalde seit dem 1sten Februar d. J. gänzlich aufgehört hat, so ist die daselbst stattgefundene Viehsperre wieder aufgehoben. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 145. Juli.

Potsdam, den 11ten Juli 1822. No. 143.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Steueramt von Pritzwalk, welches seit dem Brande seine Geschäfte einstweilen zu Eggersdorff verrichtet hat, nunmehro nach Pritzwalk zurückverlegt worden ist. Steueramt Pritzwalk. 2. a. 540. Juli.

Den Feldmessern, welche in den vor uns schwebenden Dienstregulirungs-Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen arbeiten, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß, wenn sie bei ihren Arbeiten zur Bestreitung baarer Auslagen eines Geldvorschusses bedürfen, sie solchen nicht ferner, wie bisher geschehen, von den Partheien einfordern dürfen; vielmehr werden sie hierdurch angewiesen: den Betrag des erforderlichen Vorschusses dem Spezial-Kommissar der Sache anzuzeigen, der hierdurch ermächtigt wird, bei uns auf Zahlung desselben aus unserer Kasse anzutragen.

Berlin, den 29sten Juni 1822.

Königl. General-Kommissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ewald ist zum Assessor bei dem Stadtgericht zu Rathenow ernannt, und der Kandidat der Rechte Karl Friedrich Alexander Goldmann als Auskultator beim Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Heinrich Müller, Ludwig Huguenel, Karl Pohle, Alexander von Lavergne-Peguilhen und Karl Ulrich sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Garde-Invalide Grützmacher und der Invalide Poppenburg II. sind als Kanzleiboten bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Meyer von der zweiten Garde-Divisions-Kompagnie ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Zur Anerkennung rühmlicher Amtstreue, ist den Schullehrern Balzer zu Groß-Muß und Grassow zu Löwenberg der Kantor-Titel beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark Seehausen im Angermündeschen Kreise erbaueten neuen Vorwerke ist der Name Berghausen beigelegt worden.

Potsdam, den 5ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Gemeine zu Kennitz, Amts Zinna, hat, aus rühmlichem Eifer für das Schulwesen, den dortigen Schullehrer-Dienst durch Beilegung von Aeckern und Wiesen und vorzüglich durch Zutheilung von 5 Klafter Kiehnen-Kloben-Brennholz jährlich, verbessert, und fährt dieses Holz, so wie das Küchenholz des Lehrers unentgeldlich heran.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Pevesin ist am Charfreitage d. J. mit einer schwarzsammetnen Kanzelbekleidung, mit silbernen Frangen besetzt, durch den dasigen Schullehrer Schülcke und dessen Ehefrau beschenkt worden.

Die Gemeine zu Rieben hat für ihre neuerbauete Kirche aus eigenen Mitteln eine neue Altar- und Kanzelpult-Bekleidung von schwarzem Tuche, mit weißen Borten und Frangen besetzt, angeschafft.

„Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus, oder die Hauptstücke der christlichen Lehre, in eine bequeme Eintheilung gebracht und vollständig erklärt. Von M. Karl Wilhelm Stein, Diaconus zu Niemegk. Brandenburg 1821 bei Wiesicke." Verdient empfohlen zu werden.

Der Buchdrucker Flick zu Rathenow hat Buchstaben, sowohl große als kleine Unterscheidungszeichen, zum Gebrauch bei dem ersten Leseunterrichte für Kinder, herausgegeben, welche ihrer Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit wegen zum Ankauf für Elementar-Schulen empfohlen zu werden verdienen. Der Preis eines vollständigen Alphabets ist 10 Groschen Konrant.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Verfolg unserer, durch die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenzblatt erlassenen vorläufigen Bekanntmachung vom 10ten v. M., betreffend die meistbietende Verpachtung der zum Amte Ruppin gehörigen 3 Wassermühlen bei Alt-Ruppin und der Windmühle bei Wuthenow für den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis zum 1sten Juni 1825., wird hiermit der Lizitationstermin auf den 16ten August d. J. früh um 9 Uhr in dem Amtshause zu Alt-Ruppin angesetzt. Die Lizitations- und Verpachtungsbedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst, als in Neu-Ruppin bei dem Bürgermeister Herrn Bienengräber, und in Alt-Ruppin auf dem Domainenamte daselbst eingesehen werden; auch ist der Beamte Krüger zu Alt-Ruppin angewiesen, die Besichtigung der Mühlen und Gebäude den Pachtlustigen jeder Zeit zu gestatten. Potsdam, den 5ten Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmann Wilhelm Reimann hierselbst, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht:

daß der, dem Unterförster Siegner zu Treuenbrietzen zugehörige Prämienschein No. 16,010 über 25 Thlr. verlohren worden ist.

Derjenige, welcher im Besitz dieses Prämienscheins sein mögte, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem obengenannten, hier am Schloßplatz No. 11. wohnenden Herrn ꝛc. Reimann, oder auch dem Siegner selbst, anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Prämienscheins eingeleitet werden wird. Berlin, den 5ten Juli 1822.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam soll die Chaussee-Geld-Erhebung der vier Hebungsstellen bei Cunersdorff, Beelitz, dies und jenseits Treuenbrietzen auf der Wittenberger Chaussee, vom 1sten Oktober d. J. bis zum 1sten Oktober 1825. im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 29. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr im Gasthause des Herrn Simon zu Beelitz festgesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl auf jeder der benannten Hebungsstellen selbst, als beim unterzeichneten Bauinspektor eingesehen werden können.

Potsdam, den 11ten Juli 1822. Kiesling.

Ver

der im Monat Mai 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Marthin, Koroline, Dienstmagd.	Brandenburg.	36	4	10	schwarzbraun.	frei.	schwach.
2	Wackerfieß, Christian Friedrich, ehem. Trompeter.	Treptow an der Rega.	26	4	10	blond.	niedrig.	blond.
3	angeblich von Kaffka, Franz August, ehem. Lieutenant.	Schlawe in Schlesien.	27	5	3½	schwarzbraun, kraus.	frei.	braun.
4	Müller, Philipp Ludwig Gottfr. Jakob, Bäckergeselle.	Swinemünde.	37	5	6	braun.	gerunzelt.	braun.
5	Bütow, Karl Friedrich, Schneidergeselle.	Stettin.	38	5	3	schwarzbraun.	halbbedeckt.	schwach.
6	Diener, Mathilde Rosam., Dienstmagd.	Thorn.	17	5	—	hellbraun.	frei.	braun.
7	Kersten, Gottlieb, Arbeitsmann.	Köpenik.	31	5	2	braun.	frei.	bräunlich.
8	Schulze, Johann Gottlieb, Schneidergeselle.	Storkow bei Wendisch-Buchholz.	20	5	6½	desgl.	halbbedeckt.	braun.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Zehmann, (fälschlich Müller genannt) Katharina Elisab. Friederike, Dienstmagd.	Fehrenbach bei Eisfeld.	30	5	5 1 St	braun u. an den Enden röthlich.	platt.	röthlich, voll u. lang.
2	Leen, Ludwig, angeblich Russischer Soldat.	Terne in Ungarn.	43	5	8	braun.	bedeckt.	braun.
3	Büring (auch Fügener genannt), Sophie Friederike, Dienstmagd.	Weiden bei Cottwig.	19	5	—	desgl.	frei und niedrig.	desgl.

Digitized by Google

Z e i c h n i ß
resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	stumpf.	aufgeworfen.	gegrübt.	—	gerundet.	klein.	Brandenburg.
graublau.	spitz.	gewöhnlich.	rund.	blond.	desgl.	klein u. unters.	Herford.
graubraun.	klein.	desgl.	klein gegrübt.	hellblau.	länglich	unterseßt.	Bunzlau.
blau.	breit.	klein.	rund.	braun.	desgl.	desgl.	Swienemünde.
grau.	lang und spitz.	gewöhnlich.	spitz.	desgl.	desgl.	desgl.	Stettin.
braun.	klein.	klein.	rund.	—	desgl.	desgl.	Graudenz.
hellblau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund u. gegrübt.	braun.	desgl.	desgl.	Strausberg.
graublau.	desgl.	desgl.	gegrübt.	angehend.	schmal.	schlank.	desgl.
blaugrau.	regelmäßig aber rund.	groß u. aufgew.	rund.	—	rund.	regelmäßig und gut genährt.	Fehrenbach.
grau.	dick.	mittel.	desgl.	braun.	länglich	stark.	über Marienwerder nach Rußland.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	—	länglich	unterseßt.	Coswig.

No. 25. Der Matrose Johann Christian Friedrich Hamann, aus Berlin gebürtig, welcher am 4ten d. M. in Putlitz wegen Bettelns und Vagabondirens arretirt worden, und per Transport nach Strausberg ins Landarmenhaus gebracht werden sollte, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, den Hamann, wenn er sich betreten läßt, ins nächste Landarmenhaus abzuliefern, uns aber davon geneigtest Nachricht zu geben.

Liebenwalde, den 12ten Juli 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Joh. Christ. Friedr. Hamann ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Gestalt. Die Kleidung bestand in einem blautuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, dergleichen langen Beinkleidern, braun- und gelbmanschesternen Weste mit Metallknöpfen, blaubunkattunen Halstuch, Stiefeln und Hut.

Von der Weide des Königshorster Amtsvorwerks Hertefeldt sind in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. zwei Pferde, nemlich

1) ein Grauschimmel, Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, kenntlich wegen seines dünnen Schweifes, und

2) ein lichtbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit einem matten Stern, welche beide auf der rechten Lende mit G. D. gebrannt sind, was indeß nur wenig zu erkennen ist, abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden.

Es wird daher ein Jeder, dem diese Pferde zu Gesichte kommen, aufgefordert, solche gleich anzuhalten, und dem Herrn Oberamtmann Meyer zu Königshorst hievon sofort Nachricht zu geben, auch gegen die Inhaber nach der Verordnung vom 28. September 1808. (Amtsblatt 1812. Seite 200.) zu verfahren.

Flatow, den 9ten Juli 1882.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Plessen.

Dem Schulzen Wollschläger zu Hölbeck bei Luckenwalde sind am Abend des 4ten Juli c. 2 Pferde von der Weide gestohlen worden, nehmlich:

1) ein dreijähriger Wallach mittler Größe, Hellfuchs mit kleiner Blässe, einem Schlitz im linken Ohr und 4 weißen Füßen,

2) eine Dunkelfuchsstute, ohne Abzeichen, außer einem Schlitz im linken Ohr und daß die Füße schwärzlich ausfallen, ebenfalls dreijährig und mittler Größe.

Auf

Auf desfallsigen Antrag des ꝛc. Wollschläger wird hierdurch ergebenst gebeten, die benannten Pferde im Betretungsfalle anhalten und an den ꝛc. Wollschläger gegen Erstattung der Kosten abliefern zu wollen. Jüterbogk, den 9ten Juli 1822.

Königlich Preußischer Landrath. Meuß.

Es ist am 6ten d. M. ein Königl. Dienstpferd, hellbrauner Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit dem Brandzeichen 2. G. L. am linken Hinterschenkel, russischer Race, entlaufen; dasselbe war gesattelt und mit einer Halfter versehen. Im Fall dies Pferd irgendwo aufgefunden ist, wird gebeten, es gegen Erstattung der Unkosten an die 2te Eskadron des Königl. 2ten Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiments zu Köpnick wieder abzuliefern. v. Cosel, Oberstlieutenant und Kommandeur.

Der hier gebürtige Schiffsknecht Christian Kretschmer, 40 Jahr alt, hat seinen ihm hier am 4ten April c. unter Nr. 11. des Paßjournals ertheilten Reisepaß, angeblich zwischen Schwedt und Hohenfelde, wo er Heu in und aus den Schiffsgefäßen geladen hat, verloren. Zur Verhütung etwaniger Mißbräuche wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Oderberg, den 30sten Juni 1822. Der Magistrat.

Es sind die nachfolgenden Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Angelegenheiten in der Einleitung begriffen, und für dieselben nach der Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und des Gesetzes über deren Ausführung vom 7ten Juni v. J. resp. §. 157. und 12., zur Anmeldung der Ansprüche der etwanigen, zur Mitbenutzung der zur Theilung kommenden Ländereien oder der zur Ablösung gestellten Dienste und Abgaben berechtigten unbekannten Theilhaber, die unten bestimmten Termine angesetzt, nämlich:

1) für die Gemeinheitstheilung und Dienstablösung zwischen dem Rütergute der v. Britzkeschen Lehnsvettern und der Kossäthengemeine zu Chemnitz auch Kemnitz, Zauchischen Kreises, auf den 26sten August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Hause;
2) für die Gemeinheitstheilung zwischen dem Lehnschulzengute derselben Lehnsvettern v. Britzke und der Dorfgemeine zu Phöben in demselben Kreise, auf den 27. August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr hieselbst zu Potsdam in der Amtswohnung des unterzeichneten Kommissarius, Lindenstraße Nr. 54.;
3) für die Separation zwischen den Ackerbesitzern und Hütungsberechtigten der Stadt Werder in demselben Kreise, auf den 29sten August dieses Jahres in der oben bezeichneten Amtswohnung des Kommissarius;
4) für die Separation der Grundbesitzungen der Einsassen zu Petzow in demselben Kreise, auf den 30sten August Vormittags 10 Uhr an demselben Orte;

5) für die Feldmark Schlabrendorff zwischen den Rittergütern und Gemeinen zu Knoblauch, Wernitz, Markau und Markee im Osthavelländischen Kreise, imgleichen für das auf jene Feldmark bisher von der Familie v. Ribbeck und zuletzt von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Ribbeck zu Horst ausgeübte Zehentrecht, auf den 3ten September d. J. Vormittags 10 Uhr in der erwähnten Amtswohnung des Kommissarius;
6) für die Gemeinheitstheilung zwischen den Einsassen der Gemeine zu Wernitz in demselben Kreise, auf den 23sten August d. J. Vormittags 10 Uhr ebenfalls in der gedachten Amtswohnung des Kommissarius, und
7) für die Separation und Dienstablösung zwischen den Rittergütern des Domkirchen-Kollegiums zu Berlin und des Herrn v. Bredow und den Einsassen zu Zeestow im nämlichen Kreise, auf den 22sten August d. J. Vormittags 10 Uhr gleichfalls in der angegebenen Wohnung des Kommissarius;

haher alle jene etwanigen unbekannten mitberechtigten Theilhaber hierdurch aufgefordert werden, ihre vermeintlichen Gerechtsame für die vorbezeichneten Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Angelegenheiten in den dazu resp. oben bestimmten Terminen, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sonst nach Vorschrift der allegirten Gesetze die Nichterscheinenden die erfolgenden Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Potsdam, den 8ten Juni 1822. Der Stadtgerichts-Direktor
Jahn,
als Kommissarius.

Es soll zu Schwedt an der Oder von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht, in Auftrag Eines Königl. Hochlöbl. Kurmärk. Pupillen-Kollegii, der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Regimentsarzts Dr. Vetter vom 2ten Dragoner Regiment, bestehend in Möbeln, Betten, Gold, Silber, Kupfer, Geschirr und andern zum Haushalt gehörigen Geräthschaften, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Wenn hierzu nun ein Termin auf den 6ten August d. J. und die folgenden Tage angesetzt worden, so wird jeder Kauflustige hierdurch eingeladen.

Schwedt, den 6ten Juli 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem hiesigen Gute hat sich vor einigen Tagen ein fremdes Fohlen eingefunden, welches der sich legitimirende Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten baldigst zurücknehmen ersucht wird.

Gollwitz bei Brandenburg, den 8ten Juli 1822.

Der Lieutenant Roetger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 26sten Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 736. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten April 1822., wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoßfreiheit gegen die Nordamerikanischen Freistaaten, wie gegen jede andere Staaten.

No. 737. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der, aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau stattfindenden Forderungen.

No. 738. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

No. 739. Das Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels.

No. 740. Das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend.

No. 741. Die Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Sämmtlich vom 11ten Juli 1822.

No. 144. Generale

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Der Scheffel Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Der Scheffel Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Der Scheffel Hafer niedrigster Preis			Der Zentner Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	18	9	1	18	9	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	18	9	—	16	3	—	16	3	—	18	9
2	Jüterbogk	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	6	—	—	25	—	—	23	—	1	2	—	1	—	—	1	2	—
3	Luckenwalde	2	—	—	1	20	—	1	10	—	—	23	9	—	18	9	—	17	6	—	18	9	—	17	6	—	—	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	20	—	—	22	6
5	Schwedt	1	18	—	1	13	9	1	—	—	—	21	3	—	22	6	—	15	—	—	13	9	—	11	3	—	—	—
6	Prenzlow	1	18	9	1	8	9	1	2	6	—	16	3	—	15	—	—	12	6	—	11	3	—	10	—	—	20	—
7	Spandow	1	26	3	1	21	3	—	27	6	—	25	—	—	19	5	—	18	2	—	17	6	—	16	3	—	17	6
8	Havelberg	1	17	6	1	16	3	1	10	—	—	20	—	—	22	6	—	15	—	—	13	9	—	11	3	—	15	—
9	Wittstock	1	9	2	1	8	11	—	24	8	—	20	11	—	16	8	—	15	3	—	14	2	—	11	4	—	16	3
10	Potsdam	2	—	10	1	28	4	1	2	1	1	—	2	—	22	7	—	21	5	—	22	2	—	20	2	—	29	4
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	6	2	1	6	1	—	—	—	—	—	—	—	29	8	—	29	8	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	18	1	1	14	7	1	—	8	—	27	3	—	21	1	—	18	5	—	16	8	—	15	9	1	—	—
13	Rathenow	1	18	9	1	15	—	1	10	—	—	22	6	—	17	6	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	16	3
14	Wriezen an der Oder	2	4	—	1	26	—	1	1	4	—	28	4	—	25	8	—	22	4	—	20	—	—	20	—	—	—	—
15	Belzig	1	16	—	1	16	—	1	1	—	1	1	—	—	20	6	—	20	6	—	20	—	—	20	—	—	25	—
16	Strausberg	1	27	6	1	25	—	1	8	9	1	5	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	22	6
17	Zehdenick	2	—	—	2	—	—	1	10	—	1	10	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	1	4	—

Potsdam, den 15ten Juli 1822.

No. 145. Getreide- u. Fourage-Preise pro Juni 1822; k. m. 1270. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 27 Sgr. 8 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . . 1 „ 3 „ 4 „
3) für den Scheffel große Gerste . — „ 27 „ 11 „
4) für den Scheffel kleine Gerste . — „ 24 „ 8 „
5) für den Scheffel Hafer . . . — „ 21 „ 4 „

Digitized by Google

der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc.

Regierungs-Departements pro Juni 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	18	9	4	—	—	4	—	—	1	11	3	—	8	2	1	1	1	1		1	2	5	—	2	6	11	6	5	9	5	8	4	3	6	—
1	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10		—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	2	—	10	—	—	10	—	9		—	—	5	9	2	6	25	—	15	—	3	7	2	2	7	2
—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	5	—	—	10	—	—	8	1	1		1	3	3	3	2	6	12	—	5	—	5	—	5	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	10	—	—	10	1	—		1	—	4	3	2	2	15	—	7	1	7	1	2	10	5	—
—	17	6	4	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	9		—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	5	—
—	15	—	4	20	—	4	10	—	1	5	—	—	11	3	—	10	1	1		1	5	5	—	2	10	8	7	4	3	5	9	4	3	8	9
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	15	—	—	10	—	—	8	—	8		—	9	3	9	2	1	15	—	5	—	4	4	4	4	5	3
—	16	3	4	15	—	4	15	—	—	26	3	—	8	10	—	6	—	11		—	—	4	5	2	4	5	9	3	11	4	3	4	3	6	—
—	20	—	4	15	—	4	8	10	2	2	8	—	14	8	—	9	—	11		1	—	5	—	2	10	11	9	11	9	6	—	6	—	7	—
—	—	—	3	15	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1		1	3	6	3	2	6	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8
—	25	—	7	—	—	5	—	—	—	26	—	—	8	7	—	10	—	10		1	1	5	4	2	10	8	6	5	—	5	—	4	—	5	2
—	16	3	3	15	—	3	15	—	1	15	—	—	10	—	1	3	—	9		1	4	5	4	2	7	16	3	6	3	5	9	5	9	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	—	11	1	1		1	4	4	5	2	6	12	—	8	7	7	2	7	2	5	10
—	25	—	6	—	—	6	—	—	1	16	—	—	10	—	—	9	1	—		—	—	5	—	2	6	10	6	3	9	6	3	2	6	5	—
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	21	3	—	10	—	—	7	1	4		1	11	5	—	2	6	12	6	5	—	7	6	4	5	6	10
1	4	—	6	—	—	5	—	—	1	20	—	—	15	—	—	10	1	—		1	2	2	10	2	2	8	7	5	6	6	—	5	—	5	9

6) für den Zentner Heu . . . . 1 Thaler — Sgr. — Pf.
7) für das Schock Stroh . . . 5 „ — „ — „

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juni d. J. . 4 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . . 3 „ 15 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . . . . — „ 5 „ 4 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . . . . — „ 2 „ 8 „

Potsdam, den 17ten Juli 1822.

No. 146. Kirchen-Kollekte. 1. c. 430. Juli.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Juni d. J. der evangelischen Stadtgemeine zu Lötzen in Litthauen, auf ihr Ansuchen, eine allgemeine Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816, Seite 172, 246 und 247 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816. werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 20sten Juli 1822.

No. 147. Feststellung der Meilenzahl unvermessener Stationen. 1. p. 1865. Juni.

Das Königl. General-Postamt beabsichtigt unter Mitwirkung der Ortsbehörden eine Ermittelung und Feststellung der Meilenzahl unvermessener Stationen, und hat deshalb bereits seiner Seits die Postbehörden mit Anweisung versehen. Demgemäß werden sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate und Ortsbehörden hiemit angewiesen, den Postanstalten hiebei zu Hülfe zu kommen, und die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen mit den betreffenden Postbeamten gemeinschaftlich zu vollziehen.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor v. Massenbach ist zum Regierungsrath und Justitiarius beim diesseitigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der bisherige Regierungs-Assessor v. Jakob hieselbst als erster Ober-Steuer-Kontroleur in Berlin angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Auskultator Daniel Karl Heinrich Eduard Bartsch ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Ferdinand Schotte, Rudolph Heinrich v. Lüderitz und Friedrich Conrad August Wilhelm Coßmann sind als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der invalide Garde-Ulanen-Unteroffizier Christoph Krause ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Eine ungenannte Wohlthäterin hat der Kirche zu Werneuchen

1) eine neue Altardecke von feinem Battist, mit Kantenlangueten besetzt, und
2) eine kleine Altardecke von rothem Sammt mit drillirten seidnen Frangen, geschenkt.

Die Flashaarschen Eheleute zu Strasburg haben der dortigen St. Marien-Kirche eine rothsammetne, mit gelben Frangen besetzte Decke zur Bekleidung des Kanzelpults zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Königlichen Fünften Departements im Hohen Kriegs-Ministerio vom 24sten Juni d. J. soll die Lieferung mehrerer Train-Gegenstände, welche zum Retablissement der Proviant-Kolonne Nr. 54. erforderlich sind, als:

30 vierspännige Proviant-Wagen, nebst mehreren Attirail-Stücken, Geschirr und Stallsachen, Koch- und Trinkgeschirre mit Beuteln und Riemen, so wie auch mehrere Reparaturen an dergleichen Gegenständen, den annehmlich befundenen Mindestfordernden überlassen werden.

Zu dem Ende wird das Soumissions-Verfahren gewählt, und jeder, der diese Lieferungen übernehmen will, hat seine deutlich geschriebenen Anerbietungen, mit Angabe der Preise für jeden einzelnen Gegenstand, versiegelt und portofrei bis zum 6ten August d. J. mit der Ueberschrift:

Soumission für die Lieferung von Train-Gegenständen,

unter der Addresse der hier unterzeichneten Behörde einzureichen. Dieselbe wird an dem benannten Tage Morgens 10 Uhr sämmtliche Soumissionen eröffnen und mit den anwesenden Submittenten oder deren Stellvertretern über die mindesten Preise unterhandeln, und demnächst dem Königlichen Fünften Departement des Hohen Kriegs-Ministerii die Resultate berichten, von dessen Genehmigung der Zuschlag abhängt.

Bis längstens zum 20sten August d. J. bleibt jeder Entrepreneur an seine Offerte gebunden.

Die Soumissionen können

a. auf die Einlieferung einzelner Gegenstände, oder
b. auf die Einlieferung im Ganzen

gerichtet sein.

Die näheren Bedingungen, so wie die Verzeichnisse der zu liefernden Gegenstände, können bei der unterzeichneten Intendantur eingesehen werden; auch kann jeder, der es verlangt, Abschriften dieser Bedingungen und Verzeichnisse auf seine Kosten mitgetheilt erhalten. Berlin, den 2ten Juli 1822.

Königliche Intendantur des Garde-Korps.

Der Schönfärbergeselle Karl Friedrich Wilhelm Neumann, dessen Signalement unten stehet, gebürtig aus Jädickendorf bei Königsberg i. d. Neumark, hat zwischen Strausberg und hier den ihm im August 1821 von dem Herrn Landrath Bayer zu Königsberg i. d. Neumark ausgestellten Reisepaß angeblich verloren. Da

er sich noch durch ein bei sich führendes Wanderatteſt und ſonſtige Zeugniſſe legitimiren konnte, ſo iſt ihm unterm 10ten d. ein neuer Paß sub No. 14. zur Reiſe über Angermünde nach Prenzlow und demnächſt nach Königsberg i. d. Neumark bis zum 8ten September d. J. ertheilt worden, und wird der verloren gegangene Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Signalement.

Der ꝛc. Neumann iſt evangeliſcher Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen und Augen, breite Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ſchwachen ſchwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt von mittler Statur. Beſondere Kennzeichen ſind: an jedem Daumen eine Narbe; auch kann derſelbe ſchreiben.

Neuſtadt-Eberswalde, den 10ten Juli 1822.

Der Magiſtrat.

Der Glaſergeſelle Wilhelm Anton Köhler aus Koppenhagen gebürtig, 20 Jahr alt, hat angeblich ſeinen Paß d. d. Koppenhagen den 16ten Mai 1820 auf dem Wege von Magdeburg hierher verloren, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich hierdurch für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 6ten Juli 1822. Der Magiſtrat.

In der Nacht vom 1ſten zum 2ten Juli c. ſind von der hieſigen Nachtweide fünf Stück Pferde geſtohlen worden, als: a. dem Ackersmann Degener:

1) eine ſchwarze Stute, 10 Jahr alt, ohngefähr 9 Zoll groß, mit einem Stern, und iſt der rechte Hinterfuß weiß, der linke nur etwas weißlich;
2) ein Fuchswallach, 4 Jahr alt, von derſelben Größe, hat eine Bläſſe, vier weiße Füße und unter dem Bauche einen kleinen weißen Fleck;
3) eine hellbraune Stute, 6 Jahr alt, eben ſo groß, hat weiter keine Abzeichen, als einen dunkeln wenig zu bemerkenden Stern;

b. dem Ackersmann Koch:

4) ein brauner Wallach, 5 Jahr alt, ohngefähr 8 Zoll groß, an dem rechten Hinterfuß einen kleinen Strich, ſonſt kein Abzeichen, und

c. dem Ackersmann Siedler:

5) eine braune Stute, 6 Jahr alt, ohngefähr 9 Zoll groß, mit einem Stern und Schneppe, und iſt der rechte Vorderfuß weiß.

Indem ich vor dem Ankauf dieſer Pferde hierdurch warne, erſuche ich zugleich ergebenſt alle reſp. Behörden und Jeden, bei dem die Pferde eintreffen ſollten, dieſe anzuhalten und mir gegen Erſtattung der Koſten zu überliefern, oder doch Nachricht davon zu geben.

Buckow bei Zieſar, den 14ten Juli 1822. Der Ortsſchulze Schulze.

Die zum Nachlasse der Wittwe Parisius, gebornen Guthke gehörige Hofstelle des vormaligen Lehnschulzenguts zu Sieversdorff, sammt Garten und Wörde, gerichtlich gewürdigt zu 629 Thlr. 19 Gr. 1 Pf., soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den

6ten September a. c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Drezß, den 28sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Nach einer testamentarischen Verfügung der Prediger-Wittwe Hieronimi, geb. Kriele, soll der zu ihrem Nachlasse gehörige, zu Techow (Stifts Heil. Grabe) bei Wittstock gelegene Käthnerhof, mit Aeckern, Wiesen, Gärten, Hütung, auch etwas stehendes Holz, öffentlich verkauft werden, und habe ich dazu einen Termin auf

den 17ten August dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr

in dem Sterbehause zu Techow angesetzt, wohin ich Kauflustige und Besitzfähige hierdurch einlade. Die Taxe des Grundstücks, welche 802 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. beträgt, kann täglich bei mir, oder dem Herrn Prediger Klingner zu Techow eingesehen werden.

Wittstock, den 1sten Juni 1822.

Der Stadtgerichts-Assessor Pohle,
zur Nachlaßregulirung verordneter Kommissarius.

Die der Ehefrau des Mühlenmeisters Berg gehörige, bei Motzen hiesigen Amts belegene, und im Hypothekenbuch des unterzeichneten Justizamts Vol. IV. pag. 345. eingetragene Wassermühle nebst Ländereien, so wie die Rechte auf die dazu gehörige, neuerdings abgebrannte und noch nicht wieder aufgebauete Windmühle mit den noch nicht erhobenen Feuerkassengeldern, sollen, mit der gerichtlichen Taxe der 2322 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf., worüber die speziellen Data täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, wegen der von dem Mühlenmeister Wernicke nicht belegten Kaufgelder nochmals subhastirt werden, und sind hierzu die Bietungstermine auf

den 9ten September c., den 9ten November c., und den 9ten Januar a. f., wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts- und Gerichtsstube hieselbst, jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in den Terminen einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei wir bemerken, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat, und auf ein späteres Gebot nicht geachtet werden wird, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten.

Zossen, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erben des Käthners Ernst Lüneburg soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Eumlosen belegene Käthner- und Bringsitzerstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
den 27sten September c. Vormittags 11 Uhr
in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.
Wilsnack, den 1sten Juli 1822. Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das Kossäthengut der Gerloffschen Eheleute zu Berenheide, welches auf 744 thlr. 19 gr. 6 pf. taxirt ist, soll Schuldenhalber
am 26sten September d. J. Vormittags 11 Uhr
in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshoff an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.
Wilsnack, den 7ten Juli 1822. Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Es soll zu Schwedt an der Oder von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht, in Auftrag Eines Königl. Hochlöbl. Kurmärk. Pupillen-Kollegii, der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Regimentsarzts Dr. Vetter vom 2ten Dragoner-Regiment, bestehend in Möbeln, Betten, Gold, Silber, Kupfer, Geschirr und andern zum Haushalt gehörigen Geräthschaften, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Wenn hierzu nun ein Termin auf den 6ten August d. J. und die folgenden Tage angesetzt worden, so wird jeder Kauflustige hierdurch eingeladen.
Schwedt, den 6ten Juli 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der mittelst Bekanntmachung vom 27sten Mai c. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verkauf des zum Nachlaß des Dreihüfners Christian Granzow gehörigen, zu Gumtow in der Ostpriegnitz gelegenen Dreihüfner Hofes, mit allem Zubehör, ist, da eine Vereinigung über die Theilung desselben unter den Erben des ꝛc. Granzow Statt gefunden hat, rückgängig geworden, und der auf den 24sten August c. anstehende Verkaufstermin aufgehoben. Havelberg, den 15ten Juli 1822.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nach der Bestimmung Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder vom 11ten Juni d. J. soll in der Dammendorfer Forst, Amts Friedland,
eine schon seit meheren Jahren bestehende Theerschwelerei, wobei 4 Morgen Land, die nöthigen Gebäude und ein noch brauchbarer Ofen vorhanden sind, auf 12 nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden,
wozu ein Bietungstermin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Dammendorf bei Beeskow anberaumt wird.
Die sich dazu qualifizirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld zahlen können, werden hierzu eingeladen, und sind die Bedingungen hierüber, sowohl in der unterschriebenen Forstinspektion, als bei dem Oberjäger Herrn Triepcke zu Dammendorf näher einzusehen.
Beeskow, den 19ten Juli 1822. Königl. Forstinspektion.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 2ten August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 22sten Juli 1822.

No. 148. Beitritt der Stadtschullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsgesellschaft. l. c. 336. Juli.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Pag. 72, 73 und 74 unter Nr. 68., und die Pag. 99 und 100 unter Nr. 6., Amtsblatt von 1817, unterm 20. Februar und 19. Januar 1817 bekannt gemachten Bestimmungen über den Beitritt der Zivilossizianten, Geistlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, und über die den ein jährliches Einkommen unter 400 Thaler genießenden Geistlichen und Schullehrern zugesicherte Gnade, durch folgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten April 1820 zu erweitern und näher zu deklariren.

Die Anwendung der Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1816., in welcher Ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thaler Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thaler aus Staatskassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöhet, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. dahin:

daß diese Zusicherung sich nicht auf Königl. Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatsstellen gleichmäßig zu Statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Kabinetsordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorgeramte angestellten Geistlichen, und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwenkasse beizutreten; wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichtsanstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem

Beitritt bei der Wittwenkasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

Ich autorisire Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hiernach ohne weitere spezielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaliger Einigung mit der Generalkontralle, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgesetzte Dispositionsquantum anzuweisen.

Berlin, den 17ten April 1820.

An die Staatsminister v. Altenstein und v. Klewiz.

Friedrich-Wilhelm.

Indem dieser Allerhöchste Befehl zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht wird, gereicht dabei zur Richtschnur:

1) daß zur Zeit
   a. die Stadtschulen zu Schwedt, Rathenow, Spandow, Wriezen, Jüterbogk, Perleberg, und zu Brandenburg die Bürgerschule in der Altstadt, nur im Sinne obiger Allerhöchster Kabinetsordre als höhere und allgemeine Stadtschulen anzusprechen sind, und daß daher
   b. nur alle an diesen Schulen mit Bestätigung der Königl. Regierung wirklich angestellte Lehrer zum Beitritt zur Wittwenkasse verpflichtet, und zu der Königl. Gnade berechtigt, dahingegen
   c. alle an diesen Schulen angestellte Hülfslehrer, so wie
   d. die an den mit diesen Schulen statt der Elementarschulen verbundenen Elementarklassen angestellten Lehrer, und endlich
   e. die Lehrer an den übrigen Elementarschulen dieser Städte, nicht als solche Lehrer zu betrachten sind, auf welche die erwähnten Vorschriften Anwendung finden.

   Sollten sich künftig in andern größern Städten die Schulen dergestalt heben, daß solche den grundsätzlichen Anforderungen allgemeiner und höherer Stadtschulen entsprechen, so wird dieses öffentlich bekannt gemacht werden, um dadurch die an diesen Schulen angestellten Lehrer nach obigen Bestimmungen zu 1 a. und b. zum Beitritt zu verpflichten.

2) Daß für die zu 1. a. und b. bezeichneten sich verheirathenden Lehrer der Zwang zum Beitritt zu der, nach dem Regulativ vom 16ten November 1819 errichteten besondern Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zwar wegfällt, daß denselben jedoch unter den nehmlichen Bedingungen, unter welchen nach §. IV. des in der Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatt vom Jahre 1820 bekannt gemachten gedachten Regulativs den reformirten Stadtschullehrern solches nachgelassen ist, der freiwillige Beitritt zu dieser besondern Anstalt frei stehet.

3) Wird den Superintendenten und Predigern der in der Zirkularverfügung des Königl. Oberkonsistorii vom 16ten April 1801 in Bezug genommene Allerhöchste Königl. Kabinetsbefehl vom 18ten Oktober 1800:

wonach kein Zivilbeamter, folglich bei dem Inhalte der in der Verfügung des Amtsblatts, Jahrgang 1817., vom 20sten Februar 1817. angezogenen Allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 17ten Juli und 10ten Dezember 1816, so wie der oben angezogenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten April 1820, auch kein Geistlicher oder Lehrer an den Gymnasien, Seminarien und allgemeinen und höhern Stadtschulen, — zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung zugelassen werden soll, bevor derselbe nicht die Einwilligung des Chef-Präsidenten der Königl. Regierung zu seiner Verheirathung beibringt;

mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht: auf die Befolgung dieser Vorschrift mit der höchsten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu wachen, und sich dadurch gegen alle Verantwortlichkeit zu sichern.

4) Wer es hiernächst nach der mit Einwilligung des Chef-Präsidenten geschlossenen Ehe unterläßt, seinem Versprechen gemäß im nächsten Rezeptionstermine der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten, und sich hierüber bei dem Chef-Präsidenten durch Einreichung des urschriftlichen Rezeptionsscheins auszuweisen, hat es sich selbst beizumessen, wenn durch die Gerichtsobrigkeit des Orts die zu 5. der Verordnung des Amtsblatts, Jahrgang 1817. Pag. 73. gegen den Säumigen angedrohete Maaßregel ausgeführt, und dadurch dem Säumigen noch Kosten verursacht werden.

Potsdam, den 22sten Juli 1822.

No. 149. Unterstützung für Geistliche u. Schullehrer, die unter 400 Thlr. jährliches Einkommen genießen. l. c. 336. Juli.

Wenn zuförderst mit Bezug auf die Bestimmungen der Verfügungen vom 20sten Februar 1817, Amtsblatt Pag. 72. bis 74. No. 68, — vom 19ten Januar 1817, Pag. 99. und 100. daselbst, — und von heute unter vorstehender No. 148. hierdurch nachgeholt wird: daß nach desfalsigen höheren Königl. Ministerialvorschriften die den unter 400 Thaler jährliches Einkommen genießenden Geistlichen und Schullehrern verheißene Gnadenunterstützung sich nur auf die von denselben als Migliedern zur allgemeinen Wittwen-Verflegungs-Anstalt zu berichtigende jährliche wirkliche Beiträge, nicht aber auf die Zinsen von der baar oder in einem trocknen Wechsel eingelegten Versicherungssumme, und nur auf diejenigen Individuen, welche sich nach dem 10ten Dezember 1816 verheirathet haben, erstrecken soll, so wird hiermit als Richtschnur für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche gedachte Gnadenunterstützung in Anspruch nehmen, festgesetzt, daß selbige gleich bei Nachsuchung dieser Unterstützung unerläßlich einreichen müssen:

a. eine Bescheinigung des Predigers, der die Trauung vollzogen hat, über diese Handlung, und an welchem Tage solche stattgefunden hat. Wird das Gesuch jedoch vor erfolgter Verheirathung angebracht, so bedarf es dieser Bescheinigung nicht.

b. eine ganz spezielle Berechnung des Diensteinkommens. Diese Berechnung muß von dem vorgesetzten Superintendenten und dem Patron der Stelle

1) pflichtmäßig über deren Richtigkeit bescheinigt, und dann von Beiden noch darin bemerkt werden,

2) ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt, und
3) ob der die Unterstützung Nachsuchende auch sonst derselben bedürftig ist.

Bei Pfarrstellen Königl. Patronats auf dem platten Lande sind die Bescheinigungen von den betreffenden Domainen- und Rentbeamten, und bei Pfarr- und Schulstellen Königl. Patronats in den Städten von den Magistraten mit den Superintendenten auszustellen.

Bei den reformirten französischen Stellen fertigen statt der Superintendenten, die Kirchen-Presbyterien gemeinschaftlich mit den gedachten Königl. Beamten oder Magistraten die erforderlichen Bescheinigungen aus.

Die Königl. Beamten werden daher angewiesen, und die Magistrate, so wie die Presbyterien aufgefordert, hiernach allen an sie ergehenden Requisitionen der Geistlichen und Lehrer zu willfahren.

Uebrigens ist hierbei wohl zu merken: daß mit höherer Genehmigung der Preis des unter dem Einkommen begriffenen Naturalgetreides nach dem dreißigjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreis der nächst gelegenen einländischen Marktstadt während der letzten, vor der Anbringung des Unterstützungsgesuchs vorhergehenden dreißig Jahre, jedoch mit Absetzung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, angenommen werden soll. Die betreffenden Magistrate werden daher aufgefordert, dem Nachsuchenden diese Preise, und zwar zur Erleichterung der letzteren, unentgeldlich zu ermitteln und in obige Bescheinigungen mit aufzunehmen.

c. Muß der halbjährliche Beitrag von der Versicherungssumme mit Ausschluß der Zinsen von der letzteren genau angegeben, und zu dem Ende der Rezeptionsschein mit eingericht werden.

Wer es versäumt, obigen Erfordernissen vollständig zu genügen, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn das Unterstützungsgesuch zur Ergänzung portopflichtig zurückgeht.

No. 150. Stempelpapier. 2. a. 1546. Juli.

In Folge der Bekanntmachung vom 28sten März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten, auf den Grund des Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempelgattungen zu gewissen Kontrakten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempelpapier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 Prozent an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia,
2) das Prozeß-Stempelpapier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königskrone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier

von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden, wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter No. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken, kein andres, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28sten März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungsstrafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1sten Oktober d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern, oder von denjenigen Privatpersonen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6ten Juli 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

* * *

Potsdam, den 25sten Juli 1822.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

No. 151. Einlösung der bei der dritten Prämienscheinziehung gezogenen Prämien von 18 Thlr. S. d. 1117. Juli.

Potsdam, den 22sten Juli 1822.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt v. J. 1821. Stück 31. No. 158. enthaltene Bekanntmachung vom 24sten Juli v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die bei der stattgefundenen dritten Prämienschein-Ziehung herausgekommenen Prämien von 18 Rthl., sowohl bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse, als bei den Haupt-Steuer-Zoll- und Kreiskassen, unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, welche die erwähnten Steuer-Zoll- und Kreiskassen genau zu befolgen haben, vom 15ten September bis Ende Dezember d. J. erhoben werden können.

Potsdam, den 24sten Juli 1822.

No. 152. Hunde der Hirten, Schäfer ꝛc. S. d. 1. p. 771. Dezember.

Es sind darüber Beschwerden der Forstbedienten eingegangen, daß dadurch, daß die Hirten, Schäfer und Feldhüter ihre Hunde nicht immer unter gehöriger Aufsicht halten, dem Jagd-Interesse Nachtheil erwachse. Dies veranlaßt uns, die Bekanntmachungen vom 29sten Juli 1811. (pag. 128. des Amtsblatts von 1811) und vom 14ten Mai 1814. (pag. 200. des Amtsblatts von 1814), und besonders die Bestimmungen am Schlusse der letztern Bekanntmachung rücksichtlich der Hunde der Hirten, Schäfer und Feldhüter hiermit in Erinnerung zu bringen, und haben die betreffenden Polizeibehörden und die Forstbedienten auf die Befolgung jener Bekanntmachungen strenge zu halten.

Personalchronik.

Der Regierungsrath Graf von Voß, ist auf sein Ansuchen seiner bisherigen Dienstleistung als extraordinairer Rath bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium enthoben worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Rath Karl Ferdinand Schulz in Magdeburg ist an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Johann Georg Ludwig Braun und Friedrich Julius Lopold Metzke sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Heun und Karl Gustav Löper als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Adolph Mann ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der vormalige Krieges-Kommissariats-Expedient Ernst Denecke ist als Buchführer beim Wohnungs-Meldeamt des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zwischen den Dörfern Seehausen und Potzlow belegene, über die Ueker führende Brücke, wegen einer nöthigen Reparatur, vom 1sten August bis 1sten September c. nicht passirt werden kann.

Potsdam, den 26sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die auf der Straße zwischen Kyritz und Neu-Ruppin bei Tornow belegene Brücke über die Dosse wird neu gebaut. Die Reisenden müssen während der Zeit vom 29sten Juli bis 18sten August d. J. den Weg über Wusterhausen nehmen.

Potsdam, den 29sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Edikten-sammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher stattgefunden, ist nunmehr ausgefüllt, indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806. bis Oktober 1810. erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Foliosormat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Edikten-sammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Komtoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Edikten-sammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debitskomtoir übertragen worden, und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16ten Juli 1822.

Debits-Komtoir für die allgemeine Gesetzsammlung.

Steckbriefe.

No. 26. Der jüdische Kaufmann Jacob Elias Cohn aus Wollstein ist dringend verdächtig, mit dem jüdischen Kaufmann Löwenstein aus Bentschen gemeinschaftlich für verschiedene Kaufleute, mittelst Bestechung des Steuerrendanten zu Herzberg, Waaren von der Leipziger Messe eingeschwärzt zu haben. Da derselbe bis jetzt nicht hat zur gefänglichen Haft gebracht werden können, so werden alle resp. Zivil- und Militair-Behörden geziemend ersucht, die dem Kammergerichte subordinirten Behörden aber hierdurch angewiesen, den ꝛc. Cohn, welcher unten näher bezeichnet ist, wenn sich derselbe betreten läßt, sofort zu verhaften, und gegen Erstattung sämmtlicher Kosten zum Hausvoigteigefängniß hieselbst abliefern zu lassen.

Berlin, den 13ten Juli 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Signalement.

Der jüdische Kaufmann Jacob Elias Cohn in Wollstein ansäßig, ist 22 bis 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von mehr hagerer als starker Statur, hat schwarzes und krauses Haar, längliches und blasses Gesicht, spitzes Kinn, graue Augen, und eine gewöhnliche, nicht gebogene Nase. Er trägt einen kleinen Backenbart, keinen Kinnbart, geht gebückt, und hat einwärts gebogene Knie, daher er die Füße auswärts setzt. Er trägt gewöhnlich einen grünen oder blauen Matin mit mehreren Kragen, einen dunkelblauen Rock und eine Tuchmütze mit grauem Krimmerbesatz.

No. 27. Der unten signalisirte, hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene angebliche Zieglergeselle Johann Friedrich Schmul aus Neu-Brandenburg im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen, und ersuchen wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden, den ꝛc. Schmul im Betretungsfall arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 24sten Juli 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Friedrich Schmul will aus Neu-Brandenburg im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz gebürtig sein, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, vollständige und gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht einen etwas platten Dialekt.

Derselbe hat auf dem linken Oberkopfe eine haarlose Stelle von ½ Zoll im Durchmesser mit einem Ausschlag ähnlichen Gewächse.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit bespannenen Knöpfen, baumwollner weißen Weste mit rothen Blumen, grauen leinwandnen Pantalons, wollenen gestrickten Strümpfen, Schuhen, schwarzseidenem Halstuch, blautuchener Mütze mit Schirm und rothem Besatz.

Auch führte der ꝛc. Schmul einen auf acht Tage gültigen Paß des Landarmenhauses Uleckermünde vom 25sten September v. J. auf den Brenner Friedrich Röbitz lautend bei sich.

Der Posamentiergeselle Alexander Lebowski aus Krakau gebürtig, welcher unten signalisirt ist, hat angeblich seinen Paß d. d. Lissa den 1sten Januar d. J. zwischen Liebenwalde und hier verloren. Bei seiner durch den Lehrer Albe allhier anderweit geführten Legitimation ist er mit einem neuen Passe zur Reise von hier nach Danzig versehen worden, und wird der verloren gegangene Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Signalement.

Der ꝛc. Lebowski ist mosaischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat krauses und schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen,

starke

starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von untersetzter Statur; auch kann derselbe nicht schreiben. Neustadt-Eberswalde, den 14ten Juli 1822.

Der Magistrat.

Der jüdische Schullehrer Schei Marcus aus Plock, hat angeblich seinen von der Königl. Hochlöbl. Regierung im Monat März d. J. zur Reise nach Hamburg ausgestellten, und zuletzt in Alt-Brandenburg visirten Paß zwischen hier und Falkenthal verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Zehdenick, den 21sten Juli 1822. Der Magistrat.

Der Marqueur Heinrich Lebrecht Förster, 30 Jahr alt, aus Bautzen gebürtig, hat angeblich seinen Reisepaß, zwischen dem 9ten und 12ten Mai c. in Cottbus auf 6 Monat ausgestellt, in der Gegend von Niederkränig nach Schwedt am 24sten d. M. verloren. Nach gehöriger Legitimation ist demselben ein neuer Paß ausgefertigt, und wird der verlorne zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Schwedt, den 28sten Juli 1822. Der Magistrat.

Nach der Bestimmung des Königl. Fünften Departements im Hohen Kriegs-Ministerio vom 24sten Juni d. J. soll die Lieferung mehrerer Train-Gegenstände, welche zum Retablissement der Proviant-Kolonne Nr. 54. erforderlich sind, als:

30 vierspännige Proviant-Wagen, nebst mehreren Attirail-Stücken, Geschirr und Stallsachen, Koch- und Trinkgeschirre mit Beuteln und Riemen, so wie auch mehrere Reparaturen an dergleichen Gegenständen, den annehmlich befundenen Mindestfordernden überlassen werden.

Zu dem Ende wird das Soumissions-Verfahren gewählt, und jeder, der diese Lieferungen übernehmen will, hat seine deutlich geschriebenen Anerbietungen, mit Angabe der Preise für jeden einzelnen Gegenstand, versiegelt und portofrei bis zum 6ten August d. J. mit der Ueberschrift:

Soumission für die Lieferung von Train-Gegenständen,

unter der Addresse der hier unterzeichneten Behörde einzureichen. Dieselbe wird an dem benannten Tage Morgens 10 Uhr sämmtliche Soumissionen eröffnen und mit den anwesenden Submittenten oder deren Stellvertretern über die mindesten Preise unterhandeln, und demnächst dem Königlichen Fünften Departement des Hohen Kriegs-Ministerii die Resultate berichten, von dessen Genehmigung der Zuschlag abhängt.

Bis längstens zum 20sten August d. J. bleibt jeder Entrepreneur an seine Offerte gebunden.

Die Soumissionen können

a. auf die Einlieferung einzelner Gegenstände, oder

b. auf die Einlieferung im Ganzen

gerichtet sein.

Die näheren Bedingungen, so wie die Verzeichnisse der zu liefernden Gegenstände, können bei der unterzeichneten Intendantur eingesehen werden; auch kann jeder, der es verlangt, Abschriften dieser Bedingungen und Verzeichnisse auf seine Kosten mitgetheilt erhalten. Berlin, den 2ten Juli 1822.

Königliche Intendantur des Garde-Korps.

Obwohl durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1821. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 189. mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Juni 1820. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 101., wegen der im Herzogthum Sachsen bevorstehenden Einrichtung des Hypothekenwesens, alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstücke, für welche nach Königl. Preuß. Gesetzen die hypothekarische Eintragung erforderlich ist, aufgefordert sind, ihre Rechte vor dem 1sten Januar 1823. bei der Hypothekenbehörde anzumelden, so wollen wir dennoch, in Rücksicht der in unserm Gerichtsbezirk bevorstehenden Regulirung des Hypothekenwesens, sämmtliche Realberechtigte hiermit auffordern, sich vor Ablauf dieses Jahres mit ihren Ansprüchen auf die in unserer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke gehörig zu melden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen; und
5) diejenigen, welche ihr Realrecht auf ein besonderes Dokument, als: Konsensurkunde, Erbrezeß und dergleichen gründen, das hierüber sprechende Dokument einzureichen haben. Dahme, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da bei der Einleitung der Dienstregulirung und Separation zwischen der Gutsherrschaft der Rittergüter Nechlin und Trebenow bei Prenzlow in der Ukermark und den Bauern daselbst sich ergeben hat, daß gedachte Güter Lehn seien, so wird die bevorstehende Dienstregulirung und Separation nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 11. seqq. von dem unterzeichneten, in dieser Sache von dem Königl. Hochlöbl. General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen ernannten Spezial-

Kommissarius öffentlich bekannt gemacht, mit der Bestimmung, daß es allen denen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen bleibt, sich binnen sechs Wochen und spätstens in dem auf

den 9ten September d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube zu Rechlin anstehenden Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Zugleich werden nach §. 15. des alleg. Gesetzes die etwanigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmer an dieser Auseinandersetzung aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können.

Granzow in der Ukermark, den 22sten Juli 1822.

Schulze, Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Oderberg sollen die hierselbst belegenen Grundstücke der separirten Garnweber Fuchs, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Hofraum und Stallung,
2) einer Wiese am Aland-Graben,
3) einer dergl. auf der Oberrehne,
4) einem halben Garten an der Oder belegen,
5) einer Wiese auf dem Ziegenwerder sub. No. 44. von 69 □Ruthen,
6) einer dergl. auf dem Krähenzopf sub No. 5. von 67$\frac{37}{79}$ □Ruthen,

(diese beiden letzten Wiesen sind vom Hause inseparable)

an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 1503 thlr. abgeschätzt worden. Der peremtorische Bietungstermin ist

auf Freitag den 13ten September c. Vormittags um 9 Uhr

an hiesiger gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt worden. Besitzfähigen Kauflustigen wird dies mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß in diesem Termine die Grundstücke dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden bis 4 Wochen vor dem Termine frei, die etwa bei der Taxe vorgefallenen Mängel dem Gericht anzuzeigen.

Oderberg, den 10ten Mai 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Vollbauern Johann Achatz Nebelin gehörige, zu Glöwen belegene Vollbauerngut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1542 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber

am 8ten October 1822

Vormittags 11 Uhr im Lokal des Land- und Stadtgerichts allhier meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und der Erklärung der Interessenten über den Zuschlag entgegen zu sehen.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe können beim unterschriebenen Richter täglich eingesehen werden. Havelberg, den 30sten Mai 1822.

Die von Jagowschen Gerichte zu Quitzöbel.

Henning Justiz-Kommissions-Rath.

Zum öffentlichen Verkauf der in Gramzow belegenen, im Grund- und Hypotheken-Buche Vol. II. fol. 252. eingetragenen Schmiede nebst Zubehör, wovon die Gebäude auf 658 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., das dazu gehörige Land auf 503 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden und zwar Schuldenhalber, haben wir einen einzigen peremtorischen Bietungstermin auf

den 23sten November Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gramzow anberaumt, und laden alle Kauflustige und Besitzfähige hierdurch ein, in diesem Termin vor uns zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem auf später etwa eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Prenzlau, den 1sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Am 22sten August d. J. des Morgens um 8 Uhr, sollen in der Wohnung der Wittwe Kuhlmey zu Kehin verschiedene Sachen, worunter Kühe, Jungvieh, Schaafe, Hammel und Federvieh, so wie Tische, Stühle, Spinden, Betten, Kleidungsstücke und Wäsche sich befinden, gegen baare Zahlung in Kourant meistbietend verkauft werden. Potsdam, den 18ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. sind mir aus der hiesigen Nachtkoppel nachstehend bezeichnete Pferde:

1) eine Hellfuchsstute mit Blesse und einem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt und 4 Fuß bis 3 Zoll groß,
2) ein brauner Wallach ohne Abzeichen, ohngefähr 4 Fuß hoch und 4 Jahr alt, (beide Pferde haben noch nicht gezogen,)

wahrscheinlich gestohlen worden. Ich ersuche Jedermann, die Pferde im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten wieder an mich gelangen zu lassen.

Möthlow bei Rauen, den 27sten Juli 1822. Lucke.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 9ten August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28sten Juli 1822. No. 153.

Da die noch immer häufig vorkommenden Beschädigungen öffentlicher Baumanlagen beweisen, daß die Bekanntschaft mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 210., Oeffentliche Baumanlagen. 1. p. 1084. Juli.

wonach die Beschädiger solcher öffentlichen Anlagen mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf 4 Wochen bis Ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden sollen,

und der Verfügung vom 9ten November 1819 (im Amtsblatte S. 300.)

wodurch dem jedesmaligen Anzeiger eines Baumfrevels eine Belohnung von Einem Thaler zugesichert wird,

noch nicht gehörig verbreitet sei, so werden sämmtliche Dorfschulzen hiermit angewiesen, die gedachten gesetzlichen Bestimmungen jährlich wenigstens zwei Mal in den Gemeinde-Versammlungen in Erinnerung zu bringen. Gleichergestalt erhalten sämmtliche Schullehrer hiermit die Anweisung, diese Vorschriften bei jeder paßlichen Gelegenheit der Schuljugend einzuschärfen, und überhaupt dahin zu wirken, daß bei dieser schon frühzeitig Achtung und Ehrfurcht für dergleichen öffentliche, den Nutzen des Gemeinwesens zum Zweck habende Anlagen erweckt werde.

Die Herren Landräthe, die Polizeibehörden, die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger haben darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen von den Dorfschulzen und Schullehrern gehörig nachgekommen werde.

Potsdam, den 30sten Juli 1822. No. 154.

Bei der Auswahl der zum Hebammen-Unterricht in Berlin einzusendenden Lehrtöchter ist bisher nicht von allen Behörden mit der nothwendigen Sorgfalt verfahren, und es sind nicht selten alte, oder körperlich und geistig zum Unterrichte und zur Ausübung der Geburtshülfe untaugliche Frauen dazu bestimmt, welche den fleißigern und Lehrtöchter zum Hebammen-Unterricht. 1. p. 392. April.

fähigern Schülerinnen in ihren Fortschritten hinderlich sind, und demnach möglichst zurückgewiesen werden müssen.

Zur Vermeidung dieses Nachtheils haben die Herren Landräthe, Kreis- und Stadt-Physizi bei der Wahl und Prüfung der Lehrtöchter, vor Absendung derselben zum Unterricht, mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, und sich von ihrer körperlichen Tauglichkeit zur Hebamme sowohl, als besonders auch davon zu überzeugen, ob sie auch die nöthige Fassungskraft besitzen und nicht durch Geistesträgheit zum Unterrichte untauglich werden.

Auch haben die Herren Geistlichen dahin mitzuwirken, daß nur die, in Hinsicht auf Moralität und lebhaftern Verstand vorzüglichern Frauen zum Unterrichte und zur Anstellung als Hebammen bestimmt werden.

No. 155. Paßsachen. 1. p. 2016. Juli.

Die im §. 16. des Paßedikts vom 22sten Juni 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reisepässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paßinhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizeibehörde visirt werden sollen, wird keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt. Es ist seither nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerksgesellen und andere Individuen dieser Kathegorie von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paßvisa erhalten zu haben.

Auch sind seit kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß der Polizeiministerii gekommen, daß Reisende und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizeigesetze bestehen, und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird die Königliche Regierung hiermit beauftragt:

1) in Ihrem Bezirk das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam zu machen, und insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufzufordern, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen sein sollte, von der Polizeibehörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Woche von zwei verschiedenen Polizeibehörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne, und sie dadurch von den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert seien;

2) die Polizeibehörden anzuweisen, künftig genauer als bisher darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt

werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten;

3) das bisher hin und wieder von Polizeibehörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche außer diesem Fall ihre Legitimationsdokumente zum Visiren vorlegten, abweisen, bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen, und dagegen anzuordnen, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert, und niemals, selbst, wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal gratis ertheilt werde.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paßinhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzulässige Konnivenz zwischen der betreffenden Polizeibehörde und dem Paßinhaber voraussetzen müssen, so hat die Königliche Regierung auch den Polizeibehörden ihres Bezirks zu empfehlen, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Die Königliche Regierung hat übrigens die Polizeibehörden bei der in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen an dieselben zu erlassenden Verfügung anzuweisen, die oben unter Nr. 1. gedachte Aufforderung auch in denjenigen Gasthäusern, in welchen Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Berlin, den 12ten Juli 1822.

An Ministerium des Innern und der Polizei. Vierte Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 2ten August 1822.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks sich darnach auf das genaueste zu achten.

No. 156. Schleusenabgabe zu Cossenblatt. 2. a. 2045. Juli.

Von Seiten der Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen ist bestimmt, daß in Folge der Gesetze vom 11ten Juni 1816 und 26sten Mai 1818 die Zollerhebung bei der Spreeschleuse zu Kossenblatt, welche bisher noch bestanden, nunmehr, und zwar vom 1sten August d. J. ab, gleich allen übrigen Wasser-, Binnen- und Provinzialzöllen in den alten Provinzen der Monarchie auch aufhören, und dagegen diejenige Schleusenabgabe auch hier eintreten soll, welche der §. 4. des Gesetzes vom 11ten Juni 1816 verordnet, nämlich:

von einem Spree-Kahne, Schute oder Gelle, beladen . .	2 thlr.	— gr.
unbeladen . .	— „	12 „
von allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinen Fahrzeugen, beladen	1 „	— „
unbeladen	— „	8 „
Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln, sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen; wenn sie aber einen besonderen Aufzug verlangen, zahlt das Stück	— „	6 „
von jeden 20 Stück Flößholz, sie seien Boden-Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden . .	— „	12 „

Dieses Schleusengeld zahlt allein der Schiffer, und ist daher auch hier nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen, sondern es stehet ihm nur frei, sich darüber mit letzteren bei Bedingung der Fracht zu vereinigen.

Frankfurth, den 27sten Juli 1822. Königl. Preußische Regierung.

* * *

Potsdam, den 2en August 1822.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder vom 27sten Juli d. J. wird hiermit auf Ersuchen der gedachten Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten Juli 1822.

No. 157. Haupt-Instituten-Kasse. 1. p. 754. Juli.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der bisherige Kontrolleur Faber am 20sten März d. J. als Rendant, und der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Neuendorff am 20sten April c. als Kontrolleur angestellt worden sind, und daß von da ab die Quittungen der gedachten Kasse von dem ꝛc. Faber und Neuendorff werden unterschrieben werden.

Potsdam, den 29sten Juli 1822.

No. 158. Rentei-Verwaltung der Aemter Königs-Wusterhausen ꝛc. 2. b. 1843. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten Juli c. (No. 140. Stück 28.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rentei- und Polizeiverwaltung der vereinigten Aemter Königs-Wusterhausen, Machnow, Selchow und Gallun nunmehr dem Forstrendanten Kletschke zu Königs-Wusterhausen als Rentbeamten, unter Beibehaltung der Rendantur der zur Forstinspektion Königs-Wusterhausen gehörigen Forstkasse, übertragen worden ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 15. Kriminal-Gerichtsbarkeit der fünfjährigen Kriegsreservisten.

Zufolge einer von des Königs Majestät getroffenen Anordnung werden zur Ergänzung der Kriegsreserve der Infanterie Rekruten ausgehoben, deren Vereidigung jedoch nicht eher als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt. Diese Rekruten, welche zum Unterscheide der übrigen Kriegsreserve-Mannschaften (die wirklich im stehenden Heere gedient haben und sich in der Regel nur zwei Jahre in der Kriegsreserve befinden,) nach ihrer bei den Landwehrstäben erfolgten Ausbildung die Benennung: „fünfjährige Kriegsreservisten" erhalten, verbleiben als unbeeidigt in Beziehung auf die

Kriminal-Gerichtsbarkeit, der sie unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen, den Fall der Desertion ausgenommen, in welchem nach §. 468. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und §. 46. Titel 36. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung auch bei ihnen, wie bei den übrigen Soldaten, das Forum der Militairgerichte eintritt.

Damit jedoch von dem Vergehen eines solchen Rekruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwiesen worden, Kenntniß erhalte, werden auf den Antrag des Königlichen Kriegs-Ministerii die Zivilgerichte angewiesen, von einem jeden, wider einen Rekruten dieser Art ergangenen rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse, das betreffende Landwehrbrigade-Kommando zu benachrichtigen.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht die Untergerichte seines Bezirks durch die Amtsblätter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12ten Juli 1822.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Untergerichte werden angewiesen, sich nach derselben zu achten.

Berlin, den 18ten Juli 1822.

No. 16. Exekutionen gegen Militairpersonen aus Zivil-Erkenntnissen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, die Vollstreckung der Exekutionen gegen Militairpersonen aus Zivil-Erkenntnissen betreffende Ministerial-Reskript vom 5ten Juli c. nachstehendermaaßen zur Befolgung bekannt gemacht. Berlin, den 22sten Juli 1822.

* * *

Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni c. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militairpersonen aus Zivil-Erkenntnissen zu verfügende Exekutionen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Zivilgerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militairgericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sei, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Zivilgerichts zu achten. Es bedarf also von nun an keiner an die Militairgerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Exekution in das Vermögen einer Militairperson, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Exekution gegen Zivilpersonen obliegt. Von der verfügten Exekution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Was die bei dem Kollegio selbst wider Militairpersonen, die seiner unmittelbaren Jurisdiktion unterworfen sind, zu vollstreckenden Exekutionen betrifft, so müssen

solche jederzeit unter die Direktion des Exekutions-Direktors, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Sekretarii oder eines am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden Justiz-Bedienten gestellt werden. Berlin, den 5ten Juli 1822.

An Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

das Königliche Kammergericht.

No. 17. Holzdefraudationen.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, dem Befehle vom 17ten Januar d. J. (Amtsblatt Stück 6. No. 5.) gemäß, die rückständigen summarischen Nachweisungen über die in den resp. Gerichts-Bezirken vorgefallenen Holz-Defraudations-Fälle, oder den Bericht, daß dergleichen Untersuchungen nicht geschwebt haben, binnen 8 Tagen, bei 2 Thlr. Strafe, unfehlbar einzureichen.

Berlin, den 22sten Juli 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 9. Jahrmarkts Verlegung.

Der auf den 26sten August d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt trifft mit dem, von dem hiesigen gewerbtreibenden Publikum zahlreich besuchten Spandauer Markt in einer Woche zusammen. Aus diesem Grunde ist eine Verlegung des ersteren für angemessen erachtet worden, und damit nun durch solche nicht eine anderweite Kollision mit den um jene Zeit eintretenden Märkten zu Treuenbrietzen, Müncheberg, Beelitz, Königsberg in der Neumark und Zossen veranlaßt werde, soll der fragliche Jahrmarkt für diesmal vom 26sten August auf den 16ten September c. verlegt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 27sten Juli 1822.

No. 10. Ausstellung vaterländischer Fabrikate.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten April d. J., wegen der, zu Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Juni 1821 zu bewirkenden diesjährigen Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Fabrikanten, welche daran Theil zu nehmen wünschen, sich nächsten Donnerstag, Freitag und Sonnabend als den 8ten, 9ten und 10ten d. M., oder am darauf folgenden Dienstag und Mittwoch als den 13ten und 14ten d. M., in den Stunden von 10 bis 1 Uhr Vormittags, in dem zur Ausstellung bestimmten Lokale bei dem Herrn Fabriken-Kommissions-Rath Weber Klosterstraße Nr. 36. zu melden haben. Berlin, den 2ten August 1822.

Personalchronik.

Der Referendarius Graf von Alvensleben ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Kanzleidiener Keil ist zum Botenmeister bei der hiesigen Regierung befördert, der bisherige Kanzleibote Grützmacher zum Kanzleidiener ernannt, und der Garde-Invalide Wolters als Kanzleibote angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate 18$\frac{2}{3}$, und zur Verabreichung einiger Deputate, — ein Quantum von 65 bis 70 Haufen Kiehnen-Kloben-Brennholz — soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 19ten August d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese Lieferung, welche allmählig nach dem Bedarf zu leisten ist, einzugehen beabsichten, sich im Geschäftszimmer des Regierungs-Sekretariats einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 29sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Lieferung des Bedarfs an Feldsteinen, Kies und Klinkern, behufs der Umpflasterung eines Theils der Lindenstraße zu Potsdam, soll, höherer Anordnung zufolge, den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 15ten dieses Monats Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Bauinspektors, Brandenburgerstraße No. 60. zu Potsdam anberaumt, wozu Bietungslustige eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen bei dieser Lieferung sollen vor Anfang des Termins öffentlich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 3ten August 1822. Heidfeld.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Zum Verkauf des sub hasta gestellten, im Beestowschen Kreise belegenen Guts Hartmannsdorff, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 25,194 Rthlr. 11 Gr. 11$\frac{1}{4}$ Pf. abgeschätzt, und worauf in den bereits angestandenen Terminen 17,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmaliger Lizitationstermin

auf den 6ten Januar 1823.

vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rath Stubenrauch, angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur und auch auf dem Gute bei dem Administrator Brandenburg eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Der Buchbindergesell Johann George Heinrich Herzer, unten näher bezeichnet, hat am 21sten v. M. auf dem Wege hieher sein in Göttingen unterm 8ten Mai v. J. ausgestelltes, und zuletzt am 8ten v. M. in Magdeburg visirtes Wanderbuch verloren, und dies auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen. Es ist demselben daher heute ein neuer Paß ertheilt worden, und das Wanderbuch wird, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hiermit für ungültig erklärt.

Signalement.

Johann George Heinrich Herzer ist aus Göttingen gebürtig, 19 Jahre alt, kleiner, gehender Statur, hat ein länglich volles, mit Sommerflecken bezeichnetes Gesicht, kleine Nase und Mund, blaue Augen und blonde Haare.

Müncheberg, den 2ten August 1822. Der Magistrat.

Die zum Nachlasse der Wittwe Parisius, gebornen Guthke gehörige Hofstelle des vormaligen Lehnschulzenguts zu Sieversdorff, sammt Garten und Wörde, gerichtlich gewürdigt zu 629 Thlr. 19 Gr. 1 Pf., soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den

6ten September a. c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Drossen, den 20sten Mai 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

In der Konkurs-Sache des verstorbenen Hauptmanns und Postmeisters Freiherrn von Grotthuß sollen in dem Lokale des hiesigen Stadtgerichts

den 20sten August d. J. Vormittags um 8 Uhr

mehrere Effekten, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Gemählden, Gewehren und Büchern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauktionirt werden.

Oranienburg, den 4ten Juli 1822.

Vermöge Auftrags des Königl. Kammergerichts.

Bleeß.

Die

Die der verwittweten Burgemeister Kuhlmey zugehörigen, zu Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, bestehend

a. in einem Großbürgergute, Nr. 10. des Hypothekenbuchs, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, drei Hufen Land nebst Mäschwiesen, 15 Morgen 72 □Ruthen besondere Wiesen und einem Garten, welches nach Abzug der Abgaben auf 8132 Rthlr. 9 Gr., abgeschätzt ist,

b. in einem Großbürgergute, Nr. 5. des Hypothekenbuchs, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brantweinbrennerei und Brau-Utensilien, die in der Generaltaxe bemerkt sind, zwei Hufen Land nebst Mäschwiesen, 20 Morgen 41 □Ruthen besondere Wiesen, 2 Gärten und dem sogenannten Budenhause nebst dazu gehöriger Scheune, welches nach Abzug der Abgaben auf 10,566 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich taxirt ist,

sollen Schuldenhalber in den Bietungsterminen auf den

30. September, 30. November 1822 und 1. Februar 1823.

des Morgens um 10 Uhr, davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber zu Ketzin auf dem Rathhause abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im letzten Termin für das Meistgebot, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.

Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten peremtorischen Termin anzuzeigen.

Potsdam, den 18ten Juli 1822. Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Die dem Büdner Immanuel Wilhelm Scheffer gehörigen, zu Biesen belegene Grundstücke, nämlich die Erbzins-Pfarr-Büdnerstelle, bestehend aus Gebäuden, Garten und Wöhrte, auch Weidegerechtigkeit, ferner des Erbpachtsrecht am Kirchengarten, alles zu 616 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. gewürdiget, soll mit darauf haftendem Altentheil, im Wege der Exekution, auf den Antrag eines Gläubigers

am 7ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

allhier in der Amtsgerichtsstube subhastirt werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, alsdann vor uns ihr Gebot abzugeben, auch Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und geistlichen Behörde, welcher das Verkaufsrecht zustehet, zu gewärtigen. Wittstock, den 24sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Ver

der im Monat Juni 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Geschke, Wilh. Ernst, Tuchmacher-Geselle.	Fürstenwalde.	26	5	2	bräunlich.	halbbedeckt.	dunkelblond.
2	Donae, Anna Maria Dorothea, Dienstmagd.	Magdeburg.	22	5	—	dunkelblond.	frei und hoch.	blond.
3	Ebell, Gottfried, Arbeitsmann.	Königs-Wusterhausen.	72	5	3	blond.	frei und gerunzelt.	desgl.
4	Beberitz, Johann Karl, Knecht.	Friedland in Mecklenburg.	20	5	4	braun.	halbbedeckt.	braun.
5	Herrmann, Joh. Koroline, Dienstmagd.	Kirschheyn.	16	4	10	blond.	frei und rund.	bräunlich.
6	Schüttau, Joh. Ernestine Auguste, Dienstmagd.	Breslau.	24	5	—	dunkelblond.	frei.	blond.
7	Lingnau, Christoph Friedrich, Hutmachergeselle.	Mohrungen.	55	5	2	schwarz u. grau.	rund.	schwarz.
8	Haberecht, Johann Friedrich, Zimmergeselle.	Köpenik.	59	5	5	bräunlich.	desgl.	blond.
9	Bercht, Johann Friedrich Ferdinand, Knecht.	Genshagen.	23	5	4	dunkelbraun.	halbbedeckt.	braun.
10	Mann, Karl August, Bursche.	Potsdam.	17	4	10	blond.	desgl.	blond.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Rössler, Karl Friedrich, Maler.	Neu-Münster in Hollstein.	34	5	5	blond.	frei.	schwach.

z e i ch n i ß

reſp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
grau.	lang und vorne breit.	gewöhnlich.	rund.	hellblond.	länglich.	unterſetzt.	Fürſtenwalde.
desgl.	klein u. ſtumpf.	klein.	ſpitz.	—	desgl.	desgl.	Magdeburg.
blau.	klein u. breit.	gewöhnlich.	breit.	graumelirt.	desgl.	desgl.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	angehend.	desgl.	desgl.	Anklam.
grau.	klein vorn etwas ſtark.	klein.	desgl.	—	desgl.	klein.	Kirſchheyn in der Niederlauſitz.
desgl.	klein u. ſpitz.	desgl.	desgl.	—	desgl.	unterſetzt.	Breslau.
desgl.	gebogen.	mittel.	breit.	melirt.	desgl.	desgl.	Mohrungen.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	blond.	desgl.	mittler.	Köpenick.
grau.	klein u. ſtumpf.	gewöhnlich.	breit.	—	gerundet.	unterſetzt.	Strausberg.
blau.	klein.	klein.	rund.	—	länglich.	klein.	Potsdam.
blau.	lang u. ſpitz.	klein.	ſpitz	blond.	länglich.	unterſetzt.	Neu-Münſter.

Hierdurch beehre ich mich, einem verehrungswerthen Publiko hiesigen Orts und der Umgegend ergebenst anzuzeigen, daß ich die Handlung des Herrn D. Z. Hirschfeld hierselbst unter heutigem Tage käuflich übernommen, und selbige neu etablirt, mit guten und preiswürdigen Waaren versehen, den 14ten d. M. wiederum eröffnen werde.

Indem ich nun um geneigten Zuspruch ergebenst bitte, versichere ich zugleich, durch gute Waare, reelle, prompte und billige Bedienung mich des gütigen Zutrauens werth zu machen, mit welchem ich mich beehrt zu sehen die frohe Hoffnung habe.

Wriezen a. d. O., den 1sten August 1822.

Der Kaufmann C. F. Rose.

Mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß, und mit Zustimmung der Herren Aeltesten der Korporation der hiesigen Kaufmannschaft, welche die Nützlichkeit des Unternehmens nicht bezweifeln, habe ich mich entschlossen, in meiner Wohnung ein Bureau zu errichten,

in welchem ich sowohl Handlungs-Kommis, als Lehrlingen, hiesigen und auswärtigen, die Gelegenheit zu einem Engagement gegen mäßige Gebühr nachweise.

Die resp. hiesigen und auswärtigen Handlungshäuser, Fabrikenbesitzer u. s. w. ersuche ich daher zuförderst, mein Unternehmen durch gütige Mitwirkung, und dadurch,

daß dieselben bei Besetzung erledigter Stellen mir ihre Wünsche gefälligst mittheilen,

zu unterstützen.

Eben so ersuche ich die Herren Handlungs-Kommis, welche ein Engagement suchen, so wie die resp. Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne die Handlung erlernen lassen wollen, sich deshalb gefälligst an mich zu wenden.

In der Regel bin ich in den Wochentagen Vormittags bis 10 Uhr anwesend; schriftliche Anfragen können zu jeder Zeit bei mir abgegeben werden.

Pläne, diese Angelegenheit betreffend, sind immer bei mir gratis zu haben, und auch außerdem, zur Ersparung unnöthiger Korrespondenz,

in Potsdam bei Herrn J. D. Grandam,
in Brandenburg bei Herrn B. C. F. Steindorff,
in Halle bei Herrn C. F. Freudel,
in Cottbus bei Herrn J. C. Hederich.

Berlin, im Juli 1822.

Der Kaufmann und Kommissionair C. G. Kriegel,
Münzstraße Nr. 22. Eingang Grenadierstraße.

In Bezug auf obige Anzeige kann ich mehrere Lehrlinge, sowohl auf hiesige Komtoirs, als auch in Detailhandlungen unterbringen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 16ten August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 742. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli 1822., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

No. 743. Die Erklärung wegen der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten Juli 1822.

No. 744. Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Fürstenthum Lippe. Vom 31sten Juli 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4ten August 1822.

No. 159. Bau-Verwaltungs-Bezirke. 2. a. 2063. April.

Nach der Bekanntmachung des wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Heydebreck Exzellenz vom 27sten Juni d. J. im diesjährigen Amtsblatt Stück 27., sind durch die Auflösung der vormaligen Regierung in Berlin dem hiesigen Regierungsbezirke die Theile der Spree, oberhalb Berlin vom Oberbaum bis Cöpnick, und unterhalb Berlin vom Ausfluß des Landwehrgrabens im Thiergarten bis unterhalb Charlottenburg zugefallen.

Die Bearbeitung der daselbst vorkommenden Bau-Gegenstände ist rücksichtlich des Theils oberhalb Berlin dem Bau-Inspektor Eytelwein zu Königs-Wusterhausen, und rücksichtlich des Theils unterhalb Berlin dem Bau-Inspektor Schwarz, zu Thiergarten-Mühle bei Oranienburg wohnend, übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 160. Regulirung der Preise der Lebensmittel nach Silbergroschen. Jp. 2b. 2013 Juli.

Um die neue Scheidemünze völlig gangbar zu machen, und dem Publikum die Unannehmlichkeiten einer steten Berechnung gegen Preuß. Kourant zu ersparen, werden sämmtliche Stadträthe und städtische Polizeibehörden derjenigen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, in welchen der Innungszwang noch besteht, hiermit angewiesen, längstens im Laufe des künftigen Monats Mai die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Preise der Lebensmittel, namentlich: des Brotes, des Fleisches und des Bieres, nach Silbergroschen zu reguliren, ganz besonders aber die Bäcker zur Verbackung des Brotes und der Semmeln nach Silbergroschen anzuhalten, wobei, wie sich von selbst versteht, die Silbergroschen nach dem Nominalwerthe anzunehmen und die Taxen lediglich nach Silbergroschen und Pfennigen festzustellen sind.

Die Herren Landräthe der besagten Kreise haben sorgfältige Aufsicht zu führen, daß dieser Verordnung allenthalben nachgegangen werde.

Wegen der dem Innungszwang nicht unterworfenen 4 altpreußischen Kreise wird dato besonders an die Kreisbehörden verfügt. Sollte es an einem oder dem andern Orte noch an hinreichender Scheidemünze fehlen, so dient zur Nachricht, daß solche in allen größern Königlichen Kassen zu haben ist.

Merseburg, den 18ten April 1822. Königl. Preuß. Regierung.

* * *

Potsdam, den 1sten August 1822.

Die in obiger Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch auch auf die ehemaligen sächsischen Landestheile unsers Regierungsbezirks ausgedehnt, und weisen wir die betreffenden Kreis- und Orts-Polizei-Behörden an, danach sofort zu verfahren und keine Abweichungen davon zu gestatten.

Potsdam, den 2ten August 1822.

No. 161. Zensurangelegenheiten. J. p. 2197. Juli.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat unterm 14ten v. M. den nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) Geographisches Handlexikon der Schweiz, 2 Bände und 1 Heft Nachträge. Aarau bei Sauerländer 1822.

2) Die Kirchenverbesserung im 19ten Jahrhundert, ibidem 1822.

3) Bedeutende Augenblicke in der Entwickelung des Kindes, ibidem 1822. (von Herrn Krüse), und

4) Darstellung des religiösen Bildungsganges ꝛc. ibidem 1822. (von Emanuel von Fellenberg) —

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Potsdam, den 7ten August 1822. No. 162.

Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen. 1. p. 231. August.

Es sind verschiedentlich Zweifel entstanden, ob das Tabackrauchen in den Straßen der Städte, die mit Ziegeln bedeckte Häuser haben, als verbotwidrig betrachtet werden könne, da die vorhandenen Gesetze nur das feuergefährliche Tabackrauchen für strafbar erklären.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat hierauf entschieden, daß das Tabackrauchen auf den Straßen, ohne Rücksicht ob die Häuser mit Ziegeln oder mit Stroh und andern Materialien gedeckt sind, eine feuerpolizeiliche Kontravention enthalte, da das gesetzliche Verbot des Tabackrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, auch auf das Rauchen zwischen Gebäuden zu beziehen, dessen Feuergefährlichkeit durch praktische Fälle hinreichend bestätigt sei.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die uns untergeordneten Polizeibehörden an, allgemein in den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen das Tabackrauchen auf den Straßen mit der in der Allerhöchsten Deklaration vom 31sten August 1815. (Gesetzsammlung, 1816. S. 1.) festgesetzten Strafe zu belegen.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Stadtgerichts-Auskultator Heinrich von Petersdorff ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Auskultator, Dr. juris Karl Wilhelm Friedrich Amelang und der Land- und Stadtgerichts-Auskultator Karl Heinrich Weissenborn sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Freiherr Guretzky v. Cornitz, Eduard Richter und Wilhelm Felix Heinrich Magnus von Wedell sind als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Wilhelm Karl Lange, Karl Friedrich Heinrich Paasch, Johann Friedrich Woltze und Heinrich Joseph Weyer sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der pensionirte Grenzaufseher Krücker ist als Dammwärter bei der Liepeschen Schleuse am Finow-Kanal angestellt worden.

Die bisherige erste Hebamme in der Königl. Charité-Anstalt, Johanna geborne Richter separirte Sellin, ist als Stadt-Hebamme in Berlin approbirt und angenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Um die für die hiesige Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt eingehenden fortlaufenden Beiträge besser übersehen zu können, und die Führung des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalt zu erleichtern, ist in der unterm 12ten Juni d. J. stattgefundenen Generalversammlung der Herren Theilnehmer der Beschluß gefaßt worden: die fortlaufenden jährlichen Beiträge pränumerando, und zwar entweder am 1sten Januar jeden Jahres auf einmal, oder, was der Wahl der Herren Theilnehmer überlassen bleibt, in halbjährlichen Raten, am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, zu berichtigen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Herren Theilnehmer der Anstalt, welche ihre Beiträge direkt an uns einsenden, solche von jetzt an nach der oben erwähnten Bestimmung, und unter Addresse des Rendanten der Anstalt, Herrn Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Baak hierselbst, so wie unter der portofreien Rubrik „Zivil-Waisenhaus-Sachen und Gelder," gefälligst einzusenden.

Wir fügen gleichzeitig an diejenigen der Herren Theilnehmer, welche mit ihren Beiträgen noch restiren, die Bitte hinzu, die Rückstände unter der schon erwähnten Addresse bald gefälligst zu berichtigen.

Potsdam, den 5ten August 1822. Das Zivil-Waisen-Amt.

Laut Extrakt aus dem Testamente der verstorbenen Prediger-Wittwe Platen, Hanne geb. Kämpfer, publizirt den 4ten April 1821, hat dieselbe

„Funfzig Reichsthaler Kourant, als Beitrag zu dem von dem Regierungs- und „Schul-Rath v. Türk zu errichtenden bürgerlichen Waisenhause, falls aber „solches nicht zu Stande kommen sollte, dem städtischen Armen-Fonds vermacht."

Das unterzeichnete Waisen-Amt glaubt dieses fromme Vermächtniß um so mehr zur Kenntniß derer bringen zu müssen, die an dieser Stiftung Theil nehmen, weil sie das Vertrauen der Verstorbenen auf das Gedeihen einer Stiftung, deren dereinstige Existenz damals noch sehr zweifelhaft war, beurkundet, ein Vertrauen, welches der Erfolg vollkommen gerechtfertigt hat, indem die Anstalt bereits zu Weihnachten desselben Jahres, zu dessen Anfang die verewigte Wohlthäterin sie in ihrem Testamente bedachte, eröffnet, daher denn auch dies Legat in die Kasse der Stiftung gezahlt worden ist.

Potsdam, den 6ten August 1822. Das Zivil-Waisen-Amt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, das dem Königlichen Fiskus gehörige, in der Kurstraße hierselbst unter der Straßen-Nummer 52. belegene sogenannte Fürstenhaus mit allen seinen Quer- und Hinter-Gebäuden in seinen bisherigen Grenzen zum uneingeschränkten Privat-Eigenthum zu verkaufen.

Diejenigen, welche dieses durch seine Lage vorne nach der Jägerstraße und dem Werder, hinten am fließenden Mühlengraben, zu jedem Gewerbe vortheilhaft zu benutzende, im besten baulichen Stande sich befindende Haus zu kaufen Willens, auch zu besitzen fähig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gebote in schriftlichen und versiegelten Submissionen unter der Addresse des unterzeichneten Departements, jedoch binnen längstens 6 Monaten abzugeben, und soll nach Verlauf dieser Zeit derjenige, der das beste Gebot gethan, auch die besten Zahlungsbedingungen gestellt hat, wegen eventueller Abschließung des Kaufkontrakts näher beschieden werden.

Die Beschreibung des Hauses, so wie der Plan und die Zeichnungen, imgleichen die Kaufbedingungen, können täglich bei dem Kastellan Stellien in dem Diensthause des Kriegesministerii, Leipziger Straße Nr. 5. wohnhaft, eingesehen werden, der die Kauflustigen auch zurechtweisen wird, falls sie über einige Umstände näheren Aufschluß zu haben wünschen sollten. Berlin, den 4ten Juni 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

Behufs des Reparatur- und theilweisen Neubaues der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau, soll die desfalls nöthige Lieferung von einigen Bau-Materialien, als: Rüdersdorfer Kalk- oder Bruchsteine, Sand und Stein-Kalk, dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Zu diesem Ende haben wir einen Bietungstermin auf den 20sten August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt, und laden desfallsige Bietungslustige hierdurch ein, am gedachten Tag und Stunde zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach eingeholter Approbation der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Wie es mit der Einlieferung der benannten Baumaterialien gehalten werden soll, besagen die desfallsigen Lieferungs-Bedingungen, welche sogleich allhier bei uns eingesehen werden können.

Spandau, den 4ten August 1822.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Nach der Bestimmung Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder vom 11ten Juni d. J. soll in der Dammendorfer Forst, Amts Friedland,

eine schon seit meheren Jahren bestehende Theerschwelerei, wobei 4 Morgen Land, die nöthigen Gebäude und ein noch brauchbarer Ofen vorhanden sind, auf 12 nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden,

wozu ein Bietungstermin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Dammendorf bei Beeskow anberaumt wird.

Die sich dazu qualifizirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld zahlen können, werden hierzu eingeladen, und sind die Bedingungen hierüber, sowohl in der unterschriebenen Forstinspektion, als bei dem Oberjäger Herrn Triepcke zu Dammendorf näher einzusehen.

Beeskow, den 19ten Juli 1822. Königl. Forstinspektion.

Steckbriefe.

No. 28. Der Müllergeselle Johann Friedrich Voigt aus Gelßen bei Baruth, welcher wegen Paßverfälschung zu Cöpenick arretirt und nach Mittenwalde transportirt worden, ist am 26sten v. M. früh 8 Uhr mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem dortigen Gefängnisse entsprungen. Alle respektive Milicair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, den Voigt, wenn er sich betreten läßt, an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Kosten abliefern zu wollen.

Teltow, den 4ten August 1822.

Königl. landräthliche Behörde des Teltow-Storkowschen Kreises.

Albrecht.

Signalement.

Der Johann Friedrich Voigt ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, volle Zähne, breites Kinn, volle Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem alten hellbraunen tuchenen Ueberrock mit Manchester-Kragen, einem blau- und weißbunten leinenen Halstuche, einer alten weißen parchenen Weste mit gelben Streifen, alten engen schwarzen Hosen, alten Stiefeln und mit einem alten schwarzen Hute.

No. 29. Der von der Strafabtheilung zu Stettin entsprungene und wieder ergriffene, unten näher beschriebene Sträfling Johann Gotthilf Altmann, ist auf dem Transport von Erfurt nach Stettin heute aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Alle Wohllöblichen Milicair- und Zivilbehörden bitten wir dienstergebenst, auf den Entwichenen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Kommandantur zu Stettin transportiren zu lassen. Neustadt-Eberswalde, den 31sten Juli 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Militair-Sträfling Johann Gotthilf Altmann ist aus Preußen gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und hat am Halse einen kleinen schwarzen Fleck.

Bekleidet war derselbe mit einem runden schwarzen Hut, blauen Rock mit schwarzem Kragen, grauen langen Hosen und Schuhen.

Der wegen Straßenraub und intendirten Raubmordes bei uns in Untersuchung befindliche und bereits in erster Instanz zum Tode verurtheilte, im Signalement näher bezeichnete Inquisit Christian Friedrich Bartel, hat Gelegenheit gefunden, sich durch Ausbruch aus dem Kriminal-Gefängnisse zu Brüssow in der Nacht vom 3ten zum 4ten August zu entfernen. Es werden daher alle und jede Ortsobrigkeiten und Behörden hierdurch zur Hülfe Rechtens ersucht, auf die Habhaftwerdung dieses Verbrechers wachen zu lassen, und uns denselben gegen Erstattung der Kosten zuzusenden. No. 30.

Prenzlau, den 4ten August 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Signalement.

Christian Friedrich Bartel, Dienstknecht, aus Grimm, Amts Löcknitz, gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ist untersetzter Statur, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen und Augenbraunen, wenigen Bart, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde und vollzählige Zähne, im Kinn ein kleines Grübchen, eine gelbliche und ungesunde Gesichtsfarbe, rundes pockennarbiges Gesicht, spricht plattdeutsch, und hat an der rechten Seite des Halses zwei kleine Leberflecke.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke mit rothem Futter, blautuchenen Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen, einer grautuchenen Mütze, und einem weißen Halstuch mit rother Kante.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten v. M. verfolgte, aus Berlin gebürtige Matrose Johann Christian Friedrich Hamann, ist bereits wieder ergriffen und ins Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert worden.

Liebenwalde, den 5ten August 1822. Der Magistrat.

Warnungs-Anzeige.

Der Müllergeselle Johann Karl Heinrich Paul aus Danzig im Königreiche Sachsen, ist wegen Theilnahme an den Vortheilen mehrerer Diebstähle mit Anrechnung des erlittenen Arrestes bestraft, als Ausländer über die Gränze geschafft, und ihm die Rückkehr in die hiesigen Lande, bei zweijähriger Zuchthausstrafe, untersagt worden, welches nach gesetzlicher Vorschrift hiermit bekannt gemacht wird.

Storckow, den 3ten August 1822. Königlich Preußisches Justizamt.

Am 6ten d. M. Abends sind aus dem Dorfe Pernitz bei Brandenburg zwei Kinder, nemlich:

1) ein Knabe Namens Wilhelm Matthes, 13 Jahr alt, kleiner Statur, mit braunen Haaren, und mit einer alten blauen Jacke und alten leinenen Beinkleidern bekleidet,
2) ein Mädchen von 8 Jahren, Namens Henriette Matthes, mit gelblichen Haaren, und mit einem alten grauen Rock und Jacke, desgleichen mit einem rothen Tuch bekleidet,

ihren Eltern entlaufen, und bis jetzt, aller Nachsuchungen ungeachtet, in hiesiger Gegend nicht aufzufinden gewesen.

Die entferntern resp. Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf vorbezeichnete Geschwistere Matthes vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und an die Dorfgerichte zu Pernitz abliefern zu lassen. Golzow, den 10ten August 1822.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Der 56 Jahr alte ehemalige Gärtner Andreas Marquardt, etwa 6 Zoll groß, mit kurzen schwarzen Haaren, blauen Augen, einer starken eingebogenen Nase, länglichem Gesicht, bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock, einer grünen Mütze, langen grünen Tuchhosen und Stiefeln, wird hier vermißt, und hat sich vermuthlich irgend wo durch Unvorsichtigkeit oder selbst ums Leben gebracht.

Es wird gebeten, bei dem Auffinden eines ähnlichen Leichnams hierauf Bezug zu nehmen. Charlottenburg, den 4ten August 1822.

Königl. Polizei-Bureau.

Der Maurergeselle Friedrich Fräse, aus Treptow am Tollensee gebürtig, 24 Jahr alt, hat angeblich den zur Heimkehr auf grader Tour in Heiligenstadt vom dasigen landräthlichen Amte erhaltenen Laufpaß — welcher Ausgangs April oder Anfangs Mai d. J. ertheilt worden sein wird — auf dem Wege von Brandenburg hierher verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31sten Juli 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Fleschc.

Der Böttchergeselle Johann Dietrich Conrad Brandes, gebürtig aus Hannover, hat sein zu Hannover am 22. April 1818 ausgestelltes und von hier über Luckenwalde nach Magdeburg visirtes Wanderbuch, auf dem Wege von hier nach Luckenwalde angeblich verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird qu. Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt. Zossen, den 1sten August 1822.

Der Magistrat.

Die

Der ehemalige Soldat, Schneider Johann Franz Lichtenstein, aus Berlin gebürtig, 39 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat angeblich seinen in Stettin unterm 4ten Juli c. ausgestellten Paß auf dem Wege von Wuhst hierher verloren, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich hierdurch für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 5ten August 1822. Der Magistrat.

Der Mobiliar-Nachlaß der in Oderberg verstorbenen Ehefrau des Ackerbürgers Radecke, bestehend in Silber, Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräth, Zinn, Kupfer, Messing, Ackergeräth, einer Parthie Stroh, Bretter, Rüststangen und mehreres dergleichen, soll in dem auf

Dienstag den 3ten September c. Vormittags um 8 Uhr

in dem ehemaligen Radeckeschen Hause angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oderberg, den 24sten Juli 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum Verkauf der Wegemühle bei Pritzwalk, taxirt zu 6745 Thaler, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 16ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dieser Mühle angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Perleberg, den 26sten Juli 1822.

Die Gerichte zu Baarnow.

Es soll das Wohnhaus des Handelsmanns Bernhöft nebst Zubehör in Pirow welches zu 775 Thaler gerichtlich taxirt ist, im Termin

den 2ten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend, Schuldenhalber, verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Wilsnack, den 31sten Juli 1822.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Es soll die den Erben der Stadtrichter-Wittwe Petersen gehörige Bürgerstelle hieselbst, am 9ten September d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 1sten August 1822. Das Stadtgericht.

Die Baackſche Käthnerſtelle zu Schrepkow ſoll am 3ten September c. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsſtube zu Kletzke, von Michaelis c. ab auf mehrere Jahre, meiſtbietend verpachtet werden.

Wilsnack, den 1ſten Auguſt 1822.

Freiherrlich von Eckardſteinſches Gericht zu Kletzke.

Es ſoll den 6ten September 1822 Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe allhier, die eine gute halbe Stunde von hieſiger Stadt gelegene Kommun-Ziegelſcheune, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Pachtbedingungen in unſerer Expedition eingeſehen werden können. Dahme, den 2ten Auguſt 1822.

Der Magiſtrat.

Auf höhere Verfügung ſoll in Retzow bei Nauen am 9ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr die den Kommunen in Retzow und Methlow, Weſthavelländiſchen Kreiſes, zugehörige Feuerſpritze mit allem Zubehör meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtigen bleibt überlaſſen, ſolche vorher beim Schulzen des Orts in Augenſchein zu nehmen. Ribbeck bei Nauen, den 5ten Auguſt 1822.

v. Bardeleben,
Major der Kav. außer Dienſten,
Erb- und Gerichtsherr auf Ribbeck und Retzow.

Zu Freienwalde an der Oder ſollen in termino den 2ten September c. folgende den minorennen Strahlſchen Kindern zugehörige Grundſtücke, als: das in der Grünſtraße Nr. 41. belegene maſſive Haus, nebſt Ställen, Wieſen und Garten, eine vor dem Berliner Thore befindliche maſſive Scheune, und der am Ranftſchen Wege anſchließende Acker nebſt Wieſe, vom erſten Oktober d. J. ab auf zwei oder drei Jahre, im Ganzen oder Einzelnen an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Syndikus Reußner zu Königsberg in der Neumark, als Kurator der minorennen Kinder des Herrn Poſt-Kommiſſarius Strahl zu Zehden.

Beim Inſpektor Weſtphal in Freienwalde an der Oder liegen 26 Schock Oelkuchen à 1 Rthlr. 6 Gr. zum Verkauf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 23sten August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10ten August 1822. No. 163.

Es ist von Seiten des Kaiserlich Russischen Gouvernements darauf angetragen worden: Pässe nach Rußland. 1. p. 655. August.

> daß sämmtliche mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende Reisende angewiesen werden mögten, ihre Pässe, in sofern solche nicht schon von einem Kaiserlich Russischen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandschaft visiren zu lassen.

Auf Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei wird diese Anweisung hiemit bekannt gemacht, und haben diejenigen Behörden, welche zur weitern Ausfertigung von uns vollzogener Ausgangs-Paß-Blanquets authorisirt worden sind, den zu Reisen nach Rußland zu ertheilenden Pässen die Anweisung nach Obigem beifügen zu lassen.

Potsdam, den 13ten August 1822. No. 164.

Da bemerkt worden, daß hin und wieder männliche und weibliche Sträflinge auf Transporten, ohne Unterschied des Geschlechts, zusammen gefesselt werden, so wird in Gemäßheit eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, dieses unpassende Verfahren hiermit für die Zukunft untersagt, und den uns untergeordneten Polizeibehörden aufgegeben, dafür zu sorgen, daß bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden. Transportaten. 1. p. 693. August.

No. 165. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	—	—	2	—	—	1	5	3	1	4	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	28	9	—	19	4
2	Jüterbogk	2	—	—	1	25	—	1	5	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	1	2	—
3	Luckenwalde	2	2	6	1	28	9	1	8	9	1	—	—	—	26	3	—	25	—	1	2	6	—	26	3	—	—	—
4	Templin	1	25	—	1	22	6	1	5	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6
5	Schwedt	1	25	—	1	22	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
6	Prenzlow	1	26	3	1	15	—	1	3	9	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—	—	16	3	—	20	—
7	Spandow	2	6	3	1	25	—	1	12	6	1	4	5	1	2	6	—	20	—	1	2	6	—	16	—	—	17	6
8	Havelberg	1	22	6	1	15	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	22	6	—	17	6
9	Wittstock	1	20	—	1	17	6	1	4	2	1	—	1	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	18	—	—	20	—
10	Potsdam	2	1	7	1	28	11	1	5	3	1	3	1	1	1	11	1	—	11	1	1	10	1	—	10	1	—	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	8	4	1	6	10	—	—	—	—	—	—	1	7	2	1	7	2	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	19	6	1	15	3	1	4	9	1	—	4	—	27	—	—	24	5	—	25	5	—	23	6	1	—	—
13	Rathenow	2	1	3	1	23	9	1	8	10	1	3	9	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	25	—	—	17	6
14	Wrietzen an der Oder	2	5	—	1	22	9	1	8	3	1	2	—	—	29	3	—	25	9	—	29	—	—	29	—	—	—	—
15	Belzig	1	20	—	1	20	—	1	7	6	1	7	6	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—
16	Strausberg	2	5	—	2	—	—	1	7	6	1	4	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	27	6
17	Zehdenick	1	18	—	1	18	—	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	5	—

Potsdam, den 15ten August 1822.

No. 166. Getreide- u. Fourage-Preise pro Juli 1822. 1. m. 1234. August.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	1	Thaler	29	Sgr.	1	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	7	"
3)	für den Scheffel große Gerste	1	"	5	"	10	"
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1	"	1	"	1	"
5)	für den Scheffel Hafer	—	"	27	"	2	"
6)	für den Scheffel Erbsen	1	"	26	"	7	"
7)	für den Zentner Heu	—	"	28	"	11	"
8)	für das Schock Stroh	5	"	8	"	1	"

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brannweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Juli 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	16	3	4	—	—	3	23	9	—	—	—	—	13	5	—	10	1	—	1	2	5	—	2	6	10	4	5	6	6	6	4	—	6	—
1	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	2	—	—	—	—	11	—	11	—	—	5	8	2	6	25	—	15	—	3	7	2	2	7	2
—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	27	6	—	—	—	—	9	1	1	1	3	3	8	2	6	11	6	5	—	6	6	6	6	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10	1	—	1	—	1	—	4	4	2	2	12	10	8	6	7	9	2	11	5	5
—	18	9	4	15	—	4	—	—	1	2	6	—	—	—	—	8	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	5	9
—	15	2	4	20	—	4	10	—	1	8	2	1	1	4	—	11	1	1	1	5	5	—	2	10	11	5	6	5	6	5	4	6	3	9
—	17	6	4	—	—	3	12	—	2	—	—	1	6	3	—	8	—	9	—	11	5	—	2	1	17	6	5	7	5	—	5	—	6	—
—	20	—	4	19	—	4	19	—	1	2	11	—	9	4	—	6	—	11	—	—	4	5	2	—	6	5	5	—	4	3	4	3	5	6
1	—	—	4	24	—	4	8	6	2	16	—	—	20	—	—	10	—	11	1	2	5	—	2	10	11	9	11	9	6	3	6	3	6	5
—	—	—	4	—	—	4	—	—	2	7	6	—	11	5	—	8	1	1	4	3	6	3	—	8	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8
—	25	—	7	—	—	5	15	—	1	11	—	—	16	—	—	10	—	10	1	1	5	4	2	10	10	—	7	—	5	8	5	—	6	4
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	15	—	—	12	—	1	4	—	9	1	4	5	6	2	9	16	9	10	—	6	9	5	7	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	1	2	—	1	—	1	6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	7	—
—	23	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	—	15	—	—	11	1	—	—	—	5	—	2	6	11	3	4	7	6	8	2	11	5	5
—	27	6	4	15	—	4	15	—	1	27	6	—	17	—	—	—	1	4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	6	6
1	5	—	7	—	—	7	—	—	1	20	—	—	15	—	—	10	1	—	1	2	2	10	2	2	8	7	5	6	6	—	5	—	6	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juli d. J. . 4 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier . . . . . 3 „ 15 „ — „
das Quart doppelten Kornbrantwein . . . . . — „ 6 „ 5 „
das Quart einfachen Kornbrantwein . . . . . — „ 3 „ 7 „

No. 167. Einsendung der $\frac{1}{24}$stel und $\frac{1}{84}$stel Stücke von den Spezial-Kassen. 2. b. 806. August.

Potsdam, den 15ten August 1822.

Sämmtliche von uns abhangende Kassen werden hierdurch gemessenst angewiesen, die bei denselben einkommenden $\frac{1}{24}$stel und $\frac{1}{84}$stel Stücke unter keinen Umständen wieder auszugeben, sondern zu den zur Regierungskasse einzusendenden Ueberschüssen zu verwenden. Die von denselben zu leistenden Ausgaben müssen von dem eingehenden Kourant bestritten werden, und soll, wenn solches nicht zureicht, denselben aus der

Regierungskasse der erforderliche Zuschuß gegeben werden, in welchem Fall sich dieselben an gedachte Kasse zu wenden haben.

Uebrigens dürfen die Kassen bei den zu leistenden Zahlungen die Bestimmung wegen der in neuer Silbermünze zu leistenden Zahlungen (Amtsblatt Pag. 65. Nr. 64.) nicht unbeachtet lassen.

Potsdam, den 16ten August 1822.

No. 168. Form der Militair-Verpflegungs-Quittungen und Assignationen. 2. d. 15. Juli.

Um bei Annahme der Militair-Verpflegungs-Quittungen und Assignationen jeder Unregelmäßigkeit für die Folge abzuhelfen, und sowohl das Interesse der Königlichen Kassen so viel möglich zu sichern, als auch den Rendanten derselben in der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Form ein Mittel zu verschaffen, sich bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit gegen Schaden und Nachtheil zu schützen, ist von dem Königlichen Hohen Ministerium der Finanzen mittelst Reskripts vom 30sten April c. festgesetzt worden:

daß bei der jetzigen Einrichtung des Militair-Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere alle Quittungen und Assignationen der verschiedenen Truppentheile von den sämmtlichen Mitgliedern des Kassen-Kuratoriums jedes Regiments, Bataillons ꝛc. vollzogen, und mit dem Regiments- oder Bataillons-Siegel versehen werden müssen, ohne welche Erfordernisse auf einseitig ausgestellte Quittungen oder Assignationen der Rechnungsführer ꝛc. keine Zahlung erfolgen darf, wenn die Rendanten nicht für jeden durch Unterlassung entstandenen Schaden allein verhaftet bleiben wollen.

Zu beobachten ist hierbei, daß das Kassen-Kuratorium

bei einem Infanterie-Bataillon aus dem Kommandeur desselben und dem ältesten Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei einem Kavallerie-Regimente aus dem Kommandeur desselben und dem Staabs-Offizier nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung aus dem Abtheilungs-Kommandeur und dem Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Garnison-Kompagnie aus dem Chef derselben und dem ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem Garde-Landwehr-Bataillon aus dem Kommandeur und dem Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei dem Stamm eines Landwehr-Bataillons aus dem Bataillons-Kommandeur nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Artillerie-Brigade aus dem Brigadier derselben und dem ältesten Staabs-Offizier nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Artillerie-Handwerks-Kompagnie aus dem Kapitain und dem Sekonde-Lieutenant,

bei einer Pionier-Abtheilung aus dem Abtheilungs- und dem Kompagnie-Kommandeur nebst dem Rechnungsführer

bestehet, und von diesen alle Quittungen und Assignationen über Zahlungen vollzogen, nächstdem aber auch noch mit dem Dienstsiegel des resp. Truppentheils versehen werden müssen.

Bei Abwesenheit des Kommandeurs geschieht solches durch deren Stellvertreter, und zwar:

bei einem Infanterie-Bataillon durch denjenigen Staabs-Offizier oder Kapitain, der das Bataillon interimistisch führt, und einen der nach ihm ältesten Kapitains,

bei einem Kavallerie-Regimente gleichfalls durch den interimistischen Kommandeur, und wenn dies der Staabsoffizier ist, noch durch den ältesten Eskadrons-Chef,

bei einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung gleichfalls durch den interimistischen Kommandeur und den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einer Garnison-Kompagnie durch den interimistischen Kompagnie-Kommandeur und den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem Garde-Landwehr-Bataillon durch den interimistischen Kommandeur, und wenn dies der Kapitain ist, durch den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem andern Landwehr-Bataillon durch den beim Staabe befindlichen Kavallerie-Offizier,

bei einer Artillerie-Brigade durch den interimistischen Brigadier und den ältesten Staabs-Offizier,

bei einer Artillerie-Handwerks-Kompagnie durch den interimistischen Kompagnie-Kommandeur, und

bei einer Pionier-Abtheilung durch den interimistischen Abtheilungs- und den ältesten Kompagnie-Kommandeur,

wozu wie vorgedacht, überall der Rechnungsführer, oder derjenige tritt, der das Rechnungswesen besorgt. Dies wird sämmtlichen hierbei interessirenden Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten August 1822. No. 169.

Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Land-Schullehrer.

1. c. 72. August.

Durch die am 25sten Mai und 17ten März d. J. zu Quitzöbel, Superintendentur Stadt Havelberg, und zu Heinrichsdorf, Superintendentur Wrietzen, stattgehabten Brände, haben die dortigen Küster und Schullehrer Ritemüller und Bees an ihrem beweglichen Vermögen so viel verloren, daß einem jeden derselben nach Artikel 3. des Reglements vom 24sten Dezember 1800. eine Entschädigung von 50 Rthlr. gebührt.

Die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Ausschreiben vom 27sten Juni c., im diesjährigen Amtsblatte Stück 27. Nummer 128. Seite 144., auf 1446.

Zur Aufbringung obiger 100 Rthlr. muß demnach jedes derselben 2 Silbergroschen 1 Pf. beitragen. Das Ueberschießende kömmt für den nächsten Fall mit zur Berechnung, und soll dann eine genaue Uebersicht von der Verrechnung der Beiträge gegeben werden.

Die Herren Superintendenten und die reformirten französischen Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse abzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 18. Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen im Dienst begriffene Militairpersonen.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militairpersonen, und besonders gegen die Gensdarmen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Exzesse auf das äußerste beschleunigt und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergerichte geführt worden, doch die geschlossenen Akten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Königl. Kammergericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesendet werden sollen.

Demgemäß sind die Untergerichte im Bezirk des Kollegii, mit Ausschluß der Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts, mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5ten August 1822.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 12ten August 1822.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungsrath von Zeschau den nachgesuchten Abschied zu ertheilen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Karl Wilhelm Adolph Nobiling ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Kandidat der Chirurgie Johann Gottlieb Wilhelm Rauer ist als ausübender Wundarzt in Berlin approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Gardejäger Bünger ist als Unterförster zu Ruhlsdorf im Liebenwalder Forstrevier, und der Invalide Ebert als Brückwärter bei der Cremmer-Dammbrücke angestellt worden.

Berichtigung.

Der, in der im 28sten Stück dieses Amtsblatts für das laufende Jahr Seite 153, unter der Ueberschrift „Personalchronik" enthaltenen Bekanntmachung der Erklärung verschiedener Predigtamtskandidaten für wahl- und präsentationsfähig genannte Kandidat

Homuth in Guben

heißt nicht

Johann Karl Samuel,

sondern

Carl Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 30sten Juli 1822.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen, Königl. Domainenamts Culm, soll von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841. im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen,

2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei- und Branntweinbrennerei,

3) der Fischerei,

4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung,

5) die Hand-Gespann und Getreide-Fuhrdienste der Einsassen gegen Kündigung,

6) die unbeständigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ¾ Meilen von der Stadt Culm, am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel.

Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar, und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trocknem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, ½ Meilen von Althausen. Der Absatz der Produkte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing ist demnach sehr leicht, und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen	6	□Ruthen	Acker,
52	"	19	"	Gärten,
239	"	162	"	Wiesen,
773	"	22	"	Hütung,
135	"	25	"	Gewässer,
115	"	175	"	Kampen und Strauchland,
84	"	160	"	Unland
2530	Morgen	29	□Ruthen	Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weitzenbau geeignet, und die Wiesen und die Hütung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten, und ihre Submission bei uns spätestens bis zum Oktober d. J. abzugeben, da wir solche den 2ten Oktober d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualifikation ausweiset, und eine sichere Kaution von 3000 rthl. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren-Pacht, 2400 rthl. incl. 800 rthl. Gold,

2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages 503 rthl. 7 sgr. 4 pf.,

3) für die Fischerei 11 rthl.,

4) für die Dienste der Einsassen mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 rthl. 2 sgr.,

5) für die Getreidefuhren 42 rthl.,

6) für die unbeständigen und Mühlengefälle mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 rthl. 20 sgr. 1 pf.,

7) für den Krug-Zwangsverlag 100 rthl. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Jeder Bewerber bleibe übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanzministerio ab.

Die Spezial-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung, auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt und Magdeburg, so wie beim landräthlichen Offizio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Berlin, den 6ten August 1822.

Finanz-Ministerium.
von Klewitz.

Die

Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf- und Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

	55	Morgen	128	□R.	an Acker,
	23	;	23	;	; Wiesen,
	51	;	56	;	; Hütung,
	1	;	164	;	; Gärten,
und	—	;	90	;	; Hof und Baustellen,
also	132	Morgen	101	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

	55	Morgen	167	□R.	an Acker,
	39	;	78	;	; Wiesen,
	6	;	134	;	; Hütung,
	1	;	56	;	; Gärten,
und	1	;	44	;	; Baustellen,
also	104	Morgen	119	□R.	zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	120	□R.	an Acker,
	25	;	90	;	; Wiesen,
	31	;	71	;	; Hütung,
	2	;	18	;	; Gärten,
und	—	;	70	;	; Hof und Baustellen,
also	100	Morgen	9	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	171	□R.	an Acker,
	31	;	90	;	; Wiesen,
	2	;	18	;	; Gärten,
	29	;	98	;	; Hütung,
und	—	;	152	;	; Hof und Baustellen,
also	104	Morgen	169	□R.	zusammen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 26sten Oktober dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver

der in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 1822 aus dem Regie-

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Elisabeth Katharine Petersen.	Brecht im Holsteinschen.	36	4	10	braun.	frei.	braun.
2	Joseph Jakob, jüdischer Braumeister.	Alt-Strelitz im Mecklenb.	62	5	2	blond.	hoch.	blond.
3	Johann Karl Heinrich Paul, Müllergeselle.	Danzig bei Oschatz.	25	5	2	dito.	bedeckt.	braun.
4	Karl Heinrich Steinberg, Schneidergeselle.	Sternberg im Mecklenb.	23	5	5	dito.	rund.	blond.
5	Johann David Graupner, Vagabonde.	Zwickau in Sachsen.	26	5	3	dunkelblond.	bedeckt.	dito.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Holzdiebstähle in der Königl. Grünauischen Forst, haben wir nach Vorschrift des Edikts vom 7ten Juni v. J. §. 9. die Forstgerichtstage auf den ersten Donnerstag der Monate März, Juni, September und Dezember, und wenn ein solcher Donnerstag auf einen Festtag fällt, auf den nächstfolgenden Tag, an hiesiger Gerichtsstelle bestimmt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rathenow, den 5ten August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da bei der Einleitung der Dienstregulirung und Separation zwischen der Gutsherrschaft der Rittergüter Rechlin und Trebenow bei Prenzlow in der Ukermark und den Bauern daselbst sich ergeben hat, daß gedachte Güter Lehn seien, so wird die bevorstehende Dienstregulirung und Separation nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 11. seqq von dem unterzeichneten, in dieser Sache von dem Königl. Hochlöbl. General-Kommissariate für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen ernannten Spezial-Kommissarius öffentlich bekannt gemacht, mit der Bestimmung, daß es allen denen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen bleibt, sich binnen sechs Wochen und spätstens in dem auf

den 9ten September d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube zu Rechlin anstehenden Termin zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

zeichniß
rungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze geschafften Vagobonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	—	rund.	klein.	Breetz.
blaugrau.	schmal.	breit.	dito.	blond.	länglich.	mittel.	Mirow im Meckenb.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	dito.	dito.	dito.	dito.	Görlitz.
dito.	etwas stark.	dito.	dito.	schwarzbraun.	dito.	schlank.	Sternberg.
dito.	gewöhnlich.	dito.	dito.	blond.	voll.	mittel.	Zwickau.

Zugleich werden nach §. 15. des alleg. Gesetzes die etwanigen unbekannten unmittelbaren Theilnehmer an dieser Auseinandersetzung aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können.

Gramzow in der Ukermark, den 22sten Juli 1822.

Schulze, Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Vollbauern Johann Achaz Nebelin gehörige, zu Glöwen belegene Vollbauerngut, welches nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1542 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber

am 8ten Oktober 1822

Vormittags 11 Uhr im Lokal des Land- und Stadtgerichts allhier meistbietend verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und der Erklärung der Interessenten über den Zuschlag entgegen zu sehen.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe können beim unterschriebenen Richter täglich eingesehen werden.

Havelberg, den 30sten Mai 1822.

Die von Jagowschen Gerichte zu Quitzöbel.
Henning, Justiz-Kommissions-Rath.

Die Subhastation der, der separirten Garnweber Fuchs gehörigen Grundstücke und der zum Verkauf derselben angesetzte Termin den 13ten September c. wird hiermit aufgehoben.

Oderberg, den 9ten August 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Aus unserer Baumschule können in diesem Jahre, nach Befriedigung des eigenen Bedarfs, noch folgende junge Bäume zum Verpflanzen zu den beigesetzten Preisen verkauft werden:

115	Stück	ächte Apfelbäume	à	10	Silbergroschen
150	"	ächte Birnbäume	à	10	"
150	"	Acazien	à	3	"
50	"	Silberpappeln	à	4	"
30	"	Aeschen	à	3	"
120	"	Kastanien	à	3	"
60	"	Linden	à	5	"
400	"	Ahorn	à	4	"
240	"	Eberäschen	à	4	"
300	"	Rothtannen	à	2	"
1000	"	Weihmuthskiefern	à	2	"

Kaufliebhaber dazu können allemal Sonnabends Vormittags von 8 bis 12 Uhr die Anweisungen auf solche Bäume in der Amtsgerichtsstube durch baare Bezahlung lösen.

Rheinsberg, den 9ten August 1822.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rent-Amt hieselbst.

Das ½ Meile von Neustadt-Eberswalde belegene Königl. Erbpachts-Vorwerk Britz, welches jetzt ungefähr 900 Morgen, und nach beendigter Separation der 11 Bauern und 7 Cossäthen, womit bereits bis zur Eintheilung vorgeschritten ist, wohl 1900 Morgen enthalten kann, wobei bedeutender Wiesewachs, Holzung und Fischerei befindlich ist, und welches auch eigene Jurisdiction hat, so wie auch das Land selbst von guter Beschaffenheit ist, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können selbige die nähern Bedingungen bei dem Erbpächter Schlee im Orte selbst erfahren. Britz, den 1sten August 1822. Schlee.

Von dem Werke des Schulvorstehers Ferbitz zu Berlin:

Kurze Anweisung zu den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten mit Brüchen,

ist der zweite Theil erschienen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 30sten August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 745. Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Dessauschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22sten Juni 1822.

No. 746. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Juli 1822, wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen, in den Jurisdiktions-Bezirken des Ober-Landesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

No. 747. Die Allerhöchste Kabinetsordre, wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

No. 748. Die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Beide vom 1sten August 1822.

Nach Art. I. der Zensur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819. darf keine im Preußischen Staate herauszugebende Schrift ohne Zensur gedruckt und verkauft werden. Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Ober-Zensur-Kollegiums vom 26sten v. M. sind auch Schriften, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, der Zensur unterworfen. Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13ten August 1822.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 15ten August 1822.

No. 170. Haus-Kollekte. 1. c. 1027. Juli.

Zum Wiederaufbau der bei der Belagerung von Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten Kirche zu den eilftausend Jungfrauen ist, außer der in Folge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten September 1810 angeordneten Kirchenkollekte, noch nachträglich eine Hauskollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172., 173., 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institute-Kasse, mittelst vollständigen Lieferzettels, einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die genannte Kasse eingesendet.

Potsdam, den 16ten August 1822.

No. 171. Medizinische Staats-Prüfungen. 1. p. 297. März.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist bereits früher bestimmt worden, daß zu den höhern Staatsprüfungen der Medizinalpersonen Behufs ihrer Zulassung zur Praxis nur diejenigen verstattet werden können, welche vor dem 1sten Dezember eines jeden Jahres sich bei dem gedachten Hohen Ministerio gemeldet, und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind, — zugleich auch, daß im Laufe des Kursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden müssen, und ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden kann, vielmehr alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Kursus von neuem ablegen müssen.

Da indessen diese Bestimmung nicht von allen Prüfungs-Kandidaten gehörig befolgt ist, so wird, damit sich künftig Niemand mit Nichtkenntniß derselben weiter entschuldigen kann, ihr Inhalt in Gemäßheit einer Verfügung des gedachten Hohen Ministerii bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß von nun an unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1sten Dezember seine sämmtlichen, zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugnisse, also ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doktordiploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation, eingereicht hat.

Potsdam, den 19ten August 1822.

No. 172. Entlassung von Mitgliedern der Gendarmerie, exkl. der Offiziere. 1. p. 770. August.

Nach einer unterm 3ten d. M. aus dem Königl. Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerium ergangenen Verfügung, soll hinsichtlich der Anträge auf Entlassung von Mitgliedern der Gendarmerie, exkl. der Offiziere, sofern selbige auf Bewilligung von Pensionen und Wartegeldern gerichtet sind, die Konkurrenz der Zivilbehörden dahin eintreten, daß diese gehörig darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Wachtmeister oder Gendarmen, so lange sie noch zur Verrich-

tung ihres Dienstes fähig sind, im Dienste bleiben. Zu dem Ende soll den Anträgen, welche von den Militair-Vorgesetzten der Gendarmerie auf dergleichen Entlassungen mit Pension oder Wartegeldern gemacht werden, ein Attest derjenigen Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde, welcher der Wachtmeister oder Gendarme zur Dienstleistung zugetheilt worden ist, beigefügt werden, woraus hervorgeht: daß und aus welchen Gründen der Wachtmeister oder Gendarme zur Ausführung seiner Dienstfunktion nicht mehr fähig ist.

Die Atteste der Ortsbehörden sind von den Landräthen nicht blos hinsichtlich der Richtigkeit, für welche sie dann verantwortlich bleiben, zu bescheinigen, sondern auch mit deren eigenen, dem Zweck entsprechenden Aeußerungen zu begleiten. In der Regel sind aber die alleinigen Atteste der Landräthe genügend. In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, hat der Polizeidirektor das Attest auszustellen.

Seitens des Königl. Krieges-Ministeriums wird die Anordnung getroffen, daß den von den Militairvorgesetzten der Gendarmerie aufzustellenden Invalideneingaben künftig immer die Erklärungen der Zivilbehörden in Betreff der Unfähigkeit zum fernern Dienste beigefügt werden.

No. 173. Patent für den Legations-Rath von Fauche Borel. 2a. 1p. 20as Juli.

Potsdam, den 22sten August 1822.

Dem General-Konsul und Legationsrath von Fauche Borel zu Berlin ist unterm 11ten Oktober v. J. ein auf 20 nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren geruchlosen Latrinen und der Düngmittel, Poudrette und Urate genannt, ertheilt worden.

Da jedoch die Ausführung der Unternehmung verschiedene Schwierigkeiten gefunden, und in der gesetzlich bestimmten Frist von Sechs Monaten nach dem Datum des Patents nicht hat bewirkt werden können, so ist dem Patentirten unterm 22sten Juli d. J. eine Nachfrist von Sechs Monaten bewilligt worden, welches einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin.

No. 11. Schießpulver-Transporte.

Zur Verhütung der bei Schießpulver-Transporten möglichen Gefahr ist höhern Orts angeordnet worden, daß die Wagen und Schiffe, auf welchen Schießpulver transportirt wird, nicht bloß durch den Buchstaben P. oder mit einer kleinen schwarzen Flagge, sondern mit beiden gleichzeitig bezeichnet, jene Wagen und Schiffsgefäße mithin allemal neben dem vorgeschriebenen Buchstaben P. auf dem Plan oder der Bedeckung, noch durch Aufsteckung einer kleinen schwarzen Flagge kennbar gemacht werden und letztere führen sollen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8ten August 1822.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen hiesigen Regierungs-Rath Ribbach zum Geheimen Ober-Rechnungs-Rath zu ernennen geruhet.

Der Kandidat der Rechte Carl Schuppe ist als Auskultator bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und vereidet worden.

Der Kandidat der Mathematik Carl Wilhelm Feist ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Als Justiz-Sekretarien beim Königl. Stadtgericht in Berlin sind angestellt worden: der Expeditions-Assistent Johann Friedrich Wilhelm Pyttercke an die Stelle des verstorbenen Aktuarius, Hofraths Tiefensee, und der Auskultator Adolph Kuhlmey an die Stelle des zum Königl. Kammergericht versetzten Justizsekretairs Bergling.

Statt des verstorbenen Landreuters Wunsch in Perleberg ist der vormalige Steuer-Aufseher Johann August Kayser zum Landreuter des Priegnitzschen Kreises bestellt worden.

Dem Schullehrer Wilde zu Zeestow, Superintendentur Nauen, ist wegen seiner Verdienste um den Schulunterricht der Titel: Cantor beigelegt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Auf den Grund der vor dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung ist der Kandidat der Theologie und Lehrer am Königl. großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Ludwig Jonas, mit dem Zeugnisse: „vorzüglich gut bestanden" für wahl- und präsentationsfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Obgleich die Mineralquellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums so wie der Aerzte, erworben haben, auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen, für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeiten der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Badeorts gesorgt worden, so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall gewesen, befriedigt sein werden; auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden.

Zugleich ist es nöthig gefunden, das Publikum und die Aerzte von dieser Verbesserung der Heilquellen zu Driburg in Kenntniß zu setzen, damit diese inländische, durch ihre Heilkräfte bewährte Anstalt in den dazu geeigneten Krankheitszuständen möglichst benutzt werde. Potsdam, den 16ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Culmer Kreiſe belegene Vorwerk Althauſen, Königl. Domainenamts Culm, ſoll von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841. im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Arrende Gegenſtände ſind folgende:

1) das Vorwerk Althauſen,
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauſes mit Ausſchluß des Krugverlages und im Einſchluß des Rechts zur Brauerei- und Brantweinbrennerei,
3) der Fiſcherei,
4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung,
5) die Hand-Geſpann und Getreide-Fuhrdienſte der Einſaſſen gegen Kündigung,
6) die unbeſtändigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ¼ Meilen von der Stadt Culm, am Chelmonke-See. Dieſer See vereinigt ſich mit der ½ Meile entfernten Weichſel.

Dieſer Chelmonke-See iſt in der Regel ſchiffbar, und es kann das Getreide ſogleich von dort verladen werden. Bei ſehr trocknem Sommer aber geſchieht dies in Bienkowko, ½ Meilen von Althauſen. Der Abſatz der Produkte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing iſt demnach ſehr leicht, und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann ſehr gut benutzt werden.

Es enthält dieſes Vorwerk

1129	Morgen	6	□Ruthen	Acker,
52	"	19	"	Gärten,
239	"	162	"	Wieſen,
773	"	22	"	Hütung,
135	"	25	"	Gewäſſer,
115	"	175	"	Kampen und Strauchland,
84	"	160	"	Unland
Summa 2530	Morgen	29	□Ruthen	Preuß.

Der Boden iſt vorzüglich zum Weitzenbau geeignet, und die Wieſen und die Hütung ſind zulänglich für den Viehſtand, auch von guter Beſchaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen zu unterrichten, und ihre Submiſſion bei uns ſpäteſtens bis zum Oktober d. J. abzuge-

ben, da wir solche den 2ten Oktober d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualifikation ausweiset, und eine sichere Kautien von 3000 rthl. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren-Pacht, — 2400 rthl. incl. 800 rthl. Gold,
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages 503 rthl. 7 sgr. 4 pf.,
3) für die Fischerei 11 rthl.,
4) für die Dienste der Einsassen mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 rthl. 2 sgr.,
5) für die Getreidefuhren 42 rthl.,
6) für die unbeständigen und Mühlengefälle mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 rthl. 20 sgr. 1 pf.,
7) für den Krug-Zwangsverlag 100 rthl. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanzministerio ab.

Die Spezial-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung, auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt und Magdeburg, so wie beim landräthlichen Offizio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Berlin, den 6ten August 1822. Finanz-Ministerium.
von Klewiz.

Es ist die Absicht, den Bau eines Chaussee-Einnehmer-Hauses auf der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau in Entreprise ausführen zu lassen. Diejenigen, welche diese Entreprise übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gebote versiegelt und portofrei mit der Ueberschrift:

Soumission für das zu erbauende Chaussee-Einnehmer-Haus auf der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau,

unter der Addresse des Königl. Regierungs-Präsidii in Potsdam, bis zum 16ten September d. J. einzureichen. Am 17ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr werden die Soumissionen im Geschäftslokal des unterzeichneten Kollegii öffentlich eröffnet werden.

Jeder Submittent haftet acht Tage lang nach der Eröffnung der Soumission für sein Gebot. Bis dahin wird bestimmt werden, ob und wem der Zuschlag zu ertheilen ist.

Der Anschlag, die Zeichnung und die Bedingungen zum Bau sind täglich Vormittags beim Botenmeister Keil des unterzeichneten Kollegii einzusehen.

Potsdam, den 10ten August 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu:

1030	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	„	17	„	„ Gärten,
365	„	23	„	„ Wiesen,
7	„	156	„	„ Leinstellen,
8	„	2	„	„ Koppeln,
416	„	4	„	„ Hütung,
53	„	27	„	„ Gewässer,
3	„	136	„	„ Hof und Leinstellen,
und 122	„	32	„	„ Wege, Triften ꝛc.

oder 2012 Morgen 89 □Ruthen zusammen gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossäthenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	Acker,
27	„	171	„	Wiesen,
1	„	42	„	Hütung,
1	„	—	„	Gärten,
—	„	72	„	Hof und Baustellen,
und —	„	43	„	Unland, oder zusammen

110 Morgen 163 □Ruthen gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Lizitations-Termin ist auf den

12ten October dieses Jahres

festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Kossäthen-Hofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31sten Juli 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Die zur ehemaligen Dom-Probstei Kuckelow gehörigen Windmühlen zu Büssentin und Kuckelow sollen öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden.

1) Die Mühle zu Büssentin ist vor 5 Jahren neu gebauet; es gehören dazu
1 Kamp Acker von 2 Scheffel Aussaat,
1 Wiese von ½ Fuder Heu und
12 M. 141 □R. ehemals zum Vorwerk Woisstentin gehörige Wiesen,
und ist das Minimum des Kaufgeldes derselben, neben einer Grundsteuer von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf 2121 Rthlr. 5 Sgr. angenommen worden.

Im Fall der Veräußerung mit einem jährlichen Domainenzins von 13 Rthlr., beträgt das zu steigernde Einkaufgeld 1887 Rthlr. 5 Sgr.

2) Zur Mühle zu Kuckelow gehören:

Hof- und Baustellen .	—	Morgen	27	□Ruthen
Mühlenstelle	—	„	83	„
Garten	—	„	49	„
Acker	5	„	99	„
Wiesen	1	„	132	„
Summa .	8	Morgen	30	□Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist nach der Grundsteuer von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 1184 Rthlr. ausgemittelt, und das zu steigernde Einkaufgeld bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 5 Rthlr., auf 1094 Rthlr. festgesetzt worden.

Zum Verkauf dieser Mühlen steht auf den 11ten November d. J. zu Cammin vor dem Herrn Regierungsrath Schmidt II. ein Lizitationstermin an, und kann sich jeder Kaufslustige von der Beschaffenheit dieser beiden Mühlen und dazu gehörigen Ländereien an Ort und Stelle überzeugen, und die Lizitations-Bedingungen und Anschläge in der hiesigen Registratur der II. Abtheilung, erstere aber auch bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Kreich in Cammin einsehen.

Stettin, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 34. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. gelang es dem unten näher signalisirten, auf dem Transport von Treuenbrietzen nach Berlin befindlichen Unteroffizier Johann Friedrich Lebrecht Bercht vom Berliner Garde-Landwehr-Regiment, seinen fünf Wächtern durch angewandte List aus dem hiesigen Gefängnisse zu entkommen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle sogleich anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 19ten August 1822. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Bercht ist aus Treuenbrietzen gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbrauen, schwarze

Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzen Backenbart, blonden Stutzbart, spitzes und bartiges Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist groß und gut gewachsen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grünen Oberrock, worauf ein schwarzer Kragen, einer weißbunten Weste, einem Paar grüne Kasimir-Hosen, einem Paar lange Stiefeln und einem runden Hut.

Dem Riemergesellen Karl Gotthilff Ludwig Lange aus Wusterhausen an der Dosse, welcher mit dem Riemergesellen Louis Artopé und einem Schlächtergesellen, dessen Name nicht hat ausgemittelt werden können, in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. beim Krüger Müller zu Vevay unweit Wriezen an der Oder logirt hat, ist in der erwähnten Nacht sein viereckiges, von neuem Kalbleder angefertigtes Felleisen, mit sämmtlichen darin befindlichen, unten benannten Sachen entwandt worden, und der oben erwähnte unbekannte Schlächtergeselle ist der Entwendung dringend verdächtig, weil er in der erwähnten Nacht aus dem Fenster entsprungen, und das Felleisen mit ihm zugleich vermißt worden ist. No. 32.

Sämmtliche resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher dringend und ergebenst ersucht, den unten näher bezeichneten muthmaßlichen Verbrecher, wo er sich betreten läßt, arretiren und an uns abliefern zu lassen.

In dem Felleisen sind übrigens folgende Sachen enthalten: 1) ein neuer dunkelblauer Ueberrock mit blanken Knöpfen, — 2) ein Paar tuchene dunkelgrüne Beinkleider, — 3) ein Paar blaue Beinkleider, — 4) ein Paar Nanquin-Beinkleider, — 5) zwei Westen, und zwar eine schwarze und eine gelbbunte, — 6) vier Halstücher, und zwar ein weißer mit gestickten Blumen, ein roth- und gelbseidener, ein schwarz und weißbunter und ein rothbunter, — 7) drei Kollerets, gezeichnet C. L., — 8) drei neue Hemden, gezeichnet C. L., — 9) eine silberne Uhrkette mit einem silbernen Petschaft mit L. und einem gläsernen Petschaft mit K., — 10) drei Paar wollene und ein Paar baumwollene Strümpfe, wovon die ersteren mit L. gezeichnet, — 11) ein Paar zweinähtige neue Stiefeln, — 12) ein Paar Pantoffeln, — 13) ein weißes und ein blaubuntes Schnupftuch, — 14) 13 Rthlr. Kour., und zwar 10 Rthlr. $\frac{1}{2}$. und 3 Rthlr. $\frac{1}{2}$. — 15) ein kleines ledernes Felleisen mit 8 Ahlen, woran runde Hefte von Horn, ein Messer, ein Zirkel, ein Locheisen, 25 große und 25 kleine Nadeln, — 16) eine Feile, — 17) eine blaue Schürze, — 18) eine Pfeife, auf deren Kopf die Bildnisse von Hofer, Schill und Oels, — 19) 2 Paar lederne Handschuhe, nämlich ein Paar grüne und ein Paar weiße, — 20) ein Tabacksbeutel.

Wriezen, am 23sten August 1822.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte zu Vevay.

Signalement.

Der Schlächtergesell qu. führt ein Wanderbuch mit sich, nach welchem er aus Schönwalde in Böhmen gebürtig und 23 Jahr alt ist. In dem Wanderbuche ist das Signalement beim Eintritt aus Böhmen in Schlesien von einer Preußischen Grenz-

hehörde vervollständigt, mit dem Bemerken, daß er, da er noch nicht sehr lange ohne Arbeit gewesen, und das nöthige Reisegeld besitze, über die Grenze ins Preußische passiren könne. Er kann 5 Fuß 7 bis 8 Zoll messen, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, gelbe Gesichtsfarbe, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß er an einem Beine unterhalb der Wade nach innen zu einen großen blauen Fleck hat, der von einer ziemlich zugeheilten Wunde zurückgeblieben sein muß.

Derselbe ging in einer bloßen Jacke von gelbbuntem Zeuge, trug grautuchene Beinkleider, und einen mit schwarzer Wachsleinwand überzogenen runden Hut, auch einen ledernen Riemen, der zweimal um den Leib geht.

Die mittelst Steckbriefs vom 29sten Mai c. verfolgte unverehelichte Catharine Elisabeth Zetzmann ist wieder eingebracht worden.

Potsdam, den 21sten August 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Zimmergeselle Johann Carl Nicolaus Koops aus Hamburg, welcher im nachfolgenden Signalement näher bezeichnet ist, hat sein zu München am 20sten Mai 1820 ausgestelltes und unterm 5ten d. M. von Berlin nach Braunschweig visirtes Wanderbuch auf dem Wege vom ersten Orte bis hierher angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Wanderbuch qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 13ten August 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Signalement.

Der Zimmergesell Koops ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat bräunliches Haar, runde Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas starke Nase, kleinen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Dem Tuchmachergesellen Gotthold Kahn aus Camenz ist heute unfern hiesiger Stadt sein Wanderbuch von einem sich zu ihm gesellten Reisenden entwandt worden.

Dieses Wanderbuch ist vor circa 4 Wochen zu Bautzen ausgestellt, einmal in einem Städtchen zwischen Frankfurth an der Oder und Cottbus, und am 13ten August d. J. zum 2ten Mal in Brandenburg an der Havel visirt; auch ist in demselben bemerkt, daß Inhaber 11 Monat in Seidenberg in Arbeit gestanden. Da nun der Kahn hier mit einem Paß versehen worden, so wird das entwandte Wanderbuch für ungültig erklärt, zugleich aber werden auch alle respektiven Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf den Dieb ein wachsames Auge haben zu lassen.

Der Dieb hat die Größe von ungefähr 5 Fuß 4 bis 5 Zoll gehabt, und ist mit einem blauen Ueberrock mit Tuchknöpfen, blauen Tuchhosen, Stiefeln und rundem Hut bekleidet gewesen. Ziesar, den 14ten August 1822.

Der Polizei-Magistrat.

Der Kleinhändler Salomon Abraham Holländer, aus Schwerin im Großherzogthum Posen gebürtig, welcher unten signalisirt ist, hat seinen Paß de dato Spandow den 17ten März d. J., im Kruge zu Zehlendorf verloren. In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 21sten Mai v. J., (Amtsblatt 1821. Seite 109 — 111) ist derselbe mittelst beschränkten Passes in seine Heimath zurückgesandt worden, und wird der verloren gegangene Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement.

Der ꝛc. Holländer ist mosaischer Religion, 15 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Statur. Teltow, den 24sten August 1822.

Königl. landräthliche Behörde des Teltow-Storkowschen Kreises.

Zum öffentlichen Verkauf der in Gramzow belegenen, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. fol. 252. eingetragenen Schmiede nebst Zubehör, wovon die Gebäude auf 658 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., das dazu gehörige Land auf 503 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, und zwar Schuldenhalber, haben wir einen einzigen peremtorischen Bietungstermin auf

den 23sten November Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gramzow anberaumt, und laden alle Kauflustige und Besitzfähige hierdurch ein, in diesem Termin vor uns zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem auf später etwa eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Prenzlau, den 1sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Nachdem dem Unterzeichneten ein Patent zur ausschließlichen Verfertigung und zum Verkauf tragbarer und geruchloser Latrinen, besonders in den Königl. Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörigen Gebäuden, und zur Zubereitung des künstlichen Düngers aus Exkrementen, genannt Poudrette und Urate, ertheilt worden ist, so wird dies in nachstehendem Auszuge des Patents:

§. 1. Dem Herrn Legations-Rath von Fauche-Borel und denjenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, gebührt von heute an gerechnet auf Zwanzig nach einander folgende Jahre und für alle Provinzen der Monarchie, unter den weiterhin folgenden Einschränkungen, das ausschließliche Recht, die vorgedachten Düngmittel und Latrinen anzufertigen und zu verkaufen oder dieses andern zu gestatten, und bleibt es ihnen überlassen, die letztgedachten von ihnen oder durch ihre Handwerker angefertigten und zusammengesetzten Apparate mit einem besonderen Stempel zu versehen.

§. 2. Es ist jedoch jedem Handwerker erlaubt, einzelne Theile jener Latrinen anfertigen und verkaufen zu können, jedoch nur solche Theile, welche seines Gewerbes sind und in keinem Falle eine vollständig zusammengesetzte Latrine, als deren Anfertigung und Verkauf nur allein den Patentirten zusteht.

§. 3. Ferner soll es jedem Privatmann frei stehen, sich einzelne Theile jener Geräthe von den Handwerkern anzukaufen oder auf Bestellung anfertigen und solche durch seine Hausleute, nicht aber durch die Handwerker zusammensetzen zu lassen.

§. 4. Die Bewohner des platten Landes können auch die Zusammensetzung jener Apparate durch ihre gewöhnlichen Handwerker verrichten lassen.

§. 5. Der Patentirte und dessen Theilnehmer haben sich jedoch der ihnen im Vorstehenden eingeräumten Exklusive auf die fosses mobiles inodorés nur in denjenigen Regierungs-Departements zu erfreuen, innerhalb deren sie an irgend einem Orte eine Fabrikationsstätte für dergleichen Apparate einrichten werden, aus welchen das Publikum die zugehörigen Stücke und die Arbeiter Behufs ihrer Aufrichtung und Zusammensetzung erhalten kann; solches auch nur alsdann, wenn sie das Publikum davon, daß und wie sie ihre Einrichtung getroffen, durch die Zeitungen und Amtsblätter des betreffenden Departements in Kenntniß gesetzt haben werden.

§. 6. Es bleibt ferner den Landwirthen unbenommen, die oben benannten Düngmittel zu ihrem eigenen Gebrauch anzufertigen; jedoch auch ihnen, wie sonst Jedermann, die Anfertigung zum Verkauf untersagt.

Berlin, den 11ten Oktober 1821.

(L. S.)

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

nach Maaßgabe des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Louis von Fauche-Borel.

Das mir gehörige, im zweiten Jerichowschen Kreise, eine Viertel-Meile von der Havel und zwei Meilen von Brandenburg, Rathenow und Genthin belegene Rittergut Jerchel mit dem Vorwerk Luisenhof, will ich aus freier Hand verkaufen. Den öffentlichen Bietungstermin habe ich auf den 24sten September dieses Jahres Vormittags zu Jerchel angesetzt, zu welchem die Herren Kauflustigen hiermit eingeladen werden. Der Förster Mahlow zu Jerchel wird ihnen, wenn sie das bis Johannis 1823 noch verpachtete Gut vor dem Termine besichtigen wollen, die gebührende Auskunft geben. Ein sicherer Kauflustiger, der ein annehmliches Gebot offerirt, hat auf den Zuschlag mit Sicherheit zu rechnen.

Potsdam, den 15ten August 1822. Aug. W. Crudelius.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 6ten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 171. Militair-Angelegenheiten. 1. m. 1792. Juli.

Die Ministerien des Innern und des Krieges haben sich, auf wiederholt eingegangene Anfragen über das Verfahren bei Berücksichtigung der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden jungen Leute Hinsichts der Genügung ihrer Militairpflicht, dahin geeiniget, daß dergleichen junge Leute, die sich dem Schulfache, so wie diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und durch glaubhafte Atteste ihre vorzügliche Qualifikation dazu, imgleichen ihre gute sittliche Aufführung nachzuweisen vermögen, bei den jährlichen Ersatzaushebungen in so weit berücksichtigt und zurückgestellet werden können, als das Königl. Ober-Präsidium der betreffenden Provinz gleichzeitig die Nothwendigkeit der Zurückstellung der betreffenden Individuen, mit Rücksicht auf das Bedürfniß des öffentlichen Unterrichts oder des Cultus bescheiniget hat.

Die Zurückstellung erfolgt jedoch zunächst immer nur für einen Ersatztermin, so daß die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden.

Haben sich indeß im dritten Jahre ihre Verhältnisse nicht geändert, so werden sie sodann von den Kreis-Ersatzkommissionen zur Landwehr ersten Aufgebots, bei besonderen dringenden Umständen aber sogleich zum zweiten Aufgebote überwiesen, in welchem letzteren Falle indeß die ausdrückliche Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich ist.

Sollten aber dergleichen, in vorgedachter Art berücksichtigte junge Leute ihrem Berufe zum Schulfache oder zum geistlichen Stande keine Folge leisten, und vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem anderen Stande oder Gewerbe übergehen, so werden

solche nachträglich zum dreijährigen Dienst bei den Fahnen eingestellt, und bleiben demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegsreserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre in dem ersten Aufgebot der Landwehr, um ihrer späteren Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit in dem stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten.

Das Königl. Ober-Präsidium wird hierdurch veranlaßt, die betreffenden Zivilbehörden Seines Bereichs, und insbesondere die Zivil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Die Königl. General-Kommandos werden Seitens des Königl. Kriegsministerii ebenfalls in gleicher Art instruirt werden.

Berlin, den 26sten Juni 1822.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
das Königl. Ober-Präsidium hieselbst.

* * *

Potsdam, den 23sten August 1822.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch in Folge einer Bestimmung des Königl. Hohen Ober-Präsidii vom 19ten v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Kreis-Ersatzkommissionen angewiesen, danach zu verfahren.

Potsdam, den 26sten August 1822.

No. 175. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. 1. c. 786. Juli.

Bei der am 25sten Mai v. J. zu Quitzöbel, Superintendentur Stadt Havelberg, stattgehabten Feuersbrunst hat der dortige Prediger Duwerd über die Hälfte an seinem beweglichen Vermögen verloren. Nach Artikel 3. des Reglements vom 25sten Januar 1768 gebührt demselben eine Entschädigung von 400 Thlr. — Wenn nun nach dem letztern Ausschreiben vom 27sten Juni c. im diesjährigen Amtsblatt Seite 144. Nummer 129. Stück 27., die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder 752 beträgt, so muß ein jedes zur Aufbringung obiger 400 Thlr., Sechszehn Silbergroschen beitragen.

Das Ueberschießende kommt beim nächsten Fall mit zur Berechnung. Die Herren Superintendenten und die reformirten französischen Prediger werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

No. 176. Forderungen aus der Verwaltungszeit des ehemaligen Herzogthums Warschau. 1. 1949. August.

Die Uebersicht von den Beständen des letzten Ausschreibens muß bis dahin vorbehalten bleiben, daß sämmtliche jetzt schwebende Ausschreiben geschlossen sind.

Potsdam, den 31sten August 1822.

In Gefolge unmittelbarer Allerhöchster Bestimmungen, haben die Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes unterm 16ten August dieses Jahres nachstehende zwei besondere Bekanntmachungen, wegen der zur Anmeldung und Liquidirung der den diesseitigen Gebietstheilen nach der Konvention vom 22sten Mai 1819 zur Last fallenden Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812, und der übrigen von Preußen konventionsmäßig zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm,

Thorn und Michelau aus der Verwaltungszeit des ehemaligen Herzogthums Warschau, anberaumten Präklusiv-Termine erlassen, welche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital und Zinsen-Rückstände bis 1sten Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

so weit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22sten Mai 1819 auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky von des Königs Majestät für die sämmtlichen konventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes, der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß, 4 pro Cent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1sten Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16ten August 1822. Ministerium des Schatzes.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 25sten April d. J. an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre, wegen Regulirung sämmtlicher konventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrationsansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

1) aus dem Zeitraum vom 1sten September 1807 bis Ende Juni 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruktion für die Warschauer Zentral-Liquidations-Kommission vom 16ten März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,

2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808 bis Ende September 1809,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1sten Mai 1814 bis ultimo Mai 1815, ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staatskassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungsrückstände aus der Zeit von und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Kompetenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Backkosten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Kommission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präklusivfrist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht sein sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Kommission nicht liquidirten Forderungen, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren, überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden. Berlin, den 16ten August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

Potsdam, den 29sten August 1822.

No. 177. Zensur. 1. p. 1407. August.

Das Königliche Ober-Zensur-Kollegium hat dem bei Friedrich Brummer in Copenhagen erschienenen Werke:

die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz vom Dr. C. F. von Schmidt-Piseldeck,

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Potsdam, den 24sten August 1822.

No. 781. Abgabe von Kleie. 2. a. 1218. August.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll Kleie, wenn sie rein als solche in mahlsteuerpflichtige Städte eingeht, als zur Entrichtung der Eingangs-Abgabe pflichtig fortan nicht angesehen werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Präklusiv-Termin zur Anmeldung unbefriedigter Ansprüche von Gehalts- ꝛc. Forderungen.

Das Reskript des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 18ten August c., den Präklusiv-Termin zur Anmeldung unbefriedigter Ansprüche von Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen enthaltend, wird nachstehendermaaßen:

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. zu genehmigen geruhet, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1sten Dezember d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen, kein Unterschied zu machen ist.

Dem Königlichen Kammergericht wird eine Abschrift dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre hierneben mit dem Auftrage mitgetheilt, die darin enthaltenen Bestimmungen, so wie es durch die Gesetzsammlung geschieht, auch durch die Amtsblätter dortiger Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiernächst die noch in dem bestimmten Termin angemeldete, gehörig justifizirte Reklamationen so schleunig als möglich an das vorgesetzte Justiz-Ministerium zur Festsetzung einzureichen. Berlin, den 18ten August 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

An
das Königl. Kammergericht.

zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, am 26sten August 1822.

Personalchronik.

Der vormalige Regierungs-Referendarius Lucke ist zum Beamten des Amts Alt-Landsberg seit Trinitatis 1821 bestellt, und es ist demselben das Amt übergeben worden.

Der bisherige Referendarius Carl Wilhelm Detring ist zum Kammergerichts-Assessor, und der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Carl Scherres zum Kammergerichts-Referendarius ernannt, auch der Kandidat der Rechte Julius Ernst Christian von Schlechtendal als Auskultator beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Friedrich Reinhardt ist als Unterlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurth a. d. Oder bestellt und bestätigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Johann Gottfried Fritsche, Franz David Herter und Eduard Wilhelm Hecker sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der invalide Gendarme Koechel ist zum Landreuter des Ruppin- und Templinschen Kreises statt des verstorbenen Landreuters Langhoff in Zehdenick ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Klein-Woltersdorf, Superintendentur Pritzwalk, hat mit lobenswerthem Eifer die bessere Dotirung der dortigen Schulstelle bewirkt.

Der Tuchfabrikant Kähne in Nauen hat der dortigen Kirche einen krystallnen Kronleuchter, und ein ungenannter Wohlthäter der Kirche in Wernenchen ein Kruzifix von vergoldeter Bronce und zwei Blumenvasen für den Altar zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine zu Tellschow, Parochie Stepenitz, hat auf Veranlassung ihres Predigers Albrecht eine Mauer von Feldsteinen um den dortigen Kirchhof setzen lassen; auch hat die Ehefrau des Altsitzers David Schulze in der gedachten Gemeine die Kirche mit einem Wachslichte beschenkt.

Die von dem Musikhändler Herrn Christiani zu Berlin mit großer Sorgfalt unternommene kritische Ausgabe sämmtlicher Händelschen Musikwerke, worüber eine besondere Subskriptions-Anzeige das Nähere besagt, verdient die Aufmerksamkeit der Kirchen- und Schulbehörden um so mehr, als diese im höheren Style geschriebenen Werke sich vorzüglich zur Aufführung in Kirchen eignen.

Potsdam, den 19ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen, Königl. Domainenamts Culm, soll von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841. im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen,
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei- und Brantweinbrennerei,
3) der Fischerei,
4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung,
5) die Hand-, Gespann und Getreide-Fuhrdienste der Einsassen gegen Kündigung,
6) die unbeständigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ¾ Meilen von der Stadt Culm, am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel.

Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar, und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trocknem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, ½ Meilen von Althausen. Der Absatz der Produkte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing ist demnach sehr leicht, und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen 6	□Ruthen	Acker,
52	„ 19	„	Gärten,
239	„ 162	„	Wiesen,
773	„ 22	„	Hütung,
135	„ 25	„	Gewässer,
115	„ 175	„	Kampen und Strauchland,
84	„ 160	„	Unland
Summa 2530	Morgen 29	□Ruthen	Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weitzenbau geeignet, und die Wiesen und die Hütung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten, und ihre Submission bei uns spätestens bis zum Oktober d. J. abzugeben, da wir solche den 2ten Oktober d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröff-

nung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualifikation ausweiset, und eine sichere Kaution von 3000 rthl. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren-Pacht, 2400 rthl. incl. 800 rthl. Gold,
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages 503 rthl. 7 sgr. 4 pf.,
3) für die Fischerei 11 rthl.,
4) für die Dienste der Einsassen mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 rthl. 2 sgr.,
5) für die Getreidefuhren 42 rthl.,
6) für die unbeständigen und Mühlengefälle mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 rthl. 20 sgr. 1 pf.,
7) für den Krug-Zwangsverlag 100 rthl. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanzministerio ab.

Die Spezial-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung, auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt und Magdeburg, so wie beim landräthlichen Offizio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Berlin, den 6ten August 1822. Finanz-Ministerium.
von Klewitz.

Das zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörige Vorwerk Woistentin, ein Theil der dazu gehörigen Forst nebst Holzwärter-Etablissement und die Schäferei Immenhof, sollen von Marien 1823 ab, als zinsfreies Eigenthum oder mit Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses meistbietend verkauft werden.

Das Vorwerk Woistentin und die Hammel-Schäferei Immenhof liegen eine kleine Meile von Gülzow, 1½ Meile von Greiffenberg und 1½ Meile von Pasewalk entfernt.

Der Flächen-Inhalt der Ländereien beträgt nach der vorgenommenen Vermessung und Bonitirung:

a. beim

a. beim Vorwerke Woiſtentin,

an Hof und Bauſtellen	2	M. M.	29	□R.
„ Gärten	4	„	159	„
„ Wurthen	10	„	104	„
„ Leinſtraßen	—	„	120	„
„ Acker	232	„	92	„
„ Wieſen	114	„	68	„
„ Hütung	22	„	154	„
„ Gewäſſern	41	„	49	„
„ Wegen	2	„	162	„
„ Sandſchellen	3	„	138	„
„ Gräben	2	„	113	„
	438	M. M.	96	□R.

Die Ländereien dieſes Vorwerks befinden ſich im Gemenge mit der Dorfſchaft Woiſtentin, und mit Rückſicht hierauf iſt das Minimum des Kaufgeldes, inkl. der kleinen und Mittel-Jagd, ſo wie der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und des Zwangsverlages, neben einer jährlichen Grundſteuer von 65 thl. und andern in dem Veräußerungs-Plan genannten Abgaben, auf 5480 thlr. 25 ſgr. 9 pf. ermittelt, und bei Uebernahme jener, und eines Domainen-Zinſes von jährlich 201 thlr., das zu ſteigernde Einkaufsgeld auf 1862 thlr. 25 ſgr. 9 pf. angeſetzt worden.

b. Der zum Vorwerk gehörige Forſttheil enthält 57 M. M. 120 □R., iſt mit guten Eichen beſtanden, und incl. der kleinen und Mittel-Jagd auf 2873 thlr. 4 ſgr. 11 pf., und bei Uebernahme eines Domainen-Zinſes von 16 thlr. 20 ſgr. zum Einkaufgelde von 2647 thlr. 9 ſgr. 2 pf. abgeſchätzt.

c. Zu dem Holzwärter-Etabliſſement gehören:

an Hausſtellen	—	M. M.	30	□R.
„ Garten	—	„	105	„
„ Wieſen	3	„	43	„
	3	M. M.	178	□R.

die im Fall des zinsfreien Verkaufs, neben einer Grundſteuer von 2 thlr. 20 ſgr., zu 250 thlr. 16 ſgr. 8 pf., und bei Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinſes von 9 thlr. 10 ſgr., auf 82 thlr. 16 ſgr. 8 pf. gewürdigt ſind.

d. Die ganz ſeparirt gelegene Hammel-Schäferei Immenhof enthält an Ländereien:

Hofſtellen	—	M. M.	60	□R.
Gärten	2	„	14	„
Acker	238	„	142	„
Wieſen	49	„	58	„
Wege	2	„	29	„
Gräben	—	„	175	„
	293	M. M.	118	□R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der Grundsteuer von 23 thlr. auf 2276 thlr. 26 sgr. 3 pf., und das der Steigerung unterworfene Einkaufgeld, bei Uebernahme jener Grundsteuer und eines jährlichen Domainenzinses von 85 thlr., auf 746 thlr. 26 sgr. 3 pf. berechnet werden.

Sämmtliche Grundstücke werden im Ganzen, und einzeln ausgeboten. In letzterer Beziehung ist die Schäferei Immenhof in 16 Etablissements getheilt worden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jedes Etablissement, nach Verhältniß der Güte des Bodens, von 122 thlr. 25 sgr. 5 pf. bis 211 thlr. 5 sgr. 5 pf. gesetzt, und die Einkaufgelder im Fall der Erwerbung mit einem jährlichen Domainen-Zins von 43 thlr. 14 sgr., bis 73 thlr. 29 sgr. berechnet.

Der Lizitations-Termin ist zu Cammin auf den 8ten November dieses Jahres vor dem Herrn Regierungs-Rath Schmidt II. angesetzt worden, bei dem am Tage vor dem Termin auch die Anschläge eingesehen werden können.

Die Lizitations-Bedingungen und Veräußerungspläne sind sogleich und zu jeder Zeit in unserer Registratur der 2ten Abtheilung, so wie auch bei dem Herrn Justizkommissions-Rath Kreich zu Cammin einzusehen, die Grundstücke selbst aber, und namentlich die eingetheilten Etablissements zu Immenhof wird der Oberjäger Karow zu Sagersberg den Kauflustigen nachweisen. Stettin, den 9ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zu den Unterhaltungen der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg, werden sowohl in diesem Jahre als in den folgenden, jährlich einige Hundert Schachtruthen Kies erfordert. Dieser Kies muß von sehr grobkörniger Beschaffenheit, und durchaus von jeder erdigen Beimischung gereinigt sein.

Diejenigen, welche eine solche Lieferung übernehmen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, ihre Gebote bei dem unterzeichneten Kollegium bis zum 1sten Oktober d. J. abzugeben, und dabei zugleich zu bemerken, wie viel und in welchen Zeitfristen sie jährlich abliefern können. Potsdam, den 31sten August 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Der an Verstandesschwäche leidende, unten näher bezeichnete Dienstknecht Christian Eickhoff aus Jederitz bei Havelberg, ist am 28sten Mai d. J. von dort entlaufen und bis jetzt nicht auszumitteln gewesen.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, den Eickhoff, wo er sich aufhalten sollte, anzuhalten und an das Rentamt Havelberg abliefern zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Eickhoff ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarzes Haar, schmale und glatte Stirn, schwarze und starke Augenbraunen, röthlichbraune Augen, runde und dicke Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, schwarzen und starken Bart, etwas starke Unterlippe, gute Zähne, rundes Kinn, schüchternes Benehmen, ist am linken Fuß lahm und hat eine stotternde Sprache.

Der Entlaufene hat bei seiner Entweichung an Kleidungsstücken getragen: eine blautuchene Mütze, ein rothkattunenes Tuch, eine blautuchene Weste und darunter ein manchesternes Brusttuch, weiße lange leinene Hosen, kurze Stiefeln und keinen Rock.

Potsdam, den 22sten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der von hier gebürtige Gürtlergeselle Johann Carl Ludwig Merkel hat sein zu Regen am 15ten Oktober 1819 ausgestelltes Wanderbuch auf der Herreise von Jerichow angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches, wird dies hierdurch bekannt gemacht und qu. Wanderbuch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 20sten August 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Die Tischlerwittwe Bensing, Maria Friederike geborne Staden, hat vor uns glaubhaft nachgewiesen, daß sie den von dem Königl. Polizeidirektorio zu Stettin unter dem 19ten Juni c. zur Reise nach Berlin ihr ausgestellten Reisepaß, auf der Rückreise nach Stettin zwischen den Dörfern Schwanebeck und Zepernick heute verloren hat.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Bernau, den 23sten August 1822.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. sind:

1) dem Kossäten Liebhof zu Cammer, eine Rothfuchs-Stute mit weißer Mähne und Schweif, mittler Statur, vier Jahr alt,
2) dem Kossäten Henning daselbst, eine tragende hellbraune Stute mit kleinem Stern, kleiner Statur und unkenntlichem Alter,
3) dem Kossäten Wernitz daselbst, ein Hellfuchs-Wallach mit Stern, schmaler Bleſſe und weißen Hinterfüßen, 7 Fuß 10 Zoll groß, 9 Jahr alt,

von der Nachtkoppel entwendet worden, wogegen zwei alte abgetriebene Pferde, nemlich:

1) ein Fuchs-Wallach mit Bleſſe, ohngefähr 4 Fuß 8 Zoll groß,
2) eine schwarzbraune Stute mit einigen weißen Flecken auf dem Rücken vom Drücken, 4 Fuß 8 Zoll groß, und einer fehlenden Hülfte,

sich daselbst angefunden haben.

Die resp. Polizei-Behörden, desgl. die Gensd'armen werden ersucht, auf obige drei Pferde vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten, und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten zurückliefern zu lassen, die Eigenthümer letztbemerkter beiden Pferde werden dagegen aufgefordert, sich zu melden, und die Pferde gegen Erstattung der

Kosten und unter gehöriger Legitimation zurückzunehmen, wie denn überhaupt jeder, der den Eigenthümer der letztbemerkten beiden Pferde nachweisen kann, ersucht wird, mir solchen namhaft zu machen. Golzow, den 30sten August 1822.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises,
v. Rochow.

Es sind in der Nacht vom 16ten zum 17ten d. aus der Nachtkoppel bei Nieder-Neuendorf drei Pferde entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden, und zwar

1) dem Kossäten Wilhelm Schmidt:
   a. ein hellbrauner Wallach, 10 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, ohne Abzeichen;
   b) ein hellbrauner Wallach, 10 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 5 Zoll groß, mit einem schwarzen Streif auf dem Rücken, auch einem weißen linken Vorder- und rechten Hinterfuß, ingleichen einer Wehne wie ein Hühnerei groß, vor der Brust, und
2) dem Küster und Schullehrer Herms:
   ein kirschbrauner Wallach, 3 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem Stern und rechten weißen Hinterfuß, und oben auf der Schuft einen kleinen weißen Fleck.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und hierdurch resp. ersucht und aufgefordert, sie im Betretungsfall anzuhalten und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen.

Flatow, den 30sten August 1822.

Königlich Preuß. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Plessen.

Obwohl durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1821. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 189. mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Juni 1820. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 101., wegen der im Herzogthum Sachsen bevorstehenden Einrichtung des Hypothekenwesens, alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstücke, für welche nach Königl. Preuß. Gesetzen die hypothekarische Eintragung erforderlich ist, aufgefordert sind, ihre Rechte vor dem 1sten Januar 1823. bei der Hypothekenbehörde anzumelden, so wollen wir dennoch, in Rücksicht der in unserm Gerichtsbezirk bevorstehenden Regulirung des Hypothekenwesens, sämmtliche Realberechtigte hiermit auffordern, sich vor Ablauf dieses Jahres mit ihren Ansprüchen auf die in unserer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke gehörig zu melden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können,

3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen; und
5) diejenigen, welche ihr Realrecht auf ein besonderes Dokument, als: Konsensurkunde, Erbrezeß und dergleichen gründen, das hierüber sprechende Dokument einzureichen haben. Dahme, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von den unterzeichneten Justizämtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichtstage zur Abmachung der bei denselben vorfallenden Forstfrevel,

I. in Löcknitz für die Löcknitzer und Brüssower Forst auf den
18. September, 5. Dezember, 28. Februar, 9. Mai;

II. in Gramzow auf den
26. September, 12. Dezember, 5. März, 30. Mai

angesetzt sind, und falls einer von diesen Tagen auf den Sonntag fallen sollte, der Gerichtstag Tags darauf Statt findet.

Prenzlau, den 18ten August 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

In dem hiesigen Packhofslager befindet sich seit Jahr und Tag eine Kiste, gezeichnet Nr. 509., brutto 2¾ Zentr. 3 Pfd, netto 2 Zentr. 28 Pfd., worin 94 Stück bedruckte Cattune.

Wenn nun ein Eigenthümer sich zur Empfangnahme derselben bisher nicht gemeldet, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate und spätestens bis zum 26sten November d. J. zu gestellen, und sein Eigenthumsrecht daran zu begründen, widrigenfalls die 94 Stück Cattune nach Maaßgabe des §. 51. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, öffentlich verkauft, und mit dem Erlös nach Vorschrift verfahren werden wird.

Berlin, den 26sten August 1822.

Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Schwedt sollen die hieselbst belegenen Kaufmann Heislerschen Grundstücke, bestehend in

1) einem Wohnhause nebst Budenhause, bedeutende Hof- und Fabrikgebäude, welches in der Berliner Straße sub No. 171. verzeichnet liegt,
2) einem Garten im Spechtwinkel von 150 □R. Flächeninhalt,
3) der langen Rehwiese sub No. 140.
4) der sogenannten Gerichtswiese sub No. 61.

5) der Kohlenmorgenwiese snb No. 34.
6) der Gehrgewiese sub No. 94. und
7) einer Dammwiese,

an den Meistbietenden, Schulden halber, verkauft werden. Es sind diese Grundstücke nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 17194 rthlr. 25 gr. abgeschätzt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 2ten September, den 4ten November 1822,

und auf den 3ten Januar 1823, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Assessor Hennert angesetzt worden, von welchen der letztere peremtorisch ist. Besitzfähige Kauflustige werden deshalb vorgeladen, in den gedachten Terminen ihre Gebote abzugeben, und steht es Jedem bis 4 Wochen vor dem letzten Termin frei, die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Stadtgericht anzuzeigen.

Schwedt, den 6ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen ist das zum Nachlasse des Kontrolleur Johann Friedrich Schäffer gehörige, bei Zellin belegene Etablissement mit 5 Morgen Bruchland, die Fahne genannt, anderweit Theilungshalber sub hasta gestellt, und der Verkaufstermin auf

den 27sten September c. Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath Schulz angesetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe beträgt 2433 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf., und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 20sten August 1822.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den minorennen Kindern der verstorbenen Bauer Arndtschen Eheleute gehörige, in Niebel bei Treuenbrietzen belegene Erbpachts-Bauer-Gut von circa einem Winspel Winter- und einem Winspel 8 Scheffel Sommer-Aussaat, und der Antheil derselben an dem ehemaligen Königl. Vorwerk Niebelhorst von circa 8½ Scheffel Winter- und 17 Scheffel Sommer-Aussaat, soll mit dem Inventario, bestehend in 4 Pferden, 5 Ochsen, 5 Kühen, 125 Stück Schaafen, Schweinen und Federvieh, den nöthigen Acker- und Wirthschafts-Geräthschaften, imgleichen mit der ganzen diesjährigen Erndte, an den Meistbietenden von Michaelis d. J. ab auf 9 Jahr verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 28sten September c. in Niebel angesetzt, zu welchem die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Pacht-Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können. Beelitz, den 31sten August 1822.

Königliches Preußisches Justiz-Amt Saarmund.

Zu Bernau soll ein massives, mit gewölbten Kellern versehenes, zwei Stockwerk hohes, zehn Fenster breites, den Geschwistern Parthey gehöriges Haus aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dasselbe enthält neun heizbare Zimmer, worunter zwei von 3 Fenstern, vier Küchen, die nöthigen Kammern, und es befinden sich dahinter Stallungen, ein geräumiger Hof und Garten. Es beruhet darauf das Recht zu freiem Bau- und Reparatur-Holz aus der Stadtforst und zu jährlich Acht Klaftern Brennholz. Die geräumigen Wohnungen eignen sich eben sowohl für Familien von Stande, als ganz besonders zu Fabrikanlagen.

Es wird daher ein Termin auf den 23sten September c. Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Justiz-Kommissionsraths Meyer zu Bernau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bernau, den 21sten August 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer.

Da ich gewilligt bin, den Theil meines Ritterguts Karnzow, welcher zwischen der von Stolpe nach Teetz über mein Rittergut führenden Heerstraße und den Feldmarken Wulkow und Kyritz belegen ist, in 9 verschiedenen Parzellen zu theilen, so daß eine jede Stelle, inkl. der Wiesen, Weiden und Holzungen, an 50 Morgen enthält, und solche Stellen mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, so habe ich hierzu einen Termin auf

den 17ten September d. J.

angesetzt, und lade hierzu alle diejenigen, welche eine solche Stelle zu erstehen wünschen, hiermit ein, sich am gedachten Tage in meinem Wohnhause zu Karnzow, Vormittags 8 Uhr einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn ihr Gebot annehmlich befunden wird, zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen des Verkaufs können von jetzt an bis zu dem Termine täglich bei mir und dem Burgemeister Berends zu Kyritz eingesehen werden; auch ist eine Karte nebst speziellen Vermessungs-Register von den verschiedenen Stellen vorhanden, welche die Kaufliebhaber ebenfalls bei mir einsehen können, und welche im Lizitations-Termin vorgelegt werden wird.

Karnzow in der Ost-Priegnitz, den 30sten August 1822.

v. Klitzing.

Die Gemälde-Lotterie zum Besten des Zivil-Waisenhauses für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk betreffend.

Da viele von den, zum Theil ziemlich weit hinweg versandten Loosen bis jetzt noch nicht wieder zurückgesandt sind, und wahrscheinlich auch zu dem am 1sten Septbr. d. J. anberaumten Ziehungstage noch nicht alle werden eingegangen sein, so habe ich mich hierdurch veranlaßt gefunden, die Ziehung dieser Lotterie bis zum 1sten Novbr. d. J. aussetzen zu müssen, welches hiermit zur Kenntniß aller resp. Theilnehmer gebracht wird.

Loose à 1 Thlr. Kourant sind fortdauernd bis zum 15ten Oktober in Berlin bei Herrn Baller, Leipziger Straße No. 50., bei Herrn Burg, unter den Kolonaden a. d. Königsbrücke, bei Herrn Hornung, Lindenstraße No. 67., bei Herrn Mestag, Stralauer Straße No. 13., bei Herrn Prätorius, Spittelmarktstraße No. 5., bei Herrn Rosenberg, Werderschen Markt No. 6., und bei Herrn Seeger, alte Leipziger Straße No. 2, in Potsdam bei dem Regierungs-Buchhalter Herrn Baak und bei mir selbst zu haben.

Potsdam, den 26. August 1822. v. Türk.

Das mir gehörige, im zweiten Jerichowschen Kreise, eine Viertel-Meile von der Havel und zwei Meilen von Brandenburg, Rathenow und Genthin belegene Rittergut Jerchel mit dem Vorwerk Luisenhof, will ich aus freier Hand verkaufen. Den öffentlichen Bietungstermin habe ich auf den 24sten September dieses Jahres Vormittags zu Jerchel angesetzt, zu welchem die Herren Kauflustigen hiermit eingeladen werden. Der Förster Mahlow zu Jerchel wird ihnen, wenn sie das bis Johannis 1823 noch verpachtete Gut vor dem Termine besichtigen wollen, die gebührende Auskunft geben. Ein sicherer Kauflustiger, der ein annehmliches Gebot offerirt, hat auf den Zuschlag mit Sicherheit zu rechnen.

Potsdam, den 15ten August 1822. Aug. W. Crudelius.

Im Verlage der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg erschien:

W. G. von der Heyde Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlich Preußischen Staaten, 4ter Theil. Auch unter dem Titel: Systematische Zusammenstellung der Polizeigesetze, Verordnungen und Vorschriften in den Königl. Preuß. Staaten, aus dem Zeitraum 1819 bis 1821, nebst Rückweisungen und mancherlei nützlichen Notizen, gr. 8v. Preis 2 Thlr. 6 Gr. auch zu haben in der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam.

Ueber die Brauchbarkeit und Nützlichkeit des Werks, von dem gegenwärtig der 4te Theil vorliegt, sind dem Herausgeber von allen Seiten so erfreuliche Versicherungen zugekommen, daß er sich überzeugt halten darf, auch durch diese, den Forderungen einer immer thätigen und fortschreitenden Gesetzgebung entsprechende Fortsetzung den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten ein wahrhaft praktisches Handbuch zu liefern, welches mit Hinweisung auf die Vorschriften der Preußischen Justizverwaltung in Betreff des Verfahrens bei den Untersuchungen und Bestrafungen der Vergehen und Verbrechen, die in den Edictensammlungen, der Gesetzsammlung, sämmtlichen Amtsblättern der Königl. Regierungen, den Annalen der innern Staatsverwaltung, in dem Allg. Landrechte, der Kriminal- und Gerichtsordnung, so wie in den vorzüglichsten Hülfsbüchern der Rechtswissenschaft und in andern zuverlässigen Sammlungen aufgenommenen Verordnungen systematisch bis zur neuesten Zeit darstellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 13ten September 1822.

Bekanntmachung
wegen Errichtung einer Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für Berlin.

Die sich zu Berlin aufhaltenden, zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, sind bisher von den Professoren des hiesigen Königl. Kadetten-Korps in Absicht ihrer wissenschaftlichen Bildung geprüft worden. Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und des Krieges soll die Prüfung dieser Freiwilligen künftig nicht durch die erwähnten Professoren, sondern durch eine eigene Kommission erfolgen, deren Verhältnisse nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königlichen Generalkommando des III. Armee-Korps in nachstehender Art festgesetzt worden sind.

§. 1. Die hier zu Berlin errichtete Prüfungs-Kommission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche der sich hier aufhaltenden jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militair-Dienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3ten September 1814. §. 5. 7. 9. 16. mit einem Dienstjahr lösen wollen. Begriff.

§. 2. Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite den Chefs der Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen, und auf der andern Seite, das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheile derselben, bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes, junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben.

§. 3. Die Kommission ist daher gemischt und besteht: Organisirung der Kommission und ihre Mitglieder.

a. aus Mitgliedern von den Militairbehörden, als Repräsentanten der Truppentheile,
b. aus Mitgliedern der Zivil-Verwaltungsbehörden als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4. Sie soll jederzeit aus zwei, also aus vier ordentlichen, und so vielen außerordentlichen Mitgliedern besetzt sein, als nothwendig ist, Kandidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen:

a. militairischer Seits aus zwei Staabs-Offizieren. Der jedesmalige Militair-Präses der hiesigen Kreis-Ersatzkommission ist beständiges Mitglied, der zweite Staabs-Offizier wird durch das Königl. Generalkommando des III. Armee-Korps vom Königl. Generalkommando des Garde-Korps requirirt. Der jedesmalige älteste Staabs-Offizier hat den Militairvorsitz in der Kommission.

b. aus zwei Räthen der Zivilverwaltung, worunter ein Rath von der geistlichen und Schulverwaltung.

c. der hiesige Militairkommissarius und Zivilpräses der hiesigen Kreis-Ersatzkommission ist beständiges erstes Mitglied; der Rath der geistlichen und Schulverwaltung, als zweites Mitglid, wird von dem Ober-Präsidenten bestimmt.

Die außerordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern

a. des Kaufmanns- und Fabrikanten-Standes,

b. der Landwirthschaft,

c. des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es soll der Kommission ein Militair-Ober-Arzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht, und über den Befund-Atteste auszustellen hat.

Die Ernennung der Mitglieder gehet resp. von dem Königl. General-Kommando und von dem Ober-Präsidenten aus.

§. 5. Die zeitigen Mitglieder der Kommission sind folgende:

A. ordentliche Mitglieder,

zu §. 4. a. der Major von Tilly, Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, und der Major von Carnap, Kommandeur des 2ten Bataillons des 20sten Landwehr-Regiments und Militair-Präses der hiesigen Kreis-Ersatz-Kommission;

zu §. 4. b. der Zivil-Präses der hiesigen Kreis-Ersatz-Kommission, Militair-Kommissarius, Regierungs-Rath Wißmann, als Zivil-Präses der Kommission, und
der Konsistorial-Rath Palmié, als zweites Mitglied;

B. außerordentliche Mitglieder,
Kaufmann Schulz
Amtmann Büttner und
Fabrikant Dannenberg.

C. Militair-Arzt der Kommission,
der Regiments-Chirurgus Dr. Balz.

Die Kommission wird mit Rücksicht auf den, nach §. 8. auf den 20sten September d. J. bestimmten ersten Prüfungs-Termin sofort zusammentreten.

§. 6. Die solchergestalt organisirte Kommission steht unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgeltend; keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz, den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Es ist nicht erforderlich, daß die außerordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Zivil-Vorsitzer im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

Geschäftszeit.

§. 8. Die Kommission wird sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte, mit Rücksicht auf die Einstellungstermine bei den Garden (am 1sten April, 1sten August und 1sten Oktober) jährlich dreimal, nemlich am 1sten März, 1sten Juli und 1sten September versammeln. Ausnahmsweise wird nur für das laufende Jahr statt des 1sten Septembers, der 20ste September d. J. als Prüfungstermin hiedurch bestimmt.

Geschäfts-Gegenstand

§. 9. Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach dem ad 1. festgesetzten Begriff zuerst,

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, und nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

Anspruch zum einjährigen Militairdienst.

§. 10. Anspruch zum Eintritt ins stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks, um dessentwillen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert. Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17ten Jahre, und muß vor erreichtem 20sten Lebensjahre erfolgen.

Wer sich nicht vor dem 20sten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

Untersuchung desselben.

§. 11. Um diesen Anspruch zu untersuchen, soll die Prüfung sein

a. personell,

b. wissenschaftlich.

a. Personelle Prüfung.

§. 12. Zur personellen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden jungen Leute nach Vorschrift der §§. 9. 12. und 14. der Instruktion vom 19ten Mai 1816 und nach den darin ad 12. a. b. c. d. vorgeschriebenen Attesten.

Die Kommission ist verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieser Atteste, wenn sie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden sind schuldig, ihr darin behülflich zu sein.

Die körperliche Dienſttauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche außer Stande ſind, die Anſtrengungen des Militairdienſtes zu ertragen, den Truppentheilen zugewieſen werden.

Ergiebt ſich, daß der junge Mann zum Dienſt tauglich iſt, ſo ſtellt der Arzt darüber ein Atteſt aus. Findet ſich, daß derſelbe für jetzt zum Dienſt nicht brauchbar iſt, ſo bleibt die Finalbeſtimmung über ſeine Annahme vorbehalten.

Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militairdienſt, ſo iſt daſſelbe der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur definitiven Entſcheidung über ſein Militairverhältniß zu überweiſen.

b. Wiſſenſchaftliche Prüfung und Ausnahmen davon.

§. 13. Steht die perſönliche Prüfung zu Gunſten des zu prüfenden Individui feſt, ſo wird zur Prüfung im Wiſſen geſchritten. Die Qualifikation in wiſſenſchaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteſte oder durch mündliche Prüfung nachgewieſen werden. Den Nachweis durch Atteſte können nur führen:

a. die auf einer Königl. oder fremden Univerſität mit Erlaubniß dieſſeitiger Behörden ſtudirenden Jünglinge, wenn ſie mit dem Zeugniß der Reife No. I. und II. verſehen ſind, welche die Verfügung des Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28ſten September 1818 näher beſtimmt;

b. die Schüler der hieſigen Gymnaſien aus Groß-Tertia und den höhern Klaſſen, wenn ſie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweiſen, daß ſie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen ſolchen Grad wiſſenſchaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß ſie mit Nutzen den Wiſſenſchaften ſich widmen werden;

c. die Kandidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes, welche von den bei den biſchöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Kommiſſionen ein Atteſt ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Prieſter-Seminarium erhalten haben;

d. die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung beſtehenden Kommiſſionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweiſen können.

Die Kommiſſion muß dieſe Atteſte einer genauen Prüfung unterwerfen; es bleibt derſelben überlaſſen, ſich den Umſtänden nach von der Richtigkeit der Atteſte durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen.

Alle übrige junge Leute, die nicht zu den Kathegorien a. bis d. gehören, müſſen unbedingt mündlich von der Kommiſſion geprüft werden.

Es findet keine Diſpenſation von der perſönlichen Geſtellung vor der Kommiſſion Statt.

Gegenſtände der Prüfung.

§. 14. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den §. 10. erwähnten bedingten Grad der wiſſenſchaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter dieſem bedingten Grade der Bildung wird eine ſolche wiſſenſchaftliche Vorbereitung verſtanden, welche das betreffende Individuum rückſichtlich aller Zweige des Schul-Unterrichts, wie ſchon §. 13. Litt. b. erwähnt, zum Eintritt in die erſte Abtheilung der dritten Klaſſe eines Gymnaſii fähig macht.

Die Kommiſſion kann jedoch nach den Umſtänden in einzelnen beſondern Fällen, z. B. bei Künſtlern, Oekonomen, Kaufleuten, ꝛc. die eine wirkliche allgemeine höhere

wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache dispensiren.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden, und sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebes der betreffenden Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbs-Verhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt.

Die Prüfungs-Kommission darf keinem kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatz-Kommission eingeholt hat.

Folgen der Prüfung.

§. 15. Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger nachgewiesen hat, und zum Militair-Dienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema auszufertigendes Attest dahin:

daß er sowohl nach persönlichen Verhältnissen, als in wissenschaftlicher Bildung, und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualifizirt befunden, oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulässigkeit anerkannt worden ist, seine Militair-Pflicht in der Königl. Preuß. Armee mit einem einjährigen Dienst ablösen zu können.

§. 16. Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Atteste muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Diensttauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden; in beiden Fällen aber wird noch in Termino eine Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen und von der Kommission unterschrieben.

§. 18. Die Militair-Mitglieder der Kommission überreichen dem Landwehr-Brigade-Kommandeur, so wie die Zivil-Mitglieder dem Ober-Präsidenten jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen, und berichten über den Fortgang ihrer Operationen.

Geschäftsform.

§. 19. Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel:

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für Berlin.

§. 20. Die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste erfolgen nunmehr nicht weiter bei den Truppen-Kommandeurs, sondern fernerhin immer zunächst bei der hiesigen Prüfungs-Kommission.

Mit dem Atteste, welches die Prüfungs-Kommission dem betreffenden Freiwilligen nach §. 15. und 16. ausstellt, meldet sich derselbe hierauf nach Maßgabe der Waffe, die er zum Eintritt wählt, bei dem betreffenden Truppentheile der hiesigen Garnison, um seine Annahme und Einstellung nachzusuchen.

Wenn er indeß bei der Infanterie dienen will, kann die Einstellung nach den schon bestehenden Bestimmungen nur bei dem Garde-Schützen-Bataillon, wünscht er aber bei der Kavallerie zu dienen, bei dem zweiten Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment erfolgen; sollte sie aber bei diesen Truppen wegen mangelnder Garde-Qualifikation oder wegen Mangel an Dienstauglichkeit für die gewählte Waffe nicht Statt finden können, so steht dem einjährigen Freiwilligen sodann der Eintritt bei dem Stamm des 20sten Landwehr-Regiments frei.

Das General-Kommando des IIIten Armee-Korps hat auch unter Zustimmung des Königl. Kriegs-Ministerii genehmigt, daß in Berlin sich aufhaltende junge Männer, die mit Qualifikations-Attesten der hiesigen Prüfungs-Kommission versehen sind, ebenfalls bei den Truppen dieses Armee-Korps eingestellt werden können, und hiernach die Kommandeurs der Regimenter instruirt. Wer das §. 15. und 16. erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militair-Dienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen, bis zum vollendeten 23sten Jahre aufschieben.

Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungs-Kommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für dienstauglich halten, die Einstellung abzulehnen.

Die Truppentheile beobachten in solchen Fällen das nemliche Verfahren, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatzmannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatz-Kommissionen über das Militair-Verhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speziellen und zureichenden Entschuldigungs-Grund nicht vor zurückgelegtem 23sten Jahre den Militair-Dienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig, und muß sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21. Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen müssen durch die Eltern oder Vormünder oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die §. 12. der (Seite 312. des Potsdamschen Amtsblatts vom Jahre 1816. abgedruckten) Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19ten Mai 1816 vorgeschriebenen Atteste, oder zugleich auch die §. 13. erwähnten Zeugnisse, sind den desfallsigen Eingaben beizufügen.

Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungs-Kommission beschieden werden.

§. 22. Der Zivil-Präses der Prüfungs-Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten Mitgliede militairischer Seits oder dessen Stellvertreter selbst br. manu Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Zivil-Präses der Prüfungs-Kommission, wenn er mit dem Militair-Repräsentanten einig

ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben.

Die abgehende Korrespondenz wird von einem Militair- und Zivil-Kommissarius unterschrieben.

§. 23. Zur Besorgung der tabellarischen, Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Angelegenheiten und zu dem damit verbundenen Schreibwerk, wird das Subalternen-Personal des hiesigen Militair-Kommissarii benutzt.

§. 24. Die Sitzungen der Kommission werden in dem Geschäftslokale der Kreis-Ersatzkommission in dem hiesigen vormaligen Regierungsgebäude abgehalten; die Büreau-Bedürfnisse zu dem Geschäfte läßt der hiesige Militair-Kommissarius verabfolgen.

§. 25. Die Mitglieder der Kommission haben für ihre Geschäftsverrichtungen auf keine Diäten Anspruch.

§. 26. Alle Ausfertigungen ꝛc. erfolgen kostenfrei, so daß unter keinem Vorwande für eine, auf die Prüfung und Annahme der Freiwilligen Bezug habende Verhandlung unter irgend einem Vorwande Kosten oder Gebühren gefordert oder genommen werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden die betreffenden Behörden und Individuen gehörig beachten.

Berlin, den 5ten September 1822.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27sten August 1822. **No. 179.**

Zensur-angelegenheiten. 1. p. 1846. August.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat für die beiden zu Copenhagen erschienenen Werke:

1) Villaume; Versuch über Flüsse und ihre Ausbildung in dem Kontinent von Europa.
2) Gröning vortheilhafte Anwendung des Thermometers, und
3) P. Abrahams a sancta Clara, Judas der Erzschelm, von Dr. Joh. Ant. Müller, Luzern bei Anich zwei Theile 1822.

die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Potsdam, den 3ten September 1822. **No. 180.**

Verkauf der gestempelten Paßformulare. 2a. 1 p. 1040 August.

In Verfolg unserer Verfügung vom 13ten August v. J. (Amtsblatt von 1821 No. 171. Stück 34.) wird in Ansehung des Verkaufs der gestempelten Paß-Formulare nochmals festgesetzt, daß dergleichen Formulare nur von den Haupt-Zoll- oder den Haupt-Steuer-Aemtern, nicht aber von Unter-Steuer-Aemtern oder Spezial-Stempel-Distributeurs, und zwar nur an die Polizei-Behörden, auf keinen Fall aber an Privat-Personen debitirt werden sollen, zugleich aber noch bestimmt, daß dergleichen Debit an Polizei-Behörden, welche über den jedesmaligen Empfang schriftliche Bescheinigungen auszustellen haben, künftig auch in halben Buchen erfolgen kann.

Potsdam, den 7ten September 1822.

No. 181. Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs Forderungen. 2. b. 1583. August.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Hohen Geheimen Staatsministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten Juli d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die aus den Kabinetsordres vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den, vom Oberpräsidenten der Rheinisch-Westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensionsgrundsätzen herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den ersten Dezember dieses Jahres dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen, kein Unterschied zu machen ist. Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Hohen Geheimen Staatsministeriums vom 18ten August c., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die dabei Interessirten hiernach zu achten.

Personalchronik.

Der Prediger Seyffert zu Blankensee ist zum interimistischen Superintendenten und Schulinspektor in der Diözese Belitz ernannt worden.

Der vormalige Kassensekretair Rummel bei der Regierung zu Berlin ist als Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse angestellt worden.

An die Stelle des pensionirten Oberförsters Kellner ist der Feldjäger Bauermeister I. zum Oberförster zu Grafenbrück, in der Forstinspektion Neustadt-Eberswalde, ernannt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Heinrich Ludwig Pupke und Otto Christian Eduard Schubert sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu:

1030	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	„	17	„	„ Gärten,
365	„	23	„	„ Wiesen,
7	„	166	„	„ Leinstellen,
8	„	2	„	„ Koppeln,
416	„	4	„	„ Hütung,
53	„	27	„	„ Gewässer,
3	„	136	„	„ Hof und Leinstellen,
und 122	„	32	„	„ Wege, Triften ꝛc.

oder 2012 Morgen 89 □Ruthen zusammen gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossäthenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	Acker,
27	„	171	„	Wiesen,
1	„	42	„	Hütung,
1	„	—	„	Gärten,
—	„	72	„	Hof und Baustellen,
und —	„	43	„	Unland, oder zusammen

110 Morgen 163 □Ruthen gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Lizitations-Termin ist auf den

12ten October dieses Jahres

festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Koßäthen-Hofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31sten Juli 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf- und Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

	55	Morgen	128	□R.	an Acker,
	23	"	23	"	" Wiesen,
	51	"	56	"	" Hütung,
	1	"	164	"	" Gärten,
und	—	"	90	"	" Hof und Baustellen,
also	132	Morgen	101	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

	55	Morgen	167	□R.	an Acker,
	39	"	78	"	" Wiesen,
	6	"	134	"	" Hütung,
	1	"	56	"	" Gärten,
und	1	"	44	"	" Baustellen,
also	104	Morgen	119	□R.	zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	120	□R.	an Acker,
	25	"	90	"	" Wiesen,
	31	"	71	"	" Hütung,
	2	"	18	"	" Gärten,
und	—	"	70	"	" Hof und Baustellen,
also	100	Morgen	9	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

	40	Morgen	171	□R.	an Acker,
	31	"	90	"	" Wiesen,
	2	"	18	"	" Gärten,
	29	"	98	"	" Hütung,
und	—	"	152	"	" Hof und Baustellen,
also	104	Morgen	169	□R.	zusammen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 26sten Oktober dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der diesjährige Michaelismarkt in der Stadt Friesack, welcher nach den kleinen Oktav-Kalendern pro 1822, unrichtiger Weise, auf Dienstag nach Michaelis den 1sten Oktober d. J. anberaumt worden, wird, des Lauberhüttenfestes wegen,

Dienstag vor Michaelis den 24sten September d. J. abgehalten werden.

Dies wird dem handel- und gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß daselbst am Tage zuvor, also am 23sten September Vieh- und Pferdemarkt gehalten wird.

Friesack, den 4ten September 1822. Der Magistrat.

Dem von hier entwichenen Kaufmann Karl Albert Steinert wird bekannt gemacht, daß, nach eröffnetem Konkurse über sein zurückgelassenes Vermögen, wegen Bankerouts die Kriminal-Untersuchung gegen ihn verfügt, und ein Termin zu seiner Vernehmung auf den 20sten März 1823 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Thürnagel in der Gerichtsstube der Stadtvoigtei anberaumt worden ist.

Diesen Termin hat der Steinert wahrzunehmen, um sich persönlich über den ihm gemachten Vorwurf zu verantworten. Wenn er ausbleibt, so wird die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt, er verliert seine etwanige Einwendungen gegen die Zeugen und beigebrachten Dokumente, so wie auch alle sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe.

Den Vorschriften des Gesetzes gemäß, wird hiernächst gegen ihn erkannt, das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen, und, soweit es sonst geschehen kann, sofort, an seiner Person aber dann vollstreckt werden, sobald man seiner habhaft wird.

Gegeben Berlin, den 12ten August 1822.

Die Kriminal-Deputation des Königlichen Stadt-Gerichts.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten August c. sind

1) dem Bauer Wilhelm Liere zu Niebede eine schwarze Stute 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß,
2) dem Bauer Wilhelm Mesenberg daselbst ein schwarzbrauner Wallach 10 Jahr alt, mit Stern und einem weißen Hinterfuß, 4 Fuß 8 Zoll groß,
3) dem Bauer Daniel Palm daselbst ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,

von der Weide entwendet worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und hierdurch resp. ersucht und aufgefordert, sie im Betretungsfall anzuhalten, und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen.

Hohennauen, den 28sten August 1822.

Königl. Preuß. Landrath Westhavelländischen Kreises.

v. d. Hagen.

Der Goldarbeitergesell Franz Hölscher aus Burgdorff bei Goslar im Königreich Hannover, hat den unterm 29sten Juli c. zu Magdeburg erhaltenen, zunächst nach Berlin gerichteten Reisepaß zwischen hier und gedachtem Reiseziele angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 17ten August 1822.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Hölscher ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholischer Religion, hat braunes Haar, runde Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, eine kleine, etwas breite Nase, kleinen Mund, hellbraunen Bart, gesunde Zähne, rundovales Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und spricht den sächsischen Dialekt.

Der Schumachergeselle Johann Wilhelm Schimmei aus Groß-Glogau, hat seinen unterm 8ten März c. zu Groß-Glogau ausgefertigten Reisepaß nebst seiner Brieftasche, worin sich außerdem sein Militairabschied vom 20sten Garnisonbataillon zu Neiße, im Jahre 1816 ausgestellt, sein Denkmünzen-Befugnißschein pro $18\frac{13}{14}$ und ein Schein von der Glogauer reformirten Kirche, daß der Schimmei zu jener Kirche gehöre, befand, in hiesiger Stadt angeblich verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 19ten August 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Schimmei ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelgraue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, rundes und hageres Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und leidet an Epilepsie.

Es ist in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. in einem hiesigen Gasthofe ein Koffer, worinnen 1) ein dunkelblauer Frack mit gelben Metallknöpfen, — 2) ein Paar lange dunkelblaue Hosen in den Stiefeln zu tragen, — 3) zwei Stück neue Hemden, noch ungezeichnet, — 4) fünf Stück rothe baumwollene Schnupftücher, — 5) drei Stück weiße leinene Halstücher, — 6) drei Paar baumwollene Strümpfe schwarz gezeignet v. B., — 7) eine neue schwarzseidene Weste mit weißer Leinwand gefüttert und dergleichen Hintertheil, — 8) ein schwarzseidnes Vorhemdchen, — 9) ein in Papier gewickeltes Päckchen, worinnen Pfeifenspitzen und mehrere Rezepte sich befinden, — 10) ein Pulverhorn mit Pulver, ein Ladehammer, ein brauner lederner Beutel mit Pistolenkugeln und einem dergleichen Pulvermaaß, — 11) eine blautuchene Unterlege-Schabracke mit rothem Vorstoß und einer beinahe drei Finger breiten Tresse besetzt, — 12) eine Generals-Schabracke von schwarzem Bärenfell und in den Ecken

den Stern des schwarzen Adlerordens, — 13) eine ovalrunde kleine Flasche ganz gewöhnlicher Art, auf der: Versaille, den 1sten Juli 1815. eingeschliffen war, — 14) zwei Stück Servietten und ein gebrauchtes Handtuch, theils v. B. theils v. S. gezeichnet, — 15) ein Paar neue leinene Unterhosen, — 16) andere Kleinigkeiten, als Feuerzeug, Schwamm, ein großer leinener Beutel, worin Rauchtaback befindlich, — 17) ein gewöhnlicher grauer Beutel, mit einer grünen Schnur zugebunden, worin 1 Friedrichsd'or und 18 Rthlr. ½tel Stücke sich befanden, befindlich gewesen, von einem Wagen abgeschnitten und gestohlen worden.

Es wird daher Jedermann vor dem Ankauf der hier verzeichneten Sachen gewarnt, und ersucht, von der etwanigen Entdeckung der gestohlnen Sachen sofort an die nächste Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Beelitz, den 25sten August 1822.

Der Magistrat.

Die Dienstregulirung und damit in Verbindung gewesene Separation zwischen den Minorennen

1) Albert Friedrich Karl Anton,
2) Theobald Wilhelm Alexander

Geschwister von Rohr, und den zehn Pachtkossäthen zu Alt-Künickendorf, Angermündischen Kreises der Uckermark, ist bis zum Rezeß-Abschlusse gediehen, und es hat sich dabei ergeben,

daß nach Ausweis des zur Legitimation der Gutsherrschaft vorgelegten Hypothekenscheins, Alt-Künickendorf ein von Lingersches Fidei-Kommiß-Gut sei.

Nach Anleitung der §. §. 11. und 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, bringe ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen Fidei-Kommiß-Folger, welche bei der gedachten Dienstregulirung und Separation ein Interesse zu haben glauben, hiermit auf: sich mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden, anzuzeigen, ob sie die Einsicht der verhandelten Akten, Vorlegung der Ablösungs- und Separations-Pläne verlangen, verwarne dieselben auch gleichzeitig gesetzlich dahin: daß wenn ihre Anzeige nicht spätestens in dem zu diesem Behuf

auf den 28sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung hieselbst präkluswisch angesetzten Termin erfolgt, sie weiter nicht gehört, berücksichtigt werden können, und nach Vorschrift des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, selbst im Falle etwaniger Verletzung, die Dienstregulirung und Separation, so wie sie jetzt verhandelt ist, gegen sich gelten lassen müssen.

Oranienburg, den 29sten August 1822.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Das Tuchmacher-Gewerk zu Neudamm wünscht einen Walkermeister auf einer mit zwölf Loch neu erbaueten Walkmühle zu haben, welcher jedoch in Seife zu walken verstehen, und mit einen obrigkeitlichen Wohlverhaltungs-Attest versehen sein muß.

Liebhaber können sich bei dem Aeltesten des Gewerks dieserhalb melden, und ist dazu ein Termin auf den 4ten Oktober d. J. angesetzt, wo solche sich persönlich produziren können, sich aber auch so einzurichten haben, daß selbige, auf den Fall sie für qualifizirt befunden werden sollten, sogleich in die Mühle eintreten können.

Neudamm, den 31sten August 1822.

Das Tuchmacher-Gewerk.

Die dem Büdner Immanuel Wilhelm Scheffer gehörigen, zu Biesen belegene Grundstücke, nämlich die Erbzins-Pfarr-Büdnerstelle, bestehend aus Gebäuden, Garten und Wöhrte, auch Weidegerechtigkeit, ferner des Erbpachtsrecht am Kirchengarten, alles zu 616 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. gewürdiget, soll mit darauf haftendem Altentheil, im Wege der Exekution, auf den Antrag eines Gläubigers

am 7ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

allhier in der Amtsgerichtsstube subhastirt werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, alsdann vor uns ihr Gebot abzugeben, auch Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und geistlichen Behörde, welcher das Verkaufsrecht zustehet, zu gewärtigen. Wittstock, den 24sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen ist das zum Nachlasse des Kontrolleur Johann Friedrich Schäffer gehörige, bei Zellin belegene Etablissement mit 5 Morgen Bruchland, die Fahne genannt, anderweit Theilungshalber sub hasta gestellt, und der Verkaufstermin auf

den 27sten September c. Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath Schulz angesetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe beträgt 2433 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf, und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 20sten August 1822.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den minorennen Kindern der verstorbenen Bauer Arndtschen Eheleute gehörige, in Niebel bei Trebenbriezen belegene Erbpachts-Bauer-Gut von circa einem Winspel Winter- und einem Winspel 8 Scheffel Sommer-Aussaat, und der Antheil derselben an dem ehemaligen Königl. Vorwerk Niebelhorst von circa 8½ Scheffel Winter- und 17 Scheffel Sommer-Aussaat, soll mit dem Inventario, bestehend in 4 Pferden, 5 Ochsen, 5 Kühen, 125 Stück Schaafen, Schweinen und Federvieh, den nöthigen Acker- und Wirthschafts-Geräthschaften, imgleichen mit der ganzen diesjährigen Erndte, an den Meistbietenden von Michaelis d. J. ab auf 9 Jahr verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 28sten September c. in Niebel angesetzt, zu welchem die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die

nähere Pacht-Bedingungen in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden können. Beelitz, den 31ſten Auguſt 1822.

Königliches Preußiſches Juſtiz-Amt Saarmund.

Unterſchriebener iſt Willens, von dem ihm zugehörigen, unmittelbar am Ruppiner Kanal, eine viertel Meile von der Stadt Oranienburg belegenen Gute Friedenthal eine bedeutende Morgenzahl an Acker und Wieſen zu veräußern, und ſolche in Parzelen von 12 Morgen Acker, nebſt einen Morgen Wieſe, und der Weide-Gerechtigkeit von zwei Stück Rindvieh, entweder Verkaufsweiſe, oder in Erbzins meiſtbietend wegzugeben, und es einem jeden Acquirenten zu überlaſſen, ſich auf dem erſtandenen Grundſtücke die nöthigen Gebäude ſelbſt aufzubauen.

Zur Ausbietung dieſer Grundſtücke iſt ein Termin auf den 24ſten September dieſes Jahres in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Friedenthal angeſetzt, und wird der Unterzeichnete die Bedingungen bekannt machen.

Oranienburger Mühle, den 24ſten Auguſt 1822. Weigel.

Zu Bernau ſoll ein maſſives, mit gewölbten Kellern verſehenes, zwei Stockwerk hohes, zehn Fenſter breites, den Geſchwiſtern Parthey gehöriges Haus aus freier Hand meiſtbietend verkauft werden. Daſſelbe enthält neun heizbare Zimmer, worunter zwei von 3 Fenſtern, vier Küchen, die nöthigen Kammern, und es befinden ſich dahinter Stallungen, ein geräumiger Hof und Garten. Es beruhet darauf das Recht zu freiem Bau- und Reparatur-Holz aus der Stadtforſt und zu jährlich Acht Klaftern Brennholz. Die geräumigen Wohnungen eignen ſich eben ſowohl für Familien von Stande, als ganz beſonders zu Fabrikanlagen.

Es wird daher ein Termin auf den 23ſten September c. Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Juſtiz-Kommiſſionsraths Meyer zu Bernau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Bernau, den 21ſten Auguſt 1822.

Der Juſtiz-Kommiſſionsrath Meyer.

Den 7ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, ſoll das der Pfarre in Seddin zugehörige, auf der dortigen Feldmark befindliche Eichen-, Kiehnen-, Birken- und Elſen-Holz, worunter ſich eine bedeutende Anzahl Eichen-Nutz- und Kiehnen mittel- und klein Bauholz befindet, daſelbſt als Folge der Separation auf dem Stamm an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 29ſten Auguſt 1822.

Meyer, qua Commissarius.

Der Bauer Johann Gerth zu Craaz, ½ Meile von Granſee und 1 Meile von Zehdenick entfernt, wünſcht, ſein daſelbſt belegenes, völlig ſeparirtes und ſpeziell abgebautes Erbbauergut, nebſt neuen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, 195 Morgen

Acker und 50 Morgen Weide und Wiesen, in welchen letztern vorzüglich guter Torf gestochen wird, aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige ein, sich bei ihm, oder bei mir deshalb zu melden. Alt-Ruppin, den 31sten August 1822.

Der Justizassessor Sichler.

Den 1sten, 2ten und 3ten Oktober d. J. werde ich den Nachlaß des Superintendent Wolfschen Ehepares, bestehend in Gold, Silber, Juwelen, Meubles, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Uhren, Wagen, Hausgeräthschaften, Kupfer, Zinn, Messing, Glaswaaren, irdenem Geschirr und andern Sachen, hier in Trebbin öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Preuß. klingendem Kourant versteigern, wozu ich hierdurch Kauflustige einlade. Trebbin, den 4ten September 1822.

Im Auftrage des Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegii.

Der Justiz-Beamte Hellmar.

Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Ehefrau des Bürgers Christian Kohn, bestehend in Gold, Silber, Leinen, Kleidungsstücken und Hausgeräth, soll

den 26sten September c. Vormittags 9 Uhr

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Angermünde, den 23sten August 1822.

v. Beerenberg, Gerichts-Sekretär.

Umstände veranlassen mich, den auf den 24sten September d. J. zum Verkauf meines Gutes Jerchel angesetzten Termin hiermit aufzuheben.

Potsdam, den 29sten August 1822. Aug. W. Crudelius.

Unser jüngster Sohn Karl Friedrich hat sich am 27sten v. M. des Morgens um 5½ Uhr aus Perleberg, wo er bei dem Kaufmann Weber in der Lehre war, heimlich entfernt. Alle Nachforschungen sind bis jetzt vergebens gewesen. Jedermann welcher über dessen Leben oder Tod Auskunft zu geben vermag, wird ergebenst ersucht, uns bekümmerte, fast vor Schmerz zu Boden gedrückte Aeltern gefälligst davon in Kenntniß zu setzen; gern werden wir alle Kosten erstatten. Derselbe ist 16 Jahr alt, hat 5 Fuß, blonde Haare, große Nase, blaue Augen, gewölbte Stirn, gewöhnlichen Mund, blasse Gesichtsfarbe und einen finstern Blick. Bekleidet war er mit einem dunkelbauen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen, schwarztuchenen Beinkleidern, einem weißen Halstuch, einer schwarzen Weste und Halbstiefeln; auch trug er eine kornblaue Mütze mit silbernen Tressen und ledernem Schirm.

Arendsee in der Altmark, den 2ten September 1822.

J. E. Böhme, Kaufmann.
C. W. Böhme, geb. Krusemark.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 20sten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten September 1822.

No. 182. Freiwillige Militair-Dienstableistung als Chirurgus. 1. m. 564. August.

Des Königs Majestät haben nachzugeben geruhet, daß junge Leute von der erforderlichen Qualifikation, ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen genügen können.

In dieser Beziehung wird, in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien des Innern, der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wie aller freiwillige Dienst bei dem Heere auf Ein oder drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste Statt, mit demselben Unterschiede, daß bei einjähriger Dienstableistung als Chirurgus der Anspruch auf Besoldung wegfällt, letztere aber dem sich zu dreijähriger Dienstzeit verpflichtenden Chirurgus, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

§. 2. Jeder, welcher als chirurgischer Freiwilliger in die Armee eintreten will, muß sich wegen seiner medizinischen und chirurgischen Kenntnisse ausweisen, mit der Modifikation, daß bei einjähriger Dienstableistung außerdem noch der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Ausbildung geführt werden muß.

In letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen der Instruktion vom 19ten Mai 1816. (Amtsblatt 1816, Stück 41 Seite 312.) vollständig zur Anwendung.

§. 3. In Ansehung der zu erweisenden medizinisch-chirurgischen Kenntnisse, wonach die Prüfung der sich zu Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen-Stellen meldenden Subjekte Statt findet, ist folgendes festgesetzt:

1) muß der Kandidat seinen Lebenslauf in deutscher Sprache nach den Datis, welche in dem unten abgedruckten Schema A. enthalten sind, eigenhändig unter Aufsicht, und ohne alle fremde Beihülfe, in einer zusammenhängenden Darstellung anfertigen.

Bei diesem Akt prüft ein Sachverständiger zugleich die körperliche Qualifikation des Individuums zum Militairdienst.

2) Sodann hat der Examinandus mehrere Fragen aus dem Gebiet der Medizin und Chirurgie schriftlich, ohne fremde Beihülfe und in Gegenwart der dazu verordneten Kommission, zu beantworten, und zwar aus der Anatomie das Wesentlichste, nämlich von der Osteologie dasjenige, was zur Erkenntniß bei Verrenkungen und Knochenbrüchen nöthig ist; von der Myologie das Allgemeine; von der Splanchnologie die Lage und Kenntniß der Eingeweide im Allgemeinen; von der Angiologie die Kenntniß der Puls- und Blutadern, die Lage der großen Stämme und derjenigen Gefäße, welche bei dem Aderlaß zu kennen erforderlich ist; aus der Physiologie, den Kreislauf des Bluts, die Verrichtung des Athemholens, die Verdauung die Urinabsonderung; aus der Pathologie, die Kennzeichen des Fiebers und deren Unterschiede, die Kenntniß der Volkskrankheiten, der Ruhr, der Blattern und der Schutzblattern, die Kenntniß der Krankheitszustände, welche eine schleunige Hülfe erfordern, und wo plötzliche Lebensgefahr zu fürchten ist, als bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, und von tollen mit der Hundswuth befallenen Thieren Gebissenen; aus der Therapie und materica medica, dasjenige, was zur Hülfe in den vorgenannten Zuständen erforderlich ist. Hiernach muß der Kandidat Kenntniß von den Giften, ihren Wirkungen, und deren Gegenmitteln haben, eben so von den Dosen der Arzneimittel, besonders der starkwirkenden, als Brech- und Purgirmittel, auch muß er Kenntniß von dem Medizinal-Gewichte haben; von der Chirurgie, Kenntniß derjenigen Krankheiten, die am häufigsten vorkommen und schleunige Hülfe erfordern, als: von den Verwundungen, Verrenkungen, Erfrierungen, von den Geschwüren und von den Bauchbrüchen.

Von der operativen Chirurgie muß der Kandidat wissen und verrichten können: das Aderlaßen, Schröpfen und die Applikation der Blutigel.

§. 4. Behufs der Prüfung der Kandidaten in den vorgeschriebenen Kenntnissen, werden besondere Prüfungs-Kommissionen angeordnet werden. Jede derselben besteht aus einem obern Militairarzt und einem Zivilarzt.

An welchem Orte sich diese Kommission im diesseitigen Regierungsdepartement bilden, zu welcher Zeit sie zusammentreten wird, bleibt noch einer näheren Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorbehalten.

§. 5. Die Anmeldungen zum freiwilligen Chirurgendienst können persönlich oder schriftlich geschehen, in beiden Fällen aber nur bei dem General-Divisionsarzt des General-Kommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, indem dieser, Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen, die Stelle des Truppentheils versieht, bei welchem, zu Folge der im §. 2. gedachten Instruktion vom 19ten Mai 1816, sonst alle Meldungen zum freiwilligen Militairdienst geschehen müssen.

Die in dieser Instruktion zugleich vorgeschriebenen Zeugnisse und persönlichen Ausweise, muß der chirurgische Freiwillige daher auch bei dem General-Divisions-Arzte einreichen.

Findet derselbe bei deren Prüfung nichts zu erinnern, so veranlaßt er die medizinisch chirurgische Prüfung. Der Beurtheilung des General-Divisions-Arztes bleibt es auch überlassen, ob die von den einjährigen chirurgischen Freiwilligen über die erforderlichen schulwissenschaftlichen Kenntnisse beigebrachten Atteste genügen, oder ob es in dieser Hinsicht noch einer näheren Prüfung bedarf. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

§. 6. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie, nach den §. 3. angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinalbehörde, oder Dokumente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doktor der Medizin und Chirurgie beibringt, indem in beiden Fällen durch diese Dokumente die erforderliche Qualifikation als erwiesen angenommen wird. Auch ist unter dieser Voraussetzung der einjährige chirurgische Freiwillige der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung desfallsiger Zeugnisse überhoben.

Doch muß der Kandidat die vorgedachten Zeugnisse persönlich der Kommission vorlegen, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann; so wie derselbe auch unter allen Umständen verpflichtet ist, sein curriculum vitae in der §. 3. vorgeschriebenen Art anzufertigen, indem dieses wegen der über das ganze bisherige Verhältniß des Kandidaten zu gewinnenden Uebersicht nothwendig ist.

§. 7. Die Termine, in welchen die medizinisch chirurgischen Prüfungskommissionen zusammentreten, sollen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Die Prüfungskommissarien müssen sich dem Geschäfte der Prüfung ohne alle Remuneration unterziehen.

§. 8. Es steht jedem, sich zum freiwilligen Chirurgendienst entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prüfung diejenige der bestellten Kommission zu wählen, welche ihm in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Korps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisionsarzt angestellt ist, bei dem er sich meldet; und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungskommission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Durch diese Wahl der Prüfungskommission wird jedoch kein Anspruch auf Einstellung des Freiwilligen bei einem Truppentheil in dem nehmlichen Regierungs-Departement oder General-Kommando-Bereich nothwendig bedingt, wie wohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 9. Von dem General-Divisionsarzt bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Anmeldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch chirurgischen Prüfungskommission auszuweisen.

§. 10. Die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung hängt von der weitern Bestimmung des General-Divisionsarztes ab, in Folge der ihm durch die Prüfungskommission zugegangenen Verhandlungen. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabsarzt der Armee.

Da der General-Divisionsarzt in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armeekorps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten

Freiwilligen sein muß, so ist der Kandidat bis zu erfolgter Anstellung verpflichtet, selbigem, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, davon direkte Anzeige zu machen.

Andernfalls ist der General-Divisionsarzt befugt, den Säumigen, wenn er sonst nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen.

§. 11. Findet der General-Divisionsarzt, nach den ihm zugekommenen Prüfungsverhandlungen, einen Kandidaten nicht in der erforderlichen Art qualifizirt, um im Heere als Chirurgus zu dienen, so macht er selbigem solches sofort bekannt.

So lange ein solchergestalt zurückgewiesener Kandidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militairdienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht es ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 12. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte.

Der General-Staabsarzt der Armee bestimmt vielmehr den Truppentheil, wo der Freiwillige dienen soll.

Hierbei werden jedoch die Wünsche der Individuen in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich berücksichtigt werden.

§. 13. Die Einstellung der auf Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen bei einem Truppentheil geschieht immer sogleich, in der Regel als überzählig. Der Zeitpunkt des Eintritts der auf drei Jahre eintretenden Freiwilligen ist aber, da sie das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, von wirklichen Vakanzen, für welche das Gehalt vorhanden ist, abhängig. Indessen wird die Anstellung derselben immer mit der Rücksicht erfolgen, daß sie innerhalb desjenigen Alters, in dem sie gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, auch diese ihre Verpflichtung lösen.

§. 14. Nach beendigter Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahre treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegsreserve, in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten, nach Maaßgabe ihres Alters, über. In allen diesen Verhältnissen bleiben sie als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen verpflichtet, und es finden die, wegen des Aufenthalts-Wechsels und der Urlaubs-Ertheilungen bestehenden Verordnungen auf sie, in gleicher Art wie für die den Waffen angehörende Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner, Anwendung.

§. 15. Zur Uebernahme der im §. 14. gedachten Dienstobliegenheiten, muß sich jeder zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus, sobald er bei dem Truppentheil, zu welchem er beordert worden, angekommen ist, durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers, nach dem unten abgedruckten Schema B. verpflichten.

Verweigert der Kandidat diese Ausstellung, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben.

§. 16. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatzkontrolle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind sie verpflichtet, der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere beabsichtigen.

Dieses muß jedoch vor erreichtem zwanzigjährigen Alter geschehen, wofern dergleichen Individuen nicht als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen. Den wirklichen Eintritt zum Dienst können sie aber, bei gehörig früher Meldung, eben so wie die mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen und unter Beobachtung derselben Modalitäten, bis vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre verschieben.

§. 17. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird hier noch besonders bemerkt, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Kommissionen vorgenommene medizinisch chirurgische Examen, bei ihren folgenden diesfallsigen Staatsprüfungen von gar keinem Einfluß ist.

* * *

Data A.

nach welchen die sich zum freiwilligen Dienst als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen bei der Armee, meldenden Individuen ihren Lebenslauf eigenhändig zu entwerfen, und in der Form einer Geschichts-Erzählung abzufassen haben.

1) Vor- und Zu-Namen.
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Geburtsort, mit Angabe der Provinz, worin er liegt; und wenn der Geburtsort ein Dorf ist, mit Benennung des Kreises, zu dem derselbe gehört, und der Stadt, welche dem Geburtsorte am nächsten liegt.
4) Welchem Religions-Bekenntniß der Kandidat angehört.
5) Titel, Bedienung oder Gewerbe des Vaters, mit Bemerkung, ob derselbe noch am Leben ist, und wenn dieses der Fall, wo er sich aufhält, wenn er bereits verstorben ist, anzuzeigen, in welchem Jahre, und wer der Vormund ist, oder ob der Kandidat schon großjährig ist, durch Alter oder Majorennitäts-Erklärung.
6) Ob die Mutter noch lebt oder Wittwe oder anderweit verheirahet ist. Im Fall der Wittwenschaft, wo sie sich aufhält und womit sie sich ernährt?
7) Ob der Kandidat eigenes Vermögen hat, woher er solches hat, und wie hoch sich etwa das Vermögen beläuft?
8) Ob er schon bei einer Kranken-Anstalt im Frieden oder im Kriege gedient hat, wo, unter wem, und wie lange?
9) Ob der Kandidat verheirathet ist, mit wem, und seit wie lange?
10) Ob er Kinder hat, und wie viel?
11) Ob er mehrere Sprachen spricht, oder doch versteht, und welche?
12) Wo und auf welche Weise er Unterricht in der Medizin genossen, und bei wem?

13) Ob er schon irgendwo über medizinisch chirurgische Gegenstände geprüft worden, und wenn dem so ist, wo, von wem, und über welche Materien?
14) Ob der Kandidat von dauerhafter körperlicher Konstitution ist, oder ob er jemals an seinem Körper Schaden gelitten, und welchen, und ob er Spuren davon trage?
15) Ob derselbe zum freiwilligen Chirurgen-Dienste auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten wolle, um seine Militair-Dienstpflicht bei dem Heere abzulösen; und im erstern Falle, wie er seine Subsistenz zu beschaffen vermöge?
16) Ob der Kandidat in Rücksicht seiner Anstellung als freiwilliger Chirurgus besondere Wünsche zu äußern habe?
17) Ob derselbe mit der Verpflichtung bekannt sei, sich nach der Verfügung des General-Staabs-Arztes der Armee bei demjenigen Truppentheile anstellen lassen zu müssen, wo es für nötig erachtet wird, und ob er dieser Verpflichtung zu genügen entschlossen sei, ohne den Truppentheil selbst wählen zu dürfen.
18) Ob er die Verbindlichkeit kenne, nach zurückgelegter aktiver chirurgischer Dienstzeit beim Heere, während seines Standes in der Krieges-Reserve oder der Landwehr, noch ferner bei entstehendem Kriege der Armee, statt mit den Waffen, als Chirurgus zu dienen, ob er zur Uebernahme dieser Verpflichtung und zur Vollziehung des dieserhalb bei dem Truppentheil, dem er zugewiesen werde, auszustellenden (ihm vorzulegenden) Reverses bereit sei?
19) Wo der Kandidat sich nach seinem bestandenen Examen bis zu seiner durch den General-Staabs-Arzt der Armee verfügten Anstellung aufzuhalten gedenke?
(Dabei ist ihm von der Kommission bemerklich zu machen, daß wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort verändert, er davon dem General-Divisions-Arzte des Armee-Korps direkte Anzeige zu machen habe.)
20) Anführung, daß der Kandidat diesen Lebenslauf (Curriculum vitae) selbst geschrieben habe, und in wessen Beisein solches geschehen ist. — Sodann zum Beschluß, Tag, Monat und Jahr dieses Akts, nebst eigenhändiger Unterschrift.

* * *

Schema B.

des Reverses, welchen die zu ein- und dreijährigen freiwilligen Chirurgendienste angestellten Chirurgen auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener erkläre hiemit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgendienst bei dem Königl. Preuß. Heere, die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten aktiven (ein- — dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zeiträumen in der Krieges-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, beim Ausbruch eines Krieges zum chirurgischen oder ärztlichen Dienste bei dem Heere da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Staabs-Arztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Kommando's, in dessen Bezirk ich meinen

Aufenthalt habe, der General-Divisions-Arzt nach Maßgabe meiner für die Zivil-Praxis erlangten Approbation berufen wird. Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben. (Ort, Datum.) (Vor- und Zuname.)

Potsdam, den 28sten August 1822. **No. 183.**

Stempel. 1. p. 528. August.

In Folge höheren Orts ergangener Bestimmung sollen

1) die Quittungen über Zahlungen für konventionsmäßig rechtsbegründete Forderungen an Frankreich, so wie bisher, auch ferner von der Stempelabgabe frei bleiben,
2) dagegen die Quittungen über Zahlungen für diejenigen Forderungen, welche nicht zu den strenge rechtsbegründeten gehören, sondern nur in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1820 aus Billigkeitsgründen zur nachträglichen Liquidation zugelassen worden sind, nach Maaßgabe des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März c. dem Quittungsstempel unterworfen sein,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9ten Septbr. 1822. **No. 184.**

Anzeige der vorgefallenen Feuerschäden. 1. p. 2410. April.

Da bemerkt worden, daß einige Domainen-Beamte durch die Verfügung vom 14ten Januar 1818, Amtsblatt von 1818 Stück 4. Nr. 21., zu der Meinung veranlaßt worden sind, daß es ferner einer Anzeige an die zweite Abtheilung des Kollegii von den in den Ortschaften des Amtsbezirks vorfallenden Feuerschäden nicht weiter bedürfe, so wird hierdurch bemerklich gemacht, daß der angeordneten Anzeige mit Einsendung der Untersuchungsakten an die landräthliche Behörde ungeachtet, dennoch jederzeit die Feuerschäden im Amtsbezirke, der zweiten Abtheilung des Kollegii unter näherer Angabe der Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen sind und dabei zu bemerken ist, daß und wann die vorschriftsmäßige Anzeige an die landräthliche Behörde geschehen sei.

Potsdam, den 10ten Septbr. 1822. **No. 185.**

Handverkauf der Arzneimittel. 1p. 2a. 40. September.

Durch die Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten Januar d. J. (Amtsblatt S. 40.) ist den Apothekern zur Pflicht gemacht, auch bei dem Handverkauf die Arzneitaxe zu befolgen. Diese Bestimmung ist durch eine neuere Verordnung des gedachten Königl. Ministerii vom 1sten v. M. dahin erläutert worden, daß es den Apothekern frei stehen solle, alle diejenigen Arzneimittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen. Die Polizeibehörden und Physici unseres Departements haben dies zu beachten, und zugleich alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Droguisten und Materialisten die über den Umfang ihres Gewerbes bestehenden Verordnungen sorgfältig beobachten, und die Kontravenienten nachdrücklich bestraft werden, wobei es übrigens unbedenklich ist, daß die chemischen Fabrikanten in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate in die Kathegorie der Droguisten gehören, und sich daher den gleichen Gesetzen unterwerfen müssen.

Potsdam, den 12ten September 1822.

No. 186. Verhütung der Baumfrevel. 1. p. 1219. August.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 28sten Juli c. (im Amtsblatt Seite 169.) wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß die daselbst wegen Verhütung der Baumfrevel gegebenen Vorschriften gleichmäßig auch auf die Städte Anwendung finden, wo die Magistrate und Polizeibehörden die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bei schicklichen Gelegenheiten zur Kenntniß der Einwohner zu bringen haben. Daß die in der gedachten Verfügung den Schullehrern im Allgemeinen ertheilte Anweisung auch auf die Schullehrer in den Städten Anwendung findet, versteht sich von selbst.

Potsdam, den 14ten September 1822.

No. 187. Getreide- u. Fourage-Preise pro Aug. 1822. t. m. 973. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	23	Sgr.	10	Pf.
2) für den Scheffel Roggen . .	1	"	4	"	3	"
3) für den Scheffel große Gerste .	—	"	28	"	11	"
4) für den Scheffel kleine Gerste .	—	"	23	"	11	"
5) für den Scheffel Hafer . . .	—	"	23	"	4	"
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1	"	29	"	2	"
7) für den Zentner Heu	—	"	28	"	4	"
8) für das Schock Stroh . . .	5	"	2	"	8	"

Die Tonne Weißbier kostete im Monat August d. J. .			4	Thlr.	—	Sgr. — Pf.
die Tonne Braunbier			3	"	15	" — "
das Quart doppelten Kornbrantwein			—	"	6	" 5 "
das Quart einfachen Kornbrantwein			—	"	3	" 7 "

Potsdam, den 12ten September 1822.

No. 188. Nachträge zu den Städte-Feuer-Sozietäts-Katastern. 1. p. 886. September.

Sämmtlichen Magistraten und Bezirks-Bau-Inspektoren wird hierdurch unsere Verfügung vom 17ten Septbr. 1819 (Amtsblatt von 1819 Seite 241.) wegen der nach dem daselbst abgedruckten Schema anzufertigenden Nachträge zu den Feuer-Sozietäts-Katastern, in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, die darin bestimmten Termine, „nach welchen die Taxen Behufs der Veränderungen, durch die Magistrate „bis zum 1sten Januar an die Bezirks-Bau-Inspektoren zur Revision befördert, und „von diesen, 8 Tage vor dem 1sten April, denselben revidirt zurückgesandt, die Ver„änderungs-Nachweisungen nebst den Taxen aber spätestens am 1sten April bei uns „eingereicht sein müssen," pünktlich inne zu halten.

Die später als den 1sten April jeden Jahres bei uns eingehenden Nachtrags-Veränderungen, können in die, am 1sten Mai hier abzuschließenden Kataster nicht mehr mit aufgenommen, sondern müssen für das nächst folgende Jahr zurückgelegt werden. Für allen aus der zu späten Einreichung der gedachten Nachweisung den Interessenten erwachsenden Nachtheil sind die Säumigen verhaftet. Die Magistrate haben von der Behufs der Revision an den Bezirks-Bau-Inspektor erfolgten Uebersendung der Taxen,

uns

uns jedesmal gleichzeitig eine kurze Anzeige zu machen, damit vorher übersehen werden kann, von welchen Städten obige Nachweisungen zu erwarten sind. Wenn keine Veränderungen nöthig geworden sind, haben die betreffenden Magistrate solches bis zum 1sten März uns anzuzeigen.

Sollten am 1sten März von einigen Magistraten eine der obigen beiden Anzeigen bei uns nicht eingegangen sein, so wird solche auf Kosten des Säumigen sofort eingefordert, und derselbe außerdem in eine Ordnungsstrafe von 1 thlr. genommen werden.

No. 189. Liquidirung noch unberichtigter Forderungen für Lieferungen ꝛc. 2. b. 530. September.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungsbezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen, zuförderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden sein, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justifikatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justifizirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungsbezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungsbezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präklusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30sten August 1822.

Ministerium des Schatzes.
von Lotzum.

* * *

Potsdam, den 14ten September 1822.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Schatz-Ministeriums wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 190. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. 2. b. 542. September.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten August 1822, Gesetzsammlung No. 747., werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3ten Juni 1814. kreirten Lieferungsscheine hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten Dezember 1822 bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staatsschuld-Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben, bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten, oder wenigstens bis dahin gehörig angemeldeten Lieferungsscheinen dergestalt, daß letztere sodann präkludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31sten August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Potsdam, den 12ten September 1822.

Indem vorstehende Bekanntmachung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die Herren Landräthe noch auf die besonders an dieselben erlassene Verfügung aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 8ten Septbr. 1822.

No. 191. Lungenseuche in Fredersdorf 1. p. 397. September.

Da in Fredersdorf, Amts Gramzow, Angermünder Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindviehe entstanden ist, so ist die Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung angeordnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 20. Nachrichten über die seit dem Kriege gegen Rußland vermißten Preuß. Unterthanen.

Dem Publikum wird bekannt gemacht: daß die beiden Verzeichnisse der in verschiedenen Russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preuß. Unterthanen, durch Bezeichnung des Jahres und Tages des Todes derselben in zweien Nachträgen vervollständigt worden sind, welche bei dem Kammergerichte, dem hiesigen Stadtgerichte und bei der Königl. Regierung in Potsdam von den dabei interessirten Personen eingesehen werden können.

Berlin, den 5ten September 1822.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Bekanntmachung vom 6ten v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1sten Oktober, sondern bis zum 1sten November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2ten November d. J. Statt finden wird.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung. Berlin, den 5ten September 1822.

Finanz-Ministerium.

Das Tuchmacher-Gewerk zu Neudamm wünscht einen Walkermeister auf einer mit zwölf Loch neu erbaueten Walkmühle zu haben, welcher jedoch in Seife zu walken verstehen, und mit einen obrigkeitlichen Wohlverhaltungs-Attest versehen sein muß.

Liebhaber können sich bei dem Aeltesten des Gewerks dieserhalb melden, und ist dazu ein Termin auf den 4ten Oktober d. J. angesetzt, wo solche sich persönlich produziren können, sich aber auch so einzurichten haben, daß selbige, auf den Fall sie für qualifizirt befunden werden sollten, sogleich in die Mühle eintreten können.

Neudamm, den 31sten August 1822.

Das Tuchmacher-Gewerk.

Unterschriebener ist Willens, von dem ihm zugehörigen, unmittelbar am Ruppiner Kanal, eine viertel Meile von der Stadt Oranienburg belegenen Gute Friedenthal eine bedeutende Morgenzahl an Acker und Wiesen zu veräußern, und solche in Parzelen von 12 Morgen Acker, nebst einem Morgen Wiese und der Weide-Gerechtigkeit von zwei Stück Rindvieh, entweder Verkaufsweise, oder in Erbzins meistbietend wegzugeben, und es einem jeden Acquirenten zu überlassen, sich auf dem erstandenen Grundstücke die nöthigen Gebäude selbst aufzubauen.

Zur Ausbietung dieser Grundstücke ist ein Termin auf den 24sten September dieses Jahres in dem herrschaftlichen Hause zu Friedenthal angesetzt, und wird der Unterzeichnete die Bedingungen bekannt machen.

Oranienburger Mühle, den 24sten August 1822. Weigel.

Verzeichniß der im Monat Juli 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Haberecht, Johann Friedr. Zimmergeselle.	Köpenik.	56	5	5	bräunlich.	rund.	blond.
2	Brecht, Johann Friedrich Ferdin., Brennerknecht.	Genshagen bei Teltow.	23	5	4	dunkelbraun.	halbbedeckt.	braun.
3	Legden, Katharine Elisabeth, unverehelicht.	Havelberg.	21	5	1	dunkelblond.	frei.	blond.
4	Mann, Karl August, Schlosserlehrling.	Potsdam.	17	4	10	blond.	halbbedeckt.	desgl.
5	Weinknecht, Johann Gottlieb, Schumachermeister.	Stallupöhnen in Litthauen.	49	5	6	dunkelbraun.	desgl.	desgl.
6	Henckel, Karl Friedrich, Arbeitsmann.	Berlin.	38	5	—	bräunlich.	desgl.	schwach.
7	Griese, Friedrich Christian, Arbeitsmann.	Lauenstein bei Hameln.	42	5	4	bräunl. u. dünn.	frei und hoch.	braun.
8	Kazmirowski, Joseph, Landreuter.	Warschau.	50	5	7½	schwarzbraun.	gerunzelt.	schwarzbraun.
9	Kayser, Christian Friedrich, Arbeitsmann.	Prangen bei Bernau.	53	5	4	braun.	halbbedeckt.	braun.
10	Luft, Karoline Friederike, unverehelicht.	Neustadt-Eberswalde.	26	5	—	blond.	frei.	blond.
11	Grauer, Johanne Christiane, Juliane Wilhelm. Friederike Elisabeth Amalie, unverehelicht.	Schmiedeberg im Herzogthum Sachsen.	19	5	2	braun.	niedrig.	braun.
12	Neumann, Johann Ernst, Tagelöhner.	Potsdam.	20	5	2	blond.	hoch und rund.	bräunlich.
13	Lingnau, Christoph Friedrich, Hutmachergeselle.	Mohrungen.	55	5	2	schwarz u. grau.	rund.	schwarz.
14	Schüttau, Joh. Ernestine Auguste, unverehelicht.	Breslau.	24	5	—	dunkelblond.	frei.	blond.
15	Klein, Louise Friederike Charlotte, unverehelicht.	Ratzden bei Pr. Minden.	29	5	2	hellbraun.	desgl.	braun.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Schöpping, Johanne Christiane, unverehelicht.	Dresden.	19	5	—	braun.	frei.	braun.

z e i ch n i ß
resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	blond.	länglich.	mittler.	Köpenick.
grau.	klein u. ſtumpf.	desgl.	breit.	—	rund.	unterſetzt.	Strausberg.
desgl.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	desgl.	Havelberg.
blau.	desgl.	desgl.	desgl.	—	desgl.	klein.	Potsdam.
grau.	lang u. ſpitz.	gewöhnlich.	ſpitz.	braun.	desgl.	unterſetzt.	Gumbinnen.
bräunlich.	lang.	klein.	desgl.	röthlich.	desgl.	desgl.	Köpenick.
graubraun.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	ziemlich ſtark.	gewöhnlich.	Köpenick.
blau.	breit.	desgl.	breit.	ſchwarzbraun.	oval.	ſchlank.	Thorn.
braun.	ſpitz.	groß.	desgl.	braun.	desgl.	unterſetzt.	Strausberg.
desgl.	klein.	klein.	rund.	—	ſchmal.	klein.	Landsberg a. d. Warthe.
desgl.	desgl.	desgl.	klein u. gegrübt.	—	rund.	ſchlank.	Schmiedeberg im Herzogthum Sachſen.
blau.	klein	aufgeworfen.	klein u. rund.	angehend.	ſchmal.	unterſetzt.	Potsdam.
grau.	gebogen.	gewöhnlich.	breit.	grau.	oval.	desgl.	Mohrungen.
desgl.	klein u. ſpitz.	klein.	rund.	—	desgl.	desgl.	Breslau.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	desgl.	—	desgl.	ſchlank.	Rahden bei Minden.
grau.	klein u. dick.	klein.	klein u. gegrübt.	—	desgl.	unterſetzt.	Dresden.

Digitized by Google

Steckbriefe.

No. 33. Der gewesene Brauerknecht Daniel Christian Friedrich Eick, welcher aus dem Armenhause zu Prenzlau entlaufen, und jetzt ein herumschweifendes Leben führt, ist eines mit einem Dienstmädchen in der Nacht vom 24sten bis 25sten v. M. hier verübten Diebstahls durch Einbruch dringend verdächtig, und soll sich derselbe nach vollbrachter That auf die Landstraße nach Stettin zu von hier begeben haben, ohne die entwandten Sachen mitzunehmen, welche er seiner Gehülfin überlassen hat.

Es werden daher alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch ergebenst ersucht, den Eick, wo er sich antreffen lassen sollte, festzunehmen, und an uns durch Transport gelangen zu lassen, um die Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Pasewalk, den 3ten September. 1822. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Eick ist ungefähr 5 Fuß groß, von starker und dicker Leibeskonstitution, ungefähr 40 Jahr alt, hat graues und kurzes Haar, in der Mitte des Scheitels eine kahle Stelle, dunkle Augen, schwarze Augenbraunen, längliches und braunes Gesicht, dicke und stumpfe Nase, vollständige Zähne, und soll aus dem Dorfe Ellingen bei Prenzlau gebürtig sein. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke, grautuchenen Weste, rothkattunenen Halstuch, blauer Mütze mit rothem Besatz, leinenen kurzen Beinkleidern, hölzernen Pantoffeln, und wollenen langen Strümpfen.

Besondere Kennzeichen sind: eine Narbe unter dem linken Auge, desgleichen unter dem linken Mundwinkel am Kinn, und leidet derselbe an einem Bruchschaden.

No. 34. Der unten näher bezeichnete ehemalige Dienstknecht Johann Borchert in Louisensaue bei Neustadt a. d. Dosse geboren, hat sich eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu wollen.

Fehrbellin, den 9ten September 1822.

Die v. Zietenschen Patrimonialgerichte über Brunne.

Personbeschreibung.

Der Johann Borchert ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellblonde Haare, blaue Augen, eine platte breite Nase, ein volles rundes Gesicht mit starken Pockennarben, einen blonden schwachen Bart, einen Bruchschaden, weshalb er einen Bruchband trägt. Bekleidet war er mit einer blauen Jacke, blauen Tuchhosen mit blanken Knöpfen auf der Seite besetzt, Stiefeln, blauer Tuchweste, blauem Halstuch und einer Mütze mit Wachstuch-Ueberzug.

Der unten signalisirte Tischlergesell Franz Haustein hat angeblich seinen ihm von der Polizeibehörde zu Sebastiansberg in Böhmen, unterm 2ten d. M. ertheilten Reisepaß, zwischen Landsberg und Zerbig unweit Leipzig verloren, und ist mittelst der ihm, von uns heut eingehändigten Marschroute in gerader Tour nach Sebastiansberg zurückgewiesen worden, welches wir den resp. Polizeibehörden hierdurch bekannt machen.

Signalement.

Der ꝛc. Haustein ist aus Sebastiansberg in Böhmen gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitzige Nase und runde Gesichtsbildung.

Münncheberg, den 8ten September 1822. Der Magistrat.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen ist das zum Nachlasse des Kontrolleur Johann Friedrich Schäffer gehörige, bei Zellin belegene Etablissement mit 5 Morgen Bruchland, die Fahne genannt, anderweit Theilungshalber sub hasta gestellt, und der Verkaufstermin auf

den 27sten September c. Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath Schulz angesetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe beträgt 2433 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf., und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 20sten August 1822.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den minorennen Kindern der verstorbenen Bauer Arndtschen Eheleute gehörige, in Niebel bei Treuenbrietzen belegene Erbpachts-Bauer-Gut von circa einem Winspel Winter- und einem Winspel 8 Scheffel Sommer-Aussaat, und der Antheil derselben an dem ehemaligen Königl. Vorwerk Niebelhorst von circa 8½ Scheffel Winter- und 17 Scheffel Sommer-Aussaat, soll mit dem Inventario, bestehend in 4 Pferden, 5 Ochsen, 5 Kühen, 125 Stück Schaafen, Schweinen und Federvieh, den nöthigen Acker- und Wirthschafts-Geräthschaften, imgleichen mit der ganzen diesjährigen Erndte, an den Meistbietenden von Michaelis d. J. ab auf 9 Jahr verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 28sten September c. in Niebel angesetzt, zu welchem die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Pacht-Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können. Beelitz, den 31sten August 1822.

Königliches Preußisches Justiz-Amt Saarmund.

Es sollen am 26. d. M. Vormittags um 8 Uhr die in hiesiger Heide geschlagenen 500 Klafter Eichen-, 660 Klafter Kiehnen-Klobenholz und 49 Stück Nutzholz, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden im Einzelnen, als auch nach Befinden der Umstände im Ganzen, gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Beelitz, den 1sten September 1822.

Der Magistrat.

Zu Bernau soll ein massives, mit gewölbten Kellern versehenes, zwei Stockwerk hohes, zehn Fenster breites, den Geschwistern Parthey gehöriges Haus aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dasselbe enthält neun heizbare Zimmer, worunter zwei von 3 Fenstern, vier Küchen, die nöthigen Kammern, und es befinden sich dahinter Stallungen, ein geräumiger Hof und Garten. Es beruhet darauf das Recht zu freiem Bau- und Reparatur-Holz aus der Stadtforst und zu jährlich Acht Klaftern Brennholz. Die geräumigen Wohnungen eignen sich eben sowohl für Familien von Stande, als ganz besonders zu Fabrikanlagen.

Es wird daher ein Termin auf den 23sten September c. Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Justiz-Kommissionsraths Meyer zu Bernau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bernau, den 21sten August 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer.

Den 7ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, soll das der Pfarre in Seddin zugehörige, auf der dortigen Feldmark befindliche Eichen-, Kiehnen-, Birken- und Elsen-Holz, worunter sich eine bedeutende Anzahl Eichen-Nutz- und Kiehnen mittel- und klein Bauholz befindet, daselbst als Folge der Separation auf dem Stamm an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 29sten August 1822.

Meyer, qua Commissarius.

Der am 7ten Oktober d. J. vor uns angesetzte Termin zur Subhastation der Pfarr-Büdnerstelle und des Erbpachts-Kirchengartens des Büdners Schäffer zu Biesen wird hierdurch aufgehoben. Wittstock, den 6ten September 1822.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Wegen des auf den 1sten Oktober d. J. fallenden Lauberhüttenfestes der Juden, wird der zur Versteigerung des Nachlasses des Superintendent Wolffschen Ehepaares von mir anberaumte Termin, statt am 1sten Oktober erst den 2ten Oktober den Anfang nehmen. Trebbin, den 11ten September 1822.

Im Auftrage des Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii.

Der Justizbeamte Hellmar.

Die Krug- und Fischernahrung zu Alt-Küstrinchen, bestehend in 24 Morgen Land, Gärten, Angern und 9 Morgen Wiesen beim Dorfe, und 60 Morgen Oderbruchwiesen, worauf ein Haus und Scheune, und welches als ein besonderes Etablissement betrachtet werden kann, soll aus freier Hand, entweder ganz frei oder nach Umständen der Käufer, mit vertheilten Abgaben verkauft werden.

Das Nähere ist in Niederwutzow bei Zehden beim Lehnschulzen Ehlert zu erfahren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 27sten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10ten September 1822. No. 192.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerium festgesetzt, daß die Polizeibehörden in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen sie eine Entscheidung geben können, ohne daß nach der Größe der festgesetzten Strafe eine Berufung auf richterliches Erkenntniß Statt findet, auch die vernommenen Zeugen zu vereidigen befugt sind, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist, nach Analogie des §. 253. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Vereidigung der Zeugen von Seiten der Polizeibehörden nicht erfolgen darf.

Zeugen-Vereidigung in polizeilichen Untersuchungssachen. 1. p. 102. August.

Die Polizeibehörden machen wir noch auf §. 81. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung aufmerksam, nach welchem jedem Zeugen vor der Abhörung die Vorhaltung bei Zeugeneiden zum Durchlesen eingehändigt, oder dem des Lesens Unkundigen vorgelesen, und nöthigenfalls während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung gebracht werden muß.

Potsdam, den 10ten September 1822. No. 193.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat die Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{2}{3}$ bekannt gemacht, und sind diese Veränderungen den Kreis- und Stadtphysikern unsers Departements zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikalbezirke zugefertigt worden.

Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{3}$. 1. p. 462. September.

Vom Tage der Bekanntmachung an, haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1sten Oktober 1815, welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu richten.

Uebrigens darf die neue Arzneitaxe von 1815 bei keinem Apotheker fehlen.

No. 194. Generals der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zen. Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	20	—	1	20	—	1	3	—	1	3	—	—	25	—	—	25	—	—	21	—	—	21	—	—	25	—
2	Brandenburg	1	26	3	1	22	6	1	3	2	1	1	10	—	27	6	—	27	6	—	28	9	—	28	9	—	18	9
3	Havelberg	1	22	6	1	17	6	1	2	6	—	26	3	—	27	6	—	23	9	—	25	—	—	20	—	—	15	—
4	Jüterbogk	2	—	—	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	1	5	—	1	2	—	1	2	—
5	Luckenwalde	1	27	6	1	20	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	21	3	1	2	6	1	2	6	—	—	—
6	Potsdam	1	27	3	1	22	3	1	6	4	1	2	6	—	28	9	—	23	6	—	26	6	—	22	6	—	28	9
7	Prenzlow	1	16	3	1	10	—	1	—	—	—	23	9	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	16	3	—	18	9
8	Rathenow	1	20	—	1	15	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	23	6	—	15	—
9	Neu-Ruppin	1	17	8	1	13	7	1	3	—	—	29	2	—	28	—	—	24	5	—	23	—	—	21	6	1	—	—
10	Schwedt	1	20	—	1	17	6	1	1	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
11	Spandow	2	2	—	1	20	8	1	3	9	1	2	6	1	—	6	—	25	—	1	2	6	—	26	3	—	18	—
12	Strausberg	2	5	—	2	—	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	27	6
13	Templin	1	20	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6
14	Treuenbrietzen	1	21	10	1	21	10	1	5	5	1	3	1	1	—	—	1	—	—	1	4	4	1	4	4	—	—	—
15	Wittstock	1	20	—	1	16	6	1	4	4	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—
16	Wriezen an der Oder	1	29	9	1	22	—	1	3	—	—	27	—	—	24	9	—	21	6	—	24	—	—	22	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	17	—	1	17	—	1	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—

No. 195. Potsdam, den 3ten September 1822.

Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde. 1. p. 184. Juni.

In Beziehung auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §§. 73. und 74. wird hiermit bekannt gemacht, daß die nach diesem Gesetze zu bestimmenden Vergütigungen der Getreiderenten in baarem Gelde nach den Martini-Marktpreisen der nachbenannten Marktplätze:

für den Teltow-Storckowschen Kreis — Stadt Berlin,
" " Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreis — Stadt Jüterbogk,
" " Zauch-Belzigschen Kreis — Stadt Potsdam,
" " Westhavelländschen Kreis — Stadt Brandenburg,
" " Osthavelländschen Kreis — Stadt Potsdam,
" " Niederbarnimschen Kreis — Stadt Berlin,
" " Oberbarnimschen Kreis — Stadt Wriezen,

Nachweisung

des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro August 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe.						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	25	—	5	20	—	5	20	—	2	—	—	—	15	—	—	10	—		9	—	—	4	5	2	6	10	—	4	—	6	8	3	11	5	8						
—	16	3	3	25	—	3	22	6	—	—	—	—	23	7	—	10	—		11	1	—	5	—	2	6	10	4	5	8	7	4	5	8	6	2						
—	15	—	4	—	—	4	—	—	2	8	7	—	18	9	—	9	—		9	—	—	11	4	8	2	1	17	6	5	8	5	8	5	8	5	9						
1	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		10	1	9	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	—	9	—		9	—	—	5	9	3	2	24	—	7	2	3	7	2	2	7	2						
—	23	6	5	—	—	3	29	6	2	20	—	—	22	8	—	10	—		11	1	2	5	—	2	10	12	1	12	—	8	—	8	—	7	2						
—	15	—	5	—	—	4	—	—	1	10	—	—	11	5	—	9	—		9	—	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	9						
—	15	—	3	25	—	3	25	—	1	25	—	—	15	—	—	11	—		8	1	3	—	—	2	4	9	—	5	—	4	7	4	7	6	—						
—	26	—	7	—	—	5	15	—	1	3	—	—	15	5	—	10	1		1	1	3	5	8	2	10	10	—	7	—	5	9	5	—	5	9						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	11	—	11	1		1	1	1	4	3	2	2	12	10	9	6	7	4	3	7	6	5						
—	14	—	4	20	—	4	12	—	1	18	2	—	16	1	—	10	1		1	1	5	5	—	2	10	11	5	6	5	6	5	4	6	8	9						
—	27	6	4	15	—	4	15	—	1	21	3	—	17	—	—	9	1		4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	6	6						
—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	25	—	—	14	4	—	9	1		1	1	3	3	8	2	6	11	6	5	—	5	8	5	8	6	8						
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	22	6	—	9	1		1	1	3	6	3	2	6	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8						
—	20	—	4	20	—	4	20	—	1	3	9	—	16	5	—	6	—		11	—	—	4	5	2	—	6	11	5	5	4	3	4	3	5	6						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	16	—	—	10	1		6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	6	—						
—	25	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	20	—	—	10	1		—	1	2	2	10	2	2	10	—	6	5	6	—	5	—	6	—						

für den Prenzlowschen Kreis — Stadt Prenzlow,
" " Angermündschen Kreis — Stadt Schwedt,
" " Templinschen Kreis — Stadt Zehdenick,
" " Ruppinschen Kreis — Stadt Neu-Ruppin,
" die Ostpriegnitz — Stadt Wittstock und
" " Westpriegnitz — Stadt Perleberg,

zu berechnen sind. Der vierzehnjährige Durchschnitts-Marktpreis für 1821 wird hiernach nächstens durch das Amtsblatt für sämmtliche genannte Marktstädte bekannt gemacht, und zu seiner Zeit damit für jedes folgende Jahr in der Art fortgefahren werden, daß sowohl die Martini-Marktpreise des folgenden Jahres, als auch die sich darnach ergebenden neuen vierzehnjährigen Durchschnitts-Marktpreise bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 17ten September 1822.

No. 196. Schaafpocken. 1. p. 984. September.

Bei der gegenwärtig allgemeinen Ausbreitung der Pockenkrankheit unter den Schaafen, werden sämmtliche Polizeibehörden und Schäfereibesitzer zu der sorgfältigsten Befolgung des (im Amtsblatte von 1816 Seite 322: neu publizirten) Regulativs vom 27sten August 1806. aufgefordert. Insonderheit haben die landräthlichen Behörden strenge darauf zu sehen, daß die angesteckten Orte für das Hindurchtreiben von Schaafvieh gesperrt werden, und aller Verkehr mit den Schaafen in denselben aufgehoben wird, ferner daß die im gedachten Regulativ vorgeschriebenen Grenzen der Hütungs-Reviere überall sorgfältig abgesteckt und beobachtet werden, zu welchem Behuf die Bezirksgendarmen anzuweisen sind, auf die Grenzabsteckung und deren Befolgung zu wachen und alle Uebertretungen sofort anzuzeigen. Die Impfung ist in den bedroheten Ortschaften möglichst zu befördern, unter Beobachtung der im Amtsblatte 1814 Seite 335. vorgeschriebenen Präkautionen.

No. 197. Vorschriften für die Fähranstalten. 2. a. 1998. August.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die mögliche Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig, wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung, nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer, sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatzbootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in soweit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung erwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende,

mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern exekutivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Kontrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, in soferu er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28sten August 1822.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Potsdam, den 14ten September 1822.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Herren Landräthe werden angewiesen, die darin angeordneten Vorschriften, unter Zuziehung der betreffenden Bezirks-Baubedienten sofort in Ausführung zu bringen.

No. 198. Austheilung neuer Zinsbögen zu den Kammer-Kredit-Kassenscheinen. S. d. 741. September.

Die Koupons zu den ehemals Königl. Sächsischen, jetzt Königl. Preuß. Kammer-Kredit-Kassenscheinen, laufen mit dem diesjährigen Michaelistermin ab, und es werden daher durch die, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Scheinen, beauftragte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg, bei Gelegenheit, wenn dieselbe die für den Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Ostern 1823 bis mit Michaelis 1825 lautende, und im Auftrage der Königlichen Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, von mir ausgefertigte Talons mit Koupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Es haben daher dieselben bei Erhebung der Zinsen für den bevorstehenden Michaelistermin, auch die in Händen habenden Talons von den gedachten Kammer-Kredit-

Kassenscheinen an die gedachte Kasse abzugeben, und dagegen die neuen Zinsbögen in Empfang zu nehmen. Berlin, den 10ten September 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Potsdam, den 16ten September 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 199. Wittwen-kassen Angelegenheiten. 1. p. 884. September.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1sten Oktober 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22sten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30., wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 9ten September 1822.

General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Potsdam, den 16ten September 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 21. Einsendung der Konduitenlisten.

Der Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 19ten v. M. gemäß, haben sämmtliche Untergerichte nicht nur mit dem ersten Dezember alljährlich, mit den General- und Spezialprozeßlisten, zugleich die Konduitenliste von den Mitgliedern und Subalternen des Gerichts, sondern auch von den bei demselben angestellten oder an dem Orte sich befindenden Justizkommissarien und Exekutoren, an das Präsidium prompt einzusenden. In diesen Listen müssen bei jeder Person die sämmtliche Vornahmen, das Alter und die Dienstzeit richtig angezeigt werden. Wenn am 8ten Dezember die Liste hier nicht eingegangen ist, werden von dem säumigen Untergericht zwei Thaler Strafe durch die Post eingezogen werden. Berlin, den 16. Sept. 1822.

Präsidium des Königlichen Kammergerichts.
Woldermann.

No. 22. Annahme der Scheidemünze bei den Königl. Kassen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das, zur Beförderung des Umlaufs der neu ausgeprägten Scheidemünze erfolgte Ministerial-Reskript vom 6ten d. M. nachstehendermaßen bekannt gemacht, um sich bei deren Sportelkassen nach dem Inhalte desselben zu achten.

Berlin, den 16ten September 1822.

Um der neu ausgeprägten Scheidemünze allgemeinen Kours zu verschaffen und das dagegen streitende Vorurtheil zu beseitigen, ist von dem Königlichen Staatsministerio beschlossen worden, diese Scheidemünze bei allen Königlichen Kassen ohne Rücksicht auf das Quantum vorläufig anzunehmen. Demzufolge wird auch das Königliche Kammergericht angewiesen: bei den bei seiner Salarienkasse eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Objekt, Silbergroschen statt Kourant für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüsse aus Königlichen Kassen fernerhin ohne alle Scheidemünze in Kourant und Gold werden gezahlt werden.

Diese interimistische Maaßregel soll bis zum Schluße des künftigen Jahres bleiben, und hat das Kollegium hiernach die Unterbehörden in seinem Bezirk zu instruiren.

Eine Ausnahme tritt bei den Gerichten ein, bei welchen das Gerichtspersonale den Selbstgenuß der Sporteln hat; bei diesen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen in Absicht des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze. Sollte der Zufall es fügen, daß bei einem Gerichte mehr Scheidemünze gezahlt wird, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempel, Porto und $\frac{1}{10}$. des Gehalts gebraucht werden kann, so ist darüber Anzeige zu machen, um den Austausch der Scheidemünze zu bewirken.

Berlin, den 6ten September 1822.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Bekanntmachung vom 6ten v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1sten Oktober, sondern bis zum 1sten November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2ten November d. J. Statt finden wird.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung. Berlin, den 5ten September 1822.

Finanz-Ministerium.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu:

1930	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	"	17	"	" Gärten,
365	"	23	"	" Wiesen,
7	"	156	"	" Leinstellen,
8	"	2	"	" Koppeln,
416	"	4	"	" Hütung,
53	"	27	"	" Gewässer,
3	"	136	"	" Hof und Leinstellen,
und 122	"	32	"	" Wege, Triften ꝛc.

oder 2012 Morgen 89 □Ruthen zusammen gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Kossäthenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	Acker,
27	"	171	"	Wiesen,
1	"	42	"	Hütung,
1	"	—	"	Gärten,
—	"	72	"	Hof und Baustellen,
und —	"	43	"	Unland, oder zusammen

110 Morgen 163 □Ruthen gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden. Der Lizitations-Termin ist auf den

12ten October dieses Jahres

festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Koßäthen-Hofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31sten Juli 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Das zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörige Vorwerk Woistentin, ein Theil der dazu gehörigen Forst nebst Holzwärter-Etablissement und die Schäferei Immenhof, sollen von Marien 1823 ab, als zinsfreies Eigenthum oder mit Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses meistbietend verkauft werden.

Das Vorwerk Woistentin und die Hammel-Schäferei Immenhof liegen eine kleine Meile von Gülzow, 1½ Meile von Greiffenberg und 1½ Meile von Plathe entfernt.

Der Flächen-Inhalt der Ländereien beträgt nach der vorgenommenen Vermessung und Bonitirung:

a. beim Vorwerke Woistentin,

an Hof und Baustellen	2	M. M.	29	□R.
„ Gärten	4	„	159	„
„ Wurthen	10	„	104	„
„ Leinstraßen	—	„	120	„
„ Acker	232	„	92	„
„ Wiesen	114	„	58	„
„ Hütung	22	„	151	„
„ Gewässern	41	„	49	„
„ Wegen	2	„	162	„
„ Sandschellen	3	„	138	„
„ Gräben	2	„	113	„
	438	M. M.	95	□R.

Die Ländereien dieses Vorwerks befinden sich im Gemenge mit der Dorfschaft Woistentin, und mit Rücksicht hierauf ist das Minimum des Kaufgeldes, inkl. der kleinen und Mittel-Jagd, so wie der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und des Zwangsverlages, neben einer jährlichen Grundsteuer von 65 thl. und andern in dem Veräußerungs-Plan genannten Abgaben, auf 5480 thlr. 25 sgr. 9 pf. ermittelt, und bei Uebernahme jener, und eines Domainen-Zinses von jährlich 201 thlr., das zu steigernde Einkaufsgeld auf 1862 thlr. 25 sgr. 9 pf. angesetzt worden.

b. Der zum Vorwerk gehörige Forsttheil enthält 57 M. M. 120 □R. ist mit guten Eichen bestanden, und incl. der kleinen und Mittel-Jagd auf 2873 thlr.

4 sgr. 11 pf., und bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von 16 thlr. 20 sgr. zum Einkaufgelde von 2647 thlr. 9 sgr. 2 pf. abgeschätzt.

c. Zu dem Holzwärter-Etablissement gehören:

an Hausstellen	— M. M.	30	□R.
„ Garten	— „	105	„
„ Wiesen	3 „	43	„
	3 M. M.	178	□R.

die im Fall des zinsfreien Verkaufs, neben einer Grundsteuer von 2 thlr. 20 sgr., zu 250 thlr. 16 sgr. 8 pf., und bei Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 9 thlr. 10 sgr., auf 82 thlr. 16 sgr. 8 pf. gewürdigt sind.

d. Die ganz separirt gelegene Hammel-Schäferei Immenhof enthält an Ländereien:

Hofstellen	— M. M.	60	□R.
Gärten	2 „	14	„
Acker	238 „	142	„
Wiesen	49 „	58	„
Wege	2 „	29	„
Gräben	— „	175	„
	293 M. M.	118	□R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der Grundsteuer von 23 thlr. auf 2276 thlr. 26 sgr. 3 pf., und das der Steigerung unterworfene Einkaufgeld, bei Uebernahme jener Grundsteuer und eines jährlichen Domainenzinses von 85 thlr., auf 746 thlr. 26 sgr. 3 pf. berechnet worden.

Sämmtliche Grundstücke werden im Ganzen, und einzeln ausgeboten. In letzterer Beziehung ist die Schäferei Immenhof in 16 Etablissements getheilt worden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jedes Etablissement, nach Verhältniß der Güte des Bodens, von 122 thlr. 25 sgr. 5 pf. bis 211 thlr. 5 sgr. 5 pf. gesetzt, und die Einkaufgelder, im Fall der Erwerbung mit einem jährlichen Domainen-Zins von 43 thlr. 14 sgr., bis 73 thlr. 29 sgr. berechnet.

Der Lizitations-Termin ist zu Cammin auf den 8ten November dieses Jahres vor dem Herrn Regierungs-Rath Schmidt II. angesetzt worden, bei dem am Tage vor dem Termin auch die Anschläge eingesehen werden können.

Die Lizitations-Bedingungen und Veräußerungspläne sind sogleich und zu jeder Zeit in unserer Registratur der 2ten Abtheilung, so wie auch bei dem Herrn Justizkommissions-Rath Kreich zu Cammin einzusehen, die Grundstücke selbst aber, und namentlich die eingetheilten Etablissements zu Immenhof wird der Oberjäger Karow zu Sagersberg den Kauflustigen nachweisen. Stettin, den 9ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die zur ehemaligen Dom-Probstei Kuckelow gehörigen Windmühlen zu Büssentin und Kuckelow sollen öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden.

1) Die Mühle zu Büssentin ist vor 8 Jahren neu gebauet; es gehören dazu
1 Kamp Acker von 2 Scheffel Aussaat,
1 Wiese von ½ Fuder Heu und
12 M. 141 □R. ehemals zum Vorwerk Woisstentin gehörige Wiesen,
und ist das Minimum des Kaufgeldes derselben, neben einer Grundsteuer von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf 2121 Rthlr. 5 Sgr. angenommen worden.

Im Fall der Veräußerung mit einem jährlichen Domainenzins von 13 Rthlr., beträgt das zu steigernde Einkaufgeld 1887 Rthlr. 5 Sgr.

2) Zur Mühle zu Kuckelow gehören:

Hof- und Baustellen	—	Morgen	27	□Ruthen
Mühlenstelle	—	"	83	"
Garten	—	"	49	"
Acker	5	"	99	"
Wiesen	1	"	132	"
Summa	8	Morgen	30	□Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist nach der Grundsteuer von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 1184 Rthlr. ausgemittelt, und das zu steigernde Einkaufgeld bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 5 Rthlr., auf 1094 Rthlr. festgesetzt worden.

Zum Verkauf dieser Mühlen steht auf den 11ten November d. J. zu Cammin vor dem Herrn Regierungsrath Schmidt II. ein Lizitationstermin an, und kann sich jeder Kauflustige von der Beschaffenheit dieser beiden Mühlen und dazu gehörigen Ländereien an Ort und Stelle überzeugen, und die Lizitations-Bedingungen und Anschläge in der hiesigen Registratur der II. Abtheilung, erstere aber auch bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Kreich in Cammin einsehen.

Stettin, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die jetzt auf dem Hofe der Kaserne in der Feldstraße stehende Saugespritze soll dem Meistbietenden verkauft werden. Die Spritze hat ein fahrbares Sauge- und Spritzenwerk, 2 kupferne Saugeröhren, 2 messingne Stiefel oder Zilinder, 6 Zoll im Durchmesser. Sie hat ferner eine eiserne Balanze, und der dazu gehörige lederne Schlauch, welcher mit einem messingnen Mundstück versehen ist, mißt 300 Fuß in 6 Abtheilungen. Ueberhaupt ist alles vorhanden, was dazu gehört, die Spritze in gangbaren Stand zu setzen. Sie kann täglich in der Kaserne in der Feldstraße besichtigt werden, woselbst sich auch das Spritzengehäuse befindet, worin sie bisher asservirt wurde, und welches auf Verlangen gleich mit verkauft werden soll. Der in der Kaserne auf dem vormaligen Gräflich von Haugwitzschen Grundstück wohnende Kasernen-Inspektor Marggraff wird jede Auskunft, die jemand etwa wünschen sollte, ertheilen.

Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf den 21sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung — Niederwallstraße Nr. 39. — anberaumt, zu welchem sich Kauflustige einfinden wollen.

Berlin, den 9ten September 1822. Königl. Preuß. Garnison-Verwaltung.

In dem hiesigen Packhofslager befindet sich seit Jahr und Tag eine Kiste, gezeichnet Nr. 509., brutto 2¼ Zentr. 3 Pfd, netto 2 Zentr. 28 Pfd., worin 94 Stück bedruckte Cattune.

Wenn nun ein Eigenthümer sich zur Empfangnahme derselben bisher nicht gemeldet, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate und spätestens bis zum 26sten November d. J. zu gestellen, und sein Eigenthumsrecht daran zu begründen, widrigenfalls die 94 Stück Cattune nach Maaßgabe des §. 51. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, öffentlich verkauft, und mit dem Erlös nach Vorschrift verfahren werden wird.

Berlin, den 26sten August 1822.

Königl. Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Nachbenannte auf der Ablage zu Flottstelle und Ferch am Schwülow-See befindliche, aus der Königl. Kunersdorfer Forst dahin geschaffte Brennhölzer, als:

223¾	Klafter	eichene Kloben,
53¾	„	„ Knüppel,
16	„	„ Stubben,
326¾	„	kiehnene Kloben,
542¼	„	„ Knüppel,
5¾	„	„ Stubben,

sollen am 3ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf der Ablage zur Flottstelle meistbietend, unter den zuvor im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Potsdam, den 17ten September 1822.

Die Königl. Forstinspektion.

Um die, für das vierte Quartal d. J. erforderliche Stärke der Auflage der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Postämtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungskomptoir hieselbst, vor dem 1sten Oktober zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silbergroschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13ten September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Henn.

Steckbrief.

No. 35. Der Meier Friedrich Bliske, aus Gielsdorf bei Straußberg, ist auf der Straße vom Dorfe Sternebeck nach Gielsdorff ermordet und sein Leichnam heut aufgefunden worden. Der unten näher bezeichnete Schulzensohn August Winning aus Sternebeck, ist der That aufs dringendste verdächtig, und hat sich durch schleunige Flucht der Haft entzogen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dringend und dienstergebenst ersucht, auf den August Winning genau zu achten, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und ihn unter sicherer Bedeckung gegen Vergütigung der Kosten und Auslagen an uns abliefern zu lassen. Wriezen, am 12ten September 1822.

Freiherrlich von Eckardsteinsche Gerichte zu Sternebeck.

Signalement.

Der August Winning ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Sternebeck gebürtig und von starkem Körperbau. Er hat blondes, beinahe röthliches Haar, blaue Augen, gewöhnliche Nase, bleiche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem alten Hute, einem schwarzseidenen Halstuche, einer blaubunten, schon schadhaften Weste, weißen leinenen weiten Beinkleidern, und einer mit kleinen gelben runden Knöpfen besetzten blautuchenen Jacke; er ging barfuß, führt keinen Paß mit sich, und befindet sich im Besitz einer dem Ermordeten abgenommenen eingehäusigen silbernen Taschenuhr, die statt des Glases eine silberne Kapsel hat, und an der ein kleines, etwas längliches silbernes Petschaft hängt.

Der im 24sten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 21. des Extrablatts mit Steckbriefen verfolgte Dieb Johann Joachim Heinrich Waukelmuth, ist zu Grabow im Mecklenburgschen arretirt und an uns zum Arrest abgeliefert worden.

Neu-Ruppin, den 9ten September 1822.

Die von Schenkendorffschen Patrimonialgerichte über Wulkow.

Die hier wegen Verdacht von Pferde-Diebstählen inhaftirten Juden Moses Elias und Schlaum Salomon aus Bahn besitzen folgende Pferde, als:

1) einen hellbraunen Wallach mit einem Stern, ohngefähr 6 Jahr alt, und 4 Fuß 8 Zoll groß, und
2) einen fahlbraunen Wallach mit einem Stern, 10 Jahr alt, und 5 Fuß groß (ein Kribbensetzer),

und haben nach ihrer Angabe, diese, so wie

3) einen schwarzen Wallach, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, 6 Jahr alt, und ohne Abzeichen,

auf dem letzten Seelowschen Markte zum Verkaufe gestellt, letzteres Pferd auch wirklich verkauft, ohne sich legitimiren zu können, wie sie dazu gekommen.

Alle und Jede, welche ein Eigenthum an diese Pferde behaupten können, werden daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen deshalb bei uns zu melden und ihre Ansprüche

zu bescheinigen. Die gestohlnen Pferde, wegen welcher die Inkulpaten inhaftirt worden, sind

1) eine hellbraune Stute, 5 Jahr alt, mit einem Schuß-Stern und einer kleinen Schnibbe, welches die Mähne auf der linken Seite trug;
2) eine hellbraune Stute, 7 Jahr alt, mit einem Stern und einem weißen Hinterfuß, auch mit 2 kleinen weißen Strichen oben an beiden Vorderfüßen unter dem Leibe, welches die Mähne auf der rechten Seite trug, und dem, so wie dem erstern, mehrere Haare aus dem Schweife geschnitten sind;
3) eine Fuchs-Stute mit einer großen Bleſſe, 8 Jahr alt, von mittlerer Größe, aber stark von Bruſt und Kreuz. Es hat eine Mähne unter der Kinnlade, helle Mähnen und Schweif, der eine Hinterfuß ist ein bischen weislich, und auf den Vorderfüßen war es beschlagen.
4) ein fahlbrauner Wallach, 6 Jahr alt, kleiner und schwächer als das vorige, mit schwarzen Kammhaaren und Schweif und sonst ohne Abzeichen; auch war es unbeschlagen.

Alle und jede resp. Obrigkeiten und Behörden, so wie sonst Jeder, dem diese Pferde zu Gesichte kommen, werden ersucht, selbige mit ihren Besitzern anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns hierher abliefern zu lassen, falls letztere sich über den Erwerb derselben nicht genügend ausweisen können.

Schwedt, den 13ten September 1822.

Gräflich v. Redernsche Gerichte zu Hohenfelchow.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind von der Weide des hiesigen Amtsdorfs Falkenthal bei Zehdenick, nachstehend bezeichnete Pferde weggekommen und wahrscheinlich gestohlen, als:

1) dem Bauer Dahleuburg, eine hellbraune Stute mit einem Stern von der Größe eines Thalers, 3 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, und mit dem Dorfzeichen F. D. an beiden Hinterschenkeln gebrannt,
2) dem Bauer Christian Michaelis, ein kirschbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß hoch und an beiden Lenden mit F. D. gebrannt,
3) dem Bauer Christian Bersdorf, eine Stute von fuchsiger, etwas ins Bräunliche fallender Farbe, mit kleiner Bleſſe und einem weißen Fleck an der linken Seite der Schuft, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, die Mähnen und der Schweif fallen etwas ins Schwärzliche,
4) dem Bauer Caspar Lamprecht, eine Brandfuchsstute mit Bleſſe und 3 weißen Füßen, nämlich die beiden Vorderfüße und der rechte Hinterfuß, auch an beiden Schenkeln mit F. D. gebrannt, und 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß.

Jedermann, dem diese Pferde etwa vor Augen kommen, wird dienstergebenst ersucht, solche sogleich anzuhalten und dem unterzeichneten Rentamte gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen. Zehdenick, den 14ten September 1822.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Der Nagelschmidtgeselle Chr. Fr. Tietz, gebürtig aus Verden, hat seinen vom Magistrat zu Cammin am 13ten August c. ausgestellten, und am 4ten d. M. allhier zur Reise nach Potsdam sub No. 1188. visirten Paß, zwischen Heidekrug, Werneuchen und Blumenberg angeblich verloren. Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und der erwähnte Paß für ungültig erklärt.

Wriezen, den 8ten September 1822.

Der Magistrat.

Den 7ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, soll das der Pfarre in Seddin zugehörige, auf der dortigen Feldmark befindliche Eichen-, Kiehnen-, Birken- und Elsen-Holz, worunter sich eine bedeutende Anzahl Eichen-Nutz- und Kiehnen mittel- und klein Bauholz befindet, daselbst als Folge der Separation auf dem Stamm an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden. Kyritz, den 29sten August 1822.

Meyer, qua Commissarius.

Den 2ten, 3ten und 4ten Oktober d. J. werde ich den Nachlaß des Superintendent Wolffschen Ehepares, bestehend in Gold, Silber, Juwelen, Meubles, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Uhren, Wagen, Hausgeräthschaften, Kupfer, Zinn, Messing, Glaswaaren, irrdenem Geschirr und andern Sachen, hier in Trebbin öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Preuß. klingendem Kourant versteigern, wozu ich hierdurch Kauflustige einlade. Trebbin, den 4ten September 1822.

Im Auftrage des Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegii.

Der Justiz-Beamte Hellmar.

In Gemäßheit der Verfügung Eines Hohen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 9ten Mai a. c. ist das, mir früher — auf die Fabrikation einer Art Sommerhüte nach dem Muster der italienischen Stroh- und Basthüte aus einem, aus baumwollenen oder leinenen Fäden, oder aus beiden bestehenden Geflecht — ertheilte Patent, bis zum 4ten März 1828 verlängert worden, welches ich hiermit, den bestehenden Verordnungen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 9ten September 1822.

Adolph Friedrich Erich.

Ich bin gesonnen, eine bedeutende Post Oelkuchen von bester Güte, (nicht brandig) in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und offerire solche hier an Ort und Stelle den einzelnen Zentner zu 16 Gr. und in größeren Quantitäten zu 14 Gr. Kourant. Briefe erbitte ich mir portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 11ten September 1822. G. W. Büscher.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 4ten Oktober 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 749. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juli 1822, wegen eines Präklusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

No. 750. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten August 1822, betreffend die Vernehmung der Militairzeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen in den Rheinprovinzen.

No. 751. Auszug aus der Allerhöchsten Ordre vom 25sten August 1822, die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffend.

No. 752. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten September 1822, über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 13ten September 1822.

No. 208. Feuerkassengelder-Ausschreiben. 1. p. 276. September.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät in dem verflossenen Sozietätsjahre $18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. vorgefallenen und einiger frühern, nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Betrag auf Sechs Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme von $18\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ ist 40,528,825 Thlr., wovon nach obigem Beitrage 81,057 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. einkommen. Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{22}{23}$. Thaler.	Beitrag à 6 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	385800	771	18	—	15	13	—	756	5	—
2	Beelitz	228200	456	12	—	9	5	10	447	8	2
3	Bernau	239500	479	—	—	9	17	5	469	12	7
4	Biesenthal	95500	191	—	—	3	24	7	187	5	5
5	Brandenburg	2067600	4135	6	—	82	21	1	4052	14	11
6	Brüssow	85450	170	27	—	3	12	6	167	14	6
7	Buchholz	42000	84	—	—	1	20	5	82	9	7
8	Charlottenburg	914550	1829	3	—	36	17	6	1792	15	6
9	Cöpnick	201500	403	—	—	8	1	10	394	28	2
10	Cremmen	312350	624	21	—	12	14	10	612	6	2
11	Fehrbellin	238850	477	21	—	9	16	7	468	4	5
12	Freienwalde	330700	661	12	—	13	6	10	648	5	2
13	Friesack	219250	438	15	—	8	23	1	429	21	11
14	Fürstenwerder	104525	209	1	6	4	5	5	204	26	1
15	Gransee	380500	761	—	—	15	6	7	745	23	5
16	Greifenberg	96725	193	13	6	3	26	1	189	17	5
17	Havelberg	461650	923	9	—	18	14	—	904	25	—
18	Joachimsthal	135175	270	10	6	5	12	3	264	28	3
19	Ketzin	116300	232	18	—	4	19	7	227	28	5
20	Kyritz	427850	855	21	—	17	3	5	838	17	7
21	Alt-Landsberg	131175	262	10	6	5	7	5	257	3	1
22	Lenzen	321175	642	10	6	12	25	5	629	15	1
23	Liebenwalde	234900	469	24	—	9	11	11	460	12	1
24	Lindow	243200	486	12	—	9	21	10	476	20	2
25	Lychen	194650	389	9	—	7	23	7	381	15	5
26	Luckenwalde	349850	699	21	—	13	29	10	685	21	2
27	Meyenburg	110450	220	27	—	4	12	6	216	14	6
28	Mittenwalde	159500	319	—	—	6	11	5	312	18	7
29	Nauen	784825	1569	19	6	31	11	9	1538	7	9
30	Neustadt a. d. D.	124025	248	1	6	4	28	10	243	2	8
31	Neustadt E. W.	410025	820	1	6	16	12	—	803	19	6
32	Oderberg	142375	284	22	6	5	20	10	279	1	8
33	Oranienburg	293125	586	7	6	11	21	9	574	15	9
34	Perleberg	620975	1241	28	6	24	25	2	1217	3	4
35	Potsdam	3059300	6118	18	—	122	11	1	5996	6	10
	Latus	14263525	28527	1	6	570	16	3	27956	15	3

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18½. Thaler.	Beitrag à 6 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	14263525	28527	1	6	570	16	3	27956	15	3
36	Prenzlow	1409400	2818	24	—	56	11	3	2762	12	9
37	Pritzerbe	152550	305	3	—	6	3	1	298	29	11
38	Pritzwalk	263750	527	15	—	10	16	6	516	28	6
39	Putlitz	110775	221	16	6	4	12	11	217	3	7
40	Rathenow	759875	1519	22	6	30	11	10	1489	10	8
41	Rheinsberg	295800	591	18	—	11	25	—	579	23	—
42	Rhinow	62300	124	18	—	2	14	9	122	3	3
43	Alt-Ruppin	94075	188	4	6	3	22	11	184	11	7
44	Neu-Ruppin	1054525	2109	1	6	42	5	5	2066	26	1
45	Saarmund	39750	79	15	—	1	17	8	77	27	4
46	Schwedt	892700	1785	12	—	35	21	3	1749	20	9
47	Spandow	772725	1545	13	6	30	27	3	1514	16	3
48	Storkow	107625	215	7	6	4	9	2	210	28	4
49	Straßburg	332150	664	9	—	13	8	7	651	—	5
50	Strausberg	233450	466	27	—	9	10	2	457	16	10
51	Teltow	139150	278	9	-	5	17	—	272	22	—
52	Templin	369525	739	1	6	14	23	5	724	8	1
53	Teupitz	32450	64	27	—	1	8	11	63	18	1
54	Trebbin	138550	277	3	-	5	16	3	271	16	9
55	Treuenbrietzen	397500	795	—	—	15	27	—	779	3	—
56	Vierraden	199950	399	27	—	7	29	11	391	27	1
57	Werder	133650	267	9	—	5	10	5	261	28	7
58	Wilsnack	172525	345	1	6	6	27	—	338	4	6
59	Wittenberge	112850	225	21	—	4	15	5	221	5	7
60	Wittstock	576725	1153	13	6	23	2	1	1130	11	5
61	Wriezen	637750	1275	15	—	25	15	4	1249	29	8
62	Wusterhausen a. d. D.	445225	890	13	6	17	24	3	872	19	3
63	Zehdenick	342350	684	21	—	13	20	10	671	—	2
64	Zinna	66875	133	22	6	2	20	3	131	2	3
65	Zossen	99650	199	9	—	3	29	7	195	9	5
	Summa	24709700	49419	12	—	988	11	8	48431	—	4
	Die Städte der Neumark	15819125	31638	7	6	632	22	11	31005	14	7
	Haupt-Summa	40528825	81057	19	6	1621	4	7	79436	14	11

Davon kommen zur Vergütigung:

A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk:

	in Angermünde.	
1)	Für den Brand am 3ten Juli 1820 beim Apotheker Bolle	22 thl. 2 sgr. 9 pf.
	Charlottenburg.	
2)	Für den Brand am 18ten Okt. 1819 bei der Wittwe Dielitz	42 „ 10 „ — „
3)	Für den Brand am 6ten November 1819 bei dem Banquier Benecke	213 „ — „ — „
	Greifenberg.	
4)	Für den Brand am 31sten Dezember 1821 beim Schuhmacher Karl Wendt	999 „ 25 „ — „
	Luckenwalde.	
5)	Für den Brand am 19ten August 1817. beim Tuchfabrikanten Liepe	1410 „ 21 „ 3 „
	Mittenwalde.	
6)	Ersatz für die nach dem Ausschreiben vom 11ten Juni 1821 auf einige schon früher nicht mehr vorhanden gewesenen Gebäude repartirten Beiträge	1 „ 2 „ 9 „
	Mauen.	
7)	Ersatz für die pro $18\frac{2}{3}\frac{1}{4}$ von nicht mehr vorhanden gewesenen Gebäuden zu viel aufgebrachten Beiträge	2 „ 7 „ 10 „
	Neustadt-Eberswalde.	
8)	Ersatz für zu viel gezahlte Beiträge zu den beiden Ausschreiben vom 11ten Juni und 1sten Dezember 1821	6 „ 2 „ 10 „
	Perleberg.	
9)	Für den Brand am 27sten Oktober 1821 an dem Ziegelofengebäude	17 „ 22 „ 6 „
	Potsdam.	
10)	Für den Brand am 9ten Oktober 1821 in der Grothschen Bockwindmühle	1624 „ 14 „ 5 „
11)	Für die dabei beschädigten Feuerinstrumente	72 „ 15 „ 8 „
12)	Für den Brand am 25sten Februar 1822 im Hintergebäude des Drechslermeisters Hirtzel	8 „ 25 „ — „
	Werder.	
13)	Für den Brand am 9ten November 1821 in der Scheune des Oberamtmanns Kähne	900 „ 12 „ 6 „
	Wilsnack.	
14)	Für den Brand am 26sten November 1821 beim Zimmergesellen Abel	9 „ 7 „ 10 „
	Latus	5330 thl. 20 sgr. 4 pf.

		Transport	330 thl.	20 sgr. 4 pf.
	Wusterhausen an der Dosse.			
15)	Ersatz für zu viel gezahlte Feuerkassen-Beiträge zu den drei letzten Ausschreiben		1 „	7 „ 6 „
	Ferner:			
16)	Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königlichen Regierung zu Potsdam, und zwar:			
	a. Nachschuß für das Jahr 1821	75 thl. — sgr. — pf.		
	b. Betrag für das Jahr 1822	578 „ 20 „ 6 „		
			653 „	20 „ 6 „
17)	Zum Ersatz für die aus dem Kron-Fideicommiss-Fonds wegen des großen Brandes in Prizwalck vom 1sten November 1821 vorgeschossene gleiche Summa		100000 „ —	„ — „
	Summa A. für die Kurmark		105985 thl.	18 sgr. 4 pf.
B.	Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.			
	Arnswalde.			
18)	Für den Brand am 11ten April 1821		547 thl.	20 sgr. 11 pf.
19)	Für den Brand am 24sten November 1821		8120 „	21 „ 11 „
20)	Für den Brand am 19ten Juni 1822		11698 „	18 „ — „
	Cottbus.			
21)	Für den Brand am 11ten März 1822.		2951 „	11 „ — „
	Cüstrin.			
22)	Für den Brand am 6ten März 1821		25 „	5 „ — „
23)	Für den Brand am 2ten Juli 1821		3306 „	27 „ 6 „
24)	Für den Brand am 26sten April 1821		199 „	8 „ 9 „
	Frankfurt.			
25)	Kurkosten für den Böttcher- und Sprützenmeister Pröwe, welcher sich bei dem Brande am 4ten März 1820 eine Hand schwer verletzt hat		123 „	3 „ 1 „
26)	Für den Brand am 10ten September 1821		386 „	20 „ 10 „
27)	Ersatz für zu viel bezahlte Beiträge zu den beiden letzten Ausschreiben		6 „	15 „ — „
28)	Für den Brand am 31sten März 1822		23 „	20 „ — „
	Friedeberg.			
29)	Für den Brand am 22sten Mai 1821		8 „	5 „ — „
	Fürstenfelde.			
30)	Für den Brand am 20sten März 1821		836 „	17 „ 6 „
		Latus	28234 thl.	14 sgr. 6 pf.

		Transport	28234	thl. 14	sgr. 6 pf.
	Fürstenwalde.				
31)	Für den Brand am 3ten Juni 1821 . .		85	„ 11	„ 4 „
	Königsberg.				
32)	Für den Brand am 4ten März 1821 . .		2617	„ 29	„ 4 „
	Landsberg an der Warthe.				
33)	Für den Brand am 6ten Oktober 1821 .		2407	„ 17	„ 5 „
	Lebus.				
34)	Für den Brand am 14ten Dezember 1821 .		31	„ 20	„ — „
	Lippehne.				
35)	Ersatz für zu viel bezahlte Feuerkassen-Beiträge nach dem Ausschreiben vom 11ten Juni 1821 . .		1	„ 24	„ 8 „
	Mohrin.				
36)	Für den Scheunenbrand am 21sten Juli 1821 .		10481	„ 6	„ 3 „
37)	Für den Brand am 25sten Mai 1821 . .		42	„ 29	„ 8 „
	Müllerose.				
38)	Für den Brand am 17ten Oktober 1821 zu Ober-Lindow		617	„ 25	„ — „
	Müncheberg.				
39)	Für den Brand am 9ten und 12ten Mai 1821 .		993	„ 12	„ 6 „
	Seelow.				
40)	Für den Brand am 2ten Juli 1821 . .		13713	„ 20	„ —.
	Soldin.				
41)	Für den Brand am 11ten April 1822 . .		4781	„ 20	„ 10 „
	Zilenzig.				
42)	Für den großen Brand am 24sten März 1822 vorläufig		15225	„ —	„ — „
	Züllichau.				
43)	Für den Brand am 5ten Juli 1821 . .		23	„ 27	„ 6 „
44)	Für den Brand am 2ten März 1822 . .		21	„ 5	„ — „
	Ferner:				
45)	Jährlicher Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder	„	300	„ —	„ — „
		Summa B. für die Neumark	79579	thl. 24	sgr. — pf.
		Hierzu „ A. für die Kurmark	105985	„ 18	„ 4 „
		Summa überhaupt	185565	thl. 12	sgr. 4 pf.
	und nach Hinzurechnung der unterm 1sten Dezember 1821 für Prizwalck ausgeschriebenen, nachfolgend der Einnahme zugesetzten		97380	„ 17	„ 5 „
			282945	thl. 29	sgr. 9 pf.

Auf das erlassene Ausschreiben soll einkommen nach Abrechnung der Rezepturgebühren	79436	thl. 14	sgr. 11 pf.
Hierzu der nach der Bekanntmachung vom 11ten Juni 1821 verbliebene Bestand mit	21644	„ 19	„ 3 „
Ferner die vorgedachten, unterm 1sten Dezember 1821 für Prißwalck ausgeschriebenen	97380	„ 17	„ 5 „
und die in dem jetzigen Ausschreiben sub No. 17 gedachten, aus dem Kron-Fideicommiss-Fonds wegen des großen Brandes in Prißwalck vorgeschossenen . . .	100000	„ —	„ — „
Es beträgt mithin die ganze Einnahme	298461	thl. 21	sgr. 7 pf.
Die Haupt-Vergütigungssumme beträgt	282945	„ 29	„ 9 „
Es verbleibt hiernach ein Bestand von	15515	thl. 21	sgr. 10 pf.

welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1800 §. 26., und rücksichtlich mehrerer hereits angezeigten, aber noch nicht liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15ten November c., die andere Hälfte aber am 30sten Dezember d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist. Wir bemerken hierbei, daß wenn die Gelder 14 Tage nach dem Zahlungstermine nicht hier eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der weitern Auszahlung werden die Bestimmungen in der Verfügung vom 16ten Februbr 1814 (Amtsblatt vom Jahr 1814 No. 53.) in Erinnerung gebracht.

No. 201. Verloosung der ehemaligen Sächsischen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine. 2 b. 1318. September.

Die bereits Ostern d. J. angefangene Amortisirung der, von der Krone Preußen übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenschuld, soll auch in dem bevorstehenden Michaelistermin fortgesetzt, und zu diesem Ende eine Anzahl der, in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, und zwar

15	Stück von	Litt. A. à	1000 Thaler,
9	„ „	„ B. à	500 „
10	„ „	„ C. à	200 „
10	„ „	„ D. à	100 „

nach dem Gesammtbetrage von 22,500 Thalern, ausgelooset werden.

Indem ich solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Verloosung in eben der Maaße, wie solche im Termin Ostern, nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 13ten April d. J. geschehen, zu Merseburg unter Konkurrenz der, zur Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Deputirten bewirkt, auch das Resultat derselben noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe öffentlich bekannt gemacht werden wird. Berlin, am 19. Sept. 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Zu fernerer Fortstellung der, Ostern d. J. bereits angefangenen Amortisirung der von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld, sollen auch in dem bevorstehenden Michaelistermin, von den in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Kredit-Kassenscheinen,

10 Stück von Litt. Aa. à 1000 Thaler,
4 „ „ „ B. à 500 „
18 „ „ „ C. à 100 „
4 „ „ „ D. à 50 „

nach dem Gesammt-Betrage von 14,000 Thalern, ausgelooset werden.

Indem nun solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auch bemerkt, daß die Verloosung in eben der Maaße, wie solche nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 13ten April d. J. im Termin Ostern geschehen, zu Merseburg bewirkt, und das Resultat derselben noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, am 20sten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 24sten September 1822.

Vorstehende beide Bekanntmachungen resp. vom 19ten und 20sten d. M. werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 202. Zahlung von ausgelooseten Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen. d. d. 13. September.

In dem bevorstehenden Michaelis-Termin sollen von den, von der Krone Preussen übernommenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheinen, die in der Anlage sub C. näher bezeichneten „bereits früher ausgelooßten" jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen, nach dem Betrage zu 22,500 Thalern, realisirt werden. Mit der Realisirung ist die Königliche Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Koupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitalsbetrag, nebst den für den bevorstehenden Michaelistermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der ausgelooßt gewesenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen.

Berlin, am 17ten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

⊙.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Landschaftlichen Obligationen, welche zu Michaelis 1822 durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 4193. 4720. 5551. 6778. 7497 10375. 10708. 10932. 11057. 12385.

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 1082. 1202. 1485. 2228. 2764. 3270. 3905. 4141. 4145. 4692. 5210.
» 5650. 5808. 7319. 7374.

von Litt. C. à 200 Thaler

No. 4140. 4290. 4410. 4413. 4453. 4829. 5246. 5329. 5393. 5427. 5460.
» 5779. 6179. 6290. 6367. 6382. 6610. 7294. 7356.

von Litt. D. à 100 Thaler

No. 1253. 1832. 1962. 1994. 2581. 2584. 2889. 3113. 3499. 3652. 4018.
» 4073.

* * *

Es sollen in dem bevorstehenden Michaelis-Termin sämmtliche noch vorhandene „bereits früher ausgelooßte" jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebene ehemals Königl. Sächsische, jetzt Königl. Preuß. zinsbare Kammer-Kredit-Kassenscheine, nach Maaßgabe der unten abgedruckten Nachweisung sub †., und nächstdem von den unzinsbaren sub Litt. E.

die Scheine zu 20 Thalern, von No. 8562. bis mit 14605. und
die Scheine zu 21 Thalern, von No. 1121. bis mit 10278.

realisirt werden.

Mit dieser Realisirung ist die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst, und so weit es die verlooßten zinsbaren betrifft, mit den dazu gehörigen Talons und Koupons, an dieselbe abzuliefern, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den für den bevorstehenden Michaelistermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der in der frühern Zeit ausgelooßten Kammer-Kredit-Kassenscheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen.

Berlin, den 18ten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

†.

Nachweisung.

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Michaelis 1822. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 444. 483. 505.

von Litt. C. à 100 Thaler

No. 1317. 1369. 1427. 1549. 1669. 2001. 2027. 2079. 2236. 2291. 2342.
, 2354. 2427. 2548. 2967. 3044. 3268. 3271.

von Litt. D. à 50 Thaler

No. 232. 365. 427. 475.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler

No. 1040. 1251. 1379. 1384. 1584. 1845. 2191. 2523. 2783. 2912. 3240.

* * *

Potsdam, den 24sten September 1822.

Vorstehende beide Bekanntmachungen resp. vom 17ten und 18ten d. M. werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten September 1822.

No. 203. Statistische Tabelle pro 1822. S. p. 785. September.

Um den mit der Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten und verpflichteten Behörden eine Erleichterung zu verschaffen, und um doppelte Aufnahmen zu vermeiden, werden dieselben hierdurch angewiesen:

1) die statistischen Tabellen pro 1822 und künftig zugleich mit den Klassensteuer-Listen, in den Monaten Oktober und November jeden Jahres aufzunehmen, und solche unfehlbar bis spätestens den 15ten Januar bei uns einzureichen. Diese Bestimmung trifft auch diejenigen Städte des hiesigen Regierungsbezirks, in welchen die Erhebung einer Klassensteuer nicht Statt findet, damit die Aufnahme überall gleichzeitig erfolgt.

Wir erwarten, daß der Termin prompt inne gehalten werde, und es wird für jede am 15ten Januar hier nicht eingegangene Tabelle von dem Säumigen eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. unfehlbar eingezogen werden.

2) Die Tabelle muß mit der größten Genauigkeit und der strengsten Wahrheit gemäß angefertigt, auch in allen einzelnen Kolonnen mit der vorjährigen Tabelle ganz genau verglichen werden. Zur Vermeidung unnützer und zeitraubender Rückfragen, müssen im Einreichungsbericht die Ursachen von den, gegen die vorjährige Tabelle sich zeigenden, irgend auffallenden Abweichungen, gleich angegeben werden. Wer dies unterläßt und dadurch zu Rückfragen Anlaß giebt, verfällt ebenfalls in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr.

3) Die Aufnahme pro 1822 geschieht ganz nach dem bisher benutzten, im Amtsblatt von 1817 Seite 413. abgedruckten Schema. Wegen der bei Ausfüllung der einzelnen Kolonnen sich früher gezeigten verschiedenen Ansichten werden die Behörden auf die desfalsigen Bemerkungen, in der besondern Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts von 1821 verwiesen, damit überall ein gleichmäßiges Verfahren Statt findet.

4) Für die beiden Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde, müssen die Resultate von den ehemals Sächsischen und den altländischen Distrikten getheilt angegeben werden.

5) Die Magistrate haben auf dem Titelblatte zur Tabelle, oder auf einem besondern Umschlage, die außerhalb der Stadtmauer oder vor den Thoren gelegenen, zum Stadtbezirk aber gehörigen einzelnen Etablissements und Wohnungen speziell zu benennen, welche in dem für die Stadt angegebenen Resultat mit begriffen sind.

6) Die bei Einreichung der vorjährigen Tabellen verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden sofort übersandt werden. Sollten jedoch einige Behörden dergleichen noch bedürfen, so wird deren schleunige Nachforderung erwartet.

Der Bedarf an Formularen für das nächste Jahr muß ganz unfehlbar bei Einreichung der diesjährigen Tabellen angezeigt werden, damit der Hauptbedarf für den ganzen Regierungsbezirk übersehen und angeschafft werden kann.

7) Zuletzt wird den Herren Landräthen noch unsere Verfügung vom 26. Januar d. J. in Erinnerung gebracht, nach welcher dieselben mit der statistischen Tabelle zugleich eine summarische Uebersicht von den im Laufe des Jahres in ihren Kreisen ausgeführten Neubauten einzureichen haben.

Zu dieser Uebersicht sind, der Gleichförmigkeit wegen, die Rubriken der statistischen Tabelle von den Gebäuden, Nr. 1. bis 5. incl. zu benutzen, und es ist solche, neben einanderstehend, in zwei Abtheilungen zu fassen, nämlich

a. Gebäude, die ganz neu erbauet worden,

b. dergleichen die statt alter Gebäude aufgeführt sind.

Wenn ganz neue Etablissements entstanden sind, die besondere Namen erhalten haben, so müssen solche in der gedachten Uebersicht namentlich aufgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 23. Umschreibung der Lieferungsscheine in Statts-papiere.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge der, im 114ten Stück beider Berliner Zeitungen enthaltenen Ministerialverfügung vom 13ten d. M. angewiesen, die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungsscheine unfehlbar vor Ablauf des am letzten Dezember d. J. anstehenden Präklusivtermins zur Umschreibung in Staatspapiere bei der Kontrolle der Staatspapiere einzureichen, und eventualiter bei der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden anzumelden.

Berlin, den 23sten September 1822.

Personalchronik.

Der bisherige Superintendent Erler zu Baruth ist zum Superintendenten der Diözese Belzig ernannt worden.

Der Burg- und Stadtrichter Baath zu Wittenberge ist mit Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 4ten Jan. und 7ten Juni 1821, zur Justizkommissarien-Praxis verstattet worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Winckler zu Belzig ist zum Land- und Stadtgerichts-Aktuarius ebendaselbst befördert worden.

Die Kandidaten der Rechte Gustav Heinrich von Müller, Eduard Rudolf Adolph Friedrich von Rammin, Friedrich August Barnheim und Ferdinand Friedrich Krause sind als Auskultatoren beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Carl Friedrich Ludwig Buchholtz ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Prediger und Rektor Uthemann zu Cöpenick ist zum Oberprediger in Wendisch-Buchholz, der Prediger und Schulinspektor Baltzer zu Kuhsdorf zum Oberprediger in Werder, der Kandidat Bock zum französisch-reformirten Prediger in Strasburg, und der Prediger Lütkemüller zu Papenbruch zum Adjunkt des Pfarrers in Wildberg bestellt worden.

Der Schullehrer-Adjunkt Colbatz ist zum wirklichen Schullehrer in Halbe, der interimistische Schullehrer Röthke zum wirklichen Schullehrer zu Damm, Hast, Camp und Amtsfreiheit bei Zehdenick, der Kanopsch zum Schullehrer und Organisten in Biesenthal, der Küster und dritte Lehrer Weißholz zu Trebbin zum Organisten und 2ten Lehrer daselbst, der Küster und Schullehrer Abel zu Erangen zum reformirten Küster und Schullehrer in Königsstädt, der Lehrer Jung zum Elementarschullehrer in Freienwalde, der Seminarist Zepernick zum Kantor, Küster und Schullehrer in Braunsberg, der Schullehrer Wendt zu Pankow zum Küster und Schullehrer in Serwest, der Küster und Schullehrer Riebe zu Serwest zum Schullehrer in Pankow, der interimistische Schullehrer Fretzer zum wirklichen Schullehrer in Grünheide, und der interimistische Lehrer Beitz zum wirklichen Lehrer an der Seminarschule zu Potsdam bestellt, auch der Seminarist Abel als 2ter Mädchenlehrer in Rathenow, der Schulze als Küster und Schullehrer in Bork, der Böhm als Küster und Schullehrer-Adjunkt in Babe, der Zitzmann als Küster und Töchterlehrer in Rathenow, der Bergemann als Küster und Schullehrer in Lützlow, der Schullehrer Schünemann zu Wittenfelde als Adjunkt des Küsters und Schullehrers zu Rollwitz, der Seminarist Altstädt als Kantor in Niemegk, und der Lehrer Reinert als Schullehrer in Beauregard bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Superintendent und Oberprediger Neumann zu Templin, der Prediger Schmidt zu Crüssow, Superintendentur Angermünde, der Archidiakonus Eding zu Treuenbrietzen, der Prediger Meuß zu Rathenow, der Prediger Emeritus Hollmann zu Uetz, Superintendentur Potsdam, der Prediger Ulisch zu Dennewitz, Superintendentur Jüterbogk, der Küster und Schullehrer Steckel zu Trebenow, Superintendentur Strasburg, und der Küster und Schullehrer Beier zu Hartenbeck, Superintendentur Templin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Bekanntmachung vom 6ten v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1sten Oktober, sondern bis zum 1sten November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2ten November d. J. Statt finden wird.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung. Berlin, den 5ten September 1822.

Finanz-Ministerium.

Da der Termin des diesjährigen Herbstjahrmarkts zu Kyritz in den Kalendern verschieden auf den 8ten und 10ten Oktober angegeben ist, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe am 10ten Oktober c. abgehalten werden wird.

Potsdam, den 27sten September 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 36. Ein unten näher bezeichneter fremder Gesell hat von dem hier in Arbeit stehenden, aus Brandenburg an der Havel gebürtigen Webergesellen August Ferdinand Barth, welcher 19 Jahr alt und 5 Fuß groß ist, hellbraune Haare, dergleichen Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund und ein rundes, jugendliches Gesicht hat, eine silberne Taschenuhr, ein Paar blautuchene Beinkleider und eine blaubunte Piqueweste erborgt, und sich mit diesen Effekten heimlich entfernt, auch wahrscheinlich den sofort vermißten Reisepaß des ꝛc. Barth d. d. Neubrück, unweit Brandenburg, den 4ten Juni d. J., mitgenommen.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuchen wir, auf diesen Betrüger vigiliren, und ihn im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Fremde hat sich für einen Webergesellen, aus dem Voigtländischen gebürtig, ausgegeben und Friedrich Weimuth genannt. Der Damnifikat hält ihn etwa 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß. Er hat braunes Haar, im Vordermunde keine Zähne und im Gesicht Blatternarben.

Müncheberg, den 25sten September 1822. Der Magistrat.

Der Chirurgie-Gehülfe Friedrich Wilhelm Hübner, unten näher bezeichnet, ist angeblich seines Reisepasses d. d. Spandau den 12ten September 1822, auf der Reise von Berlin hieher, durch seinen ihm dem Namen nach unbekannten Reisegefährten, der etwa 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und von starkem Körperbau gewesen, beraubt worden. Der ꝛc. Hübner hat sich mit der ihm von uns ertheilten, auf 3 Tage gültigen Marschroute nach Spandau zurückbegeben, und der gestohlne Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement.

Friedrich Wilhelm Hübner ist aus Garz an der Oder gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, starke Unterlippe, wenig Bart, lange Gesichtsbildung, und ist im Gesicht mit feinen Blatternarben gezeichnet.

Müncheberg, den 24sten September 1822. Der Magistrat.

Es sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. nachstehend signalisirte Pferde von der Weide zu Falkenthal weggekommen und wahrscheinlich gestohlen, als:

1) dem Kossäten Gottfried Liese eine hellbraune Stute mit kleinem Stern, schwarzer Mähne und Schweif, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, und
2) dem Halbkossäten Christ. Blankenburg eine schwarzbraune Stute mit breiter Blesse und etwas breittragenden Ohren, schwarzen Mähnen und Schweif, 3 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß. Zehdenick, den 24sten September 1822.

Königl. Preuß. Rentamt.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. sind folgende 3 Pferde:

1) dem Schulzen Lüderitz zu Cossin bei Dahme, eine Graufuchsstute mit kleinem Stern und einem weißen Fleck auf dem Widerhorst, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) dem Bauer Gottfried Henze daselbst,
   a. eine Hellfuchsstute mit großer Blesse, 3 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
   b. eine hellbraune Stute mit Stern, 4 Jahr alt, 4 Fuß 3 Zoll groß,

gestohlen worden. Sollten diese Pferde sich irgendwo betreten lassen, so wird ergebenst ersucht, solche anhalten und an die rechtmäßigen Besitzer gegen den Kostenersatz abliefern zu wollen. Jüterbogk, den 24sten September 1822.

Der Landrath Meuß.

Da zu den am 26sten August d. J. in Cammer sich angefundenen, in der Bekanntmachung vom 30. August d. J. (Amtsblatt Stück 36.) näher bezeichneten beiden alten Pferden, bis jetzt der Eigenthümer sich nicht gemeldet hat, und die Futterkosten durch den Werth derselben bei längerer Aufbewahrung nicht gedeckt werden dürften, so ist zum meistbietenden Verkauf dieser Pferde auf

den 16ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr

in Cammer ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Golzow, den 26sten September 1822.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Rochow.

Die Dienstregulirung und damit in Verbindung gewesene Separation zwischen den Minorennen

1) Albert Friedrich Karl Anton,
2) Theobald Wilhelm Alexander

Geschwister von Rohr, und den zehn Pachtkossäthen zu Alt-Künickendorf, Angermündischen Kreises der Uckermark, ist bis zum Rezeß-Abschlusse gediehen, und es hat sich dabei ergeben,

daß nach Ausweis des zur Legitimation der Gutsherrschaft vorgelegten Hypothekenscheins, Alt-Künickendorf ein von Lingersches Fidei-Kommiß-Gut sei.

Nach Anleitung der §. §. 11. und 15. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, bringe ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen Fidei-Kommiß-Folger, welche bei der gedachten Dienstregulirung und Separation ein Interesse zu haben glauben, hiermit auf: sich mit ihren Ansprüchen bei mir zu melden, anzuzeigen, ob sie die Einsicht der verhandelten Akten, Vorlegung der Ablösungs- und Separations-Pläne verlangen, verwarne dieselben auch gleichzeitig gesetzlich dahin: daß wenn ihre Anzeige nicht spätestens in dem zu diesem Behuf

auf den 28sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung hieselbst präklusivisch angesetzten Termin erfolgt, sie weiter nicht gehört, berücksichtigt werden können, und nach Vorschrift des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, selbst im Falle etwaniger Verletzung, die Dienstregulirung und Separation, so wie sie jetzt verhandelt ist, gegen sich gelten lassen müssen.

Oranienburg, den 29sten August 1822.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Nachbenannte, theils in der Königl. Lehniner Forst aufgeschlagene, theils auf der Ablage am Kloster-See bei Lehnin stehende Brennhölzer, als:

274¼ Klafter Eichen-Kloben in der Forst
240¾ „ Kiehnen dito dito
46¼ „ „ Knüppel dito und
168 „ Eichen-Kloben-Holz auf der Ablage,

sollen den 10ten k. M, Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Rädel meistbietend, unter den im Termin zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige, die das Holz zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb bei dem Oberförster Herrn Hauptmann Schmidt zu Rädel zu melden.

Potsdam, den 22sten September 1822.

Die Königliche Forstinspektion.

Der Fischer- oder Dienstknecht Friedrich Grund, sonst zu Giesensdorff, oder dessen Verwandten, werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme einer ihm aus dem Johann Geschenschen Nachlasse zugefallenen kleinen Erbschaft von 18 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf., binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Müncheberg, den 21sten September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Schröder gehörige, zu Diedersdorf bei Teltow belegene Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, soll mit der gerichtlichen Taxe von 3221 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Es sind die Bietungstermine auf den 10ten September und 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in Berlin unter den Linden No. 7., der dritte und peremtorische Termin aber auf den 10ten Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Diedersdorf anberaumt, und soll dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen und auf die später einkommenden höheren Gebote keine Rücksicht genommen werden, sofern nicht rechtliche Hindernisse obwalten. Die Taxe kann sowohl in Berlin unter den Linden No. 7. bei dem Gerichte, als in dem Schulzengerichte zu Diedersdorf eingesehen werden. Einwendungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Berlin, den 12ten Juni 1822.

Die von Bandemerschen Patrimonialgerichte über Diedersdorff.

Nachdem der Altsitzer Peter Hartwig Raasch zu Frehne, als Besitzer einer auf der Feldmark der Stadt Meyenburg in der Ostpriegnitz, im Düpower und Mönker Felde belegenen, von seinem Vater, dem verstorbenen Bauer Christian Raasch zu Frehne ererbten, und schon seit länger denn Hundert Jahren in seiner Familie gewesen sein sollenden halben Hufe Acker, welche bis jetzt noch kein Folium im Hypothekenbuche erhalten, und worüber es an allen älteren und neueren Erwerbungs-Urkunden mangelt, zum Behufe der Erlangung einer Präclusoria und demnächstigen Berichtigung seines Besitztitels, das öffentliche Aufgebot unbekannter Realprätendenten bei uns nachgesucht hat, so werden alle unbekannte Prätendenten, welche an das fragliche Grundstück Realforderungen zu haben vermeinen, hierdurch ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 4ten November 1822 Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer zu Meyenburg angesetzten Präjudicialtermin mit ihren Ansprüchen persönlich oder schriftlich zu melden, und solche wahrzumachen; widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das qu. Grundstück werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Stift Heiligengrabe, den 14ten August 1822.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht zu Meyenburg.

In allen Buchhandlungen, bei Darnmann in Züllichau und bei dem Verfasser ist folgendes Werk für 14 Gr. zu haben:

Die Lehre von der Erlösung des Menschen durch den Tod Christi, in einer neuen Art und zur Erbauung für Christen aus allen Konfessionen in einigen Passions-Betrachtungen dargestellt von Ferdinand Wilhelmi, Königl. Schulinspektor und Prediger zu Beeskow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 11ten Oktober 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 753. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1822., die Vollstreckung der Exekution aus Zivilerkenntnissen gegen Militairpersonen betreffend.

No. 754. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten September 1822, wegen Vollstreckung der Exekution aus Zivilerkenntnissen gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

No. 755. Der Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16ten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22sten September 1822.

No. 284. Feuer-Sozietäts-Kataster der Domainen-Aemter. 2. b. 82[illegible]. September.

Da bemerkt worden, daß die Domainenbeamten hie und da nicht alle zum Amte gehörige Gebäude, die entweder nach der bestehenden Vorschrift bei der Kurmärkschen Land-Feuersozietät versichert werden müssen, oder die darin freiwillig versichert werden, in das für den Amtsbezirk jährlich zu fertigende Kataster aufgenommen haben, sondern von einigen solcher Gebäude separate Kataster bei den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen eingereicht worden sind, so wird hierdurch in Beziehung auf §§. 3. und 6. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 11ten April 1771. bemerklich gemacht, daß die von den Domainenämtern behufs der Versicherung bei der Kurmärkschen Land-Feuer-Sozietät einzureichenden Kataster, alle diejenigen zur Versicherung kommende Gebäude im Amte enthalten müssen, welche unter der Gerichtsbarkeit oder dem Patronate des Amts stehen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 3ten Oktober 1822.

No. 205. Polizeiliche Hülfsleistung bei Steuer-Verbrechen. 1. p. 1423. September.

Den Ortsobrigkeiten werden hiedurch wiederholt die Vorschriften des §. 119. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 in Erinnerung gebracht, und dieselben, ungeachtet sie hiebei schon aus eigenem Antriebe ihrer Pflichten eingedenk sein sollten, aufgefordert, den Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuerverbrechen, besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter, und Aufhebung ganzer Banden ꝛc., die nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlichst und willig zu leisten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 12.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzeneischule im Winter $18\frac{2}{23}$ vom 21sten Oktober c. an gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt, Professer Naumann, wird täglich von 9 bis 10 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstall leiten; außerdem täglich von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie halten, und Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr die Lehre vom Hufbeschlag vortragen.

2) Herr Professor Dr. Reckleben wird täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags die praktischen Uebungen auf dem zootomischen Theater leiten. Derselbe wird auch täglich von 1 bis 2 Uhr Anatomie der Hausthiere, und Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lehren.

3) Herr Ober-Thierarzt Halbach wird täglich von 8 bis 9 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstalle leiten, und von 10 bis 11 Uhr Repititionen über spezielle Pathologie und Therapie halten.

4) Herr Ober-Thierarzt Dietrichs führt über die Arbeiten in den Lehrschmieden die beständige Aufsicht, und ertheilt täglich von 2 bis 3 Uhr in einer besondern Instruktionsschmiede praktische Anleitung. Er trägt Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr die spezielle Chirurgie vor, und hält Dienstag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr über Hufbeschlag, so wie Montag und und Freitag von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde Repetitionen.

5) Herr Dr. Gurlt wird täglich Vor- und Nachmittags die praktischen Uebungen im zootomischen Theater leiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12, Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr die anatomischen Vorlesungen wiederholen, und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr die Knochenlehre besonders vortragen.

6) Herr Dr. Schubarth, Privatdozent bei der Universität, wird Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 5 Uhr und Freitag von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorlesungen halten. Berlin, den 25sten September 1822

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es ist beschlossen worden, das dem Königlichen Fiskus gehörige, in der Kurstraße hierselbst unter der Straßen-Nummer 52. belegene sogenannte Fürstenhaus mit allen seinen Quer- und Hinter-Gebäuden in seinen bisherigen Grenzen zum uneingeschränkten Privat-Eigenthum zu verkaufen.

Diejenigen, welche dieses durch seine Lage vorne nach der Jägerstraße und dem Werder, hinten am fließenden Mühlengraben, zu jedem Gewerbe vortheilhaft zu benutzende, im besten baulichen Stande sich befindende Haus zu kaufen Willens, auch zu besitzen fähig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gebote in schriftlichen und versiegelten Submissionen unter der Addresse des unterzeichneten Departements, jedoch binnen längstens 6 Monaten abzugeben, und soll nach Verlauf dieser Zeit derjenige, der das beste Gebot gethan, auch die besten Zahlungsbedingungen gestellt hat, wegen eventueller Abschließung des Kaufkontrakts näher beschieden werden.

Die Beschreibung des Hauses, so wie der Plan und die Zeichnungen, imgleichen die Kaufbedingungen, können täglich bei dem Kastellan Stellien in dem Diensthause des Kriegesministerii, Leipziger Straße Nr. 5. wohnhaft, eingesehen werden, der die Kauflustigen auch zurechtweisen wird, falls sie über einige Umstände näheren Aufschluß zu haben wünschen sollten. Berlin, den 4ten Juni 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum, sollen auf Kauf- und Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

	55	Morgen	128	□R.	an Acker,
	23	"	23	"	" Wiesen,
	51	"	56	"	" Hütung,
	1	"	164	"	" Gärten,
und	—	"	90	"	" Hof und Baustellen,
also	132	Morgen	101	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

	55	Morgen	167	□R.	an Acker,
	39	"	78	"	" Wiesen,
	6	"	134	"	" Hütung,
	1	"	56	"	" Gärten,
und	1	"	44	"	" Baustellen,
also	104	Morgen	119	□R.	zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□R.	an Acker,
25	"	90	"	" Wiesen,
31	"	71	"	" Hütung,
2	"	18	"	" Gärten,
und —	"	70	"	" Hof und Baustellen,
also 100	Morgen	9	□R.	im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	171	□R.	an Acker,
31	"	90	"	" Wiesen,
2	"	18	"	" Gärten,
29	"	98	"	" Hütung,
und —	"	152	"	" Hof und Baustellen,
also 104	Morgen	169	□R.	zusammen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 26sten Oktober dieses Jahres festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, und bei dem Domainen-Intendantur Amte Schievelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 31sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen am 28sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Amte Ruppin, 31 Winspel 11 Scheffel 3 Metzen Roggen, 59 Winspel 6 Scheffel 15 Metzen Gerste und 32 Winspel 1 Scheffel 11 Metzen Hafer, öffentlich an den Meistbietenden verlizitirt werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das Gebot annehmlich ist, gleich im Termin, und werden die Quantitäten, so wie sie von den Dörfern geliefert worden, ausgeboten, worüber Kauflustige beim Herrn Bürgermeister Bienengräber zu Neu-Ruppin und auf dem hiesigen Amte die desfallsigen nähern Nachweisungen einsehen können.

Die Ueberlieferung des Getreides geschiehet am 11ten November d. J. in Alt-Ruppin, wo die Käufer solches von den Lieferungspflichtigen in Empfang zu nehmen haben, jedoch wird vorzüglich hierbei bemerkt: daß 12 Winspel 10 Scheffel Gerste, welche die Dörfer Bechlin und Kerzlin zu liefern haben, auf Verlangen des Käufers von den Unterthanen unentgeldlich nach Berlin verfahren werden müssen.

Die Gebote geschehen in Kourant, und muß ein Drittel des Meistgebots gleich im Termin, zwei Drittel aber am Tage vor der Ueberlieferung des Getreides, also am 10. November d. J. hier auf dem Amte gezahlt werden.

Ruppin, den 1sten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Obwohl durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1821. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 189. mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Juni 1820. in der Gesetzsammlung Nr. 10. Seite 101., wegen der im Herzogthum Sachsen bevorstehenden Einrichtung des Hypothekenwesens, alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstücke, für welche nach Königl. Preuß. Gesetzen die hypothekarische Eintragung erforderlich ist, aufgefordert sind, ihre Rechte vor dem 1sten Januar 1823. bei der Hypothekenbehörde anzumelden, so wollen wir dennoch, in Rücksicht der in unserm Gerichtsbezirk bevorstehenden Regulirung des Hypothekenwesens, sämmtliche Realberechtigte hiermit auffordern, sich vor Ablauf dieses Jahres mit ihren Ansprüchen auf die in unserer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke gehörig zu melden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen; und
5) diejenigen, welche ihr Realrecht auf ein besonderes Dokument, als: Konsensurkunde, Erbrezeß und dergleichen gründen, das hierüber sprechende Dokument einzureichen haben.

Dahme, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten Septbr. c. verfolgte Schulzensohn August Winning aus Sternebeck, ist heute an uns abgeliefert und zur Haft gebracht worden.

Wriezen, den 2ten Oktober 1822.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Sternebeck.

Ver

der im Monat Auguſt 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Nach ihrem Wohn- oder Geburtsorte beförderte Vagabonden:							
1	Mancke, Wittwe, Anne Marie Eliſabeth geb. Büttner.	Charlottenburg.	58	5	1	braun.	niedrig und frei.	braun.
2	Hanſchick, Chriſtian Gottlieb.	Berlin.	11	4	—	röthlich.	frei.	ſchwach.
3	Schulze, Chriſtian Gottfried, Tuchmacher.	Aſchersleben.	49	5	—	braun.	bedeckt u. breit.	blond.
4	Stamer, Johann Adolph, Schiffer.	Havelberg.	59	5	4	gemiſcht	hoch und frei.	braun.
5	Seep, auch Schulz, Johann Jakob Joſeph, Zahnarzt-Gehülfe.	Berlin.	19	5	5	blond.	frei und rund.	desgl.
6	Hanſchick, Karl Auguſt, Weberlehrling.	Berlin.	18	5	—	röthlich.	hoch u. frei.	blond.
7	Rauſchnick, Ludwig Ferdin. Schneidergeſelle.	Berlin.	25	5	5	dunkelbraun.	niedrig u. frei.	braun.
8	Kerſten, George Gottlieb, Arbeitsmann.	Carow bei Berlin.	42	5	—	braun.	hoch und frei.	desgl.
9	Kölling, Martin, Arbeitsmann.	Wietſtock bei Zoſſen.	60	5	6	desgl.	ziemlich hoch.	desgl.
10	Blank, Henr. Karol. Wilhelmine, Dienſtmagd.	Spandow.	21	5	—	desgl.	frei.	desgl.
11	Winkelmann, Johann Chriſtian, Müllergeſelle.	Schraplau bei Halle.	34	5	2	desgl.	rund.	desgl.
	B. Ueber die Grenze beförderte Vagabonden:							
1	Fiſcher, Emilie Friederike Wilhelmine, Dienſtmagd.	Deſſau.	23	5	2	ſchwarz.	niedrig.	ſchwarz.
2	Haas, George, ehemaliger Soldat.	Lauterburg im Elſaß.	30	5	1	braun.	halbbedeckt.	braun.
3	Zehmann, Katharine Eliſabeth Friederike, Dienſtmagd.	Fehrenbach bei Eisfeld.	30	5	5 1 St	braun u. an den Enden röthlich.	platt.	röthlich voll u. lang.
4	Scott, Hyacinthe, verabſchiedeter Huſar.	angeblich Moskau.	26	5	5	ſchwarzbraun.	niedrig u. rund.	ſchwarzbraun.

Zeichniß
resp. Wohn- oder Geburts-Orte, oder über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau-grau.	klein u. stumpf.	groß.	rund.	—	oval.	unter-setzt.	Strausberg.
blau.	klein.	klein.	klein u. gegrübt.	—	desgl.	klein.	Potsdam.
grau.	etwas stark.	gewöhn-lich.	rund.	blond.	länglich.	mittel.	Aschersleben.
braun.	breit.	groß.	desgl.	gemischt	oval.	unter-setzt.	Magdeburg.
grau-blau.	klein vorn breit.	gewöhn-lich.	desgl.	schwach.	desgl.	schlank.	Biesenthal.
blau.	stumpf.	klein.	desgl.	—	desgl.	unter-setzt.	Potsdam.
desgl.	lang u. spitz.	desgl.	desgl.	braun.	desgl.	schlank.	Stettin.
dunkel-blau.	klein u. stumpf.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	unter-setzt.	Strausberg.
braun.	lang.	gewöhn-lich.	lang.	desgl.	hager.	mittel.	Wietstock bei Zossen.
blau.	gewöhn-lich.	desgl.	rund.	—	rund.	unter-setzt.	Spandow.
grau-blau.	desgl.	desgl.	desgl.	braun.	oval.	schlank.	Schraplau bei Halle.
braun.	klein.	klein.	klein.	—	desgl.	unter-setzt.	Dessau.
blau.	stark.	etwas aufge-worfen.	rund.	braun.	desgl.	desgl.	Wesel, demnächst über die Grenze.
blau-grau.	regel-mäßig aber rund.	groß u. aufge-worfen.	desgl.	—	rund.	schlank.	Potsdam, demnächst Gotha.
braun.	stumpf.	klein.	desgl.	schwarz-braun.	oval.	unter-setzt.	Münster, demnächst über die Grenze.

Digitized by Google

Der Wind- und Wassermüllergeselle Christian Wilhelm Schüßler, aus Wankow im Mecklenburg-Schwerinschen gebürtig, will den ihm am 22sten v. M. hieselbst unter Nr. 224. ertheilten, auf 6 Monate gültigen Eingangs-Paß, zwischen Meyenburg und Prißwalk am 3ten Tage nach seiner Ausstellung verloren haben. Erst gestern hat der ꝛc. Schüßler den angeblichen Verlust angemeldet, und es wird daher gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt, zugleich aber auch bemerkt, daß der Schüßler heute über die Grenze in sein Vaterland verwiesen ist.

Der Schüßler ist 29 Jahr alt, mißt 5 Fuß 6 Zoll, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Wittstock, den 25sten September 1822. Der Magistrat.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. sind der verwittweten Seifensieder Jahr hierselbst, zwei Pferde von der Weide entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden, nemlich:

1) eine Fuchsstute mit schmaler Blesse, mittler Statur, 8 Jahr alt, und
2) eine Fuchsstute mit etwas breiterer Blesse, mittler Statur, 10 Jahr alt, welche zwei weiße Hinter- und einen weißen Vorderfuß hat.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und hierdurch zugleich ersucht, sie im Betretungsfall anzuhalten und der Eigenthümerin gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen. Oderberg, den 28sten September 1822.

Der Magistrat.

Den Scharfrichterknecht Martin Schilling aus Hohenfels in Baiern gebürtig, fordern wir hierdurch auf, uns seinen Aufenthaltsort so schleunig als möglich anzuzeigen, um ihn in einer hier schwebenden Denunziationssache als Zeuge vernehmen zu lassen.

Lindow, den 26sten September 1822. Der Magistrat.

Es schwebt zu Klein-Woltersdorff in der Ostpriegnitz eine spezielle, bis zur Vollziehung des Rezesses beendigte Separation der Aecker und Wiesen und Weide der Mitglieder der Gemeinde daselbst, wobei der Lehnschulze Johann Friedrich Strese als Besitzer des Lehnschulzenhofes daselbst konkurrirt.

Da der Strese keine männliche Deszendenz hat, so wird diese Separation in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, die ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bis zu dem auf den 19ten November 1822 Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung allhier angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie noch bei Vollziehung des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 31sten August 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf der in Gramzow belegenen, im Grund- und Hypotheken-Buche Vol. II. fol. 252. eingetragenen Schmiede nebst Zubehör, wovon die Gebäude auf 658 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., das dazu gehörige Land auf 503 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, und zwar Schuldenhalber, haben wir einen einzigen peremtorischen Bietungstermin auf

den 23sten November Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gramzow anberaumt, und laden alle Kauflustige und Besitzfähige hierdurch ein, in diesem Termin vor uns zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem auf später etwa eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Prenzlau, den 1sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Das Wohnhaus, inkl. Anhang, des Nagelschmiedemeisters Schmidt zu Meyenburg in der Ostprieguitz, ohne weitere Zubehörungen, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 76 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. alt Kourant gerichtlich gewürdigt, wird Schuldenhalber subhastirt, und stehet der peremtorische Bietungstermin auf den 11ten Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Meyenburg an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit der Zusicherung eingeladen werden, daß das Grundstück dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, unter denen, vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen werden soll.

Die aufgenommene Taxe kann übrigens in der Wohnung des Richters zu Stift Heiligengrabe eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgefordert, sich vor, und längstens in dem angesetzten Lizitations-Termin mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden und solche zu verifiziren.

Stift Heiligengrabe, den 19ten August 1822.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Peter Müncheberg gehörigen, aus Gebäuden und 10 Morgen Bruchland bestehenden Erbzinsguts Nr. 29. zu Eichwerder, steht der Bietungs-Termin

auf den 28sten November d. J.

Nachmittags 2 Uhr in der Gerichts-Stube zu Eichwerder an, alsdann auch, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 951 thlr. 1 gr., und kann täglich bei dem unterschriebenen Richter eingesehen werden.

Wriezen, den 5ten September 1822.

Patrimonial-Gericht Eichwerder. Gilbert.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des der verehelichten Püschel, gebornen Böttcher gehörigen, im Oberbruch gelegenen Ackerguts No. 12. zu Eichweider, aus Gebäuden nebst 46 Morgen Erbzins- und 6½ Morgen Erbpachtsland bestehend, sind die Bietungstermine auf den 12ten November d. J. und den 13ten Januar k. J. Vormittags in Wriezen vor dem Justizrath Gilbert, und auf den 13ten März k. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtsstube zu Eichwerder dergestalt angestellt worden, daß im letzten Termin, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Taxe beträgt 3785 Thlr. 10 Gr., und kann bei uns eingesehen werden.

Wriezen, den 5ten September 1822.

Patrimonialgericht Eichwerder. Gilbert.

Der Mühlenmeister de Neve will seine zu Scharffenbrück bei Luckenwalde belegene, blos mit einem Kanon von 62 Thlr. 8 gr. jährlich belastete Wassermühle, bestehend aus zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle und Hirsestampfe, mit allem Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wie auch Weidefreiheit auf sieben Stück Rindvieh und sechs Schweine, öffentlich, jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkaufen. Der Termin dazu ist auf den 25sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Scharffenbrück angesetzt, wozu Kauflustige, die in Scharffenbrück bei dem Besitzer selbst und in Treuenbrietzen bei dem Justizrath von Hanow nähere Auskunft erhalten können, eingeladen werden.

Treuenbrietzen, den 16ten September 1822.

Die Erbpachtgutsgerichte zu Scharffenbrück.

Zum öffentlichen Verkauf der, der hiesigen Kämmerei gehörigen, unweit des Städtchens Plaue und des Vorwerks Plauerhof im Westhavelländischen Kreise, dicht an der Havel belegenen Ziegelei nebst Ziegelei-Geräthen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten, 13 Morgen 8 □Ruthen Acker und 2 Morgen 121 □Ruthen Wiesenwachs an den Meistbietenden, haben wir, da in termino den 26sten Juni c. kein annehmliches Gebot erfolgt ist, einen neuen Termin auf

den 6ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede auf hiesigen Rathhause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

In Bezug auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung wird noch bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunal-Grundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil es zu einem Kommunalzweck nicht mehr brauchbar befunden ist.

Brandenburg, den 17ten September 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Folgende zum Nachlasse der Wittwe Schmidt, Sophie Elisabeth Arneburg gehörige, unter der hiesigen Realjurisdiktion belegene Grundstücke, als:

1) ein Haus in der Brandenburger Straße sub No. 489. Vol. IV. Fol. 163. des Hypothekenbuchs,
2) ein Garten vor dem Berliner Thor bei dem Grenzjägerhause Fol. 71. des Neustädtschen Hypothekenbuchs,
3) ein Garten vor dem Berliner Thor an der Stadtmauer,

sollen von den majorennen Erben durch den Unterzeichneten in dem dazu auf Donnerstag

den 31sten Oktober 1822 Vormittags 10 Uhr

zu Rathhause anberaumten Termin, unter den, bei mir täglich einzusehenden Bedingungen, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlags, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und nach eingeholter Genehmigung an den Plusliziranten gerichtlich verschrieben werden, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Rathenow, den 26sten September 1822.

Der Bürgermeister und Stadtsyndikus v. Mentz.

Zur Subhastation der Breitendeichschen Welsmühle ist ein vierter Bietungstermin auf den 14ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt.

Angermünde, den 28sten September 1822.

Adeliche Welsmühlen-Gerichte.

Von meinem Gute Friedenthal, eine viertel Meile von Oranienburg, vier Meilen von Berlin, dicht am Ruppiner Kanal, sollen einzelne Parzellen von 12 Morgen Acker, 1 Morgen zweischüriger Wiese, mit der Freiheit für zwei Stück Rindvieh auf guter Sommerweide, überhaupt 23 Parzellen, in Erbzins ausgethan werden.

Nach einem billigen Anschlage ist der Morgen Acker zu 60 Rthl., und ein Morgen Wiesewachs zu 80 Rthlr. an Werth, jede Parzelle also zu 800 Rthlr. abgeschätzt worden, und wird davon jährlich 42 Rthl. Kanon entrichtet, welcher von 100 zu 100 Rthl. alljährlich im Kapital zu 5 Prozent abgelößt werden kann. Erwerblustige werden hiermit aufgefordert, sich in dem auf

den 18ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr,

im hiesigen Gute anstehenden Termin einzufinden, und haben sie zu erwarten, daß der Kontrakt, wenn sie die Bedingungen eingehen, sofort mit ihnen abgeschlossen werden wird.

Die näheren Bedingungen können täglich im hiesigen Gute eingesehen werden.

Friedenthal, den 24sten September 1822.

Der Ober-Mühleninspektor Weigel.

Auf dem von Winterfeldschen Gute Neuendorf bei Wusterhausen an der Dosse soll der Mobiliarnachlaß des daselbst verstorbenen Herrn Gutsbesitzers Ferdinand August von Winterfeld, bestehend in goldenen Uhren, Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug und Betten, Möbles und Haus-

geräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferden, Kühen und Ochsen, Gemälden, Büchern und Gewehren, am 17ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 30sten September 1822.

Der Stadtrichter Gericke, als Kommissarius.

Das Rittergut Herzfelde im Templiner Kreise soll von Johannis 1823 ab, auf 12 Jahre verpachtet werden. Beim Premier-Lieutenant Herrn v. Berg zu Templin sind die näheren Bedingungen und die Beschreibung des Guts einzusehen.

Herzfelde bei Templin, den 20sten September 1822.

Der Major von Berg.

Die Krug- und Fischernahrung zu Alt-Küstrinchen, bestehend in 24 Morgen Land, Gärten, Angern und 9 Morgen Wiesen beim Dorfe, und 60 Morgen Oderbruchwiesen, worauf ein Haus und Scheune, welches als ein besonderes Etablissement betrachtet werden kann, soll aus freier Hand, entweder ganz frei oder nach Umständen der Käufer, mit vertheilten Abgaben verkauft werden.

Das Nähere ist in Niederwutzow bei Zehden beim Lehnschulzen Ehlert zu erfahren.

Nach unseren unterm 2ten Januar d. J. im Intelligenzblatte,
" 5ten dito dito in der Haude- und Spenerschen und
" 8ten dito dito in der Vossischen Zeitung

gemachten Anzeigen eigener Fabrikation von Kompositons-Sparlichten, erfreuen wir uns von Jedem, der solche prüfte, des erwünschten Beifalls, und dürfte dieses Fabrikat nicht allein dem strengsten Chemiker genügen, sondern auch als etwas Neues aufzustellen sein; — daher wir uns damit hierdurch empfehlen, und zugleich dabei bemerken, daß wir unsere chemischen Lichte seit einiger Zeit auch noch mit Wachs plattiren und verkaufen, und daß unser Vorfahr, der schon vor mehr als funfzig Jahren mit Wachs plattirte Lichte mit Beifall fabrizirte, deren Anfertigung nur aus triftigen Gründen eingestellte hatte.

Hierbei empfehlen sich zugleich mit vorzüglichsten Wachslichten und klarsten Wallrathlichten eigener Fabrikation

die Kaufleute und Königl. Hof-Wachslicht-Lieferanten
Jenschowsky Wittwe, Tannhauser & Comp.
in Berlin in der breiten Straße No. 4.

Ich bin gesonnen, eine bedeutende Post Oelkuchen von bester Güte, (nicht brandig) in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und offerire solche hier an Ort und Stelle den einzelnen Zentner zu 16 gr. und in größeren Quantitäten zu 14 gr. Kourant, mit dem Bemerken, daß sich auch in Berlin unter den Linden No. 48. eine Niederlage von den gedachten Oelkuchen befindet. Briefe erbitte ich mir portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten September 1822.

Der Mühlenbesitzer Büsscher.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 18ten Oktober 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26sten September 1822. No. 206.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat für die bei Orell, Füßli et Comp. in Zürich erschienene Schrift: über die Philosophie des Staatsrechts von Escher, die Debitserlaubniß ertheilt. Zensur. 1. p. 1166. September.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei der zu Merseburg am 27sten d. M. stattgefundenen neunten Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen, wobei von No. 207. Neunte Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen. 2. b. 241. Oktober.

Littr. A. 4 Stück,
„ B. 6 „
„ C. 11 „
„ D. 30 „
„ E. 105 „ und
„ F. 110 „

nach einem Betrage von 82,000 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

von Littr. A. No. 2. 50. 53. und 162.
„ „ B. „ 6. 35. 46. 114. 150. und 201.
„ „ C. „ 115. 138. 173. 185. 186. 205. 266. 344. 369. 452. und 473.
„ „ D. „ 42. 47. 73. 86. 185. 193. 205. 239. 303. 356. 431. 451. 511. 521. 555. 596. 663. 709. 859. 860. 865. 905. 923. 946. 962. 976. 1006. 1019. 1020. und 1069.

von Littr. E. No. 59. 65. 87. 93. 175. 268. 275. 296. 350. 404. 442. 515. 544. 552. 564. 643. 648. 710. 754. 789. 803. 836. 838. 852. 858. 863. 929. 938. 950. 965. 1014. 1103. 1123. 1166. 1177. 1196. 1411. 1581. 1596. 1609. 1615. 1650. 1761. 1767. 1804. 1809. 1831. 1866. 1875. 1883. 1904. 1933. 1924. 1955. 1961. 1967. 2077. 2160. 2239. 2272. 2341. 2390. 2452. 2461. 2503. 2508. 2631. 2635. 2655. 2703. 2972. 2975. 3015. 3035. 3134. 3167. 3168. 3264. 3280. 3306. 3317. 3438. 3458. 3483. 3492. 3502. 3509. 3535. 3595. 3604. 3614, 3713. 3831. 3866. 3894. 3903. 3936. 3958. 3998. 4017. 4044. 4100. 4105. 4119. und 4138.

" " F. " 116. 128. 169. 256. 300. 319. 333. 335. 366. 387. 533. 556. 588. 619. 637. 640. 687. 698. 748. 750. 751. 794. 819. 859. 868. 874. 883. 916. 964. 982. 1016. 1068. 1072. 1141. 1155. 1198. 1205. 1322. 1323. 1372. 1400. 1439. 1467. 1528. 1593. 1627. 1656. 1673. 1732. 1735. 1739. 1793. 1825. 1899. 1910. 1989. 2079. 2152. 2351. 2352. 2365. 2371. 2384. 2432. 2490. 2502. 2505. 2512. 2543. 2616. 2652. 2683. 2733. 2784. 2789. 2874. 2951. 2953. 3013. 3112. 3186. 3221. 3337. 3364. 3479. 3491. 3504. 3506. 3586. 3631. 3663. 3698. 3715. 3717. 3766. 3931. 3996. 4026. 4027. 4076. 4082. 4155. 4240. 4242. 4265. 4294. 4323. 4371. 4387. und 4388.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern kommenden Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau inne zu halten, weil außerdem nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Zahlungstermine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheininhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons für annullirt erklärt werden.

Berlin, den 30sten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Chefpräsident.
v. Schönberg.

Potsdam, den 8ten Oktober 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 208. Zweite Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine. d. d. 4. Oktober.

Bei der am 2ten d. M. zu Merseburg stattgefundenen zweiten Verloosung der von Preußen übernommenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind von

Littr. Aa. No. 87. 168. 1358. 1659. 1669. 1681. 1885. 2132. 2855. und 2943.
„ B. „ 195. 479. 572. und 613.
„ C. „ 446. 525. 693. 908. 1180. 1257. 1789. 1871. 2420. 2466. 2731. 2778. 3015. 3071. 3092. 3119. 3262. und 3399.
„ D. „ 102. 374. 442. und 578.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern kommenden Jahres bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins bei der benannten Kasse zu melden, und daselbst gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und unzahlbaren Koupons, die Zahlung in Konventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermin ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kasse deponirt. Berlin, am 5ten Oktober 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Chefpräsident.
v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 10ten Oktober 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Potsdam, den 3ten Oktober 1822.

No. 209. Edikten-sammlung für 18²²/₇₅. 2. b. 1673. August.

Diejenigen Domainen-, Rent- und Pachtämter, bei welchen die jährliche Gesetzsammlung entweder aus Staats-Fonds angeschafft wird, oder wo die Herren Beamten verbunden sind, solche bei ihrem jedesmaligen Erscheinen auf eigene Kosten anzuschaffen, und sie bei ihrem dereinstigen Abzuge zurückzulassen, werden hierdurch angewiesen, die Sammlung der Edikte pro 18²²/₇₅. auf Druckpapier (Extrablatt zum 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts) gebunden für die Amtsregistratur, zum gemeinschaftlichen Gebrauche des Domainenamts und der Justizbehörde, binnen 8 Wochen anzukaufen.

No. 210. **Generals**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster		
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	25	—	1	10	—	1	1	3	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	20	—	—	17	6	—	25	—
2	Brandenburg	1	21	3	1	21	3	1	4	2	1	3	1	—	27	6	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	19	1
3	Havelberg	1	17	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	27	6	—	20	—	—	15	—
4	Jüterbogk	2	—	—	1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	1	5	—	1	2	—	1	2	—
5	Luckenwalde	1	25	—	1	18	9	1	6	3	1	1	3	—	26	3	—	22	6	—	25	—	—	25	—	—	—	—
6	Potsdam	1	27	6	1	24	—	1	9	1	1	3	9	—	27	—	—	23	—	—	27	4	—	25	—	—	25	—
7	Prenzlow	1	16	3	1	8	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	21	3	—	15	8	—	18	9
8	Rathenow	1	16	3	1	12	6	1	3	9	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	26	3	—	22	6	—	17	6
9	Neu-Ruppin	1	21	3	1	15	—	1	5	5	1	1	9	—	29	2	—	24	9	—	24	10	—	21	7	1	—	—
10	Schwedt	1	20	—	1	13	9	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
11	Spandow	1	26	3	1	24	5	1	3	9	1	1	11	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	18	—
12	Strausberg	2	5	—	2	—	—	1	5	—	1	2	6	—	21	3	—	20	—	—	25	—	—	25	—	—	27	6
13	Templin	1	21	3	1	21	3	1	—	—	1	—	—	—	25	8	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6
14	Treuenbrietzen	1	22	6	1	22	6	1	6	9	1	4	8	1	3	7	1	3	7	—	29	4	—	29	4	—	—	—
15	Wittstock	1	20	—	1	15	—	1	2	3	1	1	—	—	25	—	—	22	6	—	22	9	—	20	—	—	20	—
16	Wriezen an der Oder	1	24	—	1	16	—	1	1	6	—	26	9	—	20	6	—	17	9	—	19	—	—	18	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	24	—	1	20	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

In wie fern denjenigen Herren Beamten, welche zur unentgeldlichen Anschaffung und Zurücklassung der laufenden Gesetzsammlung verbunden sind, gleiche Verbindlichkeit in Ansehung dieser Sammlung obliegt, muß aus dem speziellen Verhältnisse beurtheilt werden, und bleibt es denjenigen Herren Beamten, welche nicht verbunden zu seyn glauben, die Kosten zu tragen, überlassen, die gehörig belegte Liquidation dieser Kosten zur näheren Prüfung ihrer Verbindlichkeit und, der Bewandniß der Umstände nach, zur Anweisung derselben bei uns einzureichen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro September 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.						höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	25	—	5	—	—	4	15	—	1	27	6	—	13	9	—	10	1	—	—	—	4	5	2	6	10	—	4	—	6	8	2	11	5	8
—	18	1	4	—	—	4	—	—	2	2	6	—	14	8	—	10	—	11	1	—	5	—	2	6	11	5	6	5	7	1	5	6	6	5
—	15	—	5	—	—	4	10	—	2	4	3	—	10	—	—	9	—	9	—	11	4	4	1	9	17	6	5	8	5	8	5	8	5	11
1	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	1	9	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—	11	—	9	—	—	5	9	2	2	25	—	15	—	3	7	2	2	7	10
—	25	—	5	—	—	4	15	—	2	20	—	—	22	8	—	10	—	11	1	2	5	—	2	10	14	6	14	6	8	11	8	11	7	6
—	15	—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	—	9	9	—	9	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	1
—	17	6	3	15	—	3	15	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—	8	1	3	5	2	2	4	10	—	5	2	4	7	4	7	6	—
—	25	—	7	—	—	5	15	—	1	20	—	—	12	3	—	10	1	1	1	3	5	8	2	6	10	—	7	—	5	9	5	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	9	—	11	1	1	1	1	4	3	2	2	17	2	7	2	8	6	3	6	5	4
—	14	—	5	—	—	4	—	—	1	25	—	—	13	6	—	10	1	1	1	5	5	—	2	10	11	5	6	5	6	5	4	6	8	9
—	27	6	4	15	—	4	15	—	1	21	3	—	14	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	7	6
—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	16	—	—	10	—	—	9	1	1	1	3	3	8	2	6	11	—	5	—	5	8	5	8	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	9	1	1	1	3	6	3	2	6	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8
—	20	—	4	20	—	4	20	—	1	4	7	—	11	11	—	6	—	11	—	—	4	5	2	—	7	2	5	8	4	3	4	3	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	16	—	—	11	1	6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	6	3
1	—	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	—	12	6	—	10	1	—	1	2	2	10	2	2	10	—	6	6	6	—	5	—	7	—

Digitized by Google

Potsdam, den 7ten Oktober 1822.

No. 211. Getreide- u. Fourage-Preise pro Sept. 1822. 1. m. 431. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	23	Sgr.	8	Pf.
2)	für den Scheffel Roggen . .	1	"	4	"	11	"
3)	für den Scheffel große Gerste .	—	"	28	"	6	"
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	—	"	23	"	7	"
5)	für den Scheffel Hafer . . .	—	"	23	"	11	"
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1	"	26	"	11	"
7)	für den Zentner Heu	—	"	28	"	2	"
8)	für das Schock Stroh . . .	5	"	7	"	4	"
die Tonne Weißbier kostete		4	"	—	"	—	"
die Tonne Braunbier		3	"	15	"	—	"
das Quart doppelten Kornbrantwein . .		—	"	5	"	9	"
das Quart einfachen Kornbrantwein . .		—	"	2	"	10	"

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7ten Oktober 1822.

No. 212. Vorsichts-Maßregeln bei Thon-, Lehm- und Sandgruben. 1. p. 1740. September.

Bei der Friedrichsthalschen Glashütte hat sich vor Kurzem abermals der traurige Fall ereignet, daß zwei Kinder bei dem Spielen an einer Sandgrube, durch Einsturz derselben verschüttet worden und ums Leben gekommen sind.

Wir haben bereits unterm 9ten September 1820., im 37sten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1820, einen ähnlichen Fall zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht, und weisen hierdurch die Ortsbehörden wiederholt an, darauf zu halten, daß die den Einsturz drohenden Thon-, Lehm- und Sandgruben zur gehörigen Zeit abgestochen und unschädlich gemacht werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 24. Verfahren bei Exekutionen gegen Militairpersonen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Folge des Ministerial-Reskripts vom 13ten v. M. wegen des Verfahrens bei Exekutionen gegen Militairpersonen bekannt gemacht, daß die Benachrichtigung von der verfügten Exekution durch das Militair an den Exequendum nicht gleichzeitig mit der Exekutions-Vollstreckung, sondern früher geschehen muß, jedoch die Antwort des Militairgerichts, daß dem Exequendo von der verfügten Exekution Kenntniß gegeben worden, nicht abgewartet zu werden braucht, sondern die Vollstreckung der Exekution nur so lange aufgehalten

werden muß, bis angenommen werden kann, daß die Bekanntmachung durch das Militairgericht füglich hat geschehen können.

Berlin, am 30sten September 1822.

No. 25. Holzdefraudationen.

Diejenigen Justizbeamten im Departement des Kammergerichts, welche von den durch sie respizirten Justitiariaten die, durch die Verfügungen vom 17ten Januar und 22sten Juli a. c. (Amtsblatt Stück 6. No. 5. und Stück 32. No. 17.) erforderten Berichte in Betreff der in ihren Gerichtsbezirken vorgefallenen Holzdefraudationen noch nicht erstattet haben, werden hiedurch wiederholentlich erinnert, diesen Anweisungen binnen 8 Tagen unfehlbar zu genügen; und wird hiebei auch von denjenigen Gerichten, in deren Bezirke keine Forsten gelegen sind, Kontraventionsfälle daher nicht vorkommen können, die desfalsige Anzeige binnen gleicher Frist gewärtigt. Nach Ablauf derselben wird die in der Verfügung vom 22sten Juli c. angedrohte Strafe der 2 Rthlr. gegen die Säumigen unfehlbar festgesetzt und von denselben eingezogen werden.

Berlin, den 7ten October 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 13.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß die zwischen der Durchfahrt unter den Linden und der Marschallsbrücke angelegte Straße, den Namen

neue Wilhelms-Straße

führen soll.

Dem Publikum wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30sten September 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Der Graf von der Schulenburg auf Trampe ist als Landrath des Oberbarnimschen Kreises im diesseitigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Die bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellten bisherigen Polizei-Assessoren Ziegler, Schröder und Oeser sind von des Königs Majestät zu Polizei-Räthen ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator August Robert ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Ludwig Michelet, Ernst Wilhelm Kienitz, Leonhardt Joseph Schmitz, Karl Theodor Bormann, Friedrich Wilhelm Eduard von Risselmann und Heinrich Theodor Sulzer sind als Auskultatoren beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Oekonomen Friedrich August Kunzendorf, Wilhelm Eduard Moldenhauer und Karl Friedrich Bohm sind als Protokollführer der Oekonomie-Kommissarien im Departement des Königlichen General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Moritz Herrmann Jakobi ist zum Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Dem Schullehrer Dahms zu Menz, Superintendentur Gransee, ist wegen seiner verdienstlichen Amtswirksamkeit der Titel: Kantor, beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer Reparatur der Brieselangschen Schleusenbrücke im Hauptgraben des Havelländischen Luchs, wird die Passage darüber vom 20sten Oktober bis 21sten November c. gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß in der gedachten Zeit die Fuhrwerke von Berlin nach Nauen ihren Weg über Düroß und Wustermark einschlagen müssen.

Potsdam, den 6ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die hiesige Friedensgesellschaft wird am 31sten Oktober d. J. um Eilf Uhr Vormittags ihre statutenmäßige Hauptversammlung halten, und in derselben wird der engere Ausschuß über den Fortgang der Gesellschaft und den Zustand der Kasse öffentlich Rechenschaft ablegen.

Wir ersuchen daher die Mitglieder der Gesellschaft, sich zu der angegebenen Stunde im Gebäude des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, und die Mitglieder des engern Ausschusses für das folgende Jahr zu wählen.

Potsdam, den 10ten Oktober 1822.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

Das zur ehemaligen Domprobstei Kuckelow gehörige Vorwerk Woistentin, ein Theil der dazu gehörigen Forst nebst Holzwärter-Etablissement und die Schäferei Immenhof, sollen von Marien 1823 ab, als zinsfreies Eigenthum oder mit Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses meistbietend verkauft werden.

Das Vorwerk Woistentin und die Hammel-Schäferei Immenhof liegen eine kleine Meile von Gülzow, 1½ Meile von Greiffenberg und 1½ Meile von Plathe entfernt.

Der Flächen-Inhalt der Ländereien beträgt nach der vorgenommenen Vermessung und Bonitirung:

a. beim Vorwerke Woistentin,

an Hof und Baustellen	2	M. M.	29	□R.
" Gärten	4	"	159	"
" Wurthen	10	"	104	"
" Leimstraßen	—	"	120	"
" Acker	232	"	92	"
" Wiesen	114	"	58	"
" Hütung	22	"	151	"
" Gewässern	41	"	49	"
" Wegen	2	"	162	"
" Sandschellen	3	"	138	"
" Gräben	2	"	113	"
	438	M. M.	95	□R.

Die Ländereien dieses Vorwerks befinden sich im Gemenge mit der Dorfschaft Woistentin, und mit Rücksicht hierauf ist das Minimum des Kaufgeldes, inkl. der kleinen und Mittel-Jagd, so wie der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und des Zwangsverlages, neben einer jährlichen Grundsteuer von 65 thl. und andern in dem Veräußerungs-Plan genannten Abgaben, auf 5480 thlr. 25 sgr. 9 pf. ermittelt, und bei Uebernahme jener, und eines Domainen-Zinses von jährlich 201 thlr., das zu steigernde Einkaufsgeld auf 1862 thlr. 25 sgr. 9 pf. angesetzt worden.

b. Der zum Vorwerk gehörige Forsttheil enthält 57 M. M. 120 □R., ist mit guten Eichen bestanden, und incl. der kleinen und Mittel-Jagd auf 2873 thlr. 4 sgr. 11 pf., und bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von 16 thlr. 20 sgr. zum Einkaufgelde von 2647 thlr. 9 sgr. 2 pf. abgeschätzt.

c. Zu dem Holzwärter-Etablissement gehören:

an Hausstellen	—	M. M. 30	□R.
„ Garten	—	„ 105	„
„ Wiesen	3	„ 43	„
	3	M. M. 178	□R.

die im Fall des zinsfreien Verkaufs, neben einer Grundsteuer von 2 thlr. 20 sgr., zu 250 thlr. 16 sgr. 8 pf., und bei Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 9 thlr. 10 sgr., auf 82 thlr. 16 sgr. 8 pf. gewürdigt sind.

d. Die ganz separirt gelegene Hammel-Schäferei Immenhof enthält an Ländereien:

Hofstellen	—	M. M. 60	□R.
Gärten	2	„ 14	„
Acker	238	„ 142	„
Wiesen	49	„ 58	„
Wege	2	„ 29	„
Gräben	—	„ 175	„
	293	M. M. 118	□R.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der Grundsteuer von 23 thlr. auf 2276 thlr. 26 sgr. 3 pf., und das der Steigerung unterworfene Einkaufgeld, bei Uebernahme jener Grundsteuer und eines jährlichen Domainenzinses von 85 thlr., auf 746 thlr. 26 sgr. 3 pf. berechnet worden.

Sämmtliche Grundstücke werden im Ganzen, und einzeln ausgeboten. In letzterer Beziehung ist die Schäferei Immenhof in 16 Etablissements getheilt worden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für jedes Etablissement nach Verhältniß der Güte des Bodens, von 122 thlr. 25 sgr. 5 pf. bis 211 thlr. 5 sgr. 5 pf. gesetzt, und die Einkaufgelder, im Fall der Erwerbung mit einem jährlichen Domainen-Zins von 43 thlr. 14 sgr., bis 73 thlr. 29 sgr. berechnet.

Der Lizitations-Termin ist zu Cammin auf den 8ten November dieses Jahres vor dem Herrn Regierungs-Rath Schmidt II. angesetzt worden, bei dem am Tage vor dem Termin auch die Anschläge eingesehen werden können.

Die Lizitations-Bedingungen und Veräußerungspläne sind sogleich und zu jeder Zeit in unserer Registratur der 2ten Abtheilung, so wie auch bei dem Herrn Justizkommissions-Rath Kreich zu Cammin einzusehen, die Grundstücke selbst aber, und namentlich die eingetheilten Etablissements zu Immenhof wird der Oberjäger Karow zu Sagersberg den Kauflustigen nachweisen.

Stettin, den 9ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die zur ehemaligen Dom-Probstei Kuckelow gehörigen Windmühlen zu Büssentin und Kuckelow sollen öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden.

1) Die Mühle zu Büssentin ist vor 5 Jahren neu gebauet; es gehören dazu
1 Kamp Acker von 2 Scheffel Aussaat,
1 Wiese von ½ Fuder Heu und
12 M. 141 □R. ehemals zum Vorwerk Woistentin gehörige Wiesen,
und ist das Minimum des Kaufgeldes derselben, neben einer Grundsteuer von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., auf 2121 Rthlr. 5 Sgr. angenommen worden.
Im Fall der Veräußerung mit einem jährlichen Domainenzins von 13 Rthlr., beträgt das zu steigernde Einkaufgeld 1387 Rthlr. 5 Sgr.

2) Zur Mühle zu Kuckelow gehören:

Hof- und Baustellen .	—	Morgen	27	□Ruthen
Mühlenstelle	—	‚	83	‚
Garten	—	‚	49	‚
Acker	5	‚	99	‚
Wiesen	1	‚	132	‚
Summa .	8	Morgen	30	□Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist nach der Grundsteuer von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 1184 Rthlr. ausgemittelt, und das zu steigernde Einkaufgeld bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 5 Rthlr., auf 1094 Rthlr. festgesetzt worden.

Zum Verkauf dieser Mühlen steht auf den 11ten November d. J. zu Cammin vor dem Herrn Regierungsrath Schmidt II. ein Lizitationstermin an, und kann sich jeder Kauflustige von der Beschaffenheit dieser beiden Mühlen und dazu gehörigen Ländereien an Ort und Stelle überzeugen, und die Lizitations-Bedingungen und Anschläge in der hiesigen Registratur der II. Abtheilung, erstere aber auch bei dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Kreich in Cammin einsehen.

Stettin, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. M. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualifikation als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 rthl. Preuß. Kourant verknüpft ist.

Stralsund, den 21sten September 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Der einjährige Bedarf des Landarmen- und Invalidenhauses zu Straußberg von circa 124 Winspel Roggen, 45 Winspel Gerste, 5 Winspel Erbsen und 20 Schock Stroh, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Landarmenhause zu Straußberg angesetzt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden, und die Bedingungen dieser Lieferung in meinem Bureau hieselbst und bei der Inspektion der genannten Anstalt einsehen können.

Freienwalde, den 10ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Steckbrief.

No. 37. Der Dienstknecht Wilhelm Lehmann aus Friedland gebürtig, 38 Jahr alt, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, starken Körperbaues, zuletzt in Hiedenberg in der Herrschaft Lübbenau im Dienst, hat sich, bevor ihm das in der wider ihn anhängigen fiskalischen Untersuchungssache von dem Hochlöbl. Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. Oder abgefaßte Erkenntniß hat publizirt werden können, auf flüchtigen Fuß gesetzt, und ist bis jetzt noch nicht in seinen Dienst wieder zurückgekehrt.

Es werden demnach alle Wohllöbl. Gerichts- und Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf gedachten Wilhelm Lehmann, der besonders noch daran zu erkennen ist, daß er mit der Sprache, die etwas grob ist, nicht recht fort kann, vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und mittelst Transports sicher anhero senden zu lassen.

Friedland in der Niederlausitz, den 5ten Oktober 1822.

Die Erbpachtsgerichte zu Reudnitz.

Der im Extrablatte zum 38sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 34. durch Steckbrief verfolgte Dienstknecht Johann Borchert ist ergriffen und bei uns zum Arrest gebracht worden. Fehrbellin, den 5ten Oktober 1822.

Die von Zietenschen Patrimonial-Gerichte über Brunne.

Der Arbeitsmann Karl Schmidt aus Magdeburg, 29 Jahr alt, will seinen im Monat Mai c. in Magdeburg ausgestellten Paß, angeblich auf dem Wege von Potsdam hieher verloren haben. Dies wird zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 3ten Oktober 1822. Der Magistrat.

Der Handelsmann Friedrich Bräun aus Halle, hat seinen von der Königl. Regierung zu Frankfurt unterm 23sten Juli d. J. zur Reise nach Prenzlau ausgestellten Paß auf der Straße von Dahme hierher verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt.

Jüterbogk, den 6ten Oktober 1822. Der Magistrat.

Der Steinsprenger Friedrich Wilhelm Runge in Lüchfeld, hat seinen unter Nr. 118. am 10ten April d. J. von uns auf Ein Jahr gültig ausgestellten Reisepaß verloren.

Es ist demselben unterm heutigen Dato ein neuer Paß ertheilt, und wird der verloren gegangene zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 7ten Oktober 1822. Der Magistrat.

Der angebliche, unten näher bezeichnete Bäckergesell Carl Henschel aus Breslau, will seinen Reisepaß d. d. Breslau den 9ten Mai 1822, auf sechs Monate gültig, zwischen Jüterbogk und Luckenwalde verloren haben, weshalb solcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Luckenwalde, den 9ten Oktober 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Henschel ist evangelischer Religion, zwanzig Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, schmale und freie Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute und vollzählige Zähne, braunen und schwachen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Besondere Kennzeichen sind: auf der rechten Seite des Halses unterm Ohr ein braunes Mal, und auf der linken Seite, näher dem Ohr, ein dergleichen kleineres.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind von der Nachtkoppel bei Damelang, Amts Lehnin, drei Pferde entwendet worden, nämlich:

eine dreijährige kirschbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Fuß 8 Zoll groß, dem Kossäten Baatz gehörig,

ein fünfjähriger kirschbrauner Wallach, mit etwas weißen linken Hinterfuß, 4 Fuß 10 Zoll groß, der Wittwe Lücke gehörig, und

ein dem Förster Petzer gehöriger neunjähriger Rothfuchs-Wallach mit Bleß, 4 Fuß 10 Zoll groß.

Ein jeder wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, und ersucht, sie im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Besitzer zurückzuliefern. Golzow, den 7ten Oktober 1822.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Am 5ten d. M. sind hier zwei silberne Eßlöffel gestohlen worden, von denen der eine mit R. gezeichnet war, der andere ohne Zeichen einen buntgearbeiten Stiel hatte.

Der muthmaßliche Dieb ist ein dem Namen nach unbekannter Handwerksgeselle, ein junger Mensch von etwa 20 bis 22 Jahren, schlank gewachsen, wohlaussehend, gekleidet in einem blautuchenen Leibrock, dergleichen Pantalons, und Mütze. Es wird gebeten, die Löffel, wenn sie irgendwo zum Vorschein kommen sollten, anzuhalten, und mir davon sodann Nachricht zu geben.

Potsdam, den 7ten Oktober 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Bote Guth hat die ihm eigenthümlich gehörenden Loose zur Gemäldelotterie des Herrn Regierungsraths von Türk, und zwar die Nummern 5251. 5253. 5261. 5262. 5263. 5265. und 5266. verloren. Der Finder dieser Loose wird daher aufgefordert, sie an den Unterzeichneten abzuliefern. Es ist bereits Veranstaltung getroffen, daß der etwa auf die Loose fallende Gewinn nur dem rechtmäßigen Eigenthümer derselben ausgeantwortet wird.

Templin, den 30sten September 1822.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Arnim.

In der zu Havelberg obschwebenden, die Theilung der auf dortiger Feldmark, auf dem linken Ufer der Havel belegenen, bisher von der dortigen Bürgerschaft gemeinschaftlich besessenen Grundstücke zum Zweck habenden Gemeinheits-Aufhebungs-Sache, werden alle etwanige unbekannte Theilnehmer, so wie alle bei dieser Sache etwa interessirende Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehnsfolger, Fideikommiß-Anwärter und Wiederkaufsberechtigte hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterschriebenen Kommissario binnen 6 Wochen zu melden, spätestens aber sich vor ihm in termino

den 4ten Dezember dieses Jahres

im Instruktions-Zimmer des Land- und Stadtgerichts zu Stendal einzufinden, ihre Theilnahme anzugeben, nachzuweisen, und sich zu erklären, ob sie bei den fernern Verhandlungen, insbesondere bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen sein

wollen. Der Nichterscheinende obiger Interessenten muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, solche auch im Fall einer wirklichen Verletzung nicht erfechten.

Stendal, den 28sten September 1822.

Zur Sache verordneter Spezial-Kommissarius.

Voigt.

Die der verwittweten Burgemeister Kuhlmey zugehörigen, zu Ketzin belegenen Grundstücke nebst Zubehör, bestehend

a. in einem Großbürgergute, Nr. 10. des Hypothekenbuchs, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, drei Hufen Land nebst Mäschwiesen, 15 Morgen 72 □Ruthen besondere Wiesen und einem Garten, welches nach Abzug der Abgaben auf 8132 Rthlr. 9 Gr., abgeschätzt ist,

b. in einem Großbürgergute, Nr. 5. des Hypothekenbuchs, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brantweinbrennerei- und Brau-Utensilien, die in der Generaltaxe bemerkt sind, zwei Hufen Land nebst Mäschwiesen, 20 Morgen 41 □Ruthen besondere Wiesen, 2 Gärten und dem sogenannten Budenhause nebst dazu gehöriger Scheune, welches nach Abzug der Abgaben auf 10,566 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich taxirt ist,

sollen Schuldenhalber in den Bietungsterminen auf den

30. September, 30. November 1822 und 1. Februar 1823.

des Morgens um 10 Uhr, davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber zu Ketzin auf dem Rathhause abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im letzten Termin für das Meistgebot, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.

Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten peremtorischen Termin anzuzeigen.

Potsdam, den 18ten Juli 1822. Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen am 28sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Königl. Amte Ruppin, 31 Winspel 11 Scheffel 3 Metzen Roggen, 59 Winspel 6 Scheffel 15 Metzen Gerste und 32 Winspel 1 Scheffel 11 Metzen Hafer, öffentlich an den Meistbietenden verlizitirt werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das Gebot annehmlich ist, gleich im Termin, und werden die Quantitäten, so wie sie von den Dörfern geliefert worden, ausgeboten, worüber Kauflustige beim Herrn Bürgermeister Bienengräber zu Neu-Ruppin und auf dem hiesigen Amte die desfallsigen nähern Nachweisungen einsehen können.

Die Ueberlieferung des Getreides geschichet am 11ten November d. J. in Alt-Ruppin, wo die Käufer solches von den Lieferungspflichtigen in Empfang zu nehmen haben, jedoch wird vorzüglich hierbei bemerkt: daß 12 Winspel 10 Scheffel Gerste, welche die Dörfer Bechlin und Kerzlin zu liefern haben, auf Verlangen des Käufers von den Unterthanen unentgeldlich nach Berlin verfahren werden müssen.

Die Gebote geschehen in Kourant, und muß ein Drittel des Meistgebots gleich im Termin, zwei Drittel aber am Tage vor der Ueberlieferung des Getreides, also am 10. November d. J. hier auf dem Amte gezahlt werden.

Ruppin, den 1sten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Von dem Königlichen Handelsministerium ist dem Unterzeichneten unterm 13ten Juni c. ein auf fünf nacheinander folgende Jahre, und für den östlichen Theil der Monarchie gültiges Patent zur ausschließlichen Anfertigung und Benutzung eines durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit sich auszeichnenden Brenn-Kühl-Apparats, welches aus nachbenannten, mit einander zusammenhängenden Theilen gebildet ist, nämlich:

1) einem Abkühler, der die Dämpfe aus der Maischblase empfängt, in welcher durch das ihn von außen umgebende Wasser des Kühlfasses, in dessen mittleren Raume er ruhet, die Niederschlagung der gröberen Wassertheile bewirkt wird,
2) einem über dem Kühler befindlichen und damit verbundenen Aufsatze von fünf spiralförmig gewundenen Röhren, die sich, mit jeder Windung steigend, um den vierten Theil ihres Durchmessers erweitern, und aus deren letzten Windung die alkoholisirten Dünste in das im unterm Theile des Kühlfasses befindliche Schlangenrohr übertreten, wo sie vollends verdichtet und in die tropfbare Form übergeführt werden,

jedoch mit Ausnahme des zu der Vorrichtung mit gehörigen Maischwärmers, so wie des Durchleiters der aus jenen 5 Röhren ausgehenden alkoholisirten Dünste durch vier gewundene Röhren im Maischwärmer, weil eine ähnliche Einrichtung schon im Gebrauch ist, ertheilt worden, welches ich der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin, den 5ten Oktober 1822.

C. Bugge, kleine Präsidentenstraße No. 1.

Ich bin gesonnen, eine bedeutende Post Oelkuchen von bester Güte, (nicht brandig) in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und offerire solche hier an Ort und Stelle den einzelnen Zentner zu 16 gr. und in größeren Quantitäten zu 14 gr. Kourant, mit dem Bemerken, daß sich auch in Berlin unter den Linden No. 48. eine Niederlage von den gedachten Oelkuchen befindet. Briefe erbitte ich mir portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten September 1822.

Der Mühlenbesitzer Büsscher.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 25sten Oktober 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10ten Oktober 1822. No. 213.

Mit Bezug auf das Publikandum im Amtsblatt vom 10ten April c. wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht, daß die Befugnisse der im Departement der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg befindlichen Neben-Zollämter 1ster Ordnung gegen die Anhältinischen Lande, anderweitig folgendermaßen bestimmt sind.

Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse der im Departement der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg befindlichen Neben-Zollämter 1ster Ordnung. 2. a. 1845. Oktober.

A. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.

1) Das Neben-Zollamt Aschersleben im Haupt-Amtsbezirk Barby hat die gewöhnlichen Erhebungsbefugnisse, und dessen Abfertigungsbefugnisse sind folgend:
   a. in Bezug auf das jetzt mit einer Zolllinie umzogene Anhalt, Ertheilung von Begleitscheinen auf Bergwerks-Produkte für die Straße auf Güsten,
   b. Abfertigung des Durchgangsguts aus dem Preußischen durch das Anhältsche nach dem Preußischen auf der Straße nach Aschersleben, und
   c. außerdem die Berechtigung zur Ertheilung von Legitimationsscheinen in Bezug auf den Verkehr mit Berührung des Auslandes, von Aus- und Eingangsabfertigungen nach Nordhausen, Ellrich, Tettenborn und Stollberg über alle Gegenstände aus dem freien Verkehr, in Betreff der Fabrik- und Manufakturwaaren aber nur für solche, welche die Beilage B. zum Regulativ vom 24sten Oktober 1819 enthält.
2) Das Neben-Zollamt Quedlinburg im Haupt-Amtsbezirk Barby erhebt ohne Beschränkung des Betrages die Gefälle von den auf Begleitschein für Quedlinburg und die Umgegend dort eingehenden Waaren, ertheilt Begleitscheine auf die nach Magdeburg durchgehenden Bergwerks- und Hüttenprodukte, und die aus dem Blankenburgschen nach Halberstadt zum dortigen Lager gehende Avis- und Legitimationsscheine, in eben der Art wie bei Aschersleben unter Littr. c. angegeben ist.

3) Das Neben-Zollamt Neugattersleben im Haupt-Amtsbezirk Barby hat alle Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse, und ist außerdem noch berechtigt, Ausfuhrbescheinigungen zur Erlangung von Steuervergütung auf den nach dem Anhältschen aus dem Magdeburgschen gehenden Brantwein zu ertheilen.

4) Das Neben-Zollamt Calbe an der Saale im Haupt-Amtsbezirk Barby hat für den Verkehr auf der Saale mit der Bestimmung durch das Anhältsche von und nach Preußen unbeschränkte Abfertigungsbefugnisse, auch in Beziehung auf Begleitscheine.

5) Die Neben-Zollämter 2ter Klasse Acken und Loburg, ersteres im Haupt-Amtsbezirk Barby, letzteres im Bezirk von Burg, und zwar

a. die Zöllerei Acken hat die Befugniß, auf den Zollstellen zu Loburg, und Läbejün Abfertigungen zu Versendungen durch das Anhältsche in dem Maaße zu ertheilen, als dieses den Neben-Zollämtern 1ster Ordnung im Allgemeinen für den Verkehr nach dem Inlande durch das Ausland verstattet ist.

Eben so kann

b. das Zollamt Loburg in gleichem Umfange Abfertigung auf die Zollstelle zu Acken ertheilen.

B. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg.

1) In Alsleben existirt ein Neben-Zollamt 1ster Klasse so lange, als das Hauptamt Alsleben selbst in Cönnern bleibt. Es hat

a. die gewöhnliche Abfertigungsbefugniß für den Landtransport,

b. die Befugniß der unbeschränkten Abfertigung der Transporte auf der Saale, der Begleitschein-Expedition und Ausgangsbescheinigung derselben,

c. die Abfertigung der durch das Ausland nach Aschersleben aus dem Inlande gehenden Waaren, deren nähere Feststellung jedoch noch vorbehalten ist.

2) Das Neben-Zollamt Appollensdorff hat unbeschränkte Abfertigungsbefugniß, auch die Berechtigung, Begleitscheine auszustellen und Ausgangsbescheinigungen zu ertheilen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 214. Zweite Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. 2. b. 637. Oktober.

Bei der am 7ten d. M. zu Merseburg, unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, stattgefundenen zweiten Verloosung der von Preußen übernommenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind

von Littr. A. No. 3264. 4335. 5275. 6872. 8287. 9328. 9896. 10254. 11262. 11301. 12914. 13020. 13365. 14076. 14270.

" " B. " 650. 2545. 3312. 4976. 5028. 5240. 6354. 6666. 7521.

" " C. " 447. 1644. 2357 3312. 4225. 5563. 5087. 6879. 8071. 8431.

" " D. " 153. 613. 974 1661. 2601. 3860. 4063. 5238. 5432. 6509.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern kommenden Jahres bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins, bei der

benannten Kasse zu melden, und daselbst gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons mit Koupons, die Zahlung in Konventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermin ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kasse deponirt. Berlin, am 9ten Oktober 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Chefpräsident.
v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 14ten Oktober 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 215. Provision der Kommissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt 1. p. 1207. Oktober

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf No. 6. unsers Publikati vom 27sten Juli 1819 hierdurch bekannt zu machen, daß die Kommissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder sowohl von den Interessenten, als Wittwen eine Provision von 1½ Prozent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht, oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Kommissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen genau zu beachten.

Berlin, den 9ten Oktober 1822.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

* * *

Potsdam, den 19ten Oktober 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf das im Amtsblatt vom Jahre 1819. unter No. 198. enthaltene Publikandum hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14ten Oktober 1822.

No. 216. Vermögenssteuer Reste. 1. m. 409. Oktober.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte No. 139. Pag 152. nachgelassene Abführung der noch aus der Kompensations-Periode herrührenden Abgaben-

Rückstände in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, keinesweges auf die Vermögenssteuerreste angewandt werden kann, bei denen, nach den darüber ergangenen Bestimmungen, der Termin, diese Reste in Staatspapieren berichtigen zu können, mit dem letzten April d. J. bereits abgelaufen ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 16ten Oktober 1822.

No. 217. Hebammen-Unterricht. 1. p. 961. Oktober.

Der Unterricht in der Geburtshülfe für die Hebammen-Schülerinnen wird am 1sten November d. J. seinen Anfang nehmen, und fünf Monate dauern. Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich an diesem Tage bei dem Königl. Hofrath und Hebammen-Lehrer, Herrn Dr. Hauck in Berlin (Leipziger Straße Nr. 45.) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,
2) von der Ortsobrigkeit oder dem Landrathe, die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung.

Schülerinnen, welche sich später als am 1sten November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 26. Berichtigung der Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungs-Sachen.

Da nach der Vereinigung der Hohen Ministerien, die Verwaltung des Kriminalfonds am 1sten Januar 1823. von den Königl. Regierungen wieder auf die Landes-Justizkollegien übergeht, hiernach im Departement des Kammergerichts die Zahlung der in unvermögenden Untersuchungssachen dem Fiskus zur Last fallenden Kriminalkosten, wie dies früher nach der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1818. geschehen, wieder von der Kammergerichts-Salarienkasse vom 1sten Januar 1823. an, auch gehörig festgesetzte, mit Belägen versehene Liquidationen geleistet werden wird, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem von jenem Zeitpunkt an die Königl. Regierung in Potsdam Zahlungsgesuche dieser Art nicht berücksichtigen wird.

Berlin, den 10ten Oktober 1822.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm von Klewitz und Karl Eduard Ferdinand Müller sind als Auskultatoren, und der ehemalige freiwillige Jäger Karl Ludwig Krüger als Registratur-Assistent bei dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei dem Bau einer Reitbahn für das Garde-Husaren-Regiment hieselbst vorkommenden Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Klempner-Arbeiten sollen in Entrepriſe gegeben werden. Die Bedingungen und der Anschlag sind bei der hiesigen Garnison-Verwaltung zur Einsicht der Unternehmungslustigen niedergelegt, welche auch auf ihre Kosten davon Abschrift erhalten können. Das Gebot geschieht im Wege der Soumission auf die einzelnen Arbeitszweige, und müssen diese Soumissionen bis spätestens zum 3ten k. M. gehörig versiegelt und portofrei, mit der Ueberschrift:

„Soumission für die Maurer-, Tischler- ꝛc. Arbeit beim Bau der Reitbahn für das Garde-Husaren-Regiment"

bei der hiesigen Garnison-Verwaltung (breite Straße Nr. 29.) eingereicht werden.

Es werden sodann dieselben am 3ten k. M. eröffnet werden, und bleibt jeder von da an 8 Tage, folglich bis mit dem 10ten künftigen Monats, an sein Gebot gebunden. Die unterzeichnete Behörde behält sich den Zuschlag vor, und wird neben der Billigkeit der Gebote auch vornehmlich auf tüchtige und solide Meister sehen.

Potsdam, den 17ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. M. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualifikation als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 rthl. Preuß. Kourant verknüpft ist.

Stralsund, den 21sten September 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Der einjährige Bedarf des Landarmen- und Invalidenhauses zu Straußberg von circa 124 Winspel Roggen, 45 Winspel Gerste, 5 Winspel Erbsen und 20 Schock Stroh, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Landarmenhause zu Straußberg angesetzt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden, und die Bedingungen dieser Lieferung in meinem Bureau hieselbst und bei der Inspektion der genannten Anstalt einsehen können.

Freienwalde, den 10ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

Der zur Unterhaltung der hiesigen Anstalt für das Jahr 1823. erforderliche Bedarf von

50 Winspel Roggen,
20 Winspel Gerste,
6 Winspel Erbsen und
26 Schock Roggenstroh,

soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist dazu auf Donnerstag den 21sten November c. Vormittags um 10 Uhr ein Lizitationstermin im hiesigen Geschäftslokale angesetzt worden, wozu diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen willens sind, eingeladen werden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag, unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vor dem Termine zu jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können, sofort erfolgen wird, wenn die offerirten Preise annehmbar gefunden werden.

Brandenburg, den 15ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbrief.

No. 38. Am 24sten September Abends um 8 Uhr entwich von hier die Sophie Caroline Jackenholz, welche per Transport von Güstrow aus dem Meklenburgischen über Meyenburg, Wittstock, Rheinsberg, Gransee und Liebenwalde hieher zur Weiterbeförderung in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg gebracht worden war, und hat ihr zweijähriges Kind zurückgelassen.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, die ꝛc. Jackenholz im Betretungsfall sofort zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Biesenthal, den 27. Sept. 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Die ꝛc. Jackenholz ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 38 Jahr alt, hat blondes Haar, blaue Augen, eingebogene und stumpfe Nase, ovale Gesichtsbildung, platte und hochdeutsche Sprache; bekleidet war dieselbe mit einem Kamisol von dunkelblauen Tuche, geblümten kattunenen Rock von brauner Grundfarbe, blau- und weißgeblümt kattunener Schürze, wollenen Strümpfen und Schuhen.

Der schon mehrmals Diebstahls wegen bestrafte, aus Falkenberg gebürtige Dienstknecht Martin Friedrich Pöschke, hat sich von Neuem eines Gelddiebstahls dringend verdächtig gemacht, und seiner Verhaftung sich durch die Flucht entzogen. No. 39.

Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf gedachten, im nachfolgenden Signalement näher beschriebenen Pöschke vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Buchholz, den 16ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Trebatsch.

Signalement.

Der ꝛc. Pöschke ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, etwas aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, pockennarbiges Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und untersetzte Gestalt. Besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist kürzer und hinkt daher stark.

Bekleidet war der Pöschke mit einer alten, geflickten blautuchenen Jacke, einer blaubuntkattunenen Weste, und alten geflickten Leinwandshosen; Halstuch, Kopfbedeckung und Fußbekleidung hatte derselbe nicht.

Der unten näher beschriebene, wegen Diebstahls zu einer 18monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Dienstknecht Martin Steindorf ist aus der hiesigen Anstalt heimlich entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir hierdurch dienstergebenst, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. No. 40.

Brandenburg, den 17ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Steindorf ist aus Zirdorf bei Belzig gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und dergleichen Augen, breite Nase und einen mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen einen scheuen Blick und ist mit epileptischen Zufällen behaftet. Derselbe war bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen Jacke, einem Paar dergleichen langen Hosen und Weste, einem buntkattunenen Halstuche, einem Hemde, worin sein Name schwarz gezeichnet, einem Paar weißwollenen Strümpfen, mit der ebenfalls schwarz gezeichneten Nummer 179., und einem Paar Schuhen bekleidet.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten dieses Monats sind aus der Nachtkoppel des Dorfes Schmarsow bei Pasewalk (Prenzlowschen Kreises) nachstehend bezeichnete Fohlen gestohlen worden, als:

1) dem Schulzen Böcker ein hellbraunes Stutfohlen, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohne Abzeichen;
2) dem Bauer Müggenburg ein ganz hellbraunes Stutfohlen, 5 Fuß 3 Zoll groß, und an der Stirn mit einem großen runden Stern bezeichnet.

Jedermann, dem diese Pferde etwa vor Augen kommen, wird dienstergebenst ersucht, solche sogleich anzuhalten, und entweder dem Unterzeichneten oder den beiden Besitzern der Pferde gegen Erstattung der Kosten Anzeige davon zu machen.

Prenzlow, den 14ten Oktober 1822.

Königl. Landrath des Prenzlowschen Kreises. v. Winterfeld.

Der Krüger Thiede zu Serwst hat gestern nachstehende zwei Pferde angehalten. Der Inhaber derselben ist ensprungen; es läßt sich daher vermuthen, daß beide Pferde gestohlen sind.

1) eine braune Stute mit einem Stern, ungefähr 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
2) eine braune Stute ohne Abzeichen, ungefähr 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß.

Der gehörig sich legitimirende Eigenthümer derselben kann diese gegen Erstattung der Futter- und Unkosten bei dem Krüger Thiede zu Serwst in Empfang nehmen, muß sich aber vorher bei dem unterzeichneten Domainenamte melden.

Chorin, den 13ten Oktober 1822. Königl. Kurmärk. Domainenamt.

Gestern hat sich eine Hellfuchsstute mit Halfter auf hiesiger Weide eingefunden, welche 4 Fuß 8 Zoll hoch, etwa 4 Jahre alt ist, und außer einem weißen Stern vor dem Kopf kein Abzeichen hat. Der Eigenthümer kann solche nach gehöriger Legitimation gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.

Luckenwalde, den 19ten Oktober 1822. Der Magistrat.

Der Sattlergeselle Johann Tietz aus Weissack in Mähren, hat angeblich seinen vor etwa 5 Monaten in Brieg in Schlesien ausgestellten Reisepaß in hiesiger Residenz verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 15ten Oktober 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Signalement.

Der ꝛc. Tietz ist 35 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kurze und etwas dicke Nase, kleinen Mund, nicht ganz vollständige Zähne, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Von

Von meinem Gute Friedenthal, eine viertel Meile von Oranienburg, vier Meilen von Berlin, dicht am Ruppiner Kanal, sollen einzelne Parzellen von 12 Morgen Acker, 1 Morgen zweischüriger Wiese, mit der Freiheit für zwei Stück Rindvieh auf guter Sommerweide, überhaupt 23 Parzellen, in Erbzins ausgethan werden.

Nach einem billigen Anschlage ist der Morgen Acker zu 60 Rthl., und ein Morgen Wiesewachs zu 80 Rthl. an Werth, jede Parzelle also zu 800 Rthlr. abgeschätzt worden, und wird davon jährlich 42 Rthl. Kanon entrichtet, welcher von 100 zu 100 Rthl. alljährlich im Kapital zu 5 Prozent abgelößt werden kann. Erwerblustige werden hierauf aufgefordert, sich in dem auf

den 18ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr

im hiesigen Gute anstehenden Termin einzufinden, und haben sie zu erwarten, daß der Kontrakt, wenn sie die Bedingungen eingehen, sofort mit ihnen abgeschlossen werden wird.

Die näheren Bedingungen können täglich im hiesigen Gute eingesehen werden.

Friedenthal, den 24sten September 1822.

Der Ober-Mühleninspektor Weigel.

Die zu Mittelbusch zwischen Petzow und Ferch unweit der Stadt Werder belegene und auf 120 thlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle der separirten Rosin, gebornen Meyer, soll mit dazu gehörigen Gärten und sonstigem Zubehör im Wege der Exekution am

3ten Januar künftigen Jahres 1823 im Försterhause daselbst Vormittags 11 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende in dem Termin, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst es keine unvorhergesehene Umstände gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet wird.

Potsdam, den 29sten September 1822.

Das von Arnstedtsche Patrimonialgericht zu Groß-Kreuz.

Das zu Thyrow sub No. 17. belegene Lehnbauergut, nebst dazu gehörigen 5 Hufen Landes, Gärten, Wiesen, Holzungen, sämmtlich dazu gehörigen Gebäuden, Scheunen und Ställen, lebenden und todten Invertario, soll auf den Antrag des Besitzers durch mich aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 12ten November d. J. Morgens 10 Uhr in Trebbin anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade. Die nähern Bedingungen sind in meiner Behausung einzusehen. Trebbin, den 29sten September 1822.

Der Justizbeamte Hellmar.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung vom 31sten August 1822, soll der Kirchenacker zu Gramzow mit 91 Morgen 116 □Ruthen in Erbpacht gegeben werden, und wir haben einen Bietungstermin auf

den 23sten November Vormittags 10 Uhr

auf der Gerichtsstube in Gramzow anberaumt.

Bietungslustige werden daher hierzu eingeladen, und können die Bedingungen selbst, sowohl in der hiesigen Registratur des unterzeichneten Justizamts, als beim Königlichen Domainenamt eingesehen werden.

Prenzlau, den 12ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Am 7ten Oktober d. J. Abends sind in Potsdam auf dem Wege vom Gasthofe zur Stadt Wittenberg bis zum Müllerschen Weinhause, die Staatsschuldscheine

No. 36352 Litt. A. über 50 Rthlr.
„ 22481 „ D. „ 50 „
„ 15374 „ G. „ 100 „

welche in einer alten rothen Brieftasche eingeschlossen waren, verloren gegangen. Da alle Vorkehrungen getroffen, daß diese Papiere Niemanden als dem rechtmäßigen Besitzer nützen können, so wird hierdurch jeder vor dem Ankauf gewarnt, und wird demjenigen eine Belohnung zugesichert, der sie in Jüterbogk bei dem Rendanten Rehfeldt abliefert.

Der zweite Theil unsers Handbuchs vom indirekten Steuerwesen, über welches die Staatszeitung im 113. Stücke ein sehr günstiges Urtheil fällt, beschäftigt die Buchdruckerei, bei seiner Stärke, noch im künftigen Monate.

Dieß veranlaßt uns, auf die freilich nur sehr geringe Anzahl unbestellter Exemplare, bis Ende Oktober d. J., noch Vorausbezahlung des Subskriptionspreises von 2 Thlr. 8 gGr. anzunehmen, um denen, die das Werk zu besitzen wünschen, Gelegenheit zu einer billigen Anschaffung desselben zu geben.

Merseburg, den 23sten September 1822.

Kanitz. Schönbrodt.

Ich bin gesonnen, eine bedeutende Post Oelkuchen von bester Güte, (nicht brandig) in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und offerire solche hier an Ort und Stelle den einzelnen Zentner zu 16 gr. und in größeren Quantitäten zu 14 gr. Kourant, mit dem Bemerken, daß sich auch in Berlin unter den Linden No. 48. eine Niederlage von den gedachten Oelkuchen befindet. Briefe erbitte ich mir portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 29sten September 1822.

Der Mühlenbesitzer Büsscher.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 1ſten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 218. Annahme der $\frac{1}{12}$ſtel u. $\frac{1}{24}$ſtel in den öffentlichen Kaſſen. 2. b. 1189. Oktober.

Die im §. 12. des Geſetzes über die Münzverfaſſung in den Preußiſchen Staaten vom 30ſten September v. J. ertheilte Zuſicherung, daß die alte Scheidemünze, ſoviel davon noch im Umlaufe ſich befindet, eingezogen, affinirt, und in Kourant umgeprägt werden ſolle, wird der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25ſten Juli d. J. zufolge, nunmehr zur Ausführung gebracht, und iſt damit ſeitdem auch ſchon vorgeſchritten worden. Das Publikum wird daher aufgefordert, dieſe Münze zu Zahlungen in die Königliche Kaſſen, in dem Verhältniß von 42 Groſchenſtücken und 84 Sechspfennigſtücken für den Preußiſchen Thaler, ſtatt Kourant anzuwenden. Außerdem werden dieſe alten Scheidemünzſorten auch von den Königl. Kaſſen gegen Kourant eingewechſelt werden. Alle dieſe Beſtimmungen werden aber nur noch einige Zeit Statt finden, nachſtdem aber die Annahme der vorbemerken alten Scheidemünzen bei den Kaſſen nicht mehr Statt finden können. Berlin, den 12ten Oktober 1822.

Miniſterium des Schatzes. v. Lottum.

Finanz-Miniſterium. v. Klewiz.

* * *

Potsdam, den 22ſten Oktober 1822.

Auf Anweiſung der Königl. Hohen Schatz- und Finanzminiſterien vom 12. Oktober d. J. wird vorſtehende Bekanntmachung, die alte Scheidemünze zu $\frac{1}{12}$ſtel und $\frac{1}{24}$ſtel Thaler betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publikum aufgefordert, ſich bei Zeiten der gedachten $\frac{1}{12}$ſtel und $\frac{1}{24}$ſtel, ſo lange dieſelben noch bei den öffentlichen Kaſſen angenommen werden, zu entledigen.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden zugleich angewiesen, alle in $\frac{1}{4}$stel und $\frac{3}{4}$stel bei denselben zum Umsatz angebotene Summen unweigerlich gegen Kourant einzuwechseln.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 28sten Oktober 1822.

No. 219. Die in Berlin anlangenden Mehlfuhren betreffend. 2. a. 841. Oktober.

Dem Publiko, welches zur Ayre Mehl nach Berlin bringen läßt, wird hiermit bekannt gemacht, wie die Fuhrleute, die das Mehl geladen haben und solches zur Waage des Neuen Packhofs bringen, sich so einrichten müssen, daß sie in den Monaten vom 1sten Oktober bis letzten März des Nachmittags um 3 Uhr, und vom 1sten April bis letzten September des Nachmittags um 4 Uhr in Berlin bei der Mehlwaage des Neuen Packhofes eintreffen, widrigenfalls denjenigen, die später anlangen, der Einlaß zu den Thoren nicht gestattet werden wird, sie vielmehr mit den Mehlfuhren nach den benachbarten Dörfern werden zurückgewiesen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26sten Oktober 1822.

No. 220. Aushändigung der Zinskoupons zu Kautionen. 2. b. 638. Oktober.

Nach Bestimmung des Königlichen Hohen Finanzministeriums sollen den Kautionsbestellern, welche die Kautionen in mit Zinskoupons versehenen Papieren bestellt haben, wenn diese Papiere in Staatsschuldscheinen bestehen, sämmtliche Zinskoupons, wenn solche aber in andern Papieren, z. B. Pfandbriefen bestehen, die dazu gehörigen Zinskoupons, mit Ausnahme des letzten oder Stichkoupons, belassen werden.

Die Regierungs-Kasse ist daher angewiesen:

1) denjenigen Kautionsbestellern, welche mit Papieren der letzten Art Kaution bestellt haben, sämmtliche zu der bestellten Kaution hier annoch vorhandene Zinskoupons, sie mögen fällig sein oder nicht, mit Ausnahme des verhin gedachten Stichkoupons gegen Quittung auszuhändigen. In dieser Quittung haben die Kautionsbesteller jedoch nicht nur den Empfang der jetzt ihnen zukommenden Koupons zu bescheinigen, sondern auch anzuerkennen, daß dieselben die mit ihrer Kaution deponirten und zu derselben gehörig gewesenen Koupons sämmtlich bis auf den Stichkoupons erhalten haben.

2) ebenso denjenigen Kautionsbestellern, welche in Staatspapieren Kaution bestellt haben, die sämmtlichen zu den bestellten Kautionen gehörenden und noch bei denselben verhandenen Zinskoupons gegen Ausstellung einer Quittung, in welcher der Empfang derselben, so wie aller zu der Kaution mit eingelieferten Koupons bescheinigt wird, auszuhändigen.

Abgedruckt in der Gesetzsammlung 1830. No. 34. p. 196.

3) zur Erleichterung der Herren Domainenbeamten, die Koupons, welche von deren Kautionen in Staatsschuldscheinen vorhanden sind, mit dem 1sten Januar k. J. gleich zu realisiren, auf Pachtzahlung anzurechnen, und denselben darüber Quittung zukommen zu lassen, wogegen dieselben, der Kasse über den Empfang der Koupons auf vorhin bemerkte Art zu quittiren, hierdurch veranlaßt werden.

Indem diese Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher Kautionsbesteller gebracht werden, welche mit den Anfangs gedachten Papieren ihre Kautionen bestellt haben, wird zugleich noch bemerkt:

1) daß nach obigen Bestimmungen, es bei künftigen Kautionsbestellungen in dergleichen Papieren der Einlieferung der Koupons bei Staatsschuldscheinen gar nicht, und bei andern mit Koupons versehenen Papieren nur der Einlieferung des Stichkoupons bedarf; daß aber
2) durch die Ueberlassung der Koupons an die Kautionsbesteller zur ungehinderten Einziehung der Zinsen, das sich auch auf die mitverpfändeten Zinsen der zur Kaution eingesetzten Aktivpapiere erstrekende Pfandrecht des Fiskus selbst nicht aufgehoben, sondern für den nöthigen Fall vorbehalten wird;
3) daß wir, der Natur der Sache nach, die jetzt angeordnete Aushändigung der Zinskoupons, bei denjenigen Kautionsbestellern nicht Statt finden lassen können, deren Kaution bereits aus einer oder der andern Ursach in Anspruch genommen ist, und
4) daß wegen Aushändigung der mit künftigem Jahre erfolgenden neuen Serie von Koupons zu Staatsschuldscheinen, zu seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 26sten Oktober 1822. **No. 221.**

Da im Dorfe Woltersdorf bei Luckenwalde, die Lungenfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen, so ist genanntes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter gesperrt. Lungenfäule in Woltersdorf. 1. p. 1252. Oktober

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Wir empfehlen, zunächst den gelehrten Schulen unsers Ressorts: **No. 1.**

Ernst Gottfried Fischer's (Professors am Berlinischen Gymnasio) Lehrbuch der Elementar-Mathematik, zum Gebrauch in den obern Klassen gelehrter Schulen, (bis jetzt) zwei Theile, Berlin 1820 und 1822, bei Rauck,

als das gereifte Werk eines Schulmannes, welcher die Mathematik eine lange Reihe von Jahren hindurch mit dem wirksamsten Erfolge vorgetragen hat, und von dessen Gebrauch in den Schulen wir uns ebenmäßigen Erfolg versprechen.

Der erste Theil dieses Werks führt auch den Titel:

Lehrbuch der ebenen Geometrie für Schulen, mit sieben Kupfertafeln,

so wie der zweite, welcher die Anfangsgründe der Zahlen- und Buchstaben-Rechnung enthält, auch und einzeln unter dem Titel:

Lehrbuch der Arithmetik für Schulen

zu haben ist.

Zu jedem Theile gehört ein Heft Anmerkungen, von denen das erste, allgemeine Untersuchungen und Anmerkungen zu der Geometrie, das zweite, allgemeine Untersuchungen und Anmerkungen zu der Arithmetik enthält. Dem Lehrer insonderheit sind beide Hefte unentbehrlich. Berlin, den 3ten Oktober 1822.

No. 2. Das, von dem hiesigen Lehrer der Geschäfts-Arithmetik und des Buchhaltens, J. G. D. Bock, unter dem Titel:

Ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niedern und höhern Geschäftszweige, zum Vortrag, wie zum Selbstunterricht und zum Gebrauch für Fabrikanten, Manufakturisten, Kaufleute, u. s. w. Berlin, 1822. bei Christiani, 2 Bände in 4to (Preis 4 Rthlr.)

herausgegebene Werk, verdient, von seiner nächsten Bestimmung abgesehen, auch denjenigen Schulen empfohlen zu werden, in welchen, wie in den höhern Bürgerschulen, die Arithmetik in einem weitern Umfange vorgetragen werden kann. Aber es wird auch überhaupt dem praktischen Rechner die Stelle einer kleinen Handbibliothek vertreten, dem Rechenlehrer Rücksichts der Methode zum Vorbilde und zugleich als Magazin zweckmäßig gewählter und mannigfaltiger Uebungsbeispiele, jedem ausgebildeten Rechner aber als unterhaltender Vorrath von Stoff zur Uebung dienen; daher wir auch die andern Lehranstalten unseres Ressorts auf dasselbe aufmerksam machen, zumal der Preis dieses Werks nach seinem Umfange mäßig ist.

Berlin, den 10ten Oktober 1822.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Ludwig Theodor von Drygalski, Heinrich Bernhard Carl Gebel und August Friedrich Ludwig Triest sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, und der Kandidat der Rechte Moritz Friedrich Wilhelm Müller als Auskultator beim Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Wilhelm Läge ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Carl Friedrich Wilhelm Schreiber zu Schulzendorff ist als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommissarien im Departement des Königl. General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Rehden soll höherer Verordnung gemäß, von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind

1) das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau,
2) „ „ Schumilowo,
3) „ „ Gollombiewko,
4) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Brantweinbrennerei,
5) die Fischerei,
6) der Krug-Verlag in 12 zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung,
7) die unbeständigen und Mühlengefälle gegen Kündigung.

Das Amt Rehden liegt in einer sehr fruchtbaren anmuthigen Gegend, unmittelbar bei dem Städtchen gleiches Namens an dem sogenannten Schloßsee, zwei Meilen von dem Weichselstrom, eben so weit von der Stadt Graudenz und fünf Meilen von Marienwerder.

Der Absatz der Produkte geschieht vornehmlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

1.) das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau

1552	M.	39	□R. Acker
210	—	164	— Wiesen bei Rehden
52	—	161	— „ „ Klewenau
7	—	154	— Vorwerksgärten bei Rehden
25	—	82	— Deputanten „ „ „
5	—	85	— „ „ „ Klewenau
60	—	82	— Roßgärten bei Rehden
80	—	119	— Bruch- und Weideland bei Rehden
9	—	58	— „ „ „ Klewenau
72	—	159	— Rohrbrücher bei Rehden
32	—	3	— Hof- u. Baustellen „
3	—	90	— desgleichen bei Klewenau
218	—	92	— Graben, Gewässer und Unland bei Rehden
72	—	101	— desgleichen bei Klewenau
2404	M.	129	□R. Summa.

2) das Vorwerk Schumilowo

1165 M.	46	□R.	Acker
11 —	178	—	dreijähriges Land
5 —	156	—	Vorwerksgärten
13 —	51	—	Deputantengärten
121 —	123	—	separate Wiesen
205 —	121	—	Feldwiesen
31 —	129	—	Brücher und Weideland
67 —	34	—	Dröschland
48 —	139	—	Rohrbrücher
8 —	71	—	Hof- und Baustellen
224 —	149	—	Graben, Gewässer und Unland
1904 M.	117	□R.	Summa.

3) das Vorwerk Gollombiewko

865 M.	160	□R.	Acker
28 —	137	—	dreijähriges Land
6 —	133	—	Vorwerksgärten
9 —	31	—	Deputantengärten
49 —	101	—	separate Wiesen
108 —	132	—	Feldwiesen
58 —	146	—	Bruch- und Weideland
5 —	52	—	Rohrbrücher
10 —	109	—	Hof- und Baustellen
97 —	43	—	Graben, Gewässer und Unland
1240 M.	144	□R.	Summa.

Der Boden ist größtentheils zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist in günstigen Jahren hinreichend. Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns bis zum 12ten Dezember d. J. abzugeben, da wir solche den 13ten desselben Monats eröffnen werden. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen und eine sichere Kaution von 3000 Rthlr. baar deponiren.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1)	für das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde	20121	Rthlr.	29	sgr.	10 pf.
2)	für das Vorwerk Schumilowo inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde	1586	—	10	—	8 —
3)	" " " Gollombiewko dito	1129	—	22	—	10 —
4)	für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß der Berechtigung zur Brauerei und Brantwein-Brennerei	480	—	18	—	— —

5) für die Fischerei	66 Rthlr.	10 sgr.	— pf.
6) für den Krug-Zwangs-Verlag	291 —	10 —	— —
7) für die unbeständigen und Mühlen-Metzgefälle	585 —	14 —	3 —

Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen. Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pacht-Bedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Registratur der 2ten General-Verwaltung in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 27sten August 1822.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem der bisherige Physikus im Berger Kreise, Doktor Benedix, sich veranlaßt gesehen hat, wegen Kränklichkeit seine Entlassung aus diesem Amte nachzusuchen, ihm solche auch mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom 9ten v. M. bewilliget worden ist, so werden alle diejenigen, welche als Physikus in dem gedachten Kreise angestellt zu werden wünschen, und ihre Tauglichkeit zur Verwaltung einer solchen Stelle in der vorgeschriebenen Art beurkunden können, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden, wobei noch bemerklich gemacht wird, daß bei der Wiederbesetzung demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, der über die erlangte Qualifikation als Operateur und Geburtshelfer sich zugleich wird ausweisen können. Zur Nachricht gereicht hierbei, daß mit der Verwaltung des Amts ein Gehalt von 200 rthl. Preuß. Kourant verknüpft ist.

Stralsund, den 21sten September 1822. Königl. Preuß. Regierung.

Der einjährige Bedarf des Landarmen- und Invalidenhauses zu Straußberg von circa 124 Winspel Roggen, 45 Winspel Gerste, 5 Winspel Erbsen und 20 Schock Stroh, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Landarmenhause zu Straußberg angesetzt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden, und die Bedingungen dieser Lieferung in meinem Bureau hieselbst und bei der Inspektion der genannten Anstalt einsehen können.

Freienwalde, den 10ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
Graf von der Schulenburg.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. sind von der Nachtweide zu Brädikow, Westhavelländischen Kreises,

1) dem Ackersmann Johann Friedrich Ruppin ein Rothfuchs-Wallach ohne Abzeichen, 11 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß,

2) dem Ackersmann George Schönuke, ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, und
3) dem Ackersmann Christoph Schönuke, ein brauner Wallach mit Stern, 7 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll groß,

gestohlen worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und hierdurch zugleich ersucht, sie im Betretungsfall anzuhalten und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen. Hohennauen, den 18ten Oktober 1822.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
v. d. Hagen.

Der Handelsmann Kaufmann Bär aus Margonin im Großherzogthum Posen, hat angeblich seinen Paß d. d. Chodziesen den 28sten August 1822, ausgestellt Namens der Königl. Regierung zu Bromberg von dem Herrn Landrath zu Chodziesen, über Hamburg nach England laufend, zwischen Bernau und hier am 15ten d. M. verloren, und wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Signalement.

Der Kaufmann Bär ist zu Margonin im Großherzogthum Posen gebürtig und wohnhaft, mosaischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, eingebogene starke Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, schwarzen Bart, behaartes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, ohne besondere Kennzeichen und kann nicht deutsch schreiben.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Ueberrock, grauen leinenen Beinkleidern, blauer leinenen Weste, schwarzen seidenem Halstuch, Stiefeln und rundem Hut.

Neustadt-Eberswalde, den 19ten Septbr. 1822. Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Friedrich Jenchen aus Lübbenau, hat seinen von dem Magistrat daselbst unterm 31sten Mai d. J. ausgestellten Reisepaß, welcher gestern sub No. 947. von uns visirt worden war, verloren.

Es ist demselben unter heutigem Dato von uns ein neuer Paß ertheilt, und wird der verloren gegangene zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 19ten Oktober 1822. Der Magistrat.

Der angebliche Schlächtergeselle Carl Friedrich Walz aus Lich bei Frankfurt am Main gebürtig, will seinen vor etwa 6 Wochen in Lübeck erhaltenen Paß am 11ten d. zwischen Charlottenhoff und Neu-Ruppin verloren haben.

Der ꝛc. Walz ist wegen solchergestalt mangelhafter Legitimation wieder über die Grenze gewiesen worden; es wird aber zugleich der angeblich verlorne Paß desselben für ungültig erklärt. Wustrau, den 20sten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

Sig

Signalement.

Der Schlächtergeselle Carl Friedrich Walz ist 21 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde gewölbte Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, sehr wenig blonden Bart, volles Kinn, längliches flaches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: beide Augen scheinen in ihren Umfassungen von Erhitzung etwas entzündet.

Der Garnwebergeselle Karl Friedrich Herholdt, aus Sondersleben, hat angeblich seinen Paß aus Dessau vom 5ten September c., auf Ein Jahr gültig, auf dem Wege von Groß-Kreuz hierher verloren. Dies wird zu Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 22sten Oktober 1822. Der Magistrat.

Es schwebt zu Klein-Woltersdorff in der Ostpriegnitz eine spezielle, bis zur Vollziehung des Rezesses beendigte Separation der Aecker und Wiesen und Weide der Mitglieder der Gemeinde daselbst, wobei der Lehnschulze Johann Friedrich Strese als Besitzer des Lehnschulzenhofes daselbst konkurrirt.

Da der Strese keine männliche Deszendenz hat, so wird diese Separation in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, die ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bis zu dem auf den 19ten November 1822 Vormittags 11 Uhr in des Kommissarii Behausung allhier angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie noch bei Vollziehung des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Havelberg, den 31sten August 1822.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der Mühlenmeister de Neve will seine zu Scharffenbrück bei Luckenwalde belegene, blos mit einem Kanon von 62 Thlr. 8 gr. jährlich belastete Wassermühle, bestehend aus zwei Mahlgängen, einer Schneidemühle und Hirsestampfe, mit allem Zubehör an Gebäuden, Gärten und Wiesen, wie auch Weidefreiheit auf sieben Stück Rindvieh und sechs Schweine, öffentlich, jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkaufen. Der Termin dazu ist auf den 25sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Scharffenbrück angesetzt, wozu Kauflustige, die in Scharffenbrück bei dem Besitzer selbst und in Treuenbrietzen bei dem Justizrath von Hanow nähere Auskunft erhalten können, eingeladen werden.

Treuenbrietzen, den 16ten September 1822.

Die Erbpachtgutsgerichte zu Scharffenbrück.

Da der Zuschlag der zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Parisius, gebornen Gutke gehörigen Hofstelle des vormaligen Lehnschulzenguts zu Sieversdorf sammt Garten und Wörde, welche auf 629 Thlr. 19 Gr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, in dem zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden auf den 6ten Septbr. d. J. angestandenen Termin nicht erfolgt, so ist dazu ein neuer Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Dretz, den 26sten September 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt an der Dosse.

Das zu Thyrow sub No. 17. belegene Lehnbauergut, nebst dazu gehörigen 5 Hufen Landes, Gärten, Wiesen, Holzungen, sämmtlich dazu gehörigen Gebäuden, Scheunen und Ställen, lebenden und todten Inventario, soll auf den Antrag des Besitzers durch mich aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 12ten November d. J. Morgens 10 Uhr in Trebbin anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade. Die nähern Bedingungen sind in meiner Behausung einzusehen. Trebbin, den 29sten September 1822.

Der Justizbeamte Hellmar.

Die Schuldenhalber zu 392 Thlr. 25 Sgr. taxirte, zu Frankenfelde unweit Wriezen belegene, dem Friedrich Tonne gehörige eigenthümliche Kossätenstelle, soll

am 30sten Dezember d. J.

Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Frankenfelde meistbietend verkauft werden.

Wriezen, den 16ten Oktober 1822.

Königl. Gerichte zu Frankenfelde.

Ich bin Willens, meine hieselbst belegenen Grundstücke, bestehend in

einem Wohnhause von 5 Stuben, 7 Kammern, 2 massiven Kellern und einem Waschhause,
einem großen Kornboden mit einer Winde,
einem Pferdestall auf 14 Pferde,
sieben kleinen Ställen,
einem Brunnen auf dem Hofe,
einem kleinen Garten mit Obstbäumen hinter dem Hause,
zwei Scheunen vor dem Stettiner Thore,

aus freier Hand zu verkaufen, und können Kauflustige sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen an mich wenden.

Uebrigens können auch drei bis vier mit Wintersaat bestellte Hufen Acker in Pacht, und das erforderliche Inventarium gegen baare Bezahlung überlassen werden.

Die vorbemerkten Gebäude befinden sich in gutem Stande.

Prenzlau, den 12ten Oktober 1822.

Paul Marsfal, Friedrichsstraße No. 223.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 8ten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26sten Oktober 1822. No. 222.

Den Zoll- und Steuerbehörden, so wie dem handeltreibenden Publikum wird das von dem Königl. Hohen Finanzministerio, in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Hauptgesetzes vom 26sten Mai 1818. erlassene nachstehende Publikandum vom 19ten d. M. über die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. hiermit bekannt gemacht, um vom 1sten Januar k. J. ab darnach zu verfahren.

Erläuterungen ꝛc. der Erhebungsrolle vom 25sten Oktober 1821. 2. a. 1322. Oktober

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

1) Zur Zweiten Abtheilung, Artikel 23, Position n, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Oktober d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangsabgabe nach diesem Erhebungssatze zu entrichten ist.

2) Zur Zweiten Abtheilung, Artikel 18 a. und b. in Verbindung mit Artikel 36 e. f. g., sind die Eingangsabgaben von porzellanen Pfeifenköpfen, sowohl mit als ohne Beschlag, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten September 1822 wie folgt, bestimmt

	Geldbetrag von Einem Zentner
weiße Pfeifenköpfe	10 Thaler
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen, oder Blumen von einer Farbe	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sei, mit feinen Beschlägen (Art. 18 b.) versehen	50 "

3) Zur Dritten Abtheilung ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten August dieses Jahres folgendes festgesetzt:

a. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die Durchgangsabgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I., sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: **oder durch die Odermündungen** nicht mehr, und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder, **oder durch die Odermündungen** wieder ausgeführt werden ꝛc.

b. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1. und 2. für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgabensätze, nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangsabgabe, soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden:

	Geldbetrag von Einem Zentner
von Blei	5 Silbergroschen
„ frischer Butter	2 „
„ geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Ankern, auch von Eisenguß-Waaren	6 „
„ grünem und weißem Hohlglase	5 „
„ Kleesaat	5 „
„ Knoppern	5 „
„ Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 „
„ Pottasche	5 „
„ gemeiner Töpferwaare	2 „

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande deklarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so deklarirten Gegenstände eine abändernde Deklaration zum Verbleib im Lande aus dem Packhofslager abzugeben.

4) Zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7 a. durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Flei-

scher gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-, Back- und Fleischwaaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangsabgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

Berlin, den 19ten Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

Potsdam, den 28sten Oktober 1822.

No. 223. Miethsentschädigung für Offiziere u. Militairbeamten. 1. m. 1491. Oktober.

Sämmtlichen Magistraten der Garnisonstädte wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer nähern Bestimmung des 4ten Departements des Königl. Kriegsministerii, die Miethsentschädigung derjenigen Herren Offiziere und Militairbeamten, denen in besonderen Fällen bei Versetzungen nach andern Garnisonen oder bei Kommandos solche bewilligt wird, nur nach den Sätzen des Sommer-Servis-Tarifs liquidirt und gezahlt werden darf, da das Holzgeld nicht als Quartierentschädigung verabreicht werden kann, und ein versetzter oder kommandirter Offizier oder Militairbeamter die Quote für das zu beschaffende Feuerungsmaterial in seinem neuen Garnison- oder Kommandoort erhält, mithin einen doppelten Anspruch darauf nicht machen darf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30sten Oktober 1822.

No. 224. Chausseegeld. 2. a. 1599. Oktober.

Es wird für das Befahren der neu erbaueten Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau, vom 11ten k. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld von Einer Meile an der errichteten Barriere in Ruhleben erhoben werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 29sten Oktober 1822.

No. 225. Gendarmerie-Dislokation. 1. p. 372. Oktober.

Im Gefolge der Bekanntmachungen vom 25sten Februar v. J. (Amtsblatt 1821. St. 9. No. 42.) und vom 30sten März c. (Amtsblatt 1822. St. 15. No. 73.) wird hierdurch über die neufestgesetzte Stationirung der im hiesigen Regierungsbezirke stehenden Gendarmerie, das umstehend abgedruckte Dislokations-Tableau zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dislokations-Tableau der Gendarmerie im Potsdamschen Regierungs-Bezirk.

N.	Kreis.	Stations-Ort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommand.	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen: zum Transportdienst beritten	zum Patrouillen Dienst beritten	zum Patrouillen Dienst unberitten	Summa für jeden Wachtmeister-Distrikt: Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten	Summa für jeden Offizier-Distrikt: Offiziere	Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeur-Distrikt: Abtheilungs-Kommand.	Offiziere	Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten
1	Prenzlow	Prenzlow	—	—	—	1	—	1													
		Strasburg	—	—	—	—	1	—													
		Brüssow	—	—	—	1	1	—													
		Fürstenwerder	—	—	—	1	—	—													
2	Templin	Templin	—	—	1	1	1	—	1	11	1										
		Zehdenick	—	—	—	1	1	—													
		Lychen	—	—	—	1	—	—													
		Boitzenburg	—	—	—	—	1	—													
3	Angermünde	Angermünde	—	—	—	1	—	—													
		Joachimsthal	—	—	—	—	1	—													
		Greiffenberg	—	—	—	—	1	—													
		Schwedt	—	—	—	1	1	—													
		Oderberg	—	—	—	—	1	—	1	11	—										
4	Ober-Barnim	Freienwalde	—	—	1	—	1	—				1	3	33	3						
		Neustadt E. W.	—	—	—	1	1	—													
		Wriezen	—	—	—	—	1	—													
		Strausberg	—	—	—	—	1	—													
5	Nieder-Barnim	Alt Landsberg	—	—	—	2	—	—													
		Bernau	—	—	—	1	1	—													
		Oranienburg	—	1	—	1	1	—													
		Vogelsdorf	—	—	—	—	1	—													
		Berlin	—	—	—	—	—	1									1	2	5	56	6
6	Ruppin	Neu-Ruppin	1	—	1	—	1	1	1	11	2										
		Wusterhausen an der Dosse	—	—	—	—	1	—													
		Gransee	—	—	—	—	1	—													
		Rheinsberg	—	—	—	—	1	—													
7	Ost-Priegnitz	Kyritz	—	1	1	1	1	—													
		Wittstock	—	—	—	1	1	—													
		Pritzwalk	—	—	—	1	—	—													
		Meyenburg	—	—	—	—	1	—													
8	West-Priegnitz	Perleberg	—	—	—	1	1	—	1	13	—										
		Lenzen	—	—	—	1	1	—													
		Havelberg	—	—	—	—	1	—													
		Wittenberge	—	—	—	—	1	—													
		Putlitz	—	—	—	—	1	—				1	2	23	2						
9	Ost-Havelland	Nauen	—	—	1	—	1	—													
		Spandow	—	—	—	1	—	1													
		Fehrbellin	—	—	—	1	1	—													

Kreis.	Stations-Ort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommand.	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen: zum Trainportdienst beritten	Gendarmen: zum Patrouillen Dienst beritten	Gendarmen: zum Patrouillen Dienst unberitten.	Summa für jeden Wachtmeister-Distrikt: Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten.	Summa für jeden Offizier-Distrikt: Offiziere	Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten.	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeur-Distrikt: Abtheilungs Kommand.	Offiziere	Wachtmstr.	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitten.
	Transport	1	2	5	24	32	5	5	56	5	2	5	56	5	1	2	5	56	5
Telt.-Storkow	Mittenwalde	—	—		1	—	—												
	Buchholz	—	—	—	—	1	—												
	Töpnick	—	—		—	1	—												
	Teltow	—	—		—	1	—	1	9	2									
	Storkow	—	—	—	—	1	—												
	Trebbin	—	—	—	—	1	—												
Stadt Potsdam	Potsdam			1	2	1	2												
Jüterb Luckenw.	Jüterbogk	—	1	1	—	2	—				1	2	20	2		1	2	20	2
	Luckenwalde	—	—		—	1	—												
	Dahme	—	—	—	—	1	—												
	Baruth	—	—	—	1	—	—												
Zauch-Belzig	Beelitz	—	—	—	1	1	—	1	11	—									
	Treuenbrietzen	—	—	—	1	1	—												
	Lehnin	—	—	—	—	1	—												
	Belzig	—	—	—	—	1	—												
	Summa	1	3	7	30	46	7	7	76	7	3	7	76	7	1	3	7	76	7

Der Abtheilungs-Kommandeur ist in Luckau stationirt.

Potsdam, den 1sten November 1822.

No. 226. Städtischer Schoß. 2. a. 1610. Oktober.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 13ten Oktober d J (322. Oktober) werden die Magistrate derjenigen Städte, wo der Pfundschoß erhoben wird, hierdurch angewiesen, denselben an die, ihnen in obengedachter Verfügung nahmhaft gemachte Kasse abzuführen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

An die Stelle des auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzten Rentbeamten und Forstkassen-Rendanten Winicke zu Storkow, ist der bisherige Rentbeamte zu Lehnin, Hauptmann Seltmann, zum Rent- und Polizeibeamten des Domainen Amts Storkow und zum Rendanten der Forst-Inspektionskasse zu Storkow bestellt, das Rent- und Polizeiamt Lehnin aber dem ehemaligen Bürgermeister Daberkow übertragen, und der Sitz dieses Amts von Lehnin nach Brandenburg verlegt worden.

Der Kandidat der Rechte Herrmann Friedrich Luther Auguſtin iſt als Auskultator bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunde Ludwig Carl Schmidt in Berlin iſt als ausübender Zahnarzt beſtätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnaſio zu Oberberg, Dr. Carl Peter Wilhelm Gramberg, iſt als Oberlehrer an dem Pädagogio zu Züllichau berufen und in dieſer Qualität beſtätigt worden.

Der Lehrer Nürnberg iſt an die Stelle des abgegangenen Lehrers Marzahn als Lehrer im großen Militair-Waiſenhauſe in Potsdam angeſtellt worden.

Der invalide Feldwebel Andreas Friedrich Keirer iſt zum Kanzlei-Aſſiſtenten bei dem Stadtgerichte in Potsdam ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf der Fürſtenwalder Poſtſtraße im Amte Köpnick über einen Arm des von der Rabenſteinſchen nach der Sandmühle gehenden Mühlenflieſſes führende Krummendamm-Brücke, wegen einer nöthigen Reparatur, vom 11ten bis zum 25ſten d. M. nicht paſſirt werden kann, und während dieſer Zeit der Weg von Friedrichshagen aus über die Mühlenſtellbrücke zwiſchen der Rabenſteiner und der Sandmühle zu nehmen iſt.

Potsdam, den 2ten November 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zum Verkauf des sub hasta gestellten, im Beeskowschen Kreise belegenen Guts Hartmannsdorff, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 25,194 Rthlr. 11 Gr. 11¼ Pf. abgeschätzt, und worauf in den bereits angestandenen Terminen 17,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmaliger Lizitationstermin

auf den 6ten Januar 1823.

vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rath Stubenrauch, angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur und auch auf dem Gute bei dem Administrator Brandenburg eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Der zur Unterhaltung der hiesigen Anstalt für das Jahr 1823. erforderliche Bedarf von

50 Winspel Roggen,
20 Winspel Gerste,
6 Winspel Erbsen und
26 Schock Roggenstroh,

soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist dazu auf Donnerstag den 21sten November c. Vormittags um 10 Uhr ein Lizitationstermin im hiesigen Geschäftslokale angesetzt worden, wozu diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen willens sind, eingeladen werden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag, unter den bei der Lizitation bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vor dem Termine zu jeder Tagesstunde in unserer Registratur eingesehen werden können, sofort erfolgen wird, wenn die offerirten Preise annehmbar gefunden werden.

Brandenburg, den 15ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Steckbriefe.

No. 41.

Am 29sten d. M. Abends 6 Uhr sind die beiden Kriminalgefangenen:

1) Tischlergeselle Johann Heinrich Wilhelm Schuler,
2) Schumachergeselle Johann Karl August Ilgener,

durch die zur Reichung des Abendessens geöffnete Thür entsprungen, und ersuchen wir

daher alle und jede Polizei- und Gerichts-Obrigkeiten dienstergebenst, die hierunter Bezeichneten, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften, und uns zu deren Abholung das Nöthige anzuzeigen. Oranienburg, den 30sten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Signalement.

Der Schuler ist 29 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, war mit einer blauen Tuchjacke mit dergleichen überzogenen Knöpfen, einer schwarzen Kasimirweste, langen grautuchnen Beinkleidern mit rother Seitenschnur, alten Stiefeln vorne mit Falten, und weißem Halstuch bekleidet. Er ist 5 Fuß 3 Zoll groß, sehr pockennarbig, von bräunlicher Gesichtsfarbe und dunkelbraunen mit weißgemischten Haaren. Vorzüglich kennbar ist derselbe an mehreren Narben am Halse, von ehemaligen Drüsengeschwüren.

Der Ilgener ist 20 Jahr alt, ebenfalls aus Berlin gebürtig, mit einem blautuchnen Ueberrock und dergleichen Knöpfen, buntwollener Weste, schwarzen langen, wintermanchesternen Beinkleidern, alten Stiefeln und schwarzseidenem Halstuch bekleidet. Er mißt 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, hat weißliches krauses Haar, blaue Augen, aufgeworfene Nase und ein glattes volles Gesicht.

No. 42. Die mittelst Transportzettels der Königl. Administration der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau, zur Ablieferung an das Königliche Inquisitoriat zu Stendal bestimmte, am 30sten v. M. hier angekommene und desselben Tages über Wust nach Tangermünde weiter gebrachte, unten signalisirte separirte Armonie, geborne Miau, ist ihrem Transporteur am 30sten v. M. zu Tangermünde entlaufen, weßhalb alle resp. Militair- und Zivilbehörden ergebenst ersucht werden, die bezeichnete Armonie im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten an uns per Transport abliefern zu lassen.

Rathenow, den 1sten November 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Die sep. Armonie, Dorothee Maria geb. Miau, sep gewesene Griepentrog, ist aus Alt-Damm gebürtig, hielt sich in Spandau auf, ist lutherischer Religion, 32 Jahr alt, von mittler Größe, hat braune Haare, eine spitze Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, eine proportionirte Nase, einen gewöhnlichen Mund, in der obern Reihe fehlen einige Zähne, ein spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, spricht den pommerschen Dialekt und hat keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einer grünen Tuchjacke, einem grünen Tuchrocke, einem rothen flanellnen Unterrock, einem aschgrauen seidenen Halstuch mit geblümter Kante, einem Hemde, worin ihr Name schwarz gezeichnet, einem Paar wollene Strümpfe, mit Schnürstiefeln und einer blaugestreiften Gingham-Schürze.

No. 43. Der bei uns inhaftirt gewesene, unten näher bezeichnete Dienstknecht Johann Borchert, hat in der Nacht vom 30sten zum 31sten Oktober aus dem Gefängnisse auf eine höchst gewaltsame Weise sich befreit und ist entsprungen. Wir ersuchen sämmtliche

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 15ten November 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 18ten September 1822. unter

No. 756. betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zinskoupons;

No. 757. die Ernennung des Staatsministers von Voß zum Vize-Präsidenten des Staatsraths und des Staatsministerii, und

No. 758. die Ernennung des Feldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berghauptmanns Gerhard und Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg, als Mitglieder des Staatsraths. Imgleichen

No. 759. die Allerhöchste Deklaration vom 20sten Oktober 1822, den § 604. der Kriminalordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 227. Tilgung der Kurmärkschen Kriegesschulden. 2. a. 284. November.

Bekanntmachung wegen der zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Krieges-Schulden aufzubringenden Steuer.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 17ten Dezember v. J. und 18. Septbr. d. J. über die Regulirung des Krieges-Schuldenwesens der Kurmark zu verordnen, insbesondere nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der Kurmärkschen Deputirten, sowohl wegen der vom Staate und der Provinz zu übernehmenden Antheile, als auch über die Art und Weise, wie die Beiträge der letzteren zur Verzinsung und Abbürdung ihres Antheils vorläufig aufgebracht werden sollen, zu entscheiden geruhet hat; so wird auf den Grund jener allerhöchsten Bestimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet.

§. 1. Von den Seitens der Kurmark in ihrer alten Begrenzung, jedoch mit Ausschluß der Stadt Berlin, theils in Verbindung mit der Altmark, theils allein kontrahirten Kriegesschulden in dem an Kapital und Zinsrückständen bis Ende Dezember 1821 auf

16,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

ermittelten Betrage werden vom Staate, vorbehaltlich der Auseinandersetzung desselben mit der Altmark

10,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

übernommen, und es verbleiben der Kurmark, mit Ausschluß der Altmark und der Stadt Berlin, als Provinzialschuld,

6,000,000 Thlr.

in emittirten Obligationen zur Verzinsung und allmähligen Abbürdung.

Durch die hiernach der Provinz gemachten Bewilligungen werden alle und jede Ansprüche derselben an den Staat rücksichtlich des in Rede stehenden Kriegesschuldenwesens, aus welchem Titel sie immer hergeleitet werden mögen, erledigt und aufgehoben; insbesondere auch die Anforderungen aus dem Titel der Ausgleichung, oder der Beitragspflichtigkeit des Staats rücksichtlich seines Grundbesitzes.

§. 2. Sämmtliche, das gedachte Schuldenwesen betreffende Aktiva, mit Inbegriff etwaniger gültiger Ansprüche an andere Provinzen und Kommunen, der Kassenbestände, Vorschüsse, Reste, Unterpfänder und der bei den Staatskassen befindlichen Kurmärkschen Obligationen und Zinskoupons, fallen den Staatskassen anheim, und werden zur Tilgung des von letzteren übernommenen Theils der Schuld mit verwendet.

§. 3. Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des Kurmärkschen Schuldenwesens, und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäfte, besorgt die Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeldlich und ganz abgesondert von dem durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820 regulirten Staatsschuldenwesen, die Verzinsung und Tilgung, und überall die ganze Verwaltung der mehrgedachten Provinzialschuld, und erhält zu dem Behuf die Beiträge der Kurmark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals der 6,000,000 Thlr. mit den Zinsen vom 1sten November 1821 ab, wofür die Kurmark verhaftet bleibt.

§. 4. Um indessen der Provinz Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu verschaffen, werden zwei Deputirte derselben dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß selbige monatlich einige Tage oder auch öfter, den Verhandlungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, so weit sie das Kurmärkschе Schuldenwesens betreffen, beiwohnen. Als solche Deputirte sind für jetzt der Geheime Ober-Finanzrath von Köpken und der General-Wittwen-Kassen-Direktor von Bredow, und als Stellvertreter für Behinderungsfälle des einen oder des andern Deputirten, der Syndikus Thiede aus Brandenburg, von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Kurmark gewählt worden.

§. 5. Die Spezial-Schuld-Dokumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Obligationen der Kurmark nebst deren Zinskoupons, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, und werden blos einer Verifikation unterworfen, und mit einem besondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zinskoupons werden von der Haupt-Schuldenverwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt.

§. 6. Mögte sich bei der Verifikation der Schuldendokumente etwa Ab- oder Zugang ergeben, so gehet derselbe allein für Rechnung des bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden für diese gesammte Schuldenmasse zu bildenden Betriebsfonds, wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Krieges-Schuldenwesens fließen, so daß die zu vertretende Schuld der 6,000,000 Thlr. Seitens der Kurmark, so wie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hierdurch keiner Veränderung unterliegen kann.

§. 7. Zur Verzinsung der Schuld sind 4 Prozent und
zur Tilgung . . . . . 1 „

zusammen also 5 vom Hundert

Kapital jährlich bestimmt.

Sobald die Beiträge der Provinz ordnungsmäßig in Gang gesetzt und der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen sein werden, soll die Verzinsung regelmäßig in den Monaten Mai und November Statt finden.

§. 8. Rücksichtlich der Tilgung der Schuld treten dieselben Grundsätze ein, welche in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820. wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt sind. Das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitaltilgung entstehenden Zinsen-Ersparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds wird daher auch nur für bestimmte Fristen Statt finden, und zwar vom 1. Januar 1822. ab, auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einanderfolgenden Jahren. Danach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit sowohl von der Provinz, als vom Staate vermindern. Die Amortisation wird daher auch, so lange die Dokumente unter dem Nennwerthe stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art, und in demselben Zeitraume, in welchem die Ablösung der Kapitalschuld erfolgt, soll auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zu dem Zeitraume vom 1sten November 1818. in Rückstand verblieben sind, durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, und zwar auch durch Ankauf der Zinskoupons auf der Börse verfahren werden.

§. 9. Die Beiträge der Kurmark (ausschließlich der Altmark und der Stadt Berlin), welche für die erste 11jährige Amortisations-Periode auf 300,000 rthl. jährlich sich belaufen, und nach Vorstehendem vom 1sten November 1821. ab, als fällig zu betrachten sind, werden bis auf weitere Verordnung, wie folgt vertheilt und aufgebracht:

a. durch einen auf die Steuer vom Braumalz nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819. beizunehmenden Zuschlag von 5 sgr. für den Zentner,

b. durch direkte Steuern in gesonderten Beiträgen nachbenannter drei Steuer-Verbände, als:

1) der Rittergutsbesitzer,
2) der Städte-Bewohner,
3) der übrigen Bewohner des platten Landes, mit Ausschluß der ebengedachten Rittergutsbesitzer.

§. 10. Der Beischlag zur Braumalz-Steuer zu 5 sgr. vom Zentner, wird vom 1sten November d. J. ab überall in der Kurmark durch die zur Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Steuern bestellten Beamten erhoben, und nach Maasgabe der den Behörden hierüber zugehenden nähern Instruktion besonders berechnet. Der jährliche Betrag dieses Beischlags ist vorläufig zu — 22000 rthl. — überschlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn dieses Aufkommen nicht erreicht werden sollte, die Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls durch Erhöhung der direkten Beiträge der obengedachten drei gesonderten Steuer-Verbände verhältnißmäßig übertragen werden muß, dagegen ein etwaniger höherer Ertrag der Abgaben ebenfalls den besagten Steuer-Verbänden im Verhältniß ihres Gesammtkontingents zu gut gehet.

§. 11. Mit diesem Vorbehalte werden die Kontingente der vorgedachten drei Steuer-Verbände wie folgt bestimmt:

für die Rittergutsbesitzer zu	29,100 Thaler.
„ „ Städte zu	101,400 Thaler.
für die nach Aussonderung der Rittergutsbesitzer übrig bleibenden Bewohner des platten Landes, einschließlich des Gesindes, zu	147,500 Thaler.

Neben diesen im Netto festgesetzten Kontingenten hat eine jede Korporation annoch die Kosten, welche bei Veranlagung der Beiträge und bei deren Elementar-Erhebung auflaufen, imgleichen die etwanigen Ausfälle in sich zu decken, dagegen die weitere Berechnung und Verwaltung der Beiträge von dem Zeitpunkte ab, wo dieselben in die landesherrlichen Kassen fließen, unentgeldlich geschiehet.

Die Steuerkontingente des Verbandes der Rittergutsbesitzer und der übrigen Bewohner des platten Landes bleiben einer Berichtigung nach den Ergebnissen der ersten Veranlagung vorbehalten. Das Steuerkontingent des dritten Verbandes hat sich nehmlich nach Maaßgabe der zwischen den Deputirten der Ritterschaft und des bäuerlichen Standes stattgehabten Verhandlungen auf die Weise gebildet, daß derjenigen Quote, welche im Verhältnisse des unverschuldeten Grundwerthes der ritterschaftlichen und bäuerlichen Besitzungen auf letzteren Stand trift, annoch eine Summe von 64,000 rthl. in Netto für die Beiträge der beim dritten Verbande mitsteuernden Nicht-Angesessenen des platten Landes und der ihnen zugerechneten klassensteuerpflichtigen Grundbesitzer 2ter und 3ter Abtheilung der untersten Hauptklasse zugeschlagen ist.

Je nachdem nun die Beiträge der zum 3ten Verbande gehörigen Nichtangesessenen, bei der Veranlagung für das Jahr 1823. eine andere, als die bei dieser Berechnung vorausgesetzte Summe ergeben, ändern sich die Steuerkontingente beider Verbände, dergestalt, daß sie nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend zu berichtigen sind.

§. 12. Zu dem 1sten, dem Steuerverbande der Rittergutsbesitzer, gehören die Besitzer aller in der Kurmark belegenen Rittergüter und Vorwerke, mit Einschluß der bis jetzt veräußerten oder vererbpachteten Güter und Vorwerke, welche zu den eingezogenen geistlichen, zu den Domainen- oder Kämmereigütern gehörten. Zu dem Verbande der Rittergutsbesitzer werden auch die Mitglieder ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, gezählt. Ausgeschlossen und befreit von dem Beitrage bleiben,

a. die zum Kurmärkschen Schuldenverbande gehörigen Städte, wegen der ihnen gehörenden Vorwerke,
b. der Staat rücksichtlich der ihm zugehörigen Güter.

§. 13. Die Beiträge der Mitglieder dieses Verbandes werden jetzt nur provisorisch, unter Vorbehalt späterer Ausgleichung, von den durch die Kurmärkischen Deputirten behufs der endlichen Festsetzung jener Beiträge in Vorschlag gebrachten Haupt-Ritterschaftsdirektoren und den ihnen beizuordnenden ritterschaftlichen Deputirten, als Geh. Staatsrath von Quast, Präsident von Goldbeck, Wittwenkassen-Direktor von Bredow bestimmt werden.

§. 14. Diese Behörde wird das Kontingent dieses Verbandes mit einem Zuschlage zur Deckung der Nebenkosten und Ausfälle auf die Mitglieder dieses Verbandes nach dem schuldenfreien Grundwerthe ihrer Güter vertheilen, dergestalt, daß nach Feststellung des unverschuldeten Grundwerths aller zur Repartition gehörigen Güter der Prozentsatz berechnet wird, welcher zur Deckung jenes Steuerkontingents, der Nebenkosten und etwanigen Ausfälle erforderlich ist. Bei Ermittelung des Grundwerths dienen hauptsächlich die ritterschaftlichen Taxgrundsätze zum Anhalt. In Abzug kommen nur Hypothekschulden, und auch diese nur mit $\frac{3}{4}$ ihres Betrages; Erbpacht- und andere beständige Zinsen mit $\frac{3}{4}$ ihres zwanzigfachen Betrages, Leibrenten nur mit 50 Prozent ihres zwanzigfachen Betrages. Lehnstämme, welche der Besitzer daselbst benutzt, das Eingebrachte seiner Frau und überhaupt alle schon getilgten, wenn auch im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Schulden werden nicht in Abzug gebracht. In keinem Falle wird wegen der eingetragenen Schulden ein Abzug gestattet, welcher mehr als $\frac{3}{4}$ des ermittelten Grundwerths beträgt.

Mit den hypothekarischen Schulden wird auch das sonstige freie Kapitalvermögen der Besitzer verrechnet, jedoch nur insofern, als dieses anderweitige Kapitalvermögen im Verhältnisse zu dem Werthe des Guts von Bedeutung ist, nämlich:

bei Gütern unter	20,000 Rthlr oder darüber	2,500 Rthlr.,
" "	zwischen 20,000 und 50,000 Rthlr.	5,000 "
" "	von höherem Werthe	10,000 "

so daß geringere Beiträge darunter und darüber nicht beachtet werden.

§. 15. Die im §. 13. gedachte Behörde wird sich die zu diesen Anschlägen erforderlichen Nachrichten durch Einsicht der Extracte aus den Hypothekenbüchern oder sonst auf kurzen Wegen beschaffen, und solche nach der ihren Mitgliedern beiwohnenden

Kenntniß von den Guts- und Personalverhältnissen vervollständigen und berichtigen, dergestallt, daß von ihr nur eine den Vermögensverhältnissen der Gutsbesitzer möglichst annähernde Vertheilung der Beiträge erwartet wird.

§. 16. Der Schätzungsbehörde wird zur Einbringung ihrer Repartition eine Frist von 4 Wochen bestimmt, mit dem Vorbehalte, daß diejenigen Gutsbesitzer, rücksichtlich welcher die Kommission die erforderlichen Nachrichten nicht so schnell herbeizuschaffen vermag, um in der bestimmten Zeit deren Beitragsverhältniß festzusetzen, folgende Zuschläge zur Klassensteuer aufzubringen haben, als:

a. von den zur höchsten Steuerstufe (12 Rthlr. monatlich) geschätzten Rittergutsbesitzern das Vierfache,

b. von den zur 2ten Steuerstufe (8 Rthlr. monatlich) Eingeschätzten das Dreifache,

c. von den zur 3ten und zu geringern Steuerstufen Eingeschätzten das Doppelte jener Steuersätze.

§. 17. Um die Nachtheile von sich abzuwenden, welche mangelhafte Nachrichten der Schätzungsbehörde für die Gutsbesitzer zur Folge haben können, bleibt es den letzteren überlassen, der Kommission die zu ihrer richtigen Schätzung erforderlichen Nachrichten und deren Bescheinigung zeitig genug, damit solche von derselben in dem §. 15. bestimmten Termine noch berücksichtigt werden können, einzureichen.

Dahin gehören die Hypothekenscheine, Pachtkontrakte, vorhandene Taxen, Vermessungsregister, Aussaat-, Erndte-, Vieh- und Heugewinn-Tabellen, imgleichen die Register von den dem Gute zuständigen Diensten und sonstigen Hebungen. Insbesondere haben sie zur befriedigenden Angabe ihrer Hypothekenschulden den Gesammtbetrag aller eingetragenen Schulden zwar nur summarisch, diejenigen aber, welche nach §. 14. bei Ermittelung des schuldenfreien Grundwerths nicht berücksichtigt werden, und daher von dem Gesammtbetrage der eingetragenen Schulden abgesetzt werden müssen, einzeln und unter Benennung, sowohl der Gläubiger, für welche sie eingetragen sind, und der Summe, auf welche sie lauten, anzuzeigen.

§. 18. Sobald die Grundsätze, nach welchen die Beiträge der Gutsbesitzer erhoben werden sollen, näher festgestellt sein werden, und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maaßregeln in Ausübung gebracht werden können, soll die nachträgliche Ausgleichung wegen desjenigen, was danach einer oder der andere, in Folge jener provisorischen Bestimmungen zu viel oder zu wenig bezahlt hat, Statt finden. Die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen in der Person des Besitzers oder seiner Vermögensumstände bewirken keine Veränderung in dem Steuerbeitrage des pflichtigen Guts.

§. 19. Rücksichtlich des Städteverbandes wird das vorbemerkte Gesammtcontingent der Kurmärkischen Städte auf den Grund der von den Deputirten der letztern, unter Beirath der Regierungskommissarien abgegebenen Vorschläge in der Art weiter vertheilt, daß des Endes die sämmtlichen Städte, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges, in 5 Klassen eingetheilt werden, und sich das Kontingent einer jeden Stadt alsdann unter Zugrundlegung ihrer Bevölkerung nach der letzteren statistischen Aufnahme in dem Verhältniß von

18 Sgr. 3 Pf. auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt 1ſter Klaſſe,
16 ſ 1 ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ 2ter ſ
14 ſ 7 ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ 3ter ſ
13 ſ 2 ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ 4ter ſ
11 ſ 8 ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ 5ter ſ
berechnet.

Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegten Bevölkerungsaufnahmen ſind aus der unten abgedruckten Nachweiſung zu erſehen.

§. 20. Der gegenwärtige Kommunalbezirk einer jeden Stadt bildet zugleich den zur Aufbringung ihres Kontingents anzunehmenden Steuerbezirk.

§. 21. Das Kontingent jeder Stadt wird nach den, wegen der übrigen Kommunallaſten beſtehenden Vorſchriften aufgebracht. Jede Stadtgemeinde iſt, jedoch innerhalb Monatsfriſt, der Regierung ihres Departements die Art und Weiſe der Aufbringung anzuzeigen, und in den dazu geeigneten Fällen deren Genehmigung einzuholen gehalten.

§. 22. Wegen der aus dem Kommunal-Akziſefonds entnommenen Vorſchüſſe behufs der Tilgung der Provinzialſchulden, im Betrage von 326,389 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., werden zur Erleichterung derjenigen Städte, welche derſelben vorzugsweiſe bedürftig ſind, im Laufe der erſten Amortiſationsperiode jährlich

16,319 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.,

und in der folgenden andere dem Tilgungsplane entſprechenden Summen von der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe beigetragen werden. Welchen Städten und in welchem Maaße dieſe Zuſchüſſe zu ſtatten kommen, wird auf die Anträge der Departementsregierungen von dem Miniſterio des Innern weiter beſtimmt werden.

So lange dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt ſind, muß jede Stadt ihr Kontingent unverkürzt abtragen.

§. 23. Zu dem dritten Steuerverbande gehören alle klaſſenſteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes der Kurmark, mit alleiniger Ausnahme der zum erſten Verbande ſteuernden Ritterguts- und Vorwerksbeſitzer und deren Angehörige. Demgemäß ſind ſowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke, und zwar ohne Unterſchied, ob das Gut einer Privatperſon, dem Staate, einer Stadtgemeinde oder ſonſt einer Korporation angehört, als auch andere auf Vorwerksgrund und Boden wohnende Familien und Perſonen, einſchließlich des Geſindes, zu dem Steuerkontingent dieſes dritten Verbandes pflichtig.

§. 24. Die Aufbringung des Kontingents des dritten Steuer-Verbandes wird durch ſtufenweiſe geſteigerte Zuſchläge zu der Klaſſenſteuer bewirkt.

§. 25. Die Zuſchläge beſtimmen ſich

a. für die

12te Steuerſtufe, welche an Klaſſenſteuer ½ rthl. jährlich für jeden ſteuerpflichtigen Kopf entrichtet,

11te Steuerstufe, welche 2 rthl. vom Haushalt,
10te Steuerstufe, welche 3 „ „ „ entrichtet,
auf $\frac{1}{3}$ dieser Steuersätze,

b. für die
9te Steuerstufe, welche 4 rthl.
8te „ „ 6 „
7te „ „ 8 „
Klassensteuer vom Haushalt entrichtet,
auf $\frac{2}{3}$ dieser Steuersätze,

c. für die
6te Steuerstufe, welche 12 rthl.
5te „ 18 „
4te „ „ 24 „
Klassensteuer entrichtet,
auf $\frac{3}{4}$tel dieser Steuer

d. für die
3te Steuerstufe, welche 48 rthl.
2te „ „ 96 „
1ste „ „ 144 „
Klassensteuer entrichtet,
auf einen ganzjährigen Betrag dieser Steuer.

Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes, wonach in den untersten Steuerstufen die Abgabe eines Haushalts auf das Maximum von 3 steuerpflichtigen Köpfen beschränkt ist, und wonach Steuerpflichtige der 11 ersten Steuerstufen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch einen eigenen Haushalt führen, die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse, als Personsteuer zu entrichten haben, finden ebenfalls auf die vorbemerkten Zuschläge Anwendung.

§. 26. Sollte durch diese Beischläge das Kontingent des 3ten Verbandes nicht vollständig aufkommen, so muß das daran Fehlende, durch Erhöhungen für die nächstfolgenden Jahre übertragen werden, dagegen ein etwaniger Ueberschuß dem Verbande für die nachfolgenden Jahre zu gut gehet.

§. 27. Wiewohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Zins- und Amortisations-Beiträge auf das der Provinz zur Last bleibende Schuldkapital schon mit dem 1sten November v. J. begonnen hat, so wird doch vorerst, und unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über die Einbringung der schon verfessenen Beiträge mit der Erhebung derselben vom 1sten November d. J. ab, der Anfang gemacht werden. Demgemäß sind die Steuerbeiträge aller drei Verbände für die Monate November und Dezember d. J. im Laufe des Dezembers abzuführen, weiterhin aber von Monat zu Monat vorauszuzahlen.

Die

Die Abführung der gemeindeweise erhobenen Beiträge des 2ten und 3ten Steuer-Verbandes erfolgt an diejenigen landräthlichen Kassen, welche die Klassensteuer und resp. die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben haben. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beträge gehet für alle Theile der Kurmark, also auch für die jetzt zu andern Regierungsbezirken abgetretenen Ortschaften und Distrikte zur Hauptkasse der Regierung zu Potsdam, und von dort an die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Wegen der Steuerbeiträge der Mitglieder des ersten Verbandes wird die weitere Bestimmung darüber, zu welcher Kasse solche abgeführt werden sollen, noch vorbehalten.

§. 28. Wegen Einsammlung und Beitreibung der Beiträge des 3ten Verbandes, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reklamationen, und wegen Untersuchung vorfallender Kontraventionen, ist überall nach den Bestimmungen des Klassensteuer-Gesetzes zu verfahren. Halten einzelne Stadtgemeinen sich durch die Klasse, in welche sie nach §. 19. gesetzt sind, und durch das danach auf sie vertheilte Kontingent, für überbürdet, so bleiben derartige Beschwerden zwar bei der Regierung des Bezirks anzubringen, und sind von letzterer näher zu erörtern; dergleichen Beschwerden können jedoch nur bei der nächstfolgenden Veranlagung berücksichtigt werden und eine Ermäßigung des Beitrages zur Folge haben, und darf also dadurch die Leistung der laufenden Beiträge nicht aufgehalten werden.

Beschwerden einzelner städtischen Beitragspflichtigen über zu hohe Normirung ihrer Individual-Beiträge, gelangen ebenmäßig an die Regierung und in der Rekurs-Instanz an das Ministerium des Innern.

Beschwerden der Mitglieder des ersten Verbandes werden bei der nach §. 17. vorbehaltenen Ausgleichung berücksichtigt werden.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Finanzministerium. v. Klewiz.

Klassifizirte Nachweisung

der Kurmärkschen Städte, behufs der von ihnen zu den Kriegesschulden aufzubringenden Beiträge, als Anlage zu der Bekanntmachung vom 31sten Oktober 1822.

		Namen der Städte.	Seelen-Zahl.			Namen der Städte.	Seelen-Zahl.
		1ste Klasse.				2te Klasse.	
1	1	Brandenburg	11,748	4	1	Charlottenburg	4,699
2	2	Frankfurth	15,765	5	2	Havelberg	2,288
3	3	Potsdam	19,927	6	3	Nauen	3,014
		Summa	47,440			Latus	10,001

		Namen der Städte.	Seelen-Zahl.			Namen der Städte.	Seelen-Zahl.
		Transport	10,001			Transport	25,983
		2te Klasse.				4te Klasse.	
7	4	Neustadt E. W.	3,394	43	15	Lenzen	2,544
8	5	Neu-Ruppin	6,344	44	16	Liebenwalde	1,878
9	6	Prenzlow	8,772	45	17	Lindow	1,376
10	7	Rathenow	4,492	46	18	Lychen	1,261
11	8	Schwedt	4,502	47	19	Müllrose	1,260
12	9	Spandow	5,056	48	20	Müncheberg	1,863
13	10	Wittstock	4,688	49	21	Neustadt a. d. D.	846
14	11	Wrietzen	4,669	50	22	Oderberg	2,172
		Summa	51,918	51	23	Oranienburg	2,126
		3te Klasse.		52	24	Rheinsberg	1,528
15	1	Beeskow	2,855	53	25	Rhinow	499
16	2	Freienwalde	2,652	54	26	Straußberg	3,160
17	3	Fürstenwalde	3,203	55	27	Seelow	1,478
18	4	Gransee	2,124	56	28	Trebbin	1,308
19	5	Alt-Landsberg	1,139	57	29	Treuenbrietzen	3,613
20	6	Lebus	1,424	58	30	Werder	1,219
21	7	Pritzwalk	2,699	59	31	Zossen	1,375
22	8	Perleberg	3,225	60	32	Zehdenick	2,367
23	9	Straßburg	3,106	61	33	Zinna	1,196
24	10	Templin	2,749			Summa	59,052
25	11	Vierraden	1,034			5te Klasse.	
26	12	Wittenberge	1,087	62	1	Buchholz	602
27	13	Wusterhausen	2,285	63	2	Meyenburg	1,246
28	14	Pritzerbe	936	64	3	Mittenwalde	1,389
		Summa	30,518	65	4	Puttlitz	1,102
		4te Klasse.		66	5	Alt-Ruppin	1,187
29	1	Angermünde	3,004	67	6	Storkow	1,295
30	2	Beelitz	1,930	68	7	Saarmund	322
31	3	Biesenthal	1,217	69	8	Teupitz	418
32	4	Bernau	2,760	70	9	Teltow	1,103
33	5	Brüssow	8,64	71	10	Wilsnack	1,514
34	6	Cremmen	2,007			Summa	10,265
35	7	Cöpnick	1,874				
36	8	Fehrbellin	1,239			Wiederholung.	
37	9	Friesack	1,495		3	1ste Klasse	47,440
38	10	Greifenberg	1,000		11	2te Klasse	51,918
39	11	Joachimsthal	1,250		14	3te Klasse	30,518
40	12	Ketzin	708		33	4te Klasse	59,052
41	13	Kyritz	2,673		10	5te Klasse	10,268
42	14	Luckenwalde	3,962	71		Summa	199,196
		Latus	25,983				

Digitized by Google

Potsdam, den 9ten November 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden den deshalb ergangenen besondern Verfügungen auf das schleunigste Folge zu leisten. Insbesondere werden

1) die Haupt-Steuer und Haupt-Zollämter wegen des nach §. 9. und 10. auf das Braumalz gelegten Zuschlags auf die an dieselben heute erlassene Instruktion verwiesen.

2) Haben die Herren Landräthe des schleunigsten die nach der besondern Verfügung von heute, Hinsichts der Feststellung der Beiträge des 1sten Steuer-Verbandes (Rittergutsbesitzer) erforderten Nachrichten einzureichen.

3) Den Magistraten haben wir den Beitrag, welchen die Städte zu leisten haben, besonders bekannt gemacht, und fordern dieselben hierdurch nochmals auf, binnen möglichst kürzester Frist die Art und Weise anzuzeigen, wie dieselben ihr Kontingent aufbringen wollen.

Es wird, wie auch in den ebengedachten besondern Verfügungen enthalten ist, hierdurch bevorwortet, daß auf Anträge wegen Einführung von indirekten Steuern überhaupt nur in Bezug auf diejenigen Städte eingegangen werden kann, in denen die Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben wird, und bei diesen auch nur in sofern, als die Höhe der etwa schon bewilligten Zuschläge das Maximum von 50 Prozent der Hauptsteuer noch nicht erreicht.

Es wird daher für die Klassensteuerpflichtigen Städte hauptsächlich nur der Anschluß an letztere Steuer unter Erhöhung für die höheren Klassen, oder eine klassifizirte Personensteuer übrig bleiben, welches letztere Deckungsmittel auch denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bleibt, in welchen die mehrere Erhöhung des Zuschlags zu diesen Steuern nicht zulässig ist, oder nicht gewünscht wird.

Die Magistrate werden noch besonders hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die November Rate des Kontingents, im Laufe des Monats, die folgenden Monats-Raten aber jedesmal in Gemäßheit des §. 27. der vorstehenden Bekanntmachung zu Anfang des Monats abgeführt werden. Eben so werden dieselben wegen der Kasse, an welche die Zahlung geleistet werden muß, auf den erwähnten §. 27. verwiesen.

4) Wegen der Beiträge des 3ten Steuer-Verbandes ergeht heute an die Herren Landräthe besondere Verfügung.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 7ten November 1822. No. 223.

Bevölkerungslisten pro 1822. 1. p. 684. November.

Diejenigen Behörden, welche mit der Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungslisten beauftragt sind, werden aufgefordert, die Listen und etwanigen Vakatberichte für das Jahr 1822, zum 1sten Februar kommenden Jahres unfehlbar einzureichen. Die erlassenen Bestimmungen über die Anfertigung und Aufnahme dieser Listen, sind in den Amtsblättern für 1817.. 1818.. 1819. und 1820. Seite 397., 307., 289. und 254. enthalten und genau zu berücksichtigen. Die bei Einreichung der vorjährigen

Listen verlangten Formulare sind den betreffenden Behörden bereits übersandt; sollten jedoch noch einige derselben Formulare bedürfen, so ist dies schleunigst anzuzeigen.

Der Bedarf an Formularen für das Jahr 1823. ist unfehlbar bei Einreichung der diesjährigen Listen anzuzeigen, damit das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7ten November 1822.

No. 229. Getreide- u. Fourage-Preise pro Okt. 1822. 1. m. 426. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	21	Sgr.	3	Pf.
2) für den Scheffel Roggen . .	1	"	9	"	1	"
3) für den Scheffel große Gerste .	1	"	1	"	1	"
4) für den Scheffel kleine Gerste .	—	"	28	"	2	"
5) für den Scheffel Hafer . . .	—	"	26	"	10	"
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1	"	21	"	3	"
7) für den Zentner Heu	—	"	27	"	6	"
8) für das Schock Stroh . . .	5	"	8	"	7	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	—	"	—	"
die Tonne Braunbier	3	"	15	"	—	"
das Quart doppelten Kornbrantwein . .	—	"	5	"	—	"
das Quart einfachen Kornbrantwein . .	—	"	2	"	6	"

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 27. Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche zum Kammergerichte ressortirenden Untergerichte werden hierdurch erinnert, die zum 1sten Dezember d. J. einzureichenden Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen, bei Vermeidung der bestimmten und unerlaßbaren Strafe von 5 Thalern, mit dem ersten Posttage nach dem 1sten Dezember c., und zwar von jedem Gerichte mittelst besondern Berichts, so wie die Zivil-Prozeß-Tabellen und Kriminal-Prozeß-Tabellen, mittelst besonderer Berichte einzureichen.

Berlin, den 4ten November 1822.

Druckfehler. Im 45sten Stück des Amtsblatts Seite 256. Zeile 5. muß Oldenburg statt Oderberg gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem Königlichen Kammergerichte soll das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, Vol. II. pag. 337. des Kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Rittergut, das große Burglehn in Storkow genannt, nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden. Es ist dasselbe nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in der Kammergerichtskanzlei eingesehen werden kann, auf 9817 Rthlr. 3 Gr. abgeschätzt. Die Bietungstermine sind auf den 8ten November c., den 23sten Februar 1823, und zuletzt auf den 18ten Mai 1823, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Marquard angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll. Uebrigens steht es einem jedem bis 4 Wochen vor dem letzten Termine frei, die etwa bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen.

Berlin, den 22sten Juli 1822. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten, welche bei der Theilung der gemeinschaftlichen Weide auf der hiesigen Altstädtschen Feldmark und in der Altstädtschen Forst konkurriren, werden die unbekannten unmittelbaren Theilnehmer hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Kommissarius binnen 6 Wochen, spätestens im Termin den 18ten Januar 1823 Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause zu melden, und ihre Ansprüche zur Mitbenutzung, so wie ihr Interesse zur Sache anzugeben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Brandenburg, den 2ten November 1822.

Im Auftrage des Königlichen General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kuhlmeyer.

Steckbriefe.

No. 44. Es hat die unverehelichte Luise Melcherten, geschiedene Fischer Knoll aus Alt-Cüstrinchen, aus hiesigem Dienstverhältniß sich heimlich entfernt, ein Bettlaken mitgenommen, und der Verfälschung eines Gesindeattests sich verdächtig gemacht.

Wir ersuchen, auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall arretiren und per Transport an uns übersenden zu wollen.

Bärwalde, den 30sten Oktober 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Die Knoll ist ungefähr 30 Jahr alt, kleiner gedrungener Statur, hat ein rothes volles und rundes Gesicht, graue Augen, kleine Nase, blondes fliegendes Haar, und war bei ihrer Entweichung mit einem rothbunten kattunenen Kamisol, weiß- und blaugestreiften Schürze, wollenen Strümpfen und Pantoffeln bekleidet. Andere Kleidungsstücke hatte sie nicht bei sich.

No. 46. Der wegen Diebstahls von der hiesigen städtischen Polizeibehörde zur gefänglichen Haft abgelieferte Dienstknecht Fried. Rode aus Streganz, hiesigen Amts, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 4ten zum 5ten November c. aus dem hiesigen Kriminalgefängniß zu entweichen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden hierdurch dienstergebenst, diesen unten näher beschriebenen Flüchtling im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Storkow, den 5ten November 1822. Königl. Preuß. Justizamt.

Personbeschreibung.

Der Friedrich Rode ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, starker Statur, hat eine rothe gesunde Gesichtsfarbe, kleine graue Augen, spitze Nase, spitzes Kinn, hellbraunes Haar, gewöhnlichen Mund, wenig dunkles Barthaar und keine besondere Kennzeichen.

Er war bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen Jacke und dergleichen runden Knöpfen, einem schmutzigen kattunenen Halstuche, einer gelb- und braunmanchesternen Weste, langen grünmanchesternen Beinkleidern, einnähtigen Stiefeln, einem neuen leinenen, mit 8 bezeichneten Hemde und rundem Hute bekleidet.

Der Schlächtergeselle Christoph Reuter aus Grünheide in Ostpreußen, hat angeblich seinen Paß d. d. Stettin den 8ten August c., auf 6 Monat gültig, am 13ten September c. in der Gegend von Zeitz verloren. Der qu. Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt, und dies zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Spandow, den 25sten Oktober 1822. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Reuter ist 38 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, eine schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, ovales Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittler Statur.

Der Glasergeselle Karl Andreas Bogatzky, aus Danzig gebürtig, hat angeblich seinen unterm 24sten März d. J. in Schönebeck, Calbeschen Kreises, ausgestellten Reisepaß zwischen Berlin und Bernau verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Templin, den 5ten November 1822.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
von Arnim.

Signalement.

Der ꝛc. Bogatzky ist 27 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, offene und kleine Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, sehr schwachen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist kleiner Gestalt.

Der Schlossergesell Joh. Fr. Wilh. Renne, aus Marienwalde gebürtig, 26 Jahr alt, hat bei seiner gestrigen Entlassung aus dem Landarmenhause, zur Reise nach Glogau, von uns einen Paß erhalten, und angeblich solchen auf der Tour von hier nach Müncheberg verloren. Dieser Paß wird zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt. Strausberg, den 6ten November 1822.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Dem angeblichen Oekonomen August Anton, aus Alten-Hain bei Grimma in Sachsen gebürtig, ist auf dem Wege von Hermsdorf nach Storkow bei Gelegenheit, daß er sich geruht und eingeschlafen, von seinem ihm namentlich nicht bekannten, unten beschriebenen Begleiter, welcher sich auf seiner Reise in Storkow zu ihm gefunden hat, sein in Cottbuß im Mai d. J. ausgestellter Reisepaß, imgleichen ein Attest des Amtsverwalter Domnur von der Commende Dommitsch über seinen Aufenthalt daselbst im Jahre 1819 und 1820, und ein dergleichen vom Amte Elsterwerda über seinen Aufenthalt daselbst im Jahre 1821 und 1822, entwendet worden, welches zur Verhütung von Mißbräuchen bekannt gemacht wird.

Königl. Rentamt Storkow, den 7ten November 1822.

Personbeschreibung.

Der Begleiter des ꝛc. Anton ist angeblich ungefähr 28 Jahr alt, 3 — 4 Zoll groß, hat blonde Haare, längliches Gesicht, und ist mit einem blautuchenen Ueberrock, dergleichen Pantalons, Stiefeln und einer eckigen Mütze von hellbraunem Sammt, mit goldener Tresse umfaßt, bekleidet gewesen.

In der Nacht vom 25sten zum 26sten Oktober c. sind dem Bauer Hecht in Werder bei Zinna zwei Pferde, nemlich:

1) ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 12 Jahr alt, mit einem Glockengeläut-Eisen um den Hals versehen,
2) eine schwarze Stute, auf dem Rücken weißfleckig und auf der linken Seite mit einem Brandzeichen, das jedoch nicht mehr zu erkennen ist, übrigens 16 Jahr alt,

aus seinem Hausgarten gestohlen worden. Dieser Diebstahl wird hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die gestohlnen Pferde im Betretungsfalle gefälligst anhalten, und an den rechtmäßigen Eigenthümer wiederum abliefern zu wollen.

Jüterbogk, den 4ten November 1822.

Königl. Preuß. Landrath. Meuß.

Dem Bauer Samuel Aue zu Lüdersdorf ist am 27sten v. M. aus der Koppel bei Stolzenhagen ein Pferd entweder entlaufen oder gestohlen worden. Das Pferd ist eine schwarzbraune Stute mit Stern und Schnibbe, 5 Fuß 1 Zoll groß, 6 Jahr alt, Langschwanz und hat ein Glasauge. Jedermann, dem dieses Pferd zu Gesichte kommen sollte, wird ersucht, dasselbe anzuhalten und an den Bauer Samuel Aue zu Lüdersdorf gegen Erstattung der Kosten abzuliefern, oder dem Unterzeichneten davon Nachricht zu geben. Greifenberg, den 5ten November 1822.

Königl. Landrath Angermündschen Kreises.

v. Wedell-Parlow.

Höherer Verfügung gemäß soll das dem kombinirten Amte Storkow und Stansdorf zustehende Krug-Verlägsrecht zu Hohenbindow, Gosen, Alt- und Neu-Hartmannsdorf, Alt- und Neu-Marggrafpieske, Rauen, Rauensche Ziegelei, Stäbchen, Sprenhagen, Alt- und Neu-Stansdorf und Wensdorf — vom 1sten April 1823 ab anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf

den 9ten Dezember dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Königl. Rentamt Storkow, den 4ten November 1822.

Die den Schaaleschen Erben gehörige, zu Neu-Bliesdorff belegene, aus 45 Magdeburgische Morgen, größtentheils Oberbruchsland, bestehende Kolonistenstelle, wollen dieselben Theilungshalber meistbietend verkaufen. Wir haben dazu einen Termin auf den

6ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr

in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, und können die Verkaufsbedingungen täglich bei demselben eingesehen werden. Wriezen, den 26sten Oktober 1822.

von Barfussische Patrimonialgerichte über Neu-Bliesdorff.

Ein Zivil-Wartegeld-Beamter sucht sogleich einen Königl. Ober-Förster, bei welchem er sich gegen ein billiges Pensions-Quantum mit der Praktik vom Forst- und Jagd-Wesen noch näher bekannt zu machen wünscht, und bittet den hierauf Eingehenden, das Weitere dem Kalkulator Wieck zu Berlin Kronenstraße No. 20. baldmöglichst mitzutheilen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 22sten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 230. Verifikation der Neumärkischen Interimsscheine. 1. p. 29s. November.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822,

Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1822 S. 282, ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

Im Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen, und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von der vormaligen Commitié der Neumark ausgegebene Krieges-Schulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen

Neumärkische Interims-Scheine,

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt, und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt. Es sollen

A. über die Zins-Reste:

1. aus der Periode vor dem 1sten Julius 1813, die darüber sprechenden, annoch vorhandenen alten Koupons,

2. aus der Periode vom 1sten Julius 1813 bis letzten Junius 1818, Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen,

3. aus der Periode vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821, besondere Zinsscheine,

B. über die Zinsen vom 1sten Januar 1822 ab gerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zins-Koupons

ausgereicht, die alten Zins-Koupons zu 1, so wie die Zinsscheine zu 2 durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3 baar eingelöset, auf die Zins-Koupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar zur bessern Unterscheidung:

1. die über Zinsen aus der Periode vom 1sten Julius 1813 bis letzten Junius 1818 auf weißem,

2. die über Zinsen aus der Periode vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen
1. Verifikation,
2. Ausreichung der Zinsbescheinigungen,
3. und Zahlung
zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiermit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15ten bis 27sten November und vom 1sten bis 27sten Dezember d. J.

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin spezifizirt sind, den aufzusummirenden Gesammtbetrag der letzteren,
2. den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu klassifizirenden Betrag der darauf bis zum 1sten Januar 1822 restirenden Zinsen,
3. den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims-Scheine, welche nicht zu verifiziren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verifikation nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifikations-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten, darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen. — Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplikat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu Marggrafen-Straße Nr. 46. eingerichteten Abtheilung, gegen Aushändigung

1. der Zinsscheine (auf blauem Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821,

2. des Koupons Nr. 1. Series I. die Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Julius 1822. auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt, und ohne Antwort zurückgeschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verifikation nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präklusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin den 12ten Oktober 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirter der Neumark.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz. F. v. Romberg.

* * *

Potsdam, den 13ten November 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 231.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen- Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	15	—	1	7	6	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	23	9	—	20	—	—	25	—
2	Brandenburg	1	22	3	1	21	6	1	10	3	1	5	—	1	2	6	—	28	1	1	3	9	1	3	9	—	20	—
3	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	15	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	7	—	1	5	—	—	28	—	—	27	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—
5	Luckenwalde	1	23	9	1	22	6	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	22	6	—	27	6	—	27	6	—	—	—
6	Potsdam	1	26	8	1	22	3	1	10	8	1	6	6	1	1	3	—	27	3	1	—	6	—	25	4	—	27	6
7	Prenzlow	1	13	9	1	6	3	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	15	—	—	18	9
8	Rathenow	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	3	9	1	6	3	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	6
9	Neu-Ruppin	1	19	11	1	14	9	1	7	6	1	4	4	1	—	—	—	26	1	—	26	5	—	23	3	1	—	—
10	Schwedt	1	22	6	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	23	9	—	20	—	—	—	—
11	Spandow	1	25	6	1	24	8	1	7	6	1	2	6	—	29	8	—	27	6	—	28	9	—	25	—	—	25	6
12	Strausberg	2	—	—	2	—	—	1	7	6	1	6	6	—	23	9	—	22	6	—	25	—	—	25	—	—	27	6
13	Templin	1	21	3	1	18	9	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6
14	Treuenbrietzen	1	22	6	1	22	6	1	7	11	1	6	—	1	2	6	1	2	6	1	2	6	1	2	6	—	—	—
15	Wittstock	1	18	2	1	14	8	1	4	10	1	1	3	—	25	2	—	22	6	—	24	10	—	20	11	—	20	—
16	Wriechen an der Oder	1	23	3	1	13	—	1	6	4	1	1	—	—	26	—	—	22	6	—	20	4	—	19	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	22	6	1	22	6	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	4	—

No. 232.

Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe.

1. p. 47. November.

Das Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Thär zu Mögelin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches Mr. de Neirac im Juli-Hefte der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift der Anzeige des ꝛc. Thär über die vorläufigen Resultate dieser Versuche, mit dem Auftrage, solche mit dieser Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, indem der Geheime Ober-Regierungsrath Thär nachträglich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzuzufügen, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet,) die Sache als untrüglich anzusehen sei, und weshalb diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

Berlin, den 22sten Oktober 1822.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Oktober 1822.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 25 —	5 10 —	4 20 —	1 22 6	— 11 —	— 10	1 —	— —	4 6	1 9	10 —	4 —	6 8	2 11	5 4
— 20 —	4 — —	4 — —	2 — 8	— 11 7	— 11	— 11	1 —	5 —	2 6	11 6	6 5	7 1	5 —	6 5
— 15 —	4 15 —	4 — —	1 25 —	— 10 —	— 9	— 9	— 11	4 6	2 2	17 6	5 7	6 10	5 11	5 9
1 2 —	6 15 —	6 — —	— — —	— — —	1 —	— 10	— —	5 —	3 9	— —	— —	— —	— —	5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 12 6	— 11	— 9	— —	5 9	2 2	25 —	15 —	3 7	2 2	7 10
— 25 —	5 — —	4 20 —	2 20 —	— 22 8	— 11	— 11	1 2	5 —	2 10	17 —	11 5	8 11	8 11	7 —
— 15 —	5 — —	4 — —	1 5 10	— 7 6	— 8	— 9	— 9	3 11	2 2	25 —	5 —	7 6	3 9	6 5
— 16 6	4 5 —	3 25 —	— — —	— 10 —	1 1	— 8	1 3	5 —	2 4	12 —	6 3	5 —	5 —	6 6
— 25 —	7 — —	5 15 —	1 13 11	— 11 9	— 10	1 1	1 3	5 8	2 6	10 —	7 —	5 9	4 3	6 9
— — —	— — —	— — —	1 16 6	— 9 9	— 11	1 1	1 1	3 6	2 6	17 2	7 2	8 6	4 —	5 2
— 17 6	5 — —	4 20 —	2 — 3	— 12 10	— 10	1 1	1 5	5 —	2 10	11 4	7 1	6 5	4 6	8 —
— 27 6	4 15 —	4 15 —	1 21 3	— 14 —	— 9	1 4	1 11	5 —	2 6	15 —	6 —	8 6	4 6	7 6
— 22 6	4 15 —	4 15 —	1 16 —	— 10 —	— 8	1 1	1 3	3 8	2 6	12 —	5 —	5 —	5 —	6 6
— — —	— — —	— — —	— — —	— 17 6	— 9	1 1	1 3	6 3	2 6	20 —	7 6	— —	— —	5 8
— 20 —	4 20 —	4 20 —	1 5 11	— 9 —	— 9	— 11	— —	4 5	2 —	7 2	5 8	3 4	3 4	5 6
— — —	— — —	— — —	2 10 —	— 16 —	— 11	1 6	1 9	4 5	2 6	12 6	9 —	7 2	7 2	7 2
1 4 —	6 — —	6 — —	1 27 6	— 12 6	1 —	1 —	1 2	2 10	2 2	12 6	6 6	7 6	6 —	5 9

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte, so wurden von Unterzeichnetem zu Mögelin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ungefähr 16 Zoll lang, mit einem hölzernen Handgriff versehen war und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren, und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschaale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen

Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschaale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eitererzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentinsalbe, zuweilen gar nicht behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage, und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Sektion fand, daß das Uebel ganz anderer Art sey, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Emblößen des Gehirns gar nicht entdeckte und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen unmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen, (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Mögelinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind,) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture francaise, Juli 1822 befindet) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des, manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden Uebels zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war, und ob, wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ bei Heerden, die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann. Mögelin, den 16ten Oktober 1822. Thär.

Potsdam, den 12ten November 1822.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 22sten v. M., nebst Anlage, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Am 1sten November d. J. erfolgte die Ziehung der Gemälde-Lotterie, welche mit Allerhöchster Genehmigung zum Besten der hier errichteten Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt veranstaltet worden ist.

Sie fand in Gegenwart der Herren Hof-Fiskal Jannasch, Ober-Bürgermeister St. Paul, Stadtrath Radewald, einer Deputation des Stadtgerichts, sodann der hier vorhandenen Mitglieder des Waisen-Amtes Statt.

Die nachstehende Liste giebt die Uebersicht der Gewinne, indem in der ersten Kolonne die Nummern aufgeführt stehen, auf welche Gewinnste gefallen sind, in der zweiten die Nummern des Gewinnstes nach der Bezeichnung in dem gedruckten Plane.

No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.	No. der Loose.	No. der Gewinnste.
44	20	522	29	1173	39	2110	25	3615	5	4156	32	5438	10
117	41	574	47	1275	37	2304	33	3766	63	4277	35	5558	55
138	4	624	1	1416	28	2314	43	3768	56	4292	49	5702	69
168	2	664	60	1466	61	2349	67	3904	51	4397	64	5788	18
221	46	694	17	1788	9	2482	42	3952	59	4469	58	5815	5
233	11	778	59	1839	66	2775	53	3973	65	4502	16	5828	15
238	6	926	7	1867	19	3070	40	4027	45	4525	30	6003	22
315	54	1052	48	1901	23	3324	38	4110	68	4990	24	6208	3
389	26	1108	57	1991	27	3450	14	4151	62	5077	21	6236	31
510	44	1149	12	2039	13	3556	34	4155	36	5096	52	—	—

Die Inhaber der Gewinnloose können die gewonnenen Gemälde gegen Beisendung der ersteren jederzeit in Empfang nehmen; diejenigen Gewinnste aber, welche bis zum 1sten November künftigen Jahres nicht abgefordert seln sollten, sind, in Gemäßheit des Plans, der Stiftung verfallen. Uebrigens sind überhaupt 3281 Loose abgesetzt, und es hat die Einnahme nach Abrechnung der Unkosten 3017 Rthlr. betragen, welche Summe der Stiftung überwiesen worden ist.

Potsdam, den 12ten November 1822.

von Türk,
als Vorsteher des Waisen-Amtes.

Warnungs-Anzeige.

Der Fleischermeister Johann Peter Becker der ältere zu Belzig, 76 Jahr alt, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Kammergerichts zu Berlin wegen Meineides, des Vorrechts die Preußische Nazionalkokarde zu tragen, für verlustig erklärt und mit einjähriger Zuchthausarbeit, auch außerdem noch mit einer Geldbuße von 93 Thlr. 10 Sgr., im Unvermögensfall aber, mit noch dreimonatlicher Zuchthausarbeit belegt worden, und soll als meineidiger Betrüger öffentlich bekannt gemacht werden.

Dies und daß derselbe am 8ten dieses in das Zuchthaus nach Brandenburg abgeliefert worden, wird hiermit, in Gemäßheit der bezogenen Erkenntnisse, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Belzig, den 9ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

No. 46. Der unten näher signalisirte angebliche Fischer Binder, aus Frankfurt a. d. Oder gebürtig, ist, nachdem er sich eines groben Betruges gegen den Büdner Mehrls zu Dölln dringend verdächtig gemacht hat, am 13ten d. M. seinen Wächtern in Dölln, Templiner Kreises, entsprungen. Derselbe hat ein Paar lange, ziemlich unbrauchbare Stiefeln, ein Paar kurze wollene Soldaten-Socken ohne Zeichen, eine weiße tuchene, mit ächten goldenen Tressen besetzte Mütze mit grünem seidenem Futter, und ein Paar alte grüne Mannshandschuhe von Waschleder hinterlassen.

Alle resp. Militair und Zivil-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Unterzeichneten abzuliefern.

Templin, den 15ten November 1822.

Der Landrath Templinschen Kreises. v. Arnim.

Personbeschreibung.

Inkulpat spricht sehr gut hochdeutsch, ist 20 bis 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde abgeschnittene Haare und schielt. Bekleidet war derselbe mit einem alten blauen Rock von feinem Tuche, langen Beinkleidern von fahlem englischen Leder, einer bunten Plaue-Weste mit eichelförmigen gelben Knöpfen, weißen wollenen Strümpfen und Schuhen ohne Schnallen.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 16. Oktober d. J. verfolgte, aus Falkenberg gebürtige Dienstknecht Martin Friedrich Pöschke ist bereits ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Cossenblatt, den 13ten November 1822.

Königlich Preußisches Justizamt Trebatsch.

Der

Der Tuchscheerergeselle Mathias Prabt, aus Mainz gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat angeblich sein Wanderbuch, d. d. Langenfeld den 27sten September 1822, auf dem Wege von Berlin nach Frankfurth a. d. O. unweit letzterer Stadt verloren, welches zu Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und das Wanderbuch qu. zugleich für ungültig erklärt wird.

Brandenburg, den 12ten November 1822. Der Magistrat.

Der Direktor der Prager Kunstreiter- und Feuerwerker-Gesellschaft Stella, hat den ihm von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg ertheilten, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam auf das diesseitige Departement ausgedehnten Gewerbeschein, der Angabe nach auf dem Wege von Rheinsberg nach Lindow verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lindow den 7ten November 1822. Der Magistrat.

Vom 2ten zum 4ten d. M. sind von der Kießer Weide bei Freienwalde

1) ein kirschbrauner Wallach mit Sternblesse, 6jährig, 4 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, und an der rechten Hinterlende eine ungefähr 2 Zoll lange Narbe,

2) ein gelbbrauner Wallach mit einer dreifingerbreiten, vom Kopfe bis zur Schnauze gehenden Blesse, 6jährig, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, und beide mit den Buchstaben

S. F.
K.

gebrannt,

entwendet worden. Indem ein Jeder hiermit vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt wird, ersuche ich zugleich alle resp. Zivil- und Militairbehörden, dieselben, wo sie sich sehen lassen sollten, anzuhalten, und gegen Erstattung der etwanigen Kosten an den Schulzen Stöwe zu Schönfeld abliefern zu lassen.

Trampe, den 8ten November 1822.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Graf von der Schulenburg.

Ver

der im Monat September 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Schwarz, Joh. Karl Gottlob, Barbiergeselle.	Rainzdorf bei Bärwalde.	17	5	6	hellblond.	niedrig frei.	schwach.
2	Rathloff, Sophie Henriette, Dienstmagd.	Templin.	20	5	—	desgl.	frei.	desgl.
3	Walter, Johann Christian, Kattundrucker.	Klein Glienicke bei Potsdam.	46	5	—	braun.	desgl.	braun.
4	Schneider, Friedrich Wilh., Soldaten-Sohn.	Brandenburg.	14	4	10	blond.	hoch u. frei.	blond.
5	Müller, Charlotte Wilhelm. Henriette, unverehelichte.	Neustadt-Eberswalde.	28	5	—	braun.	frei.	braun.
6	Schwiegershausen, Dor. Louise Elisabeth Christiane, Dienstmagd.	Lenzen.	22	4	10	desgl.	hoch und frei.	desgl.
7	Damm, Karoline Wilhelmine, unverehelicht.	Potsdam.	22	5	3	hellbraun.	rund.	blond.
8	Rosenhagen, Christian Friedrich, Arbeitsmann.	Storkow.	40	5	10	braunblond.	halbbedeckt.	desgl.
9	Zöllner, Karl Gottfried, Schiffsknecht.	Prenzlau.	45	5	3	braun.	bedeckt.	hellbraun.
10	Kelch, Ernst Friedrich Wilhelm, Tuchmachergeselle.	Jerichau.	29	5	3	blond.	desgl.	blond.
11	Hirschel, Joseph, Handelsmann.	Kempen.	25	5	2	schwarz.	hoch u. rund.	schwarz.
12	Müller, Johann Christian Friedrich, Arbeitsmann.	Rübehorst bei Neustadt an der Dosse.	29	5	1	braun.	halbbedeckt.	dunkelbraun.
13	Lischner, Michael, Arbeitsmann.	Ringswalde bei Bautzen.	51	5	4	desgl.	frei.	braun.
14	Judas Lewy, Schullehrer.	Zirke bei Birnbaum.	51	5	1	schwarzbraun.	niedrig u. gerunzelt.	schwarz.
15	Fick, Friedrich Heinrich, ehemal. Kaufmann.	Zeestow bei Nauen.	52	5	2	braunblond.	frei.	schwach.
16	separ. Denninger, Dorothee Sophie, geb. Klokow.	Bernstein in Pommern.	36	5	2	rothbraun.	niedrig frei.	dunkelbraun.
17	Stahlberg, Adolph Ferdinand, Arbeitsmann.	Liebenwalde.	47	5	8	blond.	bedeckt.	blond.

Digitized by Google

Zeichniß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	klein.	klein.	rund u. gegrübt.	—	oval.	schlank.	Züterbogk.
desgl.	desgl.	desgl.	rund.	—	desgl.	klein.	Templin.
grau.	lang.	gewöhnlich.	breit u. gegrübt.	braun.	desgl.	untersetzt.	Potsdam.
blau.	klein u. dick.	klein.	gegrübt.	—	desgl.	klein.	Stargardt in Pommern.
grau.	dick.	desgl.	rund.	—	länglich.	mittel.	Strausberg.
braun.	stumpf.	desgl.	desgl.	—	oval.	untersetzt.	Lenzen.
grau.	dick.	gewöhnlich.	desgl.	—	länglich.	mittel.	Potsdam.
blau.	klein.	klein.	gegrübt.	braun blond.	oval.	schlank.	Landsberg a. d. W.
blaugrau.	etwas groß.	gewöhnlich.	rund.	braun.	länglich voll.	untersetzt.	Prenzlau.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	blond.	oval.	mittel.	Jerichau.
braun.	spitz u. breit.	desgl.	desgl.	schwarz.	desgl.	untersetzt.	Ostrzesow bei Kempen im Gr. Herz. Posen.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	gegrübt.	braun.	rund.	desgl.	Landsberg a. d. Warthe.
blau.	spitz u. breit.	groß.	rund.	desgl.	oval.	desgl.	Kremmen.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	desgl.	grau.	desgl.	desgl.	Zirke bei Birnbaum.
blau.	stark.	klein.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Potsdam.
desgl.	klein u. spitz.	desgl.	klein.	—	desgl.	desgl.	Berlinchen.
blaugrau.	klein	desgl.	rund.	blond.	desgl.	mittel.	Liebenwalde.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Oranienburg soll das dem Zimmermeister Müller gehörige, hieselbst No. 136. auf der Neustadt belegene, Vol. I. No. 76. im Hypothekenbuche aufgeführte Wohnhaus, nebst zwei Gärten, zu 2891 thl. 18 sgr. 5 pf. gewürdiget, in den an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 13ten September, 14ten November d. J. und 14ten Januar k. J.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr angesetzten Lizitationsterminen, Schuldenhalber öffentlich an den Besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 3ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Höherer Verfügung gemäß soll das dem kombinirten Amte Storkow und Stansdorf zustehende Krug-Verlagsrecht zu Hohenbindow, Gosen, Alt- und Neu-Hartmannsdorf, Alt- und Neu-Marggrafpieske, Rauen, Rauensche Ziegelei, Stäbchen, Sprenhagen, Alt- und Neu-Stansdorf und Wensdorf — vom 1sten April 1823 ab anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf

den 9ten Dezember dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Königl. Rentamt Storkow, den 4ten November 1822.

Das allhier in der Berliner Straße sub. No. 94. belegene Wohn- und Brauhaus, dem Weißbierbrauer Werkmeister gehörig, soll im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den

16. Dezember d. J. früh 9 Uhr

im hiesigen Land- und Stadtgericht angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß die Beschreibung des Grundstücks zu jeder Tageszeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Freyenwalde an der Oder, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 29sten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 233. Stempel. 2. a. 741. November.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß. Silbergeld, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend	Pfund Sterling	gleich	6841	Rthlr.
„	Gulden holländ. Kurant	„	571⅔	„
„	Rubel Bank-Assignationen	„	286	„
„	Rubel Silber	„	1076⅔	„
„	Gulden Wiener Währung	„	267	„
„	Franken	„	266⅔	„

Berlin, den 30sten Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.
von Klewitz.

Potsdam, den 19ten November 1822

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 234. Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter. Im Jahr 1738. November.

Wenn gleich die Instruktion vom 8ten Mai 1810, die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder ꝛc. betreffend, genau vorschreibt, daß einem Pensionär, welcher sich binnen drei Monaten zur Erhebung seiner Pension nicht meldet, ohne Autorisation des unterzeichneten Departements fernerweit keine Zahlung geleistet werden darf, so wird diese Vorschrift doch von den Unterkassen in Hinsicht der Zahlung an Invalide vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht überall beobachtet, und es ergeben die Gnadengelder-Rechnungen mancher Regierungs-Hauptkassen häufig, daß Invalide Jahre lang als Restanten geführt worden, der Betrag des Gnadengehalts dann aber für mehrere Jahre nachträglich zur Anrechnung gebracht wird; oder der Pensionair wird nach dieser Zeit als verschollen angegeben, ohne daß es der Kasse möglich ist, sich den geringsten Abgangsbelag zu den Belägen der Jahresrechnung zu verschaffen.

Diesem Verfahren kann das unterzeichnete Departement länger nicht nachsehen, und es ist daher genöthiget worden, Hinsichts desselben Folgendes festzustellen.

a. Die das Gnadengehalt zahlende Kasse ist verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthaltsort durch ein, mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewiesen hat.

b. Die gegenwärtig schon in dem Genusse eines Gnadengehalts (oder Wartegeldes, was hierbei überall gleich ist) stehenden Invaliden, haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts pro Dezember a. c., oder spätestens im Januar k. J. herbei zu schaffen, da ohne dasselbe das Gnadengehalt pro 1823 nicht gezahlt werden darf.

c. Dies Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehalts-Empfänger im Dezember jeden Jahres, der Kasse übergeben.

d. Ist die Zahlungleistende Kasse bei eigener Verantwortung verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

e. Hat sich demnächst ein Invalide, binnen drei Monaten, zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Kasse von dem letzten Aussteller des Aufenthaltsorts-Zeugnisses über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden Auskunft einzuziehen; ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist, so ist solche unter Beifügung des im letzten Dezember, oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, des im ersten Zahlungsmonat erhaltenen Aufenthaltsorts-Zeugnisses, sogleich zur weiteren Entscheidung originaliter dem unterzeichneten Departement zu überreichen, jedenfalls aber ist vor dieser Entscheidung, unter keinen Umständen, eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

f. Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der drei Monate, wo das Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist, so ist in bereits vorgeschriebener Art die Zahlung den Hinterbliebenen, inkl. Gnaden-Monat, ohne Weiteres zu leisten, und der Todtenschein den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen, wie auch

g. das letzte Aufenthaltsorts-Zeugniß, bei jedem Abgange eines Invaliden, es sei durch Tod, Versorgung, Translokation ꝛc., jedesmal den Belägen der Jahresrechnung mit angeschlossen werden muß.

Was übrigens die dem unterzeichneten Departement zu machende Anmeldung der Abgänge im Allgemeinen betrifft, so müssen wir auf den §. 38. der vorgedachten Instruktion verweisen, und erwarten wir, daß uns solche Anmeldungen in vorgeschriebener Art durch die Quartal-Designationen für die Zukunft auf das Vollständigste gemacht werden. Berlin, den 28sten Oktober 1822.

Krieges-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Potsdam, den 17ten November 1822.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Departements für die Invaliden wird sämmtlichen Kassenbehörden zur genauesten Nachachtung empfohlen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 25sten November 1822.

No. 235. Realisation der unter 25 Thaler lautenden Lieferungsscheine. d. d. 15ten November.

Die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auf unsere Anfrage:

wie es mit der Umschreibung der kleinen Lieferungsscheine unter 25 Thaler gehalten werden solle?

unterm 18ten d. entschieden:

daß das Publikandum vom 31sten August d. J. die Einsendung aller Lieferungsscheine ohne Ausnahme, mithin auch der auf eine Summe unter 25 Thaler lautenden, bis zum letzten Dezember d. J. verlange, und daß, in so weit dergleichen kleine Lieferungsscheine nicht durch Zusammenfassung mehrerer, zu einer größern in Staatsschuldscheinen darstellbaren Summe erhöht werden können, solche durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchschnittskurse der Staatsschuldscheine berichtigt werden sollen.

Da auch, nach der ergangenen Bekanntmachung, vernichtete, verloren gegangene, verlegte, oder aus irgend einer andern Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungsscheine nur durch Anmeldung bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere gegen die mit dem 31sten k. M. eintretende Präklusion gesichert werden können, so hat die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgelassen, daß die einzelnen Interessenten sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere wenden können, wobei jedoch vorgeschriebenermaßen die Nummern und Geldbeträge der Lieferungsscheine genau angegeben werden müssen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16ten November 1822.

No. 236. Jahresabschlüsse. 2. b. 1881. Oktober.

Bei dem herannahenden Jahresschlusse wird den Domainen-, Pacht- und Rentämtern hierdurch zur ganz besondern Pflicht gemacht, sich der Abführung der Gefälle und Pächte, sowohl für das laufende Jahr, als, insofern dies der Fall ist, der frühern Jahre angelegen sein zu lassen, und bei eigener Verantwortung, insbesondere auch bei Einziehung der Reste von den Prästationspflichtigen nichts zu versäumen.

Alle zur Regierungskasse fließenden laufenden und Resteinnahmen müssen in der Regel, und wo das Amt sich wegen des Rückstandes nicht vollständig ausweisen kann, unbedingt vor dem Jahresschluß abgeliefert werden.

Eben so ist mit den etwa durch das Amt einzuziehenden Domainen-Veräußerungsgeldern zu verfahren.

Zugleich werden den Domainen-, Pacht- und Rentämtern die wegen Anfertigung und Einreichung der Jahresabschlüsse vielfältig ergangenen Verfügungen, und namentlich die Verfügung vom 22sten November v. J. (Amtsblatt 1821 No. 234. pag. 244) in Erinnerung gebracht, und selbige verwarnt, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen den 15ten Januar einzuhalten. Bei Einreichung des Finalabschlusses ist übrigens zu bemerken, wodurch das sich etwa gegen den Etat ergebende Plus oder Minus hauptsächlich entstanden ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 23sten November 1822.

No. 237. Jahresschluß der Kreiskassen u. Beschleunigung der Abführung der Ueberschüsse. 2. a. 558. November.

In Befolgung der uns von dem Hohen Königl. Ministerio der Finanzen unterm 1sten d. M. zugegangenen Verfügung finden wir uns veranlaßt, den Herren Landräthen bei dem herannahenden Jahresschluß die prompte Einziehung und Einsendung der direkten Steuern dringend anzuempfehlen und zur angelegentlichen Pflicht zu machen. Wie denselben zur Genüge bekannt ist, müssen die Kreiskassen spätestens den 12ten Januar ihre Bücher für das Jahr 1822 schließen; es müssen daher auch bis dahin die rückständigen Einnahmen des jetzt zu Ende gehenden Jahres nach Möglichkeit eingezogen, und die zur Regierungskasse abzuführenden Ueberschüsse eingesandt sein.

Gleichzeitig müssen die Kreiskassen den Schluß-Extrakt über die im Jahre 1822 stattgefundene Einnahme und Ausgabe einsenden, und wird jeder Kreiskassen-Rendant, von dem am 16ten Januar der Schluß-Extrakt noch nicht hier eingegangen ist, in eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern genommen, diese sogleich durch Postreschuß eingezogen, und der Extrakt ausserdem auf Kosten des Säumigen durch einen Expressen abgeholt werden.

Der Schluß-Extrakt muß nach der vor Kurzem ergangenen Zirkularverfügung vom 12ten d. M. (2. a. No. 683. November) angefertiget werden, und muß durchaus dieselben Resultate, wie die Jahresrechnung enthalten. Abweichungen werden durch Ordnungsstrafen gerügt werden, und wird übrigens die Jahresrechnung für 1822,

welche mitunter für 1821 von einigen Rendanten ungebührlich verzögert ist, unfehlbar spätestens im Monat April k. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe erwartet.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 20sten November 1822. No. 238.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Christianenhof bei Prenzlau aufgehört hat, ist die unterm 25sten Juni d. J. (Amtsblatt No. 135.) verfügte Sperre des Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 693. November.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird aufgegeben, sich nach dem Inhalte der nachstehenden Ministerialverordnung vom 30sten März c. genau zu achten, insbesondere ihre Untergebenen, welche die Amtsblätter nicht lesen, namentlich die Gerichtsboten, Gefangenwärter, Exekutoren, welche Emolumente beziehen, damit bekannt zu machen, und dies bei neuen Anstellungen von Beamten dieser Art jedesmal zu wiederholen. Berlin, den 7ten November 1822. No. 28. Dienst-Emolumente.

* * *

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch aufgegeben, alle Justizbedienten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Kommissions- und anderen Gebühren befinden, anzuweisen, über diese Diensiemolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist.

Den Beamten ist zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Kommissionsgebühren rc. entzogen werden.

Berlin, den 30sten März 1822.

An Der Justizminister von Kircheisen.

sämmtliche Königl. Justizbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Zu den Verzeichnissen, welche über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen, früher an Ort und Stelle aufgenommen und nach den Bekanntmachungen im Amtsblatte der vormaligen Königl. Regierung zu Berlin vom 2. Juli 1819. und 9. Juni 1820. bei der Polizeiintendantur und dem Magistrate hieselbst zur Einsicht des dabei interessirenden Publikums niedergelegt worden, sind jetzt die vervollständigten Nachträge erschienen, worin die Zeit des erfolgten Ablebens der, in jenen Verzeichnissen als verstorben aufgeführten Personen angegeben ist. No. 14.

Diese Nachträge sind ebenfalls bei den oben genannten Behörden niedergelegt worden, und werden einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, auf Ver-

langen zur Einsicht vorgelegt werden, wovon das Publikum hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 2ten November 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Personalchronik.

Dem Ober-Grenz-Kontroleur Lindenberg zu Dallmin ist das Prädikat als Steuerinspektor beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei den diesjährigen Revisionen eines Theils der Apotheken unsers Regierungs-Departements sind die Apotheken in Perleberg, Havelberg, Wilsnack, Wittenberge, Lenzen, Wittstock, Kyritz, Cremmen, Gransee, Buchholz und die Altstädtische Offizin in Rathenow in einem untadelhaften Zustande befunden, und deshalb die Herren Apotheker Schulze in Perleberg, Albrecht und Krenckel in Havelberg, Zuckschwerdt in Wilsnack, Münnich in Wittenberge, Heller in Lenzen, Mundt in Wittstock, Krüger in Kyritz, Kähne in Cremmen, Flering in Gransee, Cusig in Buchholz und Wildhagen in Rathenow belobt worden.

Potsdam, den 19ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen vorzunehmender Reparatur wird die Brücke über der Havel zwischen Neubrück und Henningsdorff auf der Hamburger Straße vom 2ten bis zum 12ten Dezember d. J. gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Fuhrwerke müssen während der Sperrzeit den Weg über Spandow einschlagen.

Potsdam, den 20sten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem handels- und gewerbtreibenden Publikum wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der diesjährige letzte Jahrmarkt in der Stadt Beelitz, nicht wie in den gedruckten Kalendern für das laufende Jahr durch ein Versehen bemerkt worden, am Dienstag vor Weihnachten den 24sten Dezember d. J, sondern acht Tage früher, mithin am 17ten Dezember d. J. abgehalten werden wird.

Potsdam, den 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Druckfehler. In der, im 46sten Stück des Amtsblatts sub No. 227. enthaltenen Bekanntmachung, wegen der zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegesschulden aufzubringenden Steuer, muß Seite 265. Zeile 2. von oben landesherrlichen Kassen statt landräthlichen Kassen gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der ehemals im Königlichen 31sten Infanterie-Regiment (dritten Magdeburgischen) gediente Füselier Friedrich Lehmann aus Neuendorf bei Oderberg, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist, wird hiedurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Kommandeur gedachten Regiments bis ultimo März k. J. persönlich oder schriftlich zu melden, um das Erbberechtigungs-Zeugniß zum Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, worauf ihm das Erbrecht in Gemäßheit Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 26. März 1817 zustehet, in Empfang zu nehmen. Im Fall der ꝛc. Lehmann sich bis zu dem anberaumten Termine nicht gemeldet haben wird, soll er als verschollen betrachtet, und dessen Erbberechtigungs-Zeugniß der Königlichen Hohen General-Ordens-Kommission zur weitern Verfügung übersandt werden.

Erfurt, den 15ten November 1822.

Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur des 31sten Infanterie-Regiments (dritten Magdeburgischen.)

von Kinsky.

Steckbriefe.

No. 47. Die wegen hier stattgehabter tumultuarischer Auftritte bei uns inhaftirt gewesene, im Signalement näher bezeichnete vier Zimmergesellen, als:

1) Gottfried Dietrich, 2) Heinrich Westermann, 3) Johann Ferdinand Stegemann, und 4) George Heim, haben in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Gefängnissen zu entweichen.

Es werden daher alle und jede Ortsobrigkeiten und Behörden hierdurch ersucht, auf die Habhaftwerdung dieser Inkulpaten wachen zu lassen, dieselben zu arretiren und uns gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen.

Prizwalk, den 20sten November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

1) Der Zimmergeselle Gottfried Dietrich, aus Berlin gebürtig, 26 bis 27 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat blondes Haar, keinen Bart, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einem grünen Rock, einer blautuchenen Weste, schwarzleinenen langen Beinkleidern, einer Coitinjacke, einem rothbunten Halstuch, einem runden Hut mit Wachstuch überzogen; überdies hat er ein Felleisen bei sich.

2) Der Zimmergeselle Westermann, aus Röthen im Hannöverschen gebürtig, 22 Jahr alt, hat lichtbraunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen,

spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, gewölbtes Kinn mit Grübchen, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Statur, jedoch keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grünen Rock mit blanken Knöpfen, schwarzleinenen langen Beinkleidern, einem rothen Halstuch, einer gelbgestreiften kattunenen Weste, einer grauen Jacke, Schuhen und Strümpfen.

3) Der Zimmergeselle Johann Ferdinand Stegemann, aus Königsberg in Preußen gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, mittlern Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grünen Rock, hellblautuchenen oder schwarzleinenen Hosen, kattunenen Weste, blaugestreiftem Halstuch und einem runden schwarzen Hut.

4) Der Zimmergeselle George Heim, aus Oberleenigen in der Schweitz gebürtig, 25 Jahr alt, hat schwarzes Haar, niedere Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, großen Mund, gute Zähne. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem weislich zerrissenen Rock, einer Jacke von grauen Coitin, einem Paar blaugefärbten leinenen Beinkleidern, einem rothbunten Tuch, einem runden Hut mit Wachsleinwand überzogen; überdies hat er ein Felleisen bei sich.

No. 48. Es hat der unten näher bezeichnete herrschaftliche Drescher Andreas Kersten auf dem Vorwerke Steindorf, als er wegen Theilnahme an einem verübten Roggen-Diebstahle am 18ten November c. zur Haft gebracht werden sollen, sich derselben und der wider ihn anzustellenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Da an seiner Haftthaftwerdung sehr gelegen, so werden alle und jede Wohllöbl. Obrigkeiten, auch die Löbl. Gendarmerie ersucht, auf den entwichenen ꝛc. Andreas Kersten zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Schmerwitz bei Belzig, am 22sten November 1822.

Adel. Brandt von Lindowsches Patrimonialgericht allda.

Signalement.

Der ꝛc. Andreas Kersten ist ungefähr einige 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat weißliche Haare, graue Augen, dergleichen Augenbraunen, eine spitze Nase, ein spitzes, mageres und blasses Gesicht, ein spitzes Kinn, einen mittlern Mund, einen braunen Bart, und ist bei seiner Entweichung mit einem neuen dunckelblauen Tuchrock mit dergleichen gesponnenen Knöpfen, einer blauen Tuchweste mit blanken Knöpfen, einem gelbbunten kattunenen Halstuche, langen Beinkleidern von grauer Leinwand, Stiefeln und einem neuen runden schwarzem Filzhut bekleidet gewesen, und trägt, wegen des als Landwehrmann nach Frankreich mitgemachten Feldzuges eine schwarze Medaille an einem schwarz und gelben Bande an seinem Rock.

T.

Daß die durch den Steckbrief vom 30sten v. M. verfolgten, aus dem Kriminalgefängniß entwichenen

1) Tischlergeselle Johann Heinrich Wilhelm Schuler,
2) Schumachergeselle Johann Karl August Ilgener,

wieder ergriffen und gestern zurückgebracht worden sind, wird hiermit zur Vermeidung weiterer Nachsuchungen bekannt gemacht.

Oranienburg, den 23sten November 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Dem aus Pasewalk gebürtigen und zu Woltersdorff bei Greifenhagen wohnhaften Schumachergesellen Karl Theodor Simon sind hieselbst am 12ten d. M. mit seinem Felleisen unter andern Sachen folgende Papiere, als:

1) sein Reisepaß de dato Cöslin den 27sten Juni c., nur auf sechs Monate gültig,
2) sein Urlaubspaß des ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, und
3) sein Befugnißschein zur Tragung der Denkmünze für die Jahre 18$\frac{1}{14}$,

entwendet worden.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs werden die gedachten Papiere hierdurch in Gemäßheit des §. 25. der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 nicht nur für ungültig erklärt, sondern sämmtliche resp. Polizei-Behörden zugleich ergebenst ersucht, die etwanigen Produzenten zur Führung des Nachweises, wie sie zu dem Besitze dieser Papiere gekommen, anzuhalten, und mich davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Straßburg, den 16ten November 1822.

Der Bürgermeister Kage.

Dem Bauer Christian Beutler zu Sieversdorf, hiesigen Amts, sind in der verwichenen Nacht zwei Pferde von der Weide gestohlen, nämlich:

1) eine dunkelbraune Stute mit einem kleinen, kaum zu bemerkenden Stern, 5 Fuß groß, 10 Jahr alt und tragend,
2) eine braune Stute mit weißen Hinterfüßen, etwa 5 Fuß 1 Zoll groß, 7 Jahr alt und gleichfalls tragend. Beide Pferde sind an der linken Lende mit dem Dorfzeichen S. D. gebrannt, bei dem letzteren steht dies Zeichen jedoch verkehrt.

Dieser Diebstahl wird hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die gestohlenen Pferde im Betretungsfalle gefälligst anhalten, und dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder überliefern zu wollen.

Dreetz, den 17ten November 1822.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse hieselbst.

Die dem Mühlenmeister Schröder gehörige, zu Diedersdorf bei Teltow belegene Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, soll mit der gerichtlichen Taxe von 3221 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Es sind die Bietungstermine auf den 10ten September und 11ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in Berlin unter den Linden No. 7.,

der dritte und peremtorische Termin aber auf den 10ten Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Diedersdorf anberaumt, und soll dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen und auf die später einkommenden höheren Gebote keine Rücksicht genommen werden, sofern nicht rechtliche Hindernisse obwalten. Die Taxe kann sowohl in Berlin unter den Linden No. 7. bei dem Gerichte, als in dem Schulzengerichte zu Diedersdorf eingesehen werden. Einwendungen gegen die Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Berlin, den 12ten Juni 1822.

Die von Bandemerschen Patrimonialgerichte über Diedersdorf.

Höherer Verfügung gemäß soll das dem kombinirten Amte Storckow und Stansdorf zustehende Krug-Verlagsrecht zu Hohenbindow, Gosen, Alt- und Neu-Hartmannsdorf, Alt- und Neu-Marggrafpieske, Rauen, Rauensche Ziegelei, Gräbchen, Sprenhagen, Alt- und Neu-Stansdorf und Wensdorf — vom 1sten April 1823 ab anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf

den 9ten Dezember dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Königl. Rentamt Storkow, den 4ten November 1822.

Die dem Mühlenmeister Speckin gehörige, bei dem Dorfe Baumgarten unweit Lindow gelegene, sogenannte große Wassermühle nebst Zubehör, deren reiner Ertrag nach einem aufgenommenen Anschlage jährlich 285 Thlr. 1 pf. ist, soll im Wege der Exekution meistbietend auf 3 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht Termin auf

den 17ten Dezember 1822

Vormittags 10 Uhr hier auf der Gerichtsstube an, und werden dazu Pachtlustige eingeladen. Der künftige Pächter muß annehmliche Kaution bestellen, und sollen die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, so wie der Anschlag jeden Sonnabend Vormittags hier eingesehen werden kann. Zugleich sollen die noch zu veranschlagenden nothwendigen Reparaturen mindestfordernd ausgeboten werden, und werden daher Werkmeister, welche bieten wollen, zu demselben Termine vorgeladen.

Altruppin, den 16ten November 1822.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Es ist mir am 11ten dieses Monats ein Fohlen von der Weide entlaufen. Abzeichen sind, Gelbfuchs mit Bleffe, 3 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß. Ich ersuche einen Jeden, wo sich dieses Fohlen anfinden sollte, es anzuhalten, und mir gegen Erstattung der Kosten Nachricht zu geben.

Friesack, den 18ten November 1822. Der Ackerbürger Vogeler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 6ten Dezember 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 760. Die Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 9ten November 1822.

No. 761. Die Erklärung über die zu gleichem Zweck verabredeten Maaßregeln mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung. Vom 13ten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 240. Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien. 2. d. 15ten November.

Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 14ten November 1822.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Kayser. Wollny. Krause.

Potsdam, den 26sten November 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der vierten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 24sten August 1820, wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen, in der Beilage zu diesem Amtsblattsstück enthalten ist.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 27sten November 1822.

No. 240. Entwendete Staatsschuldscheine. 2. b. 1567. November.

Sämmtliche Spezial-Kassen werden hiermit auf Requisition der Königl. Regierung zu Stettin veranlaßt, die Staatsschuldscheine

Littr. A. No. 59,586 über 100 Thlr. und
Littr. D. No. 27,816 über 200 Thlr.,

welche der Grelffenhagenschen Kreis-Kasse entwandt worden sind, sobald sie ihnen etwa zu Gesicht kommen, anzuhalten, und der zweiten Abtheilung der Königl. Regierung zu Stettin unmittelbar schleunigst darüber Anzeige zu machen, auch hierher davon Nachricht mitzutheilen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12ten November 1822.

No. 241. Kirchenkollekte. 1 c. 664. Oktober.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten September d. J. zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungsbezirks Cöln, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816. Seite 172. 246 und 247. befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816., werden daher die [illegible] Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutten-Kasse einzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 22sten November 1822.

No. 242. Quittungsgeld vom Schoß. 2. q. 699. November.

Das bis jetzt in einigen Kreisen vom Schoß erhobene Quittungs-Geld fällt nach der Entscheidung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 5ten November d. J. künftig weg, da solches dem Rezeß entgegen erhoben ist.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 25sten November 1822.

No. 243. Gebühren des General Kommissariats und des Revisions-Kollegiums 1. p. 1000. Oktober.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern sollen die Gebühren des Königl. Generalkommissariats und des Revisionskollegiums für die Provinz Brandenburg und für Sachsen, nicht mehr durch die Regierungs-Gebührenkasse, sondern durch die bei dem gedachten Generalkommissariate eingerichtete Spezialkasse eingezogen werden.

Dies findet in Ansehung aller Gebühren Statt, welche seit dem 1sten Januar d. J. festgesetzt worden sind, wogegen die Reste bis Ende 1821. noch an die Regierungs-Gebührenkassen eingezahlt werden müssen.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, erinnern wir die betreffenden Eingesessenen des diesseitigen Regierungsbezirks, die aus der Zeit bis letzten Dezember v. J. noch rückständigen Gebühren auf das baldigste an unsere Gebührenkasse zu berichtigen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 244. Duplikate der Kirchenbücher. 1. c. 870. November.

Potsdam, den 26sten November 1822.

Da die Rechnungen der Königl. Patronatskirchen, von diesem Jahre ab nicht weiter den Königl. Rent-, Domainen- und Justizämtern, auch Land- und Stadtgerichten von den betreffenden Herren Superintendenten zur Abnahme mitgetheilt werden, so kann die unterm 20sten April 1816. Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück No. 19. zu No. 150. und 151. vorgeschriebene Bescheinigung der Königl. Justizämter und Land- und Stadtgerichte über die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher auf den gedachten Rechnungen nicht weiter Statt finden. Dagegen werden die Königl. Justizämter und Land- und Stadtgerichte aufgefordert, den betreffenden Herren Predigern der Königl. Patronatskirchen, auf deren desfallsige Nachsuchung, sofort eine Bescheinigung über die abgelieferten Duplikate der Kirchenbücher auszustellen, damit die Herren Prediger sich mit denselben, nach der darüber heute erhaltenen Anweisung, anderweitig über die Ablieferung dieser Duplikate ausweisen können.

Im Uebrigen behält es überall bei der gedachten Verfügung vom 20sten April 1816. sein Bewenden, und wird deren Befolgung hiermit aufs Neue empfohlen.

Königl. Preuß. Regierung. Erster Abtheilung.

No. 245. In den Feldzügen von 1812 und 1813 gegen Rußland Verschollene 1 c. 573. November.

Potsdam, den 26sten November 1822.

In Bezug auf die im Amtsblatte von 1819 und 1820 befindlichen Verfügungen vom 9ten Juli 1819 und 22sten Juni 1820, wird das Publikum benachrichtigt, daß der Nachtrag zu dem ersten und zweiten Verzeichnisse der in den letzten Kriegen gegen Rußland Verschollenen eingegangen ist, und

1) ein Exemplar desselben in der hiesigen Registratur,
2) " " auf der Kreiskasse zu Perleberg,
3) " " " " " " Prenzlow,
4) " " " " " " Neu-Ruppin,
5) " " " " " " Jüterbogk,

zur Einsicht niedergelegt sind.

Wer also daraus Nachrichten zu entnehmen wünscht, muß sich deshalb an den bezeichneten Orten melden, und wer glaubhafte Auszüge zu Todeserklärungen oder sonstigem Behufe erhalten will, mag solche bei den betreffenden Herren Superintendenten Stöwe hieselbst, Büttner zu Perleberg, Reichhelm zu Prenzlow, Schröner zu Neu-Ruppin und Canzler zu Jüterbogk nachsuchen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 26sten November 1822.

No. 246. Lungenfäule zu Wittstock bei Prenzlow. 1. p. 1432. November.

Da unter dem Rindviehe auf dem Vorwerke Wittstock bei Prenzlow die Lungenfäule ausgebrochen ist, so ist der Ort für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 21sten November 1822.

No. 247. Jahreskassenschluß und Einsendung des Schlußrechnungs-Extracts für das Jahr 1822 von den Forstinspektionen 2. b. 1676. Oktober.

Sämmtlichen Forstinspektionen werden hiermit die allgemeinen, wegen des Jahres-Kassenschlusses ergangenen Vorschriften in Erinnerung gebracht, besonders werden dieselben auf die Bestimmungen im §. 21. der Zirkularverfügung vom 23sten November 1820. und des §. 10. der Instruktion für die Forstkassenrendanten vom 30sten November 1820, so wie auf die Verfügungen vom 25sten November 1820. und 3ten Dezember 1821. (Amtsblatt 1820. No. 260. und Amtsblatt 1821. No. 236.) verwiesen.

Die Bücher für das laufende Jahr müssen spätestens den 1sten Januar k. J. geschlossen, und die Jahres-Rechnungsextrakte unfehlbar bei fünf Thaler Strafe spätestens am 15ten Januar k. J. hier eingegangen sein.

In denselben ist zugleich zu bemerken, wodurch bei der Einnahme das Mehr oder Weniger gegen den Etat entstanden ist, wozu übrigens blos summarische Anzeigen genügen.

Die demnächst zu legenden Rechnungen müssen genau mit den Rechnungsextrakten übereinstimmen.

Die für 1822. eingegangenen Ueberschüsse müssen auf jeden Fall bis zum 15ten Januar k. J. vollständig zur hiesigen Regierungskasse eingesandt sein.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Graf Zedlitz, genannt Trützschler von Falkenstein zu Breslau und Albrecht Friedrich Pätsch zu Wriezen an der Oder sind in gleicher Eigenschaft zum Königl. Stadtgericht in Berlin versetzt, auch die Kandidaten der Rechte Carl August Theodor Wilhelm von Reibnitz, Friedrich Ludwig Adolph de Marées, Carl Friedrich Wilhelm Neumann, Ernst Friedrich Philipp Rump, Florenz Eduard Adolph Schrader, Gustav Adolph Vollrath, Carl Johann Eduard Meyel, Johann Andreas Engelhardt und Heinrich Falkenberg als Auskultatoren bei dem gedachten Stadtgericht angestellt worden.

Der Lieutenant und bisherige Stadtgerichts-Kanzleiassistent Carl Heyden in Potsdam ist zum Land- und Stadtgerichts-Registrator in Belzig befördert worden.

Die Kandidaten der Mathematik Albert Luckwaldt, Tobias Schlobach, Wilhelm Gustav Albert Wolber und Friedrich Wilhelm August Schodstädt sind zu Feldmessern im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt und eine Beilage.)

Beilage

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weitern Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant

Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820 Seite 17. spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämienscheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend gedruckten Inhalt:

○ Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No. . . . Litt. . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämienschein-Nummer . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Kouraut, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,

M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth am Main und

Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das ehemalige Forstdienst-Etablissement zu Zühlen, Forstinspektion Rheinsberg im Ruppinschen Kreise, ½ Meilen von Rheinsberg belegen, zu welchem ein altes ehemaliges Jagdschloß als Wohnhaus, nebst Wirthschaftsgebäuden und folgende zum größten Theil im Gemenge mit der Dorfschaft Zühlen liegende Grundstücke gehören, als:

223	Morgen	18 □Ruthen	Acker,
31	„	21 „	Wiesen,
1	„	46 „	Garten,
6	„	61 „	unbrauchbarer Grund und Boden, nebst einem

Antheil an der Dorfs-Pferdekoppel und Waldweide-Berechtigung,

soll zur meistbietenden Veräußerung gestellt werden. Der Lizitationstermin ist auf den 15ten Januar künftigen Jahres festgestellt, und soll am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags von dem dazu bestellten Kommissarius auf dem zu veräußernden Etablissement zu Zühlen abgehalten werden.

Das Minimum des Verkaufspreises ist auf 3000 Rthlr. festgestellt. Die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bei der Forstinspektion Rheinsberg und bei dem Domainenamte Zechlin eingesehen werden.

Auf dem Amte Zechlin kann auch das Gebäude-Inventarium, das Bonitirungsregister und die Charte von den Grundstücken vorgelegt werden.

Potsdam, den 23sten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum Verkauf des sub hasta gestellten, im Beeskowschen Kreise belegenen Guts Hartmannsdorff, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 25,194 Rthlr. 11 Gr. 11⅓ Pf. abgeschätzt, und worauf in den bereits angestandenen Terminen 17,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmaliger Lizitationstermin

auf den 6ten Januar 1823.

vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rath Stubenrauch, angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur und auch auf dem Gute bei dem Administrator Brandenburg eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 23sten Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verzeichniß
der im Monat Oktober 1822 im Berliner Polizei-Bezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Strecker, Johann Gottfried, Webergeselle.	Berlin.	20	4	10	blond.	bedeckt.	blond.
2	Kerstan, Gottlieb, Arbeitsmann.	Köpnick.	31	5	2	braun.	frei.	bräunlich.
3	Radecke, Wilhelm, Arbeitsmann.	Schmarsendorf bei Soldin.	35	5	5½	blond.	bedeckt.	braun.
4	Rochlitz, Johann Friedrich, Tagelöhner.	Wriezen an der Oder.	18	5	—	desgl.	desgl.	blond.
5	separ. Klemann, Dorothee Louise geb. Buck.	Markgrafpieske bei Storkow.	24	5	—	desgl.	niedrig.	braun.
6	Schröder, Friedrich, Arbeitsmann.	Blindow bei Prenzlau.	50	5	—	desgl.	halbbedeckt.	schwach
7	Sodscheck, Karl, Webergeselle.	Nowaweß bei Potsdam.	43	5	—	hellbraun.	rund.	hellbraun
8	verehel. Dietz, Louise geb. Greger.	Neu Terssche bei Pr. Holland.	27	5	—	blond.	frei.	blond.
9	Langbecker, Joh. Friedrich, Tuchmachergeselle.	Falkenburg in Pommern.	21	5	2	dunkelblond.	bedeckt.	desgl.
10	Rusch, Peter, Glasermeister.	Nieder Gelepo in der Grafschaft Mark.	48	5	2	braun.	frei.	braun.
11	Köppen, Louise Elisabeth, unverehelicht.	Rheinsberg.	21	4	10	desgl.	desgl.	blond.
12	Granitzka, Anna Katharina Elisabeth.	Marienburg.	23	5	—	schwarzbraun.	niedrig frei.	braun.
13	Hohenstein, Joh. Christoph, Tagelöhner.	Freyberg in Sachsen.	68	5	7	gemischt	frei.	bräunlich.
14	Eich, Johann Wilhelm, Schiffsknecht.	Neustadt-Eberswalde.	37	5	4½	braun.	halbbedeckt.	braun.
15	Kloster, Johann Friedrich, Pantoffelmacher-Geselle.	Wriezen an der Oder.	39	5	4	blond.	rund.	blond.

Digitized by Google

Zeichniß

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburts-Orte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	rund.	klein.	Greß Schönebeck bei Liebenwalde.
hellblau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund u. gegrübt.	braun.	oval.	untersetzt.	Strausberg.
grau.	spitz.	desgl.	rund.	desgl.	desgl.	mittel.	Tapkau in Ostpreußen.
desgl.	klein	klein.	klein.	—	schmal.	klein.	Wriezen an der Oder.
desgl.	desgl.	desgl.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Markgrafvieske bei Storckow.
braun.	klein, stumpf u. breit.	aufgeworfen.	breit.	braun.	desgl.	desgl.	Prenzlau.
blau.	spitz.	gewöhnlich.	oval.	hellbraun.	desgl.	desgl.	Straußberg.
desgl.	klein u. spitz.	klein.	rund u. gegrübt.	—	desgl.	desgl.	Preußisch Holland.
desgl.	breit u. dick.	gewöhnlich.	rund.	schwach.	länglich.	mittel.	Falckenburg in Pommern.
desgl.	spitz.	desgl.	desgl.	braun.	oval.	untersetzt.	Hemmerde in der Grafschaft Mark.
desgl.	klein.	klein.	rund u. gegrübt.	—	desgl.	desgl.	Rheinsberg.
braun.	desgl.	desgl.	rund.	—	desgl.	desgl.	Marienburg.
grau.	spitz.	gewöhnlich.	breit.	gemischt	desgl.	desgl.	Köpnick.
braun.	desgl.	klein.	klein.	braun.	rund.	desgl.	Magdeburg.
grau.	lang.	regelmäßig.	rund.	blond.	desgl.	mittel.	Landsberg a. d. Warthe.

Digitized by Google

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 5ten November c. (Extrablatt zum 46sten Stück des Amtsblatts) verfolgte, aus Streganz gebürtige Dienstknecht Friedrich Rode, ist bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Storkow, den 23sten November 1822.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Dem Schmiedegesellen Johann Gottlob Mann aus Liegnitz, ist in hiesiger Herberge sein Reisepaß d. d. Liegnitz, den 28sten Mai c., welcher am 29sten v. M. von Luckenwalde aus nach Berlin visirt worden war, nebst seinem landräthlichen Wanderpasse von demselben dato und seinem Hute, worin sich diese Papiere befunden, entwendet worden. Desgleichen dem Schmiedegesellen Christoph Lehmann sein schwarzledernes Felleisen mit nachbenannten Sachen, als:

1) ein Paar neue grünlichmanchesterne Hosen,
2) zwei Westen, eine grautuchene und eine grünlichmanchesterne,
3) drei Hemden mit C. L. roth gezeichnet,
4) zwei Halstücher, eins blaukattunener und ein weißer,
5) ein Paar blauwollene Strümpfe,
6) ein Paar schwarzlederne Pantoffeln und
7) ein Schurzleder,

und hat ein Reisender, der sich für einen Glasschleifer ausgegeben, aber weder dem Namen noch der Person nach näher bezeichnet werden kann, den Verdacht beider Entwendungen auf sich geladen.

Zur Verhütung des Mißbrauches, der mit vorgedachten Papieren gemacht werden könnte, und zur möglichen Ermittelung des Diebes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15ten November 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz: Flesche.

Dem Schleifer August Dittrich aus Jüterbogk im Potsdamer Regierungs-Departement, ist auf hiesigem, am 12ten November c. abgehaltenen Martini-Jahrmarkt eine Schreibtafel mit einer rothen Saffian-Schaale, worin

1) zwei Rechnungen, worunter eine die ausstehenden Forderungen des ꝛc. Dittrich betrifft,
2) ein vom Magistrat in Jüterbogk 1822 ausgestellter Reisepaß,
3) ein einthaleriges Kassenbillet,
4) zwei Paar silberne Ohrringe

befindlich gewesen sein sollen, angeblich entwendet worden.

Die ad 1 und 2 bemerkten Papiere werden hiermit für ungültig erklärt.

Dahme, den 21sten November 1822. Der Magistrat.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. sind von der Weide zu Sieversdorf hiesigen Amts,

1) dem Bauer Christian Müller ein Dunkelfuchs-Wallach mit Blesse und linkem weißen Hinterfuß, 2 Jahr alt, circa 5 Fuß groß und mit dem Zeichen des Brandenburgschen Landgestüts gebrannt,
2) dem Bauer und Schulzen Moritz eine schwarze Stute mit Stern, 7 Jahr alt und 4 Fuß 10 — 11 Zoll groß,
3) dem Bauer Christian Haak eine braune Stute, beide Hinterfüße weiß, 5 Jahr alt und 4 Fuß 9 — 10 Zoll groß,

gestohlen worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und hierdurch zugleich ersucht, sie im Betretungsfalle anzuhalten und den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten wieder verabfolgen zu lassen.

Dreetz, den 27sten November 1822.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten, welche bei der Theilung der gemeinschaftlichen Weide auf der hiesigen Altstädtischen Feldmark und in der Altstädtschen Forst konkurriren, werden die unbekannten unmittelbaren Theilnehmer hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Kommissarius binnen 6 Wochen, spätestens im Termin den 18ten Januar 1823 Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause zu melden, und ihre Ansprüche zur Mitbenutzung, so wie ihr Interesse zur Sache anzugeben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Brandenburg, den 2ten November 1822.

Im Auftrage des Königlichen General-Kommissariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kuhlmeyer.

Am 21sten dieses Monats Mittags sollen zu Zossen auf dem Rentamte gegen 10 Winspel Roggen, 4 bis 5 Winspel kleine Gerste, 12 Winspel Hafer und 1 Winspel Erbsen, meistbietend unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden.

Auswärtige unbekannte Käufer müssen für ihre Gebote angemessene Sicherheit stellen. Rentamt Zossen, am 1sten Dezember 1822.

Die der Ehefrau des Mühlenmeisters Berg gehörige, bei Motzen hiesigen Amts belegene, und im Hypothekenbuch des unterzeichneten Justizamts Vol. IV. pag. 346. eingetragene Wassermühle nebst Ländereien, so wie die Rechte auf die dazu gehörige, neuerdings abgebrannte und noch nicht wieder aufgebauete Windmühle mit den noch nicht

erhobenen Feuerkassengeldern, sollen, mit der gerichtlichen Taxe der 2322 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf., worüber die speziellen Data täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, wegen der von dem Mühlenmeister Wernicke nicht belegten Kaufgelder nochmals subhastirt werden, und sind hierzu die Bietungstermine auf

den 9ten September c., den 9ten November c.; und den 9ten Januar a. f., wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts- und Gerichtsstube hieselbst, jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, sich in den Terminen einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei wir bemerken, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat, und auf ein späteres Gebot nicht geachtet werden wird, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten.

Zossen, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Hildebrand gehörigen Grundstücke, namentlich die sub No. 66. in hiesiger Stadt gelegene

a. Halbbürgerstelle zu 978 Thlr. 16 Gr. 6⅔ Pf.,
b. ein auf dem Walle vor der Stadt gelegenes Wohnhaus zu 361 Thlr. 6 Gr. 2 Pf.,
gerichtlich gewürdigt, und
c. drei auf hiesiger Feldmark gelegene, resp. zu 60 Thlr., 45 Thlr. und 75 Thlr. abgeschätzte Ackerstücke,

sollen auf den Antrag eines majorennen Erben in dem auf

den 3ten Januar 1823 Vormittags 10 Uhr

in des unterschriebenen Richters Wohnung anberaumten Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige laden wir mit dem Bemerken, daß Tax- und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können, zu dem Termine ein.

Wittenberge, den 11ten November 1822. Das Stadtgericht.

Baath.

Das allhier in der Berliner Straße sub. No. 94. belegene Wohn- und Brauhaus, dem Weißbierbrauer Werkmeister gehörig, soll im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den

16. Dezember d. J. früh 9 Uhr

im hiesigen Land- und Stadtgericht angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß die Beschreibung des Grundstücks zu jeder Tageszeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Freyenwalde an der Oder, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Diesen und mehrerern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämienscheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachfolgend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschiehet in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-

Kommission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämienvertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämienfond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleit der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armenanstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskontokasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediatkommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten plannäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien-Vertheilungsplan.

Prämien	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200 Rthl. baar
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.	1,081200 Rthl. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093050 Rthl. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2ten Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.	1,233,900 Rthl. baar.

Digitized by Google

Fortsetzung des Prämien-Vertheilungsplans.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.			
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.					
1	90,000	90,000	Rthl.	baar	
1	40,000	40,000	=	=	
1	20,000	20,000	=	=	
2	5,000	10,000	=	=	
5	2,000	10,000	=	=	
10	1,000	10,000	=	=	
50	500	25,000	=	=	
100	200	20,000	=	=	
2,830	135	382,050	=	=	
32,000	18	576,000	=	=	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	.	1,183,050	Rthl.	baar.	
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.					
1	90,000	90,000	Rthl.	baar.	
1	40,000	40,000	=	=	
1	20,000	20,000	=	=	
2	5,000	10,000	=	=	
5	2,000	10,000	=	=	
10	1,000	10,000	=	=	
50	500	25,000	=	=	
100	200	20,000	=	=	
2,830	135	382,050	=	=	
27,000	18	486,000	=	=	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.	1,093,050	Rthl.	baar.	

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.			
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.					
1	100,000	100,000	Rthl.	baar.	
1	50,000	50,000	=	=	
1	20,000	20,000	=	=	
2	5,000	10,000	=	=	
5	2,000	10,000	=	=	
10	1,000	10,000	=	=	
50	500	25,000	=	=	
100	200	20,000	=	=	
2,830	140	396,200	=	=	
22,000	20	440,000	=	=	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	=	1,081,200	Rthlr.	baar.	
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.					
1	100,000	100,000	Rthl.	baar.	
1	60,000	60,000	=	=	
1	20,000	20,000	=	=	
2	5,000	10,000	=	=	
5	2,000	10,000	=	=	
10	1,000	10,000	=	=	
50	500	25,000	=	=	
100	200	20,000	=	=	
2,830	140	396,200	=	=	
17,000	20	340,000	=	=	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.	991,200	Rthl	baar.	

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 13ten Dezember 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1822. No. 248.

Es ist bemerkt worden, daß die Verordnungen vom 13ten August und 26sten September 1811 (Amtsblatt 1811 pag. 143 und 211.) in Betreff der Gastwirthstaxen, nicht überall befolgt werden. Wir weisen daher die Polizeibehörden an, auf eine allgemeine Einführung und genaue Beachtung dieser Taxen mit Strenge und Nachdruck zu halten, und die Gastwirthe dieserhalb mit gemessener Vorschrift zu versehen. Gastwirthstaxen. 1. p. 114. Dezember.

Die Herren Landräthe haben sich von Zeit zu Zeit davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Verordnung in ihren Kreisen Folge geleistet werde.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 4ten Dezember 1822. No. 249.

Es sind, wie uns durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei bekannt gemacht worden, wieder mehrere Fälle vorgekommen, wo Kaiserl. Oestereichische Unterthanen, allein mit Preußischen Pässen versehen, bei der Oestereichischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe sich gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespässe seyen ihnen bei der Ausstellung der Preußischen Pässe von den ausstellenden Behörden abgenommen worden. Paßangelegenheit. 1. p. 1533. November.

Da ein solches Verfahren den ergangenen Bestimmungen entgegen ist, so weisen wir die Polizeibehörden in unserm Verwaltungsbezirke wiederholentlich gemessenst an, das in der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29sten März 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 87.) vorgeschriebene Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oestereichischen Unterthanen auf das genaueste zu befolgen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 5ten Dezember 1822.

No. 250. Mobiliar-Brandentschädigungs-Verband der Prediger, Stadt- und Landschullehrer. l. c. 617. November.

Mit Bezug auf die im 27sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1816. unter Nr. 207. enthaltene Verfügung vom 30sten Juni 1816. wird zu 3. derselben hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem die ehemalige Sächsische Enklave Gommern in dem zum Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg gehörigen Jerichowschen Kreise den diesseitigen Staaten einverleibt ist, auch auf ihren desfalsigen Antrag, mit Genehmigung der gedachten Regierung,

1) die Prediger in den Pfarren Gommern, Plötzky, Prödel, Schora, Güterglück, Dannigko, Vehlitz und Trippehna,

2) die Stadtschullehrer, als der Rektor, Kantor und Küster in Gommern, und

3) die Landschullehrer in Carith, Plötzky, Pretzien, Elbenau, Grunewalde und Prödel,

unter den nehmlichen Bedingungen, unter welchen nach der obigen Verfügung zu 3. die Prediger, Stadt- und Landschullehrer der Superintendenturen Möckern, Sandau, Burg, Loburg und Ziesar den hiesigen Mobiliar-Brand-Unterstützungsverbänden der Prediger vom 25sten Januar 1768., der Stadtschullehrer vom 15ten Juli 1779. und der Landschullehrer vom 24sten Dezember 1800. einverleibt sind, vom 1sten Januar 1823. an beitreten, und von diesem Zeitpunkte an alle Pflichten, so wie alle Vortheile der Mitglieder dieser Verbände zu erfüllen und zu genießen haben werden.

Königl. Preuß. Regierung. Erster Abtheilung.

Potsdam, den 9ten Dezember 1822.

No. 251. Getreide- u. Fourage-Preise pro Nov. 1822. l. m. 519. Dezember.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	22	Sgr.	4 Pf.
2)	für den Scheffel Roggen . .	1	"	12	"	— "
3)	für den Scheffel große Gerste .	1	"	3	"	10 "
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	—	"	29	"	2 "
5)	für den Scheffel Hafer . . .	1	"	—	"	4 "
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1	"	22	"	3 "
7)	für den Zentner Heu	—	"	27	"	6 "
8)	für das Schock Stroh . . .	5	"	20	"	7 "
die Tonne Weißbier kostete		1	"	—	"	— "
die Tonne Braunbier		3	"	15	"	— "
das Quart doppelten Kornbrantwein . .		—	"	5	"	— "
das Quart einfachen Kornbrantwein . .		—	"	2	"	6 "

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 30sten November 1822. No. 252

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das Baumgeld bei Nahmitz, welches bisher vom Rentamte Lehnin erhoben wurde, wegen Verlegung desselben nach Brandenburg, hinführo durch den Forstbeamten in Rädel, Oberförster Schmidt, erhoben werden wird. Baumgeld bei Nahmitz. 2. a. 421. Oktober.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 5ten Dezember 1822. No. 253.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Oktober d. J. genehmigt, daß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, der Komptabilität und der Grundsteuer-Vertheilung bei vorkommenden Güterdismembrationen, vom 1sten Januar k. J. ab alle Goldzahlungen bei direkten Steuern aufhören, dahingegen aber die Steuerpflichtigen, welche solche zu leisten gehabt, dafür ein festes Aufgeld von zehn Prozent zu entrichten verbunden sein sollen. Hiernach sind die landräthlichen Behörden mit Anweisung heute versehen. Goldzahlungen bei direkten Steuern. 2. a 35. Dezember.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 7ten Dezember 1822. No. 254.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Malchow im Prenzlauschen Kreise ausgebrochen, so ist der Ort für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Lungenfäule zu Malchow. 1. p. 1755. November.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Ludwig Friedrich Adolph Fuß ist statt seines Vaters, des Amtsraths Fuß, zum Beamten des Amtes Löhme seit Trinitatis d. J. bestellt, und es ist demselben das Amt übergeben worden.

Der bisherige Hülfs-Expedient Riesch ist als Regierungs-Sekretair bei der hiesigen Regierung angestellt.

Dem schon vormals bei dem Gymnasio zu Luckau als Konrektor angestellt gewesene M. Johann Gottlieb Lehmann, ist, nachdem er einige Jahre an der Thomasschule zu Leipzig gearbeitet hat, das Amt eines Rektors bei ersterer gelehrten Schule übertragen, und derselbe als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige dritte Lehrer der Köllnischen Schule zu Berlin, Doktor Lommatsch und der bisherige Kollaborator Hartung sind, jener als Konrektor, dieser als Subrektor, und der bisherige Lehrer Bledow als Kollaborator bei derselben bestellt und bestätigt worden.

Der Kondukteur Julius Cochius ist als Baukondukteur im diesseitigen Regierungsbezirk angestellt, und der Kandidat der Mathematik Julius Heinrich Ludwig Martins zum Feldmesser im hiesigen Regierungsdepartement bestellt worden.

An die Stelle des verstorbenen Unterförsters Hornickel ist der vormalige Oberjäger im Gardejäger-Bataillon Carl Friedrich Schlieben zum Unterförster zu Lenzburg, Forstinspektion Luckenwalde, ernannt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunde Christoph Alexander Lämmlein zu Berlin ist als praktizirender Zahnarzt bestätigt und vereidigt worden.

Der Superintendent Erler zu Baruth ist als Superintendent und Oberprediger nach Belzig versetzt. Der Dr. Lorenz ist zum französisch-reformirten Prediger in Prenzlow, der Diakonus und Lehrer Ballhorn zu Wriezen zum Prediger in Jeserih und Rektor zu Dom-Havelberg, und der Prediger und Rektor Jung zu Pritzwalk zum Prediger zu Groß-Machnow und Klein-Kienitz bestellt, auch der Prediger Offent zu Breddin zugleich als Prediger in Vehlgast, der Prediger Hein zu Buchholz als 1ster Prediger in Treuenbrietzen, der Prediger Schulze zu Schönhagen als Prediger zu Triegliz und Jakobsdorf, der Prediger Neuendorf zu Lenzerwische als Archidiakonus an der St. Catharinenkirche in Brandenburg, der Kandidat und Lehrer Bauer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin als Diakonus an der St. Catharinenkirche in Brandenburg, und der Kandidat Woltersdorf als Prediger in Kusdorf und Mesendorf bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Musler zu Lanke ist zum Küster und Schullehrer zu Marienwerder, der interim. Schullehrer Schreiber zum wirklichen Schullehrer in Zechow, der interim. Schullehrer Menz zum wirklichen Schullehrer in Klosterwalde, der Schulamts-Präparande Kopernus zum Schullehrer in Crangen, der Schullehrer Schmeckebier zu Göttin zum Schullehrer in Fahlhorst, der interim. Schullehrer Hager zum wirklichen Schullehrer in Götz, der interim. Schullehrer Eigendorf zum wirklichen Schullehrer in Rheinsdorf, der ehemalige Chaussee-Einnehmer Fentzke zum Schullehrer in Alt-Hüttendorf, und der Küster und Schullehrer Setzkorn zu Welsickendorf zum Küster und Schullehreradjunkt in Rehfeldt bestellt, auch der interim. Schullehrer Wilke als Küster und Schullehreradjunkt zu Warnow, der Seminarist Mertens als Schullehrer in Protzen, der Lehrer Langhans als Küster und Schullehrer in Crüssow, der Schulamts-Präparande Leopold als Küster und Schullehrer in Lanke, der Schullehrer Wolf als Schullehrer in Garz, der Kandidat Gebhardt als Konrektor in Treuenbrietzen, der interim. Schullehrer Wulkow als wirklicher Küster und Schullehrer zu Markau und Markee, und der Schilling als Schullehrer in Kerstenbruch bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind die Prediger Dressel in Hohenlandin, Superintendentur Angermünde, Glimm in Dabergotz, Superintendentur Ruppin, und Litzmann in Halenbeck, Superintendentur Pritzwalk, desgleichen der Schullehrer Griepe in Mödlich, Superintendentur Lenzen, der Rektor und Schullehrer Letz in Fredenwalde, Superintendentur Prenzlow, der Küster und Schullehrer Emeritus Quandt in Wodden, Superintendentur Brüssow, der Lehrer und Organist Kannengießer in Templin, und der Schullehrer Herrmann in Schulzendorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Folge eines Antrages des von Rochowschen Gerichts über Stülpe zu Luckenwalde, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. hiermit bekannt gemacht:

daß der, dem Schullehrer Lehmann zu Holbeck ertheilte Staatsschuldschein

No. 16,320 Litt. A. über 100 Thaler

verloren gegangen ist.

Es wird daher derjenige, welcher zum Besitz des besagten Dokuments gelangt sein mögte, aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem oben bemerkten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des bezeichneten Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29sten November 1822.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbrief.

No. 49.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Dienstmagd, unverehelichte Dorothee Rosin, hat sich dringend verdächtig gemacht, ihrer Herrschaft, dem hiesigen Haupt-Zollamtsrendanten Herrn Preisler zwei silberne Eßlöffel, gezeichnet

W. M.
1819.

entwandt zu haben, und sich gestern Abend vor ihrer Verhaftung auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher ergebenst ersucht, die Rosin im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Zugleich wird jedermann vor dem Ankauf vorbezeichneter Sachen gewarnt, und aufgefordert, solche, im Fall sie zum Kauf angeboten werden sollten, anzuhalten, und dem unterzeichneten Gericht zu überliefern.

Wittstock, den 28sten November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Die ꝛc. Rosin ist die Tochter eines Eigenthümers in Liebenthal, lutherischer Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune

Augenbraunen, gewöhnliche gerade Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, frische und rothe Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Schuhmachergeselle Christoph Lehmann aus Stade, hat sein dort unterm 24sten Juni d. J. ausgestelltes, und von uns am 2ten d. M. unter Nr. 1219. visirtes Wanderbuch auf dem Wege nach Alt-Ruppin verloren. Wir haben demselben gestern einen neuen Paß ertheilt, und wird das verloren gegangene Wanderbuch zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 4ten Dezember 1822. Der Magistrat.

Bei dem unterzeichneten Justizamte sind folgende fixirte Forstgerichtstage für das Jahr 1823, als: 1) der 22ste Januar, — 2) der 26ste Februar, — 3) der 30ste April, — 4) der 25ste Juni, — 5) der 27ste August, — 6) der 22ste Oktober, — 7) der 26ste November und 8) der 17te Dezember, jedesmal Morgens 8 Uhr anberaumt worden.

Alt-Ruppin, den 6ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es soll die Lieferung von 50 Schachtruthen Feldsteine, zum Behuf des hiesigen Straßenpflasters, dem Mindestfordernden übergeben werden. Die Lieferung selbst muß zur Hälfte im Monat April und zur Hälfte im Monat Mai des künftigen Jahres hier an der sogenannten Wasserpforte erfolgen, und erwarten wir die schriftlichen Anträge der Lieferungslustigen bis zum 1sten Februar k. J. postfrei, und werden dann mit dem Mindestfordernden kontrahiren.

Spandow, den 22sten November 1822. Der Magistrat.

Am 21sten dieses Monats Mittags sollen zu Zossen auf dem Rentamte gegen 10 Winspel Roggen, 4 bis 5 Winspel kleine Gerste, 12 Winspel Hafer und 1 Winspel Erbsen, meistbietend unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden.

Auswärtige unbekannte Käufer müssen für ihre Gebote angemessene Sicherheit stellen. Rentamt Zossen, am 1sten Dezember 1822.

Die Gemeine Hakenberg, Amts Fehrbellin, hat bei Gelegenheit der gänzlichen Gemeinheitsaufhebung unter sich, gleichzeitig auf Hütungsablösung und demnächstige Separation der ihr zugehörigen, im sogenannten Mittelheide des Königshorster Luchs belegenen Wiesen angetragen.

Hierbei konkurriren diejenigen, welche ebenfalls Wiesen daselbst besitzen, und endlich diejenigen, welche ohne Grundbesitz, mit Aufhütungsbefugnissen im gedachten Reviere versehen sind.

Die sämmtlichen, von der provozirenden Gemeine nicht nahmhaft zu machen gewesenen Theilnehmer auszumitteln, bringe ich dies nach Anleitung des §. 15. des Gesetzes vom 7ten Juni v. J. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und lade alle diejenigen, welche bei Separation und Hutungsablösung der Wiesen im Mitteltheile Interesse zu haben glauben, hiermit ein, sich a dato binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch

auf den 23sten Januar 1823 Vormittags 9 Uhr

im Amtshause zu Linum angesetzten Termin zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß spätere Anträge weder gehört, noch berücksichtigt werden dürfen, auch daß sie nach Analogie des §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die Ausführung der intendirten Separation, selbst im Falle einer Verletzung nicht würden anfechten können.

Oranienburg, den 1sten Dezember 1822.

Der Oekonomiekommissarius Ilzing.

Die beiden, der hiesigen Kämmerei gehörigen Mahlmühlen auf dem Mühlendamme vor dem Neustädtschen Mühlenthore, nämlich:

a. die dem Thore zunächst liegende sogenannte Vordermühle von 4 Gängen, und
b. die unweit der Vordermühle belegene sogenannte große Mühle von 6 Gängen,

sollen einzeln, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 5ten Februar 1823 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede zu Rathhause angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden.

Wir bemerken übrigens mit Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung, daß die Vererbpachtung dieser Kommunal-Grundstücke um deshalb für nothwendig und nützlich erachtet, weil sie zu einem Kommunal-Zweck nicht mehr brauchbar befunden worden.

Die Anschläge und die der Vererbpachtung zum Grunde zu legenden speziellen Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Brandenburg an der Havel, den 22sten Oktober 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Zum öffentlichen Verkauf der der hiesigen Kämmerei gehörigen, unweit des Städtchens Plaue und des Vorwerks Plauerhoff im Westhavelländischen Kreise, dicht an der Havel belegenen Ziegelei, nebst Ziegeleigeräthen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten, 13 Morgen 8 □Ruthen Acker und 2 Morgen 121 □Ruthen Wiesenwachs, an den Meistbietenden, haben wir, da das in termino den 6ten huj. abgegebene Meistgebot, nachträglich noch von einem andern Kauflustigen erhöhet worden, einen neuen Termin auf

den 16ten Januar 1823 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtsyndikus Thiede auf hiesigem Rathhause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die speziellen Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

In Bezug auf die Vorschrift des §. 189. der Städteordnung wird auch noch bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunal-Grundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden, weil es zu einem Kommunal-Zweck nicht mehr brauchbar befunden ist. Brandenburg, den 26sten November 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Der im Hypothekenbuche von dem unter unserer Gerichtsbarkeit in der Ostprignitz gelegenen Dorfe Göricke, unter der Zahl 20 verzeichnete, auf 1930 Rthlr. 6 Sgr. gerichtlich abgeschätzte und dem Ackersmann Johann Christian Leppin zugehörige Zweihüfnerhof, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 13ten Januar, den 17ten Februar und den 18ten März 1823,

jedesmal Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, zu welchen, besonders dem letzten, welcher peremtorisch ist, alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, mit der Aufforderung, ihre Gebote abzugeben und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit dem Eröffnen, daß auf die nach dem Ablaufe des letzten Termins einkommenden Gebote, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlich stattfindenden Ausnahme, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Havelberg, den 18ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte soll der Nachlaß der hiesselbst verstorbenen Witwe Haake, gebornen Borsdorff, bestehend in Betten, Kleidern, Leinenzeug, Geschirr, Hausgeräth und Drechslerhandwerkszeug, in termino den 19ten Dezember d. J. meistbietend gegen sofortige Bezahlung in Kourant versteigert werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Schwedt, den 18ten November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 20sten Dezember 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 762. Die Allerhöchste Genehmigung vom 20sten August 1822., wegen eines mit Festsetzung einer präklusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

No. 763. Der Aufruf vom 31sten Oktober 1822. wegen vorgenannter Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819.

No. 764. Die Bekanntmachung vom 4ten Dezember 1822. in Bezug auf das Edikt vom 11ten März 1812. wegen nicht ferner stattfindender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 255. Präklusiv-Termin zur Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration. I. m. 301. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seien.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806. bis ultimo März 1810,

2) die Servis-, Holz- und Brotgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819,

3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ultimo März 1810. und vom 1sten April 1810 bis ultimo Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1sten November 1806 bis ultimo Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der obenbemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen Generalkommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Kopulationsscheine der Eltern,
2) die Taufscheine der Kinder,
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im aktiven Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sei,
4) ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben,
5) ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstandsperiode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,

6) das Pflegergeld ist früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister des Schatzes. v. Lottum. Der Minister der Finanzen. v. Klewiz.

Der Krieges-Minister.
v. Hake.

Potsdam, den 9ten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 256. Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen. 2. h. 980. Dezember.

Donnerstags den 2ten Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28sten Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die den 1sten Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße Nr. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte Formulare zu diesen Quittungen, sind in dem oben bezeichneten Lokale der Staatsschulden-Tilgungskasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungs-Termine zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier geschrieben sein.

Die Zinszahlung wird den 28sten Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nr. 21., bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichteten Aufträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 16ten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 257. Zinsen-Auszahlung von Staatsschuldscheinen. 2. d. 981. Dezember.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2ten Januar 1823 fälligen und älteren früher nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Koupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung Statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude No. 21. Jägerstraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	1	bis 16,000	vom	2ten	bis 4ten Januar
„	16,001	„ 48,000	„	6ten	„ 11ten „
„	48,001	„ 80,000	„	13ten	„ 18ten „
„	80,001	und darüber	„	20sten	„ 25sten „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungskasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung

der Koupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätere beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28sten November 1822.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliz. Deez.

Potsdam, den 16ten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 258. Ausreichung der neuen Zinskoupons, Series IV. auf Staats-Schuldscheine. 2. d. 982. Dezember.

Am 2ten Januar 1823 wird der letzte Zins-Koupon, welcher zu Staats-Schuld-Scheinen ausgegeben ist, Series III. Nr. 8., fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Koupons, Series IV., so wie der etwa nicht abgehobenen ältern Koupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuld-Scheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Koupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei Statt findende Verfahren ist folgendes:

I. In Berlin werden diese Zins-Koupons bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nr. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

Nr.	1	bis	15,000,	vom	2ten	bis	4ten Januar
„	15,001	„	30,000,	„	6„	„	11„ „
„	30,001	„	45,000,	„	13„	„	18„ „
„	45,001	„	60,000,	„	20„	„	25„ „
„	60,001	„	75,000,	„	3„	„	8„ Februar
„	75,001	„	90,000,	„	10„	„	15„ „
„	90,001	„	105,000,	„	17„	„	22„ „
„	105,001	und darüber		„	3„	„	15„ März.

Jeder, welcher Koupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuld-Schein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu spezifiziren, und zwar, wenn es de-

ren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Spezifikation in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie, mit den Original-Staats-Schuld-Scheinen, der Kontrolle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezifikationen unentgeldlich verabreicht werden, und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen, wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Spezifikation — als Empfangs-Bescheinigung — den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Koupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823 die Ausreichung der neuen Zinskoupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zinszahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemand über die Ausreichung neuer Zinskoupons in Briefwechsel einlassen können; weshalb alle Gesuche dieser Art schon im Voraus abgelehnt werden, und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuldscheine zur Einziehung der Zinskoupons an die nächste Regierungs-Hauptkasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823 thun, auch seinen Staats-Schuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Hauptkassen übersenden dann die Staats-Schuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zinskoupons abstempelt, und diese mit den Staats-Schuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zinskoupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823 dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuldscheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskoupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1823 bei unserm, im Komptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Kommissarius kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Koupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Koupons während der so eben bezeichneten Zeit in Leipzig nicht abholt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

IV. Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staatsschuld-Scheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungshause Reichenbach und Komp. die ganze Series seiner Zinskoupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zinskoupons ausschließlich bei demselben in Leipzig auf Rechnung der unterschriebenen Hauptverwaltung der Staatsschulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, in sofern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V. Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staatsschuld-Scheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf Appoints von:

1	—	1000 Rthlr.,
2	—	500 „
3	—	400 „
4	—	300 „
5	—	200 „
6	—	100 „
7	—	50 „
8	—	25 „

Es werden deshalb die Inhaber von Staatsschuld-Scheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende Summe lauten, aufgefordert, dieselben ohne Koupons, mittelst einer besondern in duplo anzufertigenden Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Kontrolle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben in andern Staatsschuld-Scheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst dazu gehörigen Koupons, Series IV., überschießende Summen aber, welche durch Staatsschuld-Scheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen. Berlin, den 30sten November 1822.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Potsdam, den 16ten Dezember 1822.

Indem vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir dem Publikum, mit Bezug auf die Bestimmung zu II., zugleich bemerklich, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen worden ist, die bei ihr zur Einziehung der Zinskoupons etwa eingehenden Staats-Schuldscheine, bis spätestens Ende Februar 1823. anzunehmen, solche an die Kontrolle der Staatspapiere zur Abstempelung der Zinskoupons auf denselben einzusenden, und diese mit den Staats-Schuldscheinen hiernächst an die Inhaber der Letztern zurückzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

No. 259. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen- Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	18	9	1	16	3	1	17	6	1	6	3	1	5	—	—	25	—	1	6	3	—	23	9	1	5	—
2	Brandenburg	1	23	9	1	22	6	1	12	6	1	11	3	1	5	—	1	2	6	1	1	3	1	—	—	—	20	—
3	Havelberg	1	15	—	1	10	—	1	6	3	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—
4	Jüterbogk	1	27	—	1	25	—	1	7	—	1	5	—	1	3	—	1	2	—	1	7	—	1	5	—	1	4	—
5	Luckenwalde	1	25	—	1	21	6	1	15	—	1	7	6	1	3	9	—	27	6	1	5	—	—	27	6	—	—	—
6	Potsdam	1	28	3	1	24	7	1	15	—	1	11	6	1	7	6	1	4	2	1	3	3	1	1	1	—	27	2
7	Prenzlow	1	15	—	1	10	—	1	6	11	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	22	6	—	17	6	—	20	—
8	Rathenow	1	17	6	1	12	6	1	12	6	1	7	6	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	23	9	—	17	6
9	Neu-Ruppin	1	19	1	1	14	11	1	7	11	1	4	8	1	—	—	—	26	—	—	25	6	—	23	3	1	—	—
10	Schmedt	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
11	Spandow	1	27	6	1	20	—	1	14	6	1	6	—	1	4	9	—	28	9	1	—	—	—	28	9	—	25	—
12	Strausberg	1	27	6	1	27	6	1	11	3	1	8	9	—	26	8	—	24	8	—	26	—	—	24	—	—	27	6
13	Templin	1	18	9	1	18	9	1	7	6	1	6	6	1	—	—	—	27	6	1	—	—	1	—	—	—	27	6
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	18	9	1	11	4	1	6	5	1	6	5	1	4	2	1	4	2	—	—	—
15	Wittstock	1	15	—	1	10	—	1	6	9	1	1	5	—	26	1	—	23	5	—	25	9	—	22	6	—	20	—
16	Wriezen an der Oder	1	21	4	1	14	4	1	10	—	1	5	4	—	29	—	—	26	—	—	25	—	—	24	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	1	5	—	1	—	—	1	5	—

Potsdam, den 11ten Dezember 1822.

No. 260. Gendarmerie. 1. m. 123. Dezember.

Der Kommandeur der ersten Abtheilung der dritten Gendarmerie-Brigade, Major von Auer, ist am 29sten v. M. verstorben. Bis zur Wiederbesetzung der Stelle wird deren Geschäftsleitung von dem Brigadier Herrn Oberst von Pirch fortgeführt werden. Dies wird den zu jener Abtheilung gehörigen Distrikten unsers Regierungsbezirks hiermit bekannt gemacht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Regie-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro November 1822.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.				höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	6	25	—	5	—	—	1	21	3	—	15	9	1	—	—	11	—	—	4	6	—	—	7	—	7	—	4	19	4	10	6	—
—	17	6	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	10	—	11	1	—	1	3	3	2	2	6	11	1	6	9	7	1	5	—	6	3
—	15	—	5	15	—	4	15	—	1	22	6	—	10	—	—	9	—	9	—	11	4	4	2	2	17	6	5	7	4	4	4	4	5	9
1	4	—	6	15	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	5	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	4	—	—	4	—	—	2	14	4	—	15	8	1	1	—	8	—	—	5	8	2	2	25	—	15	—	4	3	2	10	7	6
—	23	6	4	13	3	4	9	—	2	28	—	—	22	8	—	11	1	1	1	2	5	—	2	10	15	—	6	5	8	7	6	—	7	9
—	20	—	7	—	—	6	—	—	1	8	9	—	—	—	—	8	—	9	—	9	3	11	2	2	25	—	5	—	7	6	3	9	6	10
—	15	—	4	15	—	4	—	—	2	—	—	—	10	—	1	3	1	1	1	6	5	—	2	4	15	—	7	6	6	—	6	—	7	—
—	25	—	7	—	—	5	15	—	1	12	4	—	11	4	—	10	—	11	1	3	5	8	2	6	10	—	7	—	5	9	4	3	6	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	10	—	—	11	1	4	1	1	3	7	2	2	17	2	7	10	7	2	3	7	6	—
—	20	—	5	—	—	4	25	—	2	6	4	—	14	6	1	1	1	1	1	5	5	—	2	10	11	4	7	1	6	5	4	6	8	—
—	27	6	4	15	—	4	15	—	2	—	—	—	14	—	—	9	1	4	1	11	5	—	2	6	15	—	6	—	8	6	4	6	7	6
—	27	6	6	—	—	6	—	—	1	25	—	—	10	—	—	8	1	1	1	4	3	8	2	6	12	—	6	6	5	8	5	8	7	1
—	—	—	5	—	—	5	—	—	2	20	—	—	20	—	—	9	1	1	1	3	6	3	2	1	20	—	7	6	—	—	—	—	5	8
—	20	—	4	20	—	4	20	—	1	8	9	—	9	1	—	7	—	11	—	—	4	5	2	—	7	2	5	8	2	11	2	11	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	16	—	—	10	1	6	1	9	4	5	2	6	12	6	9	—	7	2	7	2	7	—
1	5	—	6	5	—	5	25	—	1	25	—	—	12	6	1	—	1	—	1	2	2	10	2	2	10	—	6	5	7	6	5	—	5	9

Potsdam, den 13ten Dezember 1822.

No. 261. Personal-Verhältnisse der Feldmesser und Baukondukteurs. 2. a. 656. Dezember.

Im Verfolg unserer, im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 15ten April c., werden sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirke angestellte und in demselben während des laufenden Jahres beschäftigt gewesene Feldmesser und Kondukteurs wiederholt aufgefordert, die Nachweisung ihrer Verhältnisse und Arbeiten, nach dem, der gedachten Bekanntmachung beigefügten Schema, vor Ablauf dieses Monats unfehlbar einzureichen, widrigenfalls sie in die, dem Königl. Handelsministerio zu übergebenden Generalnachweisung nicht mit aufgenommen werden können.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik.

Der bisherige Konrektor des Gymnasii zu Prenzlow, Paalzow, ist zum Rek dieser gelehrten Schule gewählt und als solcher bestätigt worden.

Bei dem Friedrich Werderschen Gymnasio in Berlin ist der bisherige Subrek Brunnemann zum Prorektor, der Professor Ribbeck, bis dahin Kollaborator, z Subrektor, der Doktor Engelhardt zum ersten, der Professor Bischoff zum zwei der Alumnen-Inspektor Jäckel zum dritten Kollaborator, und der Organist Rust Unterlehrer und Kantor ernannt und bestätigt worden.

Die Schulamts Kandidaten Alfred Graffunder und Karl Friedrich Fra Ideler sind zu Inspektoren der Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasii in Ber ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Eugen von Puttkammer, Jo hann Adolph Gutschmidt, Bernhard Baron von Patow und Johann Lu Ludwig Schneider sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Friedrich Dalchow ist zum Fe messer im diesseitigen Regierungsdepartement bestellt worden.

Der invalide Gendarme Johann Michael Porrmann ist vom 1sten Dec ber d. J. ab als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Predigt-amts-Kandidaten.

Bei der am 1sten November d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio i von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg, folgende Kandidaten i wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Joachim Friedrich Ulrich, Hauslehrer zu Potsdam,
Heinrich Friedrich Wilhelm Wilzer, zu Polzen bei Angermünde,
August Friedrich Wilhelm Gottlob Lüttkemüller, zu Rennet bei Lindow,
Johann Friedrich Andreas Karl Rost, zu Berlin,
Johann Erdmann Gosche zu Eilenburg,
Gottfried Joachim Benedikt Fleischer zu Alt-Ruppin.

Dieser Kandidat hat die Zensur, „sehr gut bestanden" erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Verpflegung der unterzeichneten Anstalt für das Jahr 1823 soll der erforderliche Bedarf von

6 Winspel Linsen,
12 „ Erbsen,
15 „ Gerste, und
48 Schock Roggen-Richtstroh,

dem Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Zu diesem Ende haben wir einen abermaligen Termin auf Montag den 30sten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Amtszimmer anberaumt, und laden hierzu Lieferungslustige ein, an gedachtem Tage und Stunde allhier zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und bei annehmlichen Bedingungen und nach Maasgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen wegen der Einlieferung sollen im Termine bekannt gemacht werden, auch können solche schon von jetzt an bei uns eingesehen werden.

Spandow, den 12ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Auf dem hiesigen Amte sollen gegen 12 Winspel Hafer den 27sten dieses Monats, meistbietend unter Vorbehalt der höheren Genehmigung verkauft werden; und haben auswärtige unbekannte Käufer für ihre Gebote angemessene Sicherheit zu stellen.

Königl. Rent-Amt Storkow, den 10ten Dezember 1822.

Am 28sten d. M. sollen auf dem hiesigen Rentamte

21	Winspel	15	Scheffel	10⅔	Metzen	Roggen,
8	„	19	„	10⅔	„	Gerste,
10	„	21	„	14⅔	„	Hafer und
—	„	—	„	14	„	gestampfte Hirse

meistbietend verkauft werden.

Der Zuschlag kann jedoch erst nach Eingang der höheren Genehmigung erfolgen, und müssen die Meistbietendgebliebenen bis dahin den 4ten Theil ihres Gebots als Kaution sogleich im Termin einzahlen.

Königs-Wusterhausen, den 14ten Dezember 1822.

Königl. Rentamt.

Die mittelst Steckbriefes vom 28sten v. M. verfolgte Dienstmagd, unverehelichte Rosin, ist bereits ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wittstock, den 7ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein schwarzes Fohlen, 2½ Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit einem weißen Huf, dem Fischer Lucke im hiesigen Amtsdorfe Lunow gehörig, ist am 28sten November c. von der Weide entlaufen. Diejenige Ortsbehörde, in deren Bereich dies Pferd etwa angehalten worden ist, wird ersucht, selbiges gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Amt Neuendorf bei Oderberg, den 6ten Dezember 1822.

Auf der Nachthütung der Gemeine Drewitz hat sich am 7ten d. M. Vormittags ein Pferd eingefunden. Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, wird der Eigenthümer des Pferdes aufgefordert, sich als solchen vor hiesigem Amte oder vor den Dorfgerichten zu Drewitz glaubhaft auszuweisen, und darauf die Auslieferung des Pferdes gegen Erstattung der Fütterungs- rc. Kosten zu erwarten.

Potsdam, den 10ten Dezember 1822.

Königliches Rent- und Polizeiamt hieselbst.

Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Pone, bestehend in Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Möbeln, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr, Ackergeräth, 4 Pferden, 8 Kühen und Farsen rc., wird den 30sten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr auf der Breitendeichschen Welsmühle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde, den 10ten Dezember 1822.

Adliche Welsmühlen-Gerichte.

Ich bin Willens, mein zu Alt-Ruppin belegenes, mit der Nr. 101. bezeichnetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, und das dazu gehörige hinter demselben belegene neu erbauete Familienhaus, nebst Zinsgarten, und ungefähr 1 Morgen Acker an den Meistbietenden zu verkaufen, lade daher Kauflustige ein, sich am

6ten Januar 1823

früh Morgens 9 Uhr in meinem Hause hieselbst einzufinden, und wird, wenn das Gebot annehmlich ist, der Zuschlag sogleich erfolgen. Hiebei bemerke ich, daß sich das Haus zu jedem Gewerbebetrieb eignet, massiv und mit einem Backofen versehen ist, worin die Bäckerei schon seit langen Jahren betrieben wird.

Neu-Ruppin, den 10ten Dezember 1822.

Der Bäckermeister Wiese.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 27sten Dezember 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält;

No. 765. Der Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24sten Juni 1822. und ratifizirt am 28sten Oktober 1822.

No. 766. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1822. wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

No. 262. Handel mit Wollenfabrikaten nach Canton 2. a. 1208. Dezember.

Kaufleute oder Fabrikanten des Preußischen Staats, welche, bei dem erschwerten Absatz Preußischer Wollenfabrikate nach China durch Rußland, nach Canton zu handeln beabsichtigen, und sich durch eigene Ansicht von der Waare zu überzeugen wünschen, die auf den dortigen Markt kommt, zugleich aber von ihrer Verpackung Kenntniß nehmen wollen, können sich deshalb persönlich an den Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Beuth hieselbst wenden, der ihnen dazu bis zum 1sten März k. J. Gelegenheit und nähere Auskunft geben wird.

Berlin, den 14ten Dezember 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
Graf v. Bülow.

Potsdam, den 20sten Dezember 1822.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Handelsministeriums vom 14ten dieses, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

No. 263. Brandschädenvergütungs-Zertifikate. 1 p. 2a. 389. November.

In Folge einer Anordnung des vormaligen Generalgouvernements des Herzogthums Sachsen mußten bisher die Brandschäden-Vergütigungs-Zertifikate, bevor selbige zur Auszahlung bei einer Königlichen Kasse präsentirt werden konnen, zur Autorisirung an die unterzeichnete Deputation eingesendet werden, und es wurde hierbei hauptsächlich die Einsicht und Untersuchung, sowohl der von den Obrigkeiten darunter gebrachten Bescheinigungen, als der Quittungen der Empfänger beabsichtiget.

Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht als vortheilhaft bewährt, und es soll daher die Autorisirung derjenigen Zertifikate, welche von dem diesjährigen Michaeltermin ab ausgegeben werden, bei der unterzeichneten Deputation nicht weiter nachgesucht werden, vielmehr die Auszahlung der Entschädigungsgelder bei den betreffenden Kassen sogleich Statt finden, sobald die den Zertifikaten beigedruckten Atteste und Quittungen, und zwar die erstern von den Behörden, die letztern aber von den Zahlungsempfängern ausgefüllt und resp. vollzogen worden sind.

Was demnächst die Vergütung der Feuergeräths-Schäden betrifft, so sind selbige bisher insgesammt gegen die an die Deputation einzusenden gewesenen Hauptquittungen der Behörden, unmittelbar aus der hiesigen Feuersozietäts-Kasse berichtigt, und die Gelder den Behörden zur Ablieferung an die Interessenten übersendet worden.

Zu möglichster Vereinfachung dieses Erhebungs-Modi soll nun ebenfalls mit dem diesjährigen Michaeltermine eine Abänderung dahin erfolgen, daß gedruckte Quittungen über den Hauptbetrag der Feuergeräth-Schäden hinausgegeben werden sollen, welche eben so, wie die Zertifikate, von den Behörden zu vollziehen und bei der nächsten Provinzialkasse zur Auszahlung zu präsentiren sind. Diese Einrichtung setzt jedoch voraus, daß die Liquidationen über Feuergeräths-Verluste durch Handwerksrechnungen, welche von den Empfängern quittirt und von der betreffenden Kreisbehörde nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1818 attestirt sein müssen, gehörig belegt, und solche der Anzeige über die Feuergeräths-Schäden sogleich beigelegt werden, weil außerdem die gedachten gedruckten Quittungen nicht sogleich ertheilt werden könnten, sondern zuvor Erinnerungen geschehen müßten, wodurch aber ein unnöthiger Aufenthalt veranlaßt werden würde.

Hiernach haben sich nun sowohl die betreffenden Behörden, als die Sozietäts-Mitglieder zu achten.

Merseburg, den 30sten September 1822.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

* * *

Potsdam, den 27sten November 1822.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden, auf den Antrag der Königlichen Feuersozietäts-Direktorialdeputation zu Merseburg, die betreffenden Kreiskassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen präsentirt werdenden Zertifikate auch ohne die bisher üblich gewesene Autorisationsformel, und die Quittungen über Feuergeräths-Schäden, eben so wie die Zertifikate anzunehmen und zu honoriren,

dabei aber hauptsächlich darauf zu sehen, daß selbige von den Behörden gehörig vollzogen, und was die Zertifikate betrifft, von den Empfängern gehörig quittirt sind.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder in den vormals Sächsischen Theilen des hiesigen Regierungsdepartements nur bei den betreffenden Kreiskassen erfolgt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 19ten Dezember 1822. **No. 264.**

Nachweis wegen erlegter Gewerbsteuer der Schiffer. 2. a. 399. Dezember.

In Gemäßheit einer Königl. Finanz-Ministerialverfügung vom 21sten v. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß künftig einem jeden inländischen Stromschiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbsteuer von ihm einzieht, eine Bescheinigung darüber, auf einem gedruckten Formular ertheilt werden muß; bei inländischen Schiffern muß diese Bescheinigung zugleich die Nummer des Kahns enthalten.

Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigner Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen, und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn (Nr. —) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern wird zur Pflicht gemacht, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörende Bescheinigung mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können.

Sämmtliche Steuerbehörden werden daher hiermit angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, die Bescheinigungen verzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben, und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 23sten Dezember 1822. **No. 265.**

Schlitten. 1. p. 1528. Dezember.

Die Verordnungen Nr. 488. des Amtsblattes vom Jahre 1812., Nr. 23. des Amtsblattes vom Jahre 1813., Nr. 333. des Amtsblattes vom Jahre 1817., Nr. 288. des Amtsblattes vom Jahre 1819. und Nr. 255. des Amtsblattes vom Jahre 1820., nach welchen Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichsel zur Stadt fahren sollen, und welche für jeden Kontraventionsfall Einen Thaler Polizeistrafe bestimmen, werden hierdurch zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 29. Gerichtsstand der fünfjährigen Kriegesreservisten.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 11. v. M., wird die Bekanntmachung vom 18ten Juli d. J. (Amtsblatt Seite 172.) in Betreff des Gerichtsstandes der fünfjährigen Kriegsreservisten dahin erläutert, daß die zur Ergänzung der Kriegsreserve der Infanterie ausgehobenen Rekruten nur bis zu dem Zeitpunkt ihrer Vereidigung in Beziehung auf die Kriminalgerichtsbarkeit in ihren bisherigen Verhältnissen, den Fall der Desertion ausgenommen, verbleiben. Von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab, welche bei der Einziehung dieser Rekruten zu den Landwehrstäben behufs ihrer Ausbildung erfolgt, erhalten dieselben den Namen fünfjährige Kriegsreservisten, und es finden dann auf sie in Hinsicht des Gerichtsstandes in Kriminalsachen, die für die übrige Kriegsreserve gegebenen, insbesondere in dem Zirkulare vom 6ten Mai 1817 (Amtsblatt für 1817 Seite 207.) enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Bei der, in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 18 Juli c. vorgeschriebenen Benachrichtigung der betreffenden Landwehr-Brigadekommandos von den gegen die oben bezeichneten Rekruten ergangenen Straferkenntnissen hat es übrigens sein Bewenden, und haben sich sämmtliche Untergerichte hiernach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Berlin, den 19ten Dezember 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

No. 15.

Da bei dem eingetretenen Frost- und Schneewetter, zur Verhütung von Unglücksfällen, die genaueste Befolgung der Verordnungen, nach welchen so wenig mit Schlitten ohne Deichseln und Geläute, als überhaupt schnell in den Straßen der Stadt gefahren und geritten werden darf, besonders nothwendig ist, so werden dieselben, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung mit 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger anderweiter Strafe geahndet wird, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 18ten Dezember 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Einrichtung der Interimsschleuse bei Heegermühle wird der Finowkanal vom 1sten Januar bis 1sten April k. J. gesperrt sein.

Potsdam, den 18ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Friedensgesellschaft, welche im Jahre 1818 errichtet worden ist, und den Zweck hat, unvermögende junge Leute von ausgezeichnetem Talent und tadellosen Sitten, die sich den Studien oder der Kunst widmen wollen, zu unterstützen und ihre Studien zu leiten, deren Wirksamkeit jedoch auf die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk beschränkt ist, feierte am 31sten Oktober d. J. zum dritten Male ihren Stiftungstag.

Auch im Laufe des heute ablaufenden Jahres der Wirksamkeit der Gesellschaft, haben deren Resultate, was den oben ausgesprochenen Zweck derselben betrifft, vollkommen unsern Wünschen entsprochen.

Es erhielten abermals 14 junge Leute diejenige Unterstützung, deren sie bedurften. Nämlich zwei, die schon früher auf dem Gymnasio zu Potsdam Stipendiaten der Gesellschaft waren, und jetzt in Berlin Theologie studiren, ein Stipendium von resp. 50 und 60 Rthlr.

Fünf Stipendiaten, welche sich auf Berliner Gymnasien ausbilden, viere auf dem Gymnasio zu Potsdam, einer auf dem Gymnasio zu Prenzlow, endlich ein Schüler der Seminarschule in Potsdam, erhielten theils Stipendien, theils die benöthigten Bücher; für Stipendien und Bücher ist überhaupt die Summe von 366 Rthlr. 8 gGr. 9 Pf. verwandt worden.

Vorzüglich erfreulich ist es, daß keiner der Stipendiaten sich der empfangenen Wohlthaten unwürdig bezeigt hat, daß vielmehr alle durch fortgesetzten Fleiß und Sittlichkeit sich den Beifall der Gesellschaft zu erhalten gewußt, und daß die meisten durch ihre eingesandten Arbeiten ihre Fortschritte nachgewiesen haben.

Was den Zustand des Vermögens der Gesellschaft betrifft, so bestand das Kapitalvermögen der Anstalt bei der letzten Rechnungsablegung aus 1246 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf.

heute beträgt dasselbe . 1348 „ 27 „ 2 „

es hat mithin um . 102 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf.

zugenommen.

Die Solleinnahme für das Jahr 1821 betrug . 584 Rthlr. 20 Sgr.

für das Jahr 1822 aber . 583 „ 5 „

An jährlichen Beiträgen hat für das Jahr 1822 eine Verminderung von 56 Rthlr. stattgefunden. Diese Verminderung rührt davon her, daß ein Mitglied seinen jährlichen Beitrag bedeutend vermindert hat, daß 10 Mitglieder abgegangen sind, und dagegen nur ein neues Mitglied hinzugekommen ist.

Wir hegen daher den Wunsch, daß sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft es sich zur Pflicht machen werden, derselben neue Theilnehmer zu gewinnen, um ihre Wirksamkeit weiter verbreiten zu können und ihre Fortdauer zu sichern.

Potsdam, den 31sten Oktober 1822.

Die Direktion der Friedensgesellschaft.

Das Königl. Domainenamt Alt-Ruppin, Ruppinschen Kreises, soll von Trinitatis 1823. anderweit auf 6 Jahre, und zwar im Wege der Submission verpachtet werden.

Es gehören dazu das Vorwerk Alt-Ruppin, bei der Stadt gleichen Namens belegen, mit 26 Morgen 131 □Ruthen Garten und Vorderland,

589 „ 121 „ Acker,

464 „ 48 „ Wiesen,

Wald und Weide auf fremden Feldmarken, Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fischerei und verschiedene Natural- und unbeständige Gefälle. Der Pächter muß die Rent- und Polizeiverwaltung für den Amtsbezirk übernehmen, und erhält dafür ein besonderes Gehalt. Diejenigen, welche gesonnen sind, die Generalpacht dieses Amtes zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen zur Uebernahme und zur Bestellung einer Kaution von 4000 Rthlr. nachweisen können, werden aufgefordert, die Nachrichten zur Information über die Verhältnisse der zu verpachtenden Nutzungen und die Bedingungen der Verpachtung in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, und alsdann ihre Submissionen zwischen dem 10ten bis 15ten Februar k. J. in der Form einzureichen, wie es in den von der Registratur vorzulegenden Submissionsbedingungen vorgeschrieben ist. Potsdam, den 18ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachdem der Staatsschuldschein Nr. 33,434 Litt. B. über 400 Rthlr., dem angeblichen Eigenthümer, dem ehemaligen Gerichtsschulzen Johann Friedrich Kallies zu Bergsdorff in der Nähe von Zehdenick, bei einer im Juli 1819. zu Bergsdorff ausgebrochenen Feuersbrunst verbrannt sein soll, so werden von dem Königl. Kammergericht, auf den Antrag des eben genannten Schulzen Kallies, alle diejenigen hierdurch öffentlich aufgefordert, welche an dem benannten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu haben glauben, sich bis Anfang Juli 1823, spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Ballhorn auf den 28sten August 1823 Vormittags 10 Uhr im Kammergericht anberaumten Präjudizialtermin zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Fall sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Königl. Kammergericht angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Bennewitz, Bauer und Friedheim vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachter Staatsschuldschein für mortifizirt erklärt, und statt desselben ein neuer ausgefertigt werden soll. Berlin, den 25sten November 1822.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Dem Handelsmann Jakob Koch aus Frankenhein in Hessen, 33 Jahr alt, ist angeblich der, im Oktober d. J. in Quedlinburg ausgestellte, auf ½ Jahr gültige Reisepaß abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und gedachter Paß für nichtig erklärt.

Havelberg, den 7ten Dezember 1822. Der Magistrat.

Dem Landwehr-Unteroffizier und Brauer- und Brenner-Gehülfen Friedrich Otto aus Sandberg bei Belzig, 37 Jahr alt, ist angeblich hier sein Reisepaß, um Unterkommen zu suchen, d. d. Brandenburg den 16ten November c., auf einen Monat gültig und nach Berlin gerichtet, mit seiner Brieftasche, worin sich außerdem noch sein Landwehr-Urlaubspaß, Krieges-Denkmünzen-Befugnißschein für die Kriegesjahre 18$\frac{13}{14}$ und ein Dienstentlassungsschein vom Brauer Insel zu Brandenburg befunden haben sollen, abhanden gekommen. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Reisepaß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 12ten Dezember 1822.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Die zu Mittelbusch zwischen Petzow und Ferch unweit der Stadt Werder belegene und auf 120 thlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle der separirten Rosin, gebornen Neye, soll mit dazu gehörigen Gärten und sonstigem Zubehör im Wege der Exekution am

3ten Januar künftigen Jahres 1823 im Försterhause daselbst Vormittags 11 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden und ihr Gebot abzugeben, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende in dem Termin, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst es keine unvorhergesehene Umstände gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet wird.

Potsdam, den 29sten September 1822.

Das von Arnstedtsche Patrimonialgericht zu Groß-Kreutz.

Da in dem heute angestandenen Termine zum meistbietenden Verkauf der, den Schaaleschen Erben gehörigen, zu Neu-Bliesdorf belegenen, aus 45 Morgen größtentheils Oderbruchsland, bestehenden Kolonistenstelle nur 5500 Thl. geboten worden, so sind auf den Antrag der Erben, auf den

7ten Januar und 21sten Januar 1823,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in Wriezen in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Beamten Guelke, anderweite Termine zum öffentlichen Verkauf angesetzt worden, welche Kauflustige mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß die Verkaufsbedin-

gungen täglich bei uns eingesehen werden können, und daß an herrschaftlichen Abgaben nichts weiter als 1 Ducaten jährlich von der Stelle entrichtet wird.

Wriezen, den 6ten December 1822.

Von Barfußsche Patrimonial-Gerichte über Neu-Bliesdorf.

Das im Westhavelländischen Kreise in dem Dorfe Butzow belegene, der verehelichten Bauer Gabbe zugehörige dienstpflichtige Einhüfner-Gut, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 835 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 24sten Februar 1823 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich in diesem Termin zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu erwarten, indem auf die nach diesem Termin etwa einkommende Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Burg Brandenburg, den 9ten Dezember 1822.

Königl. Dom-Gerichte.

Das der minorennen Wilhelmine Friedrike Engel gehörige, zu Buchow-Carpzow belegene Bauergut, soll auf Verfügung des Königl Pupillenkollegii an den Meistbietenden verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 15ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters hieselbst angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Mauen, den 18ten Dezember 1822.

Die von Bredowschen Gerichte zu Buchow-Carpzow.

Meier.

Ich bin Willens, mein zu Alt-Ruppin belegenes, mit der Nr. 101. bezeichnetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, und das dazu gehörige hinter demselben belegene neu erbauete Familienhaus, nebst Zinsgarten, und ungefähr 1 Morgen Acker an den Meistbietenden zu verkaufen, lade daher Kauflustige ein, sich am

6ten Januar 1823

früh Morgens 9 Uhr in meinem Hause hieselbst einzufinden, und wird, wenn das Gebot annehmlich ist, der Zuschlag sogleich erfolgen. Hiebei bemerke ich, daß sich das Haus zu jedem Gewerbebetrieb eignet, massiv und mit einem Backofen versehen ist, worin die Bäckerei schon seit langen Jahren betrieben wird.

Neu-Ruppin, den 10ten Dezember 1822.

Der Bäckermeister Wiese.

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1822. des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abel, Küster und Schullehrer in Königsstädt. 232.
Abel, 2ter Mädchenlehrer in Rathenow. 232.
Achard, Protokollführer der Oekonomie- und Separationskommissarien. 132.
Albrecht, Regier. Referendarius. 132.
Albrecht, Pred. in Tellschow. 194.
Albrecht, Apotheker in Havelberg. 280.
Altstädt, Cantor in Niemegk. 232.
v. Alvensleben Graf, Kammergerichts-Assessor. 174.
Amelang Dr., Kammerger. Refer. 177.
Aßmann, Hebamme zu Flemsdorf. 116.
v. Auer, Capit. und Commandeur der 1ten Abtheilung der 3ten Gendarmerie-Brigade. 90.
Augustin, Stadtgerichtsauskultator in Berlin. 256.

B.

Baath, Kammerger. Referendarius. 59.
Baath, Burg- und Stadtrichter zu Wittenberge. 231.
Ballhorn, Prediger zu Jederitz und Rector zu Dom Havelberg. 288.
Ballié, Hebamme zu Polßen. 116.
Balzer, Diakonus zu Jüterbog. 43.
Balzer, Cantor zu Groß-Mutz. 157.
Balzer, Oberprediger zu Werder. 232.
v. Bandemer, Landrath. 24.
Barnheim, Stadtgerichtsauskultator in Berlin. 232.
Bartsch, Kammerger. Referend. 162.
Bastian, Schl. zu Creutzburg. 44.
Bauer, Stadtger. Auskultator in Berlin. 110.
Bauer, Predigtamtskandidat. 123.
Bauer, Diacon. in Brandenburg. 288.
Bauermeister, Oberförster zu Grafenbrück. 202.
Bärenholz, Oberprediger emerit. in Buchholz. 43.
Beelitz, Hebamme zu Dallgow. 123.
Behrendt, Küster und Schl. in Hermsdorf. 43.
Behrendt, Rector emerit. zu Rathenow. 44.
Bein, Lehrer an der Seminarschule in Potsdam. 232.
Berends, Küster zu Havelberg. 44.
Bergemann, Küster und Schl. in Lützlow. 232.
Berghausen, neu erbautes Vorwerk. 158.
Bergling, Kammerger. Referend. 4.
Bergling, Justizsecretair beim Kammergericht. 188.
Beyer, Küster und Schl. zu Hartenbeck. 232.
v. Bibow, Major und Abtheilungs-Commandeur der Gendarmerie zu Luckau. 90.
Bietz, Prediger zu Zechlin. 123.
Bischoff, 2ter Kollaborator beim Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin. 298.
v. Bischofswerder, Frau. 124.
v. Blankenfeldt, Abtheilungs-Commandeur der Gendarmerie zu Neu-Ruppin. 36.
Bledow, Kollaborator in Berlin. 287.
Block, Schulamtskandidat. 120.
Blume, Hebamme zu Neu-Zittau. 124.
Bock, Predigtamtskandidat. 60.
Bock, Prediger in Straßburg. 232.
Bohm, Protokollführer der Oeconomie- ꝛc. Comißarien. 242.
Boldt, Kreissecretair in der West-Priegnitz. 100.
Bonke, Kaufmann in Berlin. 110.
Bormann, Stadtger. Auscultat. in Berlin. 242.
Born, Hegemeister zu Pinnow. 116.
v. Bornstedt, Feldmesser. 140.
Bork, Hebamme zu Beiersdorf. 123.
Böckem, Stadtger. Auscult. zu Berlin. 115.
Böhm Küster und Schullehrer Adjunct in Babe. 232.
Brandenburg, Konrector, Cantor und Organist in Wilsnack. 43.
v. Braßier St. Simon Dr., Stadtgerichts-Auskultator in Berlin. 140.
Braun, Kammerger. Referend. 162.
Brennecke, Küster u. Schl. zu Hopenrade. 122.
Bretteke, Stadtger. Registratur-Assistent in Berlin. 122.
[illegible]

Digitized by Google

Brinkmann, Stadtger. Auskultat. in Berlin. 122.
Briſenick, Schl. emerit. zu Halbe. 123.
Broniſch, Predigtamtskandidat. 30.
Brunnemann, Prorector beim Friedrich Werderſchen Gymnaſio in Berlin. 298.
Buchholz, Feldmeſſer 232.
Buddee, Kammerger. Referend. 140.
Burchhardi, Kamerger. Refer. 110.
Bünger, Unterförſter zu Ruhlsdorf. 184.
Büttling, Küſter u. Schl. in Werder. 43.
Büttner, Oberlehrer, 52.

C.

Charlott, interimiſtiſcher Unterförſter zu Wettlitz 60.
Cochius, Bau-Conducteur. 287.
Colbaz, Schl. in Halbe. 232.
Collaſius, Prediger in Lützlow u. Bietkow. 122.
Coninx, Stadtger. Auscultator in Berlin. 100.
Cornely, Prediger zu Haſelberg. 122.
Coßmann, Stadger. Auscult. in Berlin. 162.
Creuzbruch, Kirche daſelbſt. 124.
Cuſig, Oberförſter zu Rädel. 110.
Cuſig, Apotheker in Buchholz. 280.

D.

Daberkow, Rent- und Polizeibeamte des Amts Lehnin in Brandenburg. 255.
Dahms, Cantor zu Rem. 242.
Dalchow, Feldmeſſer. 298.
Dalies, Hebamme zu Krane. 123.
Dähn, Küſter und Schl. zu Britz. 43.
Denecke, Buchführer beim Wohnungsmeldeamt in Berlin. 168.
Deter, Polizeirath in Berlin. 241.
Detring, Kammerger. Aſeſſor 194.
Deutſch, Schl. in Jüterbog. 43.
Dickmann, Schulamtskandidat. 120.
Dietrich, Lehn- und Gerichtsſchulze in Reichenwalde. 124.
Dortu, Juſtiz-Commiſſar. in Potsdam. 115.
Dreßel, Prediger zu Schönermark. 43.
Dreßel, Prediger in Hohenlandin. 288.
v Drigalsky, Kammerger. Referendar. 250.
Dyball, Schleuſenmeiſter bei der Liepeſchen Schleuſe. 153.
D'Ziobeck, Stadtger. Auscult. in Berlin. 59.

E.

Ebert, Brückenwärter. 184.
Ecclus, Predigtamtskandidat. 30.
Eckardt, Steuer Inſpector zu Cöpenick. 134.
Eckert, Polizeirath in Berlin. 90.
Eding, Archidiacon. zu Treuenbrietzen. 232.
Eichler, Stadtger. Auscult. in Berlin. 24.
Eigendorf, Schl. in Reinsdorf. 288.
Emme, Hegemeiſter zu Pinnow. 116.
Engelhardt, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Engelhardt, erſter Kollaborator beim Friedrich Werderſchen Gymnaſio zu Berlin. 298.
Erdmann, Schl. in Meſikow. 116.
Erler, Superintendent. 231. 288.
v. Eſebeck, Polizeipräſident in Berlin. 36.
Ewald, Prediger zu Prötlin. 43.
Ewald, Hebamme zu Frepenwalde. 123.
Ewald, Stadtger. Aſſeſſor zu Rathenow. 157.

F.

Falkenberg, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Felgentreu, Schl. zu Kemnitz. 44.
Fenzke, Schl. in Alt Hüttendorf. 288.
Feldt, Feldmeſſer. 188.
Fiering, Apotheker in Granſee. 280.
Filter, aprobirter Apotheker. 30.
Fiſchbach, Kammerger. Refer. 100.
Fiſcher, Schl. in Rathenow. 43.
Flashaarſche Eheleute zu Straßburg. 162.
Fleiſcher, Predigtamtskandidat. 298.
Fleßing, Stadtger. Auskult. in Berlin. 100.
Frezer, Schl. in Grünheide. 232.
Friedrich, Schl. zu Ihlow. 123.
Fritſche, Feldmeſſer. 194.
Fuß, Beamter des Amts Löhme. 287.
Fürſtenthal, Stadtger. Auscult. in Berlin. 146.

G.

Gallaſch, Predigtamtskandidat. 153.
Gärke, Schulamtskandidat. 120.
Gebel, Kammerger. Refer. 250.
Gebhardt, Feldmeſſer. 132.
Gebhardt, Konrector in Treuenbrietzen 288.
Gern, Protokollführer der Oeconomie- u. Separat.-Commiſſarien. 60.
Geßner, Predigtamtskandidat. 36.
Glanz, Cantor zu Alt Reetz. 123.
Glimm, Prediger in Dabergotz. 288.
Goldmann, Stadtger. Auscult. in Berlin. 157.
Goſche, Predigtamtskandidat. 298.
Gottſchalk, Schl. emerit. zu Wilskow. 123.
Graffunder, Alumnen-Inſpect. in Berlin. 298.
Gramberg, Oberlehrer zu Züllichau. 256.
Grashoff, Kammerger. Referendar. 30.
Graßow, Cantor zu Löwenberg. 157.
Grothe, Küſter u. Schl. in Tuchen. 43.
Grothe, Küſter u. Schl. in Drewen. 122.
Gurezky von Cornitz, Freiherr, Stadtgerichts-Auscult. in Berlin. 177.
Günther, Cantor emerit. zu Kumloſen. 123.
Griepe, Schl. in Mödlich. 288.
v. Griesheim, Stadtger. Auscult. in Berlin. 110.
Gründler, Stadtger. Auscultator in Berlin. 30.
Grüne, Feldmeſſer. 132.
Grützmacher, Kammerger. Referend. 36.
Grützmacher, Regier. Kanzleidiener. 157, 174.
Gutſchmidt, Kammerger. Referend. 298.

H

Haber, Feldmeſſer. 100.
Haberkorn, Kammerger. Referend. 36.
Hagemann, Feldmeſſer. 132.
Hager, Feldmeſſer. 60.
Hager, Schl. in Götz. 288.
Hartung, Oberförſter zu Lenzburg. 60.

Digitized by Google

Hartung, Subrector in Berlin. 287.
Haupt, Kollaborator in Königsberg. N. M. 122.
Häring, Kammerger. Referend. 100.
Hecker, Feldmesser. 194.
Heegewaldt, Stadtger. Auscult. in Berlin. 30.
Hein, 1ster Prediger zu Treuenbrietzen. 288.
Heinz, Erbschulze zu Creuzbruch u. dessen Ehegattin 124.
Heller, Apotheker in Lenzen. 280.
Hellwig, Predigtamtskandidat. 153.
Hensch, Hebamme zu Schapow. 116.
Henseke, Hebamme zu Hohenfinow. 123.
Herter, Feldmesser. 194.
Herrmann, Schl. in Schulzendorf. 288.
Hermanni, Stadtger. Auscult. in Berlin. 100.
Heun, Stadtger. Auscult. in Berlin. 168.
Heyden, Land und Stadtger. Registrator in Berlin. 284.
Hiltmann, Küster und Schl. in Panckow. 122.
Hirsch, Hebamme zu Neu-Ruppin. 123.
Hohenstein, Hebamme zu Manker. 123.
Hohler, Schl. in Lüdorf. 43.
Hollmann, Pred. emerit. zu Uetz. 232.
Homuth, Predigtamtskandidat. 153.
Huguenel, Feldmesser. 157.
Huth, Polizei Sergeant in Berlin. 30.

J.

Jacob, Kollaborator. 52.
v. Jacob, Regier. Assessor in Potsdam. 100.
Jacob, Predigtamtskandidat. 153.
v. Jacob, erster Ober-Steuer-Controlleur in Berlin. 162.
Jacquor, interimistischer Forst-Inspector. 146.
Jahnke, Hebamme zu Falkenhagen. 116.
Jakobi, Feldmesser. 242.
Jäger, Hebamme zu K. Wusterhausen. 124.
Jäkel, 3ter Kollaborator am Friedr. Werderschen Gymnasio in Berlin. 298.
Ideler, Alumnen-Inspector in Berlin. 298.
Illaire, Kammerger. Referendar. 36.
Jobst, Prediger zu Weißensee. 123.
Jonas, Kammerger. Referendar. 4.
Jonas, Predigtamtskandidat. 188.
Jordan, Kammerger. Referend. 59.
Jordan, Kammerger. Referend. 110.
Jung, Kammerger. Referend. 36.
Jung, Elementarschullehrer in Freienwalde. 232.
Jung, Prediger zu Gr. Machnow. 288.
Junge, Predigtamtskandidat. 60.
Jungnickel, Domainen-Intendant. 115.
Jungnickel, Hebamme zu Freienwalde. 123.

K.

Kagelmann, Schl. in Cremmen. 43.
Kannengießer, Lehrer und Organist in Templin. 288.
Kanopsch, Schl. und Organist in Biesenthal. 232.
Kaplick, Schulamtskandidat. 120.
Karstedt, Prediger zu Blindow. 43.
Kayser, Landreuter der Priegnitz. 188.
Kähne, Tuchfabrikant in Nauen. 194.
Kähne, Apotheker in Cremmen. 280.
Kämpfe, Kammerger. Referend. 132.
Kästner, Superintendent in Schwedt. 44.
Keil, Cantor und Schl. auf der Spiegelmanufactur bei Neustadt E. W. 122.
Keil, Regierungsbotenmeister. 174.
Keiser, Stadtgerichtskanzlei-Assistent in Potsdam. 256.
Keller, Regier. Referend. in Potsdam. 100.
Kellner, Oberförster. 202.
Kemnitz, Gemeine daselbst. 158.
Kerfin, Schl. in Sagast. 43.
Kersten, Cantor zu Greiffenberg. 44.
Kersten, Hebamme zu Werneuchen. 123.
Kienitz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 242.
Kieselbach, Stadtger. Auscult. in Berlin. 122.
Kirsten, Prediger in Merzdorf und Liepe. 122.
Klein, Zahnarzt in Berlin. 110.
Klerschke, Rentbeamter ꝛc. in Kön. Wusterhausen. 172.
v. Klewitz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 246.
Klieber, Hebamme zu Fehrbellin. 7.
Klingebeil, Kollaborator in Potsdam. 8.
Klingmüller, Stadger. Auscult. in Berlin. 146.
Klotz, Konsistorialrath. 24.
Klöpper, Küster und Schl. in Rodahn. 43.
Kopernus, Schl. in Crangen. 288.
Koslowsky, Kammerger. Referend. 36.
Köchel, Landreuter. 194.
Köhler, Küster und Schl. in Sernow. 122.
Köhnemann, Kammerger. Referend. 59.
König, Schl. und Küster in Semlin. 43.
König, Kamerger. Referendar. 132.
Krahn, Stadtger. Auscultator in Berlin. 100.
Krause, Polizei Sergeant in Berlin. 162.
Krause, Stadtger. Auscult. in Berlin. 232.
Krenckel, Apotheker in Havelberg. 280.
Kreuzfeld, Unterförster. 116.
Kröcker, Dammwärter. 177.
Krüger, Stadtger. Registratur-Assistent in Berlin. 246.
Krüger, Apotheker in Koritz. 280.
Kuhlmey, Justiz Secretair beim Stadtgericht in Berlin. 188.
Kuhrs, Schl. emerit. zu Tegel. 123.
Kunzendorf, Protokollführer der Oeconom.-Commissarien. 242.
Kurz, Schl. in Schöpfurth. 43.
Kühne, Kammerger. Referend. 59.
Künicke, Hebamme zu Broichsdorf. 123.
Küster, Protokollführer der Oeconom.- und Separat.-Commissarien. 109.

L.

Lage, Schulamtskandidat. 120.
Lange, Feldmesser. 177.
Langhans, Küster und Schl. in Crüßow. 288.
Lasse, Schl. emeritus zu Bernau. 44.
v. Lavergne-Peguilhen, Feldmesser. 157.
Lage, Feldmesser. 250.
Lämmlein, Zahnarzt in Berlin. 287.
Lehmann, Rektor zu Luckau. 287.
Lengnick, Geschäftsgehülfe der Oekon.- und Separat.-Commissarien. 60.
Leibing, Stadtger. Registrator in Berlin. 122.
Leonhardt, Hebamme zu Kuhnow. 124.
Leopold, Küster und Schl. in Lanke. 288.

Digitized by Google

Lieske, Amtsbote beim Rent-Amt Dahme. 12.
Lindenberg, Steuer-Inspector. 280.
Lingnau, Hebamme zu Lychen. 124.
Lisco, Superintendent in Brandenburg. 43.
Litzmann, Prediger in Halenbeck. 288.
Lommatsch Dr., Konrektor in Berlin. 287.
Lorenz Dr., Prediger in Prenzlow. 288.
v. Löben, Regier. Referendar. in Potsdam. 122.
Löper, Stadtger. Auscult. in Berlin. 168.
v. Löschbrandt, Major. 124.
Lucke, Beamter des Domainen-Amts Alt-Landsberg. 194.
Luckwaldt, Feldmesser. 284.
Lunow, Gemeine daselbst. 30.
v. Luderitz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 162.
Lütkemüller, Adjunct des Pfarrers in Wildberg. 232.
Lütkemüller, Predigtamtskandidat. 298.

M.

Maaß, Feldmesser. 132.
Mann, Feldmesser. 168.
Marquardt, Kirche daselbst. 124.
de Marées, Stadtger Auscult. in Berlin. 284.
Martins, Schulamtskandidat. 120.
Martins, Feldmesser. 287.
Maschke, Schulamtskandidat. 120.
v. Maßenbach, Regier. Rath. 162.
Märker, Oberförster zu Colpin. 60.
v. Medem, Gendarmerie Officier in Templin. 36.
Menz, Schl. zu Gelmersdorf. 44.
Menz, Schl. in Klosterwalde. 288.
Mertens, Schl. in Protzen. 288.
Mezenthin, Schl. zu Gransee. 44. 122.
Metzke, Kammerger. Refer. 168.
Meuß, Prediger zu Rathenow. 232.
Meyel, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Meyer, Polizei Sergeant in Berlin. 157.
Michelet, Stadtger. Auscult. in Berlin. 242.
Mila, Kammerger. Refer. 110.
Mildbrad, Steuer-Inspector, in Potsdam. 134.
Milo, Alumnen-Inspector in Berlin. 52.
Moldenhauer, Protokollführer der Oeconomie-Commissar. 242.
Moritz, Küster emerit. in Wuthenow. 44.
Möllendorf, Regier. Kalkulator 153.
Möller, Organist zu Gransee. 123.
Möthlow, Hebamme zu Selbelang. 123.
Mundt, Apotheker in Wittstock. 280.
v. Murzinowsky, Feldmesser. 43.
Muß, Unterförster zu Caputh. 110.
Muster, Küster und Schl. in Neu-Zerpenschleuse. 122.
Muster, Küster und Schl. zu Marienwerder. 288.
Müller, Oeconom. Commissar. 109.
Müller, Feldmesser. 157.
v. Müller, Stadtger. Auscult. in Berlin. 232.
Müller, Stadtger. Auscult. in Berlin. 246.
Müller, Stadtger. Auscult. in Berlin. 250.
Münnich, Apotheker in Wittenberge. 280.

N.

v. Nagel-Irlingen, Freiherr, Stadtgerichts-Auscultator in Berlin. 122.
Naumann, Feldmesser. 30.
Neinert, Schl. in Beauregard. 232.
Neuendorf, Archidiacon. zu Brandenburg. 288.
Neumann, Kammerger. Referendar. 36.
Neumann, Protokollführer der Oecon.- und Separat. Commissarien. 60.
Neumann, Stadtger. Auscult. zu Berlin. 100.
Neumann, Schl. in Crummensee. 122.
Neumann, Superintendent in Templin. 232.
Neumann, Stadtger. Auscultator in Berlin. 284.
Nicolai, Prediger zu Glinick. 123.
Nicolovius, Stadtger. Auscultator in Berlin. 50.
Nietner, Kammerger. Referend. 30.
Ninnich, Alumnen-Inspector. 140.
Nobiling, Kammerger. Referend. 184.
Nürnberg, Lehrer in Potsdam. 256.

O.

Odebrecht, Stadtger. Auscult. in Berlin. 140.
von Oertzen, Stadtger. Auscult. in Berlin. 140.
Offelsmeyer, Konsistorialrath und Feldprobst. 24.
Oßent, Prediger zu Breddin und Vehlgast. 122. 288.

P.

Paalzow, Konrector zu Cöslin. 52.
Paalzow, Rektor zu Prenzlow. 298.
Paasch, Feldmesser. 177.
Palm, Schl. zu Pankow. 123.
Pampe, Predigtamtskandidat. 60.
Paschke, Unterförster zu Theurow. 110.
v. Patow, Baron, Kammerger. Referendar. 298.
Patzig, Geh. Regier. Rath. 90.
Pätsch, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Pelz, Feldmesser. 100.
v. Petersdorf, Regier. Referendar. 177.
Petersson, Kreissecretair. 153.
Pevesin, Kirche daselbst. 158.
v. Pleßen, Stadtger. Auscult. in Berlin. 122.
Pochhammer, Steuerrath. 30.
Pohle, Feldmesser. 157.
Poppenburg II., Regier. Kanzleibote. 157.
Porrmann, Polizei-Sergeant in Berlin. 298.
Pupke, Feldmesser. 202.
v. Puttkammer, Kammerger. Referendar. 298.
Pyrcke, Justiz-Secretair beim Stadtgericht in Berlin. 188.

Q.

Quandt, Küster und Schl. emerit. in Woddow. 288.

R.

v. Rammin, Stadtger. Auscult. in Berlin. 232.
Rauer, Wundarzt in Berlin. 232.
Rehwolle, Hebamme zu Brielow. 123.
v. Reibnitz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Reichenbach, Regierungsregistrator. 43.
Reichenwalde, Kirche daselbst. 124.
Reimann, Prediger in Nitzow. 122.
Reinhard, Unterlehrer am Friedr. Gymnasio zu Frankfurt. 194.

Ribbach, Geh. Ober-Rechnungs-Rath. 188.
Ribbeck, Land- und Stadtgerichtsassessor zu Wriezen. 110.
Ribbeck, Subrektor am Friedrich Werderschen Gymnasio zu Berlin. 298.
Richter, Schl. und Küster in Petkus. 43.
Richter, Thorschreiberwittwe in Freienwalde. 110.
Richter, Feldmesser. 132.
Richter, Stadtger. Auscult. in Berlin. 177.
Riebe, Schl. und Küster in Pankow. 232.
Rieben, Gemeine daselbst. 158.
Riemann, Geschäftsgehülfe der Oeconomie- und Separation-Commissarien. 40.
Riemschneider, Superintendent in Wriezen. 123.
Riesch, Regierungs-Secretair. 287.
Rink, Kammerger. Referendar. 36.
v. Rißelmann, Stadtger. Auscult. in Berlin. 242.
Robert, Kammerger Referend. 242.
Rode, Prediger in Viesicke. 122.
Rohlweß, Feldmesser. 30.
Rohn Dr., Kammerger. Referendar. 132.
Rost, Predigtamtskandidat. 298.
Roux, Feldmesser. 60.
Röder, Predigtamtskandidat. 60.
Rödenbeck, Kammerger. Referend. 110.
Röthke, Schl. zu Damm. 232.
Ruden, Schl. und Küster in Prieros. 122.
Rudisch, Schulamtskandidat. 120.
Rudolph, Stadtgerichtsregistratur-Assistent in Potsdam. 110.
Rummel, Regier. Kassen-Buchhalter in Potsdam. 202.
Runge, Stadtger. Auscultat. in Berlin. 146.
Rump, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Rust, Unterlehrer und Cantor am Friedrich Werderschen Gymnasio zu Berlin. 298.
Ruck, Geh. Regierungsrath. 52.
Rüppel, Stadtger. Calkulatur-Vorsteher in Berlin. 122.

S.

Saffot, Stadtger. Auscult. in Berlin. 36.
Salomon, Stadtger. Auscult. in Berlin. 140.
Schaffo, Schullehrer zu Prieros. 123.
Scharenberg, Stadtgerichtssalarien-Kassen-Assistent in Potsdam. 43.
Scharlau, Amtmann zu Prenzlau. 110.
Schäfer, Kammerger. Referendar. 100.
Schäm, Lieut., Protokollführer der Oecon. und Separat. Commissarien. 60.
Scheer, Unterförster zu Rematthe. 116.
Scherres, Kammerger. Referendar. 194.
Schinckel, Predigtamtskandidat. 60.
Schinckel, Prediger in Lohme. 112.
Schilling, Schl. in Kerstenbruch. 288.
v. Schlechtendal, Stadtger. Auscult. 194.
Schlieben, Unterförster zu Lenzburg. 287.
Schlobach, Feldmesser. 284.
Schmeckebier, Schl. in Göttin. 43.
Schmeckebier, Schl. in Fahlhorst. 288.
Schmidt, Hauptmann, Oberförster zu Rädel. 110.
Schmidt, Oberjäger in Falkenhagen. 116.
Schmidt, Prediger zu Crüßow. 232.
Schmidt, Zahnarzt in Berlin. 256.
Schmitz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 242.
Schneider, Kammerger. Referendar. 4.
Schneider, Kammerger Referendar. 298.
Schnellet, Subrector zu Guben. 153.
Schodstädt, Feldmesser. 284.
Schollenstern, Kammerger. Referendar. 100.
Schotte, Stadtger. Auscult. in Berlin. 162.
Schrader, Stadtger. Auscult. in Berlin 284.
Schreiber, Protokollführer der Oeconom. und Separat. Commissarien. 250.
Schreiber, Schl. in Zechow. 288.
Schrötter, Kammerger. Referend. 100.
Schröder, Polizeirath in Berlin. 241.
Schubert, Feldmesser. 202.
v. d. Schulenburg, Graf, Landrath des Ober-Barnimschen Kreises. 241.
Schulz, Stadtger. Auscult. in Berlin. 36.
Schulz, Schulamtskandidat. 120.
Schulz, Hebamme zu Potsdam. 124.
Schulz, Feldmesser. 146
Schulz, Kammergerichtsrath. 168.
Schulze, Küster und Schl. zu Lützlow. 44.
Schulze, Schulamtskandidat 120.
Schulze, Hebamme zu Rathsdorf. 123.
Schulze, Ehefrau des Altsitzers zu Tellschow. 194.
Schulze, Küster und Schl. in Bork. 232.
Schulze, Apotheker in Perleberg. 280.
Schulze, Prediger zu Trieglitz und Jacobsdorf. 288.
Schulzenshöhe, neu angelegte Kolonie. 20.
Schumacher, Küster und Schl. zu Sacrow. 122.
Schuppe, Stadtger. Auscultat. in Berlin. 188.
Schuldke, Schl. in Pevesin, und dessen Ehefrau. 158.
Schunemann, Schl.-Adjunct zu Rollwitz. 232.
Schwarz, Feldmesser. 36.
Schwarz, Küster und Schl. in Lichtenberg. 43.
Schwarze, Prorector zu Prenzlow. 52.
Schweer, Kammerger. Referendar. 110.
Schwinzer, Protokollführer der Decon. und Separat. Commissarien. 132.
v. Seckendorf, Maior. 36.
Seltmann, Hauptmann, Rent- und Polizei-Beamte, auch Forstkassenrendant in Storckow. 255.
Sennecke, Premier-Lieut. und Rendant der Alumnen- und Lehrkasse des Joachimsthalschen Gymnasii. 120.
Sezkorn, Küster und Schl.-Adjunct in Rehfeld. 288.
Seyffert, Prediger zu Blankensee, interimistischer Superintendent. 2c. 202.
Siber, Regier. Rath in Potsdam. 70.
Sibrand, Rendant. 120.
Siebeg, Schulamtskandidat. 120.
Siege, Kammerger. Referend. 132.
Sohr, Stadtger. Auskult. in Berlin. 122.
Spilling, Schulamtskandidat. 120.
Steckel, Küster und Schl. in Trebenow. 232.
Steinert, Forst-Inspector. 146.
Steinle, Stadtger. Auscult. in Berlin. 146.
Steude, Protokollführer der Oeconomie- und Separat. Commissarien. 132.
Storch, Kammerger. Referendar. 59.
Stöpel, Stadt-Syndikus in Potsdam. 70.
Streichhan, Feldmesser. 60.
Strohmer, Küster und Schl. in Marzahn. 122.
Strubbergshof, Etablissement. 154.
Sulzer, Stadtger. Auscult. in Berlin. 242.

T.

Tellschow, Gemeine daselbst. 194.
Tetz, Rektor und Schl. in Fredenwalde. 288.
Thomas, Schulamtskandidat. 120.
Alt Trebbin, Gemeine daselbst. 110.
Trieft, Kammerger. Referendar. 250.
Troschke, Kammerger. Referendar. 110.

U.

Uhlemann, Kollaborator am Potsdamschen Gymnasio. 8.
Uhlmann, Predigtamtskandidat. 60.
Ulbrich, Feldmesser. 157.
Ulbrecht, Unterförster zu Caputh. 110.
Ulisch, Prediger zu Dennewitz. 232.
Ulrich, Predigtamtskandidat. 298.
v. Usedom, Regier. Assessor. 24. 182.
Uthemann, Oberprediger in Wendisch Buchholz. 232.

V.

Vocke, Alumnen-Inspector des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin. 140.
Vollrath, Stadtger. Auscult. in Berlin. 284.
Voigt, Schulamtskandidat. 120.
Voigt, Cantor und 1ter Lehrer in Königshorst. 120.
v. Voß, Graf, Regierungsrath. 168.

W.

Wahrendorf, Hebamme zu Friesack. 123.
v. Wedell, Stadtger. Auscult. in Berlin. 177.
Wegner, Kammerger. Referendar. 132.
Wehler, Protokollführer der Oecon.- und Separat.-Commißarien. 132.
Weiß, Bauconducteur. 110.
Weißenborn, Kammerger. Referend. 177.
Weißer, Prediger emeritus in Königshorst. 43.
Weißholz, Organist und 2ter Lehrer zu Trebbin. 232.
Wendt, Küster und Schl. in Serwest. 232.
Werneuchen, Kirche daselbst. 162.
Wernicke, Oeconomie-Commißarius. 109.
Wermsdorf, Hebamme zu Wittstock. 116.
Weßel, Predigtamtskandidat. 153.
Wetzel, Schl. in Schönermark. 122.
Weyer, Feldmesser. 177.
Wichmann, Predigtamtskandidat. 153.
Wiechel, Oeconomie-Commißarius. 4.
Wiediger, Töchterlehrer in Schwedt. 44.
Wielisch, Ehefrau des Oeconomie-Inspectors. 124.
Wienicke, Rentbeamte in Storkow. 255.
Wilcke, Justiz-Commißarius. 52.
Wilcke, Küster und Schl. Adjunct zu Warnow. 288.
Wilde, Schl. in Heinersdorf. 43.
Wilde, Schmiedemstr. in Marquardt. 124.
Wilde, Cantor in Zeestow. 188.
Wilhelmi, Oberförster. 60.
Willmann, Hebamme zu Prötzel, 123.
Willmsen, Predigtamtskandidat. 123.
Wilz, Küster und Schl. zu Prietzen. 44.
Wilzer, Predigtamtskandidat. 298.
Winkler, Land- und Stadtger.-Actuar. zu Beltzig. 232.
Wittstock, Küster und Schl. in Hindenburg. 43.
Wolber, Feldmesser. 284.
Wolf, Feldmesser. 110.
Wolf, Schl. in Garz. 288.
Wolters, Regier. Kanzleibote. 174.
Klein Woltersdorf, Gemeine daselbst. 194.
Woltersdorf, Prediger in Kusdorf und Mesendorf. 288.
Wolze, Feldmesser. 177.
Wulkow, Küster und Schl. zu Markau und Markee. 288.
Wunsch, Landreuter in Perleberg. 188.

Z.

Zander, Küster und Schl. in Wezenow. 43.
v. Zedlitz, Graf, Stadtger. Auscult. zu Berlin. 284.
Zepernick, Cantor, Küster und Schl. in Braunsberg 232.
v. Zeschau, Regier. Rath. 184.
Ziegler, Polizeirath in Berlin. 241.
Zitzmann, Küster und Töchterlehrer in Rathenow. 232.
Zuckschwerdt, Apotheker in Wilsnack. 280.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Steuerhebung von inländischen Tabacksblättern. 35. Von Talglichten. 143. Von Kleie. 193. Berichtigung rückständiger Abgaben in Staatspapieren. 152. Bestimmungen in indirecten Abgaben-Angelegenheiten. 103 — 105. Erläuterungen ꝛc. der Erhebungsrolle am 25. Octber 1821. 251.
Abschoß u. Abfahrtsgeld zwischen Preußen und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche. 107.
Acten, das Herzogthum Sachsen betreffend, was zu beobachten ist, wenn solche zur Einsicht zu erfordern sind. 133.
Anleihe, Präklusion der in der Provinz Schlesien 1813. ausgeschriebenen Zwangsanleihe. 94.
Apotheken-Verpachtungen, Bestimmungen in Betreff derselben. 27.

Arzneipreise sollen nur nach der Arzneitaxe angesetzt werden. 40.
Handverkauf der Arzneimittel. 209.
Arzneitaxe, Veränderungen derselben pro 18²²/₂₃. 213.
Auflösung des Hauptsteueramts zu Neu Ruppin. 69.
Augenkrankheiten ansteckende, Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung derselben. 45. 46.
Auscultatoren sollen nicht zum Referendariat ascendiren, wenn sie nicht vor der zweiten Prüfung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst ꝛc. genügt haben. 139.
Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin. 66. 114. 115. 174.

B.

Baumanlagen öffentliche, die gesetzlichen Vorschriften gegen Beschädigung derselben werden in Erinnerung gebracht. 169. 210.
Baumgeld bei Nahmitz wird künftig von dem Oberförster Schmidt zu Rädel erhoben. 287.
Bauverwaltungsbezirke, wegen der aufgelösten Regierung zu Berlin. 175.
Bereisung eines Theils der Marken durch die General-Staabs-Officiere. 150.
Bevölkerungslisten pro 1822 sollen eingereicht werden. 267.
Brandstifter, siehe Prämie.
Brandschädenvergütigungs-Certificate. 300.

C.

Chaussee-Geld-Tarif 147 — 150.
Chaussee-Geld, für das Befahren der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandow, wird vom 11. November d. J. erhoben. 253.

D.

Depositalcuratelen bei den Gerichten, Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme derselben. 7. 8.
Diätensatz der Feldmesser, in Regulirungs- Separations- und Ablösungssachen. 52.
Dienstländereien, Bestimmungen wegen der von den Richtern und Gefangenwärtern inne habenden. 3.
Dienstregulirungs-Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen; Anordnung wegen schnellern Betriebs der dabei vorkommenden Arbeiten. 23. 24.
Dolmetscher fremder Sprachen, vereidete. 29.
Drehkrankheit der Schaafe, Heilmittel derselben 272 — 274.

E

Edictensammlung für 18¹⁸/₂₄, wegen Ankaufs derselben bei den Domainen-Aemtern. 238.
Eigenthumsarreste für Pferdebesitzer, Bestimmungen wegen Ausstellung derselben 37.
Eisengußwaaren, Berliner, Preiskourants von denselben können bei den Provinzial-Bau-Inspectoren eingesehen werden. 48.
Elbschiffahrt, was zur Erlangung von Erlaubnißscheinen zur Ausübung derselben zu beobachten ist. 88.
Erbschaftsstempelgefälle sind von jetzt an nach Vorschrift des Stempelsteuergesetzes vom 7ten März d. J. zu erheben 106.
Erdäpfel, Anbau derselben. 133.
Executionen gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen. 173.
Verfahren dabei. 240.

F.

Fähranstalten, Vorschriften für dieselben. 216—218.
Feldmesser und Baumeister, Erfordernisse zu deren Examen. 37.
Feldmesser müssen ihre Reisen in Sparationssachen ꝛc. mit der ordinairen Post machen. 59.
Diäten derselben, siehe Diätensatz.
Nachweisung der Personal-Verhältnisse der im hiesigen Regierungsbezirk angestellten, und in demselben während des Jahres beschäftigt gewesenen Feldmesser und Bauconducteurs. 94.
Conducteurs in Berlin sollen eine Nachweisung ihrer Personalverhältnisse einreichen. 119.
Feldmesser, welche in Dienstregulirungs- ꝛc. Sachen arbeiten, sollen, wenn sie Vorschüsse bedürfen, solche nicht ferner von den Parteien einfordern. 157.
Feuersbrünste im Oderbruche. 152.
Feuerschäden, die angeordneten Anzeigen der vorgefallenen sollen nicht unterbleiben. 209.
Feuerkassengelderausschreiben pro 18²¹/₂₂. 221 bis 227.
Feuerversicherungs-Beiträge für Pfarr- Küster- und Schulgebäude. 58.
Feuersocietätskataster, Einsendung der Nachträge zu denselben. 210.
Feuersocietätskataster der Domainen-Aemter. 233.
Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Errichtung einer Commission zur Prüfung derselben. 195. — 200.
Junge Leute von der erforderlichen Qualification, können ihrer Militairpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen genügen. 203 — 209.

G.

Gastwirthtaxen. Die dieserhalb ergangenen Verordnungen werden in Erinnerung gebracht. 285.
Gemeinheitstheilungen und Dienstaufhebungen. Bestimmungen. 43. 70. 77.
Uebersicht von der Lage derselben pro 1821. soll eingereicht werden. 17.
Berichte, Vorstellungen, Acten ꝛc. sollen franco eingesandt, dagegen das Porto liquidirt werden. 77.
Künftige Form der Kostenrechnungen. 78.
Gebühren des General Kommissariats und des Revisionskollegiums sollen künftig durch die beim Generalkommissariate eingerichtete Sportelkasse eingezogen werden. 282.
Gendarmen, gerichtliche Untersuchungen wider dieselben. 51. 52.
Transportdienste derselben. 72.
Entlassung von Mitgliedern der Gendarmerie, excl. Officire. 186. 187.
Gendarmerie-Dislocations-Tableau. 253 — 255.
Gestütsachen. Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1822. von den Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten. 18. 19.
Stutenanzahl, welche während der Beschälzeit

Digitized by Google

1821. durch die im Brandenburgischen Landgestütmarstalle bei Neustadt a. D. befindlichen Landbeschäler bedeckt worden sind. 19.
Bedingungen, unter welchen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelmsgestüt bei Neustadt a. D. bedeckt werden können. 44.
Getreiderenten, Vergütigung derselben in baarem Gelde. 214.
Gewerbesteuersachen. Bestimmungen wegen der Straf- auf gewerbepolizeiliche Contraventionen. 27.
Nachweis wegen erlegter Gewerbsteuer der Schiffer. 301.
Glockengeläute, zweckmäßige Einrichtung derselben. 21.
Goldbeträge unter 2½ Thaler sollen ohne alles Aufgeld beziehungsweise erhoben und ausgezahlt werden. 103.
Goldmünzen, fremde, Annahme derselben in Königl. Kassen. 28. 117.
Goldzahlungen bei den directen Steuern sollen aufhören, dagegen aber ein Aufgeld von 10 pro Ct. eintreten. 287.
Grenzzollwesen gegen die Herzoglich Anhaltschen Lande. 38. — 40.
Umschließung der Herzoglich Anhaltschen Lande. 83 — 86.
Zug der Binnenlinie des Controllbezirks und der Zollstraßen gegen Anhalt. 88.

H.

Hagelschadenassecuranzsozietät zu Halberstadt, über den Fortgang derselben. 41.
Hagelschadenassecuranz-Compagnie in Berlin. 150.
Handel mit Wollen-Fabrikaten nach Canton. 299.
Handwerker, ausländische, wegen Führung des erforderlichen Qualifications Nachweises 104.
Hauptsteuerämter, Verzeichniß derjenigen, bei welchen sich Waaren Niederlagen befinden. 105.
Dergleichen im Zollverbande; Verzeichniß derjenigen, bei welchen keine Waarenniederlagen befindlich sind. 105.
Hebammenunterricht, wie bei der Wahl und Prüfung der Lehrtöchter, vor Absendung derselben zum Unterricht, zu verfahren ist. 169. 170.
Anfang und Dauer desselben, wo und mit welchen Zeugnissen man sich zu melden hat. 246.
Heirathe-Cautions-Normale Kaiserlich Königl. Oesterreichisches, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 139.
Holzdiebstähle, Untersuchung und Bestrafung derselben. 28. 29.
Die rückständigen summarischen Nachweisungen über die in den resp. Gerichtsbezirken vorgefallenen Holzdefraudationsfälle sollen eingereicht werden. 174. 241.
Holztaxe, ermäßigte, für mehrere Forst-Reviere des diesseitigen Regierungsbezirks. 73. 74.
Hunde der Hirten, Schäfer ꝛc. sollen unter strenger Aufsicht g halten werden. 167.

J.

Jahrmärkte, Anträge wegen Jahrmarktsverlegung pro 1823 sollen bis zum 10. März 1822 eingereicht werden. 42.
Der auf den 26. August d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Berlin ist auf den 16. September d. J. verlegt. 174.
Jahresrechnungen. Die Untergerichte sollen die Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel derselben einsenden. 11. 12.
Jahresschluß der Kreiskassen und Domainenämter. 278.
Einsendung des Schluß-Rechnungs-Extracts für 1822. von den Forst-Inspectionen. 284.
Invalidengnadengehälter, was durch die Königl. Kassen bei Zahlung derselben zu beobachten ist. 276. 277.
Justizbeamten; was selbige bei Abfassung ihrer Gesuche beobachten müssen, wenn sie sich an das Königl. Kammergericht um Mittheilung von Acten und Nachrichten zu wenden haben. 109.
Den Untergerichten wird das Rescript wegen Annahme der neuen Scheidemünze bei den Königl. Kassen bekannt gemacht. 220.
Erinnerung an Einsendung der Konduitenlisten. 220.
Justizbediente, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions und andern Gebühren befinden, sollen über diese Dienstemolumente gehörig Buch führen. 279.
Justizgefängnisse, Unterhaltung derselben, und Entrichtung der Kriminalkosten von Seiten der Stadtgemeinen. 6.

K.

Kalksteine, Rüdersdorfer, wegen des Verkaufs derselben. M 100. 105.
Kammer creditcassenscheine, Realisirung derselben. 76. 77. 228.
Verloosung von dergl. 97. 108. 227. 237.
Austheilung neuer Zinsbögen zu denselben. 218.
Kassen- und Rechnungswesen der vor dem Tilsiter Frieden aufgelösten Regimenter. 40.
Die von der hiesigen Königl. Regierung abhangenden Kassen sollen unter keinen Umständen die eingekommenen $\frac{1}{24}$tel und $\frac{1}{48}$tel Stücke wieder ausgeben, sondern an die Regierungs-Kasse abliefern. 181.
$\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$tel Stücke müssen, wenn solche den Königl. Kassen zur Verwechselung gegen Courant offerirt werden, unweigerlich angenommen werden. 247.
Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse ist nur verpflichtet, von 9 bis 2 Uhr ihre Zahlungsgeschäfte zu besorgen. 136.
Anstellung des Rendanten Faber und Controleur Neuendorff bei derselben. 172.
Kautionen, Aushändigung der Zinskouvons von den dazu eingesetzten Staatspapieren. 248. 249.
Kirchenbücher, Duplikate derselben. 283.
Klassensteuer, Befreiung von Entrichtung derselben 91.
Klassensteuerreclamationen, was bis zur erfolgten Entscheidung beobachtet werden muß. 42.
Klete, Abgabe von derselben, siehe Abgaben.
Kleinmachen des Holzes auf den Straßen in Berlin. 140.
Kollecten. Kirchenkollecte zum Besten der Kirche der evangel. Gemeine Bohuslawitz in Schlesien 111.

Haus- und Kirchenkollecte zum Bau einer evangel. Kirche zu Arnsberg. 111.
Kirchenkollecte für die evangel. Stadtgemeine zu Lötzen. 162.
Hauskollecte zum Wiederaufbau der bei der Belagerung von Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten Kirche zu den Eilftausend Jungfrauen. 186.
Kirchenkollecte zur Wiederherstellung der evangel. Kirche zu Marienhagen. 282.
Kommunalbeiträge der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere. 143. Komunaldienstleistungen. Zuziehung der Landwehr Individuen zu denselben. 46. 47. Kommunalsteuer Erhebung nach dem Klassensteuermaaßstabe. 55.
Krätzkranke ausländische Handwerksgesellen sollen bei ihrem Eintritt in die Preuß. Staaten zurückgewiesen werden. 133.
Kriegsreservisten fünfjährige, Gerichtsstand derselben. 302.
Kriegsschulden Kurmärkische, wegen der zur Verzinsung und Tilgung derselben aufzubringenden Steuer. 257. — 266.
Kriminalgerichtsbarkeit der fünfjährigen Kriegsreservisten. 172.
Kriminalkosten, in Unvermögender Untersuchungssachen, Berichtigung derselben. 246.
Kunstarbeiten einheimischer akademischer Künstler, Nachformen derselben, ohne deren Genehmigung, ist verboten. 61. 62.

L.

Legitimationspunkt, was bei Berichtigung desselben in Prozessen zu beobachten ist. 113.
Lieferungsscheine, Umschreibung derselben in Staats-Schuldscheine. 212. 231. Realisation der unter 25 Thaler lautenden. 277.
Liquidationen in Regulirungs-Separations- und Ablösungs-Sachen, sollen nach der neuen Münzeintheilung formirt werden. 8.
Liquidations Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände. 112. 113. 127. 128. 155. 156.
Lotterien, fremde. Bestimmungen wegen des Spiels in denselben. 50. 51.
Lungenseuche unter dem Rindviehe. Siehe Sperre.

M.

Märkte. Vieh- und Pferdemarkt in Wrietzen. 132.
Medicinische Staatsprüfungen. 186.
Mehlfuhren nach Berlin, zu welcher Zeit dieselben eintreffen müssen. 248.
Miethsentschädigung für Officiere und Militairbeamten soll nur nach den Sätzen des Sommer-Servistarifs liquidirt werden. 253.
Militairacten, von den vor dem Ausmarsch 1806 bei den Civilbehörden deponirten und nicht wieder eingeforderten, sollen Verzeichnisse eingereicht werden. 112.
Militairangelegenheiten, Verfahren bei Berücksichtigung der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden jungen Leute, Hinsichts der Genügung ihrer Militairpflicht. 189.
Mobiliarbrandentschädigungsverband. Prediger, Stadt- und Landschullehrer der ehemaligen Sächsischen Enclave Gommern. 286. Entschädigung für die Prediger Schnabel und Land zu Hobeck und Dossow. 144. Für den Prediger Duwerd zu Quitzöbel 190. Für die drei Prediger in Pritzwalk. 21. Für den Prediger Fiedler zu Nieder-Flemm. 35. Für die vier Schullehrer in Pritzwalk. 22. Für mehrere Landschullehrer. 34. 35. Für den Schullehrer Havemann zu Dossow. 144. Für den Küster Sauber zu Perleberg. 150. Für die Küster und Schl. Rittmüller und Bees zu Quitzöbel und Heinrichsdorf. 183.
Munzvergleichungstabellen. 6.

N.

Nationalcocarde; was bei Nachsuchung zur Wiedererlangung des verloren gegangenen Rechts, dieselbe zu tragen, zu beobachten ist. 75. 76. 89. 90.
Neumärkische Interimsscheine; Verifikation derselben. 269 — 271.

O.

Obligationen. Präklusiotermin zur Einlösung der Haupt Nutzholz- und Haupt Brennholz-Kassen-Obligationen. 92. 93.
Oblitätenkrämerei, Verbot derselben. 48.
Orgelbau; der Musikdirector Wilcke zu Ruppin ist zur Revision der Anschläge zu neuen Orgelbauen ꝛc. vereidigt worden. 49.

P.

Paßangelegenheiten. Vorschriften wegen Ertheilung der Pässe nach Warschau. 26. 27. Was beim Verlust von Reisepässen oder Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen festgesetzt ist. 107. Wegen Visirung der Pässe. 170. 171. Wegen Visirung nach Rußland. 179. Wegen des Verkaufs der Paßformulare. 201. Das vorgeschriebene Verfahren bei Paßertheilung an die in ihr Vaterlan zurückkehrenden österreichschen] Unterthanen] wird in Erinnerung gebracht. 285.
Parent, für den Legationsrath von Fauche-Borel zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren und geruchlosen Latrinen und der Düngmittel, Poudrette und Urate genannt. 187.
Pensionen, von vorkommenden Heimfällen oder sonstigen Abgängen, sollen die Specialkassen der Regierungshauptkasse sofort Anzeige machen. 70.
Pensionsgesuche, was bei Berichten über dergl. zu beobachten ist. 33. 34. Was bei den zur Genehmigung einzureichenden Pensions-Vorschlagsnachweisungen für Beamtenwittwen zu beobachten ist. 121.
Peräquationsangelegenheiten im Herzogthum Sachsen. Beendigung derselben. 9 — 11. 32 — 33.
Postsachen; Vorschriften, welche bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post zu befolgen sind. 29. 30. Die wegen der Postdefraudationen erlassenen Bestimmungen werden zur Kenntniß des Publikums gebracht. 125. 126. Festellung der Meilenzahl unvermessener Stationen. 162.
Präclusivtermine. Zur Anmeldung der Ansprüche auf die von dem Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815 den Herzogl. Nassauschen Truppen bewilligte Gratification 26. 27.

ehemaligen Herzogthums Warschau. 190 — 191. Zur Anmeldung unbefriedigter Ansprüche von Gehalts ꝛc. Forderungen. 193. 202. Zur Anmeldung der unberichtigten Forderungen für Lieferungen. 211. Zur Anmeldung rückständiger Forderungen an die Servis und Garnison Administration. 289 — 291.
Prämie auf Entdeckung vorsichtlicher Brandstifter 151.
Prämienscheine von Staatsschuldscheinen; Einlösung solcher, welche bei der 2ten Ziehung mit einer Prämie von 20 Thaler gezogen sind. 36. Desgl. welche bei der 3ten Ziehung mit einer Prämie von 18 Thaler gezogen sind. 167. 3te Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien. 126. 4te Ziehung von dergl. 281. Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen. Siehe Beilagen zum 23sten und 49sten Stück des Amts-Blatts.
Preise, Hauptdurchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1821. — 16. Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk. Pro December 1821. 16. 17. Pro Januar 1822. 38. 39. Pro Febr. 1822. 54. 55. Pro März 1822. 92. 93. Pro April 1822. 118. 119. Pro Mai 1822. 136. 137. Pro Juni 1822. 160. 161. Pro Juli 1822. 180. 181. Pro August 1822. 214. 215. Pro September 1822. 238. 239. Pro October 1822. 272. 273. Pro November 1822. 296. 297. Berliner Durchschnittsmarktpreis von Getreide, Fourage und Getränk. Pro Decbr. 1821. 3. Pro Jan. 1822. 47. Pro Febr. 1822. 53. Pro März 1822. 89. Pro April 1822. 118. Pro Mai 1822. 136. Pro Juni 1822. 160. Pro Juli 1822. 180. Pro August 1822. 210. Pro Septbr. 1822. 240. Pro Octbr. 1822. 268. Pro Novbr. 1822. 286.
Proceß-Tabellen sollen eingereicht werden. 268.
Purifications-Resolutionen, Abfassung derselben. 153.

Q.

Quittungen, Form der Verpflegungsquittungen und Assignationen. 182. 183.

R.

Recruten, Ersatz der entwichenen. 6.
Regierung zu Berlin; Auflösung derselben und wegen der die Geschäfte derselben übernehmenden Behörden. 13 — 15. 141 — 143. Bau-Verwaltungsbezirke. 175.
Reisepässe, Verlust derselben, siehe Pässe.
Remonte-Sachen Bestimmungen wegen des diesjährigen Ankaufs. 48. Marktorte und erforderliche Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde. 56 — 58. Civil-Commissarius beim diesjährigen Ankaufsgeschäft. 62. Bestimmungen über die Zahlungen der diesjährigen Remontekäufe. 62.

S.

Salarienkassenetats der Untergerichte, Ueberschreitungen sollen verhütet werden. 145.
Sandschellen, Anschaffung von Prämien auf Bedeckung derselben im Potsdamer Regierungsbezirk. 66 — 68.
Schaafpocken. Sämmtliche Polizeibehörden und Schäfereibesitzer werden zur Befolgung des Regula-
Schießpulver-Transporte, Bezeichnung derselben. 187.
Schiffsgefäße, Maaß der Kasten derselben. 49. 138. 146.
Schleusenabgabe zu Cossenblatt. 171. 172.
Schlitten ohne Geläute oder Deichsel sind verboten. 301. 302.
Schoßgelder Städtische, Abführung derselben 255. Die Erhebung des Quittungsgeldes vom Schoß fällt weg. 282.
Schullehrerwittwen und Waisenunterstützungsfonds, die Lage desselben pro 1821 wird mitgetheilt. 186 — 188.
Serviscompetenz der Compagnie-Chirurgen 48.
Silbergroschen, Annahme derselben in allen öffentlichen Cassen ohne Einschränkung. 61. Ein Theil der Gehälter, Pensionen ꝛc. soll in neuen Silbergroschen gezahlt werden. 65. 66. Abschlüsse über die Bestände der neuen Silbergroschen. 66. Regulirung der Preise der Lebensmittel nach Silbergroschen. 176.
Sperre. Angeordnet zu Christianenhof 145. Friedersdorf 212. Woltersdorf 249 und Malchow. 287. Aufgehoben zu Dierberg und Erewitz 28. Groß Woltersdorf 145. Liebenwalde 157. Christianenhof. 279. und zu Wittstock 284.
Spielkarten, herabgesetzter Preis 92.
Statistische Uebersichten der Domainen sollen eing reicht werden. 34
Statistische Tabellen, Aufnahme und Einreichung derselben. 230.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen und bis zum 31. December 1821 als mortificirt nachgewiesenen. 22
Staatsschuldscheine, entwendete. 282.
Stempel, die Bestimmungen wegen Erhöhung desselben zu Bittschriften und Kontracten sollen ferner in Wirksamkeit bleiben. 2. 3. Bekanntmachungen in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März 1822. 63. 65. 166. 167. 275. Tabelle des Stempels nach Prozenten. Siehe die besondere Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts. Berichtigung dieser Tabelle 129 — 130. Bestimmungen des Stempeltarifs vom 7. März 1822. 89. Was bei Liquidationen über ausgefallene Stempel zu beobachten ist. 128 — 129. Stempel zu Quittungen über Zahlungen für Forderungen an Frankreich. 209.
Steuerämter, siehe Hauptsteuer Aemter. Steueramt Prizwalck ist zurückverlegt. 157.
Steuercredit Kassenscheine, Realisation derselben. 75. 228. Verloosung von dergl. 98. 108. 227. 244.
Steuerverbrechen, Polizeiliche Hülfeleistung bei solchen. 234.
Straßenbenennungsveränderungen in Berlin. 90. 121. 241.
Straßenlaternen, öffentliche, dürfen nicht ohne Anzeige an die Behörde versetzt werden. 98.

T.

Tabacksblätter, Steuererhebung von inländischen, siehe Abgaben.
Tabacksrauchen auf den Straßen ist verboten. 177.
Thierarzneischule, Verzeichniß der Vorlesungen

Thon- Lehm- u. Sand-Graben, dabei zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln. 240.
Transportaten, männliche, sollen in Zukunft von den weiblichen abgesondert werden. 179.
Treiben von Viehheerden durch die Alleen des Thiergartens bei Berlin ist verboten. 145.
Treforscheinversendungen durch die Post, siehe Postsachen.
Treforscheinzahlungen. Der Kassenbeamte soll künftig von der, für den Revisor, oder Entdecker nicht zur Hälfte in Treforscheinen gezahlter Gelder, zu entrichtenden Strafe entbunden seyn. 71.

U.

Unterstützung in Wittwenkassensachen für Geistliche und Schullehrer, die unter 400 Thaler jährliches Einkommen genießen. 165. 166.
Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen im Dienst begriffene Militairpersonen. 184.

V.

Vermißte Preußische Unterthanen seit dem Kriege gegen Rußland, Nachrichten über dieselben. 212. Vervollständigte Nachträge. 279. 283.
Vermögens und Einkommensteuerreste können bis Ende April 1822. in Staatspapieren berichtigt werden. 42. können nicht ferner in Staatspapieren nach dem Nennwerthe abgeführt werden. 246.
Verpflegungssatz für Kriminal und Polizeigefangene pro 1821. soll ferner beibehalten werden. 6.
Verwaltung, die Domanial, Rentei- und Polizei-Angelegenheiten des Dorfes Caden sind zur Verwaltung der Königlichen Regierung in Frankfurt übergegangen 42. die Rentei und Polizei Verwaltung des Amts Trebbin, ist dem Rentbeamten zu Zossen, Regierungs-Assessor Decker übertragen. 152. die der Aemter Königs Wusterhausen ꝛc. dem Forst Kassen Rendanten Kletschke zu Königs Wasterhausen. 172.

W.

Wartegelder. Was für diejenige Hauptkasse, woraus ein Angestellter Wartegeld bezogen hat, zu beobachten ist. 72.
Wege. Ausgesetzte Prämien auf Verbesserung derselben im Potsdamer Regierungsbezirk. 68. 69. Vorschriften für die Verbesserung der Wege. Siehe Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.
Weinversteuerung. Die Ueberfässer sollen von der Verwiegung und Versteuerung ausgeschlossen bleiben. 135.
Wittwenkassenangelegenheiten; welche Zahlungen in den bevorgestandenen Terminen geleistet werden sollten. 58. 59. 219. Provision der Commissarien und Agenten der Allgemeinen Wittwenverpflegungs Anstalt. 245. Beitritt der Stadtschullehrer zu derselben. 163 — 165.

Z.

Zahnmittel, Verbot des Verkaufs derselben 41.
Zensurangelegenheiten. Welchen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt ist. 176. 192. 201. 235. Ohne Zensur darf keine im Preuß. Staate herauszugebende Schrift gedruckt und verkauft werden; auch diejenigen, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, sind der Zensur unterworfen. 185.
Zentralsteuerobligationen. 8te Verloosung derselben. 104. 9te Verloosung derselben 235.
Zeugenvereidigung in polizeilichen Untersuchungssachen 213.
Zinscoupons, Servies IV. auf Staatsschuldscheine, Bekanntmachung wegen Ausreichung derselben. 293 — 295.
Zinszahlung, von Preußischen Staatsschuldscheinen. 54. 55. Zinszahlung von Kurmärkschen Obligationen 95. 130. 131. Zinszahlung von den alten Landschaftlichen und Städtekassenobligationen. 134. 291. Von Staats-Schuldscheinen auf die am 1 Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen. 1. Von Staatsschuldscheinen auf die am 1. Juli 1822 oder schon früher fälligen. 96. 97. Von Staatsschuldscheinen auf die am 2. Januar 1823 oder schon früher fälligen 292.
Zivilwaisenversorgungsanstalt Berichtigung der Beiträge. 178.
Zollwesen. Gegen die Herzogl. Anhaltschen Lande s. Grenzzollwesen. Verzeichniß derjenigen Zollämter, welche mit Ein- und Ausgangsabfertigungen an der Grenze unmittelbar beauftragt sind. 104. Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse der im Departement der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg befindlichen Nebenzollämter 1ter Ordnung. 243. 244. Erläuterungen ꝛc. der Erhebungsrolle vom 25. October 1821. 251.

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts.

A.

Ankündigungen Landwirthschaftliches Wochenblatt für das Jahr 1822. 1. 133. Mollusche Edictensammlung von 1751 an bis 1806. ꝛc. 63. Mollusche Edictensammlung von 1806 bis October 1810. 171.
Arretirungen, mittelst Steckbriefe verfolgter Personen: Arbeitsmann Joh. Ludw. Fuhrmann 6. Maurergesell Ziehe aus Jüterbog. 20. Caroline Bölcke. 96. 149. Matrose Hamann aus Berlin. 185. Unverehelichte Catharina Elisabeth Zetzmann. 200. Dieb Johann Wankelmuth. 232. Schulzensohn August Winning aus Sternebeck. 241. Dienstknecht Joh. Borchert. 253. Dienstknecht Martin Pöschke. 280. Criminalgefangne Tischlergesell Joh. Schuler und Schneidergesell Joh. Igeler. 287. Dienstknecht Friedrich Rode. 291. Dienstmagd unverehelichte Rosin. 300.

gütigungen, für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Beutepferde. 53. Zur Empfangnahme einer auf dem Berliner Packhofslager befindlichen Kiste, worin 94 Stück bedruckte Kattune. 209. 221. Die Bestellung auf die Allgem. Preuß. Staatszeitung zu rechter Zeit zu machen. 231. wegen Meldung des ꝛc. Grund zur Empfangnahme eines ihm zugefallenen Erbtheils. 237. Scharfrichterknecht Schilling aus Hohenfels zur Anzeige seines Aufenthaltsorts. 244. Füsilier Lehmann aus Neuendorf bei Oderberg, zur Anzeige seines Aufenthaltsorts. 285.

B.

Bekanntmachungen. Gerichtstage zur Instruction und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königl. Köpnicker Forst. 2. Gerichtstage wegen Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle im Gerichtsbezirk des Justizamts Neustadt. 6. Gerichtstage für die Zechliner und Menzer Forstreviere. 6. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Justiz-Amts zu Alt-Ruppin. 9. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Justiz-Amts zu Trebbin 15. Gerichtstage für die Fahrlander und Bornimer Forstreviere. 19. 34. Gerichtstage für das Potsdamer Forstrevier. 19. 34. Gerichtstage für das Rädelsche Forstrevier. 24. Gerichtstage für das Grimnitzsche Forstrevier. 44. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen. 74. Gerichtstage für die zur Stadt Rathenow gehörige Heide. 89. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Justiz-Amts Königs-Wusterhausen. 115. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Justiz-Amts Bötzow. 155. Gerichtstage für die Forstreviere Spandow, Charlottenburg und Falkenhagen. 155. Gerichtstage für die Grünausche Forst. 192. Gerichtstage für die Löcknitzer, Brüßower und Gramzower Forst. 209. Gerichtstage im Gerichtsbezirk des Justizamts zu Alt-Ruppin. 296. Wegen eines im Canal zu Neu-Ruppin todt gefundenen Kindes 2. Wegen mehrerer beim Brande von Prizwalk verlornen Staatsschuldscheine. 5. 33. 63. Wegen zweier durch den Magistrat zu Prenzlow angehaltenen, des Diebstahls verdächtigen jungen Menschen. 9. Wegen unbefugten Kurirens ist der ꝛc. Wolf zu Banzendorf mit Arrest bestraft worden. 19. Bestrafung des ausländischen Schlächtergesellen Engler wegen Diebstahls. 25. Wegen des Verkaufs der Borke der in diesem Frühjahr in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungsbezirks zu plettenden Eichen und Birken. 33. Verzeichniße der nach ihren Geburtsorten oder über die Grenze beförderten Vagabonden 37. 101. 123. 129. 141. 164. 181. 192. 223. 243. 282. 290. Wegen Lieferung mehrerer Feld Equipagen- und Trainstücke. 43. 167. 173. Prüfung im hiesigen Landschullehrer Seminar. 53. Wegen unbefugten Kurirens ist der ꝛc. Müller zu Ricksdorf mit Arrest bestraft. 55. Entreprise der Stallbauten für ein Regt. Cavallerie bei Potsdam. 59. Wegen einer für den Templiner Kreis zu errichtenden Sparkasse. 61. Wegen Anlieferung des Fouragebedarfs für Remonte Pferde, zu Wusterhausen a. D. 68. Wegen eines verloren gegangenen Staatsschuldscheins 74. Wegen eines vom Jüterbog Luckenwalder-Kreise dem Landwehr Institute gemachten Geschenks. 74. Desgl. vom Niederbarnimschen und Hü Havelländischen Kreise dem Landwehr Institute gemachten Geschenks. 149. Entreprise des langen Brückenbaues in Potsdam. 71. 87. Entreprise der für den Teltow-Storkowschen Kreis zur diesjährigen Landwehrübung erforderlichen Anzahl Pferde. 95. Entreprise der für die nach Nauen in Garnison kommenden Eskadron erforderliche Fourage. 95. Wegen mehrerer, einem Potsdammer Einwohner, gestohlenen Wäsche. 135. Wegen Baumbeschädigungen ist der ꝛc. Krähmer mit Zuchthausstrafe belegt. 145. Wegen dreier in Potsdam entwendeten silbernen Löffel. 150. Wegen mehrerer bei einem berüchtigten Diebe als verdächtig in Beschlag genommenen Sachen. 151. Patententheilung an den ꝛc. Fritsche, Talg zu reinigen ꝛc. 156. Wegen eines verloren gegangenen Prämien-Scheins über 25 Thaler 161. Wegen Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der hiesigen Königl. Regierung. 177. Wegn Lieferung des Bedarfs an Feldsteinen, Kies und Klinkern zur Umpflasterung eines Theils der Lindenstraße in Potsdam. 177. Wegen Lieferung von Baumaterialien zum Bau der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandow 183. Wegen des Baues eines Chaussee-Einnehmer-Hauses zwischen Charlottenburg und Spandow. 196. Patententheilung an den ꝛc. v. Fauche-Borel zur ausschließlichen Verfertigung und zum Verkaufe tragbarer und geruchloser Latrinen ꝛc. 201. Wegen der Lieferung von Chaussee-Kies. 206. Wegen der Gemälde-Lotterie zum Besten des Civil Waisenhauses für Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regier. Bezirk. 211. Wegen des im Verlage der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg erschienenen: von der Heyde Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. Pr. Staaten 4ter Theil 212. Wegen eines von einem Wagen geschnittenen Koffers in einem Gasthofe zu Beelitz. 216. Wegen Lieferung des Roggens, der Gerste, Erbsen und des Strohes pro 1823. in das Landarmen- und Invalid. Haus zu Strausberg. 252. 258. 265. Patententheilung an den C. Bugge zu Berlin zur ausschließlichen Anfertigung und Benutzung eines Brennkühlapparats. 256. Entreprise der bei dem Bau einer Reitbahn für das Garde Husaren Regt. vorkommenden Maurer, Tischler ꝛc. Arbeiten. 257. Wegen Wiederbesetzung der Physikatstelle in Stralsund. 257. 265. Wegen Lieferung verschiedener Verpflegungsgegenstände für die Straf und Besserungsanstalt zu Brandenburg. 258. 269. Wegen dreier in Potsdam verloren gegangener Staatsschuldscheine. 262. Wegen erfolgter Ziehung der Gemälde-Lotterie, zum Besten des Civil-Waisenhauses in Potsdam 279. Wegen des verloren gegangenen Staatsschuldscheins No. 16. 320. Lit. a. über 100 Thaler. 295. Wegen Anlieferung von 50 Schachtruthen Feldsteine zum Behuf des Straßenpflasters in Spandow. 296. Wegen Lieferung verschiedener Verpflegungsgegenstände für die Straf und Besserungsanstalt zu Spandow. 299. Wegen der Feier des 3ten Stiftungstages der Friedensgesellschaft. 301. Wegen Mortification eines weggekommenen Staatsschuldscheins. 302.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen Rittergut des Herrn Major von Bornstädt zu Hohen-

nauem. 3. 18. Lehngut der Herrn Gebrüder von der Hagen zu Stölln. 10. Separation der Koppelhürung zu Rieben. 11. 26. 27. Lehnrittergut des Herrn von Retzdorf, zu Weisen. 26. 45. Rittergut Tiekow des Herrn Justiz Commissarius Paalzow zu Kützkow. 45 75. Rittergut Wustrau des Herrn Landraths von Zieten 46. 76. Rittergut Pleßow des Herrn von Rochow. 46 76. Rittergut Stolpe des Herrn Kammerherrn v. Buch. 68. 90. Gemeine zu Schilde wegen Ablösung der den Gebrüdern v. Grävenitz als Lehnrittergutsbesitzer zu leistenden Dienste. 77. 96. Separation der Acker ꝛc. Grundstücke des Schloßbesitzers Dr. Hempel zu Oranienburg. 77. 91. Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsreviere zu Grauſee. 77. 96. Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsreviere der Altstadt zu Prenzlow 91. Lehngüter Stülpe und Holbeck des Herrn Major v. Rochow. 102. 117. Lehngüter Blankensee, Glau, Löwendorf, Arensdorf und Mietgendorf der Frau von Thümen. 103. 116. Separation der Acker ꝛc. Grundstücke ꝛc. des Gutbesitzers Herrn Leo und der Gemeine zu Dahmsdorf. 105. 130. Ablösung der Dienste der Gemeine zu Löwenberg, Grüneberg und Teschendorf. 106. 131. Separation der städtischen Flur Pritzwalks. 135. 145. Wegen mehrerer in der Einleitung begriffenen Gemeinheitstheilungs und Dienstablösungs-Angelegenheiten. 151. 165. Gemeine zu Tempelhof, Ablösung der dem vom Schönburgschen Lehngute daselbst zu leistenden Dienste. 152. Rittergüter-Rechlin und Trebenow. 174. 175. 192. Dienstregulirung und Separation zwischen den Geschwistern v. Rohr und den Pachtkossäthen zu Alt Künkendorf. 217. 237. Separation der Aecker ꝛc. der Gemeine zu Klein Woltersdorf. 244. 267. Separation der Grundstücke der Bürgerschaft zu Havelberg. 254. 272. Separation der gemeinschaftlichen Weide auf der Altstädtischen Feldmark und in der Altstädtischen Forst der Stadt-Brandenburg. 275. 293. Theilung der gemeinschaftlichen Weide, Hütungsablösung und Separation der, der Gemeine Hakenberg gehörigen, im Königshorster Luche belegenen Wiesen. 296.

Gewerbscheine, verloren oder gestohlen. Director der Prager Kunstreiter Gesellschaft Stella. 281.

M.

Märkte. Der erste diesjährige Jahrmarkt zu Müncheberg ist auf den 19. März d. J. verlegt. 17. Der am 20. März d. J. angekündigte Jahrmarkt zu Königsberg N. M. ist auf den 2. April verlegt. 68. Der diesjährige Herbstjahrmarkt in der Stadt Angermünde wird am 17. October d. J. abgehalten. 99. Der diesjährige Michaelismarkt in der Stadt Friesack wird den 24ten September d. J. abgehalten. 215.

P.

Pässe, verlorne: Schumachergesell Diedrich aus Boyzenburg. 3. Invalide Jäger Schramm. 3. Drechslergesell Schiörping aus Copenhagen. 17. Handelsmann Hirsch Herz aus Wolfshagen. 17. Unteroffizier und Webergesell Heinrich Thiele aus Neu Brandenburg. 20 Grenadier Ehrbar aus Potsdam. 20. Gartensaamenhändler Böck aus Pritzwalk. 20. Tuchmachergesell Schön aus Cottbus. 20. Maurergesell Meißner aus Mirienen. 25. Unverehelichte Caroline Dorn Schlossergesell Schwechten. 39. Handelsmann Erlinger aus Neiße. 39. Bäckergesell Pabst. 48. Händler Daniel Hinze. 55. Zimmergesellen Gebrüder Karl Friedr. und Johann Joachim Klockstem. 56. Schumachergesell Bendler aus Halberstadt. 75. Jäger Franz Lindermann aus Frankenstein. 75. Fleischergeselle Carl Pfahl. 90. Müllergesell Joh. Christ. Heinrich aus Hoyerswerda. 96. Garnwebergesell Michaelis Hiller aus Wölfitzendorf 99. Schmiedegesell Benzien. 116. Schmiedegesell August Lind. 121. Kaufmann Jacobi aus Beelitz. 121. Schmiedegesell Mathias Tobarna aus Schmogro. 139. Schauspieler Dahrendorff aus Jeserich. 139. Kürschnergesell Joh. Müller aus Bremen. 139. Bäckergesell Götting aus Bodenhausen. 150. Oeconom Reinemann aus Graitz. 150. Schiffsknecht Christ. Kretschmer. 165. Schönfärbergesell Neumann aus Jädickendorf. 167. Glasergesell Köhler aus Kopenhagen. 168. Posamentiergesell Lebowsky aus Krakau. 172. Jüdischer Schullehrer Schei Marcus aus Plock. 173. Marqueur Heinr. Förster aus Bautzen. 173. Maurergesell Friedrich Fräse aus Treptow am Tollensee. 186. Ehemalige Soldat Lichtenstein aus Berlin. 187. Kleinhändler Salomon Abraham Holländer aus Schwerin. 201. Tischlerwittwe Beusing. 206. Goldarbeitergesell Franz Hölscher aus Burgdorf. 216. Schumachergesell Schimmei aus Groß Glogau. 216. Tischlergesell Franz Hanstein. 224. Nagelschmidtgesell Tietz aus Verden. 234. Chirurgie-Gehülfe Friedrich Hübner aus Garz. 236. Müllergesell Christian Schüßler aus Wankow. 244. Arbeitsmann Karl Schmidt aus Magdeburg. 253. Handelsmann Friedr. Braun aus Halle 253. Der Steinsprenger Friedr. Range in Lüchfeld. 253. Bäckergesell Carl Henschel aus Breslau. 253. Sattlergesell Johann Tietz aus Weißack. 260. Kaufmann Bär aus Margonin. 266. Schumachergesell Friedr. Jenchen aus Lübbenau. 266. Schlächtergesell Walz aus Lich. 266. Garnwebergesell Herholdt aus Sondersleben. 267. Pantoffelmachergesell Friedrich Häberle. 271. Chirurgus Modler aus Görzke. 271. Buchhändler Mentlowitsch zu Plozk. 271. Handelsjude Moses Levin aus Sembrowe. 272. Schlächtergesell Chrph Reuter aus Grünheide. 276. Glasergesell Bogatzko aus Danzig. 277. Schlossergesell Renne aus Marienwalde. 277. Oeconom August Arkon aus Alten Hain. 277. Tuchscheerergesell Mathias Pradt aus Mainz. 281. Schumachergesell Karl Simon aus Pasewalk. 287. Schmiedegesell Joh. Gottlob Mann aus Liegnitz. 291. Schlosser August Dietrich aus Jüterbog. 291. Handelsmann Jacob Koch aus Frankenhein. 303. Landwehr Unteroffizier und Brauer und Brenner Gehülfe Friedrich Otto aus Sandberg. 303.

Pferde, gestohlne: Hellbrauner Wallach mit Schnebbe und weißen Hinterfüßen und schwarzbraune Stute mit weißen Hinterfüßen. 16. Fuchswallach mit Bleſſe und kirschbraune Stute. 22. 25. 38. 6 Pferde des Amtmanns Sprinafeld zu Zirzow. 47. Hellbrauner Wallach ohne Abzeichen. 111 Schwarze Stute mit weißem Stern, kirschbrauner Wallach ohne Abzeichen, und schwarzbrauner Wallach ohne Abzeichen; sämtl. von der Weide zu Marwitz. 125. Fuchswallach mit Bleſſe und Schnebbe und Schwarzſtichelschimmel-

Colpin. 130. Schwarzbraune Stute, und eine dergl. mit einem Sternchen von der Nachtweide zu Wendorf. 135. Schwarze Stute mit schmaler Bleſſe Stern und Schnibbe, und dunkler Schweißfuchswallach mit weißlicher Mähne und Schweif. 144. Hellbraune Stute mit kleinem Stern, und dunkelbraune Stute. 150. Kleine Lithauer Stute, Dunkelfuchs mit Bleſſe und Sturfohlen, Rothfuchs mit Bleſſe. 155. Schwarzbraune Stute und hellbraune Stute von der Stadtweide zu Freienwalde. 157. Grauschimmel Wallach, und lichtbrauner Wallach mit Stern von der Weide zu Hertefelde. 164. Hellfuchswallach mit Bleſſe und Dunkelfuchsſtute ohne Abzeichen von der Weide zu Holbeck. 164. Fünf Stück Pferde von der Nachtweide zu Buckau. 168. Hellfuchsſtute mit Bleſſe und brauner Wallach ohne Abzeichen aus der Nachtkoppel bei Möthlow. 176. Rothfuchsſtute mit weißer Mähne und Schweif, ferner hellbraune Stute, tragend, mit kleinem Stern, und Hellfuchswallach mit Stern ꝛc. 207. Hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, ein dergleichen mit schwarzem Streif auf dem Rücken ꝛc. und kirschbrauner Wallach mit Stern aus der Nachtkoppel bei Nieder-Neuendorf. 208. Schwarze Stute, schwarzbrauner Wallach mit Stern ꝛc. und schwarzer Wallach ohne Abzeichen von der Weide zu Niebede. 215. Hellbraune Stute mit Stern, ferner kirschbrauner Wallach, Stute von fuchsiger etwas ins bräunliche fallender Farbe mit kleiner Bleſſe und Brandfuchsſtute mit Bleſſe ꝛc. von der Weide zu Falkenthal. 233. Hellbraune Stute mit kleinem Stern, Hellfuchsſtute mit großer Bleſſe, Hellbraune Stute mit Stern, und Graufuchsſtute mit kleinem Stern. 236. Fuchsſtute mit schmaler Bleſſe und eine dergl. mit etwas breiterer Bleſſe von der Weide zu Oderberg. 244. Drei Pferde von der Nachtkoppel bei Damelang. 253. Hellbraunes Stutfohlen ohne Abzeichen und ein dergl. mit großem runden Stern, aus der Nachtkoppel des Dorfes Schmarsow. 260. Rothfuchswallach ohne Abzeichen, schwarzer Wallach ohne Abzeichen und brauner Wallach mit Stern von der Nachtweide zu Bradickow. 265. Schwarzer Wallach ohne Abzeichen und schwarze Stute auf dem Rücken weiefleckig, des Bauer Hecht in Werder. 277. Schwarzbraune Stute mit Stern und Schnibbe aus der Koppel bei Stolzenhagen. 278. Kirschbrauner Wallach mit Sternbleſſe und gelbbrauner Wallach mit Bleſſe, von der Kietzer Weide bei Freienwalde 281. Dunkelbraune Stute mit kleinem Stern, und braune Stute mit weißen Hinterfüßen von der Weide zu Sieversdorf. 287. Dunkelfuchswallach mit Bleſſe ꝛc. schwarze Stute mit Stern, und braune Stute, beide Hinterfüße weiß, von der Weide zu Sieversdorf. 293.

Pferde, entlaufene oder fortgekommene: Zwei kirschbraune Stutfohlen, des Bauer Demuth aus Buschow. 110. Hellbrauner Wallach, der in Cöpnick stehenden Escadron. 165. Fohlen, Gelbfuchs mit Bleſſe, des ꝛc. Vogeler zu Frieſack. 288. Schwarzes Fohlen mit einem weißen Huf des Fischer Lucke zu Lunow 300.

Pferde, angefundene oder als verdächtig angehaltene: Fuchswallach bei dem Bauer Paul zu Willmersdorf. 10. Fuchsſtute auf dem Treuenbrietzener Stadtfelde. 115. Hellbrauner Wallach mit Stern und hellbraune Stute mit Stern und Schnibbe, Heim-Wagiftrat zu Oranienburg. 44. Dunkelfuchsſtute mit Bleſſe und ein 3 jähriges Fohlen, Hellfuchs mit Bleſſe zu Domainen-Amt Liebenwalde. 157. Fohlen zu Gollwitz. 166. Fuchswallach mit Bleſſe und schwarzbraune Stute mit Flecken auf dem Rücken. 207. Hellbrauner Wallach mit Stern, fahlbrauner Wallach mit Stern, und schwarzer Wallach ohne Abzeichen. 232. Braune Stute mit Stern und braune Stute ohne Abzeichen, angehalten durch den Krüger Thiede zu Serwſt. 260. Hellfuchsſtute mit Halfter auf der Weide zu Luckenwalde. 260 Fuchsſtute, kleiner Statur ohne Abzeichen, zu Prensdorf. 272. Schwarzer Wallach, brauner Wallach und Schweiß- oder Brandfuchswallach beim Land- und Stadtgericht zu Brandenburg. 272.

Sicherheitspolizei. Steckbriefe: Meſer, fälschlich Kiewith. 2. 20. Mauergeſell Ziehe aus Jüterbog. 16. Dienſtmagd Starkin aus Barkau. 16. Dienſtknecht Friedrich Lüdcke, angeblich aus Eldenah in Meckl Schwerin. 55. Verabſchiedete Huſar und Glaskarrer Fr. Meyer aus Wittſtock. 74. Pferdedieb Brandt aus Quedlinburg. 85. Eine Mannsperſon, die für den Tagelöhner Wankelmuth aus Retz gehalten wird 86. 115. Dienſtmagd Caroline Bölcke. 89. Schumachergeſell Joh. Wilh. Preuß. 95. Schiffszimmergeſell Franz Werner. 102 Dienſtknecht Fredor Waſiliow. 107. Joh. Friedrich Stieger aus Neu-Strelitz. 115. Carl Ludwig Krauſe, auch Runge genannt, aus Heinrichsdorf. 122. Mauergeſell Peter Waak aus Roſtock. 123. Arbeitsmann Carl Ludwig Ramin. 124 Vormalige Soldat Gottlieb Engelhardt. 124 Schlächtergeſell Gottfr. Trautvetter und Leinwebergeſell Carl Eduard Ritze. 127. Vormalige Bediente Friedrich Zemke aus Pollnow. 133. Catharina Zetzmann aus Fehrenbach. 133. Webergeſell Blauhan aus Niederlichwe. 134. Arbeitsmann Joh. Wankelmuth, auch Wankelmann. 138. Arbeitsmann Joh. Daniel Schmidt und Bauer Heinrich Meyer. 144. Tuchſcheererlehrling Carl Pobloſky. 149. Bombardier Joh. Beyer aus Schönlanke. 157. Matroſe Joh. Hamann aus Berlin. 164. Jüdiſche Kaufmann Jacob Elias Cohn aus Wollſtein. 171. Zieglergeſell Schmul aus Neu-Brandenburg. 172. Müllergeſell Joh. Voigt aus Golßen. 184. Sträfling Joh. Gotthilf Altmann. 185. Inquiſit Chriſtian Friedrich Bartel aus Grimm. 185. Unteroffizier Joh. Bercht aus Treuenbrietzen. 198. Ein Schlächtergeſell, deſſen Namen nicht auszumitteln geweſen iſt. 199. Brauerknecht Daniel Eick. 224. Dienſtknecht Joh. Borchert aus Louiſenaue. 224. Schulzenſohn Auguſt Winning aus Sternebeck. 232. Webergeſell Friedrich Weimuth aus dem Voigtländiſchen. 235 Sophie Jackenholz 258. Dienſtknecht Pöſchke aus Falkenberg. 259 Dienſtknecht Martin Steindorf aus Zirdorf. 259. Kriminalgefangene. 1) Tiſchlergeſell Joh. Schuler. 2) Schumachergeſell Joh. Jlaener. 269. Separirte Armonie, geborne Miau aus Alt-Damm. 270. Dienſtknecht Joh. Borchert. 270. Unverehelichte Louiſe Melcherten, geſchiedene Fiſcher Knoll aus Alt-Küſtrinchen. 275. Dienſtknecht Friedrich Rode aus Streganz. 276. Fiſcher Binder aus Frankfurt a. O. 280 Zimmergeſellen Gottfried Dietrich, Heinrich Weſtermann, Joh. Stegemann und George Heim. 285 Dieſcher Andreas Kerſten. 286. Dienſtmagd Dorothea Roſin aus [illegible]

V.

Verkauf von Grundstücken. Ackerfleck von 220 Morgen beim Erbpachgute Zerpenschleuse. 4. Zwei Groß-Bürgergüter der verwittweten Bürgermeister Kuhlmey zu Ketzin. 6. 49. 179. 255. Erbzinsgut des Geh. Ober-Finanzraths Reinbeck, Willhelminenhof. 7. Brantweinbrenner Tharunsche Haus zu Oderberg. 7. Kossäthengut des Engel zu Carwesee. 8. 13. Kruggut zu Falkenhagen. 8. 13. 18. Windmühle des ꝛc. Schmucker und Schultze bei Strodehne. 8. Großbürgergut der Wittwe Charlott zu Neustadt. 12. 35. Neubüdnerstelle zu Güstebiese des ꝛc. Sorge zu Tucheband. 13. Erbpachtsstelle des Just zu Wilhelmsaue. 13. Backwindmühle der Gemeine zu Marzahne. 14. 22. Wohnhaus des Wolf zu Havelberg. 14. Ehemalige Wißmannsche Freigut zu Cöpenick. 15. Eichstädtsche Kirchenheide. 21. Vier Hüfner-, Acker und Gastwirthschaftsgut des ꝛc. Rohrschneider zu Grüningen. 22. 32. Holländergut des Blümmer zu Groß-Derschau. 27. Freibauer und Schulzenhof des Voß zu Bukow. 27. Erbbrau und Kruggut des Reinicke zu Marwitz. 28. Das Strahmersche dienstpflichtige Bauergut in Bresch. 28. Zwei Hüfner Hof des ꝛc. Krüger zu Christdorf. 29. 64. Die Ackerbürger Radecksche Grundstücke zu Oderberg. 29. 106. Die Schneider Herbstschen Grundstücke zu Oderbeig. 30. Tielitzsche Ziegelei vor Prizwalk. 30. 48. 78. 109. Das jetzt allodificirte Lehnschulzengut zu Granzow in der Ost-Priegnitz. 31. 40. 147. Die bei Angermünde belegne Breitendeichsche Wassermühle. 31. 104. 145. 247. Wegemühle bei Pritzwalk. 34. 187. Neubüdnerstelle der Geschwister Raben zu Zäckerick. 32. Schmiede in Klahndorf. 32. 70□R. Gartenland in Retzow 32. Zwei zur Grimnitzschen Forst gehörige Parcellen. 35. Kossäthen-Hof der Erben der verehelichten Thäle zu Backow 38. Schulzen- und Kossäthengut zu Alt-Bertkow. 38. 42. Dreihüfnergut des Haferland zu Lichterfeld. 40. Färberei des ꝛc. Ziegenhirt zu Gransee. 41. 57. Haus des ꝛc. Haucke zu Boelitz. 48. 56. Mehrere zum Rittergut Sandberg gehörige Aecker, Wiesen ꝛc. in einzelnen Parcelen. 49. 66. Drei Bauergehöfte des Schulamts Seehausen. 51. 81. 88 Vorwerk Roggenhausen. 51. 52. 72. Kaufmann Schmidtsche Grundstücke in Oderberg. 56. 118. Kruggut der Oberförster Rink zu Bötzow. 57. 92. 112. Volle Bürgerstelle des ꝛc. Decker zu Putlitz 57. Büdnerstelle des Vogelhaupt zu Linum. 65. Die zum Amte Trebbin gehörigen Vorwerke Trebbin und Thyrow. 67. 82. 99 105. Bürgerwirthschaft der Mertensschen Erben zu Oderberg 69. 70. 97. 98. 108. Großbürgerstelle Nr. 291. in Nauen 70 Domaine zu Werben. 71. 83 Grundstücke des ꝛc. Krippenstapel zu Wilsnack. 80. 110. 132. Haus der Wittwe Rumpf, zu Lindow. 80. 98. Erbkruggut des Naucke zu Ahrensdorf. 86. 131. Schulzengut des Conrad zu Nunsdorf. 92. Ziegelei der Kämmerei zu Brandenburg. 92. 141. 246. 298. Wasser-Mahl- und Schneidemühle der Reichertschen Eheleute. 93. Bockwindmühle vor dem Schwedter Thore der Stadt Angermünde. 104. 119. Kossäthengut des Platz zu Grüna. 109. Kossäthenhof des Renz in Mansfelde. 109. Mahl- und Schneidemühle des ꝛc. Wolf, zu Bullenhagermühle. 109. 119. Holländische Windmühle bei Sans Souci. 110. Neu-Büdnerstelle des Sorge zu Tucheband. 112. Kolonistenstelle des Grabow zu Ackerfeld. 113. Freigut des von Flemming auf Blankenau. 113. 125. Bauerhof der Wittwe Gensecke zu Krempendorf. 119. 146. Schneide- und Oelmühle der Wittwe Möhring vor Belzig. 120. 136. 148. Eigenthümer Wohnung des Lehmann zu Harnekopf. 131. 142. Krug und Vierhüfnergut des Stimming zu Weseram. 136. 147. Schmiede Grundstücke zu Menz und Dollgow der separirten Mahnkopf. 141. Sogenanntes Fürstenhaus in Berlin. 143. 183. 239. Grundstücke der Müller Chüde zu Werben. 146. Kolonistenstelle des Schoock zu Fehrbellin. 146. Käthnerhof der Prediger Wittwe Hieronimi zu Techow. 147. 169. Kirchen Grundstücke zu Kemnitz. 153. Hofstelle der Wittwe Parisius zu Sivesdorf. 153. 169. 178. 268. 274. Kaufmann Heislersche Grundstücke zu Schwedt. 154. 209. 273. Vollbauergut des Nebelin zu Glöwen. 158. 175. 193. Grundstücke der separirten Garnweber Fuchs zu Oderberg. 158. 175. 194. Dreihüfnerhof des Granzow zu Gumtow. 159. 170. Bockwindmühle des Schröder zu Diedersdorf. 159. 238. 287. Wohnhaus des ꝛc. Müller zu Oranienburg. 160. 284. Wassermühle des ꝛc Berg bei Motzen. 169. 293. Käthner und Brinasitzerstelle des Lüneburg zu Kumlosen. 169. Kossäthengut der Gerloffschen Eheleute zu Berenheide. 170 Schmiede in Gramzow. 176. 201. 245. Gut Hartmannsdorf. 177. 269. 289 Grundstücke des Scheffer zu Biesen. 179. Wohnhaus des Handelsmanns Bernhöft in Pirow. 187. Bürgerstelle des Petersen zu Wilsnack 187. Käthnerstelle des Gast zu Schrepkow. 188 Erbpachtsvorwerk Britz 194. Vorwerk Schlosskempen. 197. 213 237. Windmühlen zu Büssentin und Kuckelow. 198. 239. 251. Rittergut Jerchel mit dem Vorwerk Louisenhof. 202. 212. Ebrablissement des Kontrolleur Schäffer bei Zellin. 210 218. 225. Haus der Geschwister-Parthei zu Bernau. 211. 219. 226. Parcelen des v. Klitzingschen Ritterguts Karnzow. 211. Grundstücke des Büdner Scheffer zu Biesen. 218. 226. Parcelen von Aecker, Wiesen ꝛc. des Weigelschen Guts Friedenthal. 219. 221. 247. 261. Erbbauergut des ꝛc. Gerth zu Craatz 219 Krug- und Fischer-Nahrung zu Alt-Küstrinchen. 226. 248. Vorwerk Woistertin. 204. 228. 249. Wohnhaus des ꝛc. Schmidt zu Mirowdurg. 245. Erbzinsgut des Müncheberg zu Eichenwerder. 245. Ackergut der verehelichten Püschel zu Eichwerder 246. Wassermühle des de Neve zu Scharfenbrück. 246. 267. Grundstücke der Wittwe Schmidt zu Rathenow. 247. Büdnerstelle der ꝛc. Rosin zu Mittelbusch. 261. 303. Lehnbauergut zu Thorow. 261. Kossäthenstelle des Tonne zu Frankenfelde. 268. Grundstücke des Marschal zu Prenzlow. 268. Erbzinsgrundstück des Chirurgus Weingärtner bei Lübbenau. 273. Zwei Familienhäuser desselben auf dem Hüttenplatz bei Alt-Schadow. 273. Wassermühle der ꝛc Rusch zu Pritzwalk. 274. Kolonistenstelle der Schaaleschen Erben, zu Neu-Bliesdorf. 274. 278. 303. Rittergut, das große Barglehn in Storkow genannt. 275. Wohn- und Brauhaus des Werkmeister zu Freienwalde. 284. 294. Große Wassermühle des ꝛc. Speckin bei dem Dorfe Baumgarten 288. Das ehemalige Forstdienstetablissement zu Zühlen. 286. Grundstücke des Hil-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

debrand zu Wittenberge. 294. Zweihüfnerhof des ꝛc. Leppin zu Göricke 298. Wohnhaus des ꝛc. Wiese zu Neu-Ruppin. 300. Einhüfnergut des Gabbe zu Butzow. 304. Wohnhaus des ꝛc. Wiese zu Alt-Ruppin. 304.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Getreide, Hopfen und Stroh auf den Aemte Belzig. 3. 150 Ct. beschriebene Papiere auf dem Hauptsteueramte Potsdam. 5. 9. 16. Nachlaß der verstorbenen Schulze Buge zu Bredow. 8. 693 der Gemeine Marzahne gehörige Eichen. 14. 22. Verschiedene Brennhölzer in der Scharfenbrücker Forst. 17. Verschiedene Bauhölzer und mehrere Klafter kiefern Brennhölzer im Hospitalhofe Kreutzwitz. 21. 800 Stück Hammel und 600 Stück Mutterschaafe auf dem Amte zu Trebbin. 26. 35. 39. Oderkahn der Wittwe Ernst zu Kämpe. 40. Veredelte Schäferei des Seyffarth zu Reckan. 42. 50. 114. 220. Verschiedenes Getreide auf dem Rentamte Zossen. 48. Eine ganz neue Stettiner Extra-Jagd. 49. Mohn- und Leinöl in der Oelfabrike bei Zehden. 50. 66. 500 Stück Stamm-Schaafe auf dem Erbpachtgute Staakow. 66. 70. Mobiliar-Nachlaß des ꝛc. Willburg. 79. 93. Die Borke der in diesem Frühjahre zu plätrenden Eichen der Grünauer- und Havelberger-Forstreviere. 44. 64. Die Borke des Luckenwalder Forst-Inspectionsbezirks. 44. Die Borke der Belziger Amtsforsten. 54. Mehrere Bauhölzer. 93. Dienstgebäude des Holzverwalters auf der Ablage Schaafstall bei Spandow. 102. 150 Stück hochveredelte Mutterschaafe auf dem Vorwerk Seelow. 120. Mehrere Schaafe aus der Amt Prillwitzschen, Spanischen Stamm-Schäferei. 126. 132. 40 Stück zur Landwehrübung gebrauchte Pferde in Lübben. 139. 143. 50 Stück Holländer Kühe ꝛc. zu Horst bei Kyritz. 142. Mobiliarnachlaß des ꝛc. Schurig zu Angermünde. 147. Desgl. des v. Grotthuß zu Oranienburg. 160. 178. Nachlaß des ꝛc. Vetter zu Schwedt. 166. 170. Mobiliarnachlaß der ꝛc. Radecke zu Oderberg. 187. Feuerspritze in Retzow. 188. Junge Bäume zum Verpflanzen. 194. Verschiedenes Holz auf dem Stamm auf der Feldmark Seddin. 219. 226. 234. Mobiliarnachlaß des Superintendent Wolfschen Ehepaars zu Trebbin. 220. 226. 234. Nachlaß der ꝛc. Kohn zu Angermünde. 220. Verschiedene Brennhölzer auf dem Rathhause in Beelitz. 225. Die auf der Kaserne in der Feldstraße zu Berlin stehende Saugespritze. 230. Brennhölzer auf der Ablage zu Flottstelle und Ferch. 231. Oelkuchen — 234. 248. 256. 262. Verschiedene Brennhölzer bei Lehnin. 237. Mehrere Wispel Getreide auf dem Amte Ruppin. 240. 255. Mobiliarnachlaß des von Winterfeldt zu Neuendorf. 247. Mehrere 6 und 7 jährige Pferde, einige Fohlen, eine tragende Stute, Windhunde, und mehrere Wispel Eicheln, bei der Gutsherrschaft zu Neuendorf. Mehrere Getreide Arten auf dem Rentamte Zossen. 293. 296. Nachlaß der Wittwe Haake zu Schwedt. 298. 12 Winspel Hafer auf dem Rentamte Storkow. 299. Mehrere Getreidearten auf dem Rentamte Königs-Wusterhausen. 299. Mobiliar-Nachlaß des ꝛc. Poye. 300.

Verpachtungen. Rittergut Wustrau. 12. Der zur Müncheberger Stadtkirche gehörige sogenannte faule See. 19. Die kleine Jagd auf der städtschen Feldmark Nauen. 21. Die Chausseegelderhebung der vier Hebungsstellen bei Cunersdorf, Beelitz, dies und jenseits Treuenbrietzen auf der Wittenberger Chaussee. 24. 161. Desgl. bei Werneuchen, Steinbeck und Freienwalde. 24. 34. Holländerei und Schäferei des von Wartenberg zu Mezenthin. 32. 38. Bauernhof des Regelin zu Schönermark. 40. 49. 58. Kämmerei und Armenkassenpertinenzien zu Storkow. 41. Der zum Gute Quitzöbel gehörige Schulzenhof zu Lennewitz. 41. Die beiden Chausseegeld-Hebungs-Stellen dies und jenseits Brandenburg. 43. Brau- und Brantweinbrennerei ꝛc. beim Hüttenwerk Kutzdorf. 47. 55. Gasthof zum blauen Hecht in Potsdam. 50. 58. Krugwirthschaft zu Gollin. 58. Rittergut Dargersdorf. 65. Ackergut des Mahnitz zu Parey. 65. Mittel und kleine Jagd in den städtschen Forstparcelen Ziegenhals ꝛc. 65. Die der Kämmerei zu Müncheberg zustehende Fischereien. 66. Die Grundstücke der eingegangnen Pfarre zu Blesendorf 79. 94. Vorwerk Künkendorf. 79. 94. Holländische Windmühle des Bütow bei Glienicke. Vorwerek Bürs und Weißenwarte. 84. 88. Holländerei des v. Kleist zu Protzen. 94. Kirchen- und Pfarr-Grundstücke zu Zehlendorf und Wensickendorf. 111. Schulzengut der von Britzkeschen Lehnserben in Phöben. 114. 125. Schneide- und Mahlwassermühle zu Nieder-Lübbichow. 114. Mehrere hundert Morgen Wiesen des Amts Oranienburg. 121. Fischerwirthschaft des Tiemer zu Güstebiese. 126. Gut Staakow des ꝛc. v. Stutterheim 142. Die zum Amte Ruppin gehörigen drei Wassermühlen bei Alt-Ruppin und die Windmühle bei Wuthenow. 161. Theerschwelerei in der Damendorfer Forst. 170. 184. Ziegelscheune bei Dahme. 188. Grundstücke der Strahlschen Kinder zu Freienwalde. 188. Vorwerk Althausen. 189. 195. 203. Vorwerke Wartensgrenze ꝛc. 191. 214 239 Erbpachtsbauergut der Arndtschen Eheleute in Niebel. 210. 218. 225. Rittergut Herrfelde. 248. Kirchenacker zu Gramzow. 262. Domainenamt Rehden. 263. Krugverlagsrecht zu Hohenbindow ꝛc. 278. 284. 288. Die beiden der Kämmerei zu Brandenburg gehörigen Mahlmühlen. 297. Domainen Amt Alt-Ruppin. 302. Bauergut der ꝛc. Engel zu Buchow-Carpzow. 304.

W.

Wanderbücher verlorene. Maler Lemm aus Sternberg. 17. Maurergesell Lehnhardt aus Schneeberg. 39. Seilergef. Worlitzscheck aus Heidelberg. 64. Müllergef. Dahse aus Ruhstädt. 64. Webergef. Karte aus Burgstädt. 105. Buchbindergef. Herzer aus Göttingen. 178. Böttchergef. Brandes aus Hannover. 186. Zimmergef. Koops aus Hamburg. 200. Tuchmachergef. Gotthold Kahn aus Kamenz. 200. Gürtlergef. Merckel. 207. Schumachergef. Lehmann aus Stade. 296.

Warnungsanzeigen. Der Schiffsknecht Poye aus Grumsin, Amts Grimnitz, welcher bei Ertappung des Kontrebandirens den Grenzaufseher Stavenow erschoß, ist mit dem Rade von oben herab, vom Leben zum Tode gebracht worden. 23. 24. Desgl. der Landwehrmann und Tagelöhner Martin Friedr. Klix aus dem Dorfe Hammer. 137. Der Müllergeselle Paul aus Danzig ist wegen Theilnahme an den Vortheilen mehrerer Diebstähle bestraft. ꝛc. 185. Strafe des Fleischer-Meister Becker zu Belzig wegen Meineides. 280.

Digitized by Google

Digitized by Google

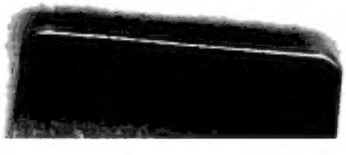

Digitized by Google

Digitized by Google